Sammlung

der

Gesetze und Verordnungen,

welche in dem

Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark

über

Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind,

vom

Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preußischen Regierungen im Jahre 1816.

Im Auftrage des königlich preußischen hohen Staats-Ministeriums zusammengetragen und herausgegeben

von

J. J. Scotti,

Königl. preuß. Regierungs-Sekretär.

Dritter Theil,

vom Jahr 1751 bis zum Jahr 1775 und von Nro. 1593 bis incl. Nro. 2123.

Düsseldorf, 1826.

Gedruckt bei Joseph Wolf.

91/03573

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

HT · 6562020

D.R. 281

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1593. Cleve den 15. Januar 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämmtlichen Steuer-Empfänger werden verpflichtet, das Steuer-Contingent eines jeden Monates bis zum 26. desselben in baarer Bereitschaft, zur Zahlung der etwa ertheilten Assignationen, zu halten, dasselbe aber nach dem 5. des darauf folgenden Monates zur Ober-Steuer-Kasse in guten Münzsorten baar einzusenden, dergestalt, daß sie am 25. desselbigen Monates im Besitze der darüber auszustellenden Quittungen sein können. Verspätungen sollen jedesmal mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden.

1594. Cleve den 18. Januar 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Niemanden, selbst nicht den Besitzern von königl. höchsteigenhändig unterzeichneten Vorspannpässen darf künftig an denjenigen Orten, wo kein Vorspann gestellt werden kann, Vorschuß zur Annahme von Extrapostpferden geleistet werden, da die in solchen Fällen auf Dienstreisen sich befindenden Personen die Kosten der Extrapostpferde selbst zahlen, und deren Ersatz nachher gehörigen Ortes liquidiren müssen.

1595. Cleve den 25. Januar 1751.

Königl. Regierung.

Die unterm 4. August 1750 für das Herzogthum Schlesien erlassene allgemeine Ordnung, wegen Einrichtung der Land- und Hypotheken-Bücher, soll, zufolge einer zu Berlin am 24. September a. p. ergangenen Circular-Verord-

nung, auch in Cleve und Mark, — jedoch mit Beseitigung ihrer Bestimmungen, rücksichtlich der diesseits nicht existirenden Land-Bücher, und unter Beibehaltung der bei jedem Gerichte bestehenden Grund- und Hypotheken-Bücher —, beachtet werden, und sollen die Gerichte von dieser Ordnung sowohl, als von einem am 22. d. M. in Druck erlassenen Gemeinen-Bescheide —, wodurch mehrere, gegen den Inhalt des Codex Friedericianus eingeschlichene Mängel abgeschafft, und einige Stellen desselben deklarirt werden —, die erforderlichen Exemplare von dem Hofbuchdrucker zu Cleve erwerben und die vorbezeichnete Ordnung, so wie den Gemeinen-Bescheid, welchen 4 Wochen nach Publikation des gegenwärtigen Mandates Gesetzeskraft beiwohnen soll, strenge beachten und handhaben, sodann auch dieses Mandat gehörig verkündigen, (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 263 und pag. 315.)

1596. Cleve den 1. Februar 1751.

Königl. Regierung.

Bei der verordneten Umschreibung, in neues berlinisches Courant-Geld, der in abgängigen oder fremden Münz-Sorten ausgestellten Obligationen, wobei die Schuldner und Gläubiger sich wegen eines billigen Agios vergleichen sollen, werden folgende von Sr. Maj. allerhöchst selbst festgesetzte, auf den innern Gehalt der betreffenden Münzsorten gegründete Ausgleichungssätze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die sämmtlichen Justiz-Behörden angewiesen, alle wegen Agio-Vergütung entstehende Streitigkeiten ohne prozessualische Weitläufigkeit darnach zu entscheiden, sodann auch die Summen der Capitalien in den Grund- und Hypotheken-Büchern darnach ex officio zu ändern.

1. Kapitalien, welche in groben, nach dem Leipziger Fuß ausgemünzten $\frac{2}{3}$ Stücken zu 16 oder zu 16 $\frac{2}{3}$ Ggr., ausgeliehen sind, erhalten bei der Umschreibung in Berliner Courantgeld Erstere 5 pct. und Letztere 1 $\frac{7}{8}$ pct. Agio vergütet;

2. jene in Louis blancs, erhalten gegen Berliner Courant 1 pct. vergütet;

3. jene in alten 2 Ggr. Stücken, erhalten gegen Berliner Courant eben so, wie

4. jene in wichtigen Dukaten, bei der Umschreibung in Friedrichsd'or, gar kein Agio vergütet; dagegen sollen

5. die in Louisd'or ausgeliehenen Capitalien, bei der Umschreibung in Friedrichsd'or, ½ pct. vergüten.

1597. Cleve den 4. Februar 1751.

Königl. Regierung.

Diejenigen adlichen Güter, welche jetzt schon im Besitze von Personen bürgerlichen Standes sind, sollen zwar darin verbleiben, auch künftig an Bürgerliche wieder verkauft werden können, dagegen dürfen dergleichen Güter, die den cleve-märkischen alten adlichen Familien zuständig sind, ferner nicht ohne ausdrücklichen landesherrlichen Consens verkauft, gerichtlich übertragen, noch auch die neuen Besitztitel in die Hypothekenbücher eingetragen werden.

Bemerk. Zufolge Regier. Verordnung vom 13. Mai 1755, soll die obige Bestimmung auch auf die „bei den „adlichen Gütern genützten einzelnen Contributionsfreien Stücke," Anwendung finden.

1598. Cleve den 25. Februar 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die im Lande vorhandenen unvergleiteten Juden sollen binnen 2 Monaten das Land verlassen, hiernach von den Lokalbehörden angewiesen, und künftig nicht mehr geduldet werden.

1599. Cleve den 2. März 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Vorspann zu Rekruten-Transporten von einem Garnisons-Orte zum andern soll nur in dem Falle gestellt, und von den betreffenden Regimentern vergütet werden, wenn der Commandant der Garnison, wo der Vorspann genommen wird, bescheiniget, daß unter den Rekruten kranke, zum Gehen unfähige, oder solche Individuen sich befinden, die Wei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der mit kleinen Kindern bei sich haben. In allen andern Fällen darf weder den Rekruten, noch auch ihrer Eskorte, selbst nicht gegen ordonnanzmäßige Zahlung, Vorspann gestellt werden.

1600. Cleve den 5. März 1751.

Königl. Regierung.

Publikation der zu Berlin am 21. Januar c. a. stattgefundenen Erneuerung des seit dem Jahre 1733 bestehenden Cartels mit Braunschweig Wolfenbüttel, wegen wechselseitiger Auslieferung der gegenseitigen Deserteure. (Conf. n. Mpl. Band I, pag. 11.)

1601. Cleve den 9. März 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die früher vorgeschriebene Einsendung jährlicher Nachweisen der in jedem Amte ꝛc. abgelieferten schädlichen Vögel soll, wegen der dadurch verursachten allzuweitläufigen Schreiberei, und weil der Gegenstand der besondern amtlichen Aufsicht der Departements-Steuer-Räthe und Fiscale unterworfen ist, künftig unterbleiben.

1602. Cleve den 11. März 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Behufs der jährlichen Vergütung der Vorspannleistungen, sollen die Richter in Cleve und Mark von den Vorspanngeldern eine genaue Nachweise auf dem Erben-Tage vorlegen; nach deren Prüfung durch den Departements-Rath soll ihr Betrag dem Steuer-Ausschlag, unter Beifügung der Nachweise, eingerückt werden.

1603. Cleve den 29. März 1751.

Königl. Regierung.

Die zu Berlin am 30. Januar d. J. publicirte, revidirte allgemeine Wechsel-Ordnung soll von den sämmtlichen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Justizbehörden angeschafft und überall genau beachtet, auch deren Erscheinen gehörig bekannt gemacht werden. (Conf. n. Myl. Band I, pag. 19.)

1604. Berlin den 7. Mai 1751.

Friedrich, König ꝛc.

Die clevische Kriegs- und Domainen-Kammer soll keine Juden, welche nur von gräflich und freiherrlicher und adlicher Obrigkeit und von Magistraten allein angesetzt (vergleitet) sind, dulden, „weil die Ansetzung der Juden ein „landesherrliches Regale ist, so sich der Adel und die Unter„Obrigkeit nicht anzumassen haben, auch überdem auf dem „Lande an unverschlossenen Orten, zum Nachtheil der Accise, „keine Juden zu dulden sind.“ (Conf. n. Myl. Band I. pag. 91.)

1605. Cleve den 11. Mai 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Behufs der bessern Aufsicht über die Verwaltung der Amts- und Kirchspiels-Güter, wird von den sämmtlichen vorhandenen ein genaues Verzeichniß nebst Angabe, wie sie verwaltet, benutzt oder verpachtet werden, wie die Rechnung darüber geführt und abgelegt wird, unter Beifügung der zuletzt abgenommenen Rechnung, eingefordert.

1606. Cleve den 13. Mai 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nur für die auf den Amts- und Erben-Tagen anwesenden Amts-Deputirten dürfen Diäten, welche nur für die persönliche Beiwohnung dieser Erbentage bewilligt sind, in den Steuer-Ausschlägen aufgeführt werden. (Conf. n. Myl. Band I, pag. 93.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1607. Cleve den 14. Mai 1751.

Prov. Medizinal-Collegium.

Zufolge höhern Befehles, sollen sämmtliche Wundärzte über die ihnen, bei ihrer Kunstausübung vorkommenden, merkwürdigen Fälle eine ausführliche Denkschrift, mit Angabe der angewendeten Mittel und Handgriffe, an die Akademie der Wissenschaften und an das Ober-Medizinal-Collegium zu Berlin einsenden, um die von ihnen vollbrachte gute Kur den Annalen der Akademie einzurücken, oder aber um sie über etwaige Mißgriffe zu belehren.

Bemerk. Unterm 11. Juli 1774 hat das märkische Provinzial-Medizinal-Collegium zu Hamm die sämmtlichen Physiker, Aerzte, Wundärzte und Apotheker angewiesen, jährlich wenigstens einen Bericht über einen in ihrer Kunstausübung vorgekommenen wichtigen oder merkwürdigen Fall an das Ober-Colleg. Med. zu Berlin zu erstatten.

1608. Cleve den 17. Mai 1751.

Königl. Regierung.

Nachdem die sowohl in Unserm Land-Recht, als hiesigen Landes Unter-Gerichts-Instruction §. 34. No. I. gemachte Verfügung, wie bei dem Absterben eines Ehegenossen der überbleibende Theil ein Inventarium des Nachlasses verfertigen und ediren müsse, in Ansehung der Kauffmannschafft das Bedenken gefunden, daß durch diese Edition, und die darauf erfolgende Gerichtliche Erb-Theilung der Credit, worinnen die Seele der Handlung stecket, sehr geschwächet und verringert wird; Und Wir dahero in Gnaden bewogen worden, zum Besten der Kauffmannschafft, Anfangs besagte Verfügung bereits in Ansehung des Herzogthums Schlesien dahin zu ändern, daß eine Kauffmanns-Frau, die nach ihres Mannes Todt mit einem Handlungs-Socio die Handlung continuiret, zu Verfertigung eines Inventarii nicht angehalten werden solle:

So haben Wir sub dato Berlin den 6. Decembr. 1750. nicht allein solches auf alle Unsere übrige Landen zu extendiren nöthig gefunden, sondern verordnen auch hiedurch noch ferner allergnädigst: 1) Daß dergleichen Kauffmanns-Frauen, wenn sie auch allein ohne Handlungs-Socio

nach ihres Mannes Tode, den Handel fortsetzen, dennoch so lange sie nicht zur zweyten Ehe schreiten, von Verfertigung des Inventarii oder einer Specification befreyet seyn sollen, wann ihre verstorbene Ehe-Männer es entweder in ihren Testament also angeordnet, oder dieserwegen mit denen Frauen einen schrifftlichen Contract errichtet, oder aber mit denenselben Communionem bonorum überhaupt oder nur ins besonder wegen der Handlung pacisciret haben, und 2) daß es auch mit der Erb-Theilung zwischen Kauffleuthen dergestalt gehalten werden solle, wie es der verstorbene Ehegatte in seinem letzten Willen verordnet, oder cum superstite schrifftlich verabredet hat.

Damit nun ein jeder von dieser Unserer nähern Edictal-Verordnung Wissenschafft haben, und sich darnach allergehorsamst achten könne, so soll dieses überall gewöhnlicher massen publiciret und affigiret werden. (Conf. n. Myl. B. I, pag. 71.)

1609. Cleve den 4. Juni 1751.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird ein Personalverzeichniß (Steckbrief) über 51 gefährliche Räuber und Diebe mitgetheilt, deren Bande die cleve- und märkischen, so wie die angrenzenden Lande unsicher macht.

1610. Cleve den 10. Juni 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der Debit der Gifte darf künftig nicht mehr durch Materialisten und Gewürzkrämer geschehen, sondern muß den Apothekern ausschließlich überlassen werden. Erstere sind auf den Inhalt des Medizinal-Ediktes vom 27. Sept. 1725, welches den Materialisten verbietet, giftige Simplicia oder Composita zu verschenken oder zu verkaufen, zu verweisen, und Letztere anzuweisen, auf etwaige Contraventionen dieser, strenge zu handhabenden, Bestimmungen zu wachen. (Conf. n. Myl. B. I, pag. 91.)

Bemerk. Die obige Behörde hat am 2. März 1752 die vorstehende Bestimmung dahin erläutert, daß den

Materialisten und Gewürzkrämern nur der Detailhandel mit folgenden 4 Sorten Gift verboten ist, nämlich: Arsenicum, Cobaltum, Mercurius sublimatus und Mercurius praecipitatus ruber; Quantitäten von 10 ℔. von diesen 4 Giften, so wie alle übrige Gattungen, dürfen sie im Großen, unter Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln, verkaufen. s. l. c. p. 281.

1611. Cleve den 11. Juni 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Steuerempfänger müssen ihre Remissions-Quittungen unfehlbar im letzten Quartal, und die General-Vorspann-Tabellen im April jedes Jahres an die Ober-Steuer-Casse, zur Erlangung ihrer Vergütung, einsenden.

1612. Cleve den 15. Juni 1751.

Königl. Regierung.

Die Brüchtenstrafen sollen, zur Verhütung fernerer Unordnungen, nicht mehr in Goldgulden, sondern in Reichsthaler bestimmt werden.

Bemerk. Unterm 5. Juli ej. a. ist festgesetzt worden, daß, anstatt der frühern Sätze, künftig für jeden Goldgulden 1½ Rthlr., mithin etwas mehr, angesetzt, und von jedem Rthlr. 1 Stüber, zu Gunsten der Orts-Armen, von den Straffälligen erhoben werden soll.

1613. Cleve den 23. Juni 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge einer königl. Verordnung, soll künftig das Vermögen der Deserteure jederzeit von Seiten des Regiments ausgemittelt werden; die Verabschiedung der sich etablirenden Enrollirten soll künftig nicht mehr auf das bloße Zeugniß des Richters, sondern auf das Attest der Kriegs- und Domainen-Kammer geschehen; Letztere sind unentgeldlich zu ertheilen, und muß hiernächst nachgesehen werden, ob solche entlassene Enrollirte sich auch wirklich etablirt ha-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ben, da sie bis dahin den Regimentern obligat bleiben. (Conf. n. Myl. B. I, p. 101.)

1614. Cleve den 3. Juli 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem Bestande königl. Lotterien, wird das Spielen in fremden Lotterien, und das Collectiren für dieselben, wiederholt strenge verboten. (Conf. n. Myl. B. I, pag. 101.)

1615. Cleve den 15. Juli 1751.

Königl. Regierung.

Zur Handhabung des Verbotes, daß Landeskinder auf ausländischen Universitäten studieren, wird näher bestimmt, daß jene, welche nicht die ganze Zeit ihrer Studien, sondern nur, wie es seither geschehen ist, etwa das letzte halbe Jahr auf inländischen Universitäten zugebracht haben, zur Erlangung eines Amtes oder einer Würde in den königl. Landen für unqualificirt erachtet werden sollen.

1616. Berlin den 28. Juli 1751.

Friedrich, König ꝛc.

Die clevische Kriegs- und Domainen-Kammer soll jetzt von allen seit Anfang dieses Jahres von ihr erlassenen, und künftig vierteljährig, von allen ferner ergehenden Edikten und Patenten ein Exemplar an die Akademie der Wissenschaften zu Berlin einsenden, um sie in die von Letzterer herausgegeben werdende Edikten-Sammlung mit aufnehmen zu lassen. (Conf. n. Myl. B. I, p. 113.)

1617. Cleve den 14. September 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 9. August c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, mit Bezug auf das am 14.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Juli 1750 ergangene, seit dem 1. Juni d. J. in Kraft getretene allgemeine Münz-Edikt, diejenigen fremden Münzen bezeichnet werden, welche sowohl bei den königl. Kassen, als überhaupt, al pari mit dem neuen preußischen Courant-Gelde, empfangen und ausgegeben werden sollen, sodann auch jene Münzsorten benannt werden, die nur im Handel und Wandel ferner coursiren dürfen, und endlich diejenigen Geldsorten aufgezählt werden, die, zum Theil gleich, zum Theil nach einer bestimmten Frist, ganz verrufen sein sollen. (Conf. n. Myl. Bd. 1, pag. 127.)

Bemerk. Dieses allegirte Münz-Edikt hat für die clevemärkischen Provinzen erst am 1. Juni 1752 vim legis erhalten, conf. die Verordnung vom 6. Januar 1752 in d. S.

1618. Cleve den 21. September 1751.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 19. Juni c. a. erlassenen Ediktes, daß Landeskinder künftig nur auf inländischen Universitäten, Gymnasien und Schulen studieren, und solches bei Nachsuchung einer Anstellung bescheinigen sollen, daß sie aber, wenn sie ausländische Akademien, auch nur auf ein Vierteljahr, besuchen, von allen civil- und geistlichen Bedienungen, auch Regiments-Quartiermeister- und Auditeur-Stellen ausgeschlossen bleiben sollen, daß überdies aber gegen Adliche, zufolge des Ediktes vom 16. Jan. 1748 (Nro. 1513 d. S.), mit der Confiskation ihres Vermögens verfahren werden soll. (Conf. n. Myl. B. 1, pag. 97.)

Bemerk. Unterm 10. Dezbr. 1764 ist das obige Edikt mit besonderer Beziehung auf das Gymnasium zu Dortmund wiederholt verkündigt worden.

1619. Cleve den 7. October 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der in der Grafschaft Mark häufig stattfindenden Desertion ohne erfolgende Wiederverhaftung der Deserteure, wird die jetzt, und künftig vierteljährig, zu erneuernde Pub-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

likation von den Kanzeln des in obiger Beziehung verfügenden Ediktes vom 4. October 1749 (Nro. 1556 d. S.), befohlen.

Erneuert am 4. November 1755.

1620. Cleve den 15. October 1751.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 18. v. M. ratificirten Cartels mit des Churfürsten zu Köln Durchl. wegen wechselseitiger Auslieferung der gegenseitigen Deserteure während der nächsten vier Jahre. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 139.)

1621. Cleve den 2. November 1751.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 22. October c. a. erlassenen Rescriptes folgenden wörtlichen Inhaltes, nebst Weisung an die sämmtlichen Justizbehörden: dessen Verkündigung zu veranlassen, dessen Erfüllung zu bewirken und überall nach seinem Inhalte zu urtheilen.

Friedrich, König ꝛc.

Nachdem nunmehro die von Uns zu Cleve etablirte Müntze in dem Stand ist, daß selbige Unsere dortige Provintzen überall und gantz zureichend mit denen erforderlichen nach Unsern approbirten Müntz-Fuß geprägten guten Müntz-Sorten versehen kan, und dahero allergnädigst wollen, daß nunmehro sowohl im Clevischen und Gelderschen als übrigen benachbarten Provintzen, die von Uns approbirte neue Wechsel-Ordnung, und zwar auf gleichen Fuß und in gleicher Maasse, wie sie publicirt und in Observantz gebracht, auch vom 1. Januar. 1752. an vim legis haben solle ꝛc. So habt Ihr dieserwegen das Benöthigte zu verfügen, zugleich aber auch dieses Rescript durch den Druck bekannt zu machen.

So viel die Annehmung der Wechsel-Zahlung im Holländischen Geld betrift, wollen Wir es lediglich bey dem §.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

27. erwehnter erneuerten Wechsel-Ordnung (daß nemlich die Wechsel-Zahlungen der Orten nicht in Holländischen Geld geleistet werden sollen, wann auch der Wechsel schon in solcher Müntze ausgestellet, und an einen Holländer bezahlet werden müste) lassen, und stricte darauf gehalten wissen.

Wann aber die Frage bey Waaren-Bezahlungen, worüber NB. keine Wechsel traciret worden, entstehet; So kan die Zahlung auch in andern Müntz-Sorten bestehen, und nach Holland remittiret werden.

Im Fall aber die Holländer in Wechsel-Zahlung mit Unserm in Cleve ausgeprägten Gelde nicht zurecht zu kommen vermeinen, so soll ihren Commissarien frey stehen, Holländische oder andere Müntz-Sorten dafür auszuwechseln.

Wegen der Königl. Rhein- und Maaß-Zölle bleibt es, noch zur Zeit und bis auf fernere Verordnung, auf dem vorigen Fuß, daß nemlich das Holländische Geld nach wie vor angenommen werden solle.

Im übrigen muß nun auch die Umschreibung der Contracte nach Anleitung des Edicts vom 14. July 1750. (Nro. 1629 d. S.) mit Ablauff dieses Jahres veranlasset werden.

Weil auch noch einiger Zweiffel daher entstanden, daß, sowohl in dem Edict vom 14. July. 1750. als auch in der Wechsel-Ordnung §. 27. festgesetzet worden, daß bloß Preussisches courrent Geld in Kauff- und Mieths-Contracten, in Wechsel-Zahlung und dergleichen, angenommen werden sollen, dahingegen in dem letztern Edict vom 9. Augusti (Nro. 1617 d. S.) der Reichsthaler, Zwey Drittheil Stücken, Ducaten und dergleichen Meldung geschehen, daß nemlich solche eben die Auswürckungs-Krafft wie das Preußische courrent Geld haben sollen:

So ist solches nicht dahin zu verstehen, daß es auch praecise in dergleichen Geld bezahlet werden solle, sondern es muß dem Innhaber des Wechsels (bey welchen sich der Fall am ersten begeben kan,) gleich seyn, wann er auch nur Preußisch courrent Geld (inclusive der Zwey Groschen) und zwar ohne Erstattung einiges Agio bekommt: Insonderheit da das Edict vom 14. July 1750. der Orten, wo die Umschreibung der Contracten noch nicht erfolget, allen Interessenten noch frey lässet, die Umschreibung gegen ein zu entrichtendes Agio bis zu Ablauff dieses Jahres zu bewerckstelligen, oder sein Capital in natura zu empfangen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wann also jemand nach Ablauff dieses Jahres sein Capital einklagte, muß er zufrieden seyn, wenn er Preußisch courrent Geld bekommt, und darf der Debitor kein Agio bezahlen, wann auch schon das Capital in Zwey Drittheil oder in gantz geringer Müntze ausgestellet worden.

Es ist also in dem letzten Edict nichts weiter nachgelassen, als nur, daß die daselbst aufgeführte Geld-Sorten mit den Preussischen courrent Geld al pari und ohne Agio bey denen hinführo auszustellenden Wechsel angenommen und ausgegeben werden, mithin wie vorhin gemeldet, es dem Innhaber gleich viel seyn muß, ob er die Valuta in Preußischen courrent Geld oder zum wenigsten in Zweydrittheil Stücken bekomt, bey denen bereits ausgestellten Wechseln, Kauff- und Miethe-Contracten aber, kan dergleichen Agio noch bis zum Umschreiben, das ist, bis zum Ende dieses Jahres noch gefordert werden.

Da auch ferner in besagtem Edict vom 9. Augusti Num. 6. und 7. ratione der Braunschweigischen Carld'or (ausgenommen von 1747. und 1748.) wie auch derer Ducaten festgestellet worden,

Daß „die Carld'or nur im Cours-5. Rthlr. gelten, „und von denen Ducaten nur diejenige vollwichtige, welche „von denen Kayserl. Churfürst-Fürsten ꝛc. geschlagen wor„den, zugelassen, die Holländische aber aus denen in ge„dachtem Edict No. 7. angeführten Ursachen gäntzlich aus„geschlossen seyn sollen."

So folget von selbsten, daß der Orten, wo Wir, wie zum Exempel in Minden geschehen, die Carld'or auch bey denen Cassen expresse vor voll und vor-5. Rthlr. anzunehmen befohlen haben, die vorhin angeführte Regul einen Abfall leide.

1622. Cleve den 30. November 1751.

Königl. Regierung.

Kein in fremden Kriegsdiensten stehender Offizier darf von einem Geistlichen der christlichen Confessionen, vor Production einer, durch das geistliche Departement einzuholenden königl. Entschließung, proklamirt und getrauet werden. (Conf. u. Myl. Bd. I, pag. 175, und Bd. III, pag. 1309.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1623. Berlin den 18. Dezember 1751.

Friedrich, König ꝛc.

Als Maßregel gegen die seitherigen im Herzogth. Cleve und Fürstenth. Meurs stattgefundenen Salzdefraudationen; zur Verhütung fernerer Ausfälle bei den desfallsigen etatsmäßigen Revenüen, und zur Erleichterung der Salz-Consumenten wird Folgendes bestimmt:

1) Die Salzproberegister vom Jahr 1751 sollen den Lokalbehörden zur Untersuchung und Berichtigung des darin aufgeführten Personen- und Vieh-Sandes zugesendet werden.

2) Für jede Person, über neunjähriges Alter, sollen 5 Metzen und für jedes milchgebende Stück Vieh 2 Metzen Salz als jährlicher Bedarf zur Consumtion, zum Einschlachten und pro Extraordinario angesetzt werden.

3) Jeder Hauswirth ist verpflichtet, auf Anweisung der Ortsbehörde die Zahl der Personen und des Viehes, welche seinen Haushalt ausmachen, genau anzugeben, für jede verschwiegene Person oder verheimlichtes Stück Vieh zahlt er einen Reichsthaler Strafe, wovon $\frac{1}{4}$ dem Denuncianten, $\frac{1}{4}$ der Lokalbehörde und $\frac{1}{2}$ der königl. Kasse zufließt.

4) Das hiernach festgestellte Salzquantum jeder Haushaltung muß jährlich am 1. Juni von der Lokalbehörde in die, von den Consumenten sich selbst anzuschaffenden, Salzbücher eingeschrieben, und soll von Letztern dafür 2 Stüber entrichtet werden.

5) Derjenige, welcher vor dem letzten Tage des Etatsjahres durch sein Salzbuch nicht beweisen kann, daß er sein Consumtions-Quantum abgeholet hat, zahlt den Preis des Fehlenden an die königl. Kasse und außerdem 2 Stbr. per Metze an die Lokalbehörde als Strafe.

6) Zur Verhütung fernerer, unter dem Vorwande des Verlustes der Salzbücher, versteckter Contraventionen, soll derjenige, welcher am 15. Mai jedes Jahres, mittelst Vorzeigung seines Salzbuches, die Abholung seines jährlichen Quantums nicht beweisen kann, dessen völligen Preis als Strafe entrichten; wirkliches unvorhergesehenes Abhandenkommen eines Salzbuches muß unverzüglich angezeigt werden, damit das nach diesem Zeitpunkte abgeholte Salz in ein neues Salzbuch notirt und der Consument gegen die Erlegung des Preises des ganzen Jahresquantums geschützt werde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

7) Die vorbezeichneten Strafgelder sind zwangsweise beizutreiben, die durch diese Maßregeln über das Etatsquantum abgesetzten jährlichen Salzquantitäten, sollen von den Lokalbehörden den geringern Leuten an ihrem Consumtionsbedarf validirt und abgeschrieben werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 237.)

Publicirt zu Cleve am 24. Januar 1752.

1624. Cleve den 23. Dezember 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 3. Dezember d. J. erlassenen Ediktes, wodurch die frühern Bestimmungen, wegen Verrufung und Wegschaffung der fremden schlechten Münzen und sämmtlicher ausländischer Scheidemünzen unter 2 gGr., erneuert werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 233.)

1625. Cleve den 30. Dezember 1751.

Königl. Regierung.

In Folge höherer Bestimmung werden alle wegen Bestrafung des Selbstmordes in frühern Zeiten ergangene Edikte aboliret, und verordnet, daß künftig, bei dergleichen unglücklichen Fällen, die Körper der Selbstmörder nicht mehr durch den Schinder weggeschafft und auf den Schindanger verscharret, sondern heimlich, jedoch auf eine ehrliche Art, begraben werden sollen. Die Sache selbst soll aber so stille wie möglich gehalten, und den Hinterbleibenden außer der Erlegung der Begräbnißkosten durchaus keine andre Ausgabe deshalb zugemuthet werden. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 1203.)

1626. Cleve den 31. Dezember 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, nach Dero Landes-Väterlichen Sorgfalt unter andern höchst immediate allergnädigst befohlen: auf Mittel und Wege zu denken und solide Vorschlä-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ge zu thun, wie in den Städten der Grafschaft Marck, fürnehmlich Hamm und Soest, die Commercia und das Fabriquen-Wesen tüchtig hergestellet, verbessert und in immer mehreren Flor gebracht werden könnten; Und dann bey dieser heilsamen Untersuchung auch vorgekommen: daß die ehedem sub dato Berlin den 10. Decembr. 1718 (Nro. 821 d. S.) allergnädigst emanirte Legge- und Bleich-Ordnung in der Grafschafft Marck und besonders der Stadt Hamm, zu den dazumahlen intendirten Zweck, den zerfallenen Leinwands-Handel daselbst zu retabliren und den auswärtigen Debit zu befördern, von guter Würckung gewesen, jetzo aber nachdem die Exemplaria sothaner gedruckten Ordnungen vergriffen worden, derselben zum grossen Schaden des gedachten Commercii nicht überall gebührend nachgelebet werde:

So haben höchst gedachte Sr. Königlichen Majestät, auf dieserhalb geschehenen allerunterthänigsten Vortrag ferner in höchsten Gnaden verordnet, und vermittelst eines allergnädigsten Rescripti de dato Berlin den 7. m. c. Dero hiesigen Kriegs- und Domainen Cammer aufgegeben, sothanes revidirte und in wenigen Puncten geänderte Reglement für die Stadt Hamm, und in so weit es thunlich, auch für die übrige Städte der Grafschafft Marck, fürnehmlich Soest, Unna, Camen, und Lühnen, worüber die Commissarii locorum und Magistrate mit ihren Erinnerungen noch gehöret werden sollen, aufs neue abdrucken, und in Dero höchsten Namen publiciren und divulgiren zu lassen. Wie nun solches hiedurch allergehorsamst geschiehet: Als wird

I. Allen Bürgern und Einwohnern der Stadt Hamm wie bisher zugelassen und gestattet, so wohl von ihren eigenen in ihren Haushaltungen gesponnen, als auch dazu erkaufften Garn, Leinwand weben und würcken zu lassen.

II. Damit nun alles redlich und ohne Betrug einher gehe, und der ausländische Debit nach Cölln, Aacken, Mastricht, Lüttich und ganz Braband befördert werde, ist jedes Stück Leinwand oder Drell, so in der Stadt und dem Amte Hamm, auch in dem angräntzenden Münsterischen, woselbst die Leinwand von denen Königlich Preußischen Unterthanen, gesuchet wird, nach gebührender Breite und Güte a Fünff Viertel und ein Sechszehnden Theil Berlinische Maaß, so nach Cöllnischer Elle Sechs Viertel austragen, und die Länge ein und dreißig und eine halbe Elle Berlinisch, welche sechs und dreißig Ellen Cöllnisch, und dreißig Ellen Brabändisch ausmachen, zu verfertigen, das Linnen aber, so Sechs Vier-

tel Elle Cöllnisch breit seyn soll und muß, wann es netto solche Breite nicht hätte, soll mit keinem Legge-Zeichen versehen werden, sondern dem Einhaber vorerst Anzeige geschehen, hinführo innerhalb Monaths Frist die völlige Länge und Breite wie vorstehet zu geben, oder bey dessen Ermangelung zu gewärtigen, daß jeder Stroh breit, so daran fehlet, mit Drey Stüber zum Behuff der Legge-Casse bestrafet und zurück gegeben, und von niemanden als Kauffmanns Guth in der Stadt Hamm angehandelt werden solle.

III. Denen Bauren, Wirthen und Einliegern im Amte und auf dem Lande, wird hierdurch ernstlich und zwar bey Confiscation angedeutet, den bis hiehin gepflogenen Leinwands-Handel gäntzlich abzustellen, weniger soll nach diesem gestattet seyn, Factoreyen auf dem Lande aufzurichten, sondern es soll der Stadt Hamm solcher allein und vor der Hand, biß daß bey den übrigen Städten, Soest, Unna, Camen, und Lühnen gleiche Einrichtung veranlasset seyn wird, überlassen werden; Jedoch bleibet denen Einwohnern des platten Landes unbenommen, ihre Leinwandt bey denen noch geduldeten Land-Webern machen, und ungebleicht zur Stadt zum Verkauff oder zur Bleiche zu bringen.

IV. Zu Jedermanns Versicherung soll alles rohe, greisse Leinen und Drell, es sey grob oder fein, breit oder schmal, auf die Legge, auf bestimmte Tage gebracht, allda gezeichnet und gemessen werden, im Anfange aber sollen die zwo Legge-Bediente, als der Legge Meister und Schreiber täglich an den benandten Ort gegenwärtg seyn, damit die Aus- und Einheimische nicht aufgehalten, sondern sofort befördert werden können, bis dannächst gewisse Tage, als des Montags, Mittwochs, Samstages, oder Sonnabends, in der Wochen dazu bestimmet und vestgesetzet worden.

V. Weil es aber bis hiehin die übele Gewohnheit gewesen, daß auswärtige Weber aus der Nachbarschafft, wie auch Bauren vom Lande ihre Leinwand des Sonntages zum feilen Kauff nach der Stadt Hamm gebracht, Seine Königl. Majestät die Entheiligung des Sabbatages nach denen vielfältig publicirten Edictis, weiterhin nicht gestattet wissen wollen, so soll zwar und vor der Hand, dem Commercio keinen Stoß zu geben, dieses Ein à Zwey Monathe lang zugelassen seyn, nach der Zeit aber werden sich hoffentlich die ausländische Untersassen hiernach bequemen und GOtt die Ehre geben und nach seinem Wort diesen Tag heiligen, und in solchen Tagen ihre feil-habende Waaren zur Stadt bringen,

die zum zeitlichen Gewerbe und Nahrung unter Christen üb- und gebräuchlich sind, mitlerweile soll in der gesetzten Frist, zwar der einländische Kauffmann das zum feilen Verkauff bringende Linnen an sich nehmen, und dem Fremden etwas auf die Hand darauf geben, jedoch ihn erinnern, auf einen andern ordentlichen Tag wieder zur Stadt zu kommen, und die verkauffte Waaren zur Legge zu beförderen, und die volle Zahlung zu gewärtigen.

VI. Wann nun das Linnen oder Drell zur Stadt gebracht wird, sollen die Bediente dasselbe auf der dazu angerichteten Taffel, die nach der Ellen Maaß, sowohl nach der Länge als Breite des Linnens eingetheilet seyn soll, vermessen, und wann das Linnen durchgehends tüchtig von Länge und Breite wie §. 2 erwehnet, befunden wird, soll dasselbe mit dem Stadt Stempfel, um den Credit der Stadt Hamm zu vermehren, an beyden Enden gestempfelt werden; Der einheimische Kauffmann aber soll keinesweges den fremden Weber das Legge-Geld aufbürden, sondern nach geschlossenen Kauff dem Verkäuffer solches sofort reichen, und stehet den fremden und einheimischen Webern frey ihre Waare ungehindert in der Stadt Hamm, an wen es gefällig seyn möchte, zu verkauffen, jedoch, wie vor gemeldet vor verfügter Bezahlung die Legge und Zeichnung zu suchen.

VII. Da auch auf der Legge bey einigen Stücken über die gesetzte Ellen Maaß a 36 Ellen Cöllnisch eine Uber-Maaß auch nur von Ein Viertel gefunden werden solte, soll es auf Begehren des Eigenthümers oder Verkäuffers abgeschnitten und ihme wieder zugestellet werden.

VIII. Wann ein Bürger oder Einwohner in der Stadt Hamm Leinwandt und Drell zu seiner eigenen Haushaltung und Behuff verfertigen liesse, oder in der Stadt von den Webern ankauffte, soll solches ehe dasselbe in die Bleiche gebracht wird, bey der Legge, zu Verhütung aller Unterschleiffe, angegeben, in ein besonder Register getragen, und von der Zahl und Länge der Stücke ihm ein Schein unentgeldtlich ertheilet, welcher samt den Linnen-Geräthe dem Bleicher überlieffert werden, der ohne solchen nichts annehmen muß, damit bey geschehener Visitation der Bleichen geurtheilet werden könne, wem das Stück zugehörig, und ob es zum Handel oder zum eigenen Gebrauch gewidmet ist.

IX. Die Bleicher aber müssen bey Straffe von 5 Goldgulden, und endlich bey Verlust der Bleich-Gerechtig-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

keit, sich aller Unterschleiffe enthalten, und nicht fremdes oder zum Verkauff sich angeschafftes Guth zu eigenem Behuff angeben. Jedoch stehet einem jeden frey, wann er nach der Bleiche seines zum eigenen Behuff sich zugelegte Leinwand oder Drell, zu verkauffen Sinnes worden, solches zu verlassen, nur daß bey Straffe der Confiscation und andern Einsehens solches vorher zur Legge gebracht, allda gemessen und gestempffelt werde.

X. Mit dem Linnen und Drell so Adeliche und Unadeliche von auswärtigen Orthen zur Bleiche nach der Stadt Hamm senden, soll es auf gleiche Weise gehalten, und vom Bleicher bey der Legge angegeben werden, jedoch daß ein jeder seinen Nahmen mit den Vor-Buchstaben am Ende desselben einnähen lasse, welches die Einheimische in Hamm auch thun lassen müssen, darauf der Passir-Zettel bey der Legge gereichet werden soll.

XI. Denen Einwohnern der Stadt soll bey Confiscation des Linnen-Geräths verbothen seyn, mit solchen keine fremde als bey der Stadt Hamm befindliche Bleichen zu besuchen, worauf die Thor-Schreiber fleißige Acht haben sollen, es müssen aber die Bleichere sich äusserst angelegen seyn lassen, das ihnen übergebene Linnen unsträfflich, tüchtig und weiß zu lieffern, daß darüber keine Klagen verursachet werden. Wie dann

XII. Kein greiß Linnen oder Drell auf die Bleiche gebracht, oder greiß verhandelt und ausgefahren werden soll, es sey dann zuforderst auf der Legge gewesen und gezeichnet worden, und soll es mit denen Einwohnern des platten Landes wie oben § 8, 9 und 10 disponiret worden, gehalten werden, also daß der Land Mann die zu seines Hauses Behuff verfertigte Leinewand oder Drell, ehe selbige zur Bleiche gebracht wird bey der Legge angeben und vorweisen, ihm aber der Schein darüber unentgeldlich ertheilet werden muß. Wodurch die bisherige Gewohnheit, da die Leinewand nur angegeben nicht aber vorgewiesen werden, zur Vermeidung aller Unterschleiffe gäntzlich verboten wird. Weshalb

XIII. Denen bestalten Legge-Bedienten und Visitatori ernstlich hiedurch eingebunden wird, die Bleichen oft zu besuchen, Visitationes darinnen anzustellen, und wann sie einig Leinen-Geräthe, so nicht mit dem Legge-Stempffel bemercket, oder darüber die Bleicher sich mit einem Schein

nicht qualificiren könnte, antreffen möchte, ist dasselbe sogleich zu confisciren, und der Legge-Casse einzulieffern.

XIV. So sollen auch die Legge-Bedienten befugt seyn, der Kauff-Leute Häuser und der Fremden Logementer, oder wo sie ihr gekaufftes Linnen-Geräthe einpacken, wann Unterschleiffe zu vermuthen, zu visitiren, die Fässer, Kästen und Päcke sich öffenen zu lassen, und wann dergleichen Linnen und Drell, so nicht Legge-mäßig noch gezeichnet wäre, angetroffen würde, hinweg zu nehmen, und zur Legge-Casse bis zur näheren Untersuchung einzulieffern.

XV. Wann auch öffters geschiehet, daß ein Stück so nicht dichte gewebet ist, zur Färbung gewidmet, oder von Fremden dahin gebracht wird; So soll der Einheimische nur die halbe der Ausländische aber die gantze Legge-Gebühr darvon bezahlen, jedoch soll,

XVI. Dem Färber in der Stadt zugelassen seyn, wann ein Bürger und Einwohner auch einer von dem Lande Enden Leinwand von 2, 3 bis 5 Ellen ihm zu färben bringet, solche ohne dieselbe auf der Legge anzugeben, zu färben, wann aber die Ellen-Zahl sich höher beläufft, muß solche bey der Legge angezeiget, und darüber ein Schein gefordert werden, in welchem die Zahl der Stücke und Ellen Schmäle und Breite, auch wem es gehörig benannt werden müssen, da dann der Fremde vor jedes Stück Greiß Vier Stüber erlegen und dem Färber darab einen Schein von der Legge Cassa einreichen muß, der Bürger und Einwohner aber soll vor jedes Färbe-Stück Linnen, auch was er von geblaueten und weissen Garn gestreifft, oder doppelsteine eingekauffet, oder selbst machen lässet 1½ Stüber, weil er sonst das Linnen zu eigenem Behuff frey hat, zu entrichten verbunden seyn.

XVII. So soll auch kein ungezeichnetes und bey der Legge nicht angegebenes Drell oder Leinwand so wenig von Ein- als Ausheimischen bey Straffe der Confiscation ohne Passir-Zettel gekaufft und aus der Stadt weggebracht werden; Wiewohl

XVIII. Einem Bürger zwar frey stehen soll, fremdes Leinwand, so nicht im Münsterschen gearbeitet und nicht Legge-mäßig seyn möchte, greiß oder weiß und schmal einkommen zu lassen, vor dem Abladen die Zahl der Stücke, Breite und Länge angeben, und in Gegenwart des Visitatoris auspacken, der dieselbe nachzählen und anzeichnen muß, und wenn dieselben wieder weggesandt werden sollen, in seiner Praesentz

verpacken, und darüber einen Passir-Zettel, vor welchen er nichts giebet, bey der Legge-Cassa nehmen, wodurch verhütet wird, daß nicht dieses Guth zum Betrug des Commercii und disrenomme der Hämmischen Legge-Cammer unter das gelegte Guth verstochen werde.

XIX. Wann aber Drell und Leinewand von Ausheimischen aus fremden Orthen, es sey in Fässern, Packen und Kisten oder sonst in die Stadt gebracht und abgeladen wird, muß von jeden Faß, Packen oder Kiste und nach advinant vor dem Passir-Zettel bey der Legge-Cassa 4 Stüber erleget werden, damit auch

XX. Ein jeder wissen möge was er vor Gebühren bey der Legge-Cassa zu entrichten habe: So soll

Vor ein Stück Sechs Viertel breit fein Drell nach dem Maaß wie Num. 2 erwehnet worden	3	Stbr.
Vor ein Stück dito 5 Viertel breit . .	1½	—
Vor ein Stück Leinwand von gesetzter Breite §. 2.	2½	—
Vor ein Stück schmal und Heiden-Linnen .	1	—
Von einem Stück Linnen von Wahrendorffer Art 55 Ellen Cöllnisch- oder 48 Ellen Berlinische Länge	4	—
Vor einen Stumen-Stück aneinander gesetzet von 31½ Ellen lang Berlinische Maaß . .	1	—
Vor ein Halb Stück dito	6	Pf.

erlegt werden.

XXI. Die Linnen-Weber in dem Amte Hamm, als in der Stadt selbsten, sind von dem Richter und Magistrat nach Publicirung dieses, dahin anzuweisen, daß sie ihre Weber-Kämme und Tauen nach der Breite des Linnen und Drells, wie dieselbe vermöge des 2. §. gewebet werden sollen, einzurichten. Weil aber

XXII. Am meisten mit daran gelegen, daß auch gute Ordnung wegen des Garn-Kauffs eingeführet, Auff- und Verkaufferey überall samt der Ausfahrt desselben so viel möglich abgestellet und verhütet, und einländische Weber bey ihrer Arbeit stets gehalten werden mögen, so wird ernstlich verordnet, daß so wenig Christen als Juden vor die Thüre lauffen, und das zur Stadt zum Verkauff bringende Garn aufkauffen, bey Straffe des erstenmahls von einem Goldgülden, das zweytemahl bey Confiscation des Garns und gedoppelte Brüchte, als worauf die Thor-Schreiber bey der Accise fleißige Aufsicht haben, denen der 4te Theil von der

Geld-Straffe zufallen, der Uberrest aber der Legge-Cassa nebst dem Garn zugeeignet werden soll. So soll auch

XXIII. Keinem Einwohner der Stadt Hamm, und Bauren in dem Amte, vielweniger Fremden oder andern Leuthen, Juden oder Christen, desgleichen Soldaten oder deren Weiber, oder wer er sonsten seyn mag, gestattet seyn im Lande herum zu ziehen, das Garn oder die greise Leinwand aufzukauffen und ausserhalb Landes zu führen; Gestalten es hierunter bey denen der Auff- und Vorkauffereyen und des Hausirens halber ergangenen verschiedenen Edictis lediglich verbleibet; auch dato eine geschärffte Verordnung so hier hinten angedruckt wird, ergangen, sondern es soll Jedermann bey Nahmhaffter Straffe gehalten seyn, sein gesponnen Garn zum feilen Kauff nach der Stadt Hamm zu bringen. Wann aber ein Einwohner von der Stadt aus selbiger sein Garn aussenden wolte, soll er vor dem Einpacken, den Visitator zu sich fordern und in dessen Gegenwart die Packung verrichten, welcher die Anzahl der Stücke anzeichnen muß, die der Einwohner nach dem Werth bey der Legge angeben, und vom Thaler 3 Stüber entrichten soll: Solte einer oder der andere hierwieder handeln, ist das Garn zu confisciren, und denen Garn-Webern um ein billiges doch Märckgängigen Preiß zu verkauffen, und das Geld der Leg-Cassa zu berechnen, wovon jedoch der Denunciant den Vierten Theil zu geniessen haben soll. Damit aber

XXIV. Der Auswärtige als Einheimische Unterthan, desto gewisser versichert werde, sein feilhabendes Garn in der Stadt verkauffen zu können, und ihn nicht von Wuchersüchtigen Leuten dasselbe um ein spott Geld abgezwacket werde, so soll zu seiner Bequemlichkeit bey der Legge-Cassa solche Anstalt gemachet werden, daß er daselbst sein Garn nach Recht und Billigkeit bezahlet erhalte, welches sodann um den Marckgängigen Preiß denen armen Webern, die offt keinen Vorschuß haben, um sie bey stätiger Arbeit zu erhalten, wieder überlassen werden muß. Wogegen aber

XXV. Der Legge-Meister und denen die Aufsicht und Direction über die Legge anvertrauet ist, dahin zu sehen haben, daß das Garn in seiner gehörigen Länge, wie von Alters gebräuchlich gewesen, eine Elle lang oder einfach gemessen 2 Ellen halte, wie nicht weniger die Haspel in der Runde 2 Ellen begreiffe, so daß jedes Stück von 20 Bindt und jedes Bindt netto von 50. Faden sey; Und solte etwan dasselbe betrüglich kürtzer gehaspelt seyn, und wenigere Fäden

in sich begreiffen und eingebunden seyn, soll dasselbe der bisherigen Gewohnheit nach zerschnitten und dem Verkäuffer wieder zurückgegeben werden. Ubrigens und schließlich wird

XXVI. Denen Beamten, Bedienten, Magistraten, Ausreutern, Frohnen und Stadts Dienern hiemit ernstlich und bey Königl. Ungnade, vest und steiff eingebunden, über diese Ordnung unverbrüchlich zu halten, und die Königl. heilsame Intention nach ihren Pflichten befördern zu helffen, absonderlich sollen die Accise-Thorschreiber alles zur Stadt kommende Linnen Geräthe und Garn observiren, welches bey der Legge gestempffelt und angegeben, darüber allda ein Schein genommen werden soll, die Thorschreiber bey dem Ausgang von dem Verkäuffer oder Einbringer der Leinwand abzufordern und bey der Legge-Cammer wieder einzulieffern haben, damit man um so viel gewisser sey, daß darunter keine Unterschleiffe geheget werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 969.)

1627. Cleve den 31. Dezember 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf die allgemeinen Edikte gegen das Auf- und Vorkaufen, so wie gegen den Hausirhandel, wird das in der heute publicirten erneuerten Linnen-Legge- und Bleich-Ordnung für die Grafschaft Mark enthaltene spezielle Verbot des Auf- und Vorkaufens des rohen Garnes und der ungebleichten Leinwand, desgleichen des Hausirens mit diesen Gegenständen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dessen strenge Handhabung befohlen.

1628. Cleve den 31. Dezember 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der fortdauernden Vieh-Seuche, sollen die Prediger und deren Kirchenbedienten auf den Dörfern angewiesen und verpflichtet werden, die Mitaufsicht darüber zu führen, daß kein von inficirten Orten kommendes Vieh durchgelassen und keine Vorsichtsmaßregel vernachläßigt werde; sodann auch, daß die wegen der Vieh-Seuche emanirten Vorordnungen überall strenge beachtet werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 227.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1629. Cleve den 6. Januar 1752.

Königl. Regierung.

Nachdem Unsre in dieser Provinz bereits ausgelassene allergnädigste Münz-Edikten sich auf ein Haupt-Edikt vom 14. Juli 1750 beziehen, und Wir daher allergnädigst gutgefunden, dieses gleichfalls, und zwaren dergestalt, daß es nach Ablauff Mai, folglich mit dem 1sten Juni 1752 erst vim legis haben solte, publiciren zu lassen; als empfanget Ihr davon die nöthige Exemplaria hierneben mit allergnädigsten Befehl, solches auf vorgemeldte Weise samt dieser Verordnung gewöhnlicher massen publiciren und affigiren zu lassen.

Circulare

An alle Beamten wegen des Münz-Edikti vom 14. Juli 1750.

Friedrich, König ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, wasgestalt Wir höchstmißfällig bemerken müssen, daß die vielfältigen von Uns und Unsern Glorwürdigsten Vorfahren, ergangene Müntz-Verordnungen, zum höchsten Nachtheil Unserer getreuesten Unterthanen, nicht befolget worden, dieselben auch zum Theil nicht haben in Gang gebracht werden können, wodurch denn die grösseste Verwirrung, und ein unersetzlicher Schade, nicht nur in Unseren Königl. Staaten und Ländern, sondern auch im gantzen Römischen Reich erwachsen, und überhand genommen hat, sich auch noch ferner, um so gewisser darinn ausbreiten muß, als der in den heilsamsten Absichten, von Unsern Glorwürdigsten Vorfahren und andern hohen Mitständen des Römischen Reichs, im Jahre 1690 errichtete, und seit dem Jahre 1737 vom gantzen Römischen Reich angenommene Leipziger- und Reichs-Müntz-Fuß selbst zu einer beklagens-würdigen Quelle dieses großen Uebels worden ist, massen derselbe unwidersprechlich Anlaß gegeben hat, theils, daß die nach dem Leipziger- und Reichs-Fusse, im zu niedrigen Silber-Preise ausgemüntzte gute Silber-Müntzen, gegen ein immer höhersteigendes Agio aufgewechselt, aus dem Lande geschleppet, eingeschmoltzen, oder doch auf eine höchst-strafbare Weise dergestalt beschnitten und ausgeknippet worden, daß die noch vorhandene wenige gute Zweydrittel Stücke um 6 bis 8 pro Cent zu leicht befunden werden, worgegen Unsere Königl. Lande, so, wie gantz Teutschland, mit sehr geringhaltiger Scheide-Müntze über-

schwemmet worden, theils aber zur Gelegenheit gedienet hat, daß ausländische, in ihrem eigenen Vaterlande, längstverruffene, und darin nicht coursirende, gröstentheils beschnittene, und ausgeknippte-Gold- und Silber-Müntzen, zu einem sehr hohen Werth, in unsere Königliche Staaten, so, wie im gantzen Römischen Reiche, eingeführet worden, und beynahe, zum einzigen Maaßstock der Wohlfahrt von gantz Teutschland, und anderer angräntzender Länder, mit der schädlichsten Würckung angenommen sind; Theils auch zu besorgen stehet, daß aus eben dieser Ursache, auch in Zukunft diese und andre dergleichen fremde und ausländische Gold- und Silber-Müntzen, noch weiter eindringen und über ihren wahren innerlichen Werth angenommen werden dürfften, alles dieses aber Unsere Königl. Einnahme und Gefälle, so wie das Eigenthum Unserer getreuen Unterthanen schmählert, oder doch unsicher und ungewiß machet, in allen Ständen, insonderheit aber bey der von Uns werthgeachteten Kauffmannschafft, dem Commercio, denen Manufacturen und Fabriquen des Landes, die grösseste Verwirrung anrichtet, am meisten aber den mühseligen Arbeitsmann und Tagelöhner drucken, und deren sauer erworbenen Lohn, um ein grosses verkürtzen muß, verfolglich Unsere, auf das Wohl der Unterthanen sich stützende höchsteigene Wohlfahrt, dem gröstn Verlust unterworffen ist;

So haben Wir Uns nicht weiter entbrechen können, zu Abschaffung dieses allgemeinen Unwesens, und zur Wiederherstellung, Erhaltung und Vermehrung der Wohlfahrt, aller von Gott Uns anvertrauten Staaten und Länder, das bisher sehr verfallene Müntz-Wesen, in gute Ordnung zu bringen, welchemnach Wir allergnädigst befohlen haben, daß von Unsern Königl. Müntz-Städten in Zukunfft doppelte, gantze und halbe Friederichsd'or, im Werthe zu 10. 5. und 2½ Rthr. respective, dann auch in Silber

gantze Reichsthaler	im	Werthe	zu		24.	Gr.
Halbe	"	"	"	"	12.	"
Viertel	"	"	"	"	6.	"
Sechstheil	"	"	"	"	4.	"
Zwölftheil	"	"	"	"	2.	"

alle und insgesamt, unter der Benennung von Königl. Preußl. Courant-Gelde, endlich aber auch verschiedene Arten von Scheide-Müntzen, nach dem darauf angezeigten Werthe ausgemüntzet werden sollen, wie bereits seither der Anfang damit gemachet worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wie nun in allen diesen vorbenannten Gold- und Silber-Müntzen, eine billigmäßige Gleichheit, zwischen Gold und Silber bestimmet und vestgesetzet, auch dieses unser Königl. Courant-Geld, zu Bezahlung grosser und kleiner Summen, auf das bequemste eingerichtet, überdem, zu Verhütung des straffbaren Beschneidens, diese Müntze mit einem gekerbten Rande versehen worden sind, überhaupt aber, dieses unser Königl. neue Courant-Geld auch, am innerlichen Werth, einen grossen Vorzug vor denen seither Cours habenden Gold- und Silber-Müntzen behaupten kan; Als wollen, ordnen und befehlen Wir hiermit und krafft dieses, allergnädigst und ernstlich, daß

1. Die vorhin unter der Benennung des Königl. Preußischen Courant-Geldes beschriebene Gold- und Silber-Müntzen, in allen unsern Königlichen Staaten und Landen, in Handel und Wandel eingeführet werden, und zum allgemeinen Maaßstock dienen sollen. Wie Wir denn hiernächst und

2. Nach Inhalt der unterm 4. Mai a. c. an unser General-Directorium ergangenen Verordnung wollen, daß dieses unser neues Courant-Geld, bey allen Königl. Cassen, Einnahmen und Gefällen angenommen werden, nicht weniger auch

3. Künfftighin alle Salaria, Besoldungen, Pensiones und alle andere Auszahlungen, die allen unsern Bedienten, in militair, civil, und geistlichen Stande, von unsern Königl. Cassen gereichet werden, in vorbesagten unserm neuen Courant-Gelde bestehen sollen. Weiter und

4. Sollen auch alle so wohl gerichtliche, als außer gerichtliche Kauff-Contracte, es sey über beweg- oder unbewegliche Güter, alle Verschreibungen, Obligationes und Wechsel-Briefe, in keinem andern, als in diesem neuen Courant-Gelde, geschlossen werden, widrigenfalls alle dergleichen Contracte und Obligationes, von keiner Gültig- und Verbindlichkeit seyn, noch von unsern Gerichten darauf gesprochen werden soll. Was hiernächst

5. die vorhin contrahirte Buch- und Wechsel-Schulden, nicht weniger gerichtliche und andere Verschreibungen und Contracte betrifft, welche in Ducaten, frantzösischen Louisd'or oder Courant-Geld gestellet sind, solche sollen entweder in natura abgetragen, oder demnechst in unsern Königl. neuen Courant-Gelde, und zwar die Verschreibun-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gen, so auf goldene Müntzen gestellet seynd, in unsern Friderichsd'or, die aber so auf Silber-Müntzen lauten, in unserm silbernen Courant-Gelde, wieder bezahlet werden. Damit auch

6. Keine Irrungen über Verschreibungen, Darlehne, Wechsel-Briefe und alle andere Contracte, welche in Zweydrittel-Stücken, Louis blanc, oder andern abgängigen Müntz-Sorten, gestellet und geschlossen sind, entstehen mögen, so sollen alle solche Contrahenten hiermit allergnädigst dahin angewiesen seyn, daß sie binnen der hiernächst zu präfigirenden Zeit, sich wegen der Erfüllung solcher Pactorum, es sey in natura, und eben den versprochenen Müntz-Sorten, oder nach einem billigmäßigen Agio, verstehen und vergleichen, diesemnach aber solche Contracte, in unser neues Courant-Geld stellen und unterschreiben lassen, wiedrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß dergleichen Verschreibungen, Wechselbriefe oder Contracte, nichts anders, als in unsern Courant-Gelde bezahlet und erfüllet werden mögen. Als auch

7. Unsere allerhöchste Landes väterliche Intention dahin gerichtet ist, alle unsere Staaten und Länder, mit einer hinlänglichen Quantität, dieses unsers guten neuen Courant-Geldes zu versehen, dagegen aber unsere Unterthanen, von ausländischen, schlechten und geringhaltigen Gold- und Silber- auch Scheide-Müntzen zu befreyen; So wollen Wir zwar deren Cours, in unsern Landen annoch dulden, auch unsern Cassen gestatten, solche den vorhin emanirten Verordnungen gemäß, zu dem gesetzten Werthe anzunehmen, bis nechstens Unsere Königl. Verordnung in mehrern anweisen wird, was vor gute Teutsche Gold- und Silber-Müntzen in Unsern Landen beybehalten und angenommen werden sollen. Zu welchem Ende dann

8. Insonderheit die Banquiers, Kauffleute, Negotianten, und alle andere, welche baares Geld ausser Landes zu versenden gehalten seynd, vornemlich die Judenschafft, hiermit ernstlich dahin angewiesen wird, daß sie sich möglichst angelegen seyn lassen, Unser neues gute Courant-Geld im Lande zu lassen, wenigstens keine beträchtliche Summen davon ausser Landes zu schicken, vielmehr aber zu veranstalten, daß die an auswärtige Oerter zu machende Remisen, vorzüglich in fremden Gold- und Silber-Müntzen oder dergleichen Courant-Geld geschehen mögen, wiedrigenfalls Wir genöthiget seyn dürfften, wieder die Ausführung Unsers guten

neuen Courant-Geldes geschärffte Verordnungen ergehen zu lassen. Wann auch

9. Unsere Absicht dahin gerichtet ist, daß die Handlung in allen Unsern Staaten erleichtert, befördert und vermehret werden möge, dieselbe aber dadurch nicht wenig bisher gehindert worden, daß die von auswärtigen Orten, auf Unsere Wechsel- und Handels-Plätze, trassirte Wechsel-Briefe, in allerley, theils ausländischen, theils abgängigen Müntz-Sorten, gestellet worden; so wollen Wir hiermit, daß solche trassirte Wechsel-Briefe, in keinem andern, als diesem Unserm neuen Courant-Gelde, wovon zwey drittheil, oder drei viertheil in Friderichsd'or und ein drittheil, oder ein viertheil in Silber-Müntze, vom Thaler bis 2 Gr. Stücken bestehen mögen, bezahlet werden sollen; Und zwar so, daß denen Banquiers, Kauffleuten, Negotianten, auch allen andern Commerciirenden vorerst noch freistehen solle, die in andern Geld-Sorten trassirte Wechsel in der angezeigten Art zu bezahlen, oder davon Unser Courant-Geld zu substituiren. Wie dann künfftig die Wechsel-Cours-Zettel desfalls geändert und auf Königl. Preußl. Courant-Geld reduciret, gedrucket werden sollen. Wie aber

10. In allen Unsern Staaten und Ländern überhaupt einerley gute Müntze, nemlich Unser neues Courant-Geld eingeführet werden und coursiren soll, also wollen Wir auch, daß durchgehends in allen Unsern Landen, auf einerley Art Buch und Rechnung geführet werden solle, nemlich in Reichsthalern, Groschen und Pfennigen, den Reichsthaler zu 24. Groschen, und den Groschen zu 12. Pfennige gerechnet. Diesemnach wird so wohl in Unserm Königreich Preussen, als denen Herzogthümern Schlesien und Cleve, und deren incorporirten Landen, eine eigene Verordnung, das nähere und eigentliche darin vorschreiben. Wann auch

11. In diesem Couranten Gelde eine völlige Gleichheit getroffen worden, so sollen alle und jede Kauff- und Handels-Leute, insonderheit die Juden, hiermit ernstlich erinnert seyn, dasselbe wie ohne Agio zu empfangen, also auch dasselbe ohne Agio wieder auszugeben, mithin unter den Gold- und Silber-Müntzen dieses Courant-Geldes keinen Unterschied zu machen noch einzuführen. Damit aber

12. Zu Befolgung aller in dieser Verordnung vorgeschriebenen Puncte, es an keinem Stücke fehlen, insonderheit aber genugsahmer und hinlänglicher Vorrath des neuen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Courant-Geldes in Unsern Landen vorhanden seyn könne, Wir auch zu diesem Ende bey Unsern Müntzen die Verfügung bereits gemachet haben, oder doch noch machen wollen, daß eine hinlängliche Quantität von diesem Courant-Gelde, an Gold- und Silber-Müntze, geschlagen werden solle, und Wir dann versichert sind, daß im bevorstehenden 1751ten Jahre, ein genugsahmer Vorrath davon vorhanden seyn werde und solle; So wollen Wir hiermit, daß dieser Unsrer Verordnung auf den 1. Juny des 1751ten Jahres, in allen Stücken, Particuln und Puncten nachgelebet und von diesem Tage an beständig in allen Unsern Landen, auf das genaueste in Uebung gebracht und darauf gehalten werden solle. Hiernächst, und

13. Machen Wir auch, und damit ein jeder, der von diesem neuen Courant-Geld etwas zu empfangen hat, des Gewichts wegen gesichert sey, auch das höchststrafbare Beschneiden dieses guten Geldes möglichst vermieden werden möge, hiermit bekannt, daß nicht allein das accurate Gewicht von den doppelten, gantzen und halben Friderichsd'or bey Unsern Müntzen anzutreffen seyn soll, sondern auch, daß von den Friderichsd'or 35. Stück eine Marck Cöllnischen Gewichts wägen müssen. In Ansehung der Silber-Müntzen aber, daß ein Beutel

von 100 Stück gantzen Rthlr.	}	9 Marck à 9 à 10 Loth
200 Stück halben "		
400 Stück viertheil "		
100 Stück 4 Gr. Stücken	" " "	
100 Stück 2 Gr. Stücken	" " "	

alles inclusive des Beutels wägen müsse.

Damit auch diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschafft kommen möge; So haben Wir solche zum Druck befördern lassen, und Unserm General-Directorio aufgegeben, dieselbe in allen Unsern Landen publiciren und gehörigen Ortes affigiren zu lassen. Uhrkundlich ꝛc.

Gegeben, Berlin den 14. July 1750.

1630. Cleve den 10. Januar 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

„Da wegen der bei den sämmtlichen Städten vorhin „gewesenen alten Maaße verschiedene Disputes vorgekommen,

„und dabey jederzeit eine Ungewißheit verblieben, wie sich „dergleichen Maaße gegen den berlinischen Scheffel verhält"; so werden sämmtliche Magistrate in Cleve, Mörs und Mark angewiesen, sofort einen der alten geeichten Scheffel mit der berliner Kanne nachzumessen und das gefundene Verhältniß, — unter Angabe des Nahmens des alten Gemäßes und mit der Bemerkung, ob Letzteres noch im Gebrauch ist —, binnen 14 Tagen anzuzeigen.

1631. Cleve den 10. Januar 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wegen der in Constantinopel und an andern Orten der Türkei ausgebrochenen Pest, sollen Garn, Leder und wollene Waaren nicht ohne glaubwürdige Gesundheits-Atteste ins Land gelassen werden.

Bemerk. Unterm 14. Febr. ej. a. sind, wegen der mehr und mehr auch in der Levante sich ausbreitenden Pestseuche, noch schärfere Vorsichtsmaßregeln befohlen und empfohlen worden.

1632. Cleve den 10. Januar 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 10. Januar c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, um den inländischen Fabrikanten den Ankauf der Wolle aus der ersten Hand zu sichern, und um tüchtiges Gespinnst zu erhalten, allen Juden, bei Verlust ihres Schutzprivilegiums, verboten wird, Wollspinnereien zu pachten, oder für eigene Rechnung zu betreiben, inländische Wolle und Wollengarn aufzukaufen und Handel damit zu treiben, dagegen ihnen aber der Handel ins Ausland mit fremder Wolle ferner gestattet bleibt. (Conf. n. Myl. Bd. I, p. 269.)

1633. Cleve den 24. Januar 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Als Deklaration des §. 5 des Vieh-Licent-Reglements vom 25. September 1725 (Nro. 979 d. S.) wird be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stimmt, daß, anstatt des 50ten Pfennings vom Werthe des im Clevischen fett geweideten oder fett gemachten und ausgehenden, mithin an Fremde, ausserhalb des Clevischen wohnende, verlobet oder verkauften, als auch vom durchgehenden fetten Horn-Vieh, welches in auswärtigen Gebieten geweidet hat, der Licent künftig nach der hier folgenden Liste entrichtet werden soll, nämlich:

im Clevischen westlich des Rheines

1)	Vor einen einländischen 3 à 4jährigen Stier à 50. Rthlr. durchgehends .	1 Rthlr.	— stbr.
2)	Vor einen Dänischen, Mecklenburgschen u. Ostfriesischen Ochsen à 40. Rthlr.	— "	48 "
3)	Vor eine grosse fette Kuh à 35. Rthlr.	— "	42 "
4)	Vor einen einländischen 2 à 3jährigen Stier à 25. Rthlr. . .	— "	30 "
5)	Vor einen Taugler, Braunschweigschen und Bütt-Ochsen, à 20. Rthlr.	— "	24 "
6)	Vor ein Stück einländisch klein Vieh, Knäpsen genannt à 15½ Rthlr. .	— "	18 "
7)	Vor ein Stück Ehewinters und dergleichen Vieh à 12½ Rthlr. . .	— "	15 "

Ostseite Rheins aber vorerst ein Drittheil geringer.

1634. Cleve den 3. Februar 1752.

Königl. Regierung.

Der Betrag der zu erlegenden Succumbenzgelder, — wenn bei der Regierung Revisio gesucht wird, und keine Summa revisibilis nach dem königl. Tribunal vorhanden ist, und für den Fall, daß drei gleichförmige Urtheile erfolgt sind —, wird für die cleve-märkischen Provinzen inclusive der Stadt Soest auf 20 Rthlr. festgesetzt. (Conf. n. Mpl. Bd. I, pag. 977.)

1635. Cleve den 11. Februar 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die für Cleve und Mörs, rücksichtlich des Salz-Wesens in dem königl. Edikte vom 18. Dezember v. J. (Nro. 1623

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

d. S.), enthaltenen Bestimmungen sollen auch in der Grafschaft Mark zur Anwendung kommen, und werden die Beamten zur Verwirklichung jener Vorschriften ausführlich instruirt.

Bemerk. Die promptere und richtigere Vollziehung des vorbezeichneten Reglements ist am 8. Juli 1754 wiederholt befohlen worden.

1636. Cleve den 14. Februar 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur fernern Verhütung von Accise-Unterschleifen werden die Beamten angewiesen, bei den Mühlen-Visitationen genau darauf zu sehen, daß die Säcke der Stadt- und jene der Land-Bewohner abgesondert von einander gestellt, und daß die Namen der Letztern ausführlich auf die Säcke, mit schwarzen Buchstaben, gezeichnet seien. Jede Unterlassung dieser Bezeichnung ist mit 1 Rthlr. Brüchte zu bestrafen.

1637. Cleve den 11. März 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur fernern Verhütung von Unterschleifen bei der Entrichtung der am 15. November 1750 (Nro. 1589 d. S.) in der Grafschaft Mark eingeführten Ausfuhr-Accise von Landesproducten, wird es den Steuerpflichtigen, unter Androhung der, auf Defraudationen dieser Abgabe haftenden, Confiscations-Strafe der Transportmittel und empfindlicher Leibes-Strafe, zur strengsten Pflicht gemacht, keine Schleich- und Nebenwege, sondern die öffentlichen Landstraßen zu gebrauchen, und die gelöseten Ausgangs-Zettel an den darin benannten Grenzorten, an eben dem Tage, wo sie sie noch füglich berühren können, abzugeben. Die sämmtlichen Beamten werden angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, und wird dem Denuncianten einer Contravention der vierte Theil der darauf haftenden Strafe verheissen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1638. Cleve den 17. März 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das seither, mit Vorbehalt des Eigenthums, geschehene Ueberlassen oder Abandonniren von Gütern und Höfen an die Aemter, für die darauf haftenden Steuern, und der den Eigenthümern, ohne Erstattung von Schaden und Kosten, freistehende Wiederantritt solcher Güter, darf künftig nicht mehr stattfinden. Jede fernere gleichartige Uebergabe solcher Güter muß mit völliger Verzichtleistung auf das Eigenthum geschehen, oder aber müssen, bei künftiger Retrahirung desselben, dem Amte alle dabei erlittene Schaden und verwendete Kosten völlig ersetzt werden.

Den Eigenthümern der früherhin den Aemtern überlassenen Höfe und Güter wird eine sechswöchentliche Frist zu deren, wie bisher üblichen, freien Rück-Uebernahme gestattet; nach der fruchtlosen Endigung dieser Frist sollen die für die Zukunft gegebenen Bestimmungen auch auf die früherhin abandonnirten Güter strenge angewendet werden.

1639. Cleve den 21. März 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das zum Ruin der kleinen Jagd gereichende Ziehen von Feder-Leinen und das Lauer-Sitzen auf Hasen wird bei willkührlicher Strafe verboten.

1640. Cleve den 26. März 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der stattgefundenen Anstellung von Landräthen zur Betreibung der seither von den Richtern respicirten Verwaltungs-Angelegenheiten, werden Letztere aufgefordert, die Eingesessenen ihrer Bezirke anzuweisen, sich in allen Steuer-, Marsch-, Einquartierungs-, Werbungs-, Salz-, Polizei- und Vorspanns-Angelegenheiten an den Landrath zu wenden und dessen Befehle zu erfüllen, desgleichen auch die ihnen durch die Steuer-Empfänger ferner zugehenden landräthlichen Vorschriften, wegen Bau-Diensten zu Domainengebäuden, so wie wegen Vorspanns- und Salz-Sachen, — deren

Betrieb einstweilen noch mit dem Steuerempfange vereiniget bleibt —, zu beachten und auszuführen.

1641. Cleve den 25. April 1752.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 2. März c. a. erlassenen Ediktes, wodurch es den evangelisch-lutherischen Studiosen der Theologie erlaubt wird, ausser auf den Universitäten Halle und Königsberg, auch auf jener zu Frankfurt a. d. Oder zu studiren. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 382.)

1642. Cleve den 26. April 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 28. März c. a. erlassenen allgemeinen Münz-Ediktes, wodurch die frühern am 14. Juli und 25. Nov. 1750 (Nro. 1629 d. S. und Myl. Cont. IV, p. 351), so wie die am 9. August und 3. Dezember 1751 (Nro. 1617 und 1624 d. S.) ergangenen Bestimmungen erklärt, vermehrt und bestätigt werden, und zugleich die zwei, anderthalb und einfachen Stüverstücke, desgleichen die Fettmännchen, Füchse und Deute, als allein gültige Provinzial-Scheide-Münze für Cleve, Meurs, Mark und Geldern, bezeichnet werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 289.)

Bemerk. Durch eine besondere Verordnung der königl. Regierung vom 16. October 1752 ist verfügt worden, daß das vorbezeichnete königl. Edikt von allen Kanzeln, wie gewöhnlich, abgelesen werden soll.

1643. Cleve den 2. Mai 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr sub dato Berlin den 7. Marty a. c. allergnädigst gutgefunden und verordnet haben, daß gleichwie bey denen Steuer-Ausschlägen geschiehet, die Departements-Räthe jährlich zu der Zeit, wann die Steuer-Aus-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schläge gehalten werden, in jeder Schau einen Etat von Einnahme und Ausgabe, so im folgenden Jahr nöthig, von denen Schauen formiren lassen, und die vorjährige Schau-Rechnungen sodann allezeit abnehmen sollen, weß Endes der Terminus des Jahres bey besagten Schauen auch von Trinitatis zu Trinitatis (oder welches einerley ist, vom 1. Juny bis ult. May) festzusetzen, und also gesamte Schau-Rechnungen auf einen Fuß zu tractiren wären, bey welcher Rechnungs-Abnahme dann auch die Schau-Gravamina und Necessaria reguliret und alles in Ordnung gehalten werden solte, welchemnechst ferner von dem bei dem Schau-Erben-Tage formirten Etat und allem demjenigen, was dabey vorgekommen, ein ordentliches Protocoll angefertiget, und jährlich eingesandt werden solle.

Als wird sämtlichen Deichschauen diese Königl. allergnädigste Willens-Meynung hierdurch bekandt gemachet, mit dem Befehl, alles zu Anfertigung eines Etats von denen im folgenden $17\frac{5}{5}\frac{2}{3}$ten Jahre auszuschlagen nöthigen Erben und Morgen-Geldern, Erforderliche, dergestalt in Zeiten zu praepariren, daß es bey Gelegenheit derer dißjährigen Amts-Erben-Tage oder Steuer-Ausschläge, wozu der Departements-Rath den Terminum näher bestimmen wird, mitvorgenommen, und der Königl. allergnädigsten Vorschrifft gemäß, so wohl vor diesesmal pro Trinitatis $17\frac{5}{5}\frac{2}{3}$ als auch forthin jährlich zu Stande gebracht werden könne.

Wobey ferner zur Nachricht gereichet, daß die Schau-Ausschlags-Protocolla ingefolge Schau-Reglements de dato Berlin den 12. July 1725. (Nro. 992 d. S.) eingerichtet werden müssen, dergestalt, daß

Capit. Imo Das Quantum derer zu Deichen, Schläussen, Wasserleitungen oder Kribb-Wercken nöthigen Gelder, nach denen davon gemachten Besteckern und Anschlägen mit allem was dazu an Materialien, Arbeits-Lohn und sonsten nöthig;

Cap. IIdo Aber die Interessen von denen etwa zur Last der Schau stehenden Capitalien auch die zu Ablegung solcher Capitalien auszuschlagende Gelder;

Cap. III. Die Diaeten bey denen Schau-Erbe-Tagen und Rechnungs-Abnahmen;

Cap. IV. Die extraordinaire unvermeidliche Ausgaben, welche alle so viel thunlich zu benennen; Und endlich

Cap. V. Die Gehälter der Deichgräfen und übrigen Schau-Bedienten nebst denen accordirten Receptur-Gelderen aufgeführet, das Protocoll auf halb gebrochenen Bogen geschrieben, jedes Capitul gehörig aufsummiret und am Ende von sämtlichen Capitibus eine Recapitulation beygefüget werde, wobey sodann zu notiren, wie viel holländische Morgen Land unter dem Schau-District sortiren, und wie viel per Morgen an Erben-Geldern zu bezahlen sey, welches Protocoll demnechst in triplo nebst einem besondern Extract dessen, was die Königl. Domainen in denen ausgeschlagenen Erben- und Morgen-Gelderen zu bezahlen haben, zur Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt werden muß, damit ein Exemplar ad ratificandum befohlener massen nach Hofe eingesandt, das andere mit denen darauf ertheilten Resolutionibus der Schau remittiret, und das 3te hieselbst ad Acta behalten werden könne.

1644. Cleve den 4. Mai 1752.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. März d. J. erlassenen Ediktes, wodurch, unter Erneuerung und Ausdehnung der frühern Vorschriften, verboten wird, daß die Mitglieder der Kriegs- und Domainen-Kammern und der Justiz-Collegien, so wie alle mit der Verwaltung der Justiz beauftragte Beamten, weder von ihren Subalternen und von Beamten, Stadtkämmerern und Rendanten königl. oder öffentlicher Kassen, noch auch von Kaufleuten und Juden Geld, weder auf Wechsel, noch auch auf Obligation oder Schein leihen sollen. Fernere Contraventionen sollen sowohl an dem Darleiher, als an dem Empfänger mit harter Strafe geahndet werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 285.)

1645. Cleve den 16. Mai 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Abnahme der Steuer-Rechnungen auf den Amts- und Erben-Tagen darf künftig nur dann geschehen, wenn die Empfänger, den bestehenden Vorschriften gemäß, die General-Quittungen des Ober-Steuer-Receptors (über die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Berichtigung des jährlichen Steuer-Contingentes) vorlegen. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 331.)

1646. Cleve den 29. Mai 1752.

Königl. Regierung.

Den Beamten werden mehrere von ausländischen Behörden communicirte Personal-Beschreibungen gefährlicher Diebe und Räuber mitgetheilt, um davon bei vorkommenden Inquisitionen Gebrauch zu machen.

1647. Cleve den 21. Juni 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die seitherigen, auf bloße Atteste der Prediger, von den Beerbten ertheilten Steuer-Nachlässe und Freiheiten in solchen Fällen, die im Steuer-Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, dürfen nur dann künftig noch Statt finden, wenn vorher dergleichen Nachlaßmotive, als: Neubauten von Häusern, Scheunen und Ställen, oder Hagelschlag und Mißwachs, genau untersucht sind, und darüber gutachtlicher Bericht erstattet worden ist.

1648. Cleve den 6. Juli 1752.

Königl. Regierung.

Die bevorstehende Ankunft eines zur Visitation des Justiz-Wesens abgeordneten königl. Commissars wird, mit dem Bedeuten, zur öffentlichen Kunde gebracht, daß jeder, welcher mit Recht über die Justizpflege zu klagen hat, sich bei demselben anmelden könne, daß aber auch jede ungegründete Behelligung des Commissars, mit Verhaftung des Querulanten und des Concipienten der Klageschrift bestraft werden soll.

1649. Cleve den 24. Juli 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, unter dem Vorwande: daß nicht hinlängliche edictmäßige Münzsorten vorhanden seien (deren doch große Sum-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

men bereits ausgemünzt worden und womit, in Beziehung auf die Scheidemünzen, noch fortgefahren wird), fortdauernden Contraventionen gegen die Münz-Edikte werden überhaupt, und ins Besondre das wucherliche Agiotiren mit den guten ediktmäßigen, und die Verbreitung der verrufenen Geldsorten, bei den früher festgesetzten Geld- und Leibes-Strafen, aufs strengste verboten; zugleich wird auch den Kaufleuten nachgelassen, für ihre im Auslande abgesetzten Waaren, dort gültige, im Inlande ausser Cours gesetzte, Münzsorten zu empfangen, Letztere aber, bei Vermeidung ediktmäßiger Strafe, im Inlande nicht in Circulation zu setzen. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 345.)

1650. Cleve den 12. August 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Verhütung des fortdaurenden Hausirens der Juden und des Umherschweifens der Pack- und Betteljuden, sollen Letztere von den Grenz-Zoll-Beamten zurückgewiesen, auch überall, wo sie im Lande betroffen werden, verhaftet und entweder zur Bestrafung angezeigt, oder über die Grenze gebracht werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 349.)

1651. Cleve den 4. September 1752.

Königl. Regierung.

Die enrollirten und noch nicht wirklich einrangirten, oder unter dem Gewehr stehenden Unterthanen, welche bei den Bauern auf dem Lande dienen, gehören zur Militair-Gerichtsbarkeit; den Soldaten-Weibern, die in den Städten, oder auf dem Lande wohnen, und ihren Männern niemals zum Regimente folgen, wird hingegen ihr Gerichtsstand, bei Vergehen gegen die Landesgesetze, bei den Civilbehörden angewiesen. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 349.)

1652. Cleve den 5. September 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Zoll- und Wehr-Zoll-Comptoirs, Justiz-Beamte und Magistrate werden angewiesen alle Pack- und Bettel-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

juden, starke Bettler u. a. Vagabunden auf den Grenzen abzuweisen, resp. die im Lande betroffen werdenden anzuhalten, zu examiniren und entweder des Landes zu verweisen, oder, dem Befinden nach, den Gerichten zur Bestrafung zu übergeben; zugleich sollen die Behörden darauf wachen, daß die Hausir-Edikte vom 17. Novb. 1747 und 5. Novb. 1749 (s. Myl. und Nro. 1558 d. S.) so wie jenes wegen der muthwilligen Bettler vom 28. April 1748 (Nro. 991 d. S.) überall strenge gehandhabt, und, zufolge der Cirkular-Verordnung vom 12. August c. a., vierteljährig wiederholt publicirt werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 359.)

1653. Cleve den 5. September 1752.

Königl. Regierung.

Die in der Grafschaft Mark an einigen Orten noch übliche Feier der Apostel-Tage an besondern Tagen darf ferner nicht stattfinden, und sollen diese, so wie die Marien-Feste, an den nächsten Sonn- oder Bet-Tagen mitgefeiert werden.

1654. Cleve den 7. September 1752.

Königl. Regierung.

Bei wichtigen Inquisitionen, wo es auf eine Todes- oder vieljährige Zucht- und Festungs-Strafe ankommt, müssen den Inquisiten, nach Vorschrift der Criminal-Ordnung Cap. V, §. 7, die Beweis-Artikel ad dandum interrogatoria mitgetheilt werden, welches jedoch bei den minder wichtigen Inquisitionen, wovon das Edikt vom Jahre 1736 (Nro. 1231 d. S.) handelt, nicht nöthig ist.

1655. Cleve den 19. September 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In den Vorspann-Tabellen müssen die Distanzen, für welche der Vorspann gestellt worden, nicht nach Stationen sondern nach Stunden, und für jede Stunde und jedes Pferd 7½ Stüber Meilengeld, berechnet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1656. Cleve den 22. September 1752.

Königl. Regierung.

Gegen das wiedereinreissende Messerziehen bei Schlägereien sollen die früher erlassenen Strafedikte strenger, wie bisher, gehandhabt, und fernere Contraventionen auf das genaueste untersucht und, zur Verhängung der Strafe, der königl. Regierung angezeigt werden.

1657. Cleve den 3. October 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Demnach Wir mißfällig wahrgenommen, daß hin- und wieder einige Aemter, Jurisdictiones, Dorff- und Bauerschafften sich unterstanden, nach eigenem Gefallen, und ohne Unserer Krieges- und Domainen-Cammer Vorbewust, und darüber zuforderst gesuchten Consens, Capitalia, zu Processen und sonstigem theils unnöthigem Behuff, zu negotiiren, dadurch aber, und wegen derer deshalb aufzubringenden Zinsen, die Unterthanen nothwendig zu Grunde gehen müssen;

Als haben Wir sub dato Berlin den 25. January a. c. allergnädigst resolviret, darunter fürs künfftige Maaß- und Ziel zu setzen, wollen derohalben, und befehlen hiermit jedermänniglichen, daß hinführo sich Niemand unterstehen solle, einem Amte, oder Jurisdiction, noch denen Kirchspielen, Dorff- und Bauerschafften, einige Gelder, ohne zuvor besagter Unserer Krieges- und Domainen-Cammer schrifftlichen Consens darüber gesuchet und erhalten zu haben, zu leihen, widrigenfalls derjenige, so dennoch dieses gethan, sothaner Gelder verlustig seyn, und die Aemter, Jurisdictiones, Kirchspiele, Dörffer, und Bauerschafften, so wenig wegen Bezahlung des Capitals als derer Zinsen, von keinem Gerichte condemniret, oder mit Execution beleget werden sollen.

Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So soll diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung, als ein beständiges Gesetz nicht nur durch den öffentlichen Druck bekannt gemachet, sondern auch von denen Cantzeln abgelesen und an behörige Oerter affigiret werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 383.)

Bemerk. Die wiederholte Publikation der vorstehenden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verordnung ist von der königl. Regierung am 29. März 1766 verfügt worden.

1658. Cleve den 9. October 1752.

Königl. Regierung.

Auf die von den Landständen gemachte Bemerkung daß, — weil in Cleve und vorzüglich in der Mark die erste Instanz bei den Untergerichten sey —, die meisten und wichtigsten Sachen, nach dem Codex Fridericianus, auch in dritter Instanz von den Provinzial-Gerichten abgeurtheilt werden müßten, — wogegen aber in andern königl. Provinzen, bei den in dritter Instanz revisionsfähigen Gegenständen, die Provokationen an das königl. Tribunal gerichtet werden können —, wird bestimmt: daß es den cleve-märkischen Unterthanen künftig frei stehen soll, in denjenigen Sachen, welche bei den Untergerichten anfangen und einen Kapital-Werth von 600 Goldg. haben, die Revision in dritter Instanz entweder bei der königl. Regierung zu Cleve (beim 2. Senate) oder bei dem königl. Tribunal zu Berlin einzuführen. (Conf. n. Myl. Bd. II, pag. 503.)

1659. Cleve den 12. October 1752.

Königl. Regierung.

Brüchtenstrafen dürfen nicht in contumaciam, wenn der Beschuldigte auf die erste mündliche Citation ausbleibt, verhängt werden, sondern muß derselbe im letztern Falle schriftlich mit Anführung des Verbrechens, nach Anleitung des Codex Fridericianus, verabladet werden, und derselbe hiefür die tarmäßige Gebühr entrichten.

1660. Cleve den 6. November 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die bessere Erfüllung des am 25. Juli 1730 (Nro. 1098 d. S.), wegen Reparatur der Wege erlassenen Edikts, und ins Besondre die, an manchen Orten bisher unterlassene, Eintheilung der Wege in gewisse Schläge und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Blöcke, wird den Beamten zur strengsten Pflicht gemacht. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 391.)

1661. Cleve den 9. November 1752.

Königl. Regierung.

Die für die schlesischen Lande am 24. Aug. 1750 publicirte, revidirte Depositat-Ordnung soll bei den Untergerichten in Cleve und Mark, mit Ausnahme mehrerer für letztere Provinzen unanwendbaren, bezeichneten Verfügungen, und mit Aufrechterhaltung der in der Untergerichts-Instruktion vom 23. Aug. 1749 (Nro. 1550 d. S.) enthaltenen Bestimmungen, (§. 9. und 10. wegen Annahme und Aufbewahrung der gerichtlichen Depositen und wegen gegenseitiger jährlicher Revision der Depositen-Kassen durch die benachbarten Richter), binnen 4 Wochen eingeführt werden, und soll die cleve-märkische Regierung die Obliegenheiten der schlesischen Oberamts-Regierungen wahrnehmen, sodann soll es auch, rücksichtlich der zu den königl. Kassen fließenden Competenzgelder, in Cleve und Mark bei den frühern Einrichtungen sein Bewenden behalten.

1662. Cleve den 21. November 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 13. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch das Verbot der Einfuhr und des Gebrauchs der fremden Kattune und Zitze wiederholt, und dieses Verbot auf die ausländisch fabrizirten baumwollenen Hals- und Schnupftücher, bei einer Brüchtenstrafe von 200 Rthlr. für jede Elle solcher fremden Fabrikate, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, nebst Confiskation und Verbrennung der confiscirten Waaren, ausgedehnt wird. Die Verkündigung dieses Ediktes soll vierteljährig erneuert werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, p. 387.)

1663. Cleve den 27. November 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die rückständigen Brandschaden-Assekuranz-Beiträge von verkauft werdenden Häusern müssen jederzeit liquidirt, und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aus dem Kaufschilling bezahlt, bei desfallsigen Versäumnissen aber von den Magistraten aus eigenen Mitteln ersetzt werden. Künftig dürfen gar keine Rückstände gestattet, sondern müssen die ausgeschriebenen Assekuranz-Gelder prompt beigetrieben werden.

1664. Cleve den 18. Dezember 1752.

Königl. Regierung.

Diejenigen Enrollirten, welche bereits wirklich bei den Regimentern in Reih' und Glied einrangirt, oder doch sonst bereits zu derjenigen Größe gekommen sind, daß sie auf dem Punkte stehen, bei den Regimentern eingestellt zu werden, stehen und bleiben unter der Letztern Jurisdiktion; alle andre Enrollirte bleiben dagegen unter der Gerichtsbarkeit ihrer gewöhnlichen Obrigkeiten.

Bemerk. Vorstehende Bestimmung ist am 19. Febr. 1753 gleichlautend von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer an sämmtliche Richter und Magistrate mitgetheilt worden.

1665. Cleve den 15. Januar 1753.

Königl. Regierung.

Die sub dato Berlin den 13. Dezember v. J. für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg erlassene Pupillen-Ordnung soll, mit Ausschluß des, Sect. I., aufgeführten Inhaltes, auch in Cleve und Mark eingeführt, und in judicando gehörig beachtet werden. In dem Falle, wo Jemand von einer Sentenz des Untergerichtes, durch welche er zum Vormund ernannt worden ist, appellirt, soll es bei den gewöhnlichen Fatalien und Formalien der Appellationen verbleiben, jedoch dergestalt, daß nur ad justificationem, ohne Eröffnung weitern Verfahrens, confirmatorie oder reformatorie erkannt werde; während diesen Fristen soll nur dann, wenn es von der Obrigkeit für nöthig erachtet wird, ein interimistischer Curator angeordnet werden, wie es in dem, rücksichtlich der Vormundschafts-Sachen pro lege introducirten, Projecte des Corporis juris Fridericiani Part. I, Lib. III, Tit. XI, §. 11. deutlich vorgeschrieben ist. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 405.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1666. Cleve den 25. Januar 1753.

Königl. Regierung.

Bei allen freiwilligen gerichtlichen Veräusserungen soll es bei der, früherhin gebräuchlichen, Fristbestimmung von 3 Monaten belassen werden.

1667. Cleve den 12. Februar 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die besondern Dorfs- (Gemeinde-) Lasten, zu deren Tragung das ganze Kirchspiel, oder die ganze Jurisdiktion, nicht verpflichtet ist, dürfen ferner nicht, bei den Steuer-Ausschlägen, unter die Amtsbedürfnisse begriffen, und auf den ganzen Amtsbezirk repartirt werden; vielmehr müssen solche besondere Dorfslasten, nach Abzug der jedem Dorfe eigenthümlichen Einkünfte, welche beide speciell zu verzeichnen sind, ausgemittelt, sodann derjenigen Quote, die das Dorf zur Totalität des Ausschlages beizutragen hat, zugesetzt, und hiernach der specielle Hebezettel eingerichtet werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 429.)

1668. Cleve den 26. Februar 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der bevorstehenden Anordnung von Land-Räthen, welchen der Betrieb aller von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer ressortirenden, seither von den Richtern verwalteten Angelegenheiten zu überweisen ist, werden die sämmtlichen cleve-märkischen Richter angewiesen: 1) schon vorläufig in ihren Registraturen alle von ihnen abzugebende Verhandlungen über Marsch-, Polizei-, Steuer-, Werbungs- und Wegebau-Angelegenheiten, desgleichen über Landescultur-, Marken- und Gemeinheits-Sachen abzusondern und ein Inventarium darüber einzusenden; 2) auch eine Nachweise der in jeder Bauerschaft, Behufs der Domanial-Bauten, vorhandenen Hand- und Spann-Dienstpflichtigen einzureichen; 3) gleichzeitig anzuzeigen, wie viel Exemplarien der zu publicirenden Verordnungen in jedem Amte erforderlich sind; 4) eine Nachweise der Richter-Dienstgelder, und 5) eine Tabelle über die Hühner u. a. (Empfangs-) Posten,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nach einem beigefügten Muster einzusenden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 437.)

1669. Cleve den 1. März 1753.

Königl. Regierung.

Die Bestimmungen der zu Berlin unterm 6. Febr. c. a. erlassenen Deklaration, über die Beweiskraft der Handelsbücher der dortigen Kaufmannschaft und der der Letztern zustehenden Eides-Dilation, welche, zufolge höherer Vorschrift, auch in Cleve und Mark pro lege et norma gehalten werden sollen, werden den Justizbehörden zur Publikation und Beachtung mitgetheilt. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 429.)

1670. Cleve den 15. März 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die cleve-märkischen Jurisdiktions-Richter werden benachrichtiget, zu welchem der angeordneten sieben landräthlichen Kreise jeder Jurisdiktions-Bezirk künftig gehört. Bei der an die Landräthe geschehenen Ueberweisung aller von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer ressortirenden Verwaltungs-Sachen, müssen auch die Steuerangelegenheiten in den Jurisdiktionen von denselben betrieben werden, jedoch bleiben den adlichen Jurisdiktionsrichtern ihre bisherigen Diäten und sonstigen Einkünfte aus den Steuerausschlägen, so wie das Recht, auf den Erbentagen mit zu erscheinen, vorbehalten. Die von den Gerichtschreibern seither von jedem Steuerpflichtigen bezogenen 2 Stüber, für die Eintragung des Steuerquantums in das Steuerbuch des Contribuenten, gehen auf die Kreis-Calkulatoren über, welchen dieses Geschäft künftig obliegt. (Conf. n. Myl. Bd. I, p. 439.)

1671. Cleve den 22. März 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Benachrichtigung der Steuer-Empfänger, zu welchem der neu gebildeten landräthlichen Kreise jeder Steuer-Empfangs-Bezirk gehört, werden Erstere bei Cassations-Strafe verpflichtet, a) den vorgesetzten Landrath in allen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stücken auf dessen Verlangen zu assistiren und seinen Befehlen nachzukommen, b) die gehörige Aufbietung und Stellung des Vorspanns zu besorgen, — wozu gleichzeitig noch besondere Anweisung ertheilt wird —, und c) dem Landrath, sowohl bei den jährlichen Aufnahmen der Salzprobe-Register, als bei allen Polizei-, Marsch-, Einquartierungs- und Wegebau-Sachen zu Dienste zu sein. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 441.)

Bemerk. Unterm 26. ej. m. sind die cleve-märkischen Richter, wegen des Ueberganges ihrer seitherigen Verwaltungs-Geschäfte an die Landräthe, mit Anweisung versehen worden. s. l. c. pag. 445.

1672. Cleve den 30. April 1753.

Königl. Regierung.

Rückständige Brandschaden-Assekuranz-Beiträge müssen, bei stattfindenden Liquidations-Prozessen, wie andre Onera realia classificirt werden.

1673. Cleve den 1. Mai 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Kaufleuten und Reyde-Meistern in der Grafschaft Mark wird es, bei Vermeidung ediktmäßiger Strafe, und bei Verlust ihres Reydungs-Rechtes, aufs strengste verboten, fernerhin verrufene Münzen ins Land zu ziehen und diese, oder auch die ediktmäßigen Geldsorten mit einem wucherlichen Agio, den Fabrik- u. a. Arbeitern aufzudringen; denselben darf eben wenig 56 Stüber, anstatt 60 für einen Reichsthaler gerechnet werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 451.)

1674. Cleve den 1. Mai 1753.

Königl. Regierung.

An denjenigen Orten der Grafschaft Mark, wo bei den evangelisch-lutherischen Confessionsverwandten die Erndte- oder Hagel-Feyer üblich ist, soll dieselbe gleichförmig, an den drei auf die Pfingstwoche folgenden Freitagen, mittelst

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einer Predigt stattfinden, ohne daß dadurch irgend jemand gehindert werde, seine gewöhnliche Arbeit zu verrichten; auch soll diese Vorschrift auf diejenigen Orte, wo solche Feyer nicht hergebracht ist, nicht ausgedehnt werden.

1675. Cleve den 28. Mai 1753.

Königl. Regierung.

Bei den von den Landräthen in den Aemtern ihrer Kreise (zufolge der ihnen ertheilten Instruktion) vorzunehmenden Visitationen zur Auffindung der Vagabunden, müssen die Landgerichte, auf desfallsige Requisition, in ihren Amtsbezirken prompte und uneingeschränkte Mitwirkung leisten; dagegen sollen aber die Landräthe auch den Landgerichten gleichmäßige Assistenz gewähren, wenn Letztere solche Visitationen für nöthig erachten. Die durch die landräthlichen Visitationen ertappt werdenden Landstreicher sind von den Landgerichten zu übernehmen. Die von den Landräthen, instructionsmäßig, verhängt werdenden Polizei-Brüchten müssen zur Brüchten-Casse fließen, und von den Richtern oder Landgerichten auf die ihnen von den Landräthen monatlich mitzutheilenden Brüchten-Tabellen erhoben, und in den gewöhnlichen Brüchten-Rechnungen verrechnet werden; in Letztern sollen auch die etwaigen Verpflegungskosten-Vorschüsse für die Detinirten zur Ausgabe gestellt werden.

1676. Cleve den 13. Juni 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Gerichtschreibern in den Jurisdictionen früher bezogenen Gebühren, für die Einschreibung der Steuerquoten in die Steuerbücher der Contribuenten, müssen den mit diesen Verrichtungen jetzt beauftragten Kreis-Calkulatoren zugewendet werden. Die Jurisdiktions-Inhaber sind hiernach und, mit Bezug auf das Edikt vom 28. Januar 1736 (Nro. 1233 d. S.), ein vor allemal zu bescheiden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 485.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1677. Cleve den 10. Juli 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Debauschiren der königl. Unterthanen zur Auswandrung in die englischen Colonien in Amerika, so wie der Durchzug dergleichen Auswandrer, soll von den Beamten nicht ferner gestattet, und Letztere sofort zurückgewiesen werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 535.)

1678. Cleve den 16. Juli 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Hinweisung auf die ediktmäßigen Verbote des Auf- und Vorkaufs, so wie der Ausfuhr der inländischen Wolle, wird die frühere Bestimmung erneuert, daß dieselbe nur auf den zu Xanten, Orsoy, Crefeld, Cleve, Goch, Gennep, Emmerich, Rees, Wesel, Unna, Herdicke, Hattingen, Hagen und Plettenberg im Jahre 1746 angeordneten, und jährlich vom 1. Juni bis zum 1. September an allen Sonnabenden gehalten werdenden, Wollmärkten feilgeboten und von den dazu Berechtigten erhandelt werden darf. Diese von den Unterthanen und Beamten genau zu beachtende Vorschrift soll jährlich Anfangs Juni wiederholt verkündet werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 535.)

1679. Cleve den 4. September 1753.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. Juni d. J. erlassenen Ediktes, wodurch die Befugniß der geistlichen und weltlichen Personen, Vermächtnisse zu Gunsten der geistlichen Stifter, Kirchen und pia Corpora zu errichten, oder denselben andre Zuwendungen zu machen, beschränkt, und u. a. bestimmt wird, daß alle Testamente, Codicille und Donationen, wodurch den Piis corporibus etwas zugewendet wird, den königl. Regierungen zur Einsicht und Bestätigung eingesendet werden müssen. (Conf. n. Myl. Cont. I, pag. 505, und die Deklaration des obigen Ediktes vom 12. März 1754 s. l. c. p. 647.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1680. Cleve den 4. September 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Magistraten erstattet werdenden Berichte an die Lokal-Commissarien und an die Kriegs- und Domainen-Kammer müssen künftig von allen Mitgliedern des Magistrates unterschrieben, und bei etwaiger Krankheit oder Abwesenheit einzelner Mitglieder desselben, dieses vom Sekretair beigesetzt werden; Unterlassungen dieser Vorschriften sollen mit 1 Rthlr. Strafe belegt werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, p. 567.)

1681. Cleve den 23. September 1753.

Königl. Regierung.

Publikation der zu Berlin am 23. September c. a. verliehenen königl. Oktroy, für die daselbst zu errichtende Giro- und Wechsel-Banque, nebst der in dieser Beziehung erlassenen Deklaration des 27. Artikels der bestehenden Wechsel-Ordnung. (Conf. n. Myl. Band III, pag. 1203.)

Bemerk. Das Oktroy führt im Original den obigen Datum.

1682. Berlin den 3. October 1753.

Friedrich, König ꝛc.

Fügen hiemit männiglich zu wissen; Nachdem Wir allbereits vor Drey Jahren in Unserm Hertzogthum Cleve und Grafschafft Marck die neue Justitz-Einrichtung nach Unserm Plan durch Unsern Groß-Cantzler Freyherrn von Cocceji introduciren und zum Stande bringen lassen, dabey aber wegen der vielen bey denen Unter-Gerichten bemerckten Unordnungen Uns vorbehalten, dieserwegen annoch einige mehrere Veränderungen zu machen;

So haben Wir auf abgestatteten Bericht Unsers Groß-Cantzlers, Freyherrn von Cocceji nöthig, und für Unsere Clev- und Märckische Provintzien nützlich gefunden, das Wohl und Weh Unserer Unterthanen, so viel möglich, nicht mehr eines einigen Richters Willkühr zu überlassen, sondern, in so weit es wegen der Lage der Oerter möglich zu machen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gewesen, Unsere bishero von einem einigen Richter verwaltete Unter-Gerichte zu combiniren, und daraus Land-Gerichte zu formiren, jedes derselben aber mit einem Land-Richter, zwey Land-Gerichts-Assessoren und etlichen Gerichts-Schreibern zu besetzen.

§. I. Wir etabliren demnach hiemit in Unsern Clev- und Märckischen Provintzien folgende Zehn Land-Gerichte, und zwar Vier in dem Hertzogthum Cleve, und Sechs in der Grafschafft Marck, und bestellen dazu die bey einem jeden benannte Land-Richter, Assessoren und Gerichts-Schreiber.

(Bemerk. Die Namen der Ernannten sind hier weggelassen und nur die Zahl der Richter, Assessoren und und Gerichtschreiber aufgeführt.)

Im Hertzogthum Cleve.

1. Daß Landgericht zu Cleve; worinnen combiniret werden die Gerichte Cleve, Cleverhamm, Udem, Cranenburg, Düffelt, Alten-Calcar, Grieth, Goch, Asperden und Gennep, bestehend aus einem Landrichter, zwei Assessoren und zwei Landgerichtsschreibern.

2. Das Land-Gericht zu Xanten; worinnen combiniret werden, die Gerichte Xanten und Winnenthal, Büderich und Wallach, Sonsbeck, Kervendonck und Winneckendonck, nebst der Jurisdiction des Magistrats zu Xanten, bestehend aus einem Landrichter und zwei Assessoren, wovon der jüngste zugleich die Functionen eines Actuarii versieht.

3. Das Land-Gericht zu Wesel; worinnen combiniret werden, die Gerichte Wesel, Bißlich, Brünen, und die Jurisdiction des Magistrats zu Wesel, welches so, wie jenes zu Xanten, besetzt ist.

4. Das Land-Gericht zu Dinslacken; worinnen combiniret werden, die Gerichte Dinslacken, Beeck und Ruhrort, Spellen und Gotterswickerhamm, Holten und Orssoy, welches ebenfalls, wie jenes zu Xanten, besetzt ist.

In der Grafschafft Marck.

1. Das Land-Gericht zu Unna; worinnen combiniret werden, die Gerichte Unna, Schwerte, Camen, Hoerde und Lühnen, bestehend aus einem Landrichter, zwei Assessoren, einem Gerichtschreiber und einem Copisten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. Das Land-Gericht zu Hagen; worinnen combiniret werden die Gerichte Hagen und Wetter, welches eben so, wie jenes zu Xanten, besetzt ist.

3. Das Land-Gericht zu Altena; worinnen combiniret werden, die Gerichte Altena, Neuenrade, Iserlohe, und die Jurisdiction des Magistrats zu Altena, gleichfalls besetzt wie jenes zu Xanten.

4. Das Land-Gericht zu Lüdenscheid; worinnen combiniret werden, die Gerichte Lüdenscheidt, Hülscheid, Breckerfelde, Meinertzhagen, Valbert, Rönsahl, Halver und Kierspe, wie auch die Jurisdiction des Magistrats zu Lüdenscheid, bestehend aus einem Landrichter, zwei Assessoren und einem Gerichtschreiber.

5. Das Land-Gericht zu Bochum; womit combiniret wird, das Gericht zu Hattingen und Blanckenstein, bestehend aus einem Landrichter, zwei Assessoren, wovon der jüngste zugleich das Actuarien-Amt versehen muß, und aus einem Copisten.

6. Das Land-Gericht zu Hamm; worinnen combiniret wird das Gericht zu Hamm, und die Jurisdiction des Magistrats daselbst, und welches so, wie jenes zu Xanten, besetzt ist.

§. II. Die übrigen Gerichte, so wegen ihrer Lage theils nicht combiniret, wegen ihrer kleinen Etenduë in Land-Gerichte nicht verändert, noch weniger mit Assessoren versehen werden können, sondern auf dem vorigen Fuß bleiben, sind folgende.

Im Hertzogthum Cleve.

1. Das Gericht zu Huissen, Sevenaer und Lymers, bestehend aus einem Richter und zwei Gerichtsschreibern, wovon einer zu Sevenaer und der andere zu Huissen.

2. Das Gericht zu Embrich und Lobith, bestehend aus einem Richter und einem Gerichtsschreiber, welches auch bei den folgenden Gerichten stattfindet.

3. Das Gericht zu Rees, Hetter, Grieterbusch und Isselburg.

4. Das Gericht zu Schermbeck.

5. Das Gericht zu Duisburg.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

In der Grafschafft Marck.

1. Das Gericht zu Schwelm.
2. Das Gericht zu Plettenberg.

§. III. Allen diesen hierzu bestellten Bedienten haben Wir in dem von Uns allerhöchst vollzogenen Etat hinreichende Besoldungen jedoch mit folgendem Unterscheid angewiesen:

Diejenigen Gerichte, so in Land-Gerichte nicht formiret werden können, behalten die in dem Etat ihnen angewiesene Fixa und die sämtlichen bey ihnen einkommende Sportuln, weil die Einrichtung einer Sportul-Casse bey diesen bloß aus einem Richter und Gerichts-Schreiber bestehenden Gerichten unmöglich ist.

Die bey denen Land-Gerichten bestellte Bedienten hingegen erhalten nach dem Etat das vestgesetzte Quantum ihrer Besoldung so wohl aus Unsern Cassen als denen Sportuln, zu diesem Ende muß bey Unser Clevischen Regierung eine General-Sportul-Casse vor die Land-Gerichte etabliret werden, (deren Rendant zugleich ernannt wird.)

Zu Curatoribus Cassae aber sollen jedes Jahr zwey Regierungs-Räthe nach der Ordnung bestellet werden, welche nicht allein die Aufsicht über die Casse haben, sondern auch jährlich die Rechnungen davon abnehmen, und dem Collegio davon referiren müssen;

In diese General-Sportul-Casse muß auf Quittung oder Assignation des Rendanten alles dasjenige gezahlet und praestiret werden, was Wir in dem Etat zu Besoldung dieser Land-Gerichte verwilliget; Die Land-Gerichte aber müssen die ihnen in dem Etat ausgeworffene Quanta hieraus baar oder durch Assignation erhalten;

Da nun die sämmtlichen Sportuln der Land-Gerichte gleichfalls zu Bestreitung ihrer Besoldungen in diese General-Sportul-Casse fliessen, so muß jedes Land-Gericht bey sich eine Sportul-Casse errichten, und darinn alles legen, was bey ihnen an Sportuln einkommt.

Es muß dannenhero bey Straffe der Cassation kein Land-Richter, Land-Gerichts-Assessor, oder Land-Gerichts-Schreiber sich unterstehen, das geringste an Gebühren oder Sportuln ausser den Copialien, so denen Land-Gerichts-Schreibern allein verbleiben, für sich zu nehmen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Es werden auch die Commissions-Gebühren, in Sachen, so vor das Land-Gericht gehören, hiervon nicht ausgeschlossen, und müssen diese Commissions-Gebühren gleichfalls in die Sportul-Casse geleget werden;

Der Land-Gerichts-Schreiber, oder der Assessor, der die Vices Actuarii versiehet, und welcher hiezu besonders zu verpflichten, muß von dieser Sportul-Casse ordentliche und accurate Rechnung führen, und muß alle viertel Jahr die Rechnung von dem gantzen Land-Gericht abgenommen werden;

Wann mehr eingekommen, als zu Bestreitung der Besoldungen des Land-Gerichts nach der Assignation der General-Sportul-Casse auf diese Sportuln erforderlich ist; so muß quartaliter der Uberschuß an die General-Sportul-Casse eingesandt werden;

Wann weniger vorhanden ist, muß quartaliter solches an die General-Sportul-Casse gemeldet, und das fehlende am Ende des Jahrs aus solcher suppliret werden;

Bey der jährlichen Visitation der Land-Gerichte muß hauptsächlich ihre Sportul-Casse visitiret, und die Sportul-Rechnung à Commissario revidiret werden;

§. IV. Gleichwie Wir bey dieser neuen Einrichtung aus besonderer Königl. Gnade hauptsächlich auf die Beybehaltung der bisherigen Bedienten bedacht gewesen, und zu ihnen das Zutrauen haben, daß sie sich besser als bisher angelegen seyn lassen werden, Unsere Gnädigste Intention in prompter und Gewissenhafter Administration der Justitz zu erfüllen: So sollen künfftig nach Abgang der Jetzigen, kein Land-Richter, Land-Gerichts-Assessor oder Richter angenommen werden, welcher nicht zwey Tage hinter einander bey Unserer Clevischen Regierung, so wohl in der Theorie als über den Codicem Fridericianum publice examiniret worden, und hinlängliche Proben seiner Wissenschafft gegeben;

Bey denen nicht combinirten Gerichten muß nicht allein der Richter, sondern auch der Gerichts-Schreiber die Jura verstehen, und diesem Examini sich unterwerffen;

Bey denen Land-Gerichten hingegen müssen zwar der Land-Richter und die Assessores nebst dem Gerichts-Schreiber die Jura verstehen, und daraus examiniret werden: Weil Wir wollen, daß wenn ein Land-Gerichts-Assessor, wegen Commissionen, Kranckheit, oder sonst verhindert

wird, der Gerichts-Schreiber an dessen Statt sein Votum geben soll;

Der Land-Richter sowohl als die Land-Gerichts-Assessores, nicht weniger die Richter und Gerichts-Schreiber, müssen sämtlich an dem Ort des Gerichts wohnen, auch ohne Permission der Regierung nicht ausserhalb denen Gräntzen ihrer Jurisdiction verreisen;

Wenn sich junge Leute finden, so bey denen Land-Gerichten so wohl als denen Gerichten als Auscultatores oder Referendarii die Praxin erlernen wollen, sollen sie praevio examine bey der Regierung, wenn sie tüchtig dazu befunden, admittiret werden;

§. V. Wegen der Gerichts-Diener und Bothen werden Wir Uns besonders erklären, und bis dahin bleibt es in Statu quo.

§. VI. Die Land-Gerichte exerciren die Jurisdiction in denen combinirten Gerichten, wie bishero diese combinirte Gerichte solche exerciret, und die auf dem vorigen Fuß bleibende eintzelne Gerichte solche auch noch künfftig exerciren; Mit denen zu der Cammer-Ressort gehörigen Sachen aber, haben die Land-Gerichte nichts zu thun, und müssen darunter das Justitz-Reglement de Anno 1749. in so fern solches auf die dortige Landes-Verfassung applicable, gehorsamst und eigentlichst beobachten.

§. VII. Da es auch denen Unterthanen schwer gefallen, in Ehe- und Matrimonial-Sachen in prima Instantia so gleich zur Clevischen Regierung zu gehen; So wollen Wir, daß die Ehe- und Matrimonial-Sachen in Ansehung derer-jenigen Personen, welche in personalibus ihr forum nicht immediate bey der Regierung haben, bey denen Land-Gerichten und Gerichten in prima Instantia tractiret werden sollen, jedoch daß dem Kläger erlaubet bleibet, ob er sofort die Klage an die Regierung bringen wolle; Dahingegen sollen alle Concurs-Processe über dererjenigen Vermögen, so ihr Forum in personalibus bey der Regierung haben, allein bey der Regierung tractiret werden, weil bey denen Unter-Gerichten nicht genug Advocaten, so denen offt verschiedene Jura habenden Partheyen bedient seyn können.

§. VIII. Die Land-Gerichte sowohl als die Gerichte müssen sich in Ansehung des Modi procedendi nach der publicirten Unter-Gerichts- und Sportul-Ordnung, denen

hiernechst publicirten Gemeinen Bescheiden und Verordnungen, der Hypothequen-Ordnung und Depositat-Ordnung auf das allergenaueste achten.

§. IX. Ob Wir nun wohl des allergnädigsten Vertrauens leben, daß dieselben hierunter Unsern allergnädigsten Willen zu erfüllen sich bemühen werden, so soll die Regierung, welcher die besondere Aufsicht darüber aufgetragen, berechtiget seyn, diejenigen so dagegen handeln, dem Befinden nach mit 2, bis 5 Rthlr. zur Sportul-Casse, oder mit 10, bis 50 Rthlr. Strafe in usum Fisci zu bestraffen, allenfalls, wann keine Besserung zu hoffen, an Unser Justitz-Departement zu berichten.

§. X. Bey jedem der neu etablirten Gerichten sollen nicht mehr als 3, bis höchstens 4 Advocaten, bey denen auf den alten Fuß bleibenden Gerichten aber nicht mehr als 2 Advocaten zugelassen werden;

Diese müssen sich nach der Instruction für die Unter-Gerichts-Advocaten und denen übrigen generalen Verordnungen achten, auch keine ins künfftige dazu angenommen werden, welche nicht praevio Examine bey der Regierung dazu tüchtig gefunden werden;

Denen Justitz-Bürgermeistern und Justitz-Secretariis in denen Städten, auch denen Justitiariis derer von Adel stehet zwar frey, ausserhalb ihrer Jurisdiction Schrifften zu verfertigen, es müssen aber solche von einem der recipirten Advocaten unterschrieben werden, welcher vor den Inhalt derselben stehen muß.

Dahingegen denenselben nicht frey stehet zu proponiren, oder in ihren Nahmen Schrifften zu übergeben.

§. XI. Wann denen Land-Gerichten oder einem oder dem andern Membro derselben von der Regierung Commissiones, auch etwa Administratio vel Cura bonorum in Concursen aufgetragen werden, in Sachen, so ordentlicher Weise nicht zu ihrem Foro gehören, so müssen sie, wie andere Commissarii, was ihnen aufgetragen wird, prompt und nach der Fürschrifft expediren:

Die Commissions-Gebühren, so ihnen in solchen Fällen zukommen, behalten sie über ihre Besoldung, ohne solche in die Sportul-Casse legen zu dürfen.

Es ist aber solches nicht davon zu verstehen, wenn ein bey der Regierung gesprochenes Urthel an sie als das Forum

ordinarium vel rei sitae ad exequendum remittiret wird, als in welchem Fall die Gebühren gleichfalls in die Sportul-Casse fliessen müssen.

§. XII. Damit Wir nun desto gewisser und sicherer von der Unterhaltung der guten Ordnung versichert seyn mögen; So sollen diese Unsere Land-Gerichte Jährlich, entweder durch den Praesidenten oder einen Rath Unserer Clevischen Regierung, welchen Wir dazu freyen Vorspann verwilligen, in denen Oster- Pfingst- oder Erndte-Ferien visitiret, und der Tag, wann der Commissarius ankommen wird, von denen Cantzeln bekannt gemacht werden, damit ein jeder seine Beschwerden anbringen könne;

Der Commissarius muß untersuchen:

1. Wie die bey denen Land-Gerichten und Gerichten bestellte Bediente und Advocaten sich verhalten, ob sie beständig in Loco wohnen, oder öffters wegreisen, auch die Gerichts-Tage fleißig besuchen.

2. Ob der Modus procedendi nach dem Codice und der Instruction beobachtet werde?

3. Wie viel alte und neue Processe vorhanden, und woran sich die alten accrochiren.

4. Er muß die bey ihm einlauffende Klagen examiniren, Acta conferiren, wann dieselbe gegründet sind, remediren, und wann sie ungegründet sind, die unruhigen Kläger bestrafen;

5. Die Sportul-Casse visitiren, und die Rechnungen revidiren.

6. Die Depositen-Casse nach denen Rechnungen und Büchern untersuchen;

7. Die Vormundschaffts-Acta, und wie dabey verfahren, nebst denen Tabellen examiniren;

8. Die Hypothequen-Bücher, ob sie in Ordnung gehalten werden, nachsehen.

9. Die Straf-Bücher einsehen, und

10. Besonders beobachten, ob die Criminalia nach der Ordnung tractiret werden.

Von allen diesen muß Commissarius ein Protocoll halten, solches der Regierung zur Remedirung derer einge-

schlichenen Mängel einliefern, welche diese Protocolla mit ihren Resolutionen hiernechst an Unser Justitz - Departement einsenden muß. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 1091.)

Bemerk. Der Präsident der königl. Regierung zu Cleve hat am 7. November ej. a. den sämmtlichen Justizbeamten die Anschaffung der obigen, zu Cleve in Druck erschienenen, Instruktion zur Pflicht gemacht.

1683. Cleve den 5. October 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Stadt-Magistrate dürfen die Bürger, bei Vermeidung von Geld- oder Leibes-Strafe, keine Aufzüge halten. (Conf. n. Myl. Bd. I, p. 573.)

1684. Cleve den 30. October 1753.

Königl. Regierung.

In streitigen Bau- und Servitut-Sachen muß die Okular-Inspektion nach der Litis contestation, also erst nach einem vorhergegangenen Verhöre, geschehen, sodann sollen desfalls auch nur zwei Instanzen gestattet sein.

1685. Cleve den 3. Dezember 1753.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch es den Unterthanen aufgegeben wird, ihren noch nicht producirten Besitz von churfächsischen Steuer-Scheinen unverzüglich anzugeben, und ihnen, bei Verlust der königl. Protection, verboten wird, dergleichen Steuerscheine, mit Ausnahme gewisser, bezeichneter Fälle, ferner von churfächsischen und andern Unterthanen in Zahlung zu nehmen, vielweniger Handel damit zu treiben. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 597.)

Bemerk. Unterm 21. März 1754 hat die königl. Regierung ein königl. Edikt vom 5. desselben Monats publicirt, wodurch als endliche Norm bestimmt wird, daß alle seither nicht producirte, und künftig erworben wer-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bende Steuerscheine, der landesherrlichen Verwendung entbehren sollen, und daß deren Realisirung durch den Besitzer selbst, auf eigene Gefahr, bewirkt werden soll. (s. l. c. pag. 643.)

1686. Cleve den 7. Dezember 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 17. Aug. c. a. für die cleve-, meurs- und märkischen Städte erlassenen Gesinde-Ordnung, folgenden wörtlichen Inhaltes:

Demnach Seiner Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, daß der vorhin und besonders im Jahr 1727 (Nro. 1030 d. S.) erneuerten Gesinde-Ordnung ungeachtet, in Dero Clev-Mörs- und Märkischen Städten mit dem Gesinde mancherley Unordnungen eingerissen, welche eine nothwendige Verbesserung und ernstliches Einsehen erforderen;

Eingang.

Als haben Höchst-Dieselbe ermeldete Gesinde-Ordnung revidiren, selbige nach dem gegenwärtigen Zustande derer Städte einrichten, und daraus nachstehende Gesinde-Ordnung für Dieselbe, und darin befindliche Einwohner fertigen, und anderweitig publiciren zu lassen allergnädigst resolviret: Höchstgedachte Seine Königl. Majestät befehlen und wollen auch allergnädigst, daß darüber mit allem Nachdruck gehalten, und von männiglichen aufs genaueste und bei Vermeidung der darauf gesetzten Straffe, welche ohne Nachsicht von den Uebertretern beyzutreiben, derselben nachgelebet werde.

Tit. I.

Was vor Arten Leute unter dem Nahmen von Gesinde verstanden werden.

Zuvorderst werden alle diejenigen Leute und Personen, welche sowol bey vornehmen oder sonst distinguirten Herrschafften als anderen Einwohnern, mittlern und geringeren Standes Jahr aus Jahr ein, in einem beständigen Lohn und Brode stehen, und zum Standes-mäßigem Wohlstande, Bequemlichkeit und andern in der Wirthschafft vorkommenden Arbeit gebrauchet, und gehalten werden müssen, unter dem Namen von Gesinde verstanden, und nahmentlich dazu

gerechnet: Alle bey denen Particulier-Herrschafften in würcklichen Lohn und Brod stehende Haus-Hofmeister, Cammerdiener, Bereuter, Sommeliers oder Tafeldeckel, Confituriers, Köche, Läuffer, Haybucken, Laquayen, Jäger, Dienst-Gärtner, Portiers oder Thürsteher; dann Kutscher, Vorreuther, Reit-Knechte, Brau-Knechte, Wagen-Knechte auch Küchen- und Dienst-Jungen.

Vom weiblichen Geschlechte aber gehören hierher die Cammer-Mägdgens, die Haushälterinnen oder Ausgeberinnen, Köchinnen, Ammen, Haus-Mägde und andere gemeine Mägde, grosse und kleine.

Tit. II.

Von Annehmung des Gesindes, und wie sich sowol die Herrschafften als das Gesinde dabey zu verhalten haben, wie auch vom Gesinde-Mäckler.

§. 1. Zuforderst soll niemand, er sey wes Standes er wolle, sowohl Eximirter als Bürger einige der vorher beschriebenen Leuthe und Gesinde männlichen und weiblichen Geschlechts, wann solche bisher schon gedienet haben, ohne Vorzeigung unverwerfflicher schrifftlicher Gezeugnisse von der Herrschafft, wo sie zuletzt in Diensten gestanden, in seine Dienste auf- und annehmen, noch das Gesinde selbst ohne dergleichen Gezeugnisse sich bey jemanden vermiethen oder anbringen lassen.

§. 2. Dieser Entlassungs-Schein oder Gezeugniß soll 1) des Dienstbothen Vor- und Zunahme, 2) Geburths-Ort, 3) Alter, 4) Größe und Statur nebst der Farbe der Haare oder anderen Kennzeichen, 5) ob er verheyrathet oder nicht, 6) die Zeit wie lange er gedienet hat, 7) sein wahres gutes oder schlimmes Verhalten in sich fassen, und wenn das Gesinde sich übel gehalten, zum Nachtheil des Publici oder Schaden künfftiger Herrschafften solches keinesweges und bey unvermeidlicher Beahndung verschwiegen werden.

§. 3. Sollen diese Gesinde-Gezeugnisse auf die Art wie das hinten angefügte Formular anweiset eingerichtet, und die darin befindlichen ledigen Plätze gewissenhafft und nach der Wahrheit ohne dabey Leidenschafften, Rachgier oder auch unzeitiges Mitleiden zu gebrauchen, ausgefüllet, unterschrieben und besiegelt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 4. Wenn ein Gesinde bishero nicht in dortigen Städten, sondern ausserhalb Landes gedienet hätte, dort aber sich in Dienst begeben wolte, muß es in Ermangelung eines dergleichen doch ein schrifftliches aber beglaubtes und unverfälschtes Gezeugniß von seiner letzten Herrschafft, oder aber, wenn es vom Lande, von der Gerichts-Obrigkeit, dem Prediger oder des neuen Gesindes Anverwandten beybringen, ohne welches selbiges nicht angenommen werden soll.

§. 5. Hätte ein Dienstbothe noch gar keiner Herrschafft gedienet, sondern gienge das erstemal in Dienste, soll er von seinem Herkommen, Alter und Auferziehung, auch nach Befinden, daß er mit der Seinigen Wissen und Willen in Dienste gehe, ein schrifftliches Attest von den Eltern oder Vormündern oder sonsten beglaubten ehrbaren Leuten, Angehörigen, oder auch vom Prediger des Orts, oder von der Gerichts-Obrigkeit, und zwar von Letzterer sonderlich in dem Fall, wenn die Kinder der Unterthanen derselben zuforderst zu dienen schuldig sind, so viel möglich aufzuweisen haben, diese aber ihnen solches unentgeltlich zu ertheilen gehalten seyn.

§. 6. Weil fernerhin kein Gesinde ohne Gezeugniß zum Dienst gelassen werden soll, so muß es sich mit selbigem von seiner letztern Herrschafft versehen, es möge solches nach seinem Wunsch eingerichtet seyn, oder nicht. Es stehet aber wenn solches nicht gut lautet, sowol dem Dienstbothen, daß er bei dem neuen Herrn seine Entschuldigung darüber beybringe, oder Besserung verspreche, als dem künfftigen Herrn selbst frei, wie weit er darauf nach Befinden zu reflectiren, oder nicht, nöthig finde.

§. 7. Mag zwar keinem Dienstbothen gewehret werden, daß er sich selbst wo er will, vermiethe, oder durch seine Angehörige oder andere Freunde und Bekannte bey guter Herrschafft in Vorschlag bringen und recommandiren lasse.

§. 8. Damit aber sowol die Dienstbothen, wenn sie sich selbst anzubringen keine Gelegenheit haben, als den Herrschafften, wenn sie Gesinde benöthiget sind, desto leichter dazu verholffen werde; So sind gewisse verehlichte Leute zu Gesinde-Mäcklern, und zwar in den großen Städten derer Zwey, in den kleinen aber Einer dergleichen zu bestellen, deren Nahmen allemahl zu RathHause zu erfahren, von welchen die Männer die Diener und Knechte, und die Weiber die Mägde, Köchinnen ꝛc. zum Vermiethen anzubringen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

haben, die Herrschafften aber sich bey solchen im bedürffenden Fall erkundigen können.

§. 9. Zu solchen Gesinde-Mäcklern und Mäcklerinnen soll niemand genommen werden, der nicht vorher durch den Magistrat ordentlich zu seiner Pflicht angewiesen, auch auf selbige und Haltung der Gesinde-Ordnung vereydet und ihnen von Letzterer ein gedrucktes Exemplar gegeben, an Gebühren aber Vierzig Stüber vor die Beeydigung und Ertheilung der Concession, worunter zugleich das Stadt-Siegel zu drucken, und Zehen Stüber vor die Gesinde-Ordnung erleget werden.

§. 10. Die Pflicht solcher Gesinde-Mäckler und Mäcklerinnen bestehet darinnen, daß sie

1. Die Dienstbothen so sich vermiethen wollen, bald möglichst unter zu bringen, vorzustellen, und würcklich zu vermiethen, denen Herrschafften aber, so dergleichen verlangen, ohne Aufhaltung darunter zu dienen suchen, und selbigen ihre Concession, daß sie bestellete Mäckler sind, vorzeigen.

2. Von dem Gesinde so sie anbringen oder vermiethen, ein ordentliches und accurates Verzeichniß halten und in ein darüber zu führendes Buch allezeit

a) Des Dienstbothen Vor- und Zunahmen,
b) Woher er gebürtig.
c) Bey wem, und
d) Wenn und wie lange er sich vermiethet, aufschreiben, damit man bedürffenden Falls daraus nöthige Nachrichten nehmen könne.

3. Keinen Dienstbothen von seiner bisherigen Herrschafft, weder unter Verheissung bessern Dienstes oder Lohns oder weniger oder leichterer Arbeit noch anderer Vortheile, abwendig machen, noch denen Herren oder Frauen, so solches in Ansehung dieses oder jenen bey andern dienenden Gesindes verlangen, Gehör geben, sondern erwarten, bis sich die Dienstbothen wegen anderweitiger Unterbringung bey ihnen selbst melden, oder sie sonst versichert, daß selbige ehrliche gute Leute sind, und bey ihrer bisherigen Herrschafft, weil sie von selbiger etwa übel gehalten werden, oder andere erhebliche Ursache dazu haben, nicht bleiben können oder wollen, und den Dienst würcklich aufgesaget haben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

4. Imgleichen kein Gesinde bey einer andern Herrschafft würcklich anbringen, noch vermiethen, es sey dann mit obgedachtem Gezeugniß, wenn es vorher gar noch nicht gedienet, versehen, oder wenn es schon bey jemand in Diensten gestanden, den Erlassungs-Schein, sonderlich wo es zuletzt gedienet, vorgezeiget, oder es habe, wenn die Herrschafft vor gäntzlicher Endigung des Dienstes keinen Schein ertheilen wolte, der Mäckler bey selbiger vorher Erkundigung eingezogen, ob der Dienstbothe seines Dienstes werde erlassen werden.

5. Und damit liederliches, entlauffenes oder mit schlechten Gezeugniß versehenes Gesinde, sich mit alten Erlassungs-Scheinen unter dem Vorwand, daß sie bishero oder eine Zeitlang gar nicht gedienet, niemanden betrüge, so sollen die Mäckler die Dienstbothen auf solche alte Briefe nicht fort helffen, sondern sich von selbigen ein Gezeugniß vorzeigen lassen, wo sie sich indessen aufgehalten, und wie sie sich dabey aufgeführet haben.

6. Wie denn die Mäckler sich überhaupt nach denen Umständen des Gesindes, so sich durch sie vermiethen will, und an was vor Oerter es vorhin gedienet? wie es daselbst weggekommen? ob und was es vor Gezeugniß habe? was es vor Herkommens sey? ob es verheyrathet, und dergleichen, erkundigen, und nöthige Nachrichten denen miethenden Herrschafften nicht vorenthalten, noch wann und warum sie kein Gezeugniß haben? verschweigen müssen.

7. Wird den Gesinde-Mäcklern hiermit ernstlich untersaget, dem in würcklichen Diensten sich befindenden Gesinde bey sich Auffenthalt oder Zusammenkünffte zum Sauffen, Carten- und Würffel-Spielen und Tantzen zu verstatten, vielweniger dazu Anlaß und Vorschub zu geben, noch auch ihre Kisten und Coffres, oder sonst etwas ohne ihrer Herrschafften Wissen von ihnen an- oder in Verwahrung zu nehmen.

8. Soll den Mäcklern von den Mieths-Pfenning des Gesindes, so sie bey einer Herrschafft unterbringen, die Helffte vor ihre Bemühung gegeben, ein mehreres aber so wenig von der Herrschafft als von ihnen bey Straffe doppelter Erstattung und 48. Stündiger Haft, weder gefordert, noch genommen werden.

§. 11. Wie sich kein Dienstbothe bey Straffe unterstehen muß, bei doppelter Herrschafft sich zugleich zu ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

miethen, also soll der Herre oder die Frau so dergleichen Dienstbothen annimmet, ihm sogleich den Mieth-Pfenning geben, und ohne selbigen keine Vermiethung gültig seyn.

§. 12. Folglich hat der- oder diejenige so bey entstehender Streitigkeit doppelter Vermiethung am ersten den Mieths-Pfennig gegeben, den Vorzug, und das Gesinde welches solchen einmahl angenommen, kan nicht zurücke ziehen, noch den Mieths-Pfennig wieder geben, sondern muß die Zeit, auf welche es sich vermiethet, ohne allen Einwand dienen.

§. 13. Kan das Gesinde, so sich bey anderer Herrschafft selbst, oder durch die Gesinde-Mäckler vermiethen will, das Gezeugniß aus der Ursache nicht beybringen, daß die vorige Herrschafft ihm solches vor Endigung des Dienstes nicht ertheilen wolle, soll die neue Herrschafft bey der vorigen, ob der Dienstbothe seine Zeit ausgedienet und werde erlassen werden, vernehmen lassen, und anders selbigen nicht annehmen.

§. 14. Ein Gesinde aber seiner bisherigen Herrschafft abwendig zu machen, und unter Geschencken, Versprechungen oder anderen Beredungen solches da es mit seiner Herrschafft zufrieden, und wohl länger in dem Dienst geblieben wäre, von derselben ab- und zu sich zu ziehen, stehet keiner Ehr- liebenden Herrschafft an, und soll nach Befinden ernstlich geahndet werden.

Tit. III.

Von Mieths-Pfennig oder Mieths-Zeit.

§. 1. Wird der Mieths-Pfennig zwar, wegen der an dem Mäckler davon zu zahlenden Hälffte auf 20. 30. bis 40. Stüber gesetzet, und soll von niemand der Bürgerschafft, ein mehreres zum Verderb des Gesindes, und damit es nur solcherhalb sich oft zu verändern suche, gegeben werden.

Was aber vornehme oder sonst distinguirte Herrschafften betrifft, wird selbigen die Freyheit gelassen, denen Leuthen so sie in Dienste nehmen, bey der Miethung ein mehreres zu geben, jedoch soll das Gesinde, weil der Mieths-Pfennig ohnedem kein Theil vom Lohne, sondern nur ein Zeichen des errichteten Dienst Contracts ist, durchaus nicht fordern oder vorschreiben, weniger darüber, daß sie etwan ein schlechtes Mieths-Geld bekommen, spöttlich sprechen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sondern sich an dem bedungenen Lohne vergnügen, oder willkührlicher Straffe unterworffen seyn.

§. 2. Die Mieths-Zeit soll allezeit, wenn nicht besondere Umstände ein anderes erfordern, und solches ausdrücklich verabredet worden, auf Ein Jahr gerechnet werden, und dem Dienstbothen nicht erlaubet seyn, um nur öffters Mieths-Geld oder mehr Lohn zu bekommen, sich auf kurtze Zeit zu vermiethen, auch wenn sie länger als ein Jahr bleiben wollen, sollen sie doch keinen neuen Mieths-Pfennig verlangen, noch ihnen solcher jemahls von neuen gegeben werden. Demjenigen, so durch ihre Schuld ihr Dienst-Jahr nicht aushalten, sondern im ersten halben Jahre dimittiret werden müssen, soll das empfangene Dienst-Geld auf ihr Lohn abgerechnet werden.

§. 3. Die Mieths-Zeit wird gemeiniglich von denen gewöhnlichen Zeiten als auf Ostern und auf Victoris-Tag verstanden, so, daß wenn gleich ein Dienstbothe einige Wochen vor dasselbe in Dienst tritt, solcher dennoch, wenn es die Herrschafft nicht anders gut findet, bis an das darauf folgende ordentliche halbe Jahr übers Jahr zu dienen gehalten ist.

§. 4. So bald als das Halbe Jahr vorhanden, in welchem die Dienst-Zeit zu Ende, muß das Gesinde, wenn es sonst nicht noch zu dienen schuldig, ohne Aufenthalt erlassen, und ihm zugleich sein rückständiges Lohn bezahlet werden; Insgemein aber selbiges gleich zu Anfang des neuen halben Jahres darnach, in den neuen Dienst, wohin es sich vermiethet gehen und zugleich seinen letzten Erlassungs-Schein samt Lade oder Coffres worin es seine Haabseligkeiten hat, mit ins Haus bringen, solches aber ohne der Herrschafft Willen an keinem andern Ort halten, sondern in solchem Fall vor verdächtig angesehen und bestraffet werden.

Tit. IV.

Von denen Pflichten des Gesindes gegen die Herrschafft.

§. 1. Jedes Gesinde muß sich in seinem Dienste und Verrichtungen treu, fleißig und unverdrossen, gegen die Herrschafft aber ehrerbietig und gehorsam, ohne derselben zu widersprechen, zu trotzen, vorzuschreiben, oder ungewöhnliche Dinge zu verlangen, beweisen, und zu allerley

vorkommender Haus-Arbeit oder Verrichtung ohne Murren und Schwierigkeiten gebrauchen lassen.

§. 2. Ferner muß alles Gesinde der Herrschafften Nutzen befördern helffen, Schaden aber abzuwenden suchen, die ihm untergebenen Sachen wohl in Acht nehmen, und nicht zu Schaden bringen, verderben oder zerbrechen, und an niemanden etwas davon hinweg geben, übrigens aber sich nüchtern, verschwiegen, friedfertig und ohne Zanck, ehrbar, from und christlich verhalten.

§. 3. Besonders soll sich kein Gesinde unterstehen, auf Betrügereyen sich zu legen, mithin wenn es etwas einzukauffen oder zu bezahlen hat, der Herrschafft zu viel anzurechnen, oder einzubehalten, oder an Maaß und Gewichte weniger, als er bringen soll, zu nehmen, oder auch mit Krähmern, Höckern, Schlächtern, Fischern, Wein- und Bier-Schenckern und dergleichen deshalb Durchstechereyen zu treiben, sondern sowohl dergleichen Gesinde als die mit selbigen durchstechen, auf das empfindlichste und wie Diebesvolck mit Hals-Eisen, Gefängniß und so weiter gestraffet, erstere auch überdem vor jeden Deut so sie erweißlich der Herrschafft dergestalt entzogen, und dieselben betrogen haben, von ihrem Lohn Ein Stüber abgezogen, und solches zur Stadts-Armen-Casse von der Herrschafft geliefert werden.

§. 4. Es soll auch kein Dienstbothe in der Herrschafft Nahmen, oder sonst etwas heimlich aufborgen, noch von Jemand denselben bey Verlust des Verborgten gegeben werden, wo nicht zugleich der Herrschafft Einwilligung darüber alsofort, oder längstens Tages darauf, beygebracht wird, oder selbige auf schrifftliche Rechnung und dazu bestimmete Büchlein etwas hohlen, und solche jedesmahl dahinein schreiben zu lassen, in Gewohnheit oder verabredet hat.

§. 5. Wer dem Gesinde vor sich etwas borget, thut solches auf seine Gefahr, jedoch soll auch niemand demselben dergleichen Sachen, deren es insgemein nicht bedarf, noch Wein, oder über etliche Stüber an Bier borgen, noch dadurch demselben Gelegenheit geben, solches durch Untreue wieder zu gewinnen, oder darauf sein zu anderen Sachen benöthigtes Lohn zu verwenden.

§. 6. Wird das Gesinde von der Herrschafft verschicket, soll es das Anbefohlene geschwind ausrichten, und nicht dabey andere Gänge gehen, noch sich mit unnützen Geschwätz und Plaudereyen mit anderen Gesinde oder Leuten aufhalten,

noch auch in Sauff-, Spiel- und dergleichen unnützen Häusern sich indessen verweilen.

§. 7. Sind aber einem Gesinde ein oder andere Stunden frey gegeben, oder es wird demselben, wenn es sich deshalb wie es schuldig, vorher bey der Herrschafft gemeldet, erlaubet, vor sich auszugehen, so muß es nicht nur zu rechter Zeit wieder kommen, sondern auch sich zugleich aller verdächtigen Oerter, bösen und liederlichen Gesellschafft enthalten, niemahlen aber ohne Erlaubniß der Herrschafft auslauffen, noch weniger, wenn es gleich Urlaub erhalten, bis in die späte Nacht oder gar dieselbe hindurch aus dem Hause bleiben, am allerwenigsten aber bey Schlaffens-Zeit aus solchem weggehen.

Tit. V.

Wie sich die Herrschafften gegen das Gesinde zu verhalten.

§. 1. Es wird hingegen auch von einer ordentlichen Herrschafft vermuthet, daß sie ihrem Gesinde nothdürftigen Unterhalt an Essen und Trincken, der etwa versprochenen Kleidung und Lohn geben, auch allenfalls über letzteres einen Lohn-Zettul halten und darin das Empfangene, wenn ein oder ander Gesinde solches mit Zufriedenheit der Herrschafft sonst nicht stehen lassen will, quartaliter verzeichnet werde: Wobey einer jeden Herrschafft frey stehet, zu ihrer Sicherheit, wenn ein oder ander Gesinde etwas veruntreuen, oder von dem, so es im Hause unter Händen hat, aus Nachläßigkeit, Unvorsichtigkeit, oder gar Boßheit verderben, zerbrechen, oder gar abhänden bringen solte, immer ein vierteljähriges Lohn zurück behalten, um allenfalls daran sich erholen zu können.

§. 2. Wie denn auch die Herrschafft mit sonst gutem Gesinde nicht zu hart zu verfahren, noch dasselbe ohne Ursache, und um jeder Kleinigkeit willen mit empfindlichen Schimpffen und Schlägen, Arrest und dergleichen, übel zu tractiren, noch alle Kleinigkeiten und geringen unversehenen oder ohne Vorsatz und große Sorgloßigkeit begangenen Schaden, demselben sogleich am Lohne abzuziehen, am wenigsten aber ihnen auf eine allzueigennützige Weise das Lohn zu Wasser machen muß.

§. 3. So wenig aber hierdurch der Herrschafft, die derselben über ihr Gesinde zustehende Zucht benommen, son-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dern vielmehr solche der Gebühr nach, ihr billig gelassen wird; So soll sie doch in besonderen Fällen, wenn das Gesinde wegen verübter Boßheit, Untreue, wiederholeten Völlerey und nächtlichen Ausbleibens gethanen grossen Schadens, Zancken und Schlagens mit dem Neben Gesinde und dergleichen eine geschärffte Straffe verdienet, oder Erstattung zu leisten hat, die Sache an den Magistrat gelangen, und demselben die Bestraffung und rechtliche Erkänntniß, sonderlich auch, wenn und wie gethaner Schaden zu ersetzen, überlassen.

§. 4. Wenn eine Herrschafft mercket, daß sich ein in ihren Diensten stehendes Gesinde schwanger findet, soll sie solches zu Verhütung Kinder-Mords und anderen daraus zu besorgenden Unordnungen, sogleich der Obrigkeit oder denen Gerichten Inhalts Königl. Edicts vom 10. April 1710. anzuzeigen verbunden seyn, auch das Gesinde selbst so die Schwängerung verhelet, dafür gebührende Straffe leiden.

Tit. VI.

Vom Gesinde-Lohn, Kost, Livree und Kleidung.

§. 1. So viel das Lohn der Dienstbothen betrifft, sollen die Herrschafften selbige weder mit dessen ungebührlichen Erhöhung verderben, noch übermüthig machen, sondern es damit wie nachfolgender massen verordnet und vestgesetzet ist, auf das eigentlichste gehalten werden.

§. 2. Obwohl das Lohn vor die Livree tragende Bedienten, und die in den Hauswirthschafften gewöhnlichen Dienstbothen weiblichen Geschlechts wie hiernechst folget, auf ein gewisses hinreichendes Lohn hiermit gesetzet wird; So mag doch ein solches mit anderen, sonderlich bey vornehmen Herrschafften vorkommenden Bedienten so nicht in Livree stehen, als Cammer-Dienern, Haus-Hofmeistern, Köchen, Läuffern, und Heyducken welche Portechaisen tragen müssen, und vom weiblichen Geschlechte, Cammer-Mägdgen und Haushälterinnen nicht füglich noch mit Bestande geschehen, sondern es ist die Determinirung des Lohns vor alle dergleichen Domestiquen lediglich dem Gutfinden derer Herrschafften, und wie sie sich mit solcher am besten vergleichen können, zu überlassen; hingegen werden die Heyducken, Thürsteher, Jäger und Reit-Knechte dem Befinden nach gleich denen Laquayen im Lohne tractiret, und zwar

§. 3. Soll diesen und nach specificirten an Lohn ein mehreres nicht gegeben werden, als

Einem Kutscher 12. bis 14. Rthlr.

Einem Reit-Knecht bey zwey Pferden 10. bis 12. Rthlr.

Einem Kutscher und einem Reit-Knecht bey 4 oder 6 Pferden 14. bis 16. Rthlr.

Einem Vorreuther nachdem er schon ein gesetzter Kerl ist oder nicht 8. bis 10. Rthlr.

Einem Laquayen 12. bis 14. Rthlr. und wenn er zu vielen Schreiben, Balbieren und Schneidern gebraucht wird, und dazu tüchtig ist 14. bis 16. Rthlr.

Einem Jungen von 12 bis 16 Jahren 6. bis 10. Rthlr. und wenn er in der Feder fertig und dazu wohl zu gebrauchen 8. bis 12. Rthlr.

Einem Knecht der ohne Kleidung bey Ackerbau, Fuhrwerck, Brauen und Maltz zu machen, oder anderer schwehrer Arbeit dienet, nachdem es ist, in kleinen oder grossen Städten, 12. 14. 16. 18. 20. bis 22. Rthlr.

Einem Mittel-Knecht ebenmäßig darnach, 8. 10. 12. bis 15. Rthlr.

Einem Pferde-Jungen und der sonst zu dergleichen Arbeit in denen Land-Städten gebrauchet wird, 4. 6. bis 8. Rthlr.

Einem Brauer der alle Verantwortung übernehmen, auch Neben-Register führen muß, nebst Logement und Kost, 30. bis 40. Rthlr.

Einer Köchin so nur gut kochen und braten kann, 10. bis 12. Rthlr.

Einer anderen die mit Pasteten, Backwerck, Spicken und Braten zugleich umgehen, und so gut als ein Koch bestehen kan, nach Beschaffenheit ihrer Geschicklichkeit, 14. 18. bis 24. Rthlr.

Eine Magd die zum Nehen, Waschen oder anderer Haus-Arbeit gebrauchet wird, 8. bis 10. Rthlr.

Wenn sie aber geschickt ist, und recht feine Nehe-Arbeit machen kann, 12. Rthlr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eine Magd so beym Brauen hilft oder Brandtwein brennet, 10. 12. bis 14. Rthlr.

Einer Dienst-Magd in kleinen Städten, 6. 7. 8. bis 9. Rthlr.

Einer Amme, wenn sie keine geheyrathete Person und kein lebendig Kind zu versorgen hat, 12. bis 16. Rthlr.

Einer Amme, so lange sie ein lebendig Kind hat, 18. 20. bis 24. Rthlr.

Einer Kinder-Frau, 10. bis 12. Rthlr.

Einem Kinder-Mägdgen bey einem oder zwey Kindern, 6. bis 8. Rthlr.

Einer dergleichen bey 3 oder mehr Kindern, 10. bis 12. Rthlr.

§. 4. An Kost-Gelde soll monathlich gegeben werden:

Einem Kutscher, Reit-Knecht und Laquayen auch Vorreuther, 4. bis 5. Rthlr.

Einem jungen Burschen und dem Mägdgen ohne Unterscheid, 3. bis 4. Rthlr.

Doch kann das Gesinde wenn es sich anfänglich auf des Herrn Kost vermiethet, hernach Zeit währenden Dienstes nicht fodern, daß es auf Kost-Geld gesetzet werden möge, und ist die Willkühr der Herrschafft ob selbige Kost-Geld oder selbst Kost geben wolle.

§. 5. Wäsche-Geld können Laquais, Diener und Kutscher nicht besonders fodern, sondern müssen solches von ihrem Lohne nehmen.

§. 6. Weil auch manches Gesinde sich grosser Weynachts- oder Neu-Jahrs-Geschencke gegen anderes Gesinde rühmet, und selbigen damit in Kopff setzet, von seiner Herrschafft ein gleiches zu praetendiren: So wird hiermit generaliter verordnet, daß die Weynachts- oder Neu-Jahrs-Geschencke kein Recht noch der Herrschafft obliegende Schuldigkeit sey, noch auch bey Miethung der Domestiquen vor eine nothwendige Bedingung gehalten, sondern lediglich dem Gutfinden und Discretion derer Herrschafften überlassen werden solle, einem oder andern sich im Dienst wohl verhaltenden Domestiquen zur Weynachts- oder Neu-Jahrs-Zeit zu fernerer Anfrischung etwas an Gelde oder Geldes werth auszuwerffen, auch darunter eigenem Gutdüncken nach

unter den Domestiquen selbst einen Unterscheid zu machen, und einem derselben viel, dem andern aber wenig oder gar nichts zu geben, wannenhero denn auch hierunter nichts vorgeschrieben wird.

§. 7. Mit der Livree welche insgemein denen Laquais, Kutschern, Reit-Knechten, Vorreuthern und jungen Burschen gegeben wird, soll es dergestalt gehalten werden, daß wenn ein Herr neben der gewöhnlichen Livree, wozu ein Huth, Rock, Camisohl und Beinkleider nebst ein paar Strümpffe und ein paar Schuhe gehöret, noch einen Surtout-Rock oder Ober-Kittel und noch ein paar Beinkleider, ein paar Strümpffe und ein paar Schuhe giebet, der Dienstbothe sich zwey Jahr damit behelffen müsse; bekommet er aber über die oben beschriebene ordinaire Livree dergleichen nicht, sollen ihm doch nicht mehr als zwey ordinaire Livreen in drey Jahren und etwa ein paar Beinkleider und Strümpffe darüber gegeben, und die neue Livree durch die alte die erste Zeit noch geschonet werden

Vornehmer Herrschafft bleibet ein mehres zu thun zwar billig frey, jedoch ohne daß das Gesinde ein Recht daraus machen und solches fordern oder sich darauf beziehen könne: Wie denn eine Herrschafft, wenn sie ausser der ordinairen Livree noch besonders eine Parade-Livree geben will, nicht verbunden, sich damit an gewisse Jahre zu halten, sondern vielmehr ihr frey stehet, auf viele Jahre selbige ihrer Convenientz nach, zu conserviren, und wenn auch die solche tragenden Domestiquen wegziehen, sothane Parade-Livree allezeit zu behalten, ohne dem Abziehenden davon etwas zu vergüten; Hingegen bleibet denen Domestiquen die ordinaire Livree wenn sie die determinirte Zeit ausgedienet, ohne Abkürtzung, und wird die Zeit binnen welcher sie die Parade-Livree getragen, nicht abgezogen.

§. 8. Verhält sich ein Dienstbothe so schlecht, daß er innerhalb einem Jahre aus dem Dienst geschaffet wird, soll er an der Livree nichts zu fordern, wenn er aber ein Jahr bleibet, das Camisohl und ein paar Beinkleider samt dem Surtout haben; dienet er aber so lange als die Zeit dauert, auf welcher die Livree gegeben ist, behält er sie als seine verdienten Kleider, jedoch ist solches wie vorgedacht, nur von der täglichen Livree zu verstehen.

§. 9. Die Livree müssen die Dienstbothen reinlich und brauchbar erhalten, wenn sie aber solche muthwillig sehr be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sudeln, oder zerreissen, soll die Herrschafft berechtiget seyn, das verderbte Stück von des Dieners Lohn neu machen zu lassen, und wer ein Livree-Stück, so noch nicht zu Ende getragen, erkauffet, oder Versetzungsweise annimmet, soll es unentgeldlich wieder herausgeben, und noch dazu willkührlich gestraffet werden.

Tit. VII.

Von Aufkündigung des Dienstes und Erlassung des Gesindes.

§. 1. Wann die Zeit auf welche ein Gesinde sich vermiethet hat, zu Ende gehet, und der Dienstbothe will nicht länger bleiben, oder die Herrschafft ihn nicht länger behalten, soll ein Theil dem andern den Dienst gewöhnlicher massen Ein Viertel Jahr vorher aufkündigen, und ist keine Herrschafft berechtiget, einen Dienstbothen durch Vorenthaltung des Lohnes, seiner Haabseligkeiten oder auf andere Weise zu längeren Diensten wieder seinen Willen zu zwingen und anzuhalten.

§. 2. Wenn weder von der einen noch der andern Seite eine Aufkündigung geschehen, gehet der Dienst stillschweigend fort, dergestalt, daß der Dienstbothe sowohl noch ein Jahr von neuen zu dienen, als die Herrschafft solchen ferner bis zur anderweitigen gehörigen Aufkündigung zu behalten verbunden.

§. 3. Bey der Erlassung soll jede Herrschafft sie sey weß Standes sie wolle, dem Gesinde ein Attest oder Erlassungs-Schein ertheilen, nicht aber in ihrer Willkühr stehen, dergleichen dem Dienstbothen zu seinem Nachtheil vorzuenthalten, im übrigen solcher Schein wie oben Tit. II. §. 2. schon vorgeschrieben ist, beschaffen seyn.

§. 4 Könnte ein Gesinde dergleichen Attest von seiner Herrschafft nicht erlangen, soll es durch die Gesinde-Mäckler darum ersuchen lassen, und diese gehalten seyn, dem Gesinde hierunter beyzutreten, und von der Herrschafft die Ursachen des verweigerten Attests zu vernehmen.

§. 5. Wollte auch dieses nicht helffen, soll es dem Magistrat gemeldet werden, und dieser den Erlassungs-Schein der Herrschafft abfodern, auch solche zu dessen Ertheilung nach Befinden entweder mit Nachdruck anhalten, oder anstatt derselben einen Schein dem Gesinde, daß es sich weiter

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vermiethen könne, ex officio aushändigen, welches auch besonders in den Fällen statt finden soll, wenn ein Gesinde bestraffet worden, die Straffe ausgestanden und Besserung angelobet.

§. 6. Es ist ein Gesinde verbunden, sein Jahr richtig und ordentlich auszudienen, und wenn dieses geschehen, wird eine Herrschafft von selbst dahin bewogen werden, dergleichen zu thun. Da aber doch Umstände vorkommen können, daß eine Herrschafft gut findet, ein oder anderes ihres Gesindes vor Ablauff eines Jahres auffer Dienste zu setzen; So kann ihr zwar dieses nicht gewehret werden, es muß aber jedoch so dann auch die Aufkündigung gewöhnlicher massen ein Viertel Jahr vorher geschehen, es sey dann, daß das Gesinde sich so liederlich oder schlecht und unbescheiden aufführe, daß keine Erinnerung und Wort-Straffung mehr helffen wolten, alsdann keiner Herrschafft zu verargen, dergleichen Bedienten, so gar ohne Abschied und ohne Aufkündigung fortzuschaffen; Jedoch wird die Herrschafft, falls sonst die solchergestalt wegzuschaffenden Bedienten nichts gestohlen, von selbst ermessen, daß es billig, denenselben ihr etwa rückständiges Lohn des lauffenden Quartals zu reichen, auch wenn solch Gesinde schon ein halb Jahr gedienet, selbigen die Unter-Kleider, Huth und Surtout-Rock zulassen. Wann aber ein Dienst-Bothe aus solcher Liederlichkeit oder gar Diebstahl weggeschaffet werden müste, daß er kein Mitleiden verdiente, so stehet der Herrschafft frey ihm was oder nichts von der Livree zu lassen.

§. 7. Hätte aber eine Herrschafft zu schleuniger Abschaffung eines Gesindes sehr erhebliche und in der That gegründete Ursachen, als überführte Untreue, Borgen auf der Herrschafft Nahmen und Betrug, beständiger Ergebenheit zum Soff, oder andere, oben Tit. IV. §. 3. schon berührte Excesse, mag sie dergleichen Gesinde wohl allezeit fortjagen, doch daß sie es dem Magistrat zugleich durch ein Billet anzeige, wobey solcher nach Befinden wider dergleichen liederliches Gesinde mit Gefängniß oder andern dergleichen Straffe zu verfahren hat.

§. 8. Am wenigsten soll sich ein Dienstbothe unterstehen, der Herrschafft eigenwillig aus dem Dienst zu gehen, oder zu entlauffen, sondern derselbe in solchem Fall auf Anzeige der Herrschafft vom Magistrat durch die Diener aufgesuchet, zur Hafft gebracht, und nach Verdienst, wie kurtz vorher gemeldet, bestraffet werden, auch die Herrschafft

nicht schuldig seyn, wenn sie sonst nicht will, dergleichen Gesinde wieder anzunehmen, oder das vom letzten Quartal verdiente Lohn, welches in solchem Fall, damit es nicht etwa das Ansehen habe, daß die Herrschafft allzueigennützig sey, denen Armen zufliessen kan, zu geben, noch weniger die Livree oder etwas davon zu lassen.

§. 9. Dahingegen das Gesinde, welches bey seiner Herrschafft nicht bleiben könnte, oder wolte, entweder seine Erlassung in der Güte erlangen, oder dessen Ursachen dem Magistrat anzeigen muß, und wenn die Herrschafft darüber zuforderst mit guter Art vernommen, soll der Magistrat sowohl wegen der Erlassung als Ertheilung des Scheines erkennen, letztern allenfalls selbst ex officio geben, und der Herrschafft den Bescheid bekannt machen, damit sie sich in Zeiten um einen andern Dienstbothen bewerben könne.

§. 10. Fiele einem Gesinde währenden Dienst eine Heyrath vor, soll es nicht nur solches, insonderheit wenn die Verlobung geschehen, der Herrschafft gleich anzeigen, sondern auch nicht eher zur Priesterlichen Verbindung zugelassen werden, bis es seine Miethszeit ausgedienet, oder einen andern Dienstbothen, womit die Herrschafft zufrieden, in seine Stelle geschaffet, oder sich sonst mit derselben darüber verglichen habe.

Tit. VIII.

Von den Zusammenkünfften und Beherbergung des Gesindes, wie auch der fremden neu ankommenden und Dienst-losen Gesinde und desfalls anzustellenden Untersuchungen.

§. 1. Wie den Gesinde-Mäcklern Zusammenkünffte des Gesindes bey sich zuzulassen schon oben untersaget, also soll auch sonst niemand, und insonderheit die Bier-Schenken, Keller-Wirthe und andere, welche Schlaf-Stellen halten, denen würcklich in Diensten stehenden Dienstbothen dergleichen Zusammenkünffte oder Versammlungen zum Saufen, Spielen, Kuppeleyen und anderen Ueppigkeiten oder auch Verläumdungen wider ihre Herrschafften, und wie sie solche hintergehen und ihnen übel begegnen wollen, bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe, keinesweges verstatten, noch eines annoch dienenden Gesindes Coffre oder Sachen bey sich in Verwahrung nehmen und halten.

§. 2. Solte sich jemand unterstehen, wie solches insonderheit von einigen liederlichen Weibern und Kuplerinnen

bemercket worden, das Gesinde, Mägde und Diener unterm Vorwand sie bey guten Herrschafften anzubringen oder sie zu verheyrathen, und dergleichen, auf eine unerlaubte Art an sich zu ziehen, zur Unzucht und Ueppigkeit zu verführen, Trink- oder Eß-Waaren oder andere der Herrschafft entwandte Sachen sich zuschleppen zu lassen, oder auch mit Gesinde so schon dergleichen Liederlichkeit ergeben ist, durchzustechen, und sie darin zu stärcken, derselbe soll ohne Nachsicht auf das ernstlichste davor bestraffet werden.

§. 3. Die Bierschencker, Kellerwirthe und andere Leuthe, so Gäste setzen, es sey in Häusern oder Gärten, sollen die Kutscher, Diener, Köche ꝛc. im Winter des Abends um 9. Uhr, im Sommer aber um 10. Uhr, an den Orten aber, wo Garnison lieget, wenn der Zapffenstreich geschlagen wird, nach Hause weisen, selbigen auch ausser dem, wenn es auf Spielen und Vollsauffen gehet, kein Bier mehr reichen, sondern sie gütlich abmahnen, auch nicht zugeben, daß sie mit liederlichen Weibes-Stücken, noch die Mägde mit liederlichen Kerls sich zusammen setzen, und unanständige Dinge treiben, noch weniger aber einem und dem andern Gesinde nächtlichen Auffenthalt oder Dahinkunfft, wenn ihre Herrschafften schon Schlafen gegangen, bey sich einräumen. Diejenigen so dawider handelen, und sonderlich Laquayen und Köche länger bey sich dulden, sollen mit Zwey Rthlr. Straffe beleget, solche von dem Magistrat beygetrieben, und zur Cämmerey berechnet, auch zu dem Ende dergleichen Oerter von denen Magistrats-Dienern von Zeit zu Zeit visitiret und die sich nach bemeldter Zeit oder dem Zapffenstreich findende genannte Domestiquen zur gefänglichen Haft oder nächsten Wache gebracht werden.

§. 4. Ist zwar erlaubet, fremdes Gesinde so hier zuerst ankommt, oder auch das hier schon gedienet und erlassen ist, zu beherbergen; Es muß aber eines Theils dergleichen Gesinde nicht anders, als wenn es mit gehörigen Gezeugniß versehen, angenommen, andern Theils solches bey Drey bis Sechs Rthlr oder Gefängniß-Straffe nicht länger als Acht bis Vierzehen Tage beherbergen, und wenn es indessen nicht hätte unterkommen können, dem Magistrat angezeiget werden, welcher so dann weiter zu verfügen wissen wird, ob solchem Gesinde noch eine längere Frist, ohne deren Erlangung dasselbe nicht ferner gehauset werden soll, sich zu vermiethen, nachzugeben, oder es dahin anzuweisen, daß es weiter reisen und an anderen Orten Dienste suchen müsse.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wie denn die Wirthe bey welchen dergleichen fremde oder einländische Domestiquen sich einfinden, solche binnen 24. Stunden bey Zwey Rthlr. Straffe an den Magistrat anzeigen müssen.

§. 5. Wer entlauffenes, weggejagtes, oder gar schon aus der Stadt gebrachtes, oder sich schon hier und da etliche Wochen herum getriebenes Gesinde berget und heelet, und solches, wenn es ihm gleich mit Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft verwandt, dem Magistrat nicht sofort angiebet, soll davor nachdrücklich angesehen, und dergleichen liederliches oder öffters der Untreu bezüchtigtes auf eigene Hand sitzendes und fortgebrachtes Gesinde von niemanden wieder aufgenommen, noch bey sich gehauset, auch so viel möglich, in der Stadt gar nicht gelitten werden.

§. 6. Vielweniger wird verstattet, und ist bereits durch das Edict vom 9. January 1731. ernstlich verbothen, daß sich das Gesinde, sonderlich Mägde auf ihre eigene Hand setzen und dadurch nur zu Gelegenheit eines müßigen und liederlichen Lebens gerathen, welches durchaus nicht zu dulden, sondern dergleichen Volk soll, wann es des Orts nicht gebürtig aus der Stadt geschaffet, die selbige aber bey sich hegen und dem Magistrat nicht anzeigen, sollen mit Gefängniß oder sonst nachdrücklich bestraffet werden.

§. 7. Um dergleichen Gelegenheiten zum müßigen und liederlichen Leben desto mehr abzuschneiden, sollen ferner so wohl die Eltern, sonderlich gemeinen Standes, welche Kinder haben, und sie nicht füglich ernähren können, oder nicht selbst gebrauchen, solche anderen Leuthen in Dienst hingeben, oder vermiethen, und dazu allenfalls mit Nachdruck angehalten werden, als auch die junge Bursche und Mägdgen, wenn sie keine Eltern haben, sie bey anderen Leuthen durch ihre Verwandten, Vormünder, Mäckler und andere vermiethen, und sich ehrlich zu ernähren suchen.

§. 8. Damit sich aber weder neu angekommenes oder anderes Herrenloses Gesinde, oder vorbenahmtes junges Volk auf eigene Hand setze oder herum treibe und auf faule liederliche Seite lege, noch Köche, Diener, Knechte, Mägde ꝛc. ohne Gezeugnisse, sich vermiethen oder angenommen, noch verbothene Zusammenkünffte und andere Uppigkeiten vom Gesinde frey ausgeübet werden: So sollen die Magistráte auf solches alles fleißige und genaue Acht haben, zuweilen unvermuthete Visitationes und Erkundigung in den Häu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fern und bey den Nachbaren einziehen, und wegen des Gezeugnisses, welches keine Herrschafft übel nehmen muß, Nachfrage halten lassen, so dann daß sich nicht gebührlich verhaltende Gesinde und andere verspürte Contraventiones zur gebührenden Straffe ziehen und dahin sehen, daß das Gesinde in Ordnung gehalten werde.

§. 9. Besonders müssen sie denen verbothenen heimlichen und üppigen Zusammenkünfften des Gesindes zu steuren suchen; auf die Huren-Winckel und ungebührlichen Tantzboden acht geben, und wer sie hält, auch was vor Gesinde sich daselbst am meisten finden lässet, und welche Bierschencken, Kellerwirthe und Schlafstellen haltende Leuthe den obigen Verordnungen zuwider handeln, bemercken, die offenbaren Ubertreter zur Hafft bringen, und gehörig bestraffen lassen.

Tit. IX.

Von den Straffen, womit diejenigen zu belegen, welche, sie seyn Herrschafften, Gesinde oder andere, wider diese Gesinde-Ordnung halten.

§. 1. Obwohl auf die Ubertretter der Gesinde-Ordnungen schon sonst mancherley scharffe Straffen gesetzet und bestimmet sind; So wird doch forthin die Bestraffung, weil es nicht sowohl darum als um Einführung und Festhaltung guter Ordnung zu thun ist, in den unbestimmten Fällen und wo die Straffe nicht bereits oben beygefüget ist, denen Magisträten und deren Pflichten und Gewissen dergestalt überlassen, daß selbige nach Befinden und Verdienst, ohne Ansehung der Person und Menschen-Furcht verfahren, und keinen schuldig befundenen Contravenienten übersehen, am wenigsten das Gesinde, so es verschuldet, ungestraffet vorbey lassen, und dadurch verhüten, daß solches nicht immer schlimmer werde.

§. 2. Weil aber jedennoch in diesen und jenen besonderen Stücken einige Richtschnur vonnöthen ist; Als wird hiemit verordnet und vestgesetzet, daß hinführo diejenigen, welche Dienstbothen ohne richtige Gezeugnisse annehmen, oder auch dergleichen bei der Erlassung des Gesindes nicht ertheilen, nach Beschaffenheit der Personen und übrigen Umstände mit 3. 6. bis 10. Rthlr. und bey wiederholten mahlen höher bestraffet werden sollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 3. Solche Zeugnisse müssen wahrhaft, und von den Herrschafften, oder denen Tit. II. §. 5. benannten Personen selbst gegeben seyn, dagegen diejenigen so falsche Gezeugnisse schreiben, oder Falsche als Wahrhaffte vorzeigen, als Falsarii angesehen, und dergestalt bestraffet zu werden gewärtigen sollen.

§. 4. Die Gesinde-Mäckler und Mäcklerinnen so Dienstbothen ohne Gezeugniß anbringen, oder vermiethen, sollen mit 2. Rthlr. oder wenn sie es nicht vermögen, mit zweytägiger Gefängniß bey Wasser und Brod bestraffet, und wenn sie solches öffters unternehmen, oder sonst denen ihnen Tit. II. §. 10. vorgeschriebenen Puncten nicht nachleben, abgeschaffet, und ihnen ihre Concessiones abgenommen, das Gesinde aber, so sich ohne Gezeugniß vermiethet, ebenfalls mit Gefängniß-Straffe beleget, und nach Befinden aus der Stadt geschaffet werden.

§. 5. Gleichmäßige und nach Befinden noch schärffere Straffe, sollen die Mäckler und andere gemeine Leuthe und Gesinde zu gewärtigen haben, welche einen Dienstbothen seiner Herrschafft abspenstig machen, oder daß sie sich nicht bey diesem oder jenen Herrn oder Frauen vermiethen solten, durch allerley Affterreden und Plaudereyen abhalten; und wenn ein Herr oder Frau solches selbst thut, oder durch andere verrichten lässet, sollen sie nach Beschaffenheit der dazu gebrauchten arglistigen Wege mit 5. 10. 20. und mehr Reichs-Thaler bestraffet werden.

§. 6. Das Gesinde so von doppelter Herrschafft Mieths-Pfennig genommen, soll den zuletzt Erhobenen nicht nur erstatten, sondern auch mit etlichen Tagen Gefängniß bey Wasser und Brod davor angesehen werden.

§. 7. Welches Gesinde nicht zu rechter Zeit in den Dienst zu welchem es sich vermiethet, sich begiebet, soll durch Magistrats-Diener aufgesuchet, arretiret und in den Dienst gebracht werden, auch dem Diener 20. Stüber vor seine Mühe bezahlen.

§. 8. Wiederspenstiges, trotziges und der Herrschafft schimpflich begegnendes Gesinde, ist dem Magistrat anzuzeigen, von diesem aber solches durch Gefängniß und andere Straffen zur Besserung und Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten.

§. 9. Wie es wegen Untreu befundenen und andere grobe Ausschweiffungen ausübenden Dienstbothen bey dem-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jenigen nochmahls bewendet, was oben Tit. VII. §. 7. schon verfüget worden, also soll wider die würcklichen Haus-Diebe nach denen Edicten vom 9. January, und 29. October 1736. verfahren werden.

§. 10. Wer ein Gesinde so sich schwanger findet, dem Magistrat nicht angezeiget, sondern solches wissentlich verschwiegen, soll Zehen Rthlr. Straffe bezahlen, und wenn darüber ein Kinder-Mord entstehen sollte, in noch höhere Straffe verfallen.

§. 11. Diejenigen Herrschafften, so dem Gesinde mehr Lohn als oben verordnet, reichen, und worüber der Lohn-Zettel nachzusehen, auch auf Verlangen jederzeit unweigerlich vorzuzeigen, sollen von jedem Rthlr. den sie zu viel gegeben, Zehen Rthlr. Straffe zur Cämmerey erlegen.

§. 12. Wenn jemand die Tit. VIII. §. 1. verbothenen Zusammenkünffte und Uppigkeiten des Gesindes imgleichen Verlästerung der Herrschafft und dergleichen bey sich verstattet, soll er mit 3. 6. bis 10. Rthlr. oder, wenn er es nicht vermag, inhafftiret, und mit 8. bis 14. tägiger Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod, welche aber Gesinde gar zur Untreue und Unzucht verführen, solches bey sich heelen oder mit ihnen durchstechen, noch härter bestraffet werden.

§. 13. Die Bierschencken und Kellerwirthe auch andere Leuthe so Gäste setzen, und zuwider der Verordnung Tit. VIII. §. 3. dem Gesinde zur Völlerey, Karten-, Würffel- und Kegel-Spielen, Liederlichkeit und nächtlichen Auffenthalt Vorschub thun, sollen sowohl, als diejenigen, welche die daselbst in denen folgenden §phis verbothene Hausung und Hegung des entlauffenen, weggejagten, oder aus der Stadt gebrachten, oder auf eigene Hand sich setzenden Gesindes bey sich nachgegeben, oder auch ungebührliche Tantz-boden halten, nach Befinden 1. 2. 4. und mehr Rthlr. Straffe davor erlegen, oder zur Hafft gezogen, darin etliche Tage behalten, oder mit anderer wohlverdienter Straffe beleget werden.

Tit. X.

Von Untersuchung und Bestraffung in Gesinde-Sachen.

§. 1. Gleichwie die in Ordnung-Haltung des Gesindes, mithin daß dieser Gesinde-Ordnung in allen auf das genaue-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ste nachgelebet werde, ein hauptsächliches Policey-Stück ist: Also gehöret auch die Untersuchung und Bestraffung derer-jenigen, so dawider handelen, für jeden Magistrats-Policey-Departement, wie denn ohnedem dergleichen Policey- und Gesinde-Sachen ihrer Amt nach schleunig und ohne Weitläufftigkeit und Process abgemachet werden müssen, jedoch dabey sich von selbsten verstehet, daß wenn ein Gesinde Diebstahls oder dergleichen Verbrechen, so eigentlich diese Gesinde-Ordnung angehet, und nothwendig eine ordentliche Inquisition erfordert, von der Herrschafft oder sonst angeklaget wird, solches vor die Gerichte jeden Orts gehöre, und dahin verwiesen werden müsse.

§. 2. In Betracht derer Herrschafften, so unter die Magistráte stehen, ergiebet sich von selbst, daß auch die Untersuchung und Bestraffung in Ansehung dererselben vor des Magistrats Policey-Departement gehöre: Wann aber dergleichen Vorfälle bey Königl. Bedienten oder sonst distinguirten Herrschafften vorkommen solten; So kan der Magistrat nachdem die Personen auch die Sachen seyn, dieselbe entweder schrifftlich oder allenfalls auch durch den Stadt-Secretarium oder sonstigen Magistrats-Gliede, wie es darum bewandt, mündlich auf eine bescheidene Art vernehmen lassen, demnächst davon aber, zur Krieges- und Domainen-Cammer zur ferneren Verfügung zu berichten ist.

§. 3. Ob nun gleich Se. Königl. Majestät die Bescheide, welche auf diese Gesinde-Ordnung und andere Dero Constitutionen sich gründen, so fort zur Execution gebracht, und darin weder Appellationes noch Provocationes gestattet wissen wollen, so kan dennoch in wichtigen und zweiffelhafften Fällen, und wenn besonders jemand derer Königl. Bedienten und Eximirten durch den ergangenen Bescheid sich dergestalt beschweret halten solte, daß er mit selbigem sich nicht beruhigen zu können, vermeinte, derselbe weil dergleichen geschwinde abzumachen, binnen 8. Tagen seine Gravamina anbringen, und so dann, wenn es bey dem Magistrat von diesen mit Beyfügung der Acten und Gutachten an die Krieges- und Domainen-Cammer wenn es aber bey solcher von derselben an das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium auf gleiche Weise zu gäntzlicher Entscheidung der Sache berichtet, dabey so dann zugleich aber auch diejenigen so frevenliche und ungegründete Beschwerden geführet, dafür zugleich mit Beahndung angesehen werden sollen.

§. 4. Alle und jede des Gesinde-Wesens wegen vorkommende Straffen gehören, gleichwie alle übrige Policey-Straffen zu jeden Orts Stadt-Cämmerey; Wie es dabey aber gar nicht auf die Straffen, sondern nur darauf ankommet, daß diese zum gemeinen Besten errichtete Gesinde-Ordnung überall gehörig gehalten und eingefolget werde: so soll, wenn die Sache nicht durch die Herrschafft selbst, sondern durch einen Denuncianten angezeiget worden, derselbe allemahl den vierten Theil der Straffe zu geniessen haben, damit ein jeder und besonders die Rathhäußlichen Unter-Bediente desto mehr angefrischet werden mögen, darauf Acht zu haben, wie denn übrigens hierinn auch von den Magistraten in den mehresten Stücken ex officio wie in anderen Policey Sachen verfahren, keinesweges aber auf Sportuln dabey gesehen werden muß.

PUBLICATION
dieser
Gesinde-Ordnung.

Damit auch diese Gesinde-Ordnung zu Jedermanns Wissenschafften und folglich sowohl bey Herrschafften und Gesinde zur Observantz und Ausübung gebracht werden möge, so soll sothane zum Druck zu befordernde Gesinde-Ordnung an jeden Orts Rath-Hause affigiret und angeschlagen, ferner dem Publico durch den gedruckten Wochen-Zettul, daß solche nemlich emaniret, und wo, auch vor wie viel sie zu haben, bekannt gemachet, auch Jedermann dabey ermahnet werden, sich selbige anzuschaffen, solche seinem Gesinde vorlesen, und publiciren zu lassen und so viel an jedem sey, mit allem Ernst darauf zu halten.

Schluß.

Uhrkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Gesinde-Ordnung nicht nur bestätiget, und über deren Beobachtung und Festhaltung mit Nachdruck zu vigiliren und darnach zu verfahren, Dero Cleve- Meurs- und Märckschen Krieges- und Domainen-Cammer, denen Commissariis Locorum, Magistraten und Officio Fisci ernstlich befehlen wollen, sondern auch zu solchem Ende Dieselbe Höchstseigenhändig unterschrieben und besiegeln lassen. So geschehen Berlin den 17. August, 1753.

(gezeichnet:) Friderich.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nachdem aus
gebürtig, seines Alters Jahr, von
Statur Haaren, verheyrathet, bei
mir als gedienet, und in solcher
Zeit sich dergestalt aufgeführet, daß

und aus der Ursache von mir dimittiret worden, weil

Als habe ihm darüber diesen Schein, der publicirten Königl. Gesinde-Ordnung zufolge, und der Wahrheit gemäß, unter meiner eigenhändigen Unterschrifft und Pettschafft ertheilen sollen.

1687. Cleve den 4. Februar 1754.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Reglement für die Gast- und Bade-Anstalten bei dem Gesundbrunnen zu Cleve nebst Festsetzung der Preise der Bäder, der Wirthstafeln, Weine ꝛc.

1688. Cleve den 8. Februar 1754.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung des Absatzes der in der Grüne bei Iserlohn vor einigen Jahren mit Erfolg angelegten Messing-Fabrik, wird der aus dem Auslande eingeführt werdende Messing mit einer Eingangssteuer von 2 Rthlr. per Centner belegt, dagegen sind die Unternehmer der vorbezeichneten Fabrik verpflichtet, das Pfund Arco nicht höher als zu 15 Stüber, und den Lattun nicht über 32½ Rthlr. per 100 ℔ zu verkaufen. Zugleich wird die Ausfuhr des alten Messing's bei willkührlicher Strafe verboten. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 623.)

1689. Cleve den 29. April 1754.

Königl. Regierung.

In leichten und geringfügigen Injurien-Sachen sollen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

künftig keine weitläufige, noch weniger fiskalische Prozesse gestattet, sondern dieselben, bei mündlichen Verhören, nach Vorschrift des Cod. Fried. P. IV, Tit. IV, pag. 252, kurz abgethan werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 657.)

1690. Cleve den 30. April 1754.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. v. M. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß außer den drei Hauptfesten, als Weihnachten, Ostern und Pfingsten, den vierteljährigen Buß- und Bet-Tagen und dem sogenannten grünen Donnerstag und Charfreitag, sodann dem Himmelfahrts-Feste und dem Neujahrs-Tage, keine andern Feiertage in den evangelischen Kirchen gefeiert, die Michaelis- und drei Königen-Feste auf die nächstfolgenden Sonntage verlegt, und alle übrige hin und wieder noch gefeiert werdende Fest- und Apostel-Tage nicht weiter öffentlich gefeiert werden sollen. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 647.)

1691. Cleve den 6. Mai 1754.

Königl. Regierung.

Zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit und zur Beseitigung weitläufiger Inquisitionen, werden die Justiz-Behörden angewiesen, alle bei den Generalvisitationen, oder sonst, und wegen Mangels glaubwürdiger Pässe ꝛc. aufgegriffene Landstreicher, verdächtige Vaganten und Bettler zur Citadelle nach Wesel, auf Kosten des Amtes oder der Jurisdiktion, wo sie verhaftet worden sind, transportiren zu lassen, um dort von einem, neu gebildeten Criminal-Gericht verhört, und entweder entlassen, oder zu Festungs-Arrest und Arbeit verurtheilt zu werden.

1692. Cleve den 24. Mai 1754.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Erneuerung der gegen Postdefraudationen erlassenen Strafbestimmungen werden die Beamten angewiesen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

strenge darauf zu halten, daß jede Beförderung versiegelter Briefe und kleiner Paquete unter 20 ℔ schwer, desgleichen die Mitnahme von auf den Postämtern nicht eingeschriebenen Personen durch Fuhrleute, Schiffer ꝛc. entdeckt und zur Anzeige gebracht, werden. Auf jeder dergleichen Contravention haftet, zum erstenmal 20 Rthlr. Geld- oder 4 wöchentliche Gefängniß-Strafe bei Wasser und Brod, im Wiederholungsfalle 40 Rthlr. Strafe oder 3 monatliche Festungs-Arbeit, und zum Drittenmale außerdem noch Confiskation der Pferde, Wagen ꝛc. des Contravenienten.

1693. Cleve den 4. November 1754.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die circulirenden, unwichtigen Louisd'ors, die unterhaltigen mecklenburgischen 2, 4 und 8 gGr. Stücke, so wie die braunschweig'schen, bernburg'schen und eisenach'schen 6 Pfennig Stücke, werden ganz und für immer verrufen.

1694. Cleve den 16. November 1754.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den sämmtlichen Kassenbeamten werden die frühern Vorschriften, wegen der unstatthaften Einsendung der Scheidemünzen in Reichsthaler-Röllchen und wegen Bildung und Form der Geldpaquete von 10 und 5 Rthlr., zur genauesten Beachtung, in Erinnerung gebracht.

1695. Cleve den 2. Dezember 1754.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem wegen derer von denen Unterthanen zu leistenden Bau-Fuhren eine zeithero von einigen viele Beschwerden und allerhand Einwürffe gemacht worden.

So haben Seine Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, vermöge Clementissimi Rescripti vom 14. Sept. a. c. in allerhöchster Person verordnet und festgesetzet;

1. Daß nach denen alten Hertzoglichen Edicten vom Jahr 1478. 1586. und 1683 (Nro. 5 u. 370 d. S.) auch nach dem aus

denen alten Rechnungen bewiesenem vieljährigen Herkommen, alle und jede Unterthanen, sie mögen Domainen-Bauren, oder Freye, oder andere Land-Sassen seyn, die Bau-Dienste zu denen Burgen und Schlössern, worunter auch die Königl. Amts- und Rentmeister-Häuser, nebst denen Reben-Gebäuden zu verstehen, zu leisten schuldig sind. Es wäre denn, daß jemand eine Exemtion davon per pactum aut specialem concessionem erweisen kan, wie dann auch denen Dienstpflichtigen in denen Rentheyen und Schlütereyen, wo es hergebracht ist, das gewöhnliche Bier gereichet, und denen Domainen-Bauren, insonderheit in denen so genannten Waagen-Bothen-Aemtern, so auch wegen der Bau-Fuhren mit in Dienst-Geld fest gesetzet worden, die Tage über da sie zum Bau dienen, das Dienst-Geld nach der Verordnung von 16. April 1736 vergütet werden soll.

2. Ist es mit denen alten, nicht aber denen neuerlich und nach dem Jahr 1726 erbauten oder angekauften Mühlen auf gleiche Weise zu halten. Es wäre dann, daß völlig constirte, daß die zur Mühle Zwang-Pflichtige von Alters her die Bau-Fuhren allein zu thun schuldig wären.

3. Müssen auch die Unterthanen die Bau-Materialien zum Behuef derer Förster-Häuser anfahren, in soweit es die alten Förster-Häuser betrift. Wann aber neue gebauet werden, wo bißhero keine gestanden; So bleibt es bey dem General-Principio des (Domainen-Bau-) Reglements.

Hingegen können

4. Die Unterthanen zu denen Bau-Fuhren bey denen andern Königl. contribuablen Pacht- und Domainen-Höfen nicht angehalten werden, sondern selbige sollen davon frey gesprochen seyn, massen schon von langen Jahren her beygebracht ist, daß die Pächtere, die zur Reparation ihrer Häuser erforderliche Materialien selbst beyfahren müssen, oder aber nach Befinden die Anfuhren bezahlet werden.

5. Verstehet sich von selbsten, daß dieses Reglement nur in Zukunfft, und nicht vor die auf den alten Fuß veraccordirte Baute zur Norm dienen kan.

Wornach sich die Land-Räthe und Bau-Bediente, zu achten.

1696. Cleve den 12 Dezember 1754.

Königl. Regierung.

Bei den häufigen Störungen der öffentlichen Sicherheit sollen die verdächtigen Wirths- u. a. Häuser von 14 zu 14 Tagen visitirt, und die aufgegriffenen verdächtigen Landstreicher zur Citadelle (nach Wesel) abgeliefert werden. Ueber den Erfolg dieser Maßregel muß alle 4 Wochen Bericht erstattet werden.

Erneuert am 17. November 1755.

1697. Cleve den 19. Dezember 1754.

Königl. Regierung.

Bei der, ungeachtet der angestellten allgemeinen Landesvisitationen, fortdauernden Unsicherheit, wird verordnet: daß in den mit Thoren versehenen Städten Bürger-Thor-Wachen gehalten werden sollen, die jeden passirenden Unbekannten zur Lokalbehörde führen müssen, um dort dessen Paß untersuchen und, nach Befund seiner Richtigkeit, mit Bezeichnung der ferneren Instradirung, visiren zu lassen. Bei Entdeckung der geringsten Unrichtigkeit der Pässe, sollen die Inhaber derselben verhaftet und den Gerichten zur Bestrafung übergeben werden. In den offenen Orten muß durch fleißige Visitation der Wirthshäuser und durch die jedem Einwohner obliegende Anzeigung der vorhandenen Unbekannten, zu gleichem Zwecke verfahren, jedoch auch täglich einige Mannschaft aus der Bürgerschaft commandirt werden, um zu den Patrouillen, Visitationen und zu den Verhaftungen der Vagabunden bereit zu sein. Auf dem platten Lande muß die Vorkehrung getroffen werden, daß wenigstens an den Fähren und Hauptpassagen keine Unbekannte ohne Pässe durchgelassen, sondern dieselben entweder zurückgewiesen, oder dem nächsten Gerichte oder Magistrate zur Untersuchung und fernern Verfügung vorgeführt werden.

1698. Cleve den 23. Januar 1755.

Königl. Regierung.

Bei der, durch Nichtbeachtung der frühern Verordnungen, Statt gefundenen Vermehrung der Diebes- und Räu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ber-Banden, wird es den sämmtlichen Unterthanen, sie mögen Wirthschaft treiben oder nicht, bei Vermeidung unnachläßlicher Festungs-Strafe, zur Pflicht gemacht, der Ortsobrigkeit unverzügliche Anzeige davon zu machen, wenn ein einzelner Vagabund oder eine Rotte solchen Gesindels sich bey ihnen einfindet, oder wenn sie Wissenschaft von dem Nachtlager einer solchen Bande erhalten. Auch sollen die Pack- und Betteljuden überall angehalten, und mit der Warnung des Landes verwiesen werden, daß sie im ferneren Betretungsfalle unnachsichtlig zur Festung abgeführt werden würden.

1699. Cleve den 30. Januar 1755.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. October v. J. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß die in den §. §. 14 und 15 des Depositat-Ediktes vom 17. Mai 1719 (s. Mylius Th. 2, Abth. 2, Nro. 33) verordnete Abgabe, vom 1 und resp. 2 pCt. Strafgelder zur General-Straf-Kasse, von allen gerichtlich deponirten Geldern, ferner nicht mehr stattfinden soll. (Conf. n. Myl. B. I, pag. 699.)

1700. Cleve den 30. Januar 1755.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 30. November v. J. erneuerten Ediktes, rücksichtlich der den ordinairen und Extra-Posten zustehenden Prärogativen, besonders in Beziehung auf die Unverletzlichkeit derselben und auf die Verpflichtung zum Ausweichen der Fracht- u. a. Fuhren. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 711.)

1701. Cleve den 10. März 1755.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 13. Januar d. J. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß die Juden, wenn sie Geld auf Pfänder ausleihen nur 6 pCt., wenn

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sie dessen ohne Pfand ausleihen jedoch nicht mehr als 7 pCt. Zinsen nehmen dürfen; daß aber Juden und Christen, wenn sie einen geringern Betrag als 10 Rthlr. ausleihen, wöchentlich nicht mehr als einen halben Pfennig von jedem Reichsthaler nehmen sollen. Auf Contraventionen dieser Vorschrift haftet die Strafe des Wuchers. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 731.)

1702. Cleve den 17. April 1755.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines zu Berlin am 4. v. M. erlassenen königl. Ediktes, wodurch die Bestimmungen jener vom 7. April 1744 und 4. Juli 1746 (Nro. 1459 und 1496 d. S.) wegen der Schulden-Erweckung durch Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten und des ihnen ohne Consens des Commandeurs gegebenen Credites, erneuert werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 783.)

1703. Cleve den 26. Juni 1755.

Königl. Regierung.

Die Verordnung vom 6. Mai v. J. (Nro. 1691 d. S.), wonach die verhafteten Vagabunden und Bettler zur Festung Wesel abgeführt werden müssen, darf nicht ferner auf diejenigen Delinquenten, welche wegen bestimmter anderweitiger Verbrechen verhaftet worden sind, angewendet werden, sondern sollen diese in den Lokalgefängnissen zur ordnungsmäßigen Inquisition und Bestrafung aufbewahrt werden.

1704. Cleve den 3. Juli 1755.

Königl. Regierung.

Der §. 8 des königl. Ediktes vom 7. April 1744 (Nro. 1459 d. S.), wegen des den Unteroffizieren und Soldaten verbotenen Borgens, wird dahin näher deklarirt, daß die Unteroffiziere und Soldaten, nach bisheriger Observanz, ihre Immobilien ohne Consens ihrer Chefs nicht zur Hypothek verschreiben dürfen. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 815.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1705. Cleve den 7. August 1755.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 18. März c. a. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß die Holzdiebe im Clevischen, wenn sie zur Zahlung der Geldstrafen unvermögend sind, mit 2 bis 3 monatlicher, im Wiederholungsfalle zu verlängerender Festungs-Arbeits-Strafe belegt, und daß auch diejenigen, welche bei Holzdiebstählen helfen, oder nur verheimlichte Wissenschaft davon haben, ebenfalls wie Holzdiebe behandelt werden sollen.

1706. Cleve den 4. September 1755.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird ein Muster zu den von ihnen pünktlich einzusendenden, vierteljährigen Criminal-Prozeß-Tabellen mitgetheilt.

1707. Clewe den 3. October 1755.

Königl. Regierung.

Zur Verhütung fernerer Verschleppungen der Criminal-Sachen bey den Land- und Unter-Gerichten, werden den Justizbehörden für weitere freiwillige Verzögerungen oder Unterbrechungen der Criminal-Inquisitionen Geld-Strafen angedrohet und, um die Richter an die pflichtmäßige Beschleunigung der Inquisitionen zu erinnern, sollen die Gerichtsboten denselben täglich über den Zustand der Gefangenen rapportiren. Zugleich wird auch bestimmt, daß keine Inquisition einem zu deputirenden Assessor des Gerichtes ausschließlich anvertraut werden darf, sondern daß die Aufsicht und Leitung derselben von dem ganzen Landgericht und vorzüglich von dem Land-Richter selbst ausgeübt werden muß; als Controlle der Thätigkeit der Justizbehörden wird denselben ein Muster zu einer monatlich einzusendenden Tabelle, über den Betrieb der Criminal-Inquisitionen, mitgetheilt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1708. Cleve den 6. November 1755.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. October c. a. erlassenen Ediktes, wodurch das frühere Verbot des Spielens in fremden Lotterien erneuert, und dahin geschärfft wird, daß jede fernere Contravention mit 100 Rthlr. fiskalischer Strafe nebst Verlust des Einsatzes belegt werden soll. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 887.)

1709. Berlin den 14. November 1755.

Friedrich, König ꝛc.

General-Privilegium und Gülde-Brief, für das (hierdurch als solches neuerrichtete) Schornsteinfeger-Gewerk im Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark, insonderheit des Schornsteinfeger-Gewerkes der Stadt Wesel, und derer damit haltenden übrigen Städten.

Bemerk. Sub dato Berlin den 19 Dezember ej. a. sind den beiden Gewerken in Cleve und Mark, nämlich den Zimmerleuten und den Tischlern oder Schreinern, gleichmäßige königl. General-Privilegien verliehen worden.

1710. Berlin den 30. November 1755.

Friedrich, König ꝛc.

Demnach leider! die Erfahrung bezeuget, wie ofte durch Verwahrlosung der Einwohner auf dem platten Lande theils in denen Dörfern, theils auch einzelen gelegenen Bauer-Wohnungen unverhoffte zum Theil gar grosse Feuers-Brünste ausgebrochen, woraus nicht anders zu urtheilen, als daß es entweder an guten Feuer-Anstalten in den Dörffern fehle, oder aber die Einwohner derselben sehr unbedachtsam mit Licht und Feuer umgehen, mithin dergleichen unglückliche Feuers-Brünste mehrentheils durch ihre eigene Schuld entstehen, ja wohl gar noch aus Mangel hinlänglicher Anstalten weiter um sich greiffen und mehr Unheil stiften müssen, als geschehen seyn würde, wenn dem Uebel gleich Anfangs mit guten Gegen-Mitteln wäre vorgebeuget worden; Als erfordert die Nothwendigkeit, Mittel vorzukehren, wodurch

nicht allein solche Feuer-Schaden verhütet, und wenn sie dennoch sich ereignen, dabey zu baldiger Löschung und Verhütung weiteren Unglücks verfahren werden solle, sondern auch wie der Wieder-Aufbau der abgebrandten Häuser und Höfe bald möglichst veranstaltet und bewürcket werden könne. Wannenhero Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, allergnädigst verordnet, daß wie in Dero übrigen Provintzien mit gutem Nutzen geschehen, auch in denen Creysen des Herzogthums Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschafft Marck nachfolgende Feuer-Ordnung eingeführet, und durch öffentlichen Druck denen Unterthanen samt und sonders kund gethan, und publiciret werden solle:

Caput I.

Von Verhütung der Feuer-Schaden.

Gleichwie es dabey hauptsächlich auf die Aufsicht und Sorgfalt eines behutsamen Haus-Wirths ankommet; also soll

§. 1. Vor allen Dingen ein jeder Haus-Wirth auf dem Lande auf Feuer und Licht, und dabey auch auf seine Kinder und Gesinde gute Achtung geben, damit von ihm oder durch die Seinigen kein Schade geschehe, wiedrigenfalls gewärtig seyn, daß wenn durch ihre Verwahrlosung Brand-Unglück entstehet, sie deshalb nachdrücklich und dem Befinden nach mit Vestungs-Arbeit oder anderer Leibes-Straffe bestraffet werden sollen, dahero dann jeder Haus-Wirth des Abends das Feuer auf dem Heerd wohl zusammen scharren, und mit einem Kessel oder eisernen Stürtze zudecken, auch nicht zugeben muß, daß die Asche auf die Söller geschüttet, oder in höltzerne Gefässe gesammelet, sondern sorgfältig an sichere und nicht gefährliche Oerter bewahret werde.

§. 2. Weil die Erfahrung giebet, daß viel Feuer-Schaden dadurch verursachet wird, daß in den Bauer-Häusern keine Schornsteine und wohl gar Rauch-Pfeiffen von Holtz aufgeführet sind, so soll in jedem Hause, wo Feuer in gehalten wird, ein wohl-verwahrter Schornstein gemacht, solcher auch hoch genug zum Dache heraus geführet und durchaus über den Heerd massiv gemauret auswendig wohl mit Kalck beschmieret und versehen, auch öfters des Jahres gut gekehret und reine gehalten werden.

§. 3. Es müssen auch keine feuer-fangende Sachen als Stroh und Heu, Spreu, Holtz, Heyde und dergleichen denen Schornsteinen und Rauchlöchern weniger dem Feuer-Heerde

zu nahe geleget, sondern davon entfernt gehalten, das Flachs oder Hanf anders nicht, als bey hellem Tage, am wenigsten aber in denen Küchen oder wo sonst Feuer gehalten wird, bearbeitet werden, oder es sollen die Land- und Policey-Ausreuter, wenn sie es gewahr werden, solche Sachen aus dem Hause werffen und den Wirth zur Bestraffung dem Land-Rath anzeigen.

§. 4. Da auch sehr ofte durch das Flachs so in den Back-Ofen gedörret wird, Unglücks-Fälle entstehen, so sollen die Back-Ofen nicht in den Häusern noch dichte bey denenselben, sondern abwärts und wohl verwahret seyn, und durchaus kein Flachs darinnen bey einer nachdrücklichen Geld- oder Leibes-Straffe gedörret werden, worauf die Land- und Policey-Ausreuter ein wachsames Auge halten, und wenn dagegen gehandelt wird, solches denen Land-Räthen ohne Nachsicht anzeigen müssen.

§. 5. Imgleichen sollen die Land-Schmiede in den Dörffern nicht dichte bey den Häusern, sondern entweder ausserhalb dem Dorffe stehen, oder an solche Oerter gesetzet werden, daß sie keinen Schaden thun können.

§. 6. Absonderlich wird denen, wieder das schädliche und verbotene Toback-Rauchen unterm 28. April 1723. und 20. Octobr. 1742. auch wegen Abstellung des Schiessens unterm 6. Julii 1739. bereits emanirten Edicten hierdurch ausdrücklich inhaeriret, allermassen nichts unbedachtsamers und gefährlichers seyn kan, als wenn bey der Hauß-Arbeit in Städten, Scheuren und Schoppen ja wohl gar bey Abladung des Getreydes mit brennenden Tobacks-Pfeiffen umgegangen wird, weshalb sämtliche Eingesessene um so mehr dafür hierdurch anderweit und auf das ernstlichste gewarnet werden, je rigoureuser man solche auf den Betretungs-Fall an sie zur Erfüllung stellen wird.

§. 7. Da auch fast durchgehends die alte Gewohnheit eingerissen, des Nachts bey einer blossen Lampe zu dreschen, welche noch dazu kaum eine Handbreit unter das oben liegende Stroh angehangen wird, so kann zwar nach denen Umständen dasiger Wirthschafft dieses Nacht-Dreschen vorerst nicht so überall abgeschaffet werden, damit aber der dabey vorgehende Mißbrauch so viel möglich abgeändert werde, so sollen bey fünff Reichsthaler jedesmahliger Straffe die Bauers-Leute führohin und von nun an, keine blosse Lampe, sondern eine wohlverwahrte Laterne dabey gebrauchen, und

auf der Däble an einem eigenen sichern Orte nicht zu hoch gegen den Balcken anhangen, auch überhaupt bey gleichmäßiger Straffe des Abends nicht anders als mit einer solchen Laterne, nie aber mit einer offenen Lampe oder gar einem brennenden Stücke Kiehn in die Vieh-Ställe oder auf die Boden gehen, wie denn auch das Brod-Backen und Brauen zur Nacht-Zeit hiermit ausdrücklich und ernstlich verboten wird.

§. 8. Auf denen Back-Ofen in- und neben denenselben, soll kein Holtz zu trocknen gepacket und an den Orten wo selbige noch in denen Wohn-Häusern seyn, aus selbigen fort weg geschaffet und wie §. 4. verordnet, abwerts und wohl verwahret verleget werden.

§. 9. Die Cammern worauf geschlaffen oder mit Licht gegangen wird, müssen oben mit Brettern beschossen seyn, damit kein Stroh dadurch hange, als welches, wie die Erfahrung gelehret, öffters viel Unglück verursachet hat.

§. 10. Damit auch, wenn zu Sommers-Zeit und zwar bey grosser Hitze und Dürre unvermuthet Brand entstehet, die Mittel zur Löschung nicht fehlen mögen, so soll jeder Haus-Wirth, zumahlen wenn die Häuser von einander liegen, zu solcher Zeit bey Straffe von 5. Reichsthaler schlechterdinges zwey Kübel mit Wasser im Hause parat und voll halten, oder gewärtigen, daß die Straffe ohne Nachsicht beygetrieben werden wird.

§. 11. In Ansehung der zum Löschen dienlichen Feuer-Instrumenten, wird hiermit verordnet, daß, da der Mangel derselben in dortigen Landen noch zu groß, dadurch aber die Mittel abgeschnitten seyn, einen noch nicht überhand genommenen Brand in seinem Anfang fort zu ersticken, die bestelleten Land-Räthe gleich nach Publication dieser Feuer-Ordnung mit allem Fleiß bedacht seyn und überlegen sollen, an welchen Orten und hauptsächlich in denen grossen und geschlossenen Kirchspiels, Dörffern und Bauerschafften nach Beschaffenheit derselben Umstände, publique Feuer-Instrumente sonderlich die grossen und kleinen Feuer-Sprützen, Feuer-Haken, Leitern und Wasser-Küfen mit Schleiffen auch ledernen Feuer-Eimern und Laternen bey denen Sprützen entweder neu anzuschaffen oder die bereits vorhandenen zu vermehren nützlich und nöthig seyn möchte, und wie die Kösten dazu, welche auf das genaueste zu bestimmen, am füglichsten aufzubringen seyn dürfften, wovon und denen publi-

quen Orten, woselbst sie aufzubehalten, auch denen dazu zu bestellenden Aufsehern und Leuten, sie sodann der Krieges- und Domainen-Cammer längstens in Zeit von zwey Monathen a dato publicationis anzurechnen, ausführlichen Bericht und Vorschlag zur weiteren Verfügung thun sollen. Auser dem aber und

§. 12. Verstehet sich von selbsten, daß auch jedweder Haus-Wirth so wohl in denen geschlossenen Dörffern, als auch vornehmlich, wo die Bauer-Häuser weit voneinander liegen, und deshalb bey entstehendem Unglück die nachbahrliche Hülffe nicht schleunig erwarten können, gewisse Instrumenta zur eigenen Rettung in seinem Hause bey der Hand haben müsse, weshalb denn hierdurch verordnet und festgesetzet wird, daß ein jedweder Haus-Wirth sich die benöthigte Feuer-Gerätschafft selbst anschaffe, und zwar

Ein gantzer Bauer, zwey lederne Brand-Eymer.

Ein halber Bauer, einen Brand-Eymer, und

zwey Köther einen Brand-Eymer zusammen.

Wo aber die Bauer-Häuser weit auseinander und zerstreuet liegen,

Ein gantzer Bauer eine Hand-Sprütze und drey Brand-Eymer,

Ein halber Bauer, zwey Brand-Eymer, und

Ein jeder Köther einen Brand-Eymer, worauf die Nahmen des Eigeners marquiret, beständig in seinem Hause an einem gleich zu findenden Ort haben, und jederzeit aufweisen müsse.

Ein jeder Haus-Wirth soll auch mit einer Leiter am Hause versehen seyn, auf der man nöthigen Falls das Dach ansteigen könne, des Endes die Land-Räthe nach Publication dieser Ordnung von Haus zu Haus eine Untersuchung vornehmen, und notiren lassen sollen, ob jeder Haus-Wirth obige Gerätschafft habe, oder was er noch anschaffen müsse, da denn letztern Falls die Land-Räthe dafür sorgen sollen, daß die Anschaffung würcklich geschiehet.

§. 13. Damit es auch bey entstehendem Feuer-Schaden an Wasser nicht fehle, so sollen die Land-Räthe, wie auch jedes Orts Obrigkeit dahin sehen, und Sorge tragen, daß die Unterthanen in denen Dörffern oder sonst auf dem Lande

die Brunnen in gutem Stande halten, allemahl zu rechter Zeit repariren und räumen, auch wo es an denenselben noch fehlet, herschaffen und verfertigen müssen, wozu sie die Unterthanen mit Nachdruck anzuhalten, auch zu versügen haben, daß die Wasser-Küfen im Sommer beständig voll Wasser gehalten, bey harten Frost aber ledig gelassen werden, des Endes die Scheffen oder Vorsteher jedes Orts denen Land-Räthen bey ihrer Bereisung anzeigen sollen, ob die Brunnen, Teiche, Vieh-Tränken, Graben, Wasserleitungen und Pfühle sonderlich in denen auf der Höhe liegenden Aemtern bey hinlänglichem Wasser seyn, damit widrigenfalls zu deren Aufräumung so viel möglich Anstalt gemacht werde.

§. 14. Wie aber alle gute Anstalten von wenigen Nutzen seyn, wenn auf dieselben nicht gehörig und genau gehalten wird, so soll in jedem Kirchspiel oder Dorfschafft von denen in den Dörfern wohnenden Scheffen oder Gemeinheits-Vorstehern oder aber denenjenigen, welchen solches nach der Lage und Beschaffenheit des Dorffes Eingesessenen sonsten specialiter wird aufgetragen werden, die Visitation der Feuer-Stellen jährlich zweymahl vorgenommen und auf das genaueste Haus vor Haus nachgesehen werden, ob demjenigen so hier verordnet in allen Punkten nachgelebet und darnach verfahren werde, oder ob und was für Mängel sich dabey geäussert; da dann letztere von denen Feuer-Visitatoribus gehörig annotiret, und diejenigen Mängel, denen wegen augenscheinlicher Gefahr so gleich abgeholffen werden muß, sofort bey der Visitation abgeändert, auch wie solches geschehen, dem Land-Rath bey dem Rapport mit angezeiget und die übrigen Mängel aber von dem Land-Rath bey seiner Bereisung mit Nachdruck redressiret werden müssen; Es sollen auch bey solchen Visitationen die Scheffen oder Vorsteher die publiquen Sprützen und Instrumente probiren, auch die Leute mit ihren Hand-Sprützen und Eimern zusammen kommen lassen und solche nachsehen, damit sowohl diese, als die publiquen Feuer-Instrumente in gutem Stande gehalten werden, welchemnechst jeder Land-Rath sodann jährlich einmahl von dem Effect sothaner Visitationen an die Krieges und Domainen Cammer ausführlich zu berichten hat.

Caput II.

Wie bei nach-entstandenem Brande zu verfahren.

Es hat bey angegangenem Feuer in Dörfern oder auch einzeln gelegenen Bauer-Häusern die Erfahrung öfters geleh-

ret, daß zu Anfange wenn die Gluth und Gefahr noch nicht groß, es gar wohl möglich gewesen wäre, das Feuer zu dämpfen, wenn nur balde Volck mit dem nöthigen Geräthe zur Löschung herzu geeilet wäre; Ja man hat auch wahrgenommen, daß zuweilen die Haus-Wirthe bey welchen Feuer auskommet, entweder aus Furcht vor der Strafe oder von anderen bestohlen zu werden, solches zu verheelen und mit ihrem eigenen Gesinde anfänglich zu löschen suchen, in der Meinung, daß sie selbst im Stande seyn solches zu dämpfen, welches jedoch gemeiniglich zu triegen pfleget und die Gefahr nur gröſſer macht; würde solches bey der anzustellenden Untersuchung wahrgenommen werden, hat derjenige Haus-Wirth, so dessen sich schuldig gemacht hat, eine desto gröſſere Ahndung zu gewärtigen. Solte demnach aller vorgeschriebenen Vorkehrungen ohnerachtet, durch Nachläßigkeit und Verwahrlosung der Eingesessenen oder aber auch durch Feuer vom Himmel ein Brand entstehen, so muß

§. 1. Derjenige Haus-Wirth in dessen Hause das Feuer entstehet, sofort Lärmen machen, des Endes in denen Kirch-Dörfern oder nahe bey denen Kirchen gelegenen Häusern, augenblicklich nach dem Küster schicken, daß dieser die gewöhnliche Lärm-Glocke rühre, und nach der Gegend hin, wo das Feuer ist, auf dem Thurme des Tages eine rote Fahne aufstecke, des Nachts aber eine brennende Laterne anhänge, welche beyde Stücke auf gemeine Kösten angeschaffet und bey dem Küster verwahret werden müssen; wo keine Kirchen in der Nähe, und die Häuser zerstreuet und entfernet liegen, muß es dennoch dem zunächst-wohnenden Scheffen oder Gemeinheits-Vorstehern sofort angesaget, und von diesem durch ein grosses Horn, so ebenfals auf gemeine Kösten anzuschaffen ist, überall in der Nachbarschafft bekandt gemacht, und sonderlich zu Nacht-Zeit die zunächst-wohnenden Nachbarn aus dem Schlaffe gewecket werden. Es sollen auch die Scheffen oder Vorsteher zumahlen bey grosser Feuers-Brunst und wenn gantze Dörffer bey starcker Sturm eingeäschert zu werden Gefahr lauffen, sofort jemanden zu Pferde an das nächste Dorf oder nächstgelegene Stadt abschicken, der die Gefahr des Brandes daselbst bekandt mache, damit diese mit denen Feuer-Instrumenten und Mannschafften baldigst herzueilen können, als welche nachbahrliche Hülffe niemand wie sich wohl von selbst verstehet, bey solchen Gelegenheiten weigern muß, allenfalls hiermit bey schwerer Verantwortung festgesetzet wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 2. In Ansehung eines bey Nacht-Zeit entstehenden Brandes, würde zwar, wie durchgehends zur Sicherheit der Dörfer gereichen, wenn überall Nachtwächter mit einem proportionirlichen Gehalt angeordnet würden, deren Verrichtung auch hauptsächlich dahin gienge, darauf zu sehen, ob alles zu Nacht-Zeit Feuer-sicher sey, und sobald sie ein Feuer erblicken, solchen-falls sofort lärmen um die Leute durch Blasen und Ruffen munter zu machen, auch die Ziehung der Lärm-Glocke zu besorgen. Gleichwie aber die Bestellung der Nachtwächter in den kleinen Dörffern und weit auseinander liegenden Bauerschafften füglich nicht geschehen mag, hergegen in den grossen Dörffern zum Theil hin- und wieder schon hergebracht ist, zum Theil gar wohl möglich gemacht werden kan; also sollen auch; insbesondere in denen grossen und geschlossenen Dörffern wo es noch nicht geschehen, künftighin eigene Nachtwächter angeordnet und nach Beschaffenheit eines jeden Orts mit solchen Menschen von Ort zu Ort accordiret werden, wie viel Scheffel Rocken und etwa baar Geld er jährlich vor das Nachtwachen haben solle, welches sodann die Bauern, Halb-Bauren, Köttern und durchgehends alle Einwohner ohne Unterscheid, weil sie alle den Vortheil davon geniessen, nach einer billigen Proportion ex propriis darzu hergeben müssen. Und damit diese sowohl nöthige als nützliche Sache desto eher ins Werck gesetzet werde, so sollen die Land-Räthe in Zeit von 2. Monathen a dato publicationis dieser Feuer-Ordnung in ihren Creisen hierunter das nöthige vornehmen und hiernach reguliren, auch vor Ablauff sothaner Frist, davon und wie alles reguliret worden, zur Approbation an die Krieges- und Domainen Cammer ausführlich berichten.

§. 3. So bald nun der Brand auf solche Weise bekandt gemacht ist, muß bey der schwersten Verantwortung jeder Eingesessener entweder selbst oder durch eine tüchtige Persohn (wovon aber der Wirth dem das Haus wo das Feuer auskommet, gehöret, und die zu nächst ansehenden Nachbahren, als welche der Gefahr wegen selbst in ihren Häusern zugegen seyn und vorkehren müssen, ausgeschlossen seyn,) sofort mit Feuer-Geräthe, als Handsprütze oder Eimer an dem Ort des Brandes sich einfinden, wobey es denn folgender Gestalt gehalten werden soll, nemlich:

a) Die Schöppen oder Vorsteher sorgen, daß von denen zunächst an dem Sprützen-Hause wohnenden Bauren, welche ihre Pferde bey fünff Rthlr. Straffe ohnweiger-

lich dazu hergeben müssen, die publiquen Feuer-Sprützen, Wasser-Küfen, Haken ꝛc. sofort zum Feuer gebracht werden.

b) Sie müssen die dabey erforderlichen Leute anstellen, die das Wasser zutragen, und die Sprützen lencken und drücken.

c) Die mit kleinen Hand-Sprützen und ledernen Feuer-Eimern zum Feuer kommenden Leute anweisen und bey dem Brande anstellen, und

d) Ueberhaupt die zu Löschung des Feuers nöthigen Anstalten machen, auch wo die Häuser und Gebäude gar zu nahe an einander stehen, zu Verhütung des um sich Greiffens des Feuers, das brennende Gebäude nieder reissen lassen, und darauf acht geben, daß jedermann das seinige thue.

e) Ferner müssen sie, da die leidige Erfahrung lehret, daß bey dem Feuer öfters sich Leute nicht zum Retten wohl aber zum Stehlen einfinden, besorget seyn, daß die geretteten Effecten in Sicherheit gebracht und eine Wache von treuen Leuten dabey gestellet werde. Es können auch die Land-Räthe, wo sie es nöthig finden, solche Ordnung und Eintheilung unter denen Dorfs-Eingesessenen machen, daß ein jeder wisse, was er vor ein Feuer-Geräthe bringen solle, als:

Ist eine publique Feuer-Sprütze im Dorfe, müssen diejenigen Bauren bestimmet seyn, welche solche fort anfahren, lencken und drücken, desgleichen diejenige, so die Wasser-Küfen, Haken ꝛc. herzubringen müssen; So müssen auch diejenigen Bauren bestimmet werden, die die Hand-Sprützen zum Brande bringen, diejenigen so mit Eymern kommen müssen, und sofort durch das gantze Dorf.

§. 4. Wobey nochmahlen einem jeden alles Ernstes anbefohlen wird, bey dergleichen unglücklichen Begebenheit sich nicht zu entziehen, noch weniger vorsetzlich zu weigern, zu Löschung des Brandes Hand anzulegen, gleichwie denn diejenigen, so solches gethan, und von denen Vorsteheren oder Scheffen angezeichnet auch dem Land-Rath benennet werden sollen, ohne Unterscheid in zwey Thaler Straffe, welche dem Befinden nach verdoppelt werden wird, werden fällig erkannt, und solche von ihnen beygetrieben werden.

Wohingegen aber auch diejenigen, welche bey einem Brande sich besonders hervor gethan haben, von dem Amte besonders belohnet werden sollen.

§. 5. Wenn das Feuer gelöschet, oder doch schon so weit gedämpfet ist, daß es nicht weiter um sich greiffen kan, so müssen die Scheffen oder Vorsteher dahin sorgen, daß die Gluth völlig mit Wasser erstücket und des Nachts genugsame Wachen dabey angestellet werden, welche stündlich abzulösen, und bey Vermeidung einer exemplarischen Bestraffung nicht vom Feuer oder der Brand-Stelle abgehen müssen; Sodann haben

§. 6. Die Scheffen oder Vorsteher zu besorgen, daß die Feuer-Instrumenta wieder an Ort und Stelle gebracht, auch dasjenige so daran schadhafft geworden, sofort wieder ausgebessert werden müsse, nicht weniger

§. 7. Sofort dem Land-Rath des Creyses davon entweder selbst oder durch den Amts-Boten Nachricht geben zu lassen, welcher darauf

§. 8. Der Krieges- und Domainen-Cammer davon vorläuffigen Bericht abzustatten, und demnechst ohne Anstand sich ad locum zu verfügen, mithin die Umstände des Brandes gantz genau dergestalt zu untersuchen hat, daß er examinire,

a.) Ob das Feuer aus Verwahrlosung oder von ungefehr ausgebrochen sey?

b.) Ob ein jedweder bey dem Löschen des Feuers nach der Vorschrifft zu Wercke gegangen, ob genugsame Feuer-Instrumenta zur Hand gewesen, und ob auch wer sich opponiret, und endlich

c.) Wie groß der Schaden sey, mithin ob neben den Gebäuden auch Korn, Vieh, Heu, Stroh und Haus-Geräthe mit verbrannt und beschädiget, mithin in was vor Umstände die Verunglückten gesetzt worden. Wovon sodann der Krieges- und Domainen-Cammer mit Einsendung der Untersuchungs-Protocollen und Taxen ausführlich zu berichten ist.

Caput III.

Vom Wieder-Aufbau der Abgebrannten oder beschädigten Feuer-Stellen und desselben facilitirung.

§. 1. Damit nun aber diejenigen Dörffer oder Häuser,

welche durch unverhoffte Feuers-Brunst in die Asche geleget oder beschädiget worden, desto eher und leichter wieder aufgebauet und repariret werden mögen; So würde sonderlich bey grossen Feuer-Schaden, wenn ein gantz oder halb Dorff abbrennet, oder auch wenn einige Höfe im Dorffe in die Asche geleget werden, von sehr guten Nutzen seyn, wenn wie solches schon in einigen Königl. Provintzien introduciret auch überall bey denen Städten reguliret ist, eine besondere Feuer-Societaet auf dem Lande eingerichtet und eingeführet würde. Und haben allenfalls die Land-Räthe jeden Creises auf was Art dergleichen in ihren Creisen zu errichten thunlich und am füglichsten geschehen könne, zu überlegen, und darüber ihre Vorschläge zu thun, außer dem aber und bis solches überall eingeführet wird, bleibet es in so weit bey der bisherigen Verfassung. Da nun

§. 2. In dem Steuer-Reglement de anno 1687 §. 21. folgendes deshalb verordnet worden, daß wenn eines Contribuenten Haus abbrennet, der Eigener, oder wer es sonst zu erbauen schuldig, solches innerhalb Jahres Frist wieder aufzubauen gehalten seyn, auf solchen Fall aber und damit er einige Ergötzlichkeit für seinen Schaden genieſſen möge, das Amt eines Jahres Schatzung sothanen Guts übertragen und alle Eingesessene des Amts schuldig seyn sollen, damit das Gut nicht wüste gelassen werde, den Acker zu pflügen und nach Behör des Jahres zu bearbeiten, auch auf solchen Fall ein jeder Contribuent so viel Stroh als zum Dach des neuen Gebäudes erfordert wird, nach proportion des Schatz-Zettuls herbey schaffen, und demjenigen, welchem das Unglück betroffen, oder demjenigen, so es an seine Stelle aufbauen wird, damit assistiren solle, hiernechst auch in anderen Königl. Provintzien bereits zum Soulagement der Abgebrandten die Einrichtung gemacht ist, daß die übrigen Amts-Eingesessenen die Fuhren der Bau-Materialien zu Aufbauung der abgebrandten Gebäude unentgeltlich verrichten; So hat es dabey ferner sein Bewenden, so wohl in Ansehung der Zeit, binnen welcher die abgebrandten Gebäude wieder hergestellet werden sollen, als wofür die Land-Räthe bey schwerer Verantwortung besorget seyn müssen, als auch in Betracht der Remission von eines gantzen Jahres Schatzung vor ein Wohn-Haus, und wie bisher schon üblich gewesen, eines halben Jahres Schatzung vor eine Scheune, welche in denen Steuer-Ausschlägen alsdenn mit ausgeschlagen werden sollen, nicht weniger in Ansehung der zu leisten-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Hülffe mit Fuhren und Stroh auch Bestellung des Ackers, worunter sodann die Land-Räthe die Repartition zu machen, und nöthige Verfügung zu thun haben.

§. 3. Dieses ist aber von solchen großen Feuer-Schaden zu verstehen, wenn ein gantz oder halb Dorff abbrennet, oder auch wenn etliche Höfe im Dorffe in die Asche geleget werden: Denn wenn etwa nur ein oder zwey Häuser oder Gebäude abbrennen, soll die Obrigkeit und Gemeine desselben Kirchspiels oder Dorffes vor die Wieder-Aufbauung derselben allein solchergestalt zu sorgen schuldig seyn, es wäre dann daß einige benachbahrte Dörffer aus guten Willen etwas darzu helffen wollten, wegen der Remission des gantzen oder halben Schatz-freyen Jahres aber, bleibet es wie vorhin verordnet und festgesetzet ist.

§. 4. Und da Seine Königl. Majestät bekandtermassen auf Dero Domainen-Höfen die abgebrandten Häuser aus Dero Bau-Casse wieder aufbauen und das nöthige Holtz dazu aus Dero Forsten anweisen lassen; So verstehet es sich von selbsten, daß auch auf solchen Fall die Remission der Bau-Casse und nicht dem Pächter zu gute kommen müsse.

§. 5. Die vorhin festgesetzte Remission an der Schatzung sollen die Steuer-Receptores bey Straffe der Cassation ohne dem geringsten Abzug oder Douceur oder Schreib-Gebühr denen Verunglückten angedeyen lassen, und in dem Quitungs-Buch notiren, auch den Contribuenten darüber quitiren lassen.

Schluß und Declaration dieser Feuer-Ordnung vor das platte Land.

§. 1. Damit nun diesem allen so hierinn verordnet, gehörig nachgekommen werde, so sollen die Land-Räthe nicht weniger jeden Orts Obrigkeiten mit allem Fleiß und Nachdruck hierüber halten, die verordneten Besichtigungen und Feuer-Visitationes fleißig thun lassen, und diejenigen, so dawieder handelen werden, gestalten Sachen nach entweder bestraffen oder berichten.

§. 2. Da es auch eine in der Erfahrung gegründete Wahrheit ist, daß die grünen Bäume auf den Dörffern und zwischen denen Gebäuden in entstehenden Feuers-Brünsten ein überaus großer Aufhalt und Abwendung seyn, daß nicht ein Gebäude das andere sobald anrühren kan, worunter die Eichen, Linden, Espen und Nußbäume besonders von gu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tem Nutzen seyn, so sollen die Eingesessenen dergleichen zwischen den Häusern bereits vorhandene Bäume durchaus nicht abhauen, sondern wohl conserviren, ja selbst noch mehrere dergleichen auf ledige Plätze pflantzen und anziehen, damit die Häuser und Gebäude nicht der freyen kalten Lufft gantz ausgestellet bleiben, gestalten auch ausserdem dergleichen Bäume zur Abhaltung der Sturm-Winde dienen, daß diese nicht die Dächer zerreissen und beschädigen, und sollen daher die Land-Räthe auch auf diese Sache ihr Augenmerk richten.

§. 3. Da auch vorlängst die Verfügung getroffen worden, daß zu Vertilgung der Sperlinge und dergleichen schädliche Vögel ein jeder Unterthan eine gewisse Anzahl Köpfe lieferen oder die nicht abgelieferten zum Nutzen der Armen mit Gelde bezahlen muß, so hat es dabey fernerhin sein Bewenden; Es müssen aber die Sperlinge nicht innerhalb denen Dörfern oder Bauerhöfen und dabey gelegenen Garten und Baum-Garten geschossen, noch denen Dorfs-Einwohnern darzu Gewehr zu halten verstattet werden, sondern sie müssen dieselbe durch ihre Kinder auch selber hin und wieder in ihren Nestern aufsuchen und jung ausnehmen, zum Theil auch im Winter bey Schnee mit Netzen fangen, mithin also so viel möglich jedes Orts ausrotten.

§. 4. Uebrigens declariren Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr hierdurch nochmahlen ausdrücklich, und lassen denen Einwohnern des platten Landes hierdurch bekandt machen, daß wenn hinführo Feuers-Brünste in denen Dörfern und auf dem Lande durch eigene Schuld und Nachläßigkeit der Einwohner entstehen werden, und bey der darauf zu veranlassenden Untersuchung sich finden wird, daß der Orten dieser Ordnung zuwieder nicht genugsame Praecaution wieder Feuers-Gefahr genommen worden, alsdann auch nach höchst Deroselben eigenhändig vollzogenen General-Verordnung vom 26. May 1754. die Eingesessenen solcher Dörffer oder Höfe und Häuser sich keiner Remission desfals zu erfreuen haben sollen, und wenn die Bewohner der abgebrandten Häuser Pächter seyn, selbigen die Aufbauung derselben alleine zur Last fallen solle; Wornach sich jedermänniglich zu achten hat.

§. 5. Damit auch niemand mit der Unwissenheit dieser Feuer-Ordnung sich entschuldigen möge, so soll selbige gedruckt, sofort gehörig bekandt gemacht und jedem Eingesessenen deutlich erkläret, das Vorgeschriebene überall zu be-

obachten, eingeschärffet und solches auch bey denen verordneten Visitationen jedesmahl wiederholet werden. Des Endes jeder Scheffen und Vorsteher ein gebundenes Exemplar derselben beständig zum Gebrauch in seinem Verwahrsam haben, und bey einen Reichsthaler Straffe nicht abhanden kommen, noch sonst beschädigen lassen soll.

§. 6. Gleichwie schließlichen Seiner Königl. Majestät allergnädigster Wille ist, daß Dero sämtlichen Unterthanen auf dem platten Lande dieser Feuer-Ordnung genau nachleben, derselben in allen Stücken gebührende Folge geleistet, und keine Contradiction dawieder gestattet werden solle; Als befehlen Sie Dero Clev- und Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer, denen Land-Räthen und respective Obrigkeiten, nicht allein nach dieser Vorschrifft sich zu achten, sondern auch darüber durchgehends nachdrücklichst zu halten, mithin auch dasjenige, was desfalls annoch zu veranstalten befohlen worden, ohne Anstand binnen der gesetzten Frist zu bewürcken.

1711. Cleve den 29. Dezember 1755.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, Behufs der Beschleunigung der Extraposten, und wegen Abstellung der dabei sich geäussert habenden Unordnungen, mittelst des Ediktes vom 30. April, und des Hofes-Rescriptes vom 29. November c. a., erlassenen Bestimmungen werden den Beamten zur Nachachtung mitgetheilt. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 815 und pag. 909.)

1712. Cleve den 8. Januar 1756.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Thun kund und zu wissen hiermit, daß nachdem Uns verschiedene bey dem Bergwercks-Wesen in der Grafschafft Marck, wieder Unsere allergnädigste emanirte Berg-Ordnung de 1737. eingeschlichene Mißbräuche bekannt und vorgebracht worden; Und Wir deshalb dato, Unser Berg-Amt, so bisher zu Schwerte gehalten worden nunmehro aber zu Hattingen eingerichtet ist, hierüber ausführlich instruiret haben, Wir zugleich nöthig gefunden die Verfügung, wieder

einige am meisten vorkommende, und grössesten Theis die Schicht-Meister betreffende Mängel und Fehler, durch gegenwärtiges Proclama öffentlich bekannt zu machen, und zur Wissenschafft und Achtung derjenigen denen daran gelegen ist gereichen zu lassen. Solchemnach wiederholen Wir die an das Berg-Amt bereits ergangene Verfügungen, verordnen, setzen und wollen auch hierdurch:

1. Daß, gleich wie bey allen Zechen und in Ansehung des daraus sowohl für die Gewercke als auch für Uns zu erzielenden Vortheils, es fürnehmlich auf die Treue, Geschicklichkeit und Accuratesse der Schicht-Meister ankomt; bisher aber vielen Zechen kein eigentlich vereydeter tüchtiger Schicht-Meister vorgestanden; Sondern die Stelle derselben von einem oder andern der Gewercke oder ihren Verwandten, Knechten, Halb-Bauern, oder andern ihnen angehörigen Leuten, die offt nicht lesen oder schreiben können, ja wohl zuweilen würckliche in Reihen und Glieder stehende Soldaten gewesen, schlecht genug wahrgenommen worden, wodurch viele Unordnung, Processe, Veruntreuung oder wenigstens Verabsäumung Unsers und der Interessenten wahren Vortheils entstanden und nothwendig entstehen müssen. Also sollen künfftig die gesamte Schicht-Meister nicht ferner von den Gewercken sondern lediglich von Unsern Berg-Amte angeordnet, und keiner darzu genommen werden, der nicht Lesens und Schreibens auch Rechnens so weit erfahren sey, daß er die erforderliche Schicht-Meister-Tabellen und was sonst vorkomt, selbst aufertigen könne; Ausserdem für einen ehrlichen unpartheyischen mit keinen der Gewercken seiner Zeche connexion habenden, auch angesessenen Mann, so für die erhebende Gelder eine proportionirliche Caution machen könne, bekant, oder der noch ein würcklich in Reih- und Glieder stehender, also zum Exerciren oder sonst auf Ordre und Commando offt abwesend, auch der Compagnie mit Eydes-Pflicht verwandt sey. Demnach so sollen alle Schicht-Meister von Unsern Berg-Amt, ordentlich verpflichtet, und ihnen die Abschrifft des ausgeschwornen Eydes, auch ein Exemplar von der ehestens im Druck heraus zu lassenden Schicht-Meister-Instruction oder von der annoch zu revidirenden Berg-Ordnung zu ihrer Achtung zugestellet, sie auch von denen anzuordnenden Ober-Schicht-Meistern zu ihrer Verrichtung angewiesen werden.

2. Damit aber dennoch nicht alles auf die Schicht-Meister alleine ankommen möge: so sollen nebst denselben

auch die Schlepper mit einem cörperlich beym Berg-Amt zu praestirenden Eyde zur Treue verbunden und angewiesen werden, alle geforderte Kohlen in der Grube auf einen Kerb-Stock zu notiren, um des Schicht-Meisters Rechnung dadurch controlliren zu können.

3. Und wie bemercket worden, daß allen Verordnungen ohngeachtet, auf gesamten Zechen nicht einerley Masse, auch auf manchen Zechen verschiedene gantz differente Ringel oder Scheffel; Wir aber keine andere als accurate vom Berg-Amt geeickte Ringel gestatten wollen; auch dem Berg-Amt aufgegeben haben, alle bey den Zechen vorhandene ungeeickte und ungebrannte Massen sofort zerschlagen zu lassen und wegzuschaffen: So wird insbesondere den Schicht-Meistern das Messen mit ungeeickter Masse bey 5. Reichsthaler für jeden Scheffel Kohlen so sie damit gemessen, hiedurch verbothen, den Gewercken und Mit-Interessenten des Bergwercks aber der Gebrauch ungeeikter Ringel gar bey Verlust der Belehnung und Confiscation der Grube ernstlich untersaget.

4. Hat sich auch gefunden, daß die mehresten Schicht-Meister entweder selbst mit Kohlen gehandelt, oder wenigstens sich Pferde und Karren um die Kohlen für Geld zu transportiren, gehalten. Weil nun dieselben dadurch den Verdacht allerhand Unterschleiffe zu begehen auf sich laden müssen: So wird allen Schicht-Meistern der Handel mit Kohlen bey zehn Reichsthaler Straffe für jeden Scheffel so sie verkaufft oder verfahren, hiermit gäntzlich inhibiret.

5. Wollen Wir die bisher gewöhnliche starcke Aufmasse so in allen Gruben nicht einerley und in manchen von 1. auch 1½ Viertel per Ringel gegeben worden, gäntzlich abgestellet wissen, und soll künfftig alles Messen aus den Gruben auf die Karren cessiren, also daß die Kohlen alleine auf den Halden mit geeickten Ringeln sonder Aufmasse verkauffet, und darnach die Taxen der Kohlen festgesetzet werden sollen. Welches hauptsächlich darum zu verfügen nöthig gewesen, weil

6. Wir höchst-mißfällig erfahren, daß fast durchgehends besonders aber in den Kohlen-Gruben der Aemter Schwelm und Blanckenstein, die böse Gewohnheit noch immer continuire, daß die Käuffer die Kohlen gleich aus der Grube erhalten, und damit ihnen in der Grube gute Kohlen und gute Uebermasse gegeben werde, für die Schlepper und

andere in der Erden arbeitende Berg-Leuthe, gute Trinck-Gelder, entweder bloß im Faß, oder in ein gespalten Höltzchen gesteckt, zur Grube herunter lassen. Wie nun diese Trinck-Gelder bereits vor einigen Jahren verboten worden, Wir aber diese zur corruption der Berg-Leute, zum Schaden der Gewercke und zur Defraudation der Zehend- und Meß-Gelder gereichende Trinck-Gelder ferner gar nicht mehr dulden wollen; So wird das Trinck-Geld geben und nehmen hierdurch, bey einer Straffe von zehn Reichsthaler welche sowohl der Käuffer wenn er Trinck-Geld giebet, als auch die Berg-Leute wenn sie das Trinck-Geld annehmen, jedesmahl da solches gegeben und angenommen wird, zur Berg-Straff-Casse bezahlen sollen, nochmahlen ernstlich verboten; Gleich wie dann alle solche Trinck-Gelder, mithin auch die, welche an einigen Orten an die Schicht-Meister pflegen gegeben zu werden, bey gleicher Straffe cessiren müssen.

7. Da auch ferner an den mehresten Orten und insonderheit im Amt Höerde, die Schicht-Meister sowohl als auch die übrigen Berg-Leute und Arbeiter, freie Kohlen-Feurung und anstatt derselben wöchentlich 1. biß 1½ Ringel Brod-Kohlen ohne Bezahlung weder der Kohlen noch des Zehends und der Meß-Gelder erhalten, Wir aber nicht gemeinet sind, den Gewercken die dagegen so viel geringer Arbeits-Lohn zu accordiren pflegen, aus Unsrer Zehend-Casse oder auch den Meß-Geldern, auf solche Art zu Hülffe zu kommen: So wollen Wir auch diesen Frei-Kohlen-Brand hiermit verbieten und dergestalt abgestellet wissen, daß die Schicht-Meister gesamte Kohlen so gefordert und von der Halde verabfolget werden, mithin auch derjenigen so an die Berg-Leute an statt der Bezahlung überlassen, oder welche den Geistlichen oder wer es sonst sey geschencket, oder auch vertauschet werden, überhaupt keine ausgenommen, sofort und bey zehn Rthlr. für jeden Scheffel, in ihren monathlichen Tabellen bey der Ausgabe des Zehendten als Brand-Kohlen mit aufführen solle.

Wornach sich also das Königl. Berg-Amt, die gesammte Gewerckschafften, die Schicht-Meister, Schlepper und andere Berg-Leute, auch alle Kohlen-Käuffer und wem es sonsten angehet, auf das genaueste zu achten haben; Und soll dieses aller Orten wo Kohlen-Bergwercke vorhanden sind, auf gesinnen des Berg-Amts von den Kantzeln abgelesen, auch bey allen Gruben öffentlich affigiret werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Urkundlich Nahmens höchst-gedachter Sr. Königl. Majestät ist dieses Proclama mit dem Königl. Siegel besiegelt, und von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst unterschrieben.

1713. Cleve den 23. Januar 1756.

Königl. Regierung.

Zufolge einer mit dem Landgrafen von Hessen-Cassel abgeschlossenen Convention, soll künftig zwischen den königl. deutschen Reichslanden und den Hessen-Cassel'schen Landen und Gebieten, einschließlich der Grafschaft Hanau, sowohl in Emigrations-, als Erbschafts- und dergleichen Fällen, das seitherige Abzugs-Recht nicht ferner ausgeübt werden, jedoch die Juden in den wechselseitigen Landen von dieser Freiheit ausgeschlossen bleiben. (Conf. n. Myl. Bd. II, pag. 21.)

1714. Cleve den 29. Januar 1756.

Königl. Regierung.

Die im Codex Fridericianus P. 4. Tit. 9. §. 27, und in der verbesserten Wechsel-Ordnung Art. 24., in puncto Juris Retorsionis bei den Wechsel-Schulden, enthaltenen Bestimmungen sind, zufolge allerhöchster Deklaration, nur dann anwendbar, „wann von Auswärtigen in Wechsel- und Prio„ritäts-Sachen denen königl. Unterthanen ein ander locus „in concursu Creditorum als ihren eigenen Eingesessenen „angewiesen werden will." (Conf. n. Myl. Bd. II, pag. 21.)

1715. Cleve den 6. Februar 1756.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die im oberrheinischen Kreise unterhältig, nur zum Werthe von 18 Kreuzer geprägten, namentlich die neuen Grumbachschen, 8 gute Groschen-Stücke, werden verrufen und sollen sämmtliche Behörden genau darauf wachen, daß sie im Lande nicht in Circulation gesetzt werden. (Conf. n. Myl. Bd. II, pag. 27.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1716. Cleve den 1. März 1756.

Königl. Regierung.

„Wir haben in unserm Hoflager sub dato Berlin den 15. Februar a. c. allergnädigst gutgefunden, zwischen denen Landgerichten und Magistraten unter andern folgende puncta interemistica festzusetzen.

1. Sollen die Magistrate derer Städte, wo keine Landgerichte sein, in Bau- und Servitut-Sachen, dafern sie die Jurisdiktion darin gehabt, die Cognition, jedoch salva appellatione an hiesige Regierung, nach wie vor behalten, immassen es zu weitläufig fallen will, jedesmal, zu der in solchen Streitigkeiten nöthigen Ocular-Inspection, einen assessorem eines in der Nähe etablirten Landgerichts zu deputiren. Nicht weniger wollen wir:

2. Denen Magistraten in den kleinern Städten, wo kein Landgericht etabliret ist, die Aufnehmung der Testamente und Contracte, imgleichen die Versiegelungen und obsignationes derer Erbschaften, wenn sie gleich solche bisher nicht gehabt, künftig verstattet wissen, wobei jedoch den Einwohnern gedachter kleinen Städte, wenn sie etwa Nullitäten befürchten, die Wahl gelassen werden muß, dergleichen Actus bei den Landgerichten expediren zu lassen.

3. Soll auch eben diesen Magistraten, in den Orten, wo keine Landgerichte sein, die Cognition in Injurien-Sachen zwischen ihren Bürgern, imgleichen in kleinen Schlägerei- und Schuld-Sachen unter 10 Rthlr. künftig, ohne Concurrenz der Landgerichte competiren.

Wir befehlen Euch (den Magistraten in kleinen Städten) daher in Gnaden, Euch darnach allergehorsamst zu achten, in vorgemelten Sachen Euch der Cognition zu unterziehen, doch dabey die Rechte, den Codicem Fridericianum und sonstige unsere Verordnungen überall vor Augen zu halten."

Bemerk. Unterm 25. ej. m. ist den vorbezeichneten Magistraten aufgegeben worden, die Brüchtenprotokolle an die Landgerichte abzugeben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1717. Cleve den 11. März 1756.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 20. Januar d. J. einer bezeichneten Person auf 10 Jahre verliehenen ausschließlichen Privilegiums zur Fabrikation von Feder-Posen nach Hamburger Art, wodurch u. a. die Ausfuhr der rohen Federn und die Einfuhr der ausländisch fabricirten Schreibfedern zwar verboten, jedoch zugleich jedem Einländer gestattet wird, für seinen eigenen Gebrauch, und in so fern er „sich „bisher ins Kleine davon ernähret hat," die Fabrikation der Federn fortzusetzen.

Bemerk. Unterm 19. September 1763 hat die königl. Regierung das vorstehende Verbot der Ausfuhr der rohen Federn erneuert, und die strengere Beachtung des übrigen Inhaltes des Privilegiums befohlen.

1718. Cleve den 16. März 1756.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. März c. a. erlassenen Patentes, wodurch die frühere, namentlich am 25. October 1731, (Nro. 1130 d. S.) ergangenen Verbote rücksichtlich der Ausfuhr des Goldes und Silbers wiederholt werden. (Conf. n. Mpl. Bd. II, pag. 49.)

1719. Cleve den 28. Juni 1756.

Königl. Regierung.

Die Obduktionen todter Körper dürfen ferner nicht mehr, wie es Criminal-Ordnungswidrig seither geschehen ist, ohne Zuziehung eines vereideten Justitiars oder Actuars, und ohne Aufnahme eines gerichtlichen Protokolls über solche Leichenbesichtigung, vorgenommen werden.

1720. Berlin den 8. Juli 1756.

Friedrich, König ꝛc.

Das, sub dato Berlin den 17. April 1750 ertheilte, revidirte Judenschaft in sämmtlichen königl. Landen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

General-Privilegium und Reglement soll in die, von der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin herausgegeben werdende Sammlung der Edikte ꝛc. aufgenommen werden. (Conf. n. Myl. Bd. II, pag. 115.)

1721. Cleve den 30. August 1756.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 17. d. M. erlassenen Verordnung, wodurch die frühern, die Verhütung des Kindermordes bezweckenden Vorschriften, wegen Untersuchung und Beaufsichtigung der, der heimlichen Schwangerschaft verdächtigen, Frauenzimmer erneuert werden, und deren alljährig zu wiederholende Verkündigung von den Kanzeln befohlen wird. (Conf. n. Myl. Bd. II, pag. 157.)

1722. Cleve den 23. September 1756.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 26. Juli d. J. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß bei Concursen der in Schaf- und Baum-Wolle, Kameelhaaren, Seide, Leder und Flachs, so wie in Gold- und Silber-Gespinst arbeitenden Fabrikanten, die denselben von ihren Verlegern vorgeschossenen, vorbezeichneten rohen Materialien, desgleichen auch die den Kaufleuten von den gedachten inländischen Fabrikanten creditirten Waaren, so viel deren in natura noch wirklich vorhanden sind, nicht zur Conkursmasse gezogen, sondern restituirt werden sollen. — (Conf. n. Myl. Bd. II, pag. 147 u. 163), so wie die zu Cleve ebenfalls publicirte Deklaration des obigen Ediktes d. d. Berlin den 28. November 1765, (s. l. c. Bd. III, pag. 1103,) wodurch dessen Bestimmungen, unter Ausdehnung auf mehrere andre bezeichnete Fabrik- und Manufaktur-Gegenstände, dahin beschränkt werden, daß das Vorzugs- und Separations-Recht gedachter Manufakturen und Fabriken, nur während eines Jahres, von dem Lieferungstage an zu rechnen, stattfinden soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1723. Cleve den 29. September 1756.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. August c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die Ausfuhr der königl. Münzen und insbesondre der Friedrichsd'or, bei Confiskations- und willkührlicher Geld-Strafe aufs strengste verboten wird. (Conf. n. Myl. Bd. II, pag. 159.)

1724. Cleve den 2. October 1756.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den sämmtlichen königl. Beamten, so wie den Jurisdiktions-Richtern und sonstigen Bedienten, wird es bei Cassations-Strafe verboten, sich, bei der jetzigen drohenden Kriegsgefahr, unter irgend einem Vorwande von ihren Posten zu entfernen.

Bemerk. Unterm 14. ej. m. ist verordnet worden, daß die gerichtlichen Depositen nach Wesel in sichern Verwahr gebracht, und am 5. ej. m. befohlen worden, daß alle in Städten und auf dem Lande der Unruhstiftung sich verdächtig machende Individuen sofort verhaftet, und zur Citadelle nach Wesel abgeführt werden sollen.

1725. Cleve den 14. October 1756.

Königl. Regierung.

Anordnung eines, mittelst einer Predigt und Absingung des Te Deum, kirchlich zu feiernden Dankfestes, wegen des zu Lowoschütz über die feindliche Armee erfochtenen vollkommenen Sieges.

1726. Cleve den 18. October 1756.

Königl. Regierung.

Alle gegen Offiziere in der königl. Armee anhängige oder angebracht werdende Prozesse müssen, in so fern nicht das Gegentheil von ihnen verlangt wird, von dem Zeitpunkte an, wo die Armee marschirt, und es zu einem Kriege

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ausschlagen mag, so lange suspendirt und ausgesetzt werden, bis daß die gedachten Offiziere nach beendigtem Kriege oder sonst im Stande sind, „selbst wieder nach ihren Sachen zu sehen und ihre Prozesse zu respiciren." (Conf. n. Myl. Bd. II, pag. 161.)

1727. Cleve den 29. October 1756.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Begünstigung der inländischen Papier-Fabriken, wird die Ausfuhr der inländischen feinen und groben Lumpen, ohne alle Ausnahme, bey Confiskations- und 1 Rthlr. Geldstrafe per C. verboten. (Conf. n. Myl. Bd. II, pag. 181.)

1728. Cleve den 30. November 1756.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 2. Nov. d. J. erlassenen Patentes, wodurch alle königl. Unterthanen und Vasallen, welche sich in österreichischen Diensten befinden möchten, zurückberufen werden. (Conf. n. Myl. Bd. II, pag. 183.)

1729. Cleve den 6. Dezember 1756.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird es wiederholt und aufs strengste untersagt, die Criminal-Inquisiten durch unerlaubtes, heftiges Schlagen zum Bekenntniß zu bringen, und darf diese Züchtigung, wenn sie bei Inquisiten, welche starke Indicia wider sich und schon mehrere Verbrechen begangen haben, für nöthig erachtet werden mögte, nur nach vorheriger Anfrage bei der königl. Regierung angewendet werden. Auch sollen die Gerichtsbehörden die gesetzlichen Vertheidiger der Angeklagten anhalten, sich vor der Abfassung ihrer Defensionsschriften mit den Letztern gehörig zu besprechen, und ihre Vertheidigung nicht blos auf die Akten und auf die darin vorkommenden Umstände zu gründen. (Conf. n. Myl. Bd. II, pag. 185.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1730. Cleve den 21. Dezember 1756.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 22. Nov. c. a. verkündeten General-Pardons für die bis zum 1. Jan. k. J. zu ihren Fahnen zurückkehrenden Deserteure der vormals sächsischen, in königl. preußische Dienste getretenen, Regimenter. (Conf. n. Myl. Bd. II, pag. 187.)

1731. Cleve den 23. Dezember 1756.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Handhabung des Getreide-Ausfuhr-Verbotes, wird der Getreidehandel im Inlande der Aufsicht der Behörden dadurch unterworfen, daß keine Versendung von Frucht, ohne vorher erlangten Erlaubnißschein des Landrathes, geschehen darf, und daß jeder Absender, binnen einer in dem Scheine zu bestimmenden Frist, ein amtliches Attest über den im Inlande geschehenen Absatz resp. Verkauf der Frucht beibringen muß.

1732. Cleve den 23. Dezember 1756.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Wasser- und Wehr-Zoll-Comptoirs werden angewiesen, von allem im Lande von einem Orte zum andern gehenden Getreide eine genaue Annotation, nach einem beigefügten Muster, zu führen und, „da den Adlichen gewisser„maßen eine Zollfreiheit in denen königl. Landen nachge„lassen ist, selbige auch zu dem Ende Scheine selbst ertheilen", diejenigen Früchte, welche auf adliche Pässe gehen, besonders zu notiren, auch sich die Pässe, mit dem Ablieferungs-Atteste versehen, wieder zurückgeben zu lassen.

1733. Cleve den 13. Januar 1757.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden angewiesen, auf die ediktwidrige Einfuhr der Scheidemünzen genauer, wie bisher, zu wachen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und die Verbreiter derselben mit Nachdruck zur Angabe, woher und durch wen sie dieselben erhalten haben, anzuhalten.

1734. Cleve den 18. Januar 1757.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da Wir die Zeit her mißfälligst wahrnehmen müssen, daß so wenig dem unterm 9. Nov. 1717. (Nro. 788 d. S.) erlassenen Patent wegen Räumung der Graben, als deren nachhero ergangenen vielfältigen Verordnungen in keine Wege nachgelebet wird, und so wenig die alte grosse und kleine Grabens hinreichend aufgeholet, noch solche in tüchtigen Stande gehalten worden, dadurch aber Unsere getreue Unterthanen in ihrer Nahrung und Aufnahme verhindert werden; So befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, sofort zu verfügen.

1. Daß alle vorhin gewesene so wohl Haubt als Zug und kleine Graben, welche sich entweder verlandet, verschlammet oder zugewachsen finden, vor Ende Octob. dieses Jahrs bey Straffe von fünff Rthlr. vor jeden Graben in der vorigten Breite und Tiefe gäntzlich wieder aufgeholet, ausgegraben und dergestalt aufgeräumet werden, daß am völligen Abfluß oder Abzug des Wassers nicht die geringste Hinderung mehr vorkommen kann.

2. Daß an allen niedrigen Orten, es seyen Felder, Wiesen, Brücher oder Gehöltze und Gemeinheiten, wo auch vormals keine Grabens gewesen, oder keine mehr zu finden sind, und das Wasser keinen Abfluß hat, sondern zum Nachtheil des Eigners und der Nachbahren versiucken, und die Gründe versauren muß, bey gleichmäßiger Straffe von fünff Rthlr. innerhalb vorbesagter Zeit neue Graben gezogen, mithin in tüchtigen Stande gesetzet werden.

Und ob zwar sich von selbst verstehet, daß alle alte und neue Haubt- und Neben-Graben so breit und tief als jedes Orts Situation und die Quantitaet des dardurch abzuführenden Wassers es erfordert, angeleget und aufgeräumet werden müssen; So befehlen Wir dennoch hiemit, daß

3. Kein Haubt-Graben weniger als 12. Fuß, kein Zug-Graben geringer als 9. Fuß, und die Feld- auch Wiesen- und Brücher-Graben weniger als 6. Fuß Rhein-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ländisch Breite wohl aber mehr haben sollen, die Tiefe hingegen nach Proportion der Höhe des Terrains dergestalt genommen werden muß, daß alles dadurch abzuführende Wasser einen gantz ungehinderten Abfluß haben kan; desgleichen müssen alle diese Grabens nicht grade abgestochen, sondern von beyden Seithen dergestalt dossirend gemacht werden, daß nach der Tiefe des Grabens auf jeder Seithe wenigstens ein halber Fuß Dossirung auf jedes Fußes Tiefe sich findet, nemlich wenn ein Graben ein Fuß tiefer wird, muß er oben ein Fuß breiter als unter im Boden, wenn er zwey Fuß tiefer wird, oben zwey Fuß breiter als unten im Boden seyn, und so immer weiter nach Proportion der Tiefe, welche an jedem Ort unumbgänglich zum völligen Abfluß erfordert wird; ferner muß die aus denen Grabens kommende Erde wenigstens drey Fuß vom Ufer des Grabens ausgeworffen, und gleich planiret, oder weggebracht werden, damit solche weder den Abzug des Wassers von den Gründen nach den Grabens, verhinderen mag, noch vom Regen oder Vieh wieder in den Graben abfliessen, oder getreten werden kan; Zu dem Ende auch aller Orten, wo das Vieh dergleichen Grabens passiren muß, oder es sonst zur Communication nöthig ist, Brücken oder so genannte Krüpers über und in die Grabens zu legen und zu unterhalten sind, auf daß die Ufer des Graben auch dadurch nicht wieder gleich eingetreten und angefüllet werden, nicht weniger muß

4. An und auf den Ufern der Haubt- und Zug-Grabens bey 10. Rthlr. Strafe nicht das geringste Stück von Holtz oder Strauchwerk geduldet, sondern wenigstens auf 12. Fuß breit aus dem Grunde weggeräumet werden, damit weder das abfallende Laub noch die abhangende Aeste den Abfluß des Wassers verhindern können. Und da

5. In denen Districten, wo die sogenannte Schauen bereits eingerichtet sind, einem jeden schon bekannt ist, welche Haubt-Graben oder Wasserleitungen aus gemeinschafftlichen Kosten angefertiget, und nach der dabey gemachten Eintheilung pro rata unterhalten werden müssen; so muß es auch bey solchen nach der bisherigten Observantz verbleiben, in denjenigen Disrticten aber, wo dergleichen Schauen oder Schau-Bedienten noch

nicht angestellet sind, oder die Unterhaltung der Graben noch ins wilde oder willkührlich geblieben ist, muß ein jeder Eigner oder Pächter imgleichen in denen Gemeinheits-Gründen die zur Gemeinheit Berechtigte nach einer proportionirlichen Vertheilung, wie selbige untereinander sich deshalb vereiniget haben, alle durch ihre Gründe vorhin gewesene und ferner erforderte Graben selbst anfertigen, und unterhalten lassen, hingegen der Haubt-Graben, oder Wasserleitung, oder Bache, worin alle Grabens, so groß oder klein sie sind, von dieser Gegend auslösen, aus gemeinschaftlichen Kosten angeleget und unterhalten werden, welche Arbeit publicè denen wenigst Annehmenden es sey gantz oder Districts-Weise zu verdingen, und die Kosten davon nach Proportion der Morgen-Zahl auf alle zu dieser Gegend gehörige Gründe nach einen von Euch anhero einzusendenden Anschlag repartiret werden, es mögen solche gehören wem sie wollen, Lehnrürig allodial Schatzbahr oder Contributions frey seyn, in Amts Stadts oder Jurisdictions-Districten liegen; weilen Wir so wenig Unsere eigene Domainen als jemand sonsten von diesen zum allgemeinen Besten streckenden Werck befreyet, noch einigen Aufenthalt darin gemacht wissen wollen; zu welchem Ende und damit dieses heilsame Werck nicht wieder auf den bisherigen Fuß ins Stecken gerahten, sondern gleich prompt zur Execution gebracht werden mag; So müssen

6. In denen Schau-Districten die Schau-Bediente, welche bißhero nur haubtsächlich die Besorgung der Haubt-Leit- und Zug-Grabens gehabt, auch die Speciale Aufsicht auf alle übrige kleine und große Grabens im Schau-District haben, und in denen übrigen Gegenden, wo keine Schau-Bediente angesetzet sind, in denen Aemteren und Jurisdictionen die Steuer-Einnehmer oder Receptores die Erfüllung dieser Unserer Willens-Meinung unter Eurer specialen Direction besorgen;

7. Sollen die Eigener oder Pächter, welche nach Expiration des vorgemelten Termini ihre Grabens nicht nach dieser Vorschrift aufgehohlet oder aufgeräumet haben, in die festgesetzte Strafe von 5. Rthlr. verfallen seyn, nicht weniger soll auch ein jeder daran gräntzender Nachbahr eine gleichmäßige Strafe von 5. Rthlr. erle-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gen, wenn Er nicht 8. Tage nach Ablauf des 1. Nov. dieſes Jahrs dem zur specialen Aufſicht hiezu beſtellten Bedienten, als nemlich in denen Schau-Districten dem Deichgräfen, und in denen Gegenden, wo keine Schauen etabliret ſind, dem Steuer-Receptori anzeiget, was ſein Nachbahr an der vorgeſchriebenen Aufräumung des Grabens verſäumet hat, welche Angaben ſowohl als diejenige, wenn ein unterwärts liegender Eigner oder Pächter, welcher die Vorfluth verſchaffen mithin zuerſt die Grabens aufräumen oder ziehen muß, vorgedachte Bediente, auch auſſer der jährlich vorzunehmenden genauen Visitation ſofort an Ort und Stelle gründlich unterſuchen, auch deshalb dem Angeber weder die geringſte Köſten noch weitläuftigkeit verurſachen ſollen.

Indem Unſere ernſte Willens-Meinung iſt, daß ein jeder ohne einige Hinderung oder Koſten zu dieſem gemeinſchaftlichen Beſten zu contribuiren im Stande bleibet, auch alles ſo eingerichtet werde, daß keiner zum Nachtheil ſeiner Nachbahren und des Publici mit dergleichen Arbeit wie bißhero an den meiſten Orten geſchehen, zurück bleiben kan, und dahero ſollen auch

8. Gedachte Schau-Bediente ſowohl als die Steuer-Einnehmer, oder Receptores ſofort die Visitation von allen in ihren Districten vorhandenen Haubt- Zug- und andern kleinen Graben vornehmen, dem Eigner oder Pächter die ihm obliegende Arbeit nicht allein anweiſen, ſondern auch von ſolchem vernehmen, was zu Beforderung eines beſſeren Abzuges von Waſſer entweder von ſeinen Nachbahren oder der Gemeinheit vorgenommen werden muß, und dieſes in dem Visitations-Protocol notiren, auch wan es offenbahr zum Beſten des gemeinſchaftlichen Nutzens ſtrecken kan, ſofort veranlaſſen und ſonſten davon nebſt Einſendung des Visitations-Protocolli zu ferneren Verfügung ex Officio berichten; Wan aber

9. Nach Ablauf des hierin feſtgeſetzten Termini die befohlene und von ihnen angewieſene Aufhohlung, Ausräumung oder Austieffung des Grabens nicht geſchehen iſt; So ſollen gemelte Schau-Bediente und Receptores von jedem Eigner oder Pächter, welcher ſolches unterlaſſen hat, auſſer dem Einen Vierten Theil von der hierin feſtgeſetzten Strafe von 5. Rthlr. noch einen halben Rthlr. vor ihre Reiſe-Köſten zu genieſſen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und beydes so wohl die 5. Rthlr. Strafe, als die 30. Stbr. Visitations-Kosten gleich beytreiben und nachweisen, nicht weniger die von dem einen oder andern unterlaßene Arbeit sofort dem wenigst Annehmenden publicè verdingen, und die Kösten von dem Eigner oder Pächtern ebenmäßig durch prompte Execution beytreiben laßen, auch demnechst alle Jahr wenigstens einmahl diese Visitation wiederhohlen, und wie es sich gefunden berichten, oder selbst davor dergestalt responsabel seyn, daß wenn

10. Die Räthe aus Unserer Cammer bey ihren Bereisungen oder die Forst- Zoll- Accise- und andere Bediente nach dieser von denen Schau-Bedienten und Receptoren vorgenommener Visitation finden werden, daß Unsere Verordnungen von denen Eigneren odrr Pächtern nicht litterlichen Inhalts zur Execution gebracht, oder darnach von denen Schau-Bedienten und Receptoren procediret worden, letztere nicht allein die ihnen §. 9. ausgemachte Douceur von der Strafe verlüstig seyn, sondern überdem vor jeden Contraventions-Fall selbst zwey Rthlr. Strafe erlegen, und dieses alles diejenige von denen Subaltern-Bedienten, es seyen Forst- Zoll- oder Accise-Bediente, zu genieſſen haben, welcher Unserer Cammer, oder Euch die erste Anzeige von dieser Contravention thut. Wenn nun solchergestalt

11. Die Graben im Stande gesetzet worden, so müssen selbige jährlich und zwar die Haubt-Graben zweymahl als im May und October, die andern aber wenigstens einmahl von allem eingefallenen Laub, aufgewachsenen Graß, Rohr, Schilff und Wurtzelen aus dem Grunde gereiniget und geräumet werden, anderergestalt die Graben-Arbeit nicht anders als von gar kurtzen Nutzen seyn kan; falls sich nun bei der vorzunehmenden Visitation finden sollte, daß die Graben nicht nach dieser Vorschrift geräumet worden; So muß die Räumung sogleich durch Verding mit Frembden gemacht, und die Kosten nebst zwey Rthlr. Straf von ihnen beygetrieben werden. Desgleichen muß

12. Keiner bey zehen Rthlr. Strafe sich unterstehen an allen diesen Graben das geringste von Zaunwerck oder sonsten hinzusetzen oder hinzulegen, wodurch nur einigermassen der Abfluß des Wassers gehindert werden kan, und sollte sich dieses hin und wieder finden, muß solches alles gleich weggeräumet werden. Und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wie Wir überhaupt in dieser dem gantzen Lande so angelegenen Sache nicht die Geringste processualische Weitläufftigkeit verstattet wissen wollen, so müsset ihr, wenn etwa wider Vermuthen wider ein- und andern so wohl Schau-Bedienten als Receptores Klagen angebracht werden, solches so forth selbst in Loco untersuchen, und allenfalls kürtzlich abmachen, oder zur weitern Verfügung anhero berichten, und genau dahin sehen, auch durch die Creyß-Schreiber und Ausreuter darauf vigiliren lassen, daß alles, was vorgeschriebener massen verordnet worden, zur Würcklichkeit gebracht werde.

1735. Cleve den 14. Februar 1757.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämmtlichen Deichschauen werden zur Nachweise der in ihren Distrikten durch den Eisgang des Rheines angerichteten Deichbrüche und sonstigen Beschädigungen, so wie zur Anzeigung der erforderlichen Vorbauungsmittel gegen künftige Nachtheile aufgefordert.

1736. Cleve den 6. März 1757.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beseitigung des gespürten Mangels an den zu den Leimsiedereien erforderlichen Materialien, — Abschnitzel vom Pergament, Abfall von den Häuten und Schaf-Füsse, — wird deren Ausfuhr ins Ausland verboten. (Conf. n. Myl. Bd. II, pag. 223.)

1737. Cleve den 10. November 1757.

Kaiserlich Königl. Administration.

Da Einer Kayserlich-Königlich Allerhöchst verordneten Administration höchstmißfällig zu vernehmen vorgekommen, daß verschiedene Leute in denen Städten, besonders welche abgelegen, sich weigern, die Accise von denen eingehenden Consumtibilien zu entrichten, andere auf dem platten Lande aber die, statt der Accise, quartaliter zu zahlende Fixa abzuführen; So wird hierdurch jedermänniglich bekandt gemachet, daß es hierunter in allem auf vorigen Fuß verblei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

be, und wird ein jeder erinnert, die schuldige Accise und Fixa ohnweigerlich zu entrichten, widrigenfalls solche durch militairische Execution dazu angehalten, und sonst aufs rigoureuseste bestraffet werden sollen.

Von wegen Ihro Römisch-Kayserl. Königl. Majestät Allerhöchst verordneten Administration.

(gezeichnet:) A. v. Kinckel auf Trappensee.

Bemerk. Die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve hat unterm 29. Novb. und 25. Dez. ej. a. verordnet, daß der seit Occupation der Lande unterbliebene Debit gestempelter Karten und Kalender, zum Vortheil der kaiserlichen Kasse, wieder stattfinden müsse, zu welchem Behuf den sämmtlichen Accisekassen die erforderlichen Vorräthe gestempelter Karten zugegangen, und alle Unterthanen verpflichtet sind, ihre ungestempelten Kalender, bei den Postämtern, gegen die Gebühr stempeln zu lassen.

1738. Cleve den 20. Dezember 1757.

Landes-Verwaltungs-Deputation.

In Gemäßheit einer von der kaiserlich-königlichen, zur Verwaltung der eroberten königl. preuß. Lande angeordneten, General-Administration erkassenen Bestimmung sollen nachstehend benannte Münzen, nicht nur im Handel und Wandel, sondern auch bei den öffentlichen Kassen, zu dem beigesetzten Werthe empfangen und ausgegeben werden.

Die Louis neufs oder Schildlouisd'ors zu	7	Rthlr.	20 stbr.
Die Kronen- oder Laub-Thaler . .	1	"	50 "
Die Carolinen	7	"	20 "
Die Dukaten	3	"	17 "
Die Louisd'ors	5	"	40 "

1739. Cleve den 10. März 1758.

Der königl. französische Commandant in den eroberten Ländern von Cleve, Wesel, Geldern und Mörs, und zwar von Kaiserswerth bis in Holland, Herzog von Brissac ꝛc.

Befehl an alle Offiziere und Militairpersonen, ohne schriftliche Ordre des, in jedem Departement befindlichen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kriegs-Commissairs, von den Bewohnern der Städte und des platten Landes, weder Fuhrwerke noch Pferde freiwilliger Weise zu nehmen, oder zu erpressen, damit dadurch der königliche Dienst nicht beeinträchtiget werde.

1740. Cleve den, 8. Juni 1758.

Königl. Regierung.

Bei der nunmehr stattgefundenen Räumung der Stadt und des größten Theiles des Herzogthums Cleve, so wie der ganzen Grafschaft Mark, von Seiten der österreich'schen und französischen Truppen, sollen die Behörden in ihren Berichten die frühern Formalia wieder brauchen und alles wieder auf den Fuß einrichten, wie es vor der feindlichen Invasion war.

1741. Cleve den 19. Juni 1758.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Diejenigen Ruhestörer, welche während der durch die gegenwärtigen Kriegsunruhen herbeigeführten Veränderungen, mittelst ungebührlicher Reden oder anstössigen Betragens excediret, insbesondre aber Beschimpfungen der ihrer Confession nicht zugethanen Unterthanen sich erlaubt haben, werden gewarnet, dergleichen künftig weiter zu unternehmen, und sollen dieselben, unter Vorbehalt der bereits verwirkten Ahndung, angezeigt, und mit scharfer ediktmäßiger Strafe belegt werden.

1742. Cleve den 22. November 1758.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem, im ostrheinischen Theile des Herzogthums Cleve und in der Grafschaft Mark, herrschenden Fruchtmangel werden, zur Verhütung von Hungersnoth und daraus entstehenden Landplagen, Unternehmer aufgefordert, um, während der noch offnen Rheinfahrt, Fruchtvorräthe aus

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dem Auslande einzuführen, und diese im Lande gegen billigen Preis zu debitiren. Die dazu Lust tragenden sollen sich, wegen der nähern Bedingungen, bei dem desfalls committirten Kriegs- und Steuer-Rath zu Wesel melden, und wird denjenigen Entrepreneurs, welche den, augenblicklich zahlungsunfähigen, Bedürftigen das nöthige Korn borgen, das jus praelationis vor andern Gläubigern verliehen.

1743. Cleve den 29. November 1758.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Abwendung von Brandunglücken, werden die Bewohner der gegenwärtig bequartirten Städte und Orte aufgefordert, alle mögliche Vorsicht mit Feuer und Licht anzuwenden, mithin in die Ställe und Scheunen nicht mit offnem Lichte ohne Laterne zu gehen, und sich, an dergleichen und andern feuergefährlichen Orten, des Tabakrauchens ganz zu enthalten.

1744. Cleve den 6. Dezember 1758.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer, von dem im Herzogthum Cleve kommandirenden königl. französischen General-Lieutenant Marquis de St. Pern, zu Cleve am gestrigen Tage erlassenen Verordnung, wodurch den französischen Truppen aufs Strengste verboten wird, 1. von den Unterthanen das Geringste anders als gegen baare Zahlung zu nehmen, 2. von ihren Wirthen Geld zu nehmen und sich in andre Häuser einzuquartieren, und 3. in Ställen und Scheunen offnes Licht zu brauchen und darin Tabak zu rauchen.

1745. Cleve den 9. Dezember 1758.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines von dem französischen Intendanten zu Wesel am 21. v. M. erlassenen Reglements über die den

französischen Militairpersonen, nach Maßgabe ihres Ranges, in den Winterquartieren zustehenden Quantitäten von Feuerungs- und Beleuchtungs-Materialien.

Bemerk. Unterm 27. März 1759, 29. April 1760 und 4. Mai 1761 ist ein von den französischen Militair-Behörden für die Sommerzeit abgeändertes, sodann auch am 10. November 1759, 4. November 1760 und 2. Januar 1762 für den Winter ein neues Feuerungs-Reglement gleichmäßig publicirt worden.

1746. Cleve den 22. Mai 1759.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Daß, zufolge einer, mit Bewilligung des königl. französischen Hofes, am 15. d. M. zu Düsseldorf geschlossenen Convention, den beiden vorbezeichneten Landes-Collegien, die vollständige Direktion und Verwaltung der Lande Cleve, Mörs und Mark mit allen herrschaftlichen gewöhnlichen und ausserordentlichen Krieges- und Domainen-Angelegenheiten und Revenüen, wie dies vorhin bestanden hat, überwiesen worden ist, wird den sämmtlichen Behörden und ins Besondre allen Rendanten öffentlicher Kassen, mit der Weisung bekannt gemacht, sich künftig, in den zur Direktion des Landes gehörigen Sachen, nur nach den Befehlen der beiden Landes-Collegien zu richten.

Bemerk. Unterm 21. November 1759 haben die obigen Behörden den Landrenthey-, Ober-Steuer-, Ober-Salz- und Werbe-Gelds-Cassen notificirt, daß der französische General-Controleur, in Folge der nunmehr von dem Marschalle Herzoge von Belle-Isle genehmigten Convention mit den cleve-, geldern-, mörs- und märkischen Provinzen, seine Verwaltung der ordinairen Domainen-, so wie der Steuer-Revenüen sistirt habe, und zugleich verordnet, daß sowohl die vorgenannten Kassen, als alle Rendanten der Schlüterei-, Renthey-, Post-, Salz- und Werbegelder sich künftig nur nach den Verfügungen der beiden Landes-Collegien richten, Letztere auch ihre Gelder fernerhin prompt, wie früher, an die Haupt-Cassen abliefern sollen, um die conven-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tionsmäßige Contributions-Zahlung an die französische Tresorerie zu bewirken.

1747. Cleve den 15. Juni 1759.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da zufolge der, von dem königl. französischen Ministerium genehmigten, Düsseldorfer Convention vom 15. v. M., die Lande Cleve, Mörs und Mark, 1. gegen ein gewisses monatlich zu entrichtendes Contributions-Quantum, 2. gegen Stellung einer festgesetzten Anzahl Fuhren und 3. gegen Lieferung einiger Hospitals-Bedürfnisse, von allen andern Prästationen an die königl. französische Armee befreiet bleiben sollen, oder aber dasjenige, was etwa über das Obige von dem Lande gefordert und geliefert werden möchte, an dem monatlichen Quantum abgerechnet werden soll, in sofern darüber richtige Bescheinigungen producirt werden, so werden die Behörden angewiesen, dafür zu sorgen, daß über alle dergleichen Lieferungen gehörige Empfangscheine von den Empfängern ausgestellt, oder, bei desfallsiger Weigerung, glaubwürdige Ablieferungsprotokolle gefertiget, und diese, Behufs der Abrechnung mit der königl. französischen Administration, eingereicht werden.

Bemerk. Unterm 14. November ej. a. haben die obigen Behörden, in Folge einer Weisung des commandirenden königl. französischen General-Lieutenants, die cleve-märkischen Magistrate und Receptoren aufgefordert, Behufs der Erlangung der noch rückständigen Empfangsscheine über ihre Lieferungen und Leistungen, bei einem desfalls ins französische Hauptquartier deputirten, bezeichneten Commissar ihre Designationen einzureichen.

1748. Cleve den 10. Januar 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der durch Mörder und starke Diebes-Rotten sehr gefährdeten öffentlichen Sicherheit soll am 1. k. M., durch die mit Gabeln und Schüppen zu bewaffnenden Unterthanen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eine allgemeine Landes-Visitation stattfinden, und werden die Lokal-Behörden mit desfalsiger Anweisung versehen.

Bemerk. Unterm 20. ej. m. sind die Behörden davon benachrichtiget worden, daß der französische General, dem Vorstande jeder Stadt 20, jedes großen Dorfes 10 und jeder Dorfschaft 6 Flinten, unter dem Beding zu überlassen, bewilligt habe, daß diese Waffen gleich nach vollbrachter Diebesjagd, wieder zu Aufbewahrung zurückgeliefert werden, und daß die Bürgermeister und Scheffen vorhaupts dafür verantwortlich bleiben.

1749. Cleve den 28. April 1760.

Kaiserl. königl. General-Administration in den eroberten königlich preußischen Landen.

Coursbestimmung folgender Münz-Sorten:

Die Carolinen	7	Rthlr.	24	stbr.
" Schildlouisd'ors oder neuen Louisd'ors	7	—	20	—
" Sonnen-Louisd'ors . . .	7	—	4	—
" sogenannten alten französ. Louisd'ors, spanische Doublonen, auch auf diesen Fuß gemünzten Lüneburger	5	—	57	—
" wichtigen Dukaten . . .	3	—	21	—
" Kronen- oder 6 Livres-Thaler (die halben zur Hälfte) . .	1	—	50	—
" Braunschweigschen doppelten Schillinge oder 20 Stüber-Stücke mit dem Pferd oder Wappen, welche vor dem Jahre 1758 ausgeprägt sind	"	—	20	—
" Preußischen, vor dem Jahre 1756 geprägt	"	—	20	—
" Preußischen nach 1755 und vor 1759	"	—	15	—
" Meklenburg-Schwerin- und Strelitzische 20 stbr. Stücke .	"	—	15	—
" 20 stbr. Stücke mit dem Buchstaben C. unter einem Fürstenhut .	"	—	13	—

Die mit vorberührtem Gepräge ausgemünzten $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$ und $\frac{1}{48}$ Reichsthaler oder die 10, 5, $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{4}$ Stbr. Stücke nach Proportion.

Alle 20, 10, 5, $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{4}$ Stbr. Stücke, die hier oben

nicht bemerkt, jedoch aber vor dem Jahre 1757 geschlagen sind, sollen zu 15, $7\frac{1}{2}$, $2\frac{3}{4}$, $1\frac{7}{8}$, und $\frac{15}{16}$ Stüber coursiren.

Alle $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$ und $\frac{1}{48}$ Rthlr. oder auch $\frac{2}{3}$ und $\frac{4}{3}$ oder sogenannte Gulden- und Reichsthaler-Stücke, welche in den Jahren 1758 und 1759 ausgeprägt worden, oder welche unter neuem Stempel, obschon mit älterer Jahrzahl erscheinen möchten, desgleichen diejenigen, worauf gar keine Jahrzahl befindlich ist, sodann auch die unter Anhalt-Bernburg'schem und königl. pohlnischem Wappen und resp. Namen, werden verrufen, und deren Annahme und Ausgabe bei Confiskations- und 20 Rthlr. Geld-Strafe verboten.

1750. Cleve den 13. Mai 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf Befehl des commandirenden französischen Generals wird den Unterthanen, die ihnen aufgelegte Verpflichtung zur Verhaftung und Ablieferung der französischen Deserteure, mit dem Zusatze, in Erinnerung gebracht, daß diejenigen Dörfer, durch deren Umfang Deserteure unangehalten passiren, für jeden derselben 400 Liv. Strafe erlegen, dagegen aber für jeden verhafteten und abgelieferten Deserteur 100 Liv. Belohnung erhalten sollen.

1751. Cleve den 29. Mai 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge einer, von dem commandirenden General an die französischen Truppen erlassenen Ordre, dürfen dieselben weder Verpflegungsgegenstände noch Transportmittel, ohne specielle Ordre, und nur gegen glaubwürdige Empfangsscheine nehmen; die hiergegen stattfindenden Contraventionen müssen von den Lokalbehörden, mit möglichst genauer Angabe der Frevler und des Truppentheils, wozu sie gehören, sofort zur Anzeige gebracht werden.

Bemerk. Unterm 7. Januar 1761 ist, rücksichtlich der mißbräuchlichen Vorspannsrequisitionen der französischen Truppen, gleichmäßig wie oben verfügt worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1752. Cleve den 20. Juni 1760.

Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Salz-Consumenten seither unterlassene Abnahme ihres Salz-Bedarfs aus den ihnen angewiesenen Sellereien muß künftig wieder stattfinden, und sollen fernere Contraventionen, sowohl an dem Käufer als Verkäufer des fremden Salzes, mit willkührlichen Geldstrafen und, im Fall der Unvermögenheit, mit Leibesstrafen belegt werden.

1753. Cleve den 25. September 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer zu Cleve am 24. d. M. auf Befehl des französischen Marschalls Herzog von Broglio erlassenen Bestimmung, daß die Einwohner in dem Umkreise seines Commandos, für jeden Ueberfall oder Zufall, welcher den königl. französischen Truppen in den Städten, adlichen Häusern, Dörfern oder Bauerschaften, auch selbst in deren Gegend, wo sie postirt sind, begegnen möchte, ohne daß sie die Truppen, wenigstens eine Stunde vorher, von der Ankunft der Feinde benachrichtigt, haften sollen; daß die in solchen Fall gerathenden Städte, Schlösser, Dörfer und Bauerschaften niedergebrannt werden sollen; und daß das Amt allen, für den König von Frankreich in solcher Rücksicht entstehenden, Schaden ohne Nachsicht bezahlen soll.

1754. Cleve den 23. Dezember 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das seither, aus gewinnsüchtiger Absicht, stattgefundene waldordnungswidrige Schlagen des Kloben Holzes oder sogenannten Fisseel-Holzes, nach unterhältigem Masse, wird mit dem Zusatze verboten, daß alles Klobenholz, welches künftig nicht nach der waldmäßigen Länge und Dicke von resp. 26½ und 10 rheinländischen Zoll geschlagen wird,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

confiscirt, und der Contravenient mit 20 Rthlr. Brüchtenstrafe belegt werden soll.

1755. Cleve den 25. Dezember 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines am 24. d. M. von dem im Herzogthum Cleve commandirenden französischen General-Lieutenant erlassenen Ediktes, wonach alle Militair- und Civil-Personen, welche in öffentlichen oder privat Waldungen Holzdiebereien begehen, von den angeordneten Behörden verhaftet und mit Geld- und Leibes-Strafen belegt werden sollen.

1756. Cleve den 11. Januar 1761.

Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wegen eines stattgefundenen Unglückfalles werden die Lokalbehörden im Herzogthum Cleve angewiesen, in ihren Bezirken eine Visitation der an den Wegen gelegenen Brunnen sofort zu veranlassen, und die Eigenthümer der nicht hinlänglich eingefriedigten, oder gar ganz offnen Brunnen anzuhalten, dieselben, bis zum 1ten k. M., mit hinlänglichen wenigstens 3 Fuß hohen Mauern, oder einstweilen mit starken Pfählen und Brettern, umgeben zu lassen. Die Saumseligen sollen nach Abfluß des gesetzten Termins mit 5 Rthlr. Strafe belegt, und das Verordnete auf ihre Kosten bewerkstelligt werden.

1757. Wesel den 19. Juni 1761.

Der königl. französ. Maréchal de Camp ꝛc., Commandant der Festung Wesel und der Länder Cleve und Mörs, Marquis von Langeron ꝛc.,

erneuert die schon früher erlassene Bestimmung, daß alle Eingesessene, Eingewanderte und Passanten in den seinem

Commando unterworfenen Länder ohne Unterschied des Standes, des Alters, des Geschlechtes und der Religion, wenn sie mit den Feinden von Frankreich und seiner Alliirten irgend einen Umgang, oder eine Verbindung, entweder schriftlich, mündlich, oder durch Zeichen unterhalten, mit der Strafe des Hochverraths belegt, und ihres Lebens, so wie aller Ehren und Güter verlustig sein sollen.

1758. Cleve den 28. August 1761.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Es hat der Königlich-Französische Herr Intendant eine die Kräfte hiesiger Provinzien weit übersteigende Summa an Contribution gefodert, und da die Collegia und Landstände solche nicht eingehen können, mit der Execution in der Stadt Wesel den Anfang gemachet, und mehr als 60. der vornehmsten Kaufleute und andere bemittelte Personen in Verhaft nehmen, und auf das Rahthaus einsperren lassen, dieselbe dadurch auch dahin gebracht, daß sie 35000. Rthlr. in kurzen Terminen zu bezahlen sich anheischig machen müssen; Ein gleiches Schicksal ist denen übrigen Städten, so wie auch der Ritterschaft und Geistlichen, und überhaupt die schwereste Execution dem ganzen Lande gedrohet; Wodurch die Collegia und Landes-Stände des Herzogthums Cleve und des Fürstenthums Meurs sich genöthiget gesehen, bey gedachtem Herrn Intendanten zu einer gewissen ansehnlichen Summe sich zu submittiren. Da nun unter anderen zu Aufbringung der versprochenen Geld-Contribution, das Mittel einer Lotterie als das bequemste und angenehmste gut gefunden, solches auch von der Allerhöchst-verordneten Kaiserlich-Königlichen General-Administration approbiret ist, massen diejenige, so darin einlegen, noch Hofnung haben einen guten Gewinn zu erhalten; Indessen die Erfahrung lehret, daß diejenigen, welche gut bemittelt sind, und zum Besten und zur Rettung des Landes etwas anzuwenden vermögen, zurück halten, insbesondere dieses von der Kaufmanschaft und denen Nahrungstreibenden zu geschehen pfleget, obwohl dieselben bey jetziger Zeit zum Theil ansehnlich profitiren und desto mehr Ursache haben, sich der Noth des Landes anzunehmen, als bey der angedroheten Execution hauptsächlich auf dieselbe würde ge-

sehen worden seyn, gleich das Exempel der Stadt Wesel und die aus der Grafschaft Mark aufgehobenen Geisseln davon die deutlichsten Proben ablegen.

So hat man auf eine freiwillige Collecte seine Absicht nicht richten können, sondern resolviren müssen, die Lose statt einer Kopfsteuer durch die Magistrate und Receptores (im Herzogthum Cleve) distribuiren zu lassen.

Es werden demnach dem N. N. hiebey (eine Anzahl) Lose und Plans, worin die Conditiones erfindlich sind, zugesand, mit Befehl: solche in der darin gesetzten Frist und längstens vor den 21. Sept. a. c. unterzubringen, davon richtige Annotation in einem besondern Buche, worin die Nummern und Besitzere der Lose befindlich, auch hernechst die darauf fallende Preise einzuschreiben, zu halten, die Gelder aber, bis daran solche gefodert werden, in Verwahr zu nehmen.

Bey dieser Distribution muß niemand übersehen werden, so nicht würklich arm ist, insbesondere aber muß auf die profitirende Kaufmanschaft und Nahrungstreibende, Entrepreneurs und dergleichen das Augenmerk gerichtet, und keine Geistlichen von welcher Religion dieselbe seyn mögen, noch vermögende Clöster übersehen, sondern jedem nach Vermögen 2. 5. 10. bis 15. Lose zugeleget, im Fall aber jemand nicht im Stande seyn mögte, ein ganzes Loß zu übernehmen, solches unter zwey, drey, oder vier Personen vertheilet werden.

Und da die Clevische Ritterschaft, die bey jedem Amte oder Jurisdiction wo selbige ihre Wohnung haben, auf einem besondern dieser Circular-Ordre beyzulegenden Bogen benannt werden soll, eine sichere Anzahl Lose übernommen, auch denen Wasser- Zoll- und Licent-Bedienten, imgleichen denen Clevischen Forst- und Jagd-Bedienten, nicht minder der Clevischen Judenschaft eine gewisse Portion Lose von hieraus zugetheilet ist; So können die darunter begriffene in denen Städten, Aemtern und Herrlichkeiten, nicht noch einmal angeschlagen werden; Es verstehet sich aber von selbst, daß diejenige Adliche und Besitzere der Rittersitzen und adlichen Güter, welche nicht zur Ritterschaft gehören, und bey dieser Circular-Ordre nicht benannt sind, überall, wo solche vorkommen, mit angeschlagen, und ihnen die Lose dorten zugetheilet werden müssen: Gestalt ein jeder Recep-

tor leicht selbst begreiffen wird, daß, wo er bey der ihm zukommenden Circular-Ordre, keine Ritterschaft specificiret findet, alhier auch aus seinem District nichts angeschlagen sey, sondern er denen dortigen Adlichen und anderen, welche die daselbst vorhandene Rittersitze unter haben, nach Proportion derselben, dorten die Lose zutheilen müsse.

Damit auch die Magistráte und Receptores für ihre Mühe einige Belohnung erhalten mögen, ist denenselben vor Unterbringung jeder Einhundert Lose, ein freyes Loß accordiret, welches bey denenjenigen so keine hundert unterbringen, nach Proportion zu rechnen ist.

Wornach sich also Magistráte und Receptores eigentlich zu richten, bey der Distribution selbst aber keine Neben-Absichten zu brauchen, noch zu gegründeten Klagen Anlaß zu geben haben; Und will man übrigens in der, Art. 5. des Plans, gesetzten Frist, und zum allerlängsten den 24. Sept. c. a. die Specification der debitirten Lose, nach denen Nummern, mit Beyfügung der Nahmen, hernächst auch zufolge Art. 9. nach ausgezogener Lotterie die vorgeschriebene Abrechnung in der allda bestimmten Zeit, ohnfehlbar gewärtigen.

1759. Cleve den 5. September 1761.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Regulirung der Schätzungen der in Cleve und Mark durch das Fouragiren der Truppen entstandenen Feldschaden wird festgesetzt, daß für jeden Morgen: Waitzen, Kohl- und Rübsamen 40 Rthlr; Roggen, Erbsen und Pferdebohnen 35 Rthlr; Gerste, Buchweitzen und Clever 30 Rthlr; Hafer, Wicken, Wurzeln und Erdäpfel 25 Rthlr; Flachs 48 Rthlr; Gartenland 36 Rthlr; Graß in der Niedrigung 20 Rthlr. und auf der Höhe 12 Rthlr; zum Höchsten und nicht mehr angesetzt werden dürfen, daß aber, wenn der Werth der Früchte durch die eidliche Taration niedriger bestimmt wird, nur dieser in Ansatz gebracht werden darf.

Die Fouragirungs-Tabellen, Protokolle und Taxationen, und was dem anklebet, müssen in französischer Sprache angefertiget und eingesandt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1760. Cleve den 9. October 1761.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer von dem Marschall Prinz von Soubise erlassenen Ordre, wonach den unter seinem Commando stehenden Truppen von den Bewohnern von Cleve, Mörs und Mark nicht das Geringste ohne baare Zahlung geliefert werden soll. Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Commandanten der Abtheilungen leichter Truppen angewiesen worden sind, von den Quartiergebern das während der Campagne, mithin bis zum 1. November, ihnen nöthige Fleisch und Brod nur gegen baare Zahlung, oder gegen gehörige Reçus zu requiriren.

1761. Cleve den 9. November 1761.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

„Auf Befehl der Allerhöchst verordneten kaiserl. königl. General-Administration" wird die nachstehende Werthschätzung von Münzen, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht:

Berechnung

Der Conventional-Müntzen in Vergleichung der Französischen Schild-Louis d'or.

1. Nach Anzeige der in diesem Jahr zum Druck beförderten Valvations Tabellen auf dem zu Augspurg vorgeweßenen Probations-Tag, gehen von Französischen Schild-Louis d'or auf eine rauhe Cöllnische Marck $28\frac{1628}{2063}$ Stück. Welchemnach die feine Marck ausgebracht wird zu . . . . . $32\frac{6752}{534317}$ —

2. Wann nun ein Schild-Louis d'or 11. Gl. 15. Kr. oder 7. Rthlr. 30. Stbr. zu Cleve im gemeinen Handel und Wandel gilt als dann wird eine Marck fein Gold ausgebracht zu . . . . . $360\frac{75060}{534317}$ Gl.

3. Da hingegen in denen Reichs-Gesetzmäßigen Ducaten das Stück Conveniendo zu 5 Gl. berechnet, die Marck fein Gold nur auskommt zu . . . . . $339\frac{51}{71}$ Guld.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

4. Ein Conventions-Species-Thaler (nebst der übrigen Sorte, so hiervon abhängt) welcher anjetzo auf 2⅔ Gl. mit dem Ducaten zu 5. Guld. in richtigem Verhältniß stehet, muß alsdann, wann der Schild-Louis d'or 7. Rthr. 30. Stbr. gilt, nach folgender maaßen coursiren, Als:

Der Conventions-Species-Thaler mit der Zahl 10. zu	2 Gl.	21¾ St.
Der halbe dito . . 20. .	1 —	10⅞ —
Der viertel dito . . 40. .	— —	25½ —
Das dito Kopfstück . 60. .	— —	16¾ —
Das halbe dito . . 120. .	— —	8½ —
Und das Conventions 6. Kr. Stück mit der Zahl 240. zu	— —	4¼ —

NB. Die große Brüche zu evidiren, hat man die Abkürtzung von ¾ ½ ¼ brauchen müßen.

Welches hierdurch Pflichtmäßig von uns attestiret wird.

Coblentz den 26. Octobr. 1761.

(L. S.) J. NICOL. MARTINENGO
Müntz-Rath und Müntz-Meister
mpp.

(L. S.) F. H. PRANGHE
Churfürstl. Trier. Müntz-Wardein.
mpp.

1762. Cleve den 12. November 1761.

Kaiserl. königl. General-Administration in den eroberten königl. Preuß. Lande.

Die in dem Patente vom 28. April 1760 (Nro. 1749 d. S.) enthaltene Münz-Werth-Bestimmung wird dahin eingeschränkt, daß nur allein noch die braunschweigischen doppelten Schillinge oder 20 Stbr. Stücke mit dem Pferd und Wappen, welche vor dem Jahre 1758, und die Preußischen, welche vor dem Jahre 1756 ausgeprägt sind, zu 20 Stüber ferner kursiren dürfen; alle übrige 20, 10, 5, 2½ und 1¼ Stüber-Stücke überhaupt, auch besonders die ⅔ und ⅗ oder sogenannten Gulden- und Reichsthaler-Stücke,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welche in den Jahren 1758 und 1759 ausgeprägt worden, oder welche unter neuem Stempel, obschon mit älterer Jahreszahl, erscheinen mögen, desgleichen diejenigen, worauf gar keine Jahreszahl befindlich ist, werden ganz verrufen.

Bei der beabsichtigten, nächstens eintretenden, Herunterseßung der cleviſchen 2 Stüber-Stücke auf 1½ Stüber, wird das Publikum aufgefordert, auf die Ausserlandesbringung dieſer Münze bedacht zu seyn, und zugleich vor bezeichneten falſchen Nachſchlägen gewarnt.

1763. Cleve den 21. November 1761.

Kaiſerl. königl. General-Administration der eroberten königl. Preuß. Lande.

Zur Beſeitigung der ſeitherigen Mißdeutung des Münz-Patentes vom 12. d. M., als wären die cleviſchen 2 Stüber verrufen und verboten, wird der Cours dieſer Münzen, bis auf weitere Verordnung, ſo wohl bei den Kaſſen als im Handel befohlen.

1764.. Cleve den 26. November 1761.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem in den Provinzen Cleve und Mörs herrſchenden Fruchtmangel, wird das Brantweinbrennen aus inländiſchem Roggen und deſſen wucherliche Aufſöllerung verboten, und ſollen die, durch Viſitationen der Lokalbehörden, zu ermittelnden Beſitzer dergleichen Vorräthe, derſelben verluſtig ſein, die Brantweinbrenner aber, für jeden Scheffel Fuſelſchrot aus inländiſchem Roggen, 10 Rthlr. Strafe erlegen. Zugleich wird beſtimmt, daß das gegenwärtige Verbot ſich nicht auf den aus dem Auslande bezogenen Roggen erſtrecken ſoll, in ſo fern die Beſitzer ſolcher Vorräthe deren Beziehung aus dem Auslande, ſo wie deren Quantität glaubhaft nachweiſen und eidlich erhärten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1765. Cleve den 4. Dezember 1761.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

In Gefolge einer von „der hohen kaiserl. königl. apostolischen General-Administration" den Landes-Collegien gemachten Mittheilung, wird das Publikum vor circulirende unwichtige, mit einem neuen Rande versehene Dukaten gewarnt.

1766. Cleve den 23. Januar 1762.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer von dem französischen Militair-Commandanten zu Cleve am 13. d. M. erlassenen Verordnung, wodurch, — in Folge der im September v. J. geschlossenen Convention, welche die Landes-Regierung in die Erhebung sämmtlicher Landes-Revenüen einsetzt, — der Verkauf von Spielkarten, so nicht aus französischen Manufakturen bezogen, und von der Regierung zu Cleve gestempelt worden sind, bei Geld- und Gefängnißstrafe verboten, sodann auch allen Kaufleuten und französischen Marquetendern befohlen wird, die reglementsmäßigen Accisegefälle prompt zu entrichten, und wodurch außerdem die zum Nachtheil der städtischen Märkte geschehende Auf- und Vorkauferei der Viktualien auf dem platten Lande, bei Strafe von 50 Stockschlägen, und im Wiederholungsfall bei gefänglicher Haft, untersagt wird.

1767. Cleve den 21. Februar 1762.

Kaiserl. königl. General-Administration der eroberten königl. Preuß. Lande.

Die im Clevischen in den Jahren 1752 bis incl. 1757 geschlagenen ein und zwei Stüberstücke werden auf $\frac{3}{4}$ ihres Nennwerthes herabgesetzt, und dürfen fernerhin nur zu 3 Oertchen oder 6 Deuten und resp. zu 6 Oertchen oder 12 Deuten coursiren; Zugleich werden auch die nachgeschlagenen 2 Stüberstücke vom Jahr 1755 verrufen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1768. Cleve den 31. Juli 1762.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf die während der jetzigen Kriegszeiten von den Dienstfreien geführte Beschwerde, daß man ihnen gleiche, und wohl noch öftere Vorspann-Leistungen als den Dienstpflichtigen aufbürdet, wird festgesetzt, daß künftig, wenn die gewöhnlich Dienstpflichtigen dreimal gedient haben, die sonst Dienstfreien zum viertenmale mitanspannen sollen. Contraventionen sollen mit einer von dem aufbietenden Receptor zu erlegenden Brüchte von 20 Rthlr. bestraft werden.

1769. Cleve den 2. August 1762.

Regierung.

Die clevischen Justizbehörden werden angewiesen, die während der gegenwärtigen Kriegeszeit unterlassene Einsendung der vorschriftsmäßigen Criminal-Prozeß-Tabellen, künftig pünktlich, vierteljährig zu erfüllen.

1770. Cleve den 7. September 1762.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Genehmigung des königl. französischen Intendanten wird verordnet, daß alle Fleischlieferungen an die Truppen künftig nur, mittelst geschlachteten Viehes, und gegen Empfangscheine, welche die Pfundenzahl des Fleisches ausdrücken, verwirklicht werden sollen.

Bemerk. Unterm 15. November ej. a. ist eine Deklaration des Prinzen von Bourbon Condé publicirt worden, wornach die französischen Truppen zur baaren Bezahlung oder richtigen Bescheinigung des empfangenen Fleisches verpflichtet sind.

1771. Cleve den 8. März 1763.

Königl. Regierung.

Anordnung eines in allen Kirchen zu feiernden allgem. Dankfestes wegen des zu Hubertsburg am 15. v. M. mit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Königinn von Ungarn und Böhmen, so wie mit dem Könige von Pohlen und Churfürsten zu Sachsen geschlossenen Friedens. — Zum Texte der Predigt soll Psalm 47 Vers 2 bis incl. 5 gewählt, sodann der Ambrosianische Lobgesang gesungen, und hiernach eine beigefügte Friedensproklamation verkündigt werden. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 197 und 199.)

1772. Cleve den 28. März 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um die während der Kriegsjahre vernachlässigte Unterhaltung und Reparatur der Wege nunmehr zweckmäßig und dauerhaft zu verwirklichen, wird verordnet, daß bis zum 15. Juni alle längst den Landstraßen und Hauptwegen befindliche oder erfordert werdende Abzugsgraben, auf eine Breite von 8 Fuß und hinlänglich tief, um alles von den Wegen fliessende Wasser (in den Schaudistrikten nach den nächsten Wasserleitungen) abzuführen, aufgeholet werden müssen. Das hierzu erforderliche Terrain ist von den anschiessenden Ländereien in so ferne abzunehmen, als die Landstrassen und Hauptwege nicht breiter als 24 rheinische Fuß sind; Strauchwerck, welches den Luftzug hindert, ist an diesen Graben überall auszurotten. Das hierdurch gewonnen werdende Erdreich soll, noch vor dem Eintritt der Erndte, auf die Mitte des Weges gebracht und die Wegereparatur auf eine solide Art und dergestalt vorgenommen werden, daß der Weg in der Mitte eine Erhöhung, und daher das Wasser seinen Abfluß in die Seitengraben erhält; Krüper oder kleine Brücken sind, zur Erleichterung des Wasser-Abflusses in die Haupt-Abzugsgraben, nach Erforderniß, auf Kosten der Dörfer anzulegen.

Saumseligkeiten sollen auf Kosten der Reparaturpflichtigen nachgeholet, und Letztere außerdem mit einer beträchtlichen Brüchtenstrafe beleget werden. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 203.)

1773. Cleve den 30. März 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Mißbilligung der fortdauernden, während des Krieges eingeschlichenen, Saumseligkeit der Beamten in Er-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stattung der von ihnen geforderten Berichte, wird verordnet, daß Letzteres jedesmal ohne Nachsuchung unstatthafter Fristverlängerungen bewirkt werden müsse, und sollen die ferner Säumigen Sr. königl. Majestät, zur Verhängung der Cassations- oder anderer schwerer Strafe, angezeigt werden.

Bemerk. Zur promptern Erlangung der von den Beamten periodisch zu erstattenden, oder unter Fristbestimmung geforderten, Berichte ist unterm 30. Dez. 1780 und 23. Dez. 1783. verordnet worden, daß den saumseligen Beamten Excitatorien zugesandt werden sollen, wofür sie die Kanzlei-, Stempel- und Postporto-Gebühren, nebst Geldstrafen, entrichten müssen; auch ist letztere Vorschrift am 1. Jan. 1788 und 31. März 1792 erneuert worden.

1774. Cleve den 2. April 1763.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Dahlen am 1. v. M. verkündeten General-Pardons für alle binnen 3 Monaten bei ihren Fahnen oder in ihrer Heimath sich wieder einfindende Deserteure und, aus Furcht vor der Werbung, ausgewanderte Unterthanen. (Conf. n. Myl. Bd. III, p. 201.)

Bemerk. Die obige Frist ist am 7. Juni 1763 bis zum 1. Sept. ej. a. erweitert worden.

1775. Cleve den 10. April 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Einfuhr der im Auslande circulirenden, unter sächsischem Stempel unterhältig ausgeprägten, Drittel, 2 und 1 Groschen-Stücke wird, bei Confiskations- und anderer willkührlicher Strafe, strenge verboten.

1776. Cleve den 21. April 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. April c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wonach, von Trinitatis d. J.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

an, alle Zahlungen in neuem brandenburgischem Gelde, mit einem nach Verschiedenheit der Münzsorten bestimmten Agio, geschehen sollen. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 207.)

1777. Cleve den 24. April 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die durch die Kriegsunruhen nicht überall zur Vollziehung gekommene Verordnung vom 18. Jan. 1757 (Nro. 1734 d. S.), wegen der Anlage und Räumung der Entwässerungs-Graben, wird den sämmtlichen Beamten zur ungesäumten Erfüllung neuerdings communicirt.

1778. Cleve den 25. April 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämmtlichen Magistrate, Receptoren, Hauptpächter und Verwalter der Renteien sollen darauf bedacht sein, die kleinsten Ackerwerke bei den Aemtern und Kämmereien der Provinz, besonders jene, welche von den feindlichen Truppen gänzlich ruinirt und abgebrannt sind, an gute Wirthe, welche Ausländer und evangelischer Confession sind, zu vererbpachten und zu überlassen; die Unterthanen aber, die bei den Vorwerken gedient haben, auf Dienstgeld zu setzen.

1779. Cleve den 9. Mai 1763.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 9. d. M. erlassenen Ediktes, wodurch die frühern Verbote aller Hazardspiele erneuert werden. (Conf. n. Myl. Bd. III, p. 205.)

Bemerk. Zufolge höherer Weisung hat die königl. Regierung unterm 31. Mai ej. a. verordnet, daß das vorbezeichnete Edikt von Zeit zu Zeit wiederholt publicirt werden soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1780. Cleve den 16. Mai 1763.

Königl. Regierung.

Den sämmtlichen Justizbehörden wird die dem Justitiarius der zu Berlin unter königl. Concession etablirten Lotterie gegebene Dienstinstruktion mitgetheilt, um sich zufolge derselben und auf Requisition des Justitiarius in vorkommenden Fällen zu achten.

1781. Cleve den 26. Mai 1763.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 6. d. M. erlassenen Edikts, wegen der für die Trauscheine der sich verheirathenden Juden zum Behuf des großen potsdamm'schen Waisenhauses zu entrichtenden Gebühren. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 221.)

1782. Cleve den 26. Mai 1763.

Königl. Regierung.

Publikation des dem Juden Abraham Meyer Jakob zu Berlin ertheilten königl. Privilegiums, wodurch seinen Kindern gestattet wird, sich in allen Orten, wo Juden wohnen dürfen, niederzulassen und sich mit Ankauf eines Hauses ansäßig zu machen, sodann auch denselben alle Rechte christlicher Banquiers in ihren rechtlichen Angelegenheiten beygelegt werden.

1783. Cleve den 30. Mai 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 18. Mai c. a. erlassenen allgemeinen Münz-Edikts, wonach vom 1. Juni c. a. an alle Zahlungen, sowohl zu den königl. Kassen als im Handel und Wandel, nach Maßgabe der während des Krieges verschiedenartig ausgeprägten Münzsorten mit ihrem, gegen neu brandenburgisches Geld bestimmten Agio, geschehen sollen. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 223.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1784. Cleve den 31. Mai 1763.

Königl. Regierung.

Zufolge eines mit der Stadt Amsterdam geschlossenen Vertrages, soll zwischen dieser Stadt und dem Herzogthum Cleve das Abschoß- und Abzugs-Recht, „oder das zu Amsterdam also genannte Recht von Exue oder Issue ewig „und erblich mortificirt sein und bleiben", so daß desfalls von keinem der gegenseitigen Eingesessenen, wegen ausgehender Erbschaften, oder bei Wohnortsveränderungen, etwas gefordert werden soll.

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat die zu Berlin am 11. Jan. 1770 erlassene königl. Deklaration, wodurch der obige Freizügigkeits-Vertrag auf sämmtliche königliche Lande ausgedehnt wird, ebenfalls publicirt. (Conf. n. Myl. Bd. IV, p. 6621.)

1785. Cleve den 2. Juni 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in den westphälischen Cantons von den Regimentern ausgeübt werdenden Excesse, gegen einen oder andern Unterthan, sollen der zu Wesel residirenden Militairbehörde angezeigt, gleichzeitig aber auch die Einwohner gewarnt werden, durch Versprechungen oder Bestechungen keinen Anlaß zu geben, daß Unteroffiziere und Soldaten zu regelwidrigen Handlungen verführt werden.

1786. Cleve den 16. Juni 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

An den Orten, wo es dem Landesherrn herkömmlich zusteht, die Befugniß zu musikalischen Aufwartungen zu verpachten, soll dieses sofort, ohne weitere Verbindlichkeit zur Lösung der Musikzettel, bewerkstelligt werden. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 237.)

1787. Cleve den 17. Juni 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das während der Kriegsunruhen im Herzogthum Cleve in Nichtbeachtung gerathene, das Salz-Debit-Wesen regu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lirende, Edikt vom 18. Dez. 1751 (Nro. 1623 d. S.) soll sofort wieder zur pünktlichsten Anwendung gebracht, und die Salzprobe-Register pro 1763 in 1764 unverzüglich angefertigt werden.

Bemerk. Die strengere Erfüllung der im vorbezogenen Edikte enthaltenen Bestimmungen ist unterm 6 Jan. und 17. Febr. 1764 den clevischen, mörsischen und märkischen Behörden wiederholt befohlen, und rücksichtlich der Grafschaft Mark beiläufig bemerkt worden, daß dort das Salz nicht von den einzelnen Einwohnern bei den Salz-Sellern, sondern von der Gesammtheit der Gemeinden oder Bauerschaften unmittelbar bei der königl. Saline abgenommen wird; zufolge einer am 28. März 1764 erlassenen Verordnung ist die zuletzt bezeichnete Einrichtung auch in Cleve und Mörs, unter Anordnung von Salz-Faktoren an die Stelle der seitherigen Salz-Seller, in solcher Art eingeführt worden, daß das Salz auf den Faktoreien tonnenweise abgeholt, und für jede, 5 berl. Scheffel enthaltende, Tonne Salz 7 Rthlr. entrichtet werden soll.

1788. Cleve den 20. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation eines Extraktes des am 27. April c. a. für die Neumark erlassenen königl. Reglements, dessen in den §. §. 13, 14 und 15 enthaltene Bestimmungen auf Cleve und Mark anwendbar erklärt worden sind, und wodurch Vorschriften ertheilt werden, wie die Privatpersonen und die Gerichte verfahren müssen, um die durch feindliche Einfälle abhanden gekommene Original-Dokumente, Obligationen, Wechsel ꝛc. zu ersetzen. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 215.)

1789. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 12. März 1759 erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch bestimmt wird, daß in jeder Ehescheidungs-Sentenz jedesmal darauf erkannt werden soll, ob die geschiedene Frau sogleich, oder nach Ablauf der neunmonatlichen, oder kürzer zu bestimmenden Frist,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wovon nicht dispensirt werden soll, sich wieder verheirathen dürfe. (Conf. n. Myl. Bd. II, pag. 351.)

Bemerk. Diese Publikation ist durch die frühern Kriegsunruhen verspätet und deshalb, zufolge Regierungs-Verordnung vom obigen Tage (s. n. Myl. Bd. III, pag. 239), mit den neun folgenden Edikten und Verordnungen nachgeholt worden.

In einer zu Berlin am 22. August 1763 ertheilten Resolution (s. n. Myl. Bd. III, pag. 281) ist, gelegentlich eines speciellen Falles, gesagt worden, daß ein, dort bezeichnetes, im Clevischen nicht publicirtes Rescript daselbst, wie es sich von selbst verstehe, keine Anwendung finden könne.

1790. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 23. Februar 1760 erlassenen Verordnung, wodurch, rücksichtlich des Erfordernisses der von testamentarischen Vormündern zu stellenden Cautionen sowohl, als wegen der Subhastationen von Immobilien, wobei Minderjährige betheiligt sind, die von den vormundschaftlichen Gerichten zu beachtenden, und zu handhabenden Grundsätze festgestellt werden. (Conf. n. Myl. Bd. II, pag. 413.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. S.

1791. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 28. Februar 1761 auf königl. Specialbefehl erlassenen Verordnung, wonach die sämmtlichen Behörden angewiesen werden, sich so wohl den, unter Aufsicht des königl. Groß-Kanzlers verfaßten, Anhang zu dem eingeführten Projekte des Codex Fridericianus, als auch die, im Verlag der Academie der Wissenschaften erscheinenden, Fortsetzungen der Edikten-Sammlungen von Mylius anzuschaffen. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 5.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. S.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1792. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. April 1761 erlassenen Ediktes, wonach alle gerichtliche und öffentliche Handlungen und Sachen, die von der Art sind, daß sie bekannt gemacht werden können, dem Intelligenzblatte sub poena nullitatis inserirt werden sollen. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 13.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. S.

1793. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 16. April 1761 erlassenen Circular-Verordnung, wonach, bei den stattfindenden Publikationen der Testamente, die Gerichte darauf sehen sollen, ob in denselben Legate zu frommen und milden Zwecken enthalten sind, und dieselben in solchen Fällen sich von den Erben die Nachweise über die Erfüllung der testamentarischen Verfügungen liefern lassen müssen. (Conf. n. Myl. III, pag. 17.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. S.

1794. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 25. August 1761 erlassenen Instruktion, über die Verwaltung des Depositen-Wesens bei den Magistraten und Untergerichten. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 59.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. S.

1795. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation der zu Berlin am 19. Februar und 7. Dezember 1762, wegen des zulässigen und unstatthaften Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kaufes adlicher Güter an Personen bürgerlichen Standes, erlassenen allgemeinen Bestimmungen. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 127. und pag. 169.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. S.

1796. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation der nachstehenden zu Berlin am 23. Mai 1762 ergangenen, als gesetzliche Norm bei künftigen Rechtsstreitigkeiten zu beachtenden Entscheidungen.

1. Wenn ein Christ, der nicht Kaufmann ist, einem Juden für hergeschossenes baares Geld einen Wechsel ausgestellt hat, der nicht nach Vorschrift des an das königl. Kammer-Gericht am 14. Februar 1756, (s. n. Myl. Bd. II, pag. 31.) erlassenen Rescriptes eingerichtet ist, so ist der jüdische Gläubiger verpflichtet, so lange die Wechselkraft dauert, den Beweis des gezahlten Geldes zu führen, wenn gleich seit der Ausstellung des Wechsels das Biennium abgelaufen ist; wenn aber

2. der christliche Schuldner die Richtigkeit eines solchen Wechsels, durch dessen Prolongation kurz vor, oder bei der Verfallzeit, oder sonst schriftlich anerkannt, oder abschlägliche Zahlung an Zinsen oder Capital, ohne ausdrücklichen, auf den Wechsel eigenhändig von ihm bemerkten Vorbehalt, darauf geleistet hat, oder sich darüber eine besondre Quittung hat geben lassen; so soll der Jude nicht ferner schuldig sein, den Beweis, wegen des baar und richtig hergeliehenen Geldes, zu führen.

3. In Rechtsstreiten der, mit einem Vormund versehenen, im Kriege abwesenden, minderjährigen Offiziere, kann zwar der Curator eines solchen belangt werden, jedoch soll die Leistung eines, dem Offizier selbst zuerkannten Eides, gleich andern Prozessen, bis nach geendigtem Kriege ausgesetzt bleiben; auch soll

4. sich diese Suspension des erkannten Eides bis zum Frieden auf diejenigen Fälle erstrecken, wo zwar dem Vormund eines minderjährigen Offiziers der Eid zuerkannt wird, Letzterer aber schon das 18. Jahr erreicht, und also die Wahl

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hat, den seinem Curator zuerkannten Eid selbst abzulegen. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 141.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. S.

1797. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 24. Juli 1762 erlassenen Circular-Verordnung, wonach alle Edelleute und Vasallen, welche ohne landesherrlichen Vorbewußt ausserhalb Landes und in fremde Dienste gehen, alles Rechtes, so ihnen sonsten bei anfallenden Erbschaften im Lande zustehen würde, verlustig sein sollen. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 153.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. S.

1798. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 23. October v. J. erlassenen Deklaration der, wegen des Großjährigkeits-Alters und der damit verbundenen Rechte des Adels, am 18. Juli 1746 (No. 1498 d. S.) 29. August 1747 (s. Myl. Cont. III, pag. 181), 14. Mai 1749 (No. 1537 d. S.) und 10. August 1752 (s. n. Myl. Bd. I, pag. 351) ergangenen königl. Edikte und Verordnungen. — (Die Unterthanen adlichen Standes erwerben mit dem zurückgelegten 20. Lebens-Jahre die Verwaltung ihres Vermögens und die Disposition über ihre Einkünfte, Actiones und Mobilien; jedoch rücksichtlich der Pretiosorum und Baarschaften, nur in so fern, als solches nicht mehr als die einjährigen Einkünfte ihres Vermögens beträgt. — Die Verfügung über Capitalien und Immobilien und die Befugniß zur Verpachtung der Güter und zur gültigen Contrahirung von Schulden erwerben sie erst mit dem vollendeten 24. Jahre, und bleiben, bis zu ihrem angetretenen 25. Lebensjahre, ihre Vormünder und die Pupillen-Collegien mit der Aufsicht nicht nur beauftragt, sondern muß auch durch die Curatoren ein jährlicher Vermögens-Status dem Pupillen-Collegium überreicht werden. — Die Obligationen und Verschreibungen über nomina

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Activa bleiben bis zu demselben Zeitpunkte im Verwahrsam der Pupillen-Collegien, oder, mit Bewilligung der Letztern, in jenem der Vormünder. — In denjenigen Provinzen, wo nach Sachsen-Recht die Majorennität mit dem vollendeten 21. Jahre herkömmlich eintritt, sollen die vorbezeichneten Zeitpunkte der bedingten und völligen Großjährigkeit mit dem zurückgelegten 20. und resp. 21. Lebensjahre der adlichen Unterthanen eintreten. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 161.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. S.

1799. Cleve den 11. Juli 1763.

Königl. Regierung.

Die königl. und andern Justizbehörden, ohne Ausnahme, sollen das, im §. 43 der Untergerichts-Instruktion de 1749 vorgeschriebene Sportul-Buch sofort, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, anschaffen und fortführen. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 247.)

1800. Cleve den 12. August 1763.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. Aug. d. J. erlassenen allgemeinen Schul-Reglements für die sämmtlichen königl. Lande. — Die Schulpflichtigkeit der Kinder wird vom 5ten bis zum 13ten und 14ten Jahre ihres Alters bestimmt; die Schulzeit von Michaelis bis Ostern soll täglich Vormittags von 8 bis 11 Uhr, und Nachmittags, mit Ausnahme der Mittwoche und Samstage, von 1 bis 4 Uhr, im Sommer aber nur Vormittags oder, nach den örtlichen Umständen, des Nachmittags während drei Stunden gehalten werden. Sonntags soll außer der Katechisation eine Wiederholungsstunde in der Schule zur Lese- und Schreib-Uebung der nicht verehelichten Erwachsenen gehalten werden. Das Schulgeld ist auf ein Minimum von 6 Pfennig für jeden Buchstabir-Schüler, von 9 Pfennig für jeden Lese-Schüler und von 1 Ggr. für jeden Schreib- und Rechen-Schüler in den Wintermonaten, im Sommer aber nur auf ⅔ dieser Sätze, bestimmt. Das Schulgeld für Kinder armer Eltern soll aus Kirchen-, Armen- oder Gemeinde-Mitteln entrichtet werden; hierzu und Behufs der Anschaffung der Schul-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bücher soll jährlich, am Michaelis-Sonntage, eine Kirchen-Collecte gehalten werden. Die Schulgelder der nicht zur Schule geschickt werdenden schulpflichtigen Kinder sollen, allenfalls executivisch, beigetrieben und die Eltern wegen des vernachläßigten Schulbesuchs ihrer Kinder mit 16 Ggr. jährlicher Strafe, zum Vortheil der Schul-Casse, belegt werden. Die Schullehrer sollen über die Zahl, Fähigkeit, Fleiß und Fortschritte der zu ihren Schulen gehörigen Kinder ein namentliches Verzeichniß, zur Vorlegung bei den Schulvisitationen, führen. — Außerdem werden über die nothwendigen Fähigkeiten der Schullehrer, deren Prüfung und Anstellung, so wie über die von ihnen anzuwendenden Lehr-Methode und Bücher ꝛc. ausführliche Vorschriften ertheilt, und die Schulen und Lehrer der unmittelbaren Aufsicht der Ortspfarrer untergeben. (Conf. n. Myl. Bd. III, p. 265.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat unterm 19. Sept. 1768 die genauere Befolgung des obigen Reglements befohlen.

1801. Cleve den 19. September 1763.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 22. Juli d. J. erlassenen Ediktes folgenden wesentlichen Inhaltes:

Zur Sicherung der Lande Cleve, Mörs und Mark gegen das, bei dem jetzt beendigten Kriege, zu befürchtende Eindringen und Ansiedeln fremder Deserteure und andern vagabundirenden Gesindels wird verordnet: 1) daß sämmtliche während des Krieges oder nach dessen Beendigung ins Land eingeschlichene oder in demselben schon eine Zeitlang sich aufhaltende Vagabunden, fremde Deserteure und andere Verdächtige, welche sich nicht durch ein ehrbares Gewerbe oder Handwerk ernähren können, ohne allen Unterschied, sie mögen mit Pässen oder Scheinen versehen sein oder nicht, binnen 8 Tagen, bei Vermeidung mehrjähriger Festungs-Arbeits-Strafe, sich ausser Landes begeben müssen; 2) zur Auffindung des dennoch im Lande verbleibenden Gesindels, und zu dessen künftiger Abkehrung sollen die Behörden in ihren Bezirken, nach Abfluß der obigen Frist, nicht nur genaue Visitationen veranstalten, sondern auch 3) täglich in jedem Amte oder Kirchspiel Nachtwachen (von wenigstens 6 Mann) veranstalten, die die Wege, Straßen und ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dächtigen Häuser fleißig visitiren, sodann auch die betroffen werdenden Vagabunden und sonstiges Gesindel verhaften und dem Distrikts-Gerichte vorführen müssen. 4) Die Gerichte haben die ihnen vorgeführten Individuen ohne Zeitverlust summarisch zu vernehmen und, wenn sie nicht mit vollständigen Pässen, die ihren Namen und Zunamen, Personbeschreibung, Kleidung, Geburtsort, Abgangsort und Reiseziel deutlich nachweisen, versehen sind, sofort durch die Schützen des Distriktes, worin sie ergriffen worden, auf Kosten des gemeinen Landes, nach Wesel, zur Festungsarbeit bei Wasser und Brod, abführen zu lassen. 5) Wenn die Nachtwachen ganze Rotten solchen Gesindels entdecken, die ihren eigenen Kräften überlegen sind, so sollen von der Patrouille zwei Mann abgesendet werden, um die sämmtlichen Eingesessenen durch den Glockenschlag zur bewaffneten Hülfeleistung aufzubieten. 6) In den Städten ist derselbige Zweck, durch Anwendung der für das platte Land gegebenen Vorschriften, zu erreichen. 7) Den sämmtlichen Einwohnern, besonders aber den Wirthen, wird es bei 10 Rthlr. Strafe verboten, unbekannte Ausländer, als Gäste oder Einwohner, aufzunehmen, wenn sie nicht mit den vorbezeichneten und von den Ortsbehörden geprüften Pässen versehen sind, und wird denselben außerdem 8) zur Pflicht gemacht, über die bei ihnen täglich oder zufällig eintreffenden Gäste, in den Orten, wo Garnison ist, dem Commandanten und dem Bürgermeister, in den nicht bequartirten Orten aber dem Letztern, genaue Fremdenzettel einzureichen. Die Wirthe müssen auch auf der Fremden Geschäfte und deren etwa bei sich führenden Waffen Acht haben, und, bei irgend einem sich ergebenden Verdachte, ungesäumte Anzeige davon machen. 9) Wenn gegen die, durch die vorbezeichneten Maßregeln, zur Haft gebrachten Verdächtige, Anzeigen eines Diebstahls oder größern Verbrechens eintreten, soll gegen dieselbe der Inquisitionsprozeß, nach Vorschrift der Criminal-Ordnung, eingeleitet werden, und müssen, nach der Instruktion der Sache, die Verhandlungen an die königl. Regierung eingesendet werden. 10) Für die heimliche Anzeigung von Räubern, Dieben oder Mördern soll, im Fall der Verhaftung und Ueberführung des Verbrechers oder dessen Geständnisses, dem Angeber eine Prämie von wenigstens zwanzig Rthlr., entweder aus des Verbrechers Vermögen oder, in dessen Ermangelung aus, gemeinen Landesmitteln, unter Verschweigung seines Namens, gezahlt werden; eine gleiche Erkenntlichkeit sollen die Angeber der Hehler gestohlener Sachen oder anderer Diebes-Com-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

plicen genießen, verschwiegene Kundschaft solcher Verbrecher oder Verbrechen soll nach der Strenge der Gesetze bestraft werden. 11) Die obigen Bestimmungen sollen gegen die durch Pässe legitimirten Ausländer, welche sich im Lande niederlassen und durch Fabrikarbeit oder sonstiges erlaubtes Gewerbe ernähren können und wollen, nicht angewendet werden, sondern soll denselben aller Schutz und Vorschub geleistet werden. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 265.)

Erneuert am 28. Jan. 1800.

1802. Cleve den 26. September 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 4. Juli d. J. erlassenen Deklaration des General-Juden-Privilegiums de 1750 (Nro. 1720 d. S.), in Ansehung des den Juden gestatteten, und von ihnen zum eigenthümlichen Erwerb von Immobilien mißbrauchten, Handels mit Häusern. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 239.)

1803. Cleve den 8. November 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die sämmtlichen, sowohl ältern als während des letztern Krieges von jeder Stadt neu contrahirten Schulden, sie mögen auf der ganzen Stadt und Bürgerschaft oder auf einzelnen Theilen, den Kämmerei-Cassen oder Intraden haften, wird eine genaue Nachweise, mit Angabe der etwaigen Zinsen-Rückstände, von den Magistraten eingefordert.

1804. Cleve den 10. November 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Seine Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, haben bereits vor einigen Jahren allergnädigst gut gefunden, und befohlen, daß die vorhin gewöhnliche Mahlzeiten für die Geerbte, zu Menagirung der Kösten, abgestellet, und dagegen denen Geerbten 15 Stüber Diäten gereichet werden sollen; diese Abänderung wird aber je länger je mehr mißbrauchet, da zu Gewinnung dieser vermachten Diäten ein

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jeder, bis zum geringsten Käther, ohne Unterscheid, ob er starck, oder mit einem auch weniger Morgen-Zahl beerbet und angesessen ist, bei denen Erben-Tagen sich einfindet, wodurch die zur Menage eingeführte Diäten, eine mässige Mahlzeit, zum Schaden des Publici und Vermehrung der Steuer-Ausschlags-Summen, weit übersteigen.

Da aber in dem Edicto vom 30. Apr. 1708. (Nro. 574 d. S.) versehen ist, daß niemand auf den Erben-Tagen zugelassen werden solle, er seye denn mit vier Holländischen Morgen im Amte beerbet und angesessen;

So wird denen sämmtlichen Deich-Schauen aufgegeben, nach oberwehntem Edicto vom 30. Apr. 1708. zu verfahren, mithin keinem, der nicht mit vier Holländischen Morgen beerbet oder angesessen ist, auf den Erben-Tagen zu admittiren. An sämmtliche Deichschauen.

1805. Berlin den 29. November 1763.

Friedrich, König ꝛc.

Zur Begünstigung der in den cleve-, mörs- und geldernschen Landen bestehenden Leder-Fabriken, wird das in dem allgemeinen Edikte vom 30. Oct. 1724 (conf. Nro. 536 d. S.) enthaltene Verbot des Auf- und Vorkaufs, so wie der Ausfuhr ins Ausland, der inländischen rohen, frischen oder trockenen, behaart oder unbehaarten Rind-, Kälber- und Pferde-Häute, zur strengsten Beachtung, bei Confiskations- und resp. fiskalischer Strafe, erneuert. Die Ausfuhr der im Lande gegerbten und bereiteten Häute soll fortwährend accise- und zollfrei geschehen.

Bemerk. Die Bestimmungen des vorstehenden Ediktes sind durch eine zu Cleve am 22. Oct. 1770 erlassene Verordnung der Kriegs- und Domainen-Kammer wieder in Erinnerung gebracht worden.

1806. Cleve den 19. Dezember 1763.

Königl. Regierung.

Die königl. Publikationen in herrschaftlichen Forstangelegenheiten müssen, entweder durch den Pfarrer selbst, oder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durch den Küster, nach örtlichem Herkommen, jedenfalls unentgeldlich geschehen.

1807. Cleve den 20. Dezember 1763.

Königliche Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Reinigung des Landes von allen Vagabunden, Diebesbanden, Brandstiftern und herumlaufenden Juden, soll nach Inhalt der Instruktion vom 20. Nov. 1730 (Nro. 1107 d. S.) am 28. d. M. eine allgemeine Landesvisitation gehalten, und das aufgegriffene Gesindel, nach vorhergegangener protokollarischer Vernehmung, mit den Protokollen, nach Wesel abgeliefert werden.

1808. Cleve den 22. Dezember 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämmtlichen Land- und Steuer-Räthe, Empfänger, Beamten und Magistrate werden angewiesen, vom 1. Jan. 1764 an, alle, das Landes-Kriegs-Kosten und Landes-Credit-Wesen betreffende, Angelegenheiten und Gelder, an die zu Cleve errichtete königl. Landes-Credit-Commission und deren Casse, unter ihrem Dienstsiegel und der besondern Rubrik:

„Cleve-Märkische Landes-Credit-Sachen resp. Gelder"

zu richten, sodann auch den, von gedachter Landes-Credit-Commission erlassen werdenden, Verordnungen prompte Folge zu leisten. Das Credit- und Schulden-Wesen der Städte gehört jedoch nach wie vor zum Ressort der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

1809. Cleve den 29 Dezember 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 12. d. M. erlassenen Verordnung, wodurch, zur Wiederaufhelfung der durch den Krieg mit Schulden sehr belasteten cleve-märkischen Lande, folgende Maßregeln getroffen werden:

Auf den Vorschlag des — zur Beausfindigung der wenigst beschwerlichen Mittel — zum Landtage deputirten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

königl. Commissars, soll zuvörderst eine Landes-Credit-Commission und eine Landes-Credit-Casse zu Cleve errichtet werden; sodann sollen die Zinsen von allen auf dem Lande, den Aemtern und den sonstigen publiquen Fonds haftenden Capitalien auf 3 pCt. reducirt, und hiernach von Trinitatis 1763 an bezahlt werden; endlich sollen auch die Justizbehörden, im Falle einige Creditoren schon jetzt auf Rückzahlung ihrer dem Lande, oder der Provinz, hergeliehenen Capitalien bringen möchten, den Debitoren Zeit lassen und nicht gestatten, „daß vor der Hand, und bis das Credit-Wesen „erst in nähere Consistenz versetzet worden, auch nicht anders, als nach vorherig-genommenen Concert mit der Credit-Commission sothane nunmehr völlig gesicherte Capitalia „ausgeklaget werden."

Bemerk. Als Motive der befohlenen Reduction des Zinsfußes wird in vorgemeldeter Verordnung noch angeführt:

1. daß der Zinsfuß in Holland nicht höher stehet,
2. daß es der Billigkeit um so mehr entspricht, daß jeder Creditor solch kleines Opfer zur Erhaltung des Landes-Credites bringt, als
3. dadurch die früher auf 50 und 40 pCt. gesunkenen Capital-Forderungen, bei der geringern Zinsenzahlung, in ihrem ganzen Werthe gesichert werden.

Die Landes-Credit-Commission hat unterm obigen Datum bekannt gemacht, daß bei derselben weder Stempelpapier gebraucht noch Sporteln genommen werden sollen.

1810. Cleve den 29. Dezember 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 27. Oktober d. J. erlassenen allgem. Verordnung, wodurch festgesetzt wird, wie es wegen der Abwesenden mit der Verwaltung ihrer Güter und desfallsiger Anordnung von Curatoren gehalten werden soll, sodann auch die Jahre bestimmt werden, nach deren Verlauf ein Verschollener für todt angesehen werden soll. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 315.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1811. Cleve den 4. Januar 1764.

Cleve-Märkische Landes-Credit-Commission.

Die von den cleve-märkischen Landständen in Antrag gebrachte und allerhöchst genehmigte Umlage einer einjährigen allgem. Kopfsteuer, zur Verminderung der auf dem Lande haftenden Kriegsschulden, wird ausgeschrieben, und den Beamten eine ausführliche Instruktion Behufs der Repartition und Erhebung dieser Steuer, so wie wegen der prompten Einsendung ihrer Beträge an die Landes-Credit-Casse zu Cleve mitgetheilt. (Diese Kopfsteuer zerfällt in 10 Klassen, in welche alle Einwohner, mit einziger Ausnahme der Dienstboten und der aus Armenmitteln Verpflegten, nach dem Urtheil der Lokalbehörden, Gemeinde-Vorsteher, Deputirten und Scheffen eingetheilt werden müssen. Unter Bezeichnung der Amts-, Vermögens-, Gewerbe-, Dienst- u. a. Lebens-Verhältnisse, welche als Leitfaden bei der Klassifikation der Einwohner dienen müssen, ist festgesetzt, daß halbjährig jene von der ersten Klasse 10 Rthlr., von der Zweiten 8 Rthlr., von der Dritten 6 Rthlr., von der Vierten 4 Rthlr., von der Fünften 2 Rthlr., von der Sechsten 1 Rthlr. 20 stbr., von der Siebenten 1 Rthr., von der Achten 30 Stbr., von der Neunten 15 Stbr. und jene von der zehnten Klasse 10 Stbr. entrichten sollen. Den Empfängern sind 2 pCt. Hebegebüren bewilligt.)

Bemerk. Die vorbezeichnete Kopfsteuer ist, zufolge eines gleichmäßigen Publikandums vom 3. April 1765, von den Landständen auch pro 1765 bewilligt und deren Erhebung verfügt worden. Unterm 30. Januar 1766 hat die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer die cleve-märkischen Städte angewiesen, ihre pro 1764 und 1765 rückhaftenden Steuerbeiträge sofort, bei Vermeidung militairischer Exekution, an die Landes-Credit-Casse abzuführen.

1812. Cleve den 12. Januar 1764.

Königl. Regierung.

Die dem General-Fiskal und den unter ihm stehenden Fiskalen zu Berlin am 2. v. M. allerhöchst ertheilte Dienst-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

instruktion wird den Justizbehörden zu ihrer Nachachtung mitgetheilt. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 341.)

1813. Cleve den 16. Januar 1764.

Königl. Regierung.

Den sämmtlichen Justizbehörden und Advokaten wird ein unterm heutigen Tage festgesetztes Reglement, — nach welchem, vom 1. Februar d. J. an, die Gerichts-Gebüren und Sportuln bei der königl. Regierungs-Sportulkasse von den Partheien eingefordert werden, die Regierungs-Advokaten aber in Absicht ihrer einländischen Partheien von desfallsigen Vorschüssen befreiet sein sollen —, zur pünktlichen Nachachtung und Handhabung mitgetheilt.

1814. Cleve den 16. Januar 1764.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. Januar c. a. erlassenen Ediktes, wodurch das wucherliche Kippen und Wippen der in- und ausländischen Münzsorten geschärft verboten wird. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 359.)

1815. Cleve den 19. Januar 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 19. Januar c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die frühern feuerpolizeilichen Bestimmungen erneuert werden, und besonders die Anzündung von Feuern auf den Heiden und auf den Feldern, welche an Holzungen grenzen, desgleichen das nächtliche Fischen und Krebsen in den Holzungen bei Feuer und endlich das Tabakrauchen, zur Sommerszeit in den Büschen, bei dem Einsammeln und Einfahren der Früchte, des Heues, Holzes und Torfes, beim Dreschen, Heckselschneiden und Viehfuttern, in und bei den Scheunen, Ställen und Niederlagen von feuerfangenden Gegenständen, es sei in Städten, Flecken oder Dörfern wiederholt strenge verboten wird. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 361.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat unterm 9. Mai 1786 die wiederholte Publikation des vorstehenden Ediktes befohlen.

1816. Cleve den 22. Januar 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem stattfindenden Beschneiden der alten und neuen Münzen, welches schändlichen Betrugs sogar Kassirer sich höchst verdächtig gemacht haben, wird demjenigen, der einen Kassirer oder auch einen andern Unterthanen, mit Angabe der Ueberführungs-Mittel, denunciirt, eine Prämie von 1000 Rthlr. und resp. von 100 Dukaten, nebst Verschweigung seines Namens, verheissen.

1817. Cleve den 25. Januar 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. allgem. Ediktes d. d. Berlin den 25. Januar 1764, über die den Eigenthümern von Schäfereien obliegenden Verpflichtungen, bei ausbrechender Räude unter ihrem Schaf-Vieh. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 363.)

1818. Cleve den 28. Januar 1764.

Cleve-Märkische Landes-Credit-Commission.

Die, zur Verminderung der Kriegsschulden, von den clevemärkischen Landständen beschlossene und von Sr. Maj. allerhöchst genehmigte Errichtung einer Tontine, von 300000 Rthlr. Kapital, soll von den sämmtlichen Beamten zur öffentlichen Kunde gebracht und bestens befördert werden; zu letzterm Behufe wird denselben der nachstehende Plan mitgetheilt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Plan

zu einer Geld-Negotiation, in Form einer Tontine, zum Besten des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Marck; vertheilet in vier Classen, ausmachend eine Summe von 300000 Reichsthalern.

Erste Classe.

Bestehet in 120000 Rthlr. zertheilet in 2400 Obligationen, so ausgestellet werden an Personen unter 10 bis 20 Jahren, wovon jährlich an Interessen zahlt werden 2½ pro Cent, macht . . . . . 3000 Rth.

Zweyte Classe.

In 90000 Rthlr. gleichfalls zertheilet in 1800 Obligationen, an Personen von 20 bis 35 Jahr, wovon bezahlet werden jährlich 3 pro Cent, macht . . . . . 2700 Rth.

Dritte Classe.

In 60000 Rthlr. zertheilet in 1200 Obligationen an Personen von 35 bis 50 Jahr, jährlich à 3½ pro Cent, macht . . . 2100 Rth.

Vierte Classe.

In 30000 Rthlr. zertheilet in 600 Obligationen an Personen von 50 Jahr und darüber, à 4 pro Cent, macht . . . . . 1200 Rth.

9000 Rth.

Die Conditiones sind folgende:

1. Werden in jeder Classe 50 Rthlr. auf eine qualificirte Obligation eingesetzet; jedoch wer eine Obligation von 100. 150. 200 oder mehrern Rthlrn. verlanget, kann solche erhalten.

2. Stehet einem jeden frey, entweder baar Geld zu bezahlen, oder bey der Landes-Credit-Commission angenommene und versicherte Landes- und Aemter-Obligationen, so beym letztern Kriege ausgestellet sind, in Zahlung zu geben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. Da auch verschiedene kleine Obligationen vorhanden, kann jemand deren verschiedene zusammen ziehen, um daraus ein Capital zu machen.

4. Kann jeder auf eine ihm beliebige Persohn die Obligation ausstellen lassen, und muß er davon einen Taufschein beybringen, damit man wissen könne, in welcher Classe die Obligation zu setzen.

5. Die Obligationes sollen nach ihrer Anzahl in jeder Classe numeriret von der dazu authorisirten Landes-Credit-Commission unterzeichnet und mit derselben Siegel besiegelt werden.

6. Die Landes- und Aemter-Obligationen, so in Zahlungen genommen werden, sollen gegen Ausstellung dieser Tontine-Obligation eingezogen, jedoch denenjenigen, so noch Interessen zu fordern haben, darüber ein Certificat ertheilet werden.

7. Wenn jemand stärkere Obligationen, als in denen vier Classen erfordert, hätte, und nur in jeder Classe einen Einsatz nehmen wollte, soll unter der Obligation, in so weit diese durch Tontinen-Obligationes mortificiret worden, notiret werden.

8. Die Interessen sollen von der Landes-Credit-Commission jährlich assigniret, und aus der Landes-Credit-Casse bezahlet, jedoch muß allemahl ein Attest, daß man noch lebet, beygebracht, und darunter die Quittung gesetzet werden; und, um die Tontine zu facilitiren, soll allen Beamten, Land-Gerichten und Magistraten befohlen werden, die hierzu erforderliche Attestata de vita jährlich gratis zu ertheilen. Und da

9. Die Vortheile von einer Tontine eigentlich darinn bestehen, daß nur die bald Sterbende von ihrem Capital wenig Nutzen haben; denen länger im Leben bleibenden aber alle diejenigen Zinsen jährlichs zuwachsen, welche die Verstorbene nicht mehr zu heben haben, und dieses am Ende so weit gehet, daß der zuletzt im Leben bleibende bey der Tontine engagirte, von 50 Rthlr. Capital alle Zinsen der gantzen Classe jährlich, so lange er lebet, geniesset, welches in der ersten Classe jährlich, 3000 Reichsthaler, mithin 60mahl das Capital ausmachet; und, damit dieses einem jeden Interessenten so wohl als dem gantzen Publico bekannt werde, so soll allemahl im Februar durch die Intelligentz-Zettul

auch sonsten durch den Druck bekannt gemacht werden, wie viel in jeder Classe in dem vorher abgelaufenen Jahr verstorben sind, mithin einem jeden Creditori an Zinsen dadurch in dem folgenden Jahr zuwächset, oder wie viel die Zinsen von jeder Obligation in solchem Jahre sich betragen werden, damit ein jeder Creditor den Zuwachs selber nachsehen kann.

10. Wenn jemand in denen drey ersten Monathen des neuen Jahres stirbet, bekommen dessen Erben keine Zinsen, sondern es fallen solche der Societät zu; Stirbt er aber später, sollen denen Erben vor dies Jahr annoch die Zinsen ausgezahlet werden.

11. Und da zu den Zinsen dieser Toutine gesicherte Fonds bey der schon eröfneten, und von denen Land-Ständen guarantirten Clev-Märckischen Landes-Credit-Casse angewiesen sind, mithin die Interessen vor alle Landes-Schulden bezahlet werden sollen: So hat man das Vertrauen, es werde ein jeder darinnen Obligationes nehmen.

12. Wenn alle Interessenten in jeder Classe gestorben, fällt das Capital dem Lande, zu Verminderung und Tilgung derer Landes-Schulden, wieder anheim.

Cleve, den 30ten Dezembr. 1763. auf dem versammleten Clev- und Märckischen Land-Tage.

1819. Cleve den 31. Januar 1764.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. Ediktes d. d. Berlin den 17. November 1763, wodurch die frühern Bestimmungen wegen Einschränkung des Hausirhandels, und die Verordnungen gegen die Pack- und Bettel-Juden erneuert werden, sodann auch den Juden das Geldverwechseln auf dem platten Lande, wodurch sie zum Theil eine sträfliche Agiotage, gleichzeitig aber auch die Erspähung der Gelegenheit zu Einbrüchen und Diebstählen bezwecken, bei Strafe gefänglicher Haft verboten wird. Gegenwärtiges Edikt soll überall gehörig promulgirt und, nebst dem Edikte wegen der Betteljuden vom 9. September 1738 (No. 1319 d. S.) und dem Hausir-Edikte vom 17. November 1747, (s. Myl. Cont. III, pag. 287) jährlich zweimal, an dem ersten Sonntage im Mai und November, in oder vor den Kirchen (nach örtlicher Gewohnheit)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

öffentlich abgelesen werden. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 331.)

1820. Cleve den 1. Februar 1764.

Cleve-Märkische Landes-Credit-Commission.

Die Termine, so wie die Art und Weise der im Laufe des Monates Februar zu Cleve zu bewirkenden Auszahlung der bis zum 1. Juni 1763 rückständigen Zinsen, von dem ersten im Kriege ausgeschriebenen Landes-Darlehn vom 25. Juni 1757, werden zur öffentlichen Kunde gebracht, und die zur Legitimation der Zinsen-Empfänger nöthigen Förmlichkeiten ausführlich vorgeschrieben.

Bemerk. Unterm 24. März ej. a. ist gleichmäßig, wegen der Zinsenzahlung vom zweiten Landesdarlehn vom 12. November 1757 verfügt worden.

1821. Cleve den 6. Februar 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. Januar c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die Ausfuhr des Goldes und Silbers und der Gold- und Silbermünzen wiederholt und geschärft verboten wird. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 357.)

1822. Berlin den 10. Februar 1764.

Friedrich, König ꝛc.

Thun kund und zu wissen: Demnach Wir höchst mißfällig angemercket, daß seit dem alten, gleichwohl sehr heilsamen Steuer-Reglement de Anno 1687. (No. 399 d. S.) in Unserem Hertzogthum Cleve und Grafschaft Marck sich verschiedene Mißbräuche bey dem Steuer-Wesen und dabey angeordneten Recepturen eingeschlichen haben, da eines Theils die denen Receptoren durch gedachtes Reglement ausdrücklich vermachte Pro Cent-Gelder von Zeit zu Zeit gar merck-

lich verhöhet, auſſer dem auch noch ſelbigen beſondere Emonitions- und Portatur-Gelder zugeſtanden werden wollen; andern Theils zu ſolchem Steuer-Empfang Receptores gewählet, und angeſetzet werden, welche entweder in denen Aemtern, wo ſie den Schatzungs-Empfang haben, nicht einmahl wohnen, ja wohl gar ſolchen und andere Agenda durch Bothen und Unter-Bediente verrichten laſſen; dritten Theils ſelbſt durch die groſſe Menge der Recepturen die Köſten in gedachten Unſern Provintzien ungewöhnlich vermehret werden; andere mehrere vorgekommene Inconvenientzien und daher entſtandenen Beſchwerden Unſerer getreuen Unterthanen und Contribuenten zu geſchweigen:

Unſere Landes-Väterliche Abſicht aber dahin gehet, ſolchem Uebel abzuhelfen, und Unſere getreue Unterthanen auch hierunter um ſo mehr zu soulagiren, als durch die, dieſelben betroffene ſechs-jährige Krieges-Laſt das Land mit ſchweren Schulden und Zinſen oneriret worden, mithin die bequemſte Mittel zu erwählen, vermittelſt welcher und durch gründliche Menage dem verſchuldeten Lande Mittel an die Hand gegeben werden können, ſo wohl die ſchuldigen Zinſen auf die wenigſt beſchwerliche Weiſe abzuführen, als auch mit der Zeit unter einer rechtſchaffen ſorgfältigen Verwaltung allmählig ſich von denen Schulden-Laſten zu entledigen.

Als verordnen und befehlen Wir hiermit ſo ernſtlich als gnädigſt, daß vor allem, in Betracht des Steuer-Weſens zuförderſt

1. Das unter der Regierung Unſeres hochſeeligen Herrn Elter-Vaters des Churfürſten Friedrich Wilhelm Glorwürdigſten Andenckens unterm 29ten Aug. 1687 erlaſſene und publicirte Steuer-Reglement, in ſo weit Wir ſolches nach denen jetzigen Umſtänden und zum Beſten Unſerer getreuen Unterthanen und Contribuenten durch dieſes Unſer jetziges Reglement nicht zu erläutern und näher zu declariren nöthig gefunden, in ſeiner Kraft bleiben, und zur unveränderten Richtſchnur auch ferner dienen ſolle. Wie nun

2. In gedachtem Steuer-Reglement Articulo 7. feſtgeſetzet und verordnet worden, daß einem Steuer-Receptori für ſeinen Empfang, eigentlich zwar nur Zwey von Hundert gut gethan, jedoch in Abſicht auf den zur Abwendung der militairiſchen Execution zu thuenden Vorſchuß ihm

noch Ein vom Hundert zugeleget werden können, diese respective Zwey und Ein vom Hundert, Articulo 23. nochmahlen wiederhohlet, festgesetzet, auch nachdrücklich verbothen worden, sonst nichts überall, und wie es Nahmen haben möge, von denen Contribuenten zu nehmen; So verordnen und befehlen Wir allergnädigst, daß es

3. Bey diesen Zwey von Hundert vor den Steuer-Empfang, und Ein von Hundert vor die Beytreibung lediglich sein Bewenden haben, mithin von Trinitatis 1764. an, kein Receptor mehr, inclusive der Beytreibungs-Gelder, als Drey von Hundert vor seinen würcklichen Empfang genieſſen solle, als welches Unsere getreue Vasallen und Innhabere derer besondern Herrlichkeiten, bereits in Betracht der Ihnen verliehenen Jurisdictionen, auf letztern im November und December 1763. gehaltenen Land-Tage zu Unserm besonders gnädigen Gefallen, allergehorsamst angenommen, und davor gute und tüchtige Receptores, wenn die gegenwärtige sich nicht damit begnügen sollten, stellen wollen; dagegen

4. Wird hierdurch ausdrücklich und bey Straffe der Cassation, einem jeden Steuer-Receptori verbothen, ein mehreres, als besagte Drey von Hundert, weder directe noch per indirectum, oder unter welchem Vorwande es sey, zu nehmen, allermaſſen Wir in Verfolg dieses Unseren Reglements bestimmen werden, wohin der Ueberschuß, welchen die Steuer-Receptores über gedachte Procente bis hiehin genoſſen, zum Besten Unserer getreuen Unterthanen überhaupt vor der Hand flieſſen und verwendet werden solle. Diesem nach

5. Sollen unter denen, einem Steuer-Receptori Kraft dieses accordirten Drey von Hundert seines gänzlichen Empfanges, nach dem Steuer-Ausschlag auch die sogenannten Emonitions- und Portatur-Gelder begriffen seyn, so, daß die Receptores daraus an denen Orten, wo es bishero gebräuchlich gewesen, denen Bothen dasjenige nach wie vor bezahlen sollen, was diese bisher aus denen Beytreibungs-Geldern, als ein Fixum und Theil ihres Salarii genoſſen haben, ohne daß deshalb ferner etwas besonderes in dem Steuer-Ausschlag passiret werden soll, als wegen derer im Märckischen üblich gewesenen sogenannten Portatur-Gelder, welche letztere aus denen dem Receptori zugelegten Zwey pro Cent pro Receptura bestritten werden müssen. Desgleichen kann und soll ein Receptor die währenden Kriege

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vor extraordinaire Empfänge und Ausschläge genossene zwey von Hundert, in Betracht der auf denen Aemtern haften bleibenden negotiirten Capitalien und deshalb künftig auszuschlagenden Zinsen, auch der Capitalien selbst, keinesweges weiter praetendiren können, sondern es sollen solche pro Cent-Gelder zwar ausgeschlagen, aber zum Besten Unserer Unterthanen eben dahin berechnet werden, wie im vorigen Articulo wegen des Ueberschusses angezeiget worden. Damit aber

6. Denen Steuer-Empfängern der zu thun schuldige Vorschuß nicht ferner schwer fallen möge, und, da solcher an sich betrachtet, denen Unterthanen zu keinem wahren Nutzen und Vortheil gereichet, gestalten gute Wirthe allemahl dahin trachten werden, ihr monathliches Steuer-Quantum in jedem Termin nach Unserer eigentlichen höchsten Intention richtig abzuführen, statt solches zu einer grösseren ihnen alsdann mit einmahl abzuführen weit beschwerlicher fallenden Summe aufschwellen zu lassen; schlechte Haußhälter hingegen dadurch auch nicht geholfen, sondern nur in mehrern Rückstand, Verschleuderung ihrer Denrées, Executiones und andere Kösten versetzet, mithin durch solche Nachsicht entweder selbst enerviret, oder, wo es Pächtere, die gemeiniglich ausser der Pacht die Contributiones abzuführen übernommen haben, die Guths-Herren alsdann in Betracht ihrer ebenfalls zurückbleibenden Pacht, auch versäumt werdender Cultur ihrer Güther vervortheilet werden:

So wird hierdurch verordnet und fest gesetzet, daß von Trinitatis 1764. an, die Contribuenten ihre, nach dem, der Matricul und dem geschehenen Steuer-Ausschlage zufolge, gemachten Heebe-Zettel vom Creyß-Calculatore einem jeden Contribuenten in sein Schatzungs-Buch eingeschriebene schuldige Steuren allemahl längstens gegen den 20ten eines jeden Monaths an den Steuer-Empfänger, der dazu bey Strafe der Remotion, von dem Steuer-Empfang in einer Accisbahren Stadt festen Empfangs-Tage anzusetzen hat, ohnfehlbar entrichten, und keinen Mangel erscheinen lassen solle, widrigenfalls sie sich selbst beyzumessen haben, wenn sie durch unangenehme und nöthigen Falls harte Zwangs-Mittel nach dem Erkänntnis Unserer Krieges- und Domainen-Cammer zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Wie Wir dann hiermit ausdrücklich befehlen, daß ein jeder Steuer-Empfänger den 22ten jeden Monaths den Restanten-Zettel, dem ihm vorgesetzten Land-Rathe ein-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

reichen soll, welchem oblieget, sofort durch Civil-Execution, mittelst des Creyß-Ausreuters, oder derer zu seinen Verrichtungen mit stehenden untergebenen Amts-Bothen, die Reste beytreiben zu lassen, mit der Verwarnung, daß, wenn der Land-Rath solches nicht cum effectu thut, und den Steuer-Empfänger nicht im Stande setzet, das Monathliche Contributions-Quantum vor Ablauf eines jeden Monaths an Unsere Ober-Steuer-Casse absenden zu können, als welches hinführo schlechterdings und ohne Ausnahme geschehen muß, ihm, dem Land-Rathe selbst, von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer die Execution eingeleget werden soll; wie dann gedachte Cammer hierdurch befehliget wird, dergestalt gleich zu verfahren, wann nach verflossenen Monath von einem oder andern Amt oder Jurisdiktion die Steuren bey der Ober-Steuer-Casse nicht völlig eingegangen sind, indem durch solchen nützlichen Ernst, zum eigenen Besten der Contribuenten, diese gantze Sache in Ordnung kommt. Und wie Wir

7. Dem Land-Mann diese Monathliche Zahlung, um so viel leichter und thunlicher machen wollen, derselbe aber in denen ersten Sommer- und Erndte-Monathen Junius und Julius theils in seiner Wirthschaft beschäftiget, theils noch nicht bey Gelde, weil er sein Heu und Getreyde noch nicht hat versilbern können; So soll der vorhergehende Articul in Ansehung nur genannter Monathe, eine Ausnahme haben, dergestalt, daß dem Unterthan diese Zeit, völlig auf die Erndte und dem Verkauf seiner Feld-Früchte zu verwenden, frey bleiben und er nicht gehalten seyn soll, dem Receptori die sonst in diesen Monathen verschuldete Steuren so gantz prompt zu bringen, und der Receptor vor 1. bis 1½ Monathe allenfalls den unvermeidlichen Vorschuß zu thun schuldig ist, dahingegen, und damit Unsere Cassen in Ordnung bleiben, und die aus denen Steuer-Geldern Unsern Trouppen zu reichende Verpflegungen ohne den geringsten Mangel abgeführet werden können; So muß Unsere Krieges- und Domainen-Cammer die zuverlässige Einrichtung machen, daß vor diesesmahl, nehmlich von Trinitatis $17\frac{64}{65}$ der Ertrag der Steuren für die Monathe Junius und Julius 1764, ein- vor allemahl Vorschußweise von dem Steuer-Empfänger abgeliefert, demnächst aber in denen folgenden Monathen dieser Vorschuß von dem Contribuenten nicht nur dem Receptori erstattet, sondern auch das Contributions-Contingent dergestalt ausgerechnet und reguliret

werde, daß das völlige jährliche Quantum in denen übrigen 10 Monathen von denen Steuer-Empfängern empfangen, und daraus das Monathliche Quantum zur Ober-Steuer-Casse eingesandt werden könne. Gleichwie nun

8. Die Steuer-Empfänger durch diese Einrichtung, so wohl in Ansehung der Arbeit, als auch des sonst schuldigen Vorschusses, grosse Erleichterung, und durch die Combination der bisherigen Recepturen ein gutes Gehalt bekommen, also werden ihnen alle Conclusiones oder Plackereyen gegen Unsere getreue Unterthanen, bey Unserer höchsten Ungnade, und nach Befinden Vestungs-Strafe, nicht weniger alle Substitutiones oder Verwaltung der Recepturen durch andere, wie auch alles Gewerbe, so mit dem Dienst eines Steuer-Empfängers nicht bestehen kann, und wodurch die Contribuenten auf eine oder andere Art beschweret, und per indirectum gedrücket werden, oder sonsten Plackereyen entstehen mögten, hiermit bey Vermeidung der ohnfehlbahren Cassation, auf das nachdrücklichste untersaget; Wie Wir dann uns deshalb besonders an die Land-Räthe halten, und sie davor ernstlich ansehen wollen, wann sie nicht ihren Pflichten gemäß hierauf genaue Achtung geben, und in vorkommenden Fällen, vornemlich auch, wann sie, ihrer, Obliegenheit gemäß, bey denen Monathlich jedoch zu ungewissen Zeiten vorzunehmenden Cassen-Visitationen oder in ihrem Creyse befindlichen Haupt-Receptur-Cassen, einige Unrichtigkeiten finden mögten, ihren Bericht an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, damit diese ihre Relation an Unser General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium abstatten könne. Wobey Wir

9. Zugleich befehlen, daß dieses mahl für die beyden Jahre von Trinitatis $17\frac{53}{64}$ und $17\frac{54}{65}$ zugleich, die Erben-Tage, unter gemeinschaftlicher Direction des Departements- und des Land-Raths, als welcher letztere für die Sicherheit der Haupt-Receptur-Cassen, und richtige Einsendung der Steuren, nebst denen Aemtern, Jurisdictionen und Gerbten, nach Maaßgabe des Steuer-Reglements, mit haften soll, gehalten, und demnächst alljährlich dergestalt von dem Departements- und Land-Rathe conjunctim verfahren, und auf solchen Erben-Tagen besser, wie bishero geschehen, alles, was in das Steuer- und Oeconomie-Wesen eines jeden Amts einschläget, und zu dessen Verbesserung gereichet, gründlich eingesehen, die Oeconomie mit denen Gemeinheiten Wäldereyen examiniret, die Landes-Policey, Besserung der Wege, Bepflantzung derer ledigen Districte, Wege, Heer-Straß-

sen, ꝛc. mit befördert; besonders aber, daß diesem Unserem zum Besten Unserer getreuen Unterthanen abzielenden Reglement überall genau nachgelebet, alle Exemptiones von der Contribution, und Verdunckelungen derselben durch Schatzfreye Veräusserungen einzelner Parceelen, und wodurch theils die Haupt-Sache, zu Abtragung derer Onerum inutil gemachet, theils endlich gar denen Aemtern und Jurisdictionen, zuletzt die Supportirung zur Beschwerde derer übrigen Contribuenten aufgebürdet wird, vorgetragen, recherchiret, und die Abandonnirung derer Höfe vor der Schatzung auf gewisse Jahre, und die darunter bishero, zu unberechtigter Uebertragung anderer besser wirthschaftenden Eingesessenen, nur gründlich abgestellet, auch über alle diese Puncte, und zwar specialiter ein deutliches und umständliches Protocollum formiret, und mit dem Erben-Tags Protocollo an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, von derselben an Unser General-Directorium eingesandt werden sollen; Und da

10. Durch diese Einrichtung die Arbeit des Steuer-Empfängers um ein grosses vermindert worden, Und Wir dabey Unser Landes-Väterliches Augenmerck dahin gerichtet haben, daß eines Theils an statt der bisher bey denen Aemtern gewesenen vielen und zum Theil zu diesem Geschäfte und darbey vorkommenden Agendis untauglich gewesenen Receptoren nur einige, und dazu geschickte, redliche, fleissige und aufrichtige Subjecta angeordnet werden; anderntheils, daß Unser Hertzogthum Cleve und Grafschaft Marck von der grossen Schulden-Last, worinn diese Länder, durch den letzten Krieg gerathen sind, so bald es möglich, befreyet werden möge; Wir auch zur Erreichung dieses Zwecks schon verschiedene andere Veranstaltungen haben machen lassen; Also wollen Wir auch und befehlen Kraft dieses allergnädigst, daß in Betracht unserer Aemter und Herrlichkeiten, statt der bisherigen vielen besondern Receptoren hinführo

im Hertzogthum Cleve, und zwar
1. In dem Clevischen Creyse nur Vier,
2. Im Weselschen Creyse nur Drey, und
3. Im Emmerichschen Creyse nur Zwey;

In der Grafschaft Marck aber
1. Im Hammschen Creyse nur Drey,
2. Im Hoerdischen Creyse nur Zwey,
3. Im Wetterschen Creyse nur Zwey, und
4. Im Altenaischen Creyse nur Zwey

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Haupt-Recepturen, nach dem uns vorgelegten und von Uns allergnädigst approbirten Plan von Trinitatis 1764. an, eingeführet, und auf beständig mehr nicht, dann diese Zahl unterhalten werden soll; Wir wollen auch ferner, daß die zu diesen Haupt-Recepturen ernannte Steuer-Empfängere, in einer, in ihrem Receptur-District liegenden Accisbahren Stadt wohnen, und in Ansehung der Aemter, worinn sie nicht wohnen, alle Monathe auf ihre Kosten, in einer dem Amte zu nächst gelegenen Accisbahren Stadt, zum Soulagement derer Unterthanen, besondere Empfangs-Tage halten, und selbigen dadurch die weiten Wege ersparen sollen. Anlangend die Adelichen Jurisdictionen, da in Absicht derselben die Combination und Zusammenziehung aus kundigen Umständen nicht geschehen kann; So bleibet es zwar bey denen bis hiehin angeordneten Receptoribus, nach wie vor; Da sich aber Unsere getreue Land-Stände von der Ritterschaft in patriotischer Rücksicht auf das allgemeine Beste des Landes, allerunterthänigst erkläret haben, nicht allein, nach Maaßgabe des Steuer-Reglements, so wohl vor ihre Receptores, als vor die richtige und prompte Abführung der Steuren ferner, entweder allein, oder mit denen Geerbten nach der Diversität der Concessionen einzustehen, mithin besorgt zu seyn, daß die Abgaben Monathlich prompt abgeführet werden sollen, sondern auch die Reduction der bisherigen hohen pro-Cent-Gelder auf Drey pro-Cent vor ihre Receptores gleichfalls in denen Jurisdictionen einzuführen, und daß das Ueberschiessende vor der Hand zu einem Fond zu Tilgung der Landes-Schulden mit angewandt werde; So gereichet Uns dieses gute Exempel zum gnädigsten Gefallen: Und wie demnach

11. Von Trinitatis 1764 an, ein jeder der vorbenannten combinirten Steuer-Empfänger sowohl, als jedweder Receptor der Adelichen Jurisdictionen, von dem, ihm angewiesenen Empfange, einschließlich die Emonitions- und Portatur-Gebühren, nicht mehr, wie drey von hundert, seines ordinairen Empfangs, worunter aber die von Trinitatis 1764. auszuschlagende Zinsen von denen währenden letzteren Kriege negotiirten Capitalien, auch zu derselben etwanigen Ablegung umzulegende Summen nicht begriffen, sondern ausgenommen bleiben, geniessen; das übrige aber, so ein jeder Receptor über die drey von hundert, imgleichen an Emonitions- und Portatur-Geldern bishero gezogen hat, auch künftig die pro-Cente von den auszuschlagenden Zinsen oder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

...alien, so im letzten Kriege negotiiret sind, zu der in Cleve etablirten Landes-Credit-Casse von Trinitatis 1764. an, mit Ablauf eines jeden Quartals richtig eingesandt, und dieser Fond bis zur Tilgung der Landes-Schulden-Last, mit zu hülfe genommen werden, demnächst aber denen Unterthanen gäntzlich zurückfallen soll, wornach sich auch die Receptores derer Jurisdictionen ebenfalls allerunterthänigst zu achten, und den gedachten Ueberschuß quartaliter zur Landes-Credit-Casse zu beförderen, auch die Jurisdictions-Innhabere, daß solches geschehen, mit dahin zu sehen haben; So declariren Wir

12. Auch hiermit auf das bündigste, daß Wir durch die in vorigem Articulo verordnete Combination einiger Aemter, in Betracht der Receptur, gar nicht gemeynet sind, denen Geerbten ihr hergebrachtes Wahl-Recht eines Receptoris zu benehmen, oder dadurch die Matricul derer Aemter und sonstiger Einrichtung bey denen Steuer-Ausschlägen zu ändern, sondern setzen hiermit ein vor allemahl fest, daß denen Geerbten der combinirten Aemtern, so, wie es hergebracht, fernerhin freystehen soll, ein tüchtiges, fleissiges und redliches Subjectum bey Abgang der jetzo angeordneten, und aus vorhin schon gewählten Receptoren ausgesuchten Steuer-Empfänger, oder wo noch keine solche Steuer-Empfänger vorjetzo ernannt sind, Ordnungs-mässig dergestalt zu Unserer höchsten Confirmation zu wählen, daß sothane Wahl durch zwey Deputirte von jedem zur Haupt-Receptur gezogenen Amte conjunctim, sodann unter gemeinschaftlicher Direction des Departements und Land-Raths vorgenommen werde: ferner, daß bey jedem Amte nach dem Matricular-Quanto und Heebe-Zettel jedesmahl ein besonderer Steuer-Ausschlag in Gegenwart der Geerbten ferner gehalten, sodann auch die vorjährige Rechnung auf solchen Erben-Tag, so, wie bishero abgeleget werden soll. Wie nun letztlich und

13. Dieses Unser Reglement lediglich eine bessere und ordentlichere auch erleichterende Einrichtung des Steuer-Wesens zur Absicht hat, und Wir solches zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, aus Landes-Vätterlicher Huld und Vorsorge einrichten lassen; So haben Wir auch das allergnädigste Vertrauen zu Unseren besonders getreuen Land-Ständen Unseres Hertzogthums Cleve und der Grafschaft Marck, dieselbe sowohl als übrige sämmtliche getreue Unterthanen werden diese zum Soulagement des Landes und der

Unterthanen abzielende Einrichtung, die Wir hierunter hegen, allergehorsamst anerkennen, und mit dahin bemühet seyn, daß diese Unsere heilsame Verordnung, welche mit Trinitatis 1764. ihren Anfang nehmen soll, überall auf das genaueste und ohne ungegründete Wiederrede beobachtet und befolget werde.

Wir befehlen demnach ins besondere Unserer Clevischen Regierung, auch Krieges- und Domainen-Cammer, denen Land-Räthen, übrigen Beamten und Receptoren, dahin äusserst zu sehen, daß über dieses Unser Reglement fest gehalten, und keine Uebertretungen dagegen gestattet und nachgesehen werden.

1823. Cleve den 29. März 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl zu Berlin am 29. März c. a. erlassenen neuen allgemeinen Münz-Ediktes folgenden wörtlichen Inhaltes:

Friedrich, König ꝛc.

Nachdem Wir das während des langwierigen Krieges in Verfall gekommene Müntz-Wesen, zur Wohlfahrt Unserer Lande und Unterthanen, auch zu desto mehrerer Beförderung des Commercii und der Manufacturen zu verbessern, verordnet, und bereits ein beträchtliches Quantum, sowohl an Gold als schwerem Silber-Gelde an gantzen, halben, und viertel Thalern nach dem Müntz-Fuß von 1750, desgleichen 8. 4. und 2. Groschen-Stücke, auch Preussische Achtzehner, oder Timpfe, von gleichem Valeur wie nur gedachte schwere Silber-Sorten, nebst einer proportionirlichen Anzahl 1. Groschen Stücken, und anderer Scheide-Müntze in Unsern Müntz-Städten ausprägen lassen;

Als haben Wir nunmehro allergnädigst resolviret, und befehlen hiermit, daß vom 1. Junii dieses 1764ten Jahres an, in Unserm Königreich, Churfürstenthum, souverainen Hertzogthum Schlesien und sämmtlichen Unsern Staaten und Provintzen der Müntz-Fuß von 1750. sowohl in Ansehung der Gold-Müntzen, als auch des schweren Silber-Geldes, nicht weniger der in damit gleichem innerlichem Werth nunmehro geprägten 8. 4. und 2. Groschen-Stücken völlig wie-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der hergestellet, auf das genaueste beobachtet, und alle Zahlungen darnach geleistet, dahingegen die bishero in Unsern sämmtlichen Staaten annoch roulirende Gold- und Silber-Müntzen von geringerem Valeur, als die nach obgedachtem Müntz-Fuß von 1750. ausgemüntzten sind, theils nach den diesem Edict beygefügten Reductions-Tabellen sub A. und B. abgewürdiget, und anders nicht als nach dem ihnen in diesen Tabellen beygelegten Werth ausgegeben, und angenommen, theils, in so ferne sie unter denen in diesen Tabellen benannten Sorten nicht begriffen, lediglich zum Einschmeltzen in Unsere Müntzen gebracht werden sollen.

§. 1. Damit nun Unsere sämmtliche Lande von solchen reducirten und abgewürdigten Müntz-Sorten bald möglichst befreyet, und dagegen mit Unseren neu ausgeprägten guten Müntz-Sorten versehen werden; So ist Unsere allergnädigste Intention, daß Unsern Unterthanen die Wahl gelassen werden soll, vom 1. Juni 1764. an, ihre Praestanda bey allen Unsern Cassen, entweder in obgedachten guten nach dem Müntz-Fuß von 1750. ausgeprägten, oder denen in diesem §. nachstehendermassen benannten reducirten Müntz-Sorten nach dem ihnen in den Tabellen sub A. et B. beygelegtem Werth, abzuführen, oder auch letztere in Unsere Müntzen zum Einschmeltzen abzuliefern, und dafür den in den gedachten Tabellen enthaltenen Betrag in jetzt gemüntztem guten Gelde nach dem Müntz-Fuß von 1750. sich zahlen zu lassen, und zwar:

I. Nach der Reductions-Tabelle, sub Lit. A.

Gold-Species.

1. Die sogenannte Mittel-August d'Or.
2. Die neuen August d'Or, mit der Jahrzahl 1758.

Silber-Species.

Die Sächsischen 8. 2. und 1. Groschen-Stücke, wie auch 6. und 3. Kreutzer-Stücke.

II. Nach der Reductions-Tabelle sub Lit. B.

Gold-Species.

Die sogenannte neue Friderichs d'Or, welche in nachstehendem §. 5. kenntbahr gemacht sind.

Silber-Species.

Die Preußischen 12 Marien-Groschen, und 3 einen

Rthlr. Stücke, wie auch dergleichen 8. 4. 2. und 1 Groschen, ferner 1. Silber-Groschen oder 3 Kreutzer, sämtlich mit den Jahrzahlen 1758. 1759. und 1763, wie auch die Preußische 6. Groschen oder 6 Kreutzer-Stücke, de Anno 1763.

Jedoch daß alle diese reducirte Müntz-Sorten das in den Designationen sub C. und D. enthaltene Gewicht völlig haben müssen, in dessen Ermangelung ihnen kein gewisser Werth beygeleget werden kan, und dieselben lediglich allein zum Einschmeltzen in die Müntzen geliefert werden müssen.

§. 2. Dagegen sollen alle folgende Müntz-Sorten ohne Rücksicht auf das Gewicht, wegen der davon vorhandenen vielen Beyschläge und Vermischungen, auch Auskippungen, bey Unsern Cassen gar nicht angenommen, sondern schlechterdings zum Einschmeltzen in die Müntzen gebracht, und nach den von Uns allerhöchst festgesetzten Silber-Preisen bezahlet werden.

1. Die Preußische 8. 4. 2. und 1. gute Groschen auch 4. Mariengroschen-Stücke, von Ao. 1750 bis 1757 incl.
2. Dergleichen 18. und 6. Preußische Groschen, oder 18 und 6 Kreutzer-Stücke von 1752 bis 1757 incl.
3. Dergleichen 18. und 6. Preußische Groschen, oder 18. und 6. Kreutzer, auch 6. Mariengroschen-Stücke von 1758 und 1759. incl.
4. Dergleichen 1. Mariengroschen und Clevische zwey Stüver-Stücke von Anno 1761.
5. Die in Preussen unter fremden Stempel roulirende 18. und 6. Preußische Groschen-Stücke.

Ingleichen alle übrige geringhaltige fremde und einländische Müntzen, welche in mehrgedachten Reductions-Tabellen, sub A. und B. nicht benannt worden.

§. 3. Jedoch sind unter die verruffenen Müntz-Sorten nicht zu rechnen, alle schwere Reichs- und andere Müntzen, welche nach dem Leipziger- und Conventions-Fuß oder besser ausgemüntzet worden.

Vielmehr wollen Wir, daß diese Species zur Erhaltung der Handlung mit Auswärtigen in hiesigen Landen freyen Cours haben, und nach ihrem Werthe ästimiret werden sollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 4. Gleichergestalt wird auch den vollwichtigen Ducaten, welche Kayser, Könige, Churfürsten und andere Reichs-Stände gesetzmäßig ausprägen lassen, desgleichen geränderten wichtigen Holländischen Dukaten, nicht weniger den Herzoglich-Braunschweigischen 10. 5. und 2½ Reichsthaler-Stücken, auch alten Louis d'Or, wenn sie das Gewicht nach dem bekannten Friedrichs d'Or Stein haben, der Cours in Unsern Landen ebenfals verstattet.

Es müssen aber auch vorgedachte auswärtige Gold- und Silber-Müntzen, welche solchergestalt freyen Cours haben, wenn auswärts baare Zahlungen erforderlich sind, vorzüglich dazu gebraucht werden, Dahingegen die leichte und beschnittene Ducaten, Carls- und Louis d'Or in die Müntzen zu liefern sind.

§. 5. Was Unsere Friedrichs d'Or betrifft, so wird das Publicum hierdurch bedeutet, daß die mit den Jahrzahlen, 1750. 1751. 1752. 1753 und 1754. ohne Unterschied des Stempels und des Müntz-Ortes ächte alte Friedrichs d'Or sind. Desgleichen sind in den Jahren 1755. 1756. 1757 bis 1758 inclusive, wie auch Anno 1763 Friedrichs d'Or gemüntzet worden, welche im Schrot und Korn nicht geringer, wie vorbenannte nach dem Müntz-Fuß von 1750. und die eben darnach mit der Jahrzahl 1764 geprägten jetzigen Friedrichs d'Or, sind. Die sogenannten neuen Friedrichs d'Or sind unter den Jahrzahlen 1755. 1756 und 1757. und zwar alle mit dem Buchstaben A gepräget, und unterscheiden sich merklich durch das Ansehen und insonderheit, daß sie dicker sind, wie die alten Friedrichs d'Or.

§. 6. Obgedachte nach dem wieder hergestellten Müntz-Fuß von 1750. ausgeprägte Friedrichs d'Or, und die gleichfals darnach ausgemüntzte gantze halbe und viertel Thaler, 8. 4. und 2. Groschen-Stücke, wie auch Preußische Achtzehner oder Timpfe, wovon die gantze, halbe und viertel Reichsthaler eben so, wie die unter den Jahren 1750. 1751. 1752. ausgemüntzten respective 14, 28 und 56 Stück eine Marck fein Silber, und die nunmehro neu ausgeprägten 8, 4 und 2 Groschen-Stücke gleichfals respective 42. 84. und 168 Stück eine Marck fein Silber, die Achtzehner aber 70. Stück ein Marck fein Silber, in sich halten, sollen nunmehro vom 1. Junii 1764. an, zu Bezahlung Unserer Gefälle und im Handel und Wandel gebraucht werden:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Folglich sind künftig Unsere schwere Landes-Müntzen und Courant.

I. In Golde.

a) Die neuen jetzo nach dem Müntz-Fuß de Anno 1750 ausgeprägte doppelte, einfache und halbe Friedrichs d'Or.

b) Die schon vorhin nach diesem Müntz-Fuß ausgeprägte und §. 5. kentbar gemachte alte doppelte, einfache und halbe Friedrichs d'Or.

II. In Silber.

a) Die neuen jetzo nach dem wieder hergestelten Müntz-Fuß ausgeprägte gantze, halbe, und viertel Rthlr. 8, 4 und 2 Groschen-Stücke, Preußische Achtzehner oder Timpfe.

b) Die alten nach dem Müntz-Fuß de Anno 1750 ausgeprägte gantze, halbe, und viertel Rthlr.

§. 7. Und bleibet es wegen der Pachtgelder Unserer Beamten, und wegen der Accise- und Zoll-Gefälle, wie viel davon in gutem Golde oder Silber-Gelde bezahlet werden soll, bey denen dieserhalb ergangenen Verordnungen. Wie denn auch in Absicht derer jenigen Provinzen, allwo die Cassen-Gefälle in Holländischem Gelde bezahlet werden, es dabey ferner sein Bewenden hat.

§. 8. Auch wollen Wir Unsern Bedienten, sowohl des Militair- als auch des Civil- und Geistlichen Etats, imgleichen Pensiones in solchen neuen ausgeprägten Müntz-Sorten, oder wenn bey einer oder der andern Casse dergleichen nicht sogleich vorräthig, in denen nach den Tabellen sub A. et B. reducirten Sorten, nach dem reducirten Valeur, vom 1. Junii 1764 an, auszahlen lassen.

§. 9. An Scheide-Müntze behalten ihren völligen Werth und ohne Reduction, die alten 6 Pfennig-Stücke, so in vorigem Saeculo und bis 1756 ausgemüntzet worden, wie auch die unter Unserm Stempel bis 1755 inclusive ausgeprägte 2 und 1 Mariengroschen auch 4 Pfennige, imgleichen 3, 2 und 1 Kreutzer, wie auch 2 und 1 Gröschel-Stücke bis 1757 inclusive. Die Clevische 2 und 1 Stüber-Stücke bis 1756 inclusive bleiben als Scheide-Müntze in dem jetzigen Cours, respective à 1½ und ¾ Stüber, jedoch die falschen von Anno 1755 davon ausgenommen; und soll ferner an neuer Scheide-Münze ein gar geringes Quantum,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und nur so viel in Unsern Müntz-Stätten ausgemüntzet werden, als es für Unsere Staaten nöthig und zuträglich ist, und zwar in solchen Sorten, wie sie nach der Verfassung der Provinzen zeithero erfordert worden.

Dahero dann auch darin keine Handlung oder Contracte geschlossen, noch Capitalia ausgeliehen werden sollen.

§. 10. Wir wollen demnach, daß der hiedurch wiederhergestellte und aufs neue festgesetzte Müntz-Fuß, vom 1. Junii 1764 an, Unsern sämmtlichen Unterthanen auch in ihren Privat-Geschäften zur Richtschnur dienen, und von solcher Zeit an, nicht nur alle und jede Contracte nach diesem Müntz-Fuß eingerichtet, sondern auch alle abzutragende Geld-Schulden nach diesem Müntz-Fuß, als dem alleinigen wahren Maaßstock abgemessen, reduciret und bezahlet werden sollen.

1. Wenn also vom 1. Junii 1764 an, ein Contract, er habe Nahmen wie er wolle, errichtet wird, so soll solcher auf keine andere als die in §. 6. dieses Edicts benante, und die in §. 3. und 4. erlaubte Müntz-Sorten gerichtet, auch wofern in dem Contract gar keine Müntz-Sorte benant ist, daß keine andere als diese in §. 6. enthaltene und zwar in Silber-Gelde von den Contrahenten verstanden sey, dafür gehalten werden.

2. Ist nach dem 1. Junii 1764 ein Contract auf Scheide-Müntze, oder auf die nach dem §. 1. reducirten, oder auf die nach dem §. 2. gantz verruffenen, oder gar auf fremde Müntz-Sorten, so nicht nach dem §. 3. und 4. in Unsern Landen zugelassen, gerichtet worden, so soll zwar der Contract um deshalb nicht unkräftig seyn, sondern dem daraus klagenden Theil zu seiner Befriedigung auf gleiche Weise, wie bey denen mit Auswärtigen geschlossenen Contracten Nro. 4. dieses §. verordnet wird, von Unsern Gerichten verholfen, die Contrahenten aber wegen Uebertretung des Edicti um den zwantzigsten Theil der in dem Contract enthaltenen Geld-Summe bestraffet, und diese Straffe von beyden zu gleichen Theilen dem Fisco erleget werden.

3. Ist in einem nach dem 1. Junii 1764 errichteten Testament jemanden ein Erbtheil, Fidei commiss. Legatum etc. in andern Müntz-Sorten, als denen §. 3, 4, 6, benanten festgesetzet, und es finden sich diese Müntz-Sorten entweder in natura oder auswärts stehenden Capitalien in der Erbschaft,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

so müssen solche im ersten Fall in natura, im letztern Falle durch sothane Obligationes prästiret werden.

Sind aber solche in der Erbschaft gar nicht vorhanden, so muß die Bezahlung, wie bey Contracten zwischen einem auswärtigem und Unsern Unterthanen in folgendem Nro. 4. verordnet, prästiret werden.

4. Wird nach dem 1. Junii 1764 von einem Unserer Unterthanen mit einem Auswärtigen ein Contract geschlossen, so soll zur Beförderung des Commercii und bequemern Geld-Verkehrs mit Auswärtigen erlaubt seyn, denselben auch auf die in §. 3. und 4. dieses Edicts nicht zugelassene fremde Müntz-Sorten zu richten.

Es muß aber die Zahlung in Unsern in §. 6. beschriebenen Müntz-Arten, jedoch mit dem respective Abzug oder Zusatz des von dem Gläubiger zu erweisenden Agio nach dem Cours des Zahlungs-Tages, bewerckstelliget werden.

5. Es sollen demnach vom 1. Junii 1764 an, alle und jede Geld-Zahlungen, der Contract und die Verbindung, wovon sie herrühren, mag vor oder nach dem 1. Junii 1764 geschlossen und entstanden, und es mag die Müntz-Art bey der Verbindung schriftlich oder mündlich bestimmet, oder nicht bestimmet seyn, und zwar, wenn der Contract oder die Verbindung erst seit dem 1. Junii 1764 errichtet und entstanden, schlechterdings und ohne Reduction, wann aber die Verbindung schon vor dem 1. Junii 1764 contrahiret ist, nach vorgängiger der Tabelle E. und denen in folgenden Numeris dieses §. festgesetzten Principiis gemäß geschehenen Reduction der schuldigen Geld-Summe auf den nunmehro wieder hergestellten und neu festgesetzten Müntz-Fuß,

Entweder, in Unsern nach diesem Müntz-Fuß ausgeprägten und in §. 6. beschriebenen Müntz-Sorten,

Oder, in denen von Uns in §. 1. nach Maaßgabe der Tabellen sub A. et B. reducirten Müntz-Sorten, jedoch in diesen letztern anderergestalt nicht, als nach dem ihnen in diesen Tabellen beygelegtem Werth, und wenn sie das in den hier gleichfalls beygefügten Designationen sub C. und D. erforderte Gewicht haben;

Und zwar wenn die Verbindung entweder ausdrücklich oder erweißlich die Zahlung in Gold erfordert, in Golde; woferne aber nicht, in Silber-Gelde, geleistet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

6. Von dieser in vorstehendem Nro. festgesetzten allgemeinen Regul bleiben allein ausgenommen die Fälle:

Entweder, wenn in einem, es sey vor oder nach dem 1. Junii 1764 geschlossenem Contract die Zahlung in einer der §. 3. und 4. zugelassenen Müntz-Arten, schriftlich oder mündlich verabredet, oder wenn auch ohne Verabredung nach der Natur des Contracts die vorhergegangene Zahlung die zu restituirende Müntze, z. E. bey Anlehnen, bey Ehestiftungen in Ansehung der Restitution des eingebrachten und der übrigen sich darnach richtenden Praestandorum, bey Wiederkaufs-Contracten in Ansehung des zurück zu zahlenden Kauf-Geldes, in dem §. 3. und 4. zugelassenen Müntz-Arten bestimt, als in welchen Fällen auch nach dem 1. Junii 1764 die Zahlung in den stipulirten und bestimmten Müntz-Sorten, oder in den §. 6. benannten Müntz-Sorten mit Agio, nach dem Cours, wie solcher am Zahlungs-Tage an dem Zahlungs-Ort, oder falls solcher kein Handlungs-Platz ist, an dem nächsten Handels-Ort, stehet, geleistet werden muß.

Oder, wenn vor dem 1. Junii 1764 ein Contract auf solche fremde Müntz-Sorten geschlossen, welche weder unter den reducirten, noch §. 3. und 4. zugelassenen, begriffen, als in welchen Fall die Zahlung zwar in den §. 6. beschriebenen Müntz-Sorten, jedoch mit dem respectiven Zusatz oder Abzug, des von dem Gläubiger zu erweisenden Agio nach dem Cours des Zahlungs-Tages zu leisten ist.

Oder, wenn nach dem ersten Junii 1764 der Contract zwischen einem Unserer Unterthanen und einem fremden, wie in Num. 4. dieses §. nachgelassen, auch fremde in §. 3. und 4. dieses Edicts nicht zugelassene Müntz-Sorten geschlossen, als in welchem Fall es in Ansehung der Zahlung eben so wie in dem unmittelbar vorstehenden Fall zu halten ist.

7. So wenig jemand berechtiget seyn soll, nach dem 1. Junii 1764 einem andern andere Müntz-Sorten, als nach vorstehenden Vorschriften festgesetzet und zugelassen sind, aufzudringen, oder von demselben zu fordern; eben so wenig sol erlaubt seyn, zur Elusion dieser Vorschriften Zahlungen vor der Zeit, z. E. eines Capitals, so zufolge der geschehenen Aufkündigung; eines Wechsels, so zufolge der Verfallzeit; Pacht-Gelder, Mieths-Gelder,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zinsen, so nach den stipulirten Terminen erst nach dem 1. Junii 1764 zahlbar seyn würden, vor dieser Zeit, es sey gantz oder zum Theil, auch nicht pro rata temporis wieder den Willen des Empfängers zu leisten.

8. Rührt die abzutragende Geld-Schuld entweder nach klarer Anzeige des Documents oder sonst erweißlich aus einer Verbindung vor dem 14. Julii 1750 her, es sey dieselbe schon in Unser Preußisch Geld nach dem Müntz-Fuß von 1750 umgeschrieben oder nicht, so ist die Zahlung der schuldigen Summe, wie sie entweder ohne Umschreibung stehen geblieben, oder durch die Umschreibung festgesetzet worden, ohne weiter eine Umschreibung zuzulassen, und ohne Abzug oder Aufgeld in den nach jetzt wieder hergestelltem Müntz-Fuß ausgeprägten Müntz-Sorten auf die Num. 5. vorgeschriebene Art zu leisten: Es sey denn, daß der Contract auf die in §. 3. und 4. dieses Edikts annoch erlaubten Müntz-Sorten gerichtet, als welcherhalb es bey der Num. 6. verstatteten Ausnahme verbleibet.

9. Rühret die abzutragende Geld-Schuld entweder nach klarer Anzeige des Documents oder sonst erweißlich von der Zeit zwischen dem 14. Julii 1750 und 1. Martii 1759 her, so ist, wenn die Verbindung oder Contract auf alte Friedrichs d'or gerichtet, die Bezahlung in Golde, und wenn sie entweder auf gantze, halbe, Viertel-Thaler, oder Acht, Vier und zwey Groschen-Stücke, oder nur generaliter auf Preußisch Courant, worunter in Preußen auch die Achtzehner, oder Tympfe und Sechser, oder Schoßtack bishero zu rechnen sind, gerichtet ist, die Zahlung in Silber-Gelde in den Num. 5. festgesetzten Müntz-Sorten, nach dem ihnen daselbst beygelegten Werth, ohne Abzug zu leisten.

Wofern gar keine Müntzsorte, und auch nicht Preußisch Courant weder in dem Document noch sonst erweißlich verabredet, so ist die rechtliche Präsumtion, daß Preußisch Silber-Courant verstanden worden, und daher die Zahlung nach dem Nro. 5 in Silber-Gelde zu leisten.

Ist die Verbindung auf gute Groschen eingegangen, so ist die Zahlung in denen jetzt neu geprägten Groschen von Anno 1764. ohne Abzug zu leisten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Solte hingegen ausdrücklich in dem Document oder sonst erweißlich die Verbindung auf die in §. 3. und 4. dieses Edicts geduldete oder andere auswärtige Müntzsorten gerichtet seyn, so findet die Nro. 6. enthaltene Vorschrift nicht allein in Ansehung des Zeitraums zwischen dem 14. Julii 1750 bis 1. Mart. 1759, wovon hier in diesem Nro. gehandelt wird, sondern auch in Ansehung folgender Zeiten ihre Anwendung.

10. Rührt die abzutragende Geldschuld von der Zeit zwischen dem 1. Mart. 1759. und dem 21. April 1763. her, so sind folgende Fälle sorgfältig voneinander zu unterscheiden:

a.) Ist die Schuld oder Verbindung ausdrücklich in dem Document oder sonst erweißlich auf alte Friedrichs d'or, oder gantze, halbe und viertel Thaler, oder acht, vier und zwey Groschen Stücke, oder Preußisch Courant, oder ein Groschenstücke, und zwar in den drey letzten Fällen mit dem Zusatz, Alt, oder Graumannisch, gerichtet, so ist die Bezahlung eben so, wie in vorstehendem Num. bey denen vor dem 1. Martii 1759. eingegangenen Verbindungen zu leisten.

Für eine auf gleiche Weise zu bezahlende alte Geldschuld ist auch zu halten, wann sie gleich in dem seit dem 1. Martii 1759 neu geprägtem Preußischem Gelde contrahiret, jedoch unter den Interessenten um ein gewisses Agio auf alt Geld reduciret, und die Bezahlung in sothanem altem Gelde versprochen worden.

b.) Ist die Schuld entweder laut des Documenti, oder sonst erweißlich auf neue Friedrichs d'or, oder sogenannte Mittel August d'or, worauf nicht die Jahrzahl 1758 stehet, contrahiret, so sind für 100 Rthlr. in neuen Friedrichs d'or, oder Mittel August d'or, 70 Rthlr. 18 Gr. in alten oder jetzt ausgeprägten Friedrichs d'or, von Anno 1763 und 1764 zu bezahlen.

c.) Ist hingegen die Schuld entweder laut des Documenti oder sonst ausdrücklich auf acht, vier, zwey Groschenstücke, oder Preuß. Courant, entweder mit dem Beysatz, daß die neuen Müntzsorten darunter zu verstehen, oder doch ohne der ausdrücklichen Bedingung, daß alte darunter zu verstehen, contrahiret; so müssen für 100 Rthlr. 70 Rthlr. 22 Grosch. in den Nro. 5. festgesetzten Silber-Müntz-Sorten bezahlet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

d.) Wäre in der Verschreibung gar nichts von den Müntz-Sorten erwehnet, oder nicht hinlänglich bestimmte Ausdrücke, z. E. in gangbaren, coursirenden, couranten, Cassen-mäßigen Gelde gebrauchet, so ist in Ansehung der Zeit vom 1. Martii 1759 bis 1. September 1760 hierunter eben das obbenante neue Preußische Silber-Geld zu verstehen, und für 100 Rthlr. 70 Rthlr. 22 Gr. in den Nro. 5. festgesetzten Silber-Müntz-Sorten zu bezahlen; Es sey denn daß erweißlich gemacht werden könne, daß die Schuld nicht in neuem Preuß. Gelde, sondern entweder in besserm, nemlich altem Preuß. Gelde, oder schlechterm, nehmlich Sächsischem, oder anderm geringem Gelde contrahiret, als in welchen Fällen die Zahlung auf die Art, wie sie in Ansehung sothaner erweißlich zu machenden Müntz-Sorten hierinn vorgeschrieben, zu leisten ist.

e.) Ist der Contract hingegen in der Zeit zwischen dem 1. Sept. 1760 und 21. April 1763 geschlossen, und entweder ausdrücklich in Sächsischen Eindritteln, oder ohne Bestimmung einer Müntz-Sorte, z. E. in denen im vorigen Abschnitt enthaltenen unbestimmten Ausdrücken geschlossen, so sind für 100 Rthlr. 44 Rthlr. 16 Gr. in denen Nro. 5. festgesetzten Silber Müntz-Sorten zu bezahlen: Es sey denn, daß in dem Fall der nicht genug bestimmten Müntz-Sorten erwiesen werden könne, daß die Verabredung auf bessere oder schlechtere Müntz-Sorten getroffen worden, als welchenfals die Zahlung anders nicht, als nach der dieser erweißlichen Müntz-Sorten halber hierinn festgesetzten Vorschrift geschehen muß.

f.) Ist ausdrücklich laut **Documenti** oder sonst erweißlich, auf neue **August d'or** mit der Jahrzahl 1758 contrahiret, so sind für 100 Rthlr. 35 Rthlr. 9 Gr. in Golde in den Nro. 5 festgesetzten Müntz-Sorten zu bezahlen.

g.) Ist gleichergestalt der Contract auf Sächsische 2 Groschen, 1 Groschen, 6 Pfenning, 6 und 3 Kreutzer-Stücke, auch Bernburgische acht und vier Groschen-Stücke geschlossen, so sollen für 100 Rthlr. 33 Rthlr. 13 Gr. in Silber-Gelde, in denen Nro. 5. festgesetzten Müntz-Sorten bezahlet werden.

Solten Mecklenburgische, Schwedische und andere schlechte während dem letzten Kriege geprägte Müntz-

Sorten verschrieben seyn, so ist die Zahlung in Ermangelung des Beweises deren wahren Werthes gleichermassen für 100 Rthlr. mit 33 Rthlr. 13 Gr. zu leisten.

h.) Ist auf Preuß. gute Groschen die Verabredung getroffen, so müssen für 100 Rthlr. 53 Rthlr. in den Nro. 5. festgesetzten Müntz-Sorten bezahlet werden.

i.) Alles in diesem **Numero** enthaltene, leidet jedoch eine Ausnahme in Unserm Königreich Preussen, allwo alle auch in dem Zeitraum zwischen dem 1ten Mart. 1759. und 21ten April 1763. auf acht, vier und zwey Groschenstücke, Achtzehner und Sechser, Preußisch Courant, oder auch nur in unbestimmten Ausdrücken auf gangbares, coursirendes, courantes, Cassenmässiges Geld, oder auch gar ohne Benennung einiger Müntz-Sorte eingegangene Contracte auf eben die Art, wie die vor dem 1ten Mart. 1759. eingegangenen, nach Vorschrift des vorstehenden Num. 9. zu erfüllen, und die Zahlungen der verabredeten Summe in den nach dem wieder hergestellten Müntz-Fuß ausgeprägten Müntzsorten, laut Num. 5. zu leisten sind; es sey denn, daß klar aus dem Document oder sonst erweißlich sey, daß der Contract auf neue Friedrichs d'or, oder sogenannte Mittel August d'or, oder auf das hier und in andern Provintzen ausserhalb Preussen seit 1759. geschlagene neu Brandenburgische Courant, oder auf Sächsische Drittel, neue Augustd'or mit der Jahrzahl 1758. oder die in **Lit. g.** dieses **Numeri** benannte fremde Müntzsorten oder neue gute Groschen geschlossen worden; als in welchen Fällen allein es auch in Preussen, bey der in den **Lit. b. c. e. f. g. h.** enthaltenen Vorschrift verbleibet.

11. Rühret endlich die abzutragende Geldschuld von der Zeit seit dem Edikt vom 21ten April 1763. her, so fället nur dasjenige zu beobachten hinweg, was in vorstehendem Num. 10. in dem Abschnitt e) wegen der Präsumtion, daß unter unbestimmten Müntzsorten Sächsische Drittel zu verstehen, enthalten; und ist hingegen alles dasjenige zur Richtschnur zu nehmen, was übrigens in diesem Num. 10. verordnet ist.

Gleichwie bey vorigem Num. schon festgesetzet, daß das darin Enthaltene in Unserm Königreich Preussen eine Aus-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nahme leide; so bleibet es in Preussen auch in Ansehung der Zeit seit dem 21ten April 1763. lediglich bey dem Lit. i. vorstehenden Num. verordneten.

12. Zu alles des in vorstehenden Num. enthaltenen deutlicherer Erläuterung ist die Tabelle sub E. beygefüget, wornach den vorstehenden Vorschriften gemäß, die Zahlungen zu leisten sind.

13. Alles, was in sämtlich vorstehenden Numern wegen der aus Contracten und Verbindungen abzutragenden Geldschulden verordnet, gehet auf alle Zahlungen, sie mögen aus einem Darlehn, Wechsel, Kauf- Mieths-Contract, Buch-Schuld, Waaren-Lieferung, geleisteter Arbeit, Deservito, oder Honorario, Vertrag, Vergleich, Urthel, Erbtheilung, Ehestiftung, Schenckung unter Lebendigen, oder auf den Todes-Fall, Testament, Fidei commis. und überhaupt, es sey aus was für einem rechtlichen Grund es sey, herrühren und geleistet werden müssen, ohne alle andere Ausnahme, ausser derjenigen, welche Wir unten in Num. 15. und 16. in Ansehung der Pacht-Contracte über Land-Güter, und der bis Trinitatis 1763. noch etwa rückständigen Interessen, zu machen, für nöthig ermessen haben.

14. Da die Zeit, von welcher jede Geldschuld herrühret, um deswillen zum Grunde, nach welcher die Zahlung in dieser oder jener Müntzsorte zu leisten, gelegt worden, weil in Ermangelung anderen Beweises daraus am sichersten zu beurtheilen ist, auf was für eine Müntzsorte zu sothaner Zeit würcklich der Sinn und Meynung gegangen sey; so ist bey Testamenten und dergleichen einseitigen Dispositionen die Zeit derselben Abfassung, bey Urtheln, so ein nicht schon vorher durch Gesetz oder Verbindung festistehendes Quantum erkannt, der Tag der Publikation; bey allen Contracten und andern Handlungen aber die Zeit der Verbindung und nicht der Erfüllung oder Zahlung, die Richtschnur.

Es macht dahero in Ansehung der Müntzsorten in dem in diesem Edict vorgeschriebenem keine Aenderung, wenn über eine alte Schuld zwischen dem Gläubiger und dessen Schuldner, oder auch eines und des andern Erben neue Verbindungen eingegangen, und neue Verschreibungen oder Wechsel ausgestellt worden, dafern nur wegen der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Müntzsorten selbst nicht ausdrücklich in den Documenten oder sonst erweißlich einige Aenderung gemacht, oder wegen des Unterscheides der Müntzsorten ein Abkommen getroffen worden. Vielmehr ist eine dergleichen Schuld lediglich nach der Zeit der ersten Verbindung in Ansehung der Müntzsorten zu beurtheilen.

Eben so wenig machet eine Aenderung, wenn jemand ein Capital unter der Bedingung ausgeliehen, daß ihm dasselbige Quantum in den zur Verfallzeit gangbaren Müntzsorten wieder bezahlet werden solle, indem der Schuldner auch in diesem Falle in den nach dem wieder hergestellten Müntz-Fuß Num. 5. festgesetzten Müntzsorten nur dasjenige Quantum bezahlen darf, was das empfangene Capital nach der Reduction beträget.

Nur allein bey andern Contracten, wobey es nicht auf Wiederbezahlung einer empfangenen Geldsumme ankommt, findet eine Ausnahme statt, und ist auf das, was unter den Contrahenten verabredet, zu sehen.

15. In Ansehung der Zinsen von erborgten oder sonst schuldig gewordenen Capitalien verbleibt es bey der allgemeinen Regul, daß solche in der Müntz-Art des Capitals, wofern nicht ein anderes ausdrücklich klar bedungen, bezahlet werden müssen; und ist also alles, was wegen der Capitalien verordnet, auch bey der Zahlung der Zinsen zu beobachten; und da z. E. ein in neuen Friederichsd'Or schuldiges Capital, à 100 Rthlr. jetzt mit 70. Rthlr. 18. Gr. in den nach dem wieder hergestellten Müntz-Fuß jetzt festgesetzten Müntzsorten zu bezahlen ist, so sind auch die Zinsen nur von diesen 70. Rthlr. 18. Gr. in eben den Müntz-Sorten abzuführen.

Nur allein bey den bis Trinitatis 1763 noch rückständigen unbezahlten Zinsen, von allen vor solcher Zeit her sich originirenden Capitalien, der Zinsen Rückstand möge auch noch von den Zeiten vor dem Kriege her aufgelaufen seyn, worunter aber die vielmehr mit den Capitalien selbst gleiches Recht habenden Aliment-Witthums-Leibgedings-Gelder, Legata annua, jährliche Renten und Praestationes nicht gehören, bestätigen Wir nochmals hierdurch die schon im Edict vom 21. Apr. 1763 (Nro. 1766 d. S.) festgesetzte Ausnahme, daß wofern nicht ausdrücklich und nicht blos in unbestimmten Ausdrücken,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gangbaren, courſirenden, couranten, Caſſen-mäßigen Geldes, in dem Contract, die Müntz-Art, worinn die Zinſen gezahlet werden ſollen, oder auch nicht, daß ſolche in denen Müntz-Sorten des Capitalis abzuführen, verabredet worden, (als in welchen beyden Fällen es ſonſt bey der obigen Regul verbleibet,) die bis Trinitatis rückſtändigen unbezahlten Zinſen nur in Sächſiſch. Eindrittel zu rechnen, und folglich nunmehro für einen Zinſen-Rückſtand à 100 Rthlr. nur 44 Rthlr. 16 Gr. in denen Nro. 5. vorgeſchriebenen Müntz-Sorten entrichtet werden dürfen.

16. In Anſehung der von Pächtern der Land-Güther an ihre Verpächter zu zahlenden Pacht-Gelder, haben Wir bey denen dabey vorkommenden gantz beſondern Conſiderationen, in ſo weit es Particuliers unter ſich betrift, eine beſondere Verordnung publiciren laſſen, wobey es ſein Bewenden hat.

In Anſehung der Pachtungen Unſerer eigenen Domainen-Aemter und der Städtiſchen Cämmereyen, auch ſonſten unter Unſerer Cammern Aufſicht ſtehenden Güther aber laſſen Wir es bey denjenigen Verordnungen bewenden, ſo Wir darüber ſchon an Unſere Krieges- und Domainen-Cammern erlaſſen haben.

17. Alles in vorſtehenden Numeris feſtgeſetzte, iſt allein die Richtſchnur in denjenigen Fällen, wo die Sache noch nicht durch Zahlung, Quitung, oder Vergleich abgethan iſt.

Hat der Gläubiger und Schuldner der Müntz-Sorten um des Aufgeldes oder Abzugs halber, (es ſey eine in altem Gelde nach dem Müntz-Fuß von 1750, zu entrichten geweſene Geld-Schuld, in dem ſeit dem 1. Mart. 1759 geprägtem Preußiſch. oder auch ſogar Sächſiſchem und ſchlechterm Gelde, oder eine in gedachtem neuem Preußiſchem Gelde contrahirte Geld-Schuld, in Sächſiſchem oder anderm ſchlechterm Gelde bezahlet worden) unter einander ſich verglichen, ſo hat es dabey ſein unveränderliches Bewenden, und kann weder ein Nachſchuß noch eine Zurückgebung deſſen, was der Schuldner an Aufgeld weniger oder mehr, als in dieſem Edict feſtgeſetzet worden, erleget hat, gefordert werden,

Dafür, daß der Gläubiger mit dem Schuldner des Aufgeldes wegen ſich verglichen, oder ihm ſolches erlaſſen, iſt auch zu achten, wenn der Gläubiger von dem Schuld-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ner die Zahlung in geringhaltigerer Müntze angenommen, und ihn ohne Vorbehalt des Aufgeldes über die Schuld quitiret hat.

Eben dafür ist zu achten, wenn der Schuldner einen gewissen Theil der Schuld, z. E. die Hälfte, Eindrittheil, Viertheil, ꝛc. derselben in geringhaltigerer Müntze bezahlet, und der Gläubiger den Schuldner nicht bloß über die empfangene Summe, sondern über die bezahlte Hälfte, ꝛc. der Schuld, ohne sich wegen des Aufgeldes etwas vorzubehalten, quitiret hat; und kann solchenfalls der Gläubiger nur noch von dem unbezahlten rückständigen Theil der Schuld das Aufgeld fordern.

Hat auch gleich der Gläubiger seine Forderung an einen andern um eine höhere oder geringere Summe als die Forderung beträgt, oder um ein höheres oder geringeres Aufgeld, als in diesem Edict bestimmt, cediret und verhandelt; so soll es nicht destoweniger dabey sein Bewenden haben, und weder der Cedent noch Cessionarius aneinander dieserhalb einigen Anspruch zu machen, noch der Schuldner um deßhalb weniger, als in der Verschreibung versprochen, zu zahlen befugt seyn.

Wir wollen auch zur Sicherstellung eines jeden Vermögens ausdrücklich, daß gegen alles in diesem Numero vorstehender massen verordnete, weder minderjährigen Personen, und denen so damit gleiche Rechte haben, es sey aus was für Grund es wolle, noch auch großjährigen Personen selbst aus dem Grunde einer Verletzung über die Hälfte, Restitutio in integrum verstattet, noch deshalb gegen Vormünder, Administratores etc. eine Regress-Klage zugelassen werden solle.

Jedoch verstehet sich von selbst, daß wenn ein Dolus oder Nullitaet bey dem Vergleich oder Quittung vorgegangen, sowohl Minderjährigen als Großjährigen dagegen rechtlich Gehör nicht zu versagen sey.

Hat hingegen der Gläubiger die ihm gezahlten Gelder entweder ausdrücklich nur auf Abschlag, oder mit ausdrücklich in der Quitung oder sonst erweißlich geschehenen Vorbehalt des Aufgeldes, oder gegen Erhaltung eines ihm zu dieser Absicht von dem Schuldner ausgestellten Reverses angenommen, so ist der Schuldner verbunden,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dem Gläubiger nicht nur das in diesem Edict festgesetzte oder schon verglichene, aber noch nicht bezahlte Aufgeld, sondern auch die Zinsen von diesem Aufgelde auf gleichen Fuß, als er das Capital selbst zu verzinsen schuldig gewesen, nachzuzahlen.

Da endlich auch während dem Kriege in einigen Concurs-Prozessen es mit der Vertheilung der Concurs-Masse unter die Gläubiger dahin gerichtet worden, daß für diejenigen, welche in altem Gelde bestehende Forderungen gehabt, aber in neuem Gelde befriediget worden, die Halbscheid des damahls Cours-mäßigen Aufgeldes ausgesetzet worden.

So lassen Wir es in denjenigen Fällen, da die Vertheilung bis auf das ausgesetzte Agio bereits geschehen, dabey bewenden, und muß das einbehaltene Aufgeld an diejenige Gläubiger, für welche es ausgesetzet worden, verabfolget werden:

Wo aber die Concurs-Masse durch die Vertheilung noch nicht erschöpft worden, daselbst muß denen mit neuem Gelde bezahlten Gläubigern von denen nachher eingekommenen, und noch nicht vertheilten Geldern, in so weit solche zureichen, das an dem in diesem Edict festgesetztem Aufgeld noch ermanglende nachgezahlet werden.

§. 11. Der zum grösten Nachtheil und Schaden des Publici getriebene Wucher bey dem Agiotiren wird hierdurch nochmahls bey Confiscation des Eingewechselten und Vestungs-Strafe verbothen, immassen die Proportion zwischen Gold und Silber genau beobachtet, die nach dem jetzigen Müntz-Fuß ausgeprägte gantze, halbe, und viertel Reichsthaler von demselben Valeur, wie die 8. 4. und 2. Groschen Stücke, auch Preußische Achtzehner oder Timpfe, und sämtlich diese Silber-Müntzen einerley als Preußisch Courant zu achten sind; 1. Groschen-Stücke und andere Scheide-Müntze aber gar nicht in grossen Summen geschlagen werden sollen.

§. 12. Endlich wiederholen Wir auch hiermit, was Wir wegen verbothener Ausführung der Müntz-Metalle in dem erneuertem Edict vom 11. Januarii a. c. (Nro. 1821 d. S.) und wieder das so sehr eingerissene höchstschädliche Kippen und Wippen, wie auch Beschneiden oder Rogniren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Müntzen in dem Edict vom 16. gedachten Monates und Jahres (Nro. 1814 d. S.) allergnädigst verordnet haben.

Wobey Wir auch noch festsetzen, daß keinem von Unsern Unterthanen, er sey Christ oder Jude, fremde Müntzen zu pachten erlaubt seyn solle, imgleichen, daß denen Goldschmieden, Manufacturiers und andern Silber-Arbeitern, welchen nach vorgedachten Edict vom 11. Januarii a. c. nachgelassen worden, Bruch-Silber zu ihrem Gebrauch aufzukaufen, doch aller weiterer Handel damit verbothen bleiben soll, es sey denn, daß sie in Unsere Müntzen Müntz-Metalle lieferten.

Damit nun alles dieses zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir gegenwärtiges Edict zum Druck beförderen lassen, und befehlen sämtlichen Unterthanen sich auf das genaueste darnach zu achten, und wollen, das sämmtliche Unsere Collegia und Gerichte dessen genaue Beobachtung mit Nachdruck halten, auch überall darnach gehörig verfahren; nicht weniger daß Unser General-Fiscal durch die unter ihm stehende Fiscalische Bedienten gegen die etwanige Contraventiones genau invigiliren lasse. Urkundlich haben Wir dasselbe Höchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königl. Insiegel besiegeln lassen.

Bemerkung. Die in obigem Edikte allegirten Reductions-Tabellen folgen umstehend.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

REDUCTIONS- und Gewichts-TABELLen.

LIT. A.

Wornach die sogenannte Mittel-August d'Or, auch neuere mit der Jahr-Zahl 1758. zufolge derer allerhöchst geordneten Gold-Preise, bey denen Königlichen Cassen von primo Junii a. c. statt alte Friederichs d'Or angenommen werden sollen.

Mittel-August d'Or.	Betragen nach denen allerhöchst geordneten Gold-Preisen in alten Friederichs d'Or.			Neuere August d'Or mit der Jahrzahl 1758.	Betragen nach denen allerhöchst geordneten Gold-Preisen in alten Friederichs d'Or.		Nach allerhöchst geordneten Gold-Preisen betragen alte Friedrichs d'Or.	In Mittel-August d'Or.		In Neuern August d'Or mit der Jahrzahl 1758.	
Rthl.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.
1000	689	15	9	1000	333	8	1000	1450		3000	
900	620	16	7	900	300		900	1305		2700	
800	551	17	5	800	266	16	800	1160		2400	
700	482	18	2	700	233	8	700	1015		2100	
600	413	19		600	200		600	870		1800	
500	344	19	10	500	166	16	500	725		1500	
400	275	20	8	400	133	8	400	580		1200	
300	206	21	6	300	100		300	435		900	
200	137	22	4	200	66	16	200	290		600	
100	68	23	2	100	33	8	100	145		300	
90	62	1	8	90	30		90	130	12	270	
80	55	4	2	80	26	16	80	116		240	
70	48	6	7	70	23		70	101	12	210	
60	41	9	1	60	20	8	60	87		180	
50	34	11	7	50	16	16	50	72	12	150	
40	27	14	1	40	13	8	40	58		120	
30	20	16	7	30	10		30	43	12	90	
20	13	19		20	6	16	20	29		60	
10	6	21	6	10	3	8	10	14	12	30	
5	3	10	9	5	1	16	5	7	6	15	
2½	1	17	4½				2½	3	15	7	12

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

AD LIT. A.

Wornach folgende geringhaltige Sächsische Müntz-Sorten gegen das nach dem allerhöchst approbirten Müntz-Fuß vom 10. Januar 1764. auszuprägende Preuß. Courant-Geld und geordneten Silber-Preisen von primo Jun. a. c. bey denen Königl. Cassen angenommen werden sollen.

Sächsische 8 Groschen Stücke.	Betragen nach allerhöchst geordneten Silber-Preisen in Preußisch Courantgeld von 1764.		Sächsische 2 und 1 Groschen auch 6 und 3 Kreutzer-Stücke.	Betragen nach allerhöchstgeordneten Silber-Preisen in Preuß. Courant-Geld von 1764.		Nach allerhöchst geordneten Silber-Preisen betragen Preuß. Courant-Geld von 1764.	In Sächsischen 8 Groschen-Stücken.		In Sächsischen 2 und 1 Groschen, auch 6 und 3 Kreutzer-Stücken.	
Rthlr. Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr. Gr. Kr.	Rthlr. Gr.	Pf.	Rthlr. Gr.	Rthlr. Gr.	Pf.	Rthlr. Gr.	Pf.
1000	375		1000	266	16	1000	2666	16	3750	
500	187	12	500	133	8	500	1333	8	1875	
400	150		400	106	16	400	1066	16	1500	
300	112	12	300	80		300	800		1125	
200	75		200	53	8	200	533	8	750	
100	37	12	100	26	16	100	266	16	375	
90	33	18	90	24		90	240		337	12
80	30		80	21	8	80	213	8	300	
70	26	6	70	18	16	70	186	16	262	12
60	22	12	60	16		60	160		225	
50	18	18	50	13	8	50	133	8	187	12
40	15		40	10	16	40	106	16	150	
30	11	6	30	8		30	80		112	12

Mhlr.	Gr.	Mhlr.	Gr.	Mhlr.	Gr. Kr.	Mhlr.	Gr. Pf.	Mhlr.	Gr.	Mhlr.	Gr. Pf.	Mhlr.	Gr. Pf.
20		7	12	20		5	8	20		53	8	75	1
10		3	18	10		2	16	10		26	16	37	12
9		3	9	9		2	9 7	9		24		33	18
8		3		8		2	3 2	8		21	8	30	
7		2	15	7		1	20 9	7		18	16	26	6
6		2	6	6		1	14 5	6		16		22	12
5		1	21	5		1	8	5		13	8	18	18
4		1	12	4		1	1 7	4		10	16	15	
3		1	3	3			19 2	3		8		11	6
2			18	2			12 9	2		5	8	7	12
1			9	1			6 5	1		2	16	3	18
	8		3		12		3 2		12	1	8	1	21
					11		2 11		8		21 4	1	6
					10		2 8		6		16		22 6
					9		2 4		4		10 8		15
					8		2 1		2		5 4		7 6
					7		1 10						
					6		1 7						
					5		1 4						
					4		1						
					3		9						
					2		6						
					1		3						
					6		5						
					3		2½						

LIT. B.

Wornach die sogenannte neue Friedrichs d'Or mit denen Jahr-Zahlen 1755. 1756. und 1757. und dem Buchstaben A. zufolge derer allerhöchst geordneten Gold-Preise, statt alter Friedrichs d'Or bey denen Königlichen-Cassen von primo Juni a. c. angenommen und berechnet werden sollen, als:

Neue Friedrichs d'Or.	Betragen nach denen allerhöchst-geordneten Gold-Preisen in alten Friedrichs d'Or.			Alte Fridrichs-d'Or nach dem Fuß von 1750 und 1764 betragen nach denen allerhöchst geordneten Gold-Preisen	In neuen Friedrichs d'Or.	
Rthl.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Rthlr.	Gr.
1000	689	15	9	1000	1450	
900	620	16	7	900	1305	
800	551	17	5	800	1160	
700	482	18	2	700	1015	
600	413	19		600	870	
500	344	19	10	500	725	
400	275	20	8	400	580	
300	206	21	6	300	435	
200	137	22	4	200	290	
100	68	23	2	100	145	
90	62	1	8	90	130	12
80	55	4	2	80	116	
70	48	6	7	70	101	12
60	41	9	1	60	87	
50	34	11	7	50	72	12
40	27	14	1	40	58	
30	20	16	7	30	43	12
20	13	19		20	29	
10	6	21	6	10	14	12
5	3	10	9	5	7	6
$2\frac{1}{2}$	1	17	$4\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	3	15

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

AD LIT. B.

Wornach die Preuß. Silber-Gelder, mit denen Jahr-Zahlen 1758, 1759 und 1763. gegen das nach dem allerhöchst-approbirten Müntz-Fuß vom 10ten Januar 1764. auszuprägende Preußische Courant-Geld und geordneten Silber-Preisen von primo Junii a. c. bey denen Königlichen Cassen angenommen und berechnet werden sollen.

Preuß. 8, 4, und 2 Grosch. 12 Marien Groschen und 3 einen Thaler Stücke von 1758, 1759 und 1763	Betragen nach allerhöchst-geordneten Silber-Preisen in Preuß. Courant-Geld von 1764.	Preußische 6 Kreutzer Stücke von 1763	Betragen nach allerhöchst geordneten Silber Preisen in Preuß. Courant-Geld von 1764	Preußische 1 gute Groschen und 3 Kreutzer-Stücke von 1763	Betragen nach allerhöchst-geordneten Silber-Preisen in Preuß-Courant-Geld von 1764.	Nach allerhöchst geordneten Silber-Preisen betragen Pr. Courant-Geld von 1764.	In Preuß. 8, 4 und 2 Groschen, 12 Marien-Groschen, und 3 einen Thaler-Stücke von 1758. 59. und 1763	In Preuß. 6 Kreutzer Stücke von 1763	In Preuß. 1 gute Groschen und 3 Kreutzer-Stücke, von 1763
Rthl. Gr.	Rthl. G. Pf.	Rthl. Kr.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Kr.	Rthl. G. Pf.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl Gr.	Rthl. Gr. Pf.
1000	600	1000	666 16	1000	444 10 8	1000	1666 16	1500	2250
500	300	500	333 8	500	222 5 4	500	833 8	750	1125
400	240	400	266 16	400	177 18 8	400	666 16	600	900
300	180	300	200	300	133 8	300	500	450	675
200	120	200	133 8	200	88 21 4	200	333 8	300	450
100	60	100	66 16	100	44 10 8	100	166 16	150	225
90	54	90	60	90	40	90	150	135	202 12
80	48	80	53 8	80	35 13 4	80	133 8	120	180
70	42	70	46 16	70	31 2 8	70	116 16	105	157 12
60	36	60	40	60	26 16	60	100	90	135

| | | |

DESIGNATION

Was nachstehende Preußische und Sächsische Müntz-Sorten, netto, oder ohne Beutel und Rolleaux wiegen müssen, wann selbige nach vorangeführten Reductions-Tabellen bey denen Königlichen Cassen angenommen werden können, als:

	LIT. C.												LIT. D.								
	Preußische 8 Groschen-Stücke von 1758, 59, und 1763.			Preußische 4 Groschen-Stücke von 1763			Preußische 2 Groschen-Stücke von 1763.			Preußische 6 Kreutzer-Stücke von 1763.			Preußische 1 gute Groschen und 3 Kreutzer-Stücke von 1763.			Sächsische 8 Groschen-Stücke.			Sächsische 2 Groschen-Stücke			Sächsische 1 Groschen, auch 6 und 3 Kreutzer Stücke		
Rthlr.	Mk.	Lt.	D.	Mk.	Lt.	D.	Mk.	Lt.	D.	Mk.	Lt.	D.	Mk.	Lt.	D.	Mk.	Lt.	D.	Mk.	Lt.	D.	Mk.	Lt.	D.
500	48	14	2	65	7	2	80	10		86	14		96	14		42	8		83	2		97	3	
400	39	2		52	6		64	8		69	8		77	8		34			66	8		77	12	
300	29	5	2	39	4	2	48	6		52	2		58	2		25	8		49	14		58	5	
200	19	9		26	3		32	4		34	12		38	12		17			33	4		38	14	
100	9	12	2	13	1	2	16	2		17	6		19	6		8	8		16	10		19	7	
90	8	12	3	11	12	2	14	8	1	15	10	1	17	7		7	10	1	14	15	1	17	8	
80	7	13	1	10	7	2	12	14	1	13	14	2	15	8		6	12	3	13	4	3	15	8	3
70	6	13	2	9	2	3	11	4	2	12	2	2	13	9		5	15	1	11	10	1	13	9	3
60	5	14	1	7	13	3	9	10	3	10	6	3	11	10		5	1	2	9	15	2	11	10	2
50	4	14	1	6	8	3	8	1		8	11		9	11		4	4		8	5		9	11	2

| | | |

NOTA.

Das in den vorstehenden Designationen enthaltene Cöllnische Gewicht verhält sich nach dem Berliner- und Breslauer-Gewicht, wie folgende Ausrechnungen zeigen.

Berliner-Gewicht.

Rthr.	Preuß. 8Groschen-Stücke von 1758. 59. und 1763. Pf.	Lt.	Q.	Preuß. 4Groschen-Stücke von 1763. Pf.	Lt.	Q.	Preuß. 2Groschen-Stücke von 1763. Pf.	Lt.	Q.	Preuß. 6 Kreutzer-Stücke von 1763. Pf.	Lt.	Q.	Preuß. 1Groschen und 3 Kreutzer-Stücke von 1763. Pf.	Lt.	Q.	Sächsische 8 Groschen-Stücke. Pf.	Lt.	Q.	Sächsische 2 Groschen-Stücke. Pf.	Lt.	Q.	Sächsische 1 Groschen, auch 6 und 3 Kreutzer-Stücke. Pf.	Lt.	Q.
500	24	13	1	32	21		40	7		43	10	3	48	10	1	21	6	1	41	15		48	15	1
400	19	17		26	4		32	5	2	34	21	2	38	21		16	30	2	33	5	2	38	25	
300	14	20	3	19	19		24	4	1	26			28	31	3	12	23		24	28	1	29	2	3
200	9	24	2	13	2		16	2	3	17	10	3	19	10	2	8	15	1	16	18	3	19	12	2
100	4	28	1	6	17		8	1	2	8	21	1	9	21	1	4	7	3	8	9	2	9	22	1
90	4	12	2	5	28		7	7	3	7	25	2	8	22	1	3	26		7	14	2	8	23	1
80	3	29		5	7	1	6	14		6	29	3	7	23	2	3	12	2	6	20		7	24	1
70	3	13	1	4	18	1	5	20	1	6	2	1	6	24	2	2	31		5	25	2	6	25	1
60	2	29	3	3	29	2	4	26	2	5	6	2	5	25	2	2	17	2	4	31		5	26	1
50	2	14		3	8	2	4		3	4	10	3	4	26	2	2	3	3	4	4	3	4	27	
40	1	30	2	2	19	2	3	7		3	15		3	27	3	1	22	1	3	10	1	3	28	
30	1	14	3	1	30	3	2	13	1	2	19	1	2	28	3	1	8	3	2	15	2	2	29	
20		31	1	1	9	3	1	19	2	1	23	2	1	29	3		27	1	1	21		1	30	

Breslauer-Gewicht.

| | | |

LIT. E.

Tabelle, wornach die Zahlungen, nach Verschiedenheit der bisherigen Müntz-Sorten, vom 1ten Junii 1764. an, in dem jetzt nach wieder hergestelltem Müntz-Fuß geprägtem Gold- und Silber-Gelde geschehen sollen.

	Gute Friedrichs d'Or, nach dem Anno 1764 wieder hergestellten Müntz-Fuß.		Gut Silber Geld in gantzen, halben, viertel Thalern, 8, 4, 2 Gr. Stücken und Pfß. Achtzehnern, nach dem Anno 1764 wieder hergestellten Müntz-Fuß	
	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.
1. Für 100 Rthlr. alte Friedrichs d'Or werden gezahlet	100			
2. Für 100 Rthlr. neue Friedrichs d'Or	70	18		
3. Für 100 Rthlr. Mittel August-d'Or	70	18		
4. Für 100 Rthlr. neue August d'Or mit der Zahl 1758	35	9		
5. Für 100 Rthlr. alte Ein, Halbe, Viertel Thaler Stücke			100	
6. Für 100 Rthlr. alte Acht- Vier- und Zwey Groschen-Stücke, und überhaupt alt Preußisch Courant, bis zum 1 Mart. 1759			100	
7. In Preussen für 100 Rthlr. Achtzehner und Sechser, auch überhaupt Preußisch Courant, vor oder nach dem 1ten Martii 1759			100	
8. Für 100 Rthlr. 8, 4 und 2 Groschen-Stücke vom 1ten Mart. 1759, bis jetzo			70	22
9. Für 100 Rthlr. Sächsische Ein-Drittel-Stücke			44	16
10. Für 100 Rthlr. Sächsische 2 Gr. 1 Gr. 6 Pf., 6 und 3 Kreutzer-Stücke, auch Bernburgische 8 und 4 Gr. Stücke			33	13
11. Für 100 Rthlr. Preuß. gute Groschen von 1759 und 1763			53	
12. Für 100 Rthlr. alte Preuß. gute Groschen von Anno 1750 bis 1ten Mart. 1759. 100 Rthlr. in neuen Groschen von 1764.				

Bemerk. Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 381 und das am 23. Mai 1765 publicirte Deklarations-Rescript v. 9. Mai 1765.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1824. Cleve den 30. März 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in dem Mühlen-Reglement enthaltenen Bestimmungen:

1. daß kein Mahlgast seine Frucht einer andern Mühle als derjenigen, welcher er zugetheilt ist, zum Mahlen zubringen und dem gehörigen Müller den Mahllohn oder Molter entbringen darf, bei Strafe der Zahlung des Letztern und einer Brüchte von 10 Rthlr.;

2. daß jeder Müller, wenn er durch Wasser- oder Wind-Mangel oder sonstigen Zufall seinen zwangspflichtigen Mahlgästen kein Mehl verschaffen kann, verpflichtet ist, den Letztern Freischeine, um auf andern Mühlen mahlen zu lassen, zu ertheilen, und

3. daß kein Müller ohne Ausnahme bei 10 Rthlr. Strafe es sich erlauben darf einem fremden Mahlgaste ohne dergleichen Freizettel zu mahlen;

werden mit dem Zusatze erneuert, daß die vorbemelten Strafgelder in Dritteln, zum Vortheil des Fiskus, des benachtheiligten Müllers und des betreffenden Verwaltungsbeamten vertheilt werden sollen.

1825. Cleve den 2. April 1764.

Königl. Regierung.

Zur Verhütung fernerer Excesse der ins Land beurlaubten Soldaten, werden die Lokalbehörden angewiesen, über sämmtliche in ihren Distrikten vorhandene Beurlaubte eine individuelle Nachweise, mit Bemerkung ihrer Aufführung, einzusenden; indem nur solche ferner beurlaubt werden sollen, welche im Lande angesessen und von guter Aufführung sind.

1826. Cleve den 8. April 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. April c. a. erlassenen erneuerten Ediktes, wodurch, sowohl den fremden bemittelten Personen und Familien, als auch den Manufak-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

turiers, Professionisten und Hand-Arbeitern, welche sich in den königl. Staaten niederlassen wollen, Wohlthaten und Vortheile verheissen werden. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 409.)

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer hat am 25. October ej. a. die Bestimmungen des obigen Ediktes, rücksichtlich der unentgeldlichen Holz-Anweisungen resp. Geldentschädigungen für diejenigen, welche neue Häuser bauen, oder abgebrannte wieder aufbauen, erläutert, sodann auch unterm 14. Dezember 1766 die Lokalbeamten angewiesen, die von mehrern Schweizern beabsichtigte Einwanderung in die clevemärkischen Lande, auf alle Weise zu begünstigen, mit dem Zusatze, „daß daferne einer oder der andre sich „unterstehen sollte, nach der alten Gewohnheit, das „Etablissement dieser Leute zu erschweren, und Fremde „zu chikaniren, dergleichen pflichtvergessene Bediente „sofort nach Wesel auf die Festung gebracht werden „sollen."

1827. Cleve den 24. Mai 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Agiotiren mit dem in diesem Jahre geschlagenen und, zufolge des neuen Münz-Ediktes vom 29. März c. a. (Nro. 1823 d. S.), bei allen Zahlungen zur Anwendung kommenden, neuen preußischen Courantgelde, soll ohne allen förmlichen Prozeß, im Betretungsfalle, nicht mit Geldbussen, sondern mit öffentlicher Ausstellung und allenfalls mit Festungsstrafe, exemplarisch ohne alle Rücksicht und Nachsicht belegt werden.

Bei dem in den ersten Monaten möglicherweise nicht hinreichenden Vorrath neu geprägter guter Münzen, sollen die geringhältigeren Münzen nach ihrem ediktmäßig reducirten Werthe, und nicht höher, noch coursiren dürfen.

Endlich wird, in Beziehung auf die fortwährend in ihrem Werthe erhaltene gültige Scheidemünze, der Inhalt des §. 9 des obenangeführten Ediktes nochmals publicirt. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 415.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1828. Berlin den 12. Juni 1764.

Königl. General-Direktorium.

Zur Gleichförmigkeit des Kanzlei-Styles, sowohl bei der königl. Geheimen-Etats-Kanzlei, als bei den Kanzleien aller königl. Regierungen und Landes-Collegien, wird den Letztern ein, in drei Abschnitte getheiltes, Formulare aller Titulaturen, zur künftigen genauen Beachtung mitgetheilt. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 423.)

1829. Cleve den 28. Juni 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die in dem neuen Münz-Edikte verrufenen und devalvirten Münzsorten nur als Münz-Metalle betrachtet, und den einländischen Münzen zum Umschmelzen abgeliefert werden sollen, und um deren Versendung in's Ausland zu verhüten, so sollen nicht nur die sämmtlichen Beamten genau hierauf halten, sondern, „auch denen von Sr. königl. „Majestät, zu Verhütung mehrvermeldeter Ausfuhr, bestell„ten und etwa noch zu bestellenden Juden, wenn solche ei„nen königl. Paß, oder auch nur eine fidimirte Abschrift „desselben produciren, alle rechtliche Assistenz leisten."

Bemerk. Durch eine gleichmäßig am 29. Juni ej. a. erlassene Verordnung ist die Wachsamkeit der Beamten auf die vorbezeichneten Contraventionen wiederholt excitirt, und dem Entdecker einer solchen, die Hälfte der confiscirten Summe, als Prämie, zugesichert worden.

1830. Cleve den 2. Juli 1764.

Königl. Regierung.

Die cleve-märkischen Lehn-Träger werden angewiesen, ihre unterhabenden Lehen, nebst deren Pertinenzien und Eigenschaften, binnen einer dreiwöchentlichen Frist, mittelst Produktion ihrer Besitz-Titel bei den betreffenden Lokalgerichten, in die Grund- und Hypotheken-Bücher, um so gewisser, eintragen zu lassen, als entgegengesetzten Falles ihre Besitztitel für ungültig erklärt werden sollen.

Bemerk. Erneuert am 21. Januar 1768, und sind unterm 24. Februar 1786 die Gerichtsbehörden zur An-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zeige aufgefordert worden, ob alle Lehngüter wirklich in die Hypothekenbücher eingetragen sind, und ob deren, mit Verschweigung ihrer Eigenschaft als Lehen, eingetragen, und darauf nichtkonsentirte Schulden inscribirt worden sind.

1831. Cleve den 6. Juli 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Abhelfung des Mangels an ediktmäßigen neuen Münz-Sorten, sollen, zufolge höherer Bestimmung, alle in dem neuen Münz-Edikte vom 29. März c. a. reducirte Silbergelder, Laubthaler und holländische Gulden, zu ihrem ediktmäßig festgesetzten Werthe, bei allen Unter-Cassen unweigerlich angenommen und an die Haupt-Cassen eingesandt, von diesen aber, nicht wie bisher geschehen, erst an die königl. General-Krieges-Casse zu Berlin eingeschickt, sondern direkte an die clevische Münze, zur Auswechselung gegen neu geprägte Silbermünzen, abgegeben werden.

Bemerk. Die vorstehende Weisung ist am 15. ej. m. wiederholt worden.

1832. Cleve den 12. Juli 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. allgemeinen Ediktes d. d. Berlin den 12. Juli 1764, wodurch jenes vom 12. August 1749 (Nro. 1552 d. S.) erneuert und dahin geschärft wird, daß für jeden seit dem Jahre 1756 wüste gewordenen und binnen Jahresfrist nicht retablirten Bauer-Hof 1000 Rthlr., für jeden Halb-Bauer oder Cossathen-Hof 500 Rthlr. und für jede dergleichen Gärtner- oder Häußler-Stelle 300 Rthlr. Strafe von dem Grundeigenthümer erlegt, und derselbe zur unverzüglichen Besetzung, mit tüchtigen Wirthen, der wüsten oder zu andern Gütern gelegten Etablissements, angehalten werden soll. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 449.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1833. Cleve den 14. Juli 1764.

Königl. Regierung.

Publikation des nachstehenden, nach vorläufiger Vernehmung der Landstände und, nach stattgefundener Prüfung durch das königl. Tribunal, von Sr. königl. Maj. festgesetzten

Reglements

wegen der Krieges-Schäden, wie es in dem Herzogthum Cleve, Fürstenthum Moers und Grafschaft Marck damit zwischen den Gutsherren und Pächtern, oder überhaupt zwischen Pächtern und Verpächter, wie auch sonsten gehalten werden solle.

§. 1. Um mehrerer Deutlichkeit willen, wird zuforderst angemerket, daß hiebey die Rede von den gewöhnlichen Lasten an Contribution und sonsten nicht sey; als weshalb es lediglich bey dem, was in Friedens-Zeiten üblich und recht gewesen ist, verbleibet. Daher ist auch die Absicht gar nicht, in Ansehung solcher Lasten die geringste Aenderung zu machen, sondern blos wegen der ausserordentlichen Lasten, welche der letztere Krieg verursachet hat; zu desto besserer Abhelfung der solchergestalt schon entstandenen Irrungen und Streitigkeiten, oder noch zu entstehenden Zwistigkeiten, eines und das andere näher zu bestimmen.

§. 2. Was diesem zu Folge zuerst die Krieges-Lasten betrift, welche ein Pächter eines gantzen Gutes für sich allein zu tragen hat, so bleibet es deshalb bey dem, was bereits seit einigen Jahren interimistisch angenommen ist; nemlich, daß sothanem Pachter a) die Hand- und Spann-Dienste, b) die gehabte Einquartierungen, nebst den solcherwegen entstandenen Unkösten, c) die bezahlte Kopf- und Steuer-Gelder allein zur Last fallen: weilen er nicht nur, als Unterthan, zu dem allgemeinen Besten, sondern auch als Eigenthümer, zur Beybehaltung und Rettung des Seinigen beyzutragen schuldig ist; daneben ihm selbst der Krieg Gelegenheit gegeben hat Korn, Victualien und andere Nutzungen seines gepachteten Gutes mehrentheils viel theurer auszubringen, denn vorhin hat geschehen können. Wogegen die Verpächter, welche gemeiniglich in den Städten wohnen, daselbst ebenfalls die Einquartierungs-Last, und zwar noch länger und allgemeiner haben empfinden, wie auch Kopf-Schatz bezahlen müssen, ohne was die starcke Capitalien betrift, welche haben aufgebracht werden müssen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 3. Was aber d) die Fourage-Lieferungen angehet, welche entweder in natura oder Gelde, nach der Matrickel oder Morgenzahl ausgeschlagen, oder auch an statt einer deshalb zu machenden Vertheilung durch ein Darlehn, in einer Summe beygebracht sind; so hat es deshalb wiederum bey der bisherigen interimistischen Einrichtung, die auch schon im Jahre 1680. bey dem damahligen Frantzösischen Kriege angenommen ist, sein Bewenden; nemlich, daß von sothanen Fourage-Lieferungen, sie seyen mit Früchten oder mit Gelde gethan worden, so wohl der Verpachter als Pachter jeder die Hälfte trage. Es verstehet sich aber hiebey von selbst, daß dieses auf keine Pächter gehen könne, welche nicht gantze Gründe und Stücke, sondern nur einen Theil davon auf eine kurtze Zeit pachten; z. E. um einiges Vieh auf eine Weide mit zu treiben.

§. 4. Diese Theilung wegen der Fourage-Lieferungen aber hat seinen Abfall a) bey Erb-Pächtern, und b) bey den Untereigenthums-Herren, oder nutzbahren Eigenthums-Herren (Dominis utilibus) sie mögen dergleichen in der That, oder nur dem Namen nach seyn, und also die letztern des Endes mehr eine ordentliche Pacht, als einen blossen Zins oder Canonem jährlich entrichten, indem sie doch allemahl den Erb-Pächtern gleich bleiben; nicht weniger c) bey den Lange-Zeit-Pächtern, die, wenn sie gleich alle zwölf, fünfzehn oder mehrern Jahre wieder gewinnen müssen, doch gemeiniglich so wohl für sich, als die Ihrigen beständig bey einerley Pacht, und auch ungefähr bey einerley Gewinnung bleiben, und denen, zumahlen in der Grafschaft Marck, gröstentheils die Gebäude auf dem Hofe zustehen, folglich in der That mit den Erb-Pächtern wieder übereinkommen: Alle diese müssen also die Fourage-Lieferungen, ohne Zuthun der Ober-Eigenthums-Herren (Dominorum directorum) oder der Verpächter allein übernehmen; indem sie dagegen auch so viel längern Nutzen für sich und die Ihrigen von den Gütern haben, mithin den erlittenen Schaden so viel desto leichter wiederum ausgewinnen können; auch bey den meisten noch hinzutritt, daß die von alten Zeiten her beybehaltene Pacht dem wahren Ertrag der Güter nicht gleich komme.

§. 5. Diese §. 4. benannte Pächter und Unter-Eigenthums-Herren können ferner aus eben denselben Gründen von ihren Pacht-Herren oder Ober-Eigenthums-Herren keinen Nachlaß wegen erlittenen Krieges-Verderbs, als nur

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in zween Fällen, fordern. Davon der erste ist, wenn sothane Pächter und Unter-Eigenthums-Herren gar keine Nutzungen in einem Jahr erhoben haben; indem alsdann billig ist, daß auch desselben Jahres Pacht, Zins oder Canon gantz wegfalle, mithin ihnen selbiger nachgelassen werde, welches so oft geschehen muß, so oft dergleichen Jahre vorkommen, worinnen sie von den Gütern nichts genossen haben. Die zweete Ausnahme, oder der zweyte Fall ist, wenn noch in natura zu leistende Dienste von dem letztern Kriege her zurück stehen mögten; als welche ebenfalls nicht weiter nachgefordert werden können. Ein anderes ist es aber mit den Dienstleistungen oder Diensten, so nicht in natura geschehen, sondern welche unter der übrigen Pacht zu Gelde mit angeschlagen sind. Dieserhalb bleibet es so wohl als wegen der übrigen Pacht erlaubet, die Rückstände nachzusuchen, so weit dieses letztere nach dem vorigen und folgenden geschehen kann; allermassen in sothanem zweeten Falle der Pachter einen doppelten Vortheil von dem Anschlage des Korns und der Dienste hat; indem jener nach dem Preise der wohlfeilern Friedens-Zeiten, und auch dieserwegen der Dienste mehrentheils so leidlich gemachet ist, daß er gegen die naturelle Leistung nur ein Geringes beträget, und der Pächter noch dazu in eben derselben Zeit bey andern mit Fuhren oder Hand-Arbeit ein weit mehrers hat verdienen können; wenigstens, was die vorige und folgende Zeiten betrift.

§. 6. Wenn nun aber gleich diesen in den §phis 4. und 5. gedachten Pächtern und Unter-Eigenthümern (Dominis utilibus) ausser den beyden in dem §. 5. gemeldeten zween Fällen kein weiterer Nachlaß wegen Krieges-Verderb angedeyhet: So erfordert doch die Billigkeit annoch, daß ihnen zu Bezahlung und Ablieferung der rückständigen Pächte und Ausgänge oder Abgaben einiger Ausstand verstattet werde, dergestalt, daß sie mit der seit der Friedens-Zeit an fortlaufenden Jährlichen Pacht nur allemahl einen Theil der rückständigen Pacht mit abführen. Wie hoch aber dieser Theil zu nehmen sey, ob er eines halben Jahres Pacht, oder mehr, oder weniger, auf jeden Termin ausmachen könne, lässet sich allhier nicht vestsetzen, sondern solches kann erst nach den Umständen eines Pachters oder Unter-Eigenthums-Herrn näher bestimmet werden. Es wird Pächter geben, die eher eine alte und eine neue Jahrs-Pacht zugleich abtragen können, als dagegen ein anderer die Hälfte von der alten mit der neuen Pacht zugleich zu entrichten im

Stande ist; vielleicht brauchet mancher Pächter nur einigen, oder auch wohl gar keinen Ausstand, weilen er wenig oder gar nicht gelitten, vielmehr noch dazu gewonnen hat. Auch unter solchen, die wircklich was gelitten haben, findet sich ein grosser Unterschied. Nach welchen besondern Umständen also noch erst auszumachen ist, wie weit in jedem Falle der zu verstattender Ausstand, sowohl in Ansehung des Pachters, als des Unter-Eigenthümers eigentlich gehen könne: wobey es noch weiter von selbst spricht, daß je geringer in Ansehung des letztern die jährliche Abgabe ist, je geringer auch der ihm einzuräumender Ausstand seyn müsse.

§. 7. Ebenfalls verstehet es sich überhaupt bey diesem Ausstande noch von selbst, daß, wenn wegen der näher festzusetzenden Ausstands Terminen von den Verpächtern und Ober-Eigenthümern zugleich Sicherheit mit gefordert wird, die Unter-Eigenthümer und Pächter solche zu stellen sich nicht entziehen können; doch muß hiebey jedesmahl wieder auf die Billigkeit mit gesehen, und die Cautions-Leistung nicht zu schwer gemachet werden.

§. 8. Was hiernächst einen kurtzen Zeit-Pächter anbelanget, der mehrentheils in einem höhern Anschlage stehet, folglich auch eine größere Pacht, als einer der zuvor erwähnten, gibt: So kommt demselben ausser dem §. 5. bemerckten Nachlasse, und §. 6. verstatteten Ausstande, auch noch ferner zu gute a) der Nachlaß von der Hälfte eines Jahres Pacht, wenn er in selbigem Jahre zwey Dritten-Theile von den Nutzungen seines unterhabenden Gutes oder Stückes, b) der Nachlaß eines vierten Theils der Pacht, wenn er die Hälfte der Nutzungen sothanen Gutes oder Stückes durch den Krieg hat entbehren müssen; der übrige Verlust aber kann in keine weitere Betrachtung kommen, weilen ein Pächter dasjenige, was er behalten hat, so viel theurer hat ausbringen können.

§. 9. Bey den vorhin gedachten Fouragierungen wird zugleich der Billigkeit nach, und auch die Sache um so viel kürtzer zu fassen, mit angenommen, daß dabey auf keinen Unterschied gesehen werden soll: Ob nemlich die Fouragirung grün oder trocken, auf dem Felde, oder in den Scheunen und auf den Böden geschehen sey. Genug ist es, wenn ein Unter-Eigenthümer oder Pächter durch die höhere Gewalt des Krieges der Nutzungen seines unterhabenden Gutes oder Stückes beraubet worden ist, ohne dafür Vergütung oder Bezahlung erhalten zu haben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Aller übrige Schade, den ein Eigenthümer und Pachter an seinem Vieh, Mobilien und sonsten an den Seinigen gelitten hat, bleibet ihm, als eigener derselben, wie von selbst spricht, zur Last.

§. 10. Die Vergütung wegen Kriegs-Schäden, und der Nachlaß wegen der Pacht, finden aber überhaupt und ohne Unterschied alsdann nicht weiter Statt:

a) Wann beyde Theile sich deshalb schon ausdrücklich verglichen haben, als wobey es sodann schlechterdings verbleibet;

b) Wann nach dem Frieden die vorige Pacht, ohne einen ausdrücklichen Vorbehalt wegen des vorhin erlittenen Krieges-Schadens, wiederum erneuert ist; oder auch

c) Wenn alle Pächte von der Kriegs-Zeit her bereits abgeliefert oder bezahlet sind, ohne daß dabey ein gleicher Vorbehalt wegen Vergütung geschehen ist;

d) Wenn ein Pacht-Contract während des Krieges ergangen ist, es sey, daß ein Pächter darinnen die Unglücks-Fälle allgemein mit übernommen, oder sich auch der Unglücks-Fällen halber gar nichts ausbehalten, und also diese eben dadurch stillschweigend mit übernommen hat; so kann einem solchen Pachter wegen der Pacht kein Nachlaß, sondern bloß das in den §phis 3. und 6. von der Fourage-Lieferung und von dem Ausstande Gedachte zu Gute kommen. Desgleichen

e) In dem besondern Falle, wenn ein Pachter von seinem unterhabenden Lande Sack-Zehenden zu geben schuldig ist, diesen aber nicht zur gehörigen Zeit abgeliefert hat, kann dieser Pächter, dafern er nach dieser Zeit, wo er säumig oder in mora gewesen ist, fouragiret worden, keinen Nachlaß deshalb fordern.

§. 11. Wann der Pächter ein Gläubiger ist, der a) ein Gut oder Stück, oder ein gewisses Recht zwar nach einem ausdrücklichen Vertrage (per pactum antichreticum expressum) anstatt der Zinsen genieſſet, ohne daß jedoch zugleich ein besonderer Nutzungs-Anschlag mit beygefüget ist: So kann er von seinem Schuldner, als Verpachter, unter dem Vorwande eines erlittenen Schadens, keinen Zinsen-Rückstand von seinem Capital nachfordern, weilen er einmahl was ungewisses erwählet hat; folglich auch dessen Erfolg so annehmen muß, als er würcklich kommt; daneben auch zur

andern Zeit wiederum desto mehr Vortheil dagegen haben kann. Wenn aber

b) Der Gläubiger das Gut, oder Stück, oder Recht nach einem gewissen Korn- oder Geld-Anschlage, mithin zugleich als ein ordentlicher Pachter für die Zinsen, mit geniesset und abnutzet: So kann er zwar wegen der nicht genossenen Zinsen von seinem Schuldner eine Schadloshaltung begehren, jedoch nicht weiter, als dieser ihm zugleich als Verpachter zu einem Nachlasse verbunden ist. Wenn hingegen

c) Dem Gläubiger von dem Schuldner gewisse Korn- oder Geld-Pächte nicht Abnutzungs-weise oder antichretice verschrieben, sondern bloß anderwärts zu erheben angewiesen, oder assignirt sind: So trift der Schade wegen der um des Krieges willen nicht geschehener Ablieferung oder Bezahlung der Pächte den Schuldner allein; und daher kan auch der Gläubiger in diesem Falle die nicht genossene oder nicht empfangene Zinsen völlig nachfordern. Dafern

d) Ein Gläubiger seiner Forderung halber in ein Grundstück immittiret worden, so verstehet es sich von selbst, daß er seinen Zinsen-Rückstand in allen Fällen nachsuchen könne, wo er des Krieges halber entweder gar keine, oder keine zureichende Früchte, aus dem Grundstücke genossen oder percipiret hat.

§. 12. Der Mieter eines gantzen Hauses in der Stadt oder auf dem Lande kan wegen der gehabten Einquartirung, so lange er dadurch nicht den Mit-Gebrauch desselben, ohne seine Schuld verlohren hat, keinen Nachlaß an der Miethe fordern, weilen der Miether eben so wohl ein Landes-Einwohner, als der Vermiether ist, folglich auch mit diesem gleiche Verbindlichkeit auf sich hat, eine gemeine Last mit tragen zu helfen; daneben auch, wenn er zu seiner Nothdurft oder Bequemlichkeit kein gantzes Hauß zur Miethe erhalten könnte, er mit einem grössern Capital und mehrerer Mühe sich selber eines anschaffen müßte.

Solte jedoch der Miether durch höhere Gewalt genöthiget worden seyn, sich anders wohin zu begeben, und das gemiethete Hauß gantz zu verlassen: So wird die Billigkeit erfordern, daß alsdann die Miethe, nach Getrage der Zeit, daß er, Miether, das Hauß nicht hat bewohnen können, wegfalle, oder nachgelassen werde: Es wäre dann, daß der Miether entweder mit Worten, oder durch die That selber (verbis vel factis) an den Tag geleget hätte, daß er das gemiethete Hauß hätte beybehalten wollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 13. Wenn jemand ein gewisses Gebäude, nicht zugleich zur Bewohnung, sondern bloß zu einem besondern Gebrauche, als um etwas hinzulegen, oder ein gewisses Gewerbe daselbst zu treiben; z. E. eine Scheune, Oel-Mühle, ein Brau-Haus und sonsten gemiethet hat: So kan die jährliche Miethe von einem solchen Gebäude, wenn es in einem gantzen Jahre des Krieges wegen nicht hat gebrauchet werden können, von dem Miether gar nicht; und wenn es nur ein halbes Jahr hat gebrauchet werden können, bloß zur Hälfte von demselben gefordert werden.

§. 14. Alles Vorhergehende, wie zum Theil schon angemercket worden, und hier zum Ueberfluß noch überhaupt erinnert wird, ist lediglich auf den Fall festgesetzet, wenn Partheyen deshalb unter sich nicht einig werden können. Ist aber dieses bereits geschehen, oder es geschiehet noch: So bleibet es bloß bey dem, was man untereinander beliebet hat, und deshalb noch übereinkommen wird.

§. 15. Wenn aber diese gütliche Vereinigung nicht Statt findet, so wird schließlich, zu desto mehrerer Abschneidung aller Weitläuftigkeit, noch mit verordnet, daß bey diesen Regulativ-Puncten auf den Unterschied nicht gesehen werden solle: Ob in einem Pacht-Contracte die Unglücks-Fälle nur allgemein übernommen sind, oder der eine Theil sich des Nachlasses wegen sothaner Unglücks-Fällen überhaupt begeben habe, oder nicht; wenn nemlich gedachter Pacht-Contract vor dem Kriege eingegangen ist: Denn, wenn er während des Krieges getroffen seyn sollte, so bleibet es, wie von selbst spricht, bey dem, was §. 10. Lit. d. gesaget ist.

§. 16. Was zuletzt noch die Behandlung der Sachen, wovon in diesem Reglement gedacht ist, anbelanget: So haben die Richter, vor welche dieselbe gebracht werden, vor allen Dingen zuerst äussersten Fleisses einen Vergleich zwischen den Partheyen zu versuchen, und davon allemahl ein besonderes Protocoll den Acten beyzufügen, auch nicht leicht, wenn es zu Instruirung der Sache kommt, deshalb ein schriftliches Verfahren zu verstatten. Wobey zu desto mehrerer Beschleunigung dergleichen Sachen noch ferner verordnet wird, daß so wohl das appellatorium als das revisorium in ersterer Instantz instruiret, auch dahin das jedesmahlige Urtheil ad publicandum geschicket werden solle. Es verstehet sich aber von selbst, daß dessen ungeachtet dennoch in revisorio die Acten zur Regierung gesandt werden müssen, wenn gleich von derselben nicht gesprochen werden sollte. Es

hat aber in diesen Sachen das Appellatorium unter 30. Rthlr., und das Revisorium unter 100. Rthlr. nicht Statt, es mögen in diesem letztern Falle die beiden vorhergehenden Urtheile einstimmig seyn oder nicht.

Wobey zum Beschlusse die Advocaten bey Verlust ihrer Gebühren, und überdem noch bey 10. Rthlr. Strafe, verwarnet werden, in den durch dieses Reglement entschiedenen Fällen keine Processe anzufangen.

1834. Cleve den 28. Juli 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da man wahrgenommen, daß aus Mangel des noch nicht genugsam und überall publicirten und in jedermanns Händen befindlichen Königlichen neuen Müntz-Edicts, vom 29ten Mart. c. (Nro. 1823 d. S.) das Publikum, durch die bishero, nach Anleitung dieses Edicts, erlassene Verordnungen, in Ansehung der in- und ausserhalb Landes, zum Handel und Verkehr, zu gebrauchenden guten, theils einländischen, theils fremden Müntz-Sorten, in einige Ungewißheit gesetzet, und ins besondere, durch das, unterm 28ten m. praet. (Nro. 1829 d. S.) publicirte Avertissement, wegen verbotener Ausfuhre des Goldes und Silbers, wie auch der nicht anders, als für Müntz-Metalle, zu achtenden reducirten schlechten Gold- und Silber-Müntzen, auf die Meynung gerathen sey, als ob der Gebrauch fremder guter Müntz-Sorten, im Handel und Wandel, schlechterdings verboten worden;

Indessen Seiner Königl. Maj. allergnädigste Landesväterliche Intention keinesweges dahin gerichtet ist, sondern, nach selbiger, nur diejenigen Geld-Sorten, welche unter den Werth des, nach dem Leipziger und Conventions-Fuß, ausgeprägten Geldes, ausgemüntzet sind, gantz und gar verrufen seyn, und, als unterhaltig, zum Einschmeltzen in die Königliche Müntzen, gegen gutes Edict-mässiges Geld, abgeliefert werden sollen; Höchst-Dieselbe auch solche Dero allergnädigste Willens-Meynung bereits, in dem obgedachten Müntz-Edicte, selbst ausdrücklich zu erkennen gegeben haben:

So wird eines theils solches neue Müntz-Edict, de dato Berlin, den 29ten Mart. 1764. hiedurch überall publiciret und zu jedermanns Wissenschaft gebracht; andern theils auch,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nach Inhalt desselben so wohl, als in gefolge eines unterm 16ten dieses Monats erlassenen näheren Königlichen allergnädigsten Rescripti, statt einer kurtzen Erläuterung, ins besondere in Ansehung des Handels und Verkehrs in- und ausserhalb Landes, wiederholend bekannt gemacht:

Daß, ausser denen, nach dem wiederhergestellten Müntz-Fuß von 1750., ausgemüntzten neuen guten Preussischen Gold- und Silber-Müntzen,

1. Ueberhaupt alle schwere Reichs- und andere Müntzen, welche nach dem Leipziger und Conventions-Fuß, oder besser ausgemüntzet worden, in den Königl. Landen, zur Erhaltung der Handlung mit Auswärtigen, freyen Cours behalten, mithin so wohl allerley vollwichtige und gerandete Ducaten, ingleichen Hertzogl. Braunschw. 10. 5. und $2\frac{1}{2}$ Rthlr. Stücke, ferner alte gute Louis d'or und Louisneufs, als auch Cronen-Thaler, Holländische Gulden, ꝛc. verstattet bleiben; mit dem Beyfügen, daß es denen Königl. Unterthanen, im Handel und Verkehr, unter sich, und innerhalb Landes, frey stehe; die vorkommende Zahlungen sich einander, entweder in den jetzt-benannten zugelassenen fremden Geld-Sorten, oder aber in guten, nach dem Müntz-Fuß von 1750, ausgeprägten Preussischen Gelde, zu leisten; jedoch, daß die ausserhalb Landes, an Fremde, zu entrichtende baare Zahlungen, jedesmahl vorzüglich, in den erst gemeldeten fremden Sorten, geschehen müssen. Ferner ist

2. Den Königl. Unterthanen ebenfalls zugelassen, jedoch aber nur und allein im Handel und Verkehr mit Fremden und Auswärtigen, wie auch in denen mit selbigen zu schliessenden Contracten, ausser denen ob-specificirten Müntz-Sorten, allerley übrige fremde gute Geld-Sorten, welche in den hiesigen Provintzen sonst weiter nicht Cours haben, wenn sie nur nicht unter den Leipziger und Conventions-Fuß ausgemüntzet sind, ohne Unterschied zu gebrauchen und zum Grunde zu legen; jedoch aber mit der Einschränckung, daß die baare Zahlungen darnach

a) Von den Königlichen Unterthanen, an Auswärtige und Fremde, zwar, entweder in solchen sonst nicht coursirenden allerley fremden Geld-Sorten, oder aber in denen vorhin sub Nro. 1. specificirten, im Cours zugelassenen, Sorten geschehen können.

b) Von Auswärtigen und Fremden aber an die Königlichen Unterthanen, hauptsächlich in neuen guten Preussischen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gelde, nach dem jedesmahligen Cours desselben, geschehen müssen.

Damit indessen auch solcher jedesmalige Cours gehörig zu bestimmen sey, und also, bey solchen Zahlungen von Auswärtigen an Einheimische, in Ansehung des Werths des Edictmässigen guten Preussischen Geldes, kein weiterer Zweifel übrig bleibe: So ist

3. Zu bemercken, daß die baare Zahlung der, auf allerley fremde gute Müntz-Sorten, contrahirten Summen, wann sie, an deren Statt, in guten Edict-mässigen Preussischen Gelde geschiehet, sich keinesweges, nach einem Gesetz-mässigen Werth, richten, sondern mit dem respectiven Zusatz, oder Abzug an Agio, nach dem Cours, wie solcher jedesmahl am Zahlungs-Tage, an dem Zahlungs-Orte, oder, wenn solcher kein Handlungs-Platz ist, an dem nächsten Handels-Orte stehet, geleistet werden müsse.

Wie nun ausser diesen allen, auch die reducirten 1½ und ¾ Stüber-Stücke, nach mehr-angeführten Königlichen Müntz-Edicte, als courant Geld ferner im Cours bleiben; so ist dadurch allem Mangel genugsamer Müntz-Sorten der Königlichen Unterthanen, zum Verkehr mit Auswärtigen, hinlänglich abgeholfen, und dazu alle mögliche Bequemlichkeit verschaffet.

1835. Cleve den 2. August 1764.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, über die, „allenfalls auf Kosten der Aemter und Jurisdictionen", zu bewirkenden, nöthigen Reparaturen der verfallenen Gefängnisse, die Kostenanschläge zur weitern Verfügung einzusenden.

1836. Cleve den 9. August 1764.

Königl. Regierung.

Zufolge einer mit dem chur-braunschweigischen Hofe getroffenen Uebereinkunft, wird bei der bedungenen Reciprocität, der Debit der dortigen Lotterie-Looſe in den königlichen Landen erlaubt. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 455.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1837. Cleve den 13. August 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Verhütung fernerer Agiotage bei sämmtlichen königl. Kassen wird, zufolge höherer Weisung d. d. Berlin den 23. v. M., bestimmt, daß alle Gefälle, welche nicht, nach Maßgabe allgemeiner Festsetzung, oder in Folge von Contrakten ꝛc., zum vierten oder größern Theile in Gold entrichtet werden müssen, nicht nur zum vierten Theile in den durch das Edikt vom 29. März c. a. approbirten Scheide-Münzen bezahlet werden können, sondern, daß auch diejenige Hälfte oder, wenn kein Viertel in Golde zu entrichten ist, diejenigen drei Viertel der Abgaben, die in groben Silbermünzen zu zahlen sind, sowohl in gegenwärtigem Courant, einschließlich den Zweigroschen-Stücke, als in den im obigen Münzedikte nicht entwürdigten Graumann'schen ganzen, halben und viertel Thaler-Stücken und andern daselbst reducirten Münzsorten, unweigerlich angenommen werden müssen.

1838. Cleve den 20. August 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nach Darstellung der Nachtheile, welche für ganze Schau-Distrikte daraus entstehen können, wenn die Bann-Deiche mit Bäumen und Sträuchen besetzt sind, wie dieses sich im letzten Winter bei dem langwierigen hohen Wasserstande gezeigt hat, indem der durch Sturmwind erzeugte Wellenschlag die Deiche an denjenigen Orten, wo Hecken, Bäume und Sträuche gestanden haben, am meisten beschädigt und in große Gefahr des Durchbruchs gesetzt hat;

„Ordnen und befehlen Wir hiermit, allen Deichschauen Unseres Herzogthums Cleve und Fürstenthums Mörs, ohne „Unterschied und Ausnahme, allergnädigst und ernstlich, daß „sie alle Bäume so auf den Deichen oder an dem Fuß derselben stehen, abhauen; alle Hecken und Sträuche, so auf denen Deichen oder nur im geringsten auf deren Dossirungen, es sey auswendig gegen den Strohm, oder inwendig gegen das Land stehen, aus dem Grunde mit der „Wurzel ausraden, und niemals zugeben sollen, daß dergleichen wieder gepflanzt werden, noch aufwachsen können."

Zur Ausführung dieser Maßregel wird eine Frist bis zum 1. Dezember c. a. festgesetzt und sollen die dann noch

säumig befundenen mit militairischer Exekutions-Einlegung zur vorgeschriebenen Reinigung der Dämme angehalten werden.

1839. Cleve den 21. August 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge höherer Bestimmung, darf die baare Bezahlung der noch vorhandenen Reste von öffentlichen Gefällen, von dem 1. Juni c. a. an, zwar nicht anders als in den jetzt approbirten Münzsorten, jedoch aber dergestalt praevia reductione, geschehen, daß, so wie in der churmärkischen Provinz, derjenige, so etwa noch 100 Rthlr. in brandenburgischem Gelde an Contribution schuldig ist, dafür nur 70 Rthlr. 22 Groschen in gutem Gelde bezahlet, also auch, bey den cleve-mörs- und märkischen Kassen, zufolge der nachstehenden Reduktionssätze gerechnet werden soll.

1 alter Friedrichsd'or, ein Carl- und Louisd'or zu 5 Rthlr.; 1 Schildlouisd'or zu 6 Rthlr.; 1 Dukaten zu 2 Rthlr. 45 Stbr.; 1 Laubthaler zu 1 Rthlr. 30 Stbr.; 1 holländ. Gulden zu 32 Stbr.; und die clevischen 2 und 1 Stüberstücke, so wie sie im §. 9. des neuen Münzedikts reducirt sind.

1840. Cleve den 13. September 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines erneuerten königl. Ediktes d. d. Berlin den 13. Sept. 1764, wodurch bestimmt wird, daß die Verkäufer der Schaafwolle dieselbe rein und sauber auf den Messen, Jahrmärkten und sonst in den Städten zum Verkauf bringen müssen, und daß die Contravenienten mit Confiskation der Wolle und, nach Befinden, mit schwerer Geld- und Leibesstrafe belegt werden sollen. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 465.)

1841. Cleve den 20. September 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das verbotwidrig fortdauernde Ausführen des Goldes und Silbers, und besonders der, als Münzmetall zu betrachtenden, reducirten Münzsorten, werden wiederholt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

strenge verboten, und wird die Wachsamkeit der Beamten auf solche Contraventionen excitirt.

Bemerk. Unterm 25. ej. m. ist vorstehendes Verbot erneuert und, um seinen Zweck gewisser zu erreichen, das seitherige Versenden der reducirten Münzsorten in die Grenzstädte gänzlich untersagt worden.

1842. Cleve den 21. September 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die noch vorhandenen Contributions- und Domainen-Reste aus dem bereits verflossenen Jahre $17\frac{3}{4}$ müssen, zufolge höherer Vorschrift, in den vorhin gangbaren Geldsorten resp. mit $33\frac{1}{3}$ und 41 pCt. Aufgeld bezahlt werden, wonach es sich von selbst versteht, daß alles vorhin coursirte preußische Geld in $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ mit 41 pCt. Agio beleget; daß dasjenige aber, so in 2 Stüberstücken zu $1\frac{1}{2}$ Stbr., in Kronenthaler zu $1\frac{5}{6}$ Rthl. und in Louis neufs zu 7 Rthlr. 20 Stbr. bezahlet wird, ohne weiteres Agio angenommen werden muß, weil schon $33\frac{1}{3}$ pCt. darunter stecken.

1843. Cleve den 29. September 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das bestehende Verbot: „daß zwischen den nach dem Edikte vom 29. März 1764 neugeprägten Gold- und Silbermünzen kein Agio gestattet noch zugelassen werden darf", wird dahin modificirt, „daß zwischen den verschiedenen guten preußischen Silbersorten schlechterdings kein Agio stattfinden soll; daß aber zwischen denen, nach dem Münzfuß des Jahres 1764 geprägten guten Friedrichsd'ors und neuen preußischen Silbercourant ein Wechselcours zugelassen wird, wodurch jedoch den Goldsorten kein höheres Agio als 5 pCt. beigelegt werden darf."

1844. Cleve den 30. October 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Androhung nachdrücklicher Strafe wird es aufs strengste verboten, fernerhin, wie es in Cleve und Mark

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seither geschehen, einen doppelten Geldcours und Münzfuß zu beachten, und Zahlungen nach dem frühern clevischen und nach dem frankfurter Course zu leisten. Das allgemeine Münz-Edikt vom 29. März c. a. und der unterm 21. Aug. ej. a. (Nro. 1839 d. S.) publicirte Münztarif soll sowohl im Handel und Wandel, als bei den Kassen fortwährend beachtet werden.

1845. Cleve den 9. November 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den königl. Kassen sollen die zu empfangenden Goldzahlungen nur in guten vollwichtigen Friedrichsd'or oder in Louis- und Carld'or, wenn sie das völlige Gewicht, nach dem Friedrichsd'or-Steine, halten, jedoch nicht höher als zu 4 Rthlr. 22 Ggr., angenommen, für jedes fehlende Aß aber 1 Gg. bezahlt werden.

Um die guten Friedrichsd'or mehr und mehr in Circulation zu setzen, werden die sämmtlichen Kassen zugleich angewiesen, dieselben bei ihren in Gold zu leistenden Zahlungen, nach Verhältniß des Empfangs, mit auszugeben.

1846. Cleve den 12. November 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Schützung der königl. Warden in Cleve und Mörs gegen Holzdiebereien, wird die Anordnung besonderer Wardaufseher mit der Warnung zur öffentlichen Kunde gebracht, daß niemand, unter keinerlei Vorwand, sich in den königl. Warden, bei Strafe der Verhaftung, darf betreten lassen.

1847. Cleve den 20. November 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beurtheilung der Vollwichtigkeit der Friedrichsd'ors sowohl, als der alten Louis- und Carlsd'ors, werden die sämmtlichen Haupt- und Spezial-Kassen, mit Bezug auf die Verordnung vom 9. d. M. (Nro. 1845 d. S.), davon unter-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

richtet, daß der Friedrichsd'or-Stein, deren 35 Stück auf eine kölnische Mark gehen, genau 120 Aß wieget, und daß dieses Aß-Gewicht, nicht aber das holländische Pfennings-Gewicht, zur Anwendung kommen muß, indem nach dem Letztern, $36\frac{3}{4}$ Stück Friedrichsd'or-Steine, wovon jeder 4 Engels und 14 Aß wiegt, auf die Mark oder 12 Pfenn. gerechnet werden. Von dem bezeichneten gültigen Goldgewichte sind ajustirte Exemplare bei dem königl. Münz-Wardein zu Cleve, gegen 6 Ggr. oder 15 Stbr. per Stück, zu haben.

1848. Cleve den 26. November 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die zufolge des Münz-Ediktes vom 29. März c. a. seither im Cours erhaltenen 6 Pfennigstücke, so bis zum Jahr 1756, und die 4 Pfennigstücke, so bis zum Jahr 1755 ausgemünzt worden sind, sollen, da jetzt ein hinlänglicher Vorrath solcher neugeprägten Scheidemünzen vorhanden ist, nicht ferner bei den königl. Kassen coursiren, sondern daselbst nur von den neuausgemünzten 6 und 4 Pfennigstücken, nebst den übrigen ediktmäßigen Scheidemünzen, empfangen und ausgegeben werden. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 525.)

Bemerk. Die Umwechselung bei der königl. Münze aller in den königl. Kassen vorhandenen alten 6 Pfenn. Stücke, gegen neugeprägte, ist am 21. Februar 1765 verordnet worden.

1849. Cleve den 6. Dezember 1764.

Königl. Regierung.

Damit der zu Gunsten der Invaliden-Casse zu confiscirende Vermögens-Bestand der desertirten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, während des desfallsigen Prozesses, nicht vergringert werden könne, werden die sämmtlichen Justiz-Behörden angewiesen, sobald als sie die Desertion eines in ihrem Bezirk begüterten Unterthans auf eine glaubwürdige Art erfahren, dessen Vermögen sofort, ohne Abwartung der fiskalischen Action, in Beschlag zu nehmen und davon die königl. Regierung zu benachrichtigen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1850. Cleve den 7. Dezember 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die Fortschritte des Hopfen-Baues werden die Berichte der Beamten urgirt.

1851. Cleve den 27. Dezember 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten sollen, wenn keine kürzere Frist gestellet ist, jedesmal 10 Tage nach der stattgefundenen Insinuation der an sie gerichteten Cirkular- oder Spezial-Verordnungen darüber berichten, wie sie den Verfügungen nachgekommen sind, welchen Effekt dieselben gehabt haben, wie es mit der verordneten Sache stehet; und was etwa deshalb ferner zu veranlassen nöthig sei.

1852. Cleve den 3. Januar 1765.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. Nov. v. J. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch den sämmtlichen Pfarrern ausführliche Vorschriften über die von ihnen selbst und nicht von den Küstern zu führenden Kirchenbücher, — als Tauf-, Trauungs-, Sterbe- und Communikanten-Register —, und Muster zu den desfalls einzusendenden Jahreslisten, ertheilt werden. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 507.)

Bemerk. Unterm 30. Dezember ej. a. sind die Beamten, rücksichtlich der Förmlichkeit der Kirchenbücher und der aus denselben zu extrahirenden und jährlich einzureichenden Nachweisen, mit näherer Anweisung versehen worden.

1853. Berlin den 8. Januar 1765.

Königl. General-Directorium.

Nachdem Seine Königl. Majestät höchst-mißfällig vernehmen müssen, wie die Pächter, oder alle diejenigen, so zum Ueberfahren der Passagiers und der Güther an den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Flüssen angesetzet sind, ihre Fehren oder Achen, aus unzeitiger Gewinnsucht, oder, zu Erspahrung öfterer Ueberfahrt, und also aus einer, dem Publico höchst gefährlichen Bequemlichkeit, dergestalt überladen, daß das Fahr-Zeug oft mit Lebens-Gefahr dererjenigen, welche darinn sind, über das Wasser gehet; wie dann der Zufall, der, ohnweit Orsoy, am 30. April 1763, siebenzehn Personen im Rhein das Leben gekostet hat, noch in frischem Andencken ist:

So wird, zu künftiger Sicherheit der Ueberfahrenden, und allen dergleichen, durch strafbahren Eigennutz und Muthwillen, zu entstehenden Accidens vorzubeugen, den Fehr-Pächtern, und allen denen, die das Ueberfahren verrichten, bey Zwantzig Reichsthalern, und, nach Befinden, bey Leibesstrafe, ernstlich angedeutet, daß sie sich, künftighin, beym Uebersetzen der Menschen, oder beym Transport von Waaren, enthalten, die Achen und andere Fahrzeuge schwerer und mit mehrern Personen oder Gütern zu beladen, als dieselben, ohne alle Gefahr, halten können; Wogegen ihnen vielmehr alle mögliche Vorsicht bey der Ueberfahrt, auf das nachdrücklichste, eingeschärfet und zugleich befohlen wird, besonders, daß sie bey starken Wind und Eißfahrt, nicht anders, wie die tüchtigsten Schifs-Gefässe gebrauchen.

Seine königl. Majestät lassen daher dieses Reglement durch den Druck öffentlich bekannt machen, damit es zu jedermans Wissenschaft gelange, auch die Ueberfahrende, wenn dagegen contraveniret werden will, solches selbst, Kraft dieser Ordre, verhindern können; zu dem Ende solches an allen Fehr-Häusern affigiret werden soll: Und haben hiernächst alle Land- und Steuer-Räthe, Fiscäle, Magistrate in den Städten, Beamten, auch Gerichts-Obrigkeiten, Schultzen in den Dörfern, nicht weniger die Land- und Policey-Ausreuter, auf die Contravenienten genau zu vigiliren, damit solche, andern zum Exempel, zur Strafe gezogen werden mögen.

1854. Cleve den 10. Januar 1765.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. November v. J. erlassenen Ediktes, wodurch die Bestimmungen jener vom 24. September 1749. und 1. Mai 1750 (Nro. 1554 und 1577 d. S.), wegen Citation der Deserteure und Con-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fiskation ihres Vermögens, erneuert, und das Verfahren der Civil- und Militair-Behörden in obiger Beziehung näher bestimmt wird. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 519.)

Bemerk. Durch eine besondere am 21. Februar ej. a. von der königl. Regierung erlassene Verordnung wird den Civil-Gerichten ihr in letzterer Beziehung erforderliches Verfahren noch ausführlicher bezeichnet.

1855. Cleve den 21. Januar 1765.

Königl. Regierung.

Wegen wieder stattgehabter Diebereien und Einbrüche wird es den königlichen und Jurisdictions-Gerichten zur Pflicht gemacht, nicht nur wenn besondere Veranlassungen dazu vorhanden sind, sondern monatlich wenigstens einmal in jedem Gerichts-Bezirke Particular-Visitationen, ohne Concurenz der Benachbarten, zu veranstalten und über den jedesmaligen Erfolg zu berichten.

1856. Cleve den 21. Januar 1765.

Königl. Regierung.

Die Beamten werden aufgefordert, zur Beförderung der, zur Wiederaufhelfung der Provinzen Cleve, Mörs und Marck und zur Tilgung der Kriegsschulden, eingerichteten Landes-Lotterie, (Nro. 1758 d. S.) nach allen Kräften, durch eigene Abnahme und anderweitige Debitirung der Loose beizutragen.

Bemerk. Unterm 30. October ej. a. hat die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer gleichmäßig und mit dem Zusatz verfügt, daß die Beamten Collecten übernehmen möchten.

1857. Cleve den 28. Januar 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem Seine Königliche Majestät, sub Dato Berlin, den 25sten Novembr. 1764., allergnädigst näher zu declariren geruhet haben, welcher Gestalt, in denen Provintzen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Cleve, Geldern, Meurs und Marck, in Ermangelung eines genugsamen Vorraths von neuen Preussischen Courant-Gelde, sämtliche roullirende Gold- und Silber-Species, vom 1sten Decembr. 1764. an, bey Höchst-Dero Haupt- und Special-Cassen, angenommen werden sollen; So sind zwar sämtliche Königl. Cassen darnach und mittelst Beyfügung eines umständlichen Tarifs, bereits unterm 4ten Decembr. 1764, hinlänglich instruiret; selbigen auch zugleich bekannt gemacht worden, welche von sothanen Gold- und Silber-Sorten, theils an die Königl. General-Cassen abgeführet, theils an die hiesige Müntze, gegen Preussisch Courant Gold- und Silber-Geld, de 1764., geliefert werden sollen:

Weil es aber auch nöthig zu seyn scheinet, daß das Publicum überhaupt, von sothanen näheren Tarif, und von der darnach an die Königl. Cassen zu leistenden Zahlung, ebenfalls unterrichtet werde; So wird hierdurch jedermann bekannt gemacht: Daß bey sämtlichen Haupt- und Special-Cassen hiesiger Provintz

	Ein guter Friederichs-d'Or zu .	5 Rthlr.	
	Ein guter Carl-d'Or oder Braunschweigisch 5 Rthlr. Stück zu	4 Rthlr.	55 stbr.
*	Ein alter Louis-d'Or zu . .	4 Rthlr.	55 stbr.
*	Ein Schild-Louis-d'Or zu .	6 Rthlr.	
*	Ein Sonnen-Louis-d'Or zu .	5 Rthlr.	50 stbr.
	Ein Ducaten zu . . .	2 Rthlr.	45 stbr.

wenn nemlich solche fremde Gold-Species wichtig sind, angenommen; sonst aber für jedes fehlende As 1 gGr., oder zwey und einen halben Stüber bey der Einnahme decourtiret: Ferner

*	Ein Laub-Thaler zu . .	1 Rthlr.	30 stbr.
	Ein Holländischer Gulden zu .	" "	32 stbr.
	Ein Holländischer Schilling, oder 6 Stüber gestempelt . .	" "	9½ stbr.
*	Ein detto à 5 und einem halben Stüber, ungestempelt .	" "	8½ stbr.
	Ein Brabandischer Permis-Schilling, seit 1750. . . .	" "	9½ stbr.
*	Ein detto reducirter, bis 1749., inclusivè	" "	8½ stbr.
	Ein Holländisches Dubbeltje, oder Zwey Stüber-Stück .	" "	2¾ stbr.

abgeführet werden müssen. Jedoch haben Seine Königliche Majestät in einem nähern allergnädigsten Rescripto, vom

8ten dieses, dabey zu declariren geruhet, daß die Cassen-Zahlung in vorstehenden reducirten Müntz-Sorten, nur in Ermangelung des jetzigen neuen Courants geschehen solle; in Handel und Wandel aber, aus bewegenden Ursachen, solche Sorten ihren vorigen Cours, vor der Hand behalten können.

Bemerk. Die in der oben bezogenen Instruktion zur Einlieferung in die Münze bestimmten Geldsorten sind vorstehend mit einem * bezeichnet.

1858. Cleve den 31. Januar 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bekanntmachung eines Mittels zur Schützung des Weizens gegen den Brand (durch Sättigung des Weizens mit einer Salzauflösung in Mistgauche vor der Aussaat) und von Vorsichtsmaßregeln zur Erhaltung des Hornviehstandes, besonders bei dessen Ueberwinterung.

1859. Cleve den 31. Januar 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines zu Berlin am 19. März 1757 für Cleve, Mörs und Mark erlassenen Reglements über das, Behufs der Papierfabriken, zu bewerkstelligende Sammeln der Lumpen, folgenden wesentlichen Inhaltes.

1. Nur die mit einem speziellen Paß der clevischen Kammer versehenen Individuen dürfen Lumpen sammeln.

2. Dieser Paß muß den Papiermüller, wofür gesammelt wird, und die Person des Sammlers selbst, genau bezeichnen.

3. Die Sammler soll dahin vereidigt werden, daß sie die Lumpen nicht außer Landes führen und auch nur der ihnen bezeichneten Papiermühle zuführen werden.

4. Dieselben sind verpflichtet, sich auf Erfordern und bei dem Transport der Lumpen jedesmal bei den Lokal- und Zoll-Behörden durch ihren Paß zu legitimiren.

5. Die Papiermüller können mehrere Lumpensammler halten, jeder muß aber mit einem besondern Passe versehen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

6. In großen Städten müssen mehrere Lumpensammler angeordnet werden, und diese das Sammeln von Haus zu Haus wöchentlich zweimal verrichten.

7. Der seither beim Lumpensammeln übliche Tauschhandel gegen Nadeln, Band und dergl. soll künftig nur bei Erhandlung kleiner Quantitäten gestattet sein, bei zwei und mehrern Pfunden sollen die Lumpen baar bezahlt werden. Uneinigkeiten wegen des Preises der Letztern sollen von den Ortsbehörden nach der Güte und dem Gewichte der Lumpen im Verhältniß zum Zentner regulirt werden.

8. Die Papiermüller sollen zur Führung richtigen Gewichtes angehalten, und

9. den Lumpensammlern die Vermischung der Lumpen mit Sand und Steinen bei nachdrücklicher Strafe untersagt werden.

10. Das bereits im Edikt vom 15. Febr. 1747 (conf. Myl. Cont. III, pag. 143) enthaltene Verbot des Wegwerfens und Verbrennens der Lumpen wird, mit besonderer Anwendung auf die Schneider, erneuert.

11. Die Lumpensammler sind verpflichtet jede Art von Lumpen, ohne Auswahl der Leinenen, anzunehmen.

12. Contraventionen der Papiermüller durch Ueberschreitungen des ihnen zum Sammeln angewiesenen Distriktes sollen mit Entziehung des Letztern, unbefugtes Lumpensammeln durch Einländer mit 3 Monaten, durch Ausländer mit 6 Monaten gefänglicher Haft bestraft werden.

Bemerk. Zufolge eines dem vorstehenden Reglement beigedruckten General-Directorial-Rescriptes d. d. Berlin den 29. März 1757 wird die von der clevischen Kriegs- und Domainen-Kammer — nach Maßgabe der vorhandenen Papier-Mühlen — vorgeschlagene Eintheilung des Landes in Lumpen-Sammlungs-Distrikte genehmiget. Unterm 16. Juli 1796 hat die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm vorstehendes Reglement mit dem Zusatze in Erinnerung gebracht, daß niemand, bei 10 bis 50 Rthlr. Strafe, Lumpen an nicht gehörig concessionirte Lumpen-Sammler verkaufen dürfe.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1860. Cleve den 14. Februar 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Demnach Wir, seit einigen Jahren wahrgenommen, daß die Weite des Wagen- und Karren-Spuhrs oder Gleises in Unseren Clev- Meurs- und Märckischen Provintzen, theils von durchpassirenden auswärtigen Fuhrleuten, theils aber auch von den Eingesessenen selbst, nach eigener Willkühr, von Zeit zu Zeit, immer mehr und mehr erweitert, und nunmehro dergestalt vergrössert sey, daß das Spuhren-Maß, ad Fünf Rheinländische Fuß, bereits mit zehen Zoll überschritten werde; dadurch aber nichts anders, als nachtheilige Folgen entstehen können, und theils die Post-Wege, wie auch die Dämme und Deiche an denenjenigen Orten, wo die gemeinen Landstraßen ihren Lauf darüber nehmen, um sie, zur Ausweichung zweyer dergleichen weit spuhrigen Karren, oder Wagen, bequem zu machen, mit grossen Kosten, verbreitet, theils auch in den Städten so wohl, als auf dem platten Lande, verschiedene Gegenden, wo, wegen der immer zunehmenden Weite des Fuhrwercks, die Passage zu enge wird, zum Schaden des Publici, erweitert werden müssen:

So haben Wir, zu Abhelfung solcher Inconvenientzien, hiedurch, ein für allemahl, fest zu setzen, nöthig gefunden, daß hinführo das Fuhrwerck von Wagen oder Karren, in gedachten Unseren Clev- Meurs- und Märckischen Provintzen, in Ansehung der Weite des Spuhres, auf Fünf Rheinländische Fuß eingerichtet, und dergestalt verfertiget werden sol, daß die Breite, von der Mitte der einen Felge, bis zur Mitte der andern, oder von der äußern Seite des einen Rades, bis zur innern Seite des zweyten Rades, accurat diese Fünf Fuß Rheinländisch zum Maaß habe, nicht aber der Raum zwischen beyden Rädern solche fünf Fuß ausmache.

Wir befehlen dahero überhaupt allen Unsern Unterthanen, in gedachten Provintzen, sich hiernach aufs genaueste und eigentlichste zu achten; mithin, in dem laufenden Jahre, bis zu Ende des Dezembris, als in welcher Zeit unsere Postwagen, nach gegenwärtigen Reglement, eingerichtet werden sollen, alles vorhandene Fuhrwerck, wovon das Spuhr, über das beschriebene Maaß, gehet, ohne Ausnahme, hiernach abändern, und selbiges, wie auch die von neuen zu verfertigenden Achsen, an Wagen oder Karren, ohnfehlbar auf Fünf Fuß Rheinländisch einrichten zu lassen, oder sonsten,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in Entstehung dessen, zu gewärtigen, daß, nach Verfliessung dieser Zeit, wegen desjenigen Fuhrwercks, woran das Spuhr weiter, als jetzt vorgeschrieben ist, befunden werden wird, es seynd Wagen oder Karren, oder sonstige Arten von Fahrzeugen, der Eigenthümer desselben in Zehen Reichsthaler unnachläßlicher Strafe genommen werden solle.

Ferner wird ins besondere denen Stellmachern, Zimmerleüten, und sonst einem jeden, wer es auch sey, bey unausbleiblicher Strafe von Zwantzig Reichsthalern, hiemit aufgegeben, à dato publicationis dieses Reglements, an keinerlei Art von Fuhrwerck, es sey Kutsche, Wagen, Karre oder Chaise und dergleichen, andere Achsen, als nach dem jetzt vorgeschriebenen Maaß, weder neu anzufertigen, noch zu repariren. Es wird des Endes jeder Stell- und Wagen-Macher hiedurch angewiesen, bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe, jedesmahl seinen Nahmen, oder seine Marque mit der Jahrzahl, auf die Achse zu setzen.

Jedoch wollen Wir dabey verstatten, daß die Achsen dergestalt eingerichtet werden mögen, damit das Fuhrwerck durch anzufügende Scheiben oder Kloben, auf weiteres Spuhr, ausserhalb Landes gesetzt werden könne; massen gegenwärtiges Reglement nur bloß auf die Einrichtung innerhalb Landes gehet, und übrigens, zur Facilitirung des Commercii, so wohl denen Fremden, von auswärts herein kommenden, als auch denen Einländischen, wenn sie ausserhalb Landes fahren, sich des daselbst üblichen Spuhrs, durch Ansetzung von Scheiben, zu bedienen, freygelassen bleibt.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so sol dieses Reglement nicht allein allenthalben, gewöhnlicher massen, publiciret und affigiret, sondern auch jedem Stell- und Wagen-Macher ein Exemplar davon zugestellet, selbigen auch auf das ernstlichste bedeutet werden, sich darnach überall um so viel genauer zu achten, als darunter nicht die allergeringste Nachsicht gestattet werden kann. Desgleichen soll er gehalten seyn, bey dem Magistrat des Orts oder der Gegend einen geeichten Maaß-Stock von Fünf Fuß Rheinländisch abzufordern; und derjenige von ihnen, bey welchem dergleichen Maaß-Stock nicht gefunden werden wird, soll ebenfalls in Zehen Reichsthaler Strafe fällig erkläret werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1861. Cleve den 4. März 1765.

Königl. Regierung.

Bei der stattgefundenen Festsetzung, daß die Pia corpora nach wie vor die volle (nicht auf 3 pCt. reducirte) Hebung der Zinsen ihrer auf dem Lande, den Städten, Aemtern und Jurisdiktionen haftenden Kapitalien behalten sollen, so werden die sämmtlichen Justizbehörden zur Einsendung einer desfallsigen Nachweise der Kapitalien und der Zinsen-Rückstände aufgefordert.

1862. Cleve den 11. März 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Außer den 25 Prozent Baufreiheits-Gelder, welche den unvermögenden Hausbesitzern in den cleve- mark- und meursischen Städten zur Wiederherstellung ihrer im letzten Kriege zerstörten Häuser bewilligt worden sind, sollen auch den Eigenthümern der nicht durch diese Ursache baufälligen Häuser in den Städten, in so ferne sie während der nächsten drei Jahre 1765, 1766 und 1767 die Reparaturen zur Zierde der Städte verwirklichen, folgende Bau-Gelder vergütet werden:

1) Denjenigen, die, nach einer vom Magistrate zu beglaubigenden Taxe, 400 Rthlr. und darüber verwenden — zwanzig Prozent; 2) jenen, so 400 Rthlr. bis zu 200 Rthlr. anwenden — zehn Prozent und 3) jenen, deren Reparaturen 200 bis 50 Rthlr. kosten — sechs Prozent. Für Flickreparaturen unter 50 Rthlr. wird nichts vergütet. — Zur fernern Aufmunterung der Hausbesitzer: ihre Häuser in gutem Stande zu erhalten, soll denselben, nach Ablauf der obigen drei Jahre, künftig bei jeder, 50 Rthlr. übersteigenden, Hausreparatur sechs Prozent vergütet werden. — Die Magistrate werden angewiesen, hiernach jetzt, und künftig zu Anfang jedes Jahres, den Lokal-Commissarien Nachweisen der sich gemeldet habenden Baulustigen, mit Angabe der Reparaturkosten- und Baugelder-Beträge, einzureichen.

1863. Cleve den 19. März 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in dem Münztarife vom 28. Januar c. a. (Nro. 1857 d. S.) auf 32 Stbr. und resp. 9½ Stbr. clevisch ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

würdigten holländischen Gulden, holländischen 6 Stüber-Stücke und sogenannten Permis-Schillinge, sollen, wegen der noch nicht hinlänglich im Course befindlichen preußischen Münzen, resp. 33⅓ Stbr. und zu 10 Stbr. bei den königl. Kassen empfangen und ausgegeben werden.

Bemerk. Die bis zum Jahre 1749 incl. geringhältiger ausgemünzten Permis-Schillinge sollen, zufolge Verordnung vom 10. Mai ej. a., bei den öffentlichen Kassen nur zu 8½ Stbr. clevisch empfangen, und in die Münze gegen Courantzeld abgeliefert werden.

1864. Cleve den 20. März 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die wegen der Reparatur der Landstraßen und Hauptwege unterm 28. März 1763 (Nro. 1772 d. S.) erlassene Verordnung wird mit dem Zusatze erneuert, daß diejenigen reparaturpflichtigen Gemeinden, welche die Vorschriften der bezeichneten Verordnung bis zum 15. Juli d. J. nicht vollständig erfüllt haben, außer den früher angedroheten Strafen, 20 Stüber, und die betreffenden saumseligen Anschiessenden 5 Stüber für jede Ruthe, die Lokalbehörden aber die Reise- und Vorspanns-Kosten des Besichtigungs-Commissars, zum Besten der Wege-Kasse, unnachläßig erlegen sollen.

1865. Berlin den 24. März 1765.

Friedrich, König ꝛc.

Zur Schonung der in Cleve und Mark während des letzten Krieges sehr in Abgang gerathenen Holzungen und Forste, und in Erwägung, daß bei dem beabsichtigten Ausbau der Städte, durch die Aufführung der Häuser in Fachwerk, der Holzmangel sich vermehren würde, daß solche Bauart auch in feuerpolizeilicher Hinsicht Bedenken erregt, und daß dagegen das Bauen mit Steinen, durch Wohlfeilheit und leichte Erzeugung der Backsteine, Vortheile bietet, wird verordnet:

„daß die neu zu erbauenden Häuser in den cleve-märkischen „Provinzen, es sey in den Städten oder auf dem platten „Lande keinesweges wie es bishero größtentheils geschehen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„von Holz und hölzernem Fachwerk, so mit Leimen oder „Steinen ausgefüllt wird, errichtet, sondern durchgehends „massiv und mit steinernen Mauern bis unter die Dächer „aufgeführt und keine andre weiter erbaut werden sollen. „Um jedoch in mehreren Gegenden der Grafschaft Mark, „wo Holz in Ueberfluß vorhanden ist, dagegen die Back„steine nicht wohlfeil zu haben sind, den Anbau neuer Häu„ser nicht aufzuhalten, werden die seitherigen Bauten in „Fachwerk dort unter der Bedingung noch ferner gestattet, „daß deshalb vorher durch den Land- und Steuer-Rath „des Kreises, unter Anführung der Umstände, die Geneh„migung der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer jedes„mal eingeholt werde. (Conf. n. Myl. Bd. III, p. 609.)

1866. Cleve den 28. März 1765.

Königl. Regierung.

Ueber die jeden Ortes vorhandenen Stipendien, sowohl für die evangelischen als katholischen Studirende, sollen die Beamten eine ausführliche Nachweise einsenden, dazu die erforderlichen Nachrichten einziehen; und jährlich gegen Mitte Aprils damit fortfahren.

Bemerk. Die nachstehende Verordnung ist durch einen Schreibfehler mit Nro. 1869 bezeichnet, und dieser, der Ordnung übrigens unnachtheilige Irrthum, erst nach weit vorgeschrittener Nummerirung der einzelnen Stücke entdeckt worden.

1869. Cleve den 1. April 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, zur Umgehung der Viehlicent-Abgabe auf Schleichwegen, mit erhandeltem Vieh, betroffen werdenden Viehtreiber sollen mit dem Vieh verhaftet und zur Zahlung von 10 Rthlr. Strafe angehalten werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1870. Cleve den 3. April 1765.

Cleve-Märkische Landes-Credit-Commission.

Behufs der Zinsenzahlung von den auf dem Lande haftenden Kriegsschulden, soll, zufolge des allerhöchst genehmigten Antrages der cleve-märkischen Landstände, von jedem Reichsthaler gewöhnlicher Steuer, nach den Hebelisten des Jahres 1764 — 1765 ein außerordentlicher Beitrag von 1½ Stüber sofort erhoben, und zur Landes-Credit-Kasse eingesendet werden. Die steuerpflichtigen Domainen bleiben jedoch von diesem Beitrage ausgeschlossen.

1871. Cleve den 11. April 1765.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 14. Febr. d. J. emanirten Bestimmung, daß das, in Gemäßheit der Deklaration der Concurs-Ordnung vom 16. Juni 1744 (Nro. 1460 d. S.), den Regiments-Kassen zugestandene Vorzugs-Recht ihrer Forderungen an ihre Lieferanten, bei entstehendem Concurse über deren Vermögen, der General-Kriegs-Kanzlei-Kasse und den Regiments-Kassen ferner, jedoch nur für die den Lieferanten auf ein Jahr geleisteten Vorschüsse, zu Statten kommen soll. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 599.)

1872. Cleve den 15. April 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Deputirten, Kreiseinnehmern und Receptoren der Aemter und Jurisdiktionen werden, Behufs Abwendung der, aus der Vernachläßigung der Amts-Registraturen, für die Gemeinden und ihre Bewohner entstehenden Nachtheile, folgende Vorschriften ertheilt:

1. Von dem jetzigen Bestande der vorhandenen Registraturen muß binnen 4 Wochen ein förmliches Repertorium angefertigt und dabei besonders darauf gesehen werden, ob die nachbenannten Hauptstücke vorhanden sind, nämlich:
a) alle Steuer-Ausschläge und Rechnungen von dem Jahre 1687 an, in welchem eine allgemeine Landes-

(Steuer-) Matrikel eingerichtet worden ist; b) genaue Nachrichten über den Bestand, die Größe, die Veräußerung, Verpfändung oder Verspleißung der Gemeinheitsgründe; c) die Nachrichten über die Grenzen und die Charten des Amtes; d) desgleichen über die Unterhaltungs-Verpflichtung der Wege, Graben, Brücken und Schlagbäume; und endlich e) über die Hude- und Trift-Gerechtigkeiten der Einwohner außerhalb des Bezirks und den Antheil eines Jeden.

2. Da, wo diese Nachrichten nicht vollständig sind, müssen zu deren Complettirung die abgegangenen Beamten und Deputirten oder deren Erben aufgefordert, und nöthigenfalls auch die alten sachkundigen Einwohner viritim vor dem Protokoll über die den Communitäten zustehenden Gerechtsame vernommen, und deren Erklärung zur weitern Ausforschung der Sachverhältnisse benutzt werden.

3. Die Amtsregistraturen sollen auf den nächstgelegenen Rathhäusern oder in andern öffentlichen Gebäuden in verschlossenen Kasten, unter Aufsicht eines dazu auszumittelnden Beamten, verwahrt werden.

1873. Cleve den 25. April 1765.

Königl. Regierung.

Die sämmtlichen Justizbehörden werden angewiesen, die in ihren Bezirken vorkommenden Fälle, wo das Vermögen der entwichenen Enrollirten zu Gunsten der Invaliden-Kasse zu confisciren ist, nicht nur zur Kenntniß der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer, sondern auch der Fiskale zu bringen und Letztere von Amtswegen zu excitiren.

1874. Cleve den 27. April 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nebst wiederholter Weisung an die Beamten, ihre monatlichen Zeitungs-Berichte mit größerer Genauigkeit und Umsicht abzufassen, werden denselben folgende Hauptgegenstände ihrer Berichtserstattungen bezeichnet, nämlich: 1) Witterung und deren Einfluß; 2) Krankheiten unter Menschen und Vieh; 3) Zustand der Saat, Hoffnung zur künftigen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Erndte und Schaf-Stand; 4) Steigen und Fallen der Fruchtpreise; 5) Unglücksfälle, wodurch Leute arm oder elend geworden; 6) Soldaten-Excesse, verübte Plackereien und Wiederkunft ausgetretener Landeskinder; 7) Stand, Begebenheiten und Veränderungen des Handels; 8) Zustand und Fortgang der Bauten; 9) Oekonomie-, Polizei-, Handels- und Militair-Begebenheiten in der Nachbarschaft und die dort publicirten Edikte und Verordnungen, sodann 10) alle Curiosa und besondre Vorfallenheiten, welche in Erfahrung gebracht werden.

1875. Cleve den 29. April 1765.

Königl. Regierung.

In Criminalfällen, wo über die Tödlichkeit einer Verwundung Zweifel obwalten, müssen zwar nach wie vor die Obduktionen der Leichen vorgenommen werden, dagegen reicht es aber in jenen Fällen, wo unmittelbar nach der Verwundung der Tod eintritt, hin, daß die Leiche von einem der nächstwohnenden Aerzte oder Wundärzte äußerlich besichtiget und die Beschaffenheit derselben attestirt werde.

Die Land- und Kreis-Physiker können in ihren Bezirken die Verrichtung der Obduktionen nicht ausschließlich prätendiren, sondern bleibt es, zur Ersparung der Kosten und Beseitigung mancher Beschwerden, jeder Justizbehörde überlassen, einen der nächstwohnenden approbirten Aerzte, wenn er gleich kein Kreis-Physikus ist, zu den bei Criminalfällen vorkommenden Obduktionen zu adhibiren.

Die obducirenden approbirten Aerzte erhalten außer der freien Fuhre, wenn die Kosten aus königl. Kassen bezahlt werden müssen, pro Obductione et Relatione zusammen 3 Rthlr., und an Diäten, wenn sie reisen müssen, täglich 1 Rthlr.; solten aber mehr als zwei Tage dazu erfordert werden, für die übrigen Tage 2 Rthlr.; bei den Jurisdiktionen können sie aber 1 Rthlr. 20 stbr. an Diäten liquidiren und, wenn mehr als 2 Tage erfordert werden, für die übrigen Tage 2 Rthlr.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1876. Cleve den 4. Mai 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Verbesserung der Hornviehzucht und nach Darstellung der aus der seitherigen Willkühr, in der Haltung und dem freien Umherlaufen der Stiere, für die Viehzucht und für die Menschen selbst, entstandenen Nachtheile und Gefährlichkeiten, wird ein für allemal verordnet:

1. Daß das freye Herumlaufen der Bull-Ochsen, à dato publicationis schlechterdings nicht weiter gestattet, sondern, bey Strafe der Confiscation verbothen, und derjenige Bull-Ochse, welcher dem ohnerachtet, auf freyen Weydegang angetroffen werden wird, sofort zum Besten der Gemeinheit, denen Meistbiethenden öffentlich verkaufet werden; Hiernächst auch

2. keine andere Bull-Ochsen, als die, so von der besten Race oder Art sind, gestattet, und, nach Proportion der Grösse des Dorfes oder Districts, an ein, zwey, oder drey Häusern, zum Belegen der Kühe, beständig im Stalle verwahrlich gehalten, keinesweges aber, zum Herumlaufen auf den Weyden, frey gelassen werden sollen. Damit nun ferner

3. in jedem District würcklich keine andere, als von der besten Art oder Race gebraucht werden: so soll es zwar einem jeden frey stehen, sich dergleichen zu seiner und der Communitaet Besten anzuschaffen, jedennoch aber ohne Ausnahme, keine andere zum Springen genommen werden, als diejenige, welche von denen Scheffen und zweyen von den Deputirten des Amts, mit Concurrentz des Haupt-Pächters und Steuer-Einnehmers, dazu besonders zu erwehlenden Amts Eingesessenen, jährlich auf Martini ausgesuchet und dazu marquiret worden; bey welchem sodann alles Vieh aus dem angewiesenen District gebracht, und dem Eigener das Sprinze-Lohn mit 7 und einen halben Stüber bezahlet; im Fall aber jemand bey andern Bull-Ochsen sein Vieh bringet, sowohl der Eigener der Kühe, als auch des nicht marquirten Ochsen, jeder einen halben Rthlr. Strafe, zum Besten der Armen in der Communitaet, ohne Nachlaß, bezahlen soll. Um auch

4. jederman destomehr aufzumuntern, sich zum Besten des Publici und zu seinem eigenen Vortheil, dahin mit zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

befleißigen, daß wiederum eine bessere, und, so viel als möglich, solche gute Art Vieh, wie vor dem Jahre 1745 im Lande gewesen, hereingebracht und angezogen werde; so soll der Eigener desjenigen Bull-Ochsen, welcher als der erste und beste erkandt und marquiret werden wird, einen Friedrichs d'Or zur Prämie, aus den Fonds der Gemeinheits Gründe, zu geniessen haben. Damit indessen

5. das Herumlaufen der Bull-Ochsen, auf eine zuverläßige Art verhindert werde, soll jeder Eigener oder Pächter, der die Weyden nutzet, und nicht sogleich, wie er einen Bull-Ochsen in seiner Weide findet, denselben auffangen, oder zur sicheren Verwahrung nach dem Pfand-Stall bringen lässet, um daselbst zum Besten der Gemeinheit, öffentlich verkaufet zu werden, ebenfals zum Besten solcher Gemeinheit, fünf Rthlr. Strafe ohne Erlassung, bezahlen, auch darunter um so viel weniger einiger Vorwand oder Entschuldigung angenommen werden, als jedweder seines eigenen Bestens wegen, entweder selbst die Weyden täglich zu visitiren, oder durch seine dazu bestellte Leute visitiren zu lassen schuldig ist. Was nun

6. die, von den confiscirten Ochsen, oder von denen sonst hierin festgesetzten Strafen aufkommende Gelder anbetrift; so sollen solche, bey der Gemeinheits- oder Steuer-Casse jeden Districtes empfangen, und zum Besten der Gemeinheit, es sey zu den Prämien oder anderen dergleichen Bestimmungen, gebrauchet werden. Solten indessen

7. hin und wieder etwa Küster, oder sonst andere Leute bishero Bull-Ochsen zu halten gewohnt gewesen seyn; so soll und muß solche Gewohnheit schlechterdings und um so viel mehr hierdurch aufgehoben und eingestellet seyn, also hierunter auf keinerley Weise, einiges Ansehen der Person, oder altes Herkommen, weiter Platz greifen kan, sondern diejenigen nur allein, der damit verknüpften Vortheile sich zu erfreuen haben werden, welche der Gemeinheit den Besten Ochsen zu verschaffen, bemühet gewesen, oder deshalb Kosten angewendet haben. Wann aber

8. in einem Dorfe oder Districte mehr, als ein Bull-Ochse, mithin drey, viere, fünfe und mehrere erfordert

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden solten; so müssen jedesmahl, so viel als nötig, ausgesuchet und marquiret werden: jedoch wird nur der Eigener des ersten und besten Stückes das bestimte Praemium, die übrigen aber weiter nichts, als das verordnete höhere Springlohn, für diejenigen Kühe, so ihren Bull-Ochsen, zur Belegung gebracht werden, zu geniessen haben. Weil auch

9. der Endzweck hiebey auf eine unvollkommene Weise erreichet werden dürfte, wann bey dem Aussuchen der Bull-Ochsen etwa einige Partheilichkeiten vorgehen möchten, so sollen diejenige Scheffen und Eingesessene, welche von den Deputirten, den Haupt-Pächter und Steuer-Einnehmer dazu angestellet werden, jenen bey ihrer Anstellung an Eides statt angeloben, daß sie, bey Aussuchung der Bull-Ochsen, weder nach Freund- noch Feindschaft, sondern nach ihrem besten Wissen und habenden Kenntniß, zum Vortheil des gemeinen Wesens, verfahren, mithin keine andere, als die, so von der besten Race sind, aussuchen, und zum Auszeichnen, nehmen wollen. Endlich sollen auch

10. dergleichen ausgesuchte Bull-Ochsen, um sie kentbar zu machen, vermittelst eines Brenn-Eisens mit dem Nahmen oder Anfangs-Buchstaben, des Dorfs, an den Hörnern marquiret, solches Eisen aber, nach geschehenen Einbrennen, jedesmahl bey dem Steuer-Einnehmer oder ältesten Scheffen des Dorfs, in Verwahrung gegeben, dieser auch zugleich, von welcher Farbe und bey welchem Eigener oder Pächter der Bull-Ochse verwahrlich aufbehalten werde, in einem darüber abzuhaltenden Protocollo, mit bemercken, übrigens aber auf diese vorgeschriebene Weise am zehnten November eines jeden Jahres damit continuiret werden. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 717.)

1877. Cleve den 13. Mai 1765.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. Februar d. J. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch die auf dem Morde neugeborner, unehelicher Kinder, so wie auf Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt haftenden Strafen festgesetzt werden. Das Edikt soll künftig jedesmal am

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Pfingsttage Vormittags, seinem ganzen Inhalte nach, ausserdem aber an jedem Bußtage, ein aus dem Edikte gefertigter und beigefügter Auszug, von den Kanzeln verkündet werden. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 583.)

Bemerk. Um dem vorbezeichneten Edikte die größtmöglichste Publicität zu verschaffen, hat die königl. Regierung zu Cleve am 8. August ej. a. und am 18. Juni 1770 verordnet, daß dasselbe in den Städten an den Rathhäusern und Marktplätzen, desgleichen auch in den Städten und auf dem Lande an den Krügen affigirt, und dieses, erforderlichen Falles, wiederholt werden soll.

1878. Cleve den 14. Mai 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Polizei-Ausreutern bei den cleve- märkischen Accise-Aemtern wird eine neurevidirte (in 22. §. §. gefaßte) Dienst-Instruction ertheilt, zufolge welcher, ihnen von allen in Polizei-Sachen ergehenden Verordnungen ein Exemplar, durch die Accise-Kasse, worunter sie stehen, zugestellt werden muß, ihnen jede Gemeinschaft oder gar Collusion mit den Steuerpflichtigen, Letztere bei Strafe der Cassation, verboten wird, und ihnen ihre manchfaltigen Verpflichtungen zur Beförderung des Accise-Wesens, und zur Verhinderung oder Entdeckung der Accise-Defraudationen, mittelst genauer Visitation der Vorräthe der Krämer, Wirthe, Müller, Gärber, Schneider ꝛc. und Beaufsichtigung des Debites und Geschäftsbetriebes solcher Gewerbeführenden in ihren Accise-Distrikten, sodann auch ihre Verrichtungen bei der Handhabung der Sicherheits- und Medizinal-Polizei gegen Vagabunden, Hausirer, Tabulet- und Olitäten-Krämer ꝛc. ausführlich vorgeschrieben werden.

1879. Cleve den 17. Mai 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Erlangung einer genauen Uebersicht der Quantität und des Preises des in den Jahren 1754, 1755 und 1756, in den Landen Cleve, Mark und Mörs verarbeiteten Stahles, werden die sämmtlichen Accise-Kassen, zur Einsendung eines

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

genauen Extraktes ihrer betreffenden Ein- und Ausgangs-Regiſter (nach einem beigefügten Muſter) angewieſen.

1880. Cleve den 21. Mai 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 7. d. M. erlaſſenen Ediktes, wodurch, als Retorſion des von Chur-Sachſen ergangenen Einfuhr-Verbotes der churbrandenburgiſchen Fabrikate, die Einfuhr, der Verkauf und der Gebrauch aller in den churſächſiſchen und ihnen incorporirten Landen verfertigten Manufaktur- und Fabrik-Waaren, ſo wie der ſächſiſchen ächten und unächten Porzellaine, bei Confiskations- u. a. Strafen, verboten werden. Den inländiſchen Detailhändlern iſt eine Friſt von 3 Monaten zum Verkauf ins Ausland ihrer Vorräthe von verbotenen Waaren bewilligt und der auf der Meſſe zu Frankfurt a. O. mit denſelben ſtattfindende Handel ins Ausland auch noch erlaubt. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 723.)

1881. Cleve den 23. u. 24. Mai 1665.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zur Deklaration des Münz-Ediktes vom 29. März 1764, am 9. d. M. erlaſſenen Reſcriptes, folgenden wörtlichen Inhaltes, nebſt Weiſung an die ſämmtlichen Behörden, Letztern überall aufs genaueſte zu beachten. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 869.)

Bemerk. Der hier folgende Text iſt nach demjenigen Inhalt des Deklarations-Reſcriptes abgedruckt, welcher am 9. Auguſt und 14. October ej. a., als der von den Druckfehlern des erſten Abdrucks befreiete Text der Verordnung, mit dem Befehl, publicirt worden iſt, die früher (am 23. Mai) promulgirten Exemplarien wieder einzuziehen.

Friedrich, König ꝛc.

Es hat das Edict vom 29ten Martii 1764., (Nro. 1823 d. S.) in denen Provinzien Cleve, Marck, Meurs und Geldern, in ſeiner Anwendung, in einigen Puncten, Schwie-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rigkeiten gefunden, und es sind zwar schon einige Declarationes deshalb in sothanen Provinzien publiciret worden; Da aber dadurch, noch keinesweges, der Endzweck einer hinlänglich klaren Vorschrift, auf alle Fälle, nach den besondern Verfassungen dortiger Provinzien, erreichet worden; So haben Wir alle und jede, von Unseren Landes-Collegiis sowohl, als Ständen dasiger Provinzien, angezeigte Bedencken auf das genaueste erwegen lassen, und setzen hiermit durch diese Declaration, alle diejenige Puncte fest, worinn, in dortigen Provinzien, eine Abweichung von der, in dem Müntz-Edict vom 29ten Martii 1764., enthaltenen Vorschrift, statt finden, und was dabey, im Gegentheil, zur Richtschnur dienen soll.

I. Ad introitum des Edicti, verbleibet es lediglich bey dem darinn Verordneten. Da Wir aber auch zur Erleichterung der, in dortigen Ländern eingeführten Stüber-Rechnung, 20. 10. und 5. Stüberstücke, an statt 8. 4. und 2. ggr. Stücke, nach eben dem Müntz-Fuß de 1750. wie diese, in dortigen Provinzien, schlagen zu lassen, im Begrif sind; So hat, wegen dieser 20. 10. und 5. Stüberstücke eben dasjenige, was wegen der 8. 4. und 2. ggr. Stücke verordnet ist, statt.

II. Ad. §. 1. verbleibet es bey dem darinn Verordneten. Nur wird Unseren getreuen Unterthanen, in dortigen Landen, noch zur Zeit, und bis ein hinreichender Ueberfluß, von Unsern neu ausgeprägten guten Müntzsorten, daselbst vorhanden seyn wird, verstattet, ihre Praestanda und Abgaben an Unsere Cassen, ausser denen in diesem §. 1. benannten Müntzsorten, auch noch in folgenden fremden Müntzsorten, nach beygefügtem Werthe, zu entrichten:

In Golde.

1.)	In guten Carls d'Or oder Braunschweigischen 5. Reichsthaler Stücken á	4 Rthlr. 55 stbr.
2.)	In alten Louis d'Or à . .	4 Rthlr. 55 stbr.
3.)	In Schild Louis d'Or à . .	6 Rthlr.
4.)	In Sonnen Louis d'Or à .	5 Rthlr. 50 stbr.
5.)	In Ducaten à	2 Rthlr. 45 stbr.

In Silber.

1.)	In Cronen-Thalern oder Laub-Thalern à	1 Rthlr. 30 stbr.
2.)	In Holländischen Gulden à .	33⅓ stbr.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3.) In Holländischen Schillingen, oder 6 Stüberstücken, so gestempelt, à ℔ — 10 stbr.
4.) In dergleichen Holländischen Schillingen oder 5½ Stüberstücken, so ungestempelt à . . . ℔ — 8½ stbr.
5.) In Brabantischen Permiß-Schillingen seit 1750 à . . . ℔ — 10 stbr.
6.) In dergleichen Brabantischen Permiß-Schillingen, so reduciret bis 1749. inclusive à . . . . ℔ — 8½ stbr.
7.) In Holländischen Dubbeljes oder 2 Stüberstücken á . . . ℔ — 2¾ stbr.

so lange, als obspecificirte Müntzsorten in ihrem bisherigen Schrot und Korn verbleiben.

Es müssen aber die sämmtliche Gold-Species wichtig seyn, oder für jedes daran fehlende As, drittehalb stbr. zugeleget werden.

Auch in Unsern Müntzen sollen vorstehende Müntzsorten, für eben den vorstehender maassen festgesetzten Werth, angenommen, und die Gold-Species, gegen Unsere Friedrichs d'Or, die Silber-Species aber, gegen Unser Silber-Courant, auf Verlangen, umgewechselt werden.

III. Ad §. 2. verbleibet es bey dem darinn Verordneten.

IV. Ad. §. 3. et. 4. verbleibet es bey allem in diesen beyden §. §. Verordneten. Nur kann denen oben ad §. 1. annoch, vor der Hand, zu Zahlungen in Unseren Cassen, zugelassenen fremden Müntzsorten, kein höherer Werth, als denenselben, oben, beygeleget, auch in Handel und Wandel und zwischen Privat-Personen, unter sich, ferner gestattet werden, und müssen dahero diese ad §. 1. obspecificirte Müntzsorten, wann sie, zu Zahlungen in Unserem Gold- oder Silber-Courant schuldiger Summen, gebrauchet werden, weder höher, noch niedriger, als ihnen oben der Werth beygeleget, ausgegeben und angenommen werden.

V. Ad §. 5. verbleibet alles, ohne einige Aenderung oder Zusatz.

VI. Ad §. 6. verbleibet es bey dessen gantzem Innhalt, jedoch gehören noch zu den in diesem §. benannten schweren Landes-Müntzen und Courant in Silber, die 20. 10. und 5. Stüberstücke, so Wir, nach eben dem Müntz-Fuß,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wie Unsere übrige schwere Landes-Müntzen und Courant, à vierzehen Rthlr., von einer Marck fein Silber, ausmüntzen zu lassen, im Begrif sind.

VII. Ad §. 7. et. 8. verbleibet es bey dem darinn Verordneten, und sind Unsere Cassen auch schon besonders dieserhalb instruiret.

VIII. Ad. §. 9. verbleibet es, ausser daß nunmehro auch die im vorigen Seculo und bis 1756. ausgeprägten 6-Pfennig-Stücke und sogenandte rothe Sechser, da solche ohnedem, vor dortige Provinzien niemahlen bestimmet gewesen, und mit dortiger Scheide-Müntze nicht überein stimmen, auch in Unsern Cassen nicht mehr, als Scheide-Müntzen gelten sollen, lediglich, bey dem in diesem §. Verordneten; Und wird hierdurch nochmahls festgesetzet, daß die Clevischen 2. und 1. stbr. Stücke bis 1756. inclusive nur allein als Scheide-Müntze, und keines-weges als Courant, auch anders nicht, als in dem jetzigen Cours resp. à anderthalb und drey Viertel Stüber, gelten und angenommen werden sollen.

Jedoch haben Wir unten Nro. XXI. b. XXII. g. XXIII. b. einige besondere Fälle ausgenommen, wo noch, zu Zahlung schuldiger Capitalien sowohl, als Zinsen, diese reducirte anderthalb und drey Viertel Stüberstücke gleichfals anzuwenden, erlaubt seyn soll; welches wir aber nur blos, als eine Ausnahme, von der sonst allgemein bleibenden Regul, zuzulassen, für nothwendig gefunden haben.

IX. Ad §. 10. Und dessen introitum in specie verbleibet es, bey dessen Innhalt. Jedoch wollen Wir, daß, da die Anwendung dieses Unseres Müntz-Edicts, in dortigen Provinzien, noch einige Schwierigkeiten und Bedencken bishero gefunden, der Terminus à quo, von welchem nunmehro, ohne alle fernere Einrede, dasselbige, mit den, in diesem Rescript enthaltenen Declarationen, zu befolgen, vom 1. Junii, 1765. angehen solle.

X. Ad §. 10. Num. 1. verbleibet es dabey, daß kein Contract, er habe Nahmen, wie er wolle, auf keine andere, als die §. 6. dieses Edicts benennte und in §. §. 3. et 4. erlaubte Müntzsorten geschlossen werden solle, und daß, in Unseren dortigen Provinzien, dieses Verboth erst vom 1ten Junii 1765. seinen Anfang nehme.

XI. Ad §. 10. Num. 2. verbleibet es gleichfals bei dessen gantzem Innhalt nur mit der Maaßgebung, daß, an statt des 1ten

Junii 1764, der Terminus á quo der Beobachtung des hierinn Verordneten, in Ansehung der dortigen Provinzien, der 1te Junius, 1765. ist. Wie sich dann auch von selbst verstehet, daß unter denen, nach dem §. 1. des Edicti, reducirten Müntzsorten, auf welche, bey der hierinn gesetzten Strafe, Contracte nicht geschlossen werden sollen, diejenige Müntzsorten nicht zu rechnen, so Wir in diesem Declarations-Rescript Nro. II. ad §. 1. annoch, ausser denen in den Tabellen A. et B. reducirten, zur Zahlung in Unseren Cassen, zulassen; da sothane in diesem Rescript Nro. II. ad §. 1. benannte vielmehr sämtlich, unter die, nach dem §. 3. et 4. des Edicti, überhaupt zugelassene fremde gute Müntzsorten gehören.

XII. Ad §. 10. Nro. 3. bleibet es lediglich, bey dem darinn Verordneten, und richtet sich das, was sich ad Num. 4. beziehet, nach demjenigen, was bey diesem Nro. 4. folgender massen, fest gestellet wird.

XIII. Ad §. 10. Nro. 4. bleibet es lediglich bey der hierinn verstatteten Freyheit, mit Auswärtigen, Contracte, auch auf die in §. 3. et 4. des Edicts, nicht zugelassene fremde Müntzsorten, zu richten.

Die Zahlung aber kan, in Unseren dortigen Provinzien, nach der Wahl des Debitoris, entweder in Unseren in §. 6. beschriebenen Müntz-Arten, oder in denen ad §. 1. des Edicti in No. 2. dieses Rescripti, auch in Unseren Cassen, verstatteten fremden Müntzen, nach dem ihnen beygelegten Werth, jedoch mit dem respective Agio-Abzug oder Zusatz, wovon ersterer, von dem Schuldener, letzterer, von dem Gläubiger zu erweisen, nach dem Cours des Zahlungs-Tages, an dem Zahlungs-Ort, oder, fals solcher kein Handels-Platz ist, wie er in dem nächsten Handels-Ort stehet, geleistet werden.

XIV. Ad §. 10. No. 5. setzen Wir, an statt des darinn Verordneten, hiermit, in Ansehung dortiger Provinzien, fest, daß, vom 1ten Junii 1765. an, alle und jede Geld-Zahlungen, der Contract und die Verbindung, wovon sie herrühren, mag vor oder nach den 1ten Junii 1764. oder, vor oder nach den 1ten Junii 1765. geschlossen und entstanden, und es mag die Müntz-Art, bey der Verbindung, schriftlich oder mündlich bestimmet, oder nicht bestimmet seyn, alternative und nach der Wahl des Debitoris,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

entweder, in Unseren, nach dem nunmehro wieder hergestellten Müntz-Fuß, ausgeprägten, und in §. 6. beschriebenen Müntzsorten,

oder, in denen, von Uns, in §. 1. des Edicts, nach Maaßgabe der Tabellen sub A. et B. reducirten Müntzsorten, jedoch in diesen anderergestalt nicht, als nach dem ihnen, in diesen Tabellen beygelegten Werth, und wenn sie das in denen dem Edict gleichfals beigefügten Designationen, sub lit. C. et D. erforderliche Gewicht haben.

oder, in denen, in diesem Rescript ad §. 1. nahmentlich auch, bey Unseren Cassen, annoch verstatteten fremden Müntzsorten, jedoch, in denenselben, auch nicht anders, als nach dem ihnen daselbst beygelegten Werth, und wenn sie das erforderliche Gewicht haben,

und zwar, wenn die Verbindung, entweder ausdrücklich oder erweißlich, die Zahlung in Gold erfordert, im Golde; woferne aber nicht, in Silber-Geld, geleistet werden sollen.

Es verstehet sich auch von selbst, daß die zu zahlenden Geld-Summen selbst, nach denen, in dem Edict und dieser Declaration, festgestellten Grund-Sätzen, entweder schon in Unserem Courant fest stehen, oder doch, solchem gemäß, noch vor der Zahlung, darauf reduciret werden müssen.

Jedoch bleiben hievon die Fälle ausgenommen, wo auch noch nach dem 1ten Junii 1765, die Zahlung, entweder laut der folgenden Num. XXI. b und Num. XXIII. b in Stüber-Gelde, oder laut der Num. XV. XIX. XXI. c. XXII b. XXIII. c in fremden Müntzsorten, ohne auf den, ihnen in Num. II. dieses Declarations-Rescripts, beygelegten Werth, Rücksicht zu nehmen, verstattet wird; als welcherhalb lediglich, das in gedachten Numeris Verordnete zu befolgen ist.

XV. Ad §. 10. Num. 6. verbleibet es, bey denen hierin festgesetzten Ausnahmen, zwar überhaupt, jedoch, mit folgender Maaßgebung, in dortigen Provinzien:

Im ersten Fall, wenn in einem, es sey vor oder nach dem ersten Junii 1764, oder vor, oder nach dem 1ten Junii 1765. geschlossenen Contract, die Zahlung, in einer derer in §. 3. und 4. zugelassenen Müntz-Arten, schriftlich oder mündlich verabredet, oder, wenn auch ohne Verabredung, nach der Natur des Contracts, die vorhergegangene Zahlung, die zu restituirende Müntze, z. E. bei Anlehnen, bey Ehestiftungen, in Ansehung der Restitution, des Ein-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gebrachten, und der übrigen, sich darnach richtenden Praestandorum, bey Wiederkaufs-Contracten, in Ansehung des zurück zu zahlenden Kaufgeldes ꝛc. in den §. 3. und 4. zugelassenen fremden Müntz-Arten bestimmet ist, muß die Zahlung auch noch, nach dem 1. Junii 1765. schlechterdings in den stipulirten Müntzsorten, ohne daß Debitor dafür die in §. 6. benannten, mit oder ohne Agio, substituiren könne, in natura, und zwar dergestalt, geschehen, daß, wenn entweder, aus dem Document selbst, oder sonst erweislich ist, wie viel Stück dieser Müntzsorten, auf die schuldige Summe gerechnet worden, Debitor eben so viel Stück dieser Müntzsorten, als er empfangen oder versprochen, ohne Rücksicht auf ihren, in Verhältniß gegen andere Müntzen, zur Zeit der Verbindung, und jetzt, differirenden äusserlichen Werth, zu erstatten, folglich, zum Exempel, ein Debitor, der aus einer Schuld-Verschreibung in Louis-d'Or, worin der Louis d'Or à 6. Rthlr. gerechnet, die Summe von 12,000 Rthlr. schuldig, mehr nicht anjetzt, als 2000 Stück Louis d'Or zu zahlen schuldig sey; wann aber nicht erwiesen werden kan, wie viel Stück der bestimmten Müntzsorten, auf die schuldige Summe gerechnet worden, die Computation, nach denen Principiis, geschehe, so unten in Num. XIX. XXI.b XXII.b XXIII.c in Ansehung der verschiedenen Zeit-Puncte, festgesetzet worden, folglich, zum Exempel für eine vor dem 1ten April 1757. contrahirte Schuld von 1000 Rthlr. in Louis d'Or, wobey nicht ausgedrücket, ob der Louis d'Or à 5. oder à 6. Rthlr. gerechnet, nur 200 Stück Louis d'Or gezahlet werden dürfen.

XVI. Ad §. 10. Num. 6. verbleibet es, bey der Ausnahme, auch in dem 2ten Fall, wenn vor dem 1. Junii 1764, oder auch noch vor dem 1. Junii 1765, ein Contract, auf solche fremde Müntzsorten, geschlossen, welche weder, unter den reducirten, noch §. 3. und 4. zugelassenen, begriffen; als in welchem Fall, es lediglich bey dem im Edict Verordneten bleibet.

XVII. Ad §. 10. Num. 6. verbleibet es bei der Ausnahme, im dritten Fall, bey eben der Verordnung des Edicts.

XVIII. Ad §. 10. Num. 7. verbleibet es, bey allem darinn Verordneten, nur daß Wir, in Unsern dortigen Provinzien, statt des 1ten Junii 1764. den Terminum vom 1ten Junii 1765. verordnet haben.

XIX. Ad §. 10. Num. 8. verbleibet es, lediglich, bey dem hierinn Verordneten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sollte auch in einer dergleichen, vor dem 14ten Julii, 1750, contrahirten, in Unser Courant nicht umgeschriebenen und noch auf Ducaten, Louis d'Or und Carls d'Or, lautenden Geld-Verschreibung, nicht ausgedrückt seyn, wie viel Stück auf die Summe, oder, welches einerley, wie hoch jedes Stück gerechnet worden; so ist, von solcher Zeit, anzunehmen, daß

Der Ducaten . . .	2 Rthlr.	18 gr. / 45 stbr.
Der Louis d'Or und Carl d'Or	5 Rthlr.	
Der Schild-Louis d'Or .	6 Rthlr.	
Der Sonnen-Louis d'Or .	5 Rthlr.	20 gr. / 50 stbr.
Der Laub- oder Cronen-Thaler	1 Rthlr.	12 gr. / 30 stbr.

gerechnet worden, und hiernach die Zahlung eben so vieler Stücke, der Declaration Nro. XV. gemäß, zu leisten.

XX. Ad §. 10. Num. 9. 10. 11. finden Wir nöthig, in Ansehung Unserer dortigen Provinzien, andere Zeitpuncte und auch andere Grund-Sätze, nach dem besondern Zustand, worinn sich, zu solchen Zeiten, sothane Provinzien befinden, zur Richtschnur zu nehmen, und findet dahero alles in diesen Numeris 9. 10. 11. in dem Edict enthaltene, in soweit es nicht in dieser Declaration ausdrücklich bestätiget ist, keine Anwendung.

XXI. Was den Zeit-Raum vom 14ten Julii 1750 bis zum 1ten April 1757, betrift;

a) Rühret die abzutragende Geld-Schuld entweder, nach klarer Anzeige des Documents, oder sonst erweißlich, von solcher Zeit her; so ist, wann die Verbindung oder der Contract, auf alte Friederichs d'Or, gerichtet, die Bezahlung in Golde, und wann sie entweder auf gantze, halbe, viertel Thaler, oder acht, vier und zwey Groschenstücke, oder nur generaliter, auf Preußisch Courant, oder Courant, oder Cassen-mäßige Müntzsorten, oder überhaupt, ohne Benennung einiger Müntz-Art, gerichtet ist, die Zahlung in Silber-Gelde, in den, Num. XIV. dieses Declarations-Rescripts, festgesetzten Müntzsorten, nach dem ihnen daselbst beygelegten Werth, zu leisten.

b) Ist die Verbindung auf 2, anderthalb und 1 Stüberstücke, nach dem Innhalt des Documents, oder sonst erweißlich eingegangen; so ist die Zahlung nur, in denen auf anderthalb und drey Viertel stbr. reducirten 2. und 1. Stüberstücken, von den Jahren bis 1756 inclusive, dergestalt zu leisten, daß für 1 Rthlr., obwohl darauf ehedem nur 30. 2. Stüberstücke gerechnet worden, jetzo 40. solcher 2. Stüberstücke zu entrichten. Sollte hingegen

c) ausdrücklich in dem Document oder sonst, erweislich, die Verbindung auf die §. 3. et 4. dieses Edicts zugelassene fremde Müntzsorten gerichtet seyn; so findet das Num. XV. Verordnete, und auch in Ansehung dieses Zeit-Raums, vom 14. Julii 1750. bis 1. April, 1757, eben dasjenige statt, was Num. XIX. wie hoch diese Müntzsorten, in Ansehung sothaner Zeit, zu rechnen, festgesetzet ist.

XXII. Was hingegen den Zeit-Raum vom 1ten April 1757. bis 1ten Junii 1764. betrift; so ist ein Unterschied, zwischen dem Hertzogthum Geldern, dem Hertzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs, an einem, und der Grafschaft Marck, am andern Theil, zu machen; und setzen Wir, in Ansehung ersterer drey Provinzien, hiermit fest:

a) Alle und jede Contracte und Verbindungen, so in dem Zeit-Raum, zwischen den 1ten April 1757. und 1ten Junii, 1764. eingegangen und entstanden, so entweder nahmentlich auf Stüber-Geld, oder, in unbestimmten Ausdrücken, überhaupt auf Französisches, Holländisches, gangbahres, gutes gangbahres, oder coursirendes Geld, ohne ausdrückliche Bestimmung der etwa fremden Müntzsorten, worinn das Geld gezahlet, oder die Wiederbezahlung versprochen, und des Werthes, wornach dieselben gerechnet, und folglich die Anzahl der Stücke, dieser fremden Münzsorten zu beurtheilen wäre, sollen nunmehro, vom 1ten Junii, 1765. an, dergestalt erfüllet werden, daß für eine, aus sothanen Verbindungen, schuldige Summe, von 600 Rthlr. es sei in Silbergeld, oder Gold, jetzt die Summe von 500 Rthlr. in Golde, folglich für 6 Rthlr. 5 Rthlr., und zwar entweder in guten Friedrichs d'Or, nach dem wieder hergestellten Müntz-Fuß à 5 Rthl., oder in den übrigen oben ad §. 1. in dieser Declaration, zugelassenen fremden Gold-

Speciebus, nach dem ihnen daselbst beygelegten Werth, bezahlet werde.

b) Ist eine derer in §. 3. und 4. des Edicts zugelassenen fremden Müntzsorten, in dem Contract oder der Verschreibung, entweder in Ansehung des Empfangs, oder der versprochenen Bezahlung, deutlich und dergestalt ausgedrückt, daß daraus, wie hoch solche in Werthe damahls gerechnet, und darnach die Summe der Schuld constituiret worden, constiret; so müssen, zufolge des Nro. XV. festgesetzten, diese fremde Müntzsorten in natura, und zwar nach dem Werth, wie sie in der Verschreibung gerechnet, folglich, eben so viel Stück derselben, als damahls, zur Zeit der Verbindung, die Summe ausgemachet, bezahlet werden, und findet dieses auch statt, wenn gleich diese fremde Müntzsorten, auch gegen fremde Scheide-Müntze, z. E. Cöllnische Albus gerechnet worden, sobald nur klar constiret, wie viel Stück der Müntzsorten, worinnen die Wieder-Bezahlung geschehen soll, die gezogene Summe ausmache.

c) Ist hingegen zwar eine, derer in §. 3. und 4. des Edicts zugelassenen fremden Müntzsorten, in dem Contract, oder der Verschreibung, entweder in Ansehung des Empfangs, oder der versprochenen Bezahlung, dabey aber nicht zugleich der angenommene Werth, oder, wie viel Stück auf die verschriebene Summe gerechnet werden, zu ersehen; So muß die Bezahlung der verschriebenen Summe auf die in diesem Num. XXII.a, festgesetzte Art und Weise, ohne weitere Rücksicht, auf die in dem Document genannte Müntzsorten, eben so geschehen, als wenn gar keine Müntzsorte benannt worden wäre.

In Ansehung der Grafschaft Mark, sind hingegen folgende Zeit-Puncte, auch in dem Zeit-Raum, zwischen dem 1ten April 1757., und dem 1ten Junii 1764. sorgfältig zu beobachten.

d) Rühret die abzutragende Geld-Schuld, entweder, nach klarer Anzeige des Documents, oder sonst erweißlich, von der Zeit, zwischen dem 1ten April 1757. und 1ten Januarii 1760 her; so findet, auch in der Grafschaft Marck, alles dasjenige statt, was, in Ansehung der drey andern Provinzien, Geldern, Cleve und Meurs, in eben diesem Num. XXII. sub. a. b. c. festgesetzet ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

e) Rühret hingegen die abzutragende Geld-Schuld, von der Zeit, zwischen dem 1ten Januarii 1760. und dem 1ten Junii 1764. her; so findet alles das in dem Edict §. 10. Num. 10. a. b. c. d. Verordnete statt, ohne jedoch alles dieses, wie in dem Edict, in Ansehung der übrigen Provinzien geschehen, auf die Zeit, bis resp. 1ten Sept. 1760. und 21ten April 1763, einzuschränken.

Nur wollen Wir, daß, an statt, daß nach dem Edict, in Unsern übrigen Provinzien, für eine Schuld von 100 Rthlr. in 8. 4. und 2. ggr. Stücken de 1758. 1759. 1763., 70. Rthlr. 22 gg. in Unserem neuen guten Silber-Courant zu zahlen, in Unserer Grafschaft Marck dafür nur 62 Rthlr. 12 ggr. in Golde, nämlich in Unseren Friederichs d'Or, nach dem wieder hergestellten Müntz-Fuß à 5 Rthlr. oder in denen fremden, ad §. 1. und Num. II. dieses Declarations-Rescripts, zugelassenen Gold-Speciebus, in dem, ihnen daselbst beygelegten Werthe, bezahlet werden solle.

f) Gleichwie nun nach klarer Vorschrift des §. 10. Num. 10. lit. d. des Edicti, wobey es, vorangeführter massen, in Ansehung des gantzen Zeit-Raums, zwischen dem 1ten Januarii 1760. bis 1ten Junii 1764. verbleibet, nachgelassen ist, gegen die Praesumtion, daß die Schuld auf Preußische Drittel de Anno 1758. 1759. et 1763. contrahiret, das Gegentheil zu beweisen; so sollen im Fall, daß, entweder, aus dem Document selbst, oder sonst erweislich ist, daß die Schuld in Sächsischen Dritteln contrahiret, für 100 Rthlr. in Sächsischen Dritteln 55. Rthlr. 13. gr. 4. pf. oder 33⅓ fbr. in Golde, nämlich in Unseren Friederichs d'Or, nach dem wieder hergestellten Müntz-Fuß à 5 Rthlr. oder, in den fremden, in obigen Num. II. dieses Declarations-Rescripts, zugelassenen Geld-Speciebus, in dem ihnen daselbst beygelegten Werthe, bezahlet werden.

Sollte aber auch gleich bewiesen werden können, daß in schlechteren Sächsischen, oder andern fremden schlechten Mecklenburgischen, Schwedischen, Braunschweigischen, Bambergischen, Baireuthschen, Neuwiedschen Müntz-Sorten die Schuld contrahiret, so soll dieserwegen, zu Verhütung aller kostbahren und aufhaltenden Erörterungen, dieserhalb doch keine andere Vergütigung, als die hierin, für Sächsische Drittel, festgesetzte, statt haben; Und findet dahero das in §. 10. Num. 10. lit. g. des Edicti Verordnete, in der Grafschaft Mark, so wie auch das, wegen der da-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hin nicht gekommenen übrigen Müntz-Sorten in lit. h. und i. Verordnete, keine Anwendung; dahingegen es, wegen der neuen August d'Or, mit der Jahrzahl 1758. bey dem daselbst lit. k. Verordneten verbleibet.

g) Ist erweislich, daß die Verbindung in Stüber-Geld geschlossen; so muß die Zahlung, in denen, auf $1\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ stbr. reducirten 2. und 1. Stüberstücken, auf die in Num. XXI.b dieses Rescripti declaratorii vorgeschriebene Art geschehen.

XXIII. In Ansehung des Zeit-Raums, zwischen dem 1. Junii, 1764. bis zu dem Termino des ersten Junii, 1765, verbleibet es bey allem demjenigen, was das Edict, in Ansehung der Zeit, nach dem 1ten Junii 1764. verordnet, nur

a) mit dem eintzigen schon oben ad §. 10. Num. 2. des Edicts bemerkten Unterscheid, daß die, auch in dieser Zeit annoch auf Scheide-Müntze, e. g. stbr. und andere schlechte Müntze, getroffene Contracte, ohne, daß desfalls eine Bestrafung statt habe, zu erfüllen.
Auch wollen Wir

b) daß die, in dieser Zwischen-Zeit, annoch in anderthalb und $\frac{3}{4}$ stbr. eingegangene Verbindungen, lediglich in dieser Müntze, und zwar gleichfalls, nach diesem Werth à anderthalb und drey Viertel stbr. gerechnet, erfüllet werden sollen. Die hingegen

c) in diesem Zeit-Raum auf fremde, in den §. §. 3. und 4. des Edicts, zugelassene Müntzsorten eingegangene Verbindungen müssen, auf die Num. XV. vorgeschriebene Art und Weise, und zwar dergestalt erfüllet werden, daß, wann nicht erweislich ist, wie viel Stücke der bestimmten Müntzsorten, auf die schuldige Summe, gerechnet worden, folglich auch in natura, zu praestiren seyn, angenommen werden müsse, daß

der alte Louis d'Or und Carl d'Or à 6 Rthlr.

der Ducaten à . . . 3 Rthlr. 10 gr. = 25 stbr.

der Louis neuf à . . . 7 Rthlr. 8 gr. = 20 stbr.

der Cronen oder Laub-Thaler à 1 Rthlr 20 gr. = 50 stbr.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Holländische Gulden à . . . $\frac{16 \text{ gr.}}{40 \text{ stbr.}}$

gerechnet worden sey.

d) Ist gar keine Müntz-Art bestimmet; so ist anzunehmen, daß der Contract, auf Stüber-Geld geschlossen, und die Zahlung anjetzo, nach dem 1ten Junii 1765. dergestalt zu leisten, daß für 600 Rthlr. 500 Rthlr. in Golde, folglich für 6 Rthlr. 5 Rthlr.; und zwar, entweder in guten Friederichs d'Or, nach dem wieder hergestellten Müntz-Fuß à 5 Rthlr. oder in den übrigen oben in Num. II. dieser Declaration, zugelassenen fremden Gold-Speciebus, nach dem ihnen daselbst beygelegten Werth, bezahlet werde.

XXIV. Es findet nach allem hier vorstehenden, demnach keine Anwendung, was ad §. 10. Num. 11. des Edicti verordnet, und ad Num. 12. leidet die dem Edict beygefügte Tabelle sub E die in vorstehenden Numeris deutlich bestimmte Aenderungen.

XXV. ad §. 10. Num. 13. und 14. verbleibet es lediglich, bey dem darinn Verordneten.

XXVI. ad §. 10. Num. 15. verbleibet es, bey der darinn in dem ersten Abschnitt, festgesetzten Regul, ohne Zulassung der, in dem 2ten Abschnitt, gemachten Ausnahme, in Unseren dortigen Provinzien.

XXVII. ad §. 10. Num. 16. gehet das hierinn Verordnete keinesweges Unsere dortige Provinzien an, da die deshalb erlassene besondere Verordnung dahin nicht ergangen.

XXVIII. ad §. 10. Num. 17. verbleibet es bey allem darinn Verordneten, auch in dortigen Provinzien.

XXIX. ad §. 11. verbleibet es, bey dem darinn Enthaltenen, und nur annoch mit dem besondern Zusatz, daß die, von Uns, in dortigen Provinzien, zu schlagende 20. 10. und 5. Stüberstücke gleichfals, als Unser Courant, dahingegen alles geringe Stüber-Geld, und nahmentlich die reducirten anderthalb und drey Viertel Stüberstücke für blosse Scheide-Müntzen zu achten.

XXX. ad §. 12. verbleibet es gleichfals bey dessen gantzem Inhalte.

Wir befehlen dahero Unserer Clevischen Regierung, der dasigen Krieges- und Domainen-Cammer, der Meursischen Regierung, der Geldern- und Meursischen Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch dem Geldrischen Justitz-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Collegio, nunmehro, das Edict vom 29. Martii 1764, mit diesem Declarations-Rescript, ohne ferneren Anstand, allenthalben, zu jedermans Achtung, in denen Clev- und Märkischen, Geldrischen und Meursischen Provinzien, gehörig, und auf die vollständigste gewöhnliche Art und Weise zu publiciren, sich selbst auf das genaueste darnach zu achten, auf dessen Beobachtung zu halten, und, durch die Fiscalische Bediente, gegen die Contraventiones invigiliren zu lassen.

1882. Cleve den 24. Mai 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Richtschnur für das Publikum und für die Pächter der, als Monopolien verpachteten, Gewerbeausübungen: des Pferde- und Schweine-Legens und -Schneidens, der Abdeckerei, des alten Kessel-Handels und des Lumpen-Sammelns, werden die den Monopolisten obliegenden Verpflichtungen und die für ihre Leistungen ihnen zu entrichtenden Vergütungen ausführlich bestimmt. Zugleich wird auch festgesetzt, daß die beim Lumpen-Sammlen von den Monopolisten, Behufs des Tauschhandels, mitgeführt werdenden kurzen Waaren aus einer accisebaren Stadt von ihnen genommen, und daß sie, bei Strafe der Confiskation derselben, deren Versteurung nachzuweisen im Stande sein müssen. Die Ausfuhr der Lumpen und Papier-Materialien ist nur mit besonderer Erlaubniß statthaft.

1883. Cleve den 3. Juni 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Kassen-Beamten wird der nachfolgende Abdruck eines Hofes-Rescriptes, zur Nachricht und Achtung, mitgetheilt.

Friedrich, König ꝛc.

Weil wir zur Conservation und immer mehrern Ausbreitungen des Commercii in dortigen Provintzien, wie auch zu eurer desto leichtern Berechnung mit Unsern hiesigen General Cassen allergnädigst resolviret, daß die hiesige 2, 4 und 8 ggr. auch 1 Rthlr. Stücken nach dem approbirten Müntz-Fuß, dergestalt bey der Clevischen Müntze ausgepräget werden sollen, daß sie die Aufschrift von 5, 10, 20 und 60, Stüber bekommen, im Rande aber auch die erste Benennung ausdrücken. So ist dato das nötige an den

Müntz Director Kröncke ergangen, so fort gute Stempel stechen, und die Ausmüntzung auf solchen Fuß vom 1. Junii a. c. an, veranstalten zu lassen, sämmtliche General Cassen aber sind laut der copeylichen Anlage dato besonders beordert, obgedachte 5, 10, 20 und 60 Stüberstücken, da sie mit den hiesigen 2, 4 und 8 ggr. und 1 Rthlr. Stücken von gleichem Schrott und Korn sind, gleich dem hiesigen Silber Courant anzunehmen.

Welches wir euch zur Nachricht und Achtung hierdurch haben bekant machen wollen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 19. May 1765.

1884. Cleve den 3. Juni 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Denen sämmtlichen Haupt- und Unter-Cassen wird hierbey eine Designation von dem Gewichte des jetzigen Preußischen Courant Silbergeldes zugefertiget, woraus dieselbe sowohl das netto Gewicht als auch das Gewicht mit dem sogenannten Remedio, welches Se. Königl. Majestät in dem höchst geordneten Müntz-Fuß vom 10. Januarii 1764 bey allen darnach auszuprägenden Müntz-Sorten allergnädigst bewilliget haben, ersehen werden.

In Betracht der bey denen Müntzen nicht gantz accurat zu machenden Stücklungen der Gelder und des dieserhalb höchst nachgegebenen Remedii werden aber alle Cassen hiemit in Gefolge Rescripti Clem. vom 14ten May curr. instruiret und angewiesen, bey Annehmung der Geld-Beutel etwa auf das Medium des in der Designation specificirten doppelten Gewichts zu halten, jedoch auch, solche Beutel, welche nicht leichter wiegen, wie das Gewicht mit dem Remedio besagt, ebenfals unweigerlich anzunehmen, massen solche Gewichts-Differentien denen Auswippern in Vergleichung der jetzigen Silber-Preise keine Gelegenheit an die Hand gibt die unter den Geldern befindliche etwas wenig schwerere Stücke mit Nutzen einzuschmelzen. Und da das Auswippen bey den 1 Gulden Stücken und Scheide-Müntze um so weniger practicable; so sind dergleichen Sorten auch in der Designation nicht benannt.

Uebrigens will man auch nicht hoffen, daß einige von denen Cassen-Bedienten so pflichtvergessen seyn werden, von vorerwehnten differenten Gewicht der Gelder sich Vortheile anzumassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Designation,

Wie viel nachstehende seit Ao. 1764. ausgemüntzte Preuß. Gelder sowohl netto als incl. des höchst verordneten Remedii wiegen sollen.

Müntz-Sorten.	Rthl.	Netto Gewicht Mck.	Lt.	Q.	dt.	Gewicht mit dem Remedio Mck.	Lt.	Q.	dt.
1. Gantze, halbe und viertel Thaler-Stücke	500	47	10	2		47	6	3	
	400	38	2			37	15		
	300	28	9	2		28	7	1	
	200	19	1			18	15	2	
	100	9	8	2		9	7	3	
	50	4	12	1		4	11	3	2
2. Drey einen Rthlr. oder 8 Ggr. Stücken.	500	53	9	2		53	4	2	
	400	42	14			42	10		
	300	32	2	2		31	15	2	
	200	21	7			21	5		
	100	10	11	2		10	10	2	
	50	5	5	3		5	5	1	
3. Fünf Stück einen Rthlr. oder Tympfe.	500	63	8	1		63		3	
	400	50	13			50	7		
	300	38	1	3		37	13	1	
	200	25	6	2		25	3	2	
	100	12	11	1		12	9	3	
	50	6	5	2	2	6	4	3	2
4. Sechs Stück einen Rthlr. oder 4 Ggr. Stücken.	500	68	9	2		68		3	
	400	54	14			54	7		
	300	41	2	2		40	13	1	
	200	27	7			27	3	2	
	100	13	11	2		13	9	3	
	50	6	13	3		6	12	3	2
5. Zwölf Stück einen Rthl. oder 2 Ggr. Stücken.	500	95	5			94	6		
	400	76	4			75	8		
	300	57	3			56	10		
	200	38	2			37	12		
	100	19	1			18	14		
	50	9	8	2		9	7		

Berlin den 9. May 1765.

Kröncke.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1885. Cleve den 4. Juni 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Regulirung des durch den Krieg vermehrten städtischen Schuldenwesens und zur Ausmittlung von Tilgungsfonds, wird die befohlene und seither noch nicht geschehene Einsendung der städtischen Kämmerei- und Kriegs-Kosten-Rechnungen den Stadt-Magistraten, unter Androhung von Geldstrafen, neuerdings aufgegeben.

1886. Cleve den 10. Juni 1765.

Königl. Regierung.

Den Minderjährigen, wenn sie auch schon Wittwer oder Wittwen sind, soll, — nach der billigen und gegründeten Meinung des Böhmers in Jure Ecclesiastico tom. III, lib. IV. tit. I, — die Restitution gegen ein sonst gültiges Eheversprechen nicht versagt werden, ohne daß es eines Beweises einer Laesion bedürfe. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 767.)

1887. Cleve den 17. Juni 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Magistraten in den Nachweisen der ältern und jüngern Stadt-Schulden mehrfach aufgeführten, aus dem Kriege herrührenden, kleinen Posten, als: die von einzelnen Bürgern der gehabten Einquartirung gereichten Victualien, die Fouragirungen, die Diäten der Magistratspersonen für ihre im Kriege geleistete ausserordentliche Arbeit, der Capital und Miethwerth der ruinirten Häuser, die verlornen Wagen, Karren und Pferde, die Fourageslieferungen der Eingesessenen und die geleisteten Pionier- und Fuhr-Dienste, gehören nicht in die Klasse der verzinslichen städtischen Schulden, sondern in jene der Kriegs-Schäden und -Lasten. Alle kleine Darlehn unter zehn Rthlr. sollen weder verzinset, noch als ein Vorschuß, sondern als eine nicht zu vergütende Kriegslast betrachtet werden.

Die zur Tilgung der Kriegsschulden als Beihülfe umgelegten Personal- und Haus-Steuern müssen pünktlich eingetrieben und eingesandt werden; die zur Verzinsung der vor dem

Kriege schon bestandenen Kapital-Schulden bestimmten Fonds dürfen zu keinen andern Zwecken verwendet werden; die Kriegskosten-Rechnungen, bis zu Ende des Krieges, und die Kämmerei-Rechnungen, bis zum letzten Jahresschluß, müssen binnen 14 Tagen den Lokal-Commissarien eingereicht werden, damit die zur Untersuchung des städtischen Schuldenwesens angeordnete Commission in ihren Fortschritten nicht weiter gehindert werde.

1888. Cleve den 20. Juni 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Es ist zwar unterm 24ten April 1763 (Nro. 1777 d. S.) eine Nachdrückliche Verordnung im Clev- und Märkischen erlassen worden, um nach dem Inhalt der gedruckten Instruction vom 18. Jan. 1757 (Nro. 1734 d. S.) vorerst in allen Districten die Haupt-Wasser-Leitungen und gemeinen Zug-Grabens herzustellen, desgleichen auch unterm 11ten May 1764. denen sämtlichen Land-Räthen ebenfals aufgegeben worden, die Privat-Zug- und Feld-Graben ebenfals im Stande setzen zu lassen, der erste Punct von denen Haupt-Wasser-Leitungen und gemeinen Zug-Graben, ist aber noch an den wenigsten Orten der vorgedachten Instruction und nähern Ordre gemäß völlig und behörig zur Perfection gebracht, noch auch am allerwenigsten letztere die Aufräumung derer Privat-Grabens bewürket, und so gar diejenige, so neben denen Haupt-Wegen und Landstrassen schiessen nicht einst aufgeräumet worden;

Wie nun nach denen von Hofe eingelaufenen nachdrücklichen Befehlen hierunter keine fernere Nachsicht gestattet werden soll, indem hiedurch sowohl dem Lande insgemein als allen Particuliers in specie, und selbst denen saumhaften Eigenthümern und Pächtern der gröste Nachtheil widerfähret;

So wird nunmehro mit Bezug auf die Instruction vom 18. Jan. 1757. und erlassenen Circular-Befehls vom 24. April 1763 hiemit ein für allemahl verordnet und öffentlich bekannt gemacht, daß

1. Alle diejenige Schau-Bedienten im Clevischen, welche vor den 1ten Oct. dieses Jahrs nicht alle Haupt-Wasserleitungen und Zug-Grabens, so von der Schau oder denen Communitaeten gemeinschaftlich geräumet werden

müssen, in solchem Stande werden haben stellen lassen, wie in der Instruction vorgeschrieben ist, vor jede Ruthe Länge, so daran fehlet, zehn stbr. ohnnachläßige Strafe, ex propriis bezahlen sollen, massen es ihre Sache ist, dieses zuverläßig aus gemeinschaftlichen Kosten tüchtig und Reglement mäßig zu besorgen, dahero sie denn auch die Strafe, wegen Versäumung ihres Devoirs zum Nachtheil des Publici bezahlen sollen; In denen Aemtern, Jurisdictionen und Städte-Feldmarcken des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Marck, wo keine Schauen etabliret sind, sollen aber die Magistrate, Creyß-Einnehmer und Vorsteher oder Scheffen auf dem Lande eine gleichmäßige Strafe ex propriis von jeder Ruthe solcher gemeinen Wasser-Leitungen und Zug-Grabens bezahlen, welche vor den 1ten Oct. nicht nach oftgedachter Instruction vom 18ten Jan. 1757 Reglement-mäßig ausgegraben, aufgehohlet oder ausgeräumet worden. Demnach haben

2. ebenbenannte und auch die Schau-Bediente im Clevischen sofort die zuverläßige Anstalten zu machen, daß in Gefolge der Circular-Verordnung vom 24ten April 1763 alle particuliere Grabens, welche immediate in die gemeine Wasser-Leitungen und Zug-Grabens ausgehen, ebenfalls gleich aufgeräumet und ausgegraben werden, damit die darauf folgende particulier-Grabens demnächst im künftigen Früh-Jahr ebenfals ohnfehlbar fertig gemacht werden können; zu diesem zweyten Punct wird aber der Terminus bis auf den 1ten Nov. dieses Jahres extendiret, binnen welcher Zeit alle Grabens, welche immediate in denen Haupt-Wasser-Leitungen und Zug-Grabens auslösen fertig seyn müssen, oder es soll von denen Eignern oder Pächtern gleich 10 stbr. Strafe vor jede fehlende Ruthe ohne einige Nachsicht beygetrieben werden, und wenn dieses den 8ten Nov. c. a. nicht geschehen ist, sollen in denen Schau-Districten die Schau-Bediente, in denen übrigen Districten aber die Steuer-Einnehmer und Vorsteher auch eine gleichmäßige Strafe wie die Saumhaften deshalb ex propriis bezahlen, weilen sie nicht auf die Execution der dieserhalb so vielfältig ergangenen Verordnungen zum Nachtheil des Publici gehalten haben.

3. Müssen sie ferner dahin sehen, daß die übrigen particulier-Graben im künftigen Jahre vor den 1ten Oct. auch bey Vermeydung gleichmäßiger Strafe völlig dem

Reglement gemäs zum Stande gebracht werden; wie man denn auch übrigens bey Ablauf eines jeden hierin benannten Termins, visitationes durch die Departements-Land- und Steuer-Räthe, auch andere vornehmen, und nicht die geringste fernere Versäumung des in der Instruction vom 18ten Jan. 1757. vorgeschriebenen, gestatten wird, dahero denn auch alle hierin benannte Bediente ihre Praecautiones nehmen, und wenn sie hin und wieder Aufenthalt finden oder Assistenz und Nachdruck nötig haben, sich deshalb melden können, sonsten ihnen alle Verantwortung vorgedachter massen lediglich zur Last bleibt.

1889. Cleve den 27. Juni 1765.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 30. April d. J. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch bestimmt wird, wie es in den sämmtlichen königl. Landen bei Erbschafts-Anfällen mit der Erbes-Erklärung, Versiegelung, Inventur, und mit Zahlung und Vorladung der erbschaftlichen Gläubiger gehalten werden soll, zugleich auch einige in der Chur- und Neu-Mark bisher zweifelhaft gewesene Rechtsfragen in Ansehung der Erbfolge zwischen Eheleuten, entschieden werden, und dadurch die Constitutio Joachimica de 1527 vorläufig erklärt und ergänzt wird. (Conf. n. Myl. Bd. III, p. 689.)

1890. Cleve den 1. Juli 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Als vorsorgliche Maßregel gegen fernere Beschädigungen der im cleve und mörsischen gelegenen königl. Warden, wird verordnet: daß

1. Woferne die Eigner ihre Frechtungen an den Weyden, so an die Königl. Warden schiessen, nicht gehörig unterhalten, so daß ihr Vieh dadurch in die Warden eindringet, der Aufseher das Vieh pfänden, und zugleich an den Meistbiethenden öffentlich verkaufen, und davon sowohl, als von allen übrigen Straf-Gefällen die Halbscheid geniessen soll.
2. Wenn der Aufseher finden solte, daß die Warden vom Vieh abgefressen, jedoch die Frechtungen wieder herge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stellet und das Vieh nicht auf der That gefunden worden wären, so soll er genau nachforschen, aus welcher Weyde das Vieh gewesen, und wem es zugehöret, da denn der Eigner den Schaden, wenn er zuförderst taxiret worden, doppelt bezahlen muß.

3. Solte der Aufseher Holz-Diebe in den Warden finden, soll er selbige sogleich arretiren, und ihnen die Gereidschaft, es seyn Pferde und Wagen oder Nachen wegnehmen, solches öffentlich verkaufen, und von allem gehörige Anzeige thun, damit der Arretirte überdem noch zur gebührenden Strafe gezogen werden könne.

4. Wenn der Aufseher findet, daß ohne sein Vorwissen Holtz in denen Warden gehauen worden, wobey der Thäter nicht gefunden wäre, so soll er überall in denen zunächst gelegenen Häusern und Dörfern, insbesondere an denen Orten, wo verdächtige oder Holtz bedürftige Leute wohnen, genau visitiren, das vorgefundene Holtz in Beschlag nehmen und die Thäter anzeigen, die denn dem Befinden nach bestraft werden sollen.

1891. Cleve den 1. Juli 1765.

Königl. Regierung.

Das in dem Fürstenthum und Stift Münster, als Maßregel gegen das Eindringen des Diebesgesindels, erlassene Verbot des Hausirens, bei vierjähriger Zuchthaus-Strafe, und die gegenseitige Uebereinkunft, daß das Hausiren den wechselseitigen, in gutem Rufe stehenden Unterthanen nur dann auf den Jahrmärkten gestattet sein soll, wenn sie sich durch genau signalisirende, von den Ortsbehörden zu gesinnende Regierungs-Pässe zu legitimiren vermögen, wird den Beamten zur weitern Verkündigung und zur Beachtung mitgetheilt. Denselben wird gleichzeitig befohlen, daß, wenn sie die im Paderborn'schen sich aufhalten sollende Räuberbande von circa 200 Christen und 400 Juden verspüren möchten, sie die ediktmäßigen Abwendungsmittel mit größter Sorgfalt vorkehren solle.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1892. Cleve den 1. Juli 1765.

Königl. Regierung.

Die wieder stattfindende, bereits 1683 und am 26. Aug. 1707 (Nro. 566 d. S.) verbotene, mißbräuchliche Anzündung von Oster-Feuern, darf, bey 5 Rthlr. Strafe für jeden Theilnehmer, ferner nicht mehr geschehen, und werden die Behörden zur desfallsigen strengsten Wachsamkeit angewiesen.

1893. Cleve den 11. Juli 1765.

Königl. Regierung.

Der sämmtlichen Geistlichkeit wird es ernstlich verboten, an junge Leute Pässe oder Certificate, welche etwa, unter dem Vorwande eines Besuchs ihrer Verwandten in Holland, nachgesucht werden, ferner zu ertheilen, indem solche Pässe häufig zu Auswanderungen mißbraucht werden. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 929.)

1894. Berlin den 13. Juli 1765.

Friedrich, König ꝛc.

Geben hiemit jedermänniglich, insonderheit aber Unsern Drosten, Amtleuten, Richtern, Hogräfen und Schultheissen, wie auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten, fort allen Uns mit Eydes-Pflichten verwandten hohen und niedrigen Bedienten, und sämmtlichen Unterthanen, wes Standes oder Würden dieselbe seyn mögen, nicht weniger Unsern Schutz- und Schirm-Verwandten, bevorab aber denen, so an Unsern Land-Grenzen, Wäldern, Heiden, Büschen und Wildbahnen wohnen, und seßhaft seyn, auch allen hohen und niedrigen Officieren und Soldaten, hiedurch in Gnaden zu vernehmen:

Wasmassen Wir, aus besondern triftigen Ursachen und guten Vorbedacht bewogen worden, die von Uns, in anno 1742. ausgelassene und nachgehends, durch verschiedene Edicte und Verordnungen declarirte Clevische Jagd- und Wald-Ordnung abermals zu renoviren, und auf die Grafschaft Mark, wie auch auf das Herzogthum Geldern und Fürstenthum Meurs, auf gewisse Maasse, zu extendiren, in verschiedenen Stücken, da, wegen Länge der Zeit, die

Umstände sich sehr geändert, nach dem jetzigen Zustande einzurichten, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sothane renovirte, zusammengefaßte und verbesserte Jagd- und Wald-Ordnung, durch öffentlichen Druck, bekannt machen zu lassen;

Wollen auch allergnädigst, daß derselben in allen Clausuln und Puncten, sowohl, als auch, in der Grafschaft Mark, der General-Marken-Ordnung de anno 1675 und de anno 1677 in so lange bis Wir ein anderes verordnen, stricte nachgelebet, und bey der in jedem Articulo benannten Strafe, von niemanden, wer er auch seyn möge, dawider gehandelt werde, immassen Wir dann Unsern Clev- und Märkischen Collegiis, absonderlich aber Unsern Ober- und Hof- auch Clevischen Forstmeister, oder deme, welcher in seiner Abwesenheit dessen Vices vertritt, fort Unserm Clevischen Wald-Commissario, Ober-Hof- wie auch Land-Jägern, Wald-Schreibern, Förstern, Wald-Messern und übrigen Jagd- und Forst-Bedienten, welche auf die dasige Reichs- und hohe Calcarische und daran schiessende Wälder, Büsche, Heyden, Pässe, imgleichen auf die gemeine Gemarken und Holzungen, wobey Wir interessiret, dies- und jenseits Rheins, auch in der Grafschaft Mark bestellet sind, keine davon ausgeschlossen, hiemit allergnädigst, jedoch erstlich und bey Vermeidung Unserer Ungnade, auch, nach Befinden, harter und schwerer Bestrafung anbefehlen, über diese Unsere erneuerte und verbesserte Jagd- und Wald-Ordnung, mit allem Fleiß, unverbrüchlich zu halten, sich selbsten darnach genau zu richten, auch die darüber Handelnde jedesmahl zu gebührender Strafe zu ziehen, oder zu fernerer Verfügung, gehörigen Orts, davon zu berichten.

Tit. I.

Von Grenzen und Wald-Fuhren, Holzungen und Wäldern.

§. 1. Wir verordnen demnach, und wollen, daß Unsere vorgemeldte Collegia, in specie Unsere Clevische Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch Richter, Schultheissen, und übrige Befehlshabern im Lande, sodann Ober- und Unterbediente bey denen Forsten, zuvörderst dahin sehen, und fleißige Acht haben sollen, damit von Unsern Wäldern, Büschen, Holzungen und dazu gehörigen Nutzungen, Uns überall nichts entzogen, sondern vielmehr, da solches an einem oder andern Orte, wider Vermuten, geschehen seyn möchte,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

selbiges sofort restituirt, und niemand darunter übersehen werde.

§. 2. Zu Verhütung solcher Unrichtigkeiten aber sollen ermeldte Unsere Forstbediente die Grenzen jährlich fleißig bereiten und besichtigen, die streitige, mit Zuziehung alter und junger in der Nachbarschaft wohnenden Bauer-Leute wieder in Richtigkeit setzen; die veraltete Grenz-Mahlen aber mittelst Aufwerfung neuer Grentz-Hügel, auch frischer Anschlagung der Grentz-Bäume, mit dem ordinairen kleinen Holz-Eisen renoviren, und daferne etwas bedenckliches dabey vorfiele, solches an Uns allerunterthänigst berichten, und Unsere allergnädigste Resolution darauf einwarten, da Wir dann die Gebühr, allenfalls durch zu ernennende Commissarios, darunter verfügen lassen werden; wie dann alljährlich, von dieser Grentzbeziehung, ein ordentliches Protocoll zu formiren, und, von allen anwesenden Forstbedienten, unterschrieben, einzusenden ist, und sollen die dazu erforderliche Diaeten, praevia assignatione, aus der Forst-Casse bezahlet werden.

§. 3. Solte auch jemand sich freventlich unterstehen, einen Grentz-Baum abzuhauen oder sonst die Grentzmahle zu verrücken, derselbe soll nach Befinden, mit harter und empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden. Im übrigen sind Unsere Forstbediente und Unterthanen schuldig, sobald sie gewahr werden, daß die Grenzen verrückt, oder Mahl-Zeichen weggebracht worden, solches Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch Forstmeister, oder dem, der dessen Vices vertritt, sofort anzuzeigen, und, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, nichts zu verschweigen, damit solche in Zeiten renoviret, und alle Verdunckelungen abgestellet werden können.

§. 4. Auf diejenige Gehölze und Reviere, worauf uns die Regalien der hohen und niedern Jagden, imgleichen die Mast zustehet, wie auch die gemeine Marken, wobey Wir mit interessiret sind, haben vorbemeldte Unsere Clevische Krieges- und Domainen-Cammer, und dasige Forst-Bediente gute Aufsicht zu halten, daß selbige nicht verwüstet, noch von Holz entblösset werden.

Wie Wir dann auch in Unsern eigenen Wäldern und Holzungen, imgleichen gemeinen Marken, keine andere als obstehende oder Zopftruckene Eichen oder Büchen, das übrige Holz aber nach Nothdurft und dergestalt, daß der junge

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ausschlag Luft zum Wachsthum bekomme, abstämmen und veräussern, dahingegen zu Anziehung mehreren jungen Holzes und Ersparung des vorhandenen, neue Eichel-Kämpe anlegen lassen, auch denen dazu bestellten Befehlshabern und Bedienten, hiemit allergnädigst anbefohlen haben wollen, dazu gehörige Anstalten zu machen, und mit gebührender Sorgfalt dahin zu sehen, daß das Holz so viel möglich, conserviret, und keine andere als solche Bäume, welche ohne dis mit Nutzen nicht länger stehen können, aus Unsern Forsten veräussert werden.

Tit. II.

Von Holz-Anweisungen.

§. 1. Wann zu Unserm Behuef und Gebäuden Holz nötig ist, soll Unsere Krieges- und Domainen-Cammer einen förmlichen Besteck oder Anschlag, Unserm Forstmeister, wann derselbe praesent, sonsten aber Unserm zeitlichen Ober- Hof- und Land-Jägern und Wald-Schreibern zustellen lassen, welche dann, nach gehaltener reifen Examination das dazu bequeme Holz in den Forsten aussuchen, an denen nächsten Oertern anweisen, solches mit dem Holzeisen selbigen Jahrs anschlagen, ausfolgen, und sich darüber von dem Land-Baumeister quittiren lassen sollen.

Es müssen aber die Forst-Bediente genau Acht geben, daß keine Hölzer, so zum Mühlenwerck, als Achsen, Mühlen-Ständer und Brust-Stücken, oder auch zu Schifs-Krümmers dienlich und bequem, ohne daß solches expresse in der Ordre ausgedruckt zum Hausbau angewiesen werden.

Da auch bishero wahrgenommen worden, daß die Land Baumeister öfters zu geringen Sachen, als Repels ꝛc. grosse und starke Bäume in denen Bau-Besteckeren ansetzen, wozu doch schlechte Knaggen hinreichend seyn können; so ist solches höchst unrecht, ja strafbar; daher Forstmeister mit denen Forstbedienten, wenn sie bey Durchsehung der ihnen von der Cammer mit zu communicirenden Special-Bestecker dergleichen finden solten, solches der Krieges- und Domainen-Cammer alsofort zur Remedur anzuzeigen haben. Wie denn auch die bishero geforderte viele Schlieten, als wodurch die Waldungen nothwendig ruiniret werden müssen, von nun an gar nicht mehr, sondern vielmehr, wenn es ja erfordert wird, dazu 1. oder 2. Kiehnen Schwamm-Bäume angewiesen, und die Schlieten daraus geschnitten werden müssen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 2. Weilen auch alles Holz, daß zum Bau verkaufet wird, mit Unserm Zepter und der Jahrzahl gezeichnet werden muß, soll an den Zeichen-Eisen die Jahrzahl alle Jahr verändert, und dasselbe in der Wald-Schreiberey in einem verschlossenen Kasten hingeleget werden, wovon der Forstmeister, und in dessen Abwesenheit die Ober- Hof- und Land-Jägere oder Wald-Förster, nebst dem Wald-Schreiber die Schlüssel in Verwahrung behalten sollen.

§. 3. Von allem Holze so angewiesen wird, es seye daß es zu Unsern Gebäuden gebrauchet oder verschenket werde, muß der Wald-Schreiber in seiner Rechnung eine **Position** machen, darinn die Länge, Dicke und den Werth solcher Hölzer notiren; die Bau-Bediente aber sollen kein angewiesen Holz anders wohin, als wozu es **destiniret** ist, verbrauchen, auch Unserm Forstmeister, Ober- Hof- und Land-Jägern, Wald-Schreibern und Förstern, auf Erfordern, zeigen, wo das angewiesene Holz hingekommen, welche, wenn sie etwa einige Unterschleife entdecken möchten, solche Unserer Krieges- und **Domainen**-Cammer, zur Bestrafung hinterbringen müssen.

§. 4. Ein jedweder, deme Holz für Bezahlung angewiesen wird, soll des Tages vorher, ehe er dasselbe aus dem Walde fahren lässet, solches dem Walddiener des **Reviers**, worin es angewiesen worden, bey Strafe von zwey Reichsthaler bekannt machen, damit der Wald-Diener zusehen könne, daß kein Unterschleif dabey vorgehe; auch sollen die Käufer keiner ungewöhnlichen Wege zur Ausfuhre sich bedienen.

§. 5. Von allem angewiesenen Holtze sollen die **praesente** Forstbediente, besonders der Forstmeister, Wald-**Commissarius**, Ober- Hof- auch Land-Jäger oder Förster sowohl als der Wald-Schreiber, **accurate** Verzeichniß der Länge, Dicke, und des Preises halten, auf daß mit solcher Verzeichniß hiernächst der Wald-Schreiber seine Rechnung **verificiren** könne.

Und da bemerket worden, daß die Förster bishero nicht einmal eine **Annotation**, von denen in ihren Forst-**Districten** angewiesenen Hölzern gehalten haben, noch, auf Befragen, darüber **positive** Nachricht geben können; so gereichet Uns solches zum größten Mißfallen; und befehlen dahero hiedurch so gnädig als ernstlich, daß, von nun an, ein jeder Förster, ein ordentlich **Journal**, von allen in seinem **District** vorge-

henden Anweisungen, bey 5. Rthlr. Strafe, führen, und dem Forstmeister, am Ende des Jahres, zur Nachsehung, ob alles richtig, einreichen soll.

Tit. III.

Von Abstechung, Zeichnung und Aufzehlung der Holz-Schläge.

§. 1. Nachdem Wir auch, zu Conservation und Beybehaltung Unserer Clevischen Forsten und Wäldern am dienlichsten finden, daß der Holz-Verkauf daselbst, nach als vor, in so genannten Rieß- oder Brand- und Block- oder Bau-Holz-Schlägen geschehe; so sollen der zeitliche Forstmeister, Ober- Hof- auch Land-Jäger, Wald-Schreiber jedes Orts, mit Zuziehung derer Förster und Unterläufer, welche die beste Wissenschaft davon tragen, wie bishero gewöhnlich gewesen, dem Waldmesser diejenige Districte, welche zum Verkaufen am bequemsten, zu rechter Zeit anzeigen, der alsdann solche in gewisse Theile oder Schläge abzumessen, und durch kleine Gänge oder Rayen von einander zu separiren; alles aber so einzurichten hat, daß die Verkäufe längstens im November gehalten seyn mögen; damit die Etats so viel früher bey der Cammer darnach angefertiget werden können

§. 2. Diese Schläge muß der Waldmesser, sonderlich an Orten, wo keine Heide-Placken oder kahle Flecken seynd, nicht über 200 bis 400 Ruthen groß, sondern auf ihre rechte Maaß, anbey gute und klare Rayen, das ist Hiebe oder Durchhäue machen, jedoch Sorge tragen, daß alles Holz, so über ein Fischeel dick sich in den Reyhen finden möchte, nicht abgestammet, noch zu Rahde-Holz geschlagen, sondern mit Unserm Eisen gezeichnet und conserviret, das dünnere Erd-Holz aber eine Knie hoch auf den Reyhen abgehauen werde, damit sowohl, bey hierauf folgende Zeichnung der Bäume, die Schläge recht durchgesehen, als bey Aufzehlung des Holzes, wegen Dunckelheit der Reyhen, mit dem Käufer, kein Mißverstand erwecket werden möge, zu welchem Ende auch Büscher- und Holz-Käufer, die Reyhen-Stöcke oder Staaken nicht auswerfen, sondern selbige von der Aufzehlung, bey Strafe eines halben Reichsthalers, aufgerichtet, in der Rahden liefern müssen.

§. 3. Demnächst müssen vorbenannte Forstmeister Ober-Hof- und Land-Jäger, Wald-Schreiber und Förster die ausgemessene Schläge genau und mit aller Sorgfalt visiti-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ren, das darin vorhandene, sowohl zum Anwachs bequeme, als zum Bau dienliche Holz, mit dem ordinairen Holz-Eisen, folgender Gestalt, als nemlich:

Eine Pathe oder Pflantze, ungefehr sechs Schuh vom Grunde, mit einem Schlage;
Einen jungen Baum mit zweyen,
Einen alten mit dreyen,
Einen Eck- oder Ort-Baum mit vier, und
Ein Rayholz auf beyden Seiten mit drey Schlägen,

zeichnen, und wie viel, von jeder Sorte, in jedwedem Schlage, oder Hau-District, vorhanden, richtig aufzehlen; mithin

§. 4. Von dieser Anschlagung und Aufzehlung ein ordentliches Protocoll und contra-Protocollum und aus demselben die Anzahl der gezeichneten und stehen bleibenden Bäume, im Verkaufungs-Protocollo, bey jedem Schlag oder Hau-District notiren, auf daß sowohl die Käufer sich darnach richten, als die darauf folgende Examination, von den Forstbedienten mit Fundament geschehen könne.

§. 5. Bey Zeichnung der Bäume muß der Forstmeister, imgleichen der Wald-Commissarius, Ober- oder Hofimgleichen Land-Jäger, Wald-Schreiber, Förster, Waldmesser und diejenige Förster, so expresse dazu beordert worden, sich einfinden, alle insgesamt, und ein jeder ins besondere, das was ihnen zu thun oblieget, dabey fleißig verrichten, und in specie an der einen Seite wohl zusehen, daß keine Zopf-dürre, offene, vergängliche oder von den Spechten durchlöcherte Hölzer mit dem Eisen angeschlagen, an der andern Seite aber auch genau Acht haben, daß an denjenigen Orten, wo guter Grund ist, und gefolglich mit der Zeit, gut Zimmerholz zu hoffen, mehr Päht oder Pflanzen angezogen werden, hingegen auf schlechtem Grunde, wo die aufgehende Bäume kein rechte Art haben, und dem Unter-Holz nur den Wachsthum verhindern, müssen sie dieselbe mit in die Brenn-Holz Schläge fällen, und nicht stehen lassen.

§. 6. Auch sollen die Förster und Unter-Läufer, jeder in seinem Revier fleißige Acht haben, daß die Büscher ihre Schläge nicht nur überall mit guten, aus der Eichel und Buche aufgeschlagenen Weh-Heistern, besetzet lassen, sondern auch im Abhauen des Holzes, so viel immer möglich, Sorge tragen, damit dasjenige Holz, so stehen bleibet, nicht beschädiget, vielmehr und im Gegentheil, daß das Liefer-Holz, so zum Behuef Unserer dortigen Canzelleyen, und derer Deputanten,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

beym Verkauf, auf jedem Schlage ausbedungen ist, nach behörlicher Grösse verfertiget werde.

§. 7. Wann das Holz auf der, in den Verkaufungs-Vorwarden, oder Conditionen, vorgeschriebenen Zeit, in denen Schlägen abgestammet ist, sollen gedachte Forstbediente ohne Anstand die Re-Examination der stehen gebliebenen Bäume, mit der genauesten Attention vornehmen, dieselbe zuforderst aufzehlen, und mit denen hier oben §. 4. erwehnten Protocollis collationiren, hiernächst die darauf geschlagene Zeichen wohl visitiren, und dafern in der Quantitaet oder Qualitaet der gezeichneten Bäume, ein Mangel verspühret, und etwa in einem und andern Schlage zu wenig Bäume, oder von geringerer Sorte als gezeichnet worden, gefunden werden, oder auch einige Bäume mit falschen Eisen gezeichnet seyn mögten, dasselbe sorgfältig notiren, damit die Käufer solcher Schläge und deren Holz-Hauer, nach denen Vorwarden, der Gebühr nach, gestrafet werden können.

§. 8. Das von denen Förstern sich bishero angemaßte so genannte Raye-Holz, sollen dieselbe, in Zukunft nicht mehr geniessen; sondern es soll dasselbe in denen Schlägen mit verkaufet, dafür aber denen Förstern ein billiges Douceur determiniret, und aus der Forst-Casse gereichet werden.

Tit. IV.

Vom Verkauf des Holzes.

§. 1. Ausser denen ordinairen Rieß oder Brand und Block-Schlägen, welche in vorhergehenden Capite beschriegen und, nach denen dieser Ordnung beygefügten Vorwarden, oder Conditionen, von einem aus Unserer Krieges- und Domainen-Cammer dazu deputirten Rath, wie auch Wald-Commissario, Ober- auch Hof- oder Land-Jäger und Wald-Schreiber, jährlich verkaufet werden sollen, wollen Wir keinen extraordinairen Holz-Verkauf im Clevischen, noch particuliere Anweisungen, so platterdings verboten seyn sollen, verstatten; es seye dann, daß ganz besondere Umstände bey der Sache walteten, als, wann etwa jemand zum Noth- oder Neu-Bau, oder auch zu unaussetzlichen Reparationen, gegen Taxmäßige Bezahlung, ausser der ordinairen Zeit, Bau-Holz angewiesen zu haben verlangte; worüber aber jedesmahl zuvor Unsere Approbation nachgesuchet werden muß.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 2. Alsdann aber sollen der Ober- Hof- oder Land-Jäger, Wald-Schreiber, nebst Zuziehung der jeden Orts nächstangelegenen Förster, die specificirte Hölzer, nach der, am Ende dieser Holz-Ordnung, beygefügten Taxe, oder, wie es sonsten die Umstände erfordern, zu Unserm Besten und höchsten Nutzen, auf ihre Uns geleistete theure Eides-Pflichten, zu Gelde, wo nicht über, dennoch nicht unter der Taxe, anschlagen, und dem Käufer dahin anweisen.

§. 3. Das, von dem, zu Unsern Domainen-Gebäuden und Mühlen, angewiesenen Bau-Holz übrig bleibende Zopf-Holz muß auch publice den Meistbietenden verkauft, und das daraus kommende Geld Uns berechnet werden.

§. 4. In der Grafschaft Marck muß alles Holz, bey der Kerze, denen Meistbietenden verkaufet, und, bey vorfallenden nötigen extraordinairen Holz-Anweisungen, ist von denen Forst-Bedienten Pflichtmäßig dahin zu sehen, daß selbiges so hoch als möglich verkaufet werde.

Tit. V.

Von denen Armen, denen dürres Holz, in denen Wäldern, zu raffeln, oder zu sammlen, und auf ihrem Rücken auszutragen erlaubet ist.

§. 1. Denen Armen und Bedürftigen, an denen Orten, wo sie dazu berechtiget sind, als zum Exempel, denen Stadt Clevischen, im Reichswalde, wird das ganze Jahr durch, ohne allein vom 16. May bis 16. Julii, das dürre und abgefallene Holz, zwey Tage in der Woche, nemlich des Montags und Donnerstags, jedoch nur einmal am jedem Tage, zu sammlen, zu raffeln, oder zu sprockeln, und auf ihrem Leibe auszutragen, nach wie vor erlaubet, jedoch

§. 2. Expresse dabey verboten, keine grüne Zweige oder Aeste von denen Bäumen abzureissen, und zwischen dem dürren Holz zu packen, oder zur Verdorrung hängen zu lassen, noch auch einige Hand-Beilen, Hiepen, Messer oder andere schneidende Instrumenten zu gebrauchen, oder, wann sie darauf betreten werden, zu gewärtigen, daß sie mit arbitrairer, auch so gar Leibes-Strafe dafür angesehen werden sollen.

Und haben die Thorschreiber in denen Städten, die mit grün Holz einpassirende, anzuhalten, ihnen die Tracht Holz abzunehmen, und deren Nahmen sofort dem Forst-Amte an-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zuzeigen, überdem auch noch darauf zu attendiren, ob auch ein oder anderer an einem Tage zweymal Holz holt.

§. 3. Weilen auch verschiedene Hütten, um die Wälder herum, theils auf Unsere, theils auf Privat-Gründe gebauet sind, deren Einwohner sich ebenfals des Holz-Rafflens in unsern Forsten bedienen, so soll ihnen dasselbe auf vorgedachte Weise ebenfals vergönnet bleiben, jedoch, wann sie darunter excediren, und sich obgedachter oder anderer schneidender Instrumenten bedienen, mit Brüchten beleget, und dafern sie das Vermögen nicht haben, selbige mit Gelde zu bezahlen, so dann vor solche Brüchten, eben sowohl als die Armen, an Leibes-Strafe, auch allenfals mit Festungs-Arbeit bestrafet werden.

In zukunft aber müssen keine Neu-Anbauende ferner in noch nahe bey denen Wäldern angewiesen werden; weil die Erfahrung die schädliche Folgen davon genugsam zu Tage leget.

§. 4. Wobey ferner wohl ernstlich verboten wird, dergleichen zusammengesuchtes Holz zu verkaufen; bey Strafe, daß denen Verkäufern der Wald gänzlich untersaget, der Käufer aber für jede Tracht gekauften Sprockel-Holzes, einen Rthlr. Brüchten zu bezahlen, angehalten werden solle.

Wann auch ein würcklicher Soldat hierwieder handeln solte, ist solches dem Commandeur des Regiments, wohin er gehöret, anzuzeigen, und wann keine Bestrafung erfolget, solches Unserm General-Directorio anzuzeigen, welches Uns selbst alsdann, dem Befinden nach zur weiteren Verordnung, den Vortrag thun wird.

Tit. VI.

Von Pfändung des Entwendeten und zur Ungebühr geholeten Holzes und dessen Bestrafung.

§. 1. Solte jemand, ohne Unsere allergnädigste Erlaubniß, oder Anweisung der Forstbediente sich unterstehen, in Unsern Wäldern einiges grünes oder trockenes Holz, es seye so geringe, wie es auch wolle, abzuhauen oder auszufahren, und dessen überwiesen werden können, der soll das Holz nicht allein nach der Taxe bezahlen, sondern überdem den vierfachen Werth desselben zur Strafe erlegen, und dafür alsofort, ohne einiges Nachsehen executiret werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 2. Indeme auch von denen Besembindern, durch Abschneidung des Bircken-Aufschlags, item durch Schneidung der Dachgerten oder anderer Wieden in denen Loden, Unsern Forsten und Gemarcken manchmal Schade zugefüget wird; So wollen Wir ihnen solches vors künftige durchaus nicht mehr verstatten, sondern, welche darüber betreten werden, sollen für jede Tracht oder Busch Holzes, mit einem Rthlr., oder dem Befinden nach auch noch wohl höher bestrafet, und wenn sie selbigen nicht bezahlen können, mit Leibes-Strafe beleget werden.

§. 3. Alle Wald-Bediente sollen sich des Holzhauens gänzlich enthalten, und dasjenige, was an Windschlägen, dürren oder gestohlenen, auch an Zopf-Holze im Walde gefunden wird, zusammen gebracht, und zu Unserm besten Vortheil verkaufet werden; wes Endes ein jeder Förster oder Unterläufer, so oft dergleichen Holz in dem ihme anvertrauten District sich findet, es alsofort dem Ober- oder Hof- oder Land-Jägern, Waldschreibern anzuzeigen hat.

§. 4. Auch sollen keine Wald-Bediente Holz kaufen oder damit handeln, noch directe oder indirecte an den Brand- oder Block-Schlägen, bey Verlust und unausbleiblicher Entsetzung ihrer Dienste, Theil haben mögen.

§. 5. Niemand, auch selbst kein Förster, soll bey Strafe von zwey Rthlr. in Unsern Wäldern, Plaggen, Heide-Kraut, Bremmen, oder Graß, nach eigenem Gefallen, mähen, schneiden oder hauen mögen, damit der junge Aufschlag nicht verdorben werde;

Solte aber, ohne Schaden, solches hie oder da gestattet werden können, sollen die dazu bequeme Oerter von Unsern Forstmeistern angewiesen, und was davon aufkömmt, Uns getreulich berechnet werden.

§. 6. Diejenige aber, es seyn Fremde oder Einheimische, welche sich unterstehen würden, den geringsten Schaden durch Vorsatz oder aus Muthwillen, mittelst Schändung oder Abhauung derer in Unserer oder auch particulier-Holzungen, Allées oder Büschen vorhandenen Bäume, zuzufügen, dieselbe sollen, nach Maasgebung des dieserhalb de dato Berlin den 24. Febr. 1733. ergangenen Edicts, (Nr. 1168 d. S.) alsofort eingezogen, und, dem Befinden nach, mit Staupen-Schlag und Festungs-Arbeit bestrafet werden; Und haben Forstbediente auf die vorgehende Contraventiones, besser als bishero geschehen, zu vigiliren; und da hierunter, von

denen passirten Soldaten viele Excesse begangen werden; so hat die Kriegs- und Domainen-Cammer, die Chefs derer in Wesel stehenden Regimenter zu requiriren, daß denen Commandos, auch Beurlaubten solches bey schwerer Strafe inhibiret werde.

Tit. VII.

Von Beklopfung, Beschälung und Beringelung des Holzes.

Nachdem auch bis anhero wahrgenommen worden, welchergestalt boshaftige Leute sich bisweilen unterstehen, Bäume zu beklopfen, zu beschälen, zu beringeln, und, so wohl in denen Heyden, als auf denen Aeckern, zu bebrennen, oder gar nieder zu hauen, und alsdann, wann sie trocken sind, wegzufahren; Wir aber dergleichen schädlichen Unternehmungen mit Nachdruck gesteuret wissen wollen, so soll derjenige welcher auf vorbeschriebene Art einem Baum Schaden zugefüget, zum erstenmal zwanzig Rthlr. Strafe erlegen; das andere mal aber einen Monath Karren; auch bey demjenigen, auf dessen Lande ein solch beklopfter, beschälter, beringelter und bebrennet abgehauener Baum gefunden wird, so lange, bis er einen anderen Thäter anzeiget, geblieben, und keine Exception angenommen werden; Wann aber

§. 2. Unsere Beamte oder Forstbediente jemand, über die Verfahrung eines solchen Baums, auf frischer That betreten würden, haben sie so gleich Pferde und Wagen wegzunehmen, und in der nächsten Stadt zur Verwahrung zu bringen, auch davon an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer, Clevischen Forstmeister, oder den, der an dessen Statt seine Vices vertritt, zu referiren; welche, wegen Beytreibung der Strafe behörliche Anstalt machen werden.

Tit. VIII.

Von der Eichel- und Büchel-Mast

§. 1. Wann Mast vorhanden, welches die Förster und Unterläufer in Zeiten anzuzeigen haben, sollen Unsere Forst-Bediente selbige besichtigen, und einen Ueberschlag, wie viel Schweine einzunehmen, machen, die Aufbrennung zu guter Zeit publiciren lassen, und dahin bestens sehen, daß die Schweine so hoch als möglich eingenommen; wann die Mast zu fallen anfänget, der Gebühr nach, eingepfemet, mit dem ordinairen Zeichen gebrennet, und ein richtiges Pfehm-Re-

gister darüber geführet werde, um sich, bey Visitirung der Büchten, und Nachzählung der Schweine, welche oft und fleißig geschehen muß, auch sonsten darnach richten zu können.

§. 2. Und solte sich zutragen, daß über die aufgebrennte, und denen Forstbedienten vermöge ihrer Patenter erlaubte Anzahl Schweine einige heimlich zugetrieben wären, dieselbe sollen Uns zum Besten verkaufet, und das Geld dafür treulich berechnet werden.

§. 3. Gleich nach geschehener Auspfehmung sind die eingehobene Mastgelder, ohne fernere Erinnerung prompte zur Forst-Casse abzugeben.

§. 4. Es sollen auch Unsere Forstbediente, so bald die Mast besichtiget, und ein gewisser Ueberschlag, wie viel Schweine eingenommen werden können, gemachet worden, sich nach tüchtigen Mast-Hirten, welche sowohl in den Heyden, als auch, wann die Schweine aufstützig werden, guten Bescheid wissen, bemühen, denenselben so viel Schweine als sie hüten können, übergeben, auch einem jeden ein Frey-Schwein mit einzujagen verstatten, und durch die Banck von jedem Stück 2. Groschen oder 5. Stüber Hüter-Lohn geloben; dahingegen müssen die Masthirten vor allen Schaden, so sie abwenden können, stehen, und die, durch ihre Nachläßigkeit, verwarlosete Schweine (es wäre denn, daß sie bey der Ausnahme, ein Zeichen, als ein Ohr vom verstorbenen Schwein, dem Eigenthums-Herrn vorzeigen könten) bezahlen; welches ihnen am Hüter-Lohn abzuziehen.

Tit. IX.

Von denen Mast- und Ungeldern.

Was das Mast-Geld anbetrift, so tragen Wir zu Unsern Forstbedienten das allergnädigste Vertrauen, daß solche selbiges so hoch als immer möglich, und nach Proportion des Korn-Preises, ausbringen werden.

Weilen aber das Ungeld, und die anderer Orten, von denen Bedienten, geniessende Accidenzien, in diesen Provinzien nicht bräuchlich, so bleibet es solcherhalb lediglich bey der Observanz, und was ihnen in ihren Patenten deshalb verschrieben worden.

Tit. X.

Vom Stamm-Gelde.

Wobey es auch in Ansehung des Stamm-Geldes sein Bewenden haben und behalten kan.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Tit. XI.

Vom Pflanzen.

§. 1. Der Ober-Planteur nebst den Förstern, sollen, ein jeder in ihren Quartieren, an denen Oertern, so dazu vom Forst-Amt beym Umritt ihnen angewiesen werden, Eichel- und Büchen-Kämpe, nach der unterm 21. Junii 1719. ergangenen Verordnung und dabey gefügten Beschreibung, (Nro. 587 d. S.) anlegen, und die Bezahlung dafür, auf des Forstmeisters, oder des Ober- oder Hof- oder Land-Jägers Attest und der Cammer Assignation, bey der Forst-Casse, aus denen aufm Etat stehenden Pflanzgeldern empfangen;

Und gleichwie das Säen und Pflanzen hauptsächlich zu einer wohleingerichteten Forst-Oeconomie gehöret, und davon gleichsam die Seele ist, wodurch das ganze Vorhaupts conserviret werden muß, mithin dadurch vieles verbessert werden kan; So haben der Forstmeister, auch Ober- Hof- und Land-Jäger, nebst dem Wald-Schreiber und Ober-Planteur in specie, überhaupts aber alle Forstbediente, ihr Haupt-Augenmerck darauf zu richten, mithin bey einfallender Mast dafür zu sorgen, daß, so viel nur immer möglich, Eichel- und Büchen-Kämpe angeleget werden, damit nicht allein dem Mangel der Pflanzen dadurch vorgebeuget, sondern auch noch welche davon, zu Unserm höchsten Interesse, an andere verkaufet, und überdem noch schöne Büsche aus diesen Kämpen demnächst gezogen werden können.

§. 2. Auch sollen die gedachte Ober-Planteur und Förster auf den ledigen Plätzen, bey und in Unsern Wäldern, wann solche zuvor ihnen vom Forst-Amt angewiesen sind, eine solche Anzahl Bäume, als darauf stehen können, jährlich vor Christ-Fest pflanzen, und, auf des Forstmeisters, Ober- oder Hof- oder Land-Jägers Attest, von denen dreyjährigen bekliebenen Pflanzen das gewöhnliche Pflanz-Geld per Stück ad vier Stüber Clevisch, aus der Forst-Casse zu erheben haben; dahingegen aber auch die Pflanzen zwey Jahr ans wachsen halten.

§. 3. Solte sich jemand, er sey, wer er wolle, unterstehen, die gepflanzte Pathen zu schänden, oder gar abzuhauen, abzuschneiden oder abzubrechen; so ist derselbe, wo möglich, gleich zu arretiren, und nach Cleve aufs Schloß, oder im Märkischen nach Altena aufs Schloß, zur Haft zu bringen, und der Krieges- und Domainen-Cammer davon

umständlicher Bericht zu erstatten, damit einem solchen Böswicht der Process gemachet werden könne.

§. 4. Ferner soll das Forst-Amt dahin sehen, daß die alte verfaulte Stubben im Walde ausgerahdet, und die Kuhlen gleich gemachet werden, damit die etwa fallende Eichel- oder Büchen-Nüsse darinn aufgehen können.

§. 5. Wann auch bey Unsern Wäldern und Heyden Oerter vorhanden, welche füglich nicht bepflanzet werden können, sondern besser zu Acker-Land zu aptiren, sollen selbige erga Canonem ad 1. Scheffel Roggen oder Hafer per Morgen, oder so hoch sie nach Art und Gelegenheit des Grundes auszubringen sind, auch mit Vorbehalt des Gaffel-Zehenden ausgethan werden: diejenigen aber, welche solche Stücke uhrbar machen, sollen vier Jahre von Entrichtung solchen Zinses und Zehenden befreiet bleiben.

§. 6. Auch sollen Unsere Forstbediente sich fleißig erkundigen, ob nicht an Unsern Heyden oder Wäldern Oerter gelegen, welche unrechtmäßiger Weise davon abgekommen, und zur Forst-Casse Zins zu zahlen schuldig seyen, damit solches untersuchet, und sowohl die abgerissene Stücke, als die Praestationes zu Unserm Nutzen wieder herbeygebracht werden können.

§. 7. Diejenigen Ländereyen, wovon der Zins an Unsere Wald-Casse bezahlet wird, sollen von Unserm Land-Messer vermessen werden, und wann bey einem oder andern Stück, sich Uebermaasse finden möchte, soll selbige, zu Unserm Besten, eingezogen, mit einem neuen Zins, nach Proportion der Grösse beleget, und dieser hinkünftig bey Unserer Forst-Casse zur Einnahme gebracht werden.

Tit. XII.

Von der Hütung in denen Wäldern.

§. 1. Kein groß oder klein Vieh soll in Unsern Wäldern ungehütet gehen mögen, und so oft einiges Rindvieh in jüngern als zehnjährigen Lathen, das ist Holz-Aufschlag, betreten wird, soll für jedes Stück 20. Stüber Strafe erleget werden.

§. 2. Diejenige Bauerschaften aber, welche an Unsern Wäldern gelegen sind, und sich der wilden Hude darin bedienen, und darzu legitimiren, und die berechtsame unwiderspröchlich dociren können, sollen dem bisherigen Gebrauch

nach, mit Entrichtung des Wald-Hafers continuiren. Jedoch muß der Forstmeister mit dem Waldschreiber und Forstbedienten zuvörderst noch die eigentliche Anzahl des Viehes, und worauf sich die Hude-Gerechtigkeit gründet, pflichtmäßig examiniren, und davon zur Cammer umständlich berichten, und hat Forstmeister und übrige Bediente genau zu überlegen, ob es nicht gut sey, daß alles vom Vieh bishero abgefressene Holz nur lieber gleich vom Grunde rein weggehauen werde; damit es entweder wieder von neuen aus der Wurzel ausschlagen, oder sonst, durch eine oder andere Besaamung wieder in Ordnung gebracht werden könne. Jedoch wollen Wir ihnen keineswegs gestatten, Schaafe oder Ziegen darinnen zu treiben, sondern so oft solche darinn betroffen werden möchten, soll für jedes Stück 5 Stüber Strafe gegeben, und die so in jüngern als zehenjährigen Lathen kommen, gar confisciret werden.

§. 3. Alles Vieh muß, ohne Unterscheid, und bey Vestungs-Strafe wenigstens 10. Jahre lang aus denen Schlägen gehalten werden, bis der neue Auffschlag so hoch ist, daß ihn das Vieh nicht mehr abfressen kann, und ist hierauf vom Forstmeister besonders zu attendiren, des Endes, ohne vorher geschehene genaue Besichtigung, kein District zur Hütung, einzuräumen, und muß jeder Förster in seinem District dafür repondiren, daß hierauf gehalten werde; des Endes er alles Rindvieh und Pferde, was er in denen Schonungen findet, wegzunehmen, und für die verwürckte Strafe zu verkaufen, oder, was er nicht kriegen kan todt zu schiessen hat; indem eine jede Kuh, im jungen Holze alle Jahr für einige Hundert Rthlr. Schaden thut.

Tit. XIII.

Von Feuer-Schaden auf den Heyden, und in denen Wäldern.

§. 1. Allen und jeden Holz-Händlern, Büschern, Holzhauern, Hirten und jedermänniglichen, er seye wer er wolle, wird hiedurch ernstlich verboten, zu keiner Zeit Feuer auf den Heyden, oder im Bezirk der Wälder anzulegen, bey Strafe von zehn Reichsthaler für die Büscher, Hauer und andere, so sich dessen unterstehen; für die Hirten aber, von 20. Stüber für jedes Stück Vieh, so sie bey sich haben; und wann sich dieselbe zu mehrmalen darauf betreten liessen, sollen sie, dem Befinden nach, so gar mit Leibes-Strafe beleget werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 2. Bey gleichmäßiger Strafe von zehn Reichsthaler wird jedermänniglich verboten, in Heyden und Wäldern, mit dem Toback ruchlos umzugehen, und, wann das Feuer aus der Pfeife fällt, selbiges liegen zu lassen, und nicht auszutreten oder zu löschen.

§. 3. Da aber dennoch, wider Verhoffen, in einigen Unsern Wäldern und Heyden, welches Gott gnädig verhüten wolle, ein Feuer aufgienge, so soll denen nächstangrenzenden Städten und Kirchspielen, insonderheit denen so die Hude und Holzung auf gemeldten Heyden und Wäldern haben, bey arbitrairer Strafe hiedurch anbefohlen und geboten seyn, daß sie von Stund an, wann sie das Feuer ansichtig werden, zu Sturm schlagen, und die Gemeine zusammen bringen, damit sie dem Feuer, weil es ein gemeiner Land-Schaden, auch ungefodert, zulaufen, und löschen helfen mögen, wes Endes auch ein jeder verbunden ist, so bald er das Feuer gewahr wird, oder die Sturmglocke höret, solches seinem nächsten Nachbarn anzuzeigen.

§. 4. Würden aber diejenige, so die Hud und Holzung auf denen Heyden haben, solches Feuer sehen, und dasselbe zu löschen vorangezeigtermassen sich nicht anschicken, noch solches ihren Nachbaren ankündigen, oder, da es ihnen angezeiget würde, dennoch ungehorsamlich ausbleiben, sollen dieselbe deswegen der Hude und Holzung, 5. Jahr lang, verlustig seyn, und sich derselben die Zeit über enthalten, das Weide-Geld aber, oder was sie an statt dessen an Hafer und sonsten entrichten, oder, was sie für die Holz-Gerechtigkeit an Gelde zu bezahlen haben, während solchen 5. Jahren dennoch zu geben schuldig und gehalten seyn, und überdem ein jeder von ihnen, welcher muthwilliger Weise zurück bleibet, mit 5. Reichsthaler, auch gestalten Sachen nach, noch härter gestrafet werden.

§. 5. Diejenige aber, so keine Hude oder Holz-Gerechtigkeit in Unsern Büschen und Wäldern und Gemarken geniessen, und, wann sie Feuer vernehmen, dennoch nicht zulaufen, sondern zurück bleiben, und es ihren nächsten Stadts- oder Feld-Nachbarn ebenfals nicht angekündiget, dieselbe sollen nach Befinden des Schadens, dafür angesehen, die aber, so darum bewust, oder wohl gar das Feuer angeleget, wenn sie dessen zu überführen sind, an Leib und Leben gestrafet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Tit. XIV.

Von unbefugten Jagen, Schiessen und andern Eingriffen, und wie solches zu bestrafen.

§. 1. Es soll niemand, er sey fremd oder einheimisch, zugelassen seyn, oder sich unterstehen dürfen, einigerley, so hoch als klein Wildpreth, es sey auf was Art es wolle, in Unsern Wildbahnen zu fällen, zu fangen oder zu schiessen, noch auch in die Gehegde Hunde zu bringen, um solche zu exerciren; und haben dahero alle und jede Beamte, in specie aber Unsere Forstbediente, in ihren Revieren, darauf genaue Acht zu halten, und auch dergleichen Eingriffe, für ihre eigene Personen, selbst zu vermeyden.

§. 2. Und daferne sich jemand gegen dieses allergnädigste und ernstliche Verboth, ausserhalb dem gemeinen Wege, oder der Land-Straße, die er reiset, in den Gehegen, Wildbahnen, Heyden oder Wäldern, auch Büschen oder Feldern, mit geladenem Gewehr, Büchsen, Flinten, oder einiges anderes Jagd-Zeug, finden lassen, oder gar einigen Schuß darinn thun würde, derselbige soll alsobald in zehn Rthlr. Strafe verfallen seyn, und ihm das Gewehr oder Jagd-Zeug gleich abgenommen werden.

§. 3. Das in Unsern Wildbahnen oder Jagden abgenommene Jagdgeräthe, soll an Unsern Forstmeister verfallen seyn, die Geldstrafe aber bey Unsern Forstkassen, nach Abzug des Antheils, so dem Förster oder Anbringer versprochen worden, berechnet werden; und sollen die daher etwa entstehenden Klagen, bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer erörtert und decidiret werden.

§. 4. Würde sich einer oder mehr freventlicher Weise unterstehen, in Unsern Heyden, Wäldern, Wildbahnen und andern Gehegen dem Wildpreth nachzutrachten, solches zu schiessen, zu hetzen oder zu fangen, sollen solche, nach Unserm unterm 11. October 1740. erlassenen allergnädigsten Rescripto, und der darnach, unter dem Titulo XXI. erfindlichen Taxe an Gelde, oder nach denen unterm 21ten Sept. 1723. 9. Janr. und 2. Martii 1728. wie auch 28. Decembr. 1730. gegen die Wild-Diebe publicirten Edicten, (Nro. 956, 1057 u. 1110 d. S.) härter gestrafet und angesehen werden, und müssen Unsere Forstbediente einen solchen Verbrecher sogleich in die nächste Stadt oder Dorf zur Haft zu bringen suchen, und da solches ohne Lebens-Gefahr nicht geschehen könte, dergleichen Wild-Diebe, nach Maaßgebung gemeldter Edicten,

liefern, jedoch dabey wohl zusehen, daß auf die letztere Art kein Unschuldiger angegriffen werde.

§. 5. Solte aber einer oder anderer, so in Unsern Gehegen oder Wildbahnen mit Gewehr oder Hunden betroffen würde, Pfand-Kehrung thun, und zum Gewehr greifen, oder sich nicht in Haft wollen bringen lassen; so sollen diejenige, so ihn pfänden wollen, denselben vorher in Güte vermahnen, sich zu ergeben; widrigenfals aber, und da dieses nichts verfangen wolte, sollen Unsere Forstbediente, allenfals mit Hülfe der nächstgesessenen Unterthanen, welche denselben in flagranti treffen, wo es ein unbekannter Fremder, und im Lande nicht Angesessener ist, ihn mit Gewalt ergreifen; und wann hieraus ein Unglück entstünde, keiner von vorbenannten Unsern Bedienten und deren Helfern dafür responsable seyn; hingegen der Uebertreter, dafern er jemand von Unsern Bedienten oder deren Assistenten beschädigen würde nichtsdestoweniger, ob er sich schon vor diesesmal mit Gewalt und der Flucht salviren möchte, nach Beschaffenheit des Verbrechens, nicht allein an seinen Gütern, sondern auch, wann man dessen wieder habhaft worden, an Leib und Leben gestrafet werden.

§. 6. Da sich auch einige von Unsern Officieren unterstehen möchten, wann sie in den Städten in Quartier liegen, wider Unsere ausgelassene Edicte, nicht allein in denen Städte-Jagdten, sondern auch in Unsern Gehegen, ob Wir gleich solche an andere für ein gewisses verpachten und austhun lassen, zu Schmälerung Unserer und gemeldter Städte Einkünfte, wie auch zum Verderb derer Jagden und Gehegen zu jagen und zu hetzen; So sollen ihnen Unsere Forstbediente, oder der Magistrat des Orts, dieserhalb Vorstellung thun, auch Unsere Verordnungen und deshalb ergangene Edicta vorweisen, und wenn sie es alsdann nicht unterlassen, solches bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, die davon an Uns berichten soll, anzeigen, damit Wir sie zu gebührender Strafe ziehen, und deshalb gemessene Verordnung ergehen lassen können.

§. 7. Das Feder-Leinen ziehen, und auf die Lauer sitzen auf Wildpret bleibt nach Unserer Verordnung vom 24. Febr. 1752. und dem erlassenen Circulare vom 21. Martii ejusdem anni, (Nro. 1639 d. S.) ferner gänzlich verboten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Tit. XV.

Von Selbst-Geschoß.

Nachdem es auch die Erfahrung gezeiget, daß einige sich gelüsten lassen, in Unsern Gehegen und Wildbahnen Selbst-Geschoß und Büchsen zu legen, und dadurch das Wildpret auf denen Steigen zu fällen, solches aber eine sehr schädliche Sache ist, wodurch wohl gar ein Mensch zu Unglück kommen kan:

So wollen Wir solches, bey Vermeydung harter Beahndung gänzlich abgestellet wissen, und soll derjenige, so hierüber betreten wird, nicht nur an Gelde, sondern auch, dem Befinden nach, und wann jemand dadurch zu Schaden kommen solte, am Leibe und Leben gestrafet werden.

Tit. XVI.

Von Dohnen-Stecken und Schleifen legen.

§. 1. Es wird auch männiglich hiemit verboten, ohne Unser Vorwissen und Bewilligung, hinführo in Unsern Heyden und Holzungen Dohnen-Steige anzurichten, und Dohnen-Stecken und Vogel-Heerdte anzulegen, und obgleich solches an einigen Orten erlaubet gewesen, so wollen Wir doch solches hiermit gänzlich aufgehoben, und Unsern Forstbedienten anbefohlen haben, aller Orten, wo Vogel-Heerden angeleget werden können, solche zu Unserm Besten, dem Meistbietenden publice sub ratificatione zu verpachten.

§. 2. Weil man auch zeithero an dem Feder-Wildpret einen grossen Mangel gespühret, welcher hauptsächlich mit daher rühret, daß sich die Hirten, Schäfer und andere unterstanden, Schleifen und Schlingen in den Gärten und Gehegen zu legen, auch das Feder-Wildpret zu körnen;

So wird ihnen solches hiemit, bey Strafe von zehn Reichsthaler, und wann er zum zweytenmal darüber betroffen wird, bey Strafe des Karrens, gänzlich verboten.

Tit. XVII.

Wegen Abscheuch- und Kehrung des Wildprets.

Weilen auch das Wildpret denen Unterthanen zum öftern an ihren Feld-Früchten grossen Schaden thut, so verstatten Wir zwar hiermit gnädigst, daß ermeldte Unsere Unterthanen, durch gewisse dazu bestellte Hüter, mit gehörig geknüttelten oder an der Hinter-Hüfte gelähmten Hunden

dasselbe kehren und scheuchen dürfen, ungeknüttelte oder ungelähmte Hunde aber sollen sie dazu nicht gebrauchen, sondern, wann die Forstbediente solche finden, haben sie dieselbe nach dem Edict vom 17. Martii 1725. (Nro. 988 d. S.) entweder zu fangen oder todt zu schiessen, und sollen die Eigener der Hunde, ausser 1. Rthlr. Strafe, auch noch 15. stbr. Schieß-Geld, dem Forstbedienten, der den Hund gefangen oder geschossen, ohnweigerlich bezahlen.

Tit. XVIII.

Von Knüttelung der Hunde.

§. 1. Es wird auch hiemit alles Ernstes verboten, daß niemand, er sey von Adel, Bürger, Müller, Hirte oder Schäfer, seine Hunde in Unsern Holzungen, Gehegen oder Heyden frey laufen zu lassen, sondern denenselben die gewöhnliche Knüttel, wie solche in Unsern deshalb emanirten Edicten, und sonderlich denen letztern vom 19. Januar 1717. und 17. Martii 1725. beschrieben, nemlich drittehalb Werck-Schuh lang, und 6 Zoll in der Runde, anhangen, oder dieselbe an Stricken führen soll.

§. 2. Und obzwar denen Eingesessenen, nach Maaßgebung der Jagd-Ordnung von Anno 1649. und der hergebrachten Observanz, frey stehet, sothane Knüttel selber verfertigen zu lassen, so müssen sie doch eben obbemeldte Länge und Dicke haben.

Jedermänniglichen aber, insonderheit denen Bauersleuten wird hiemit gäntzlich verboten, einige Hunde mit sich in die Wälder zu nehmen, sondern sie sollen dieselbe, die Häuser zu bewahren, daheim lassen.

§. 3. Würden nun Unsere zum Forstwesen bestellte Bediente, oder deren Leute, dergleichen ungeknüttelte Hunde antreffen, sollen solche selbige, wie schon gedacht, gleich todt schiessen und der Eigener des Hundes ausser 1. Rthlr. Strafe, 15. stbr. Schieß-Geld, demjenigen, so denselben todt geschossen, erlegen.

Tit. XIX.

Von Fahung des kleinen Wildprets und Ausnehmung der Eyer.

Wir befehlen allen Unsern Bedienten, Vasallen, Unterthanen und männiglichen hiemit, bey Vermeydung schwerer Ungnade und harter Bestrafung, daß hinfüro keiner, wer der

auch seyn möge, sich des unbefügten Eyer-Ausnehmens der Reb- Hasel- und Birck-Hüner, Gänse, Endten, Schneppen und andern Feder-Wildprets, so wenig, als des Fangens und Strickens derselben gelüsten lassen, sondern sich dessen, bey arbitrairer harter Strafe gänzlich enthalten, und auf keinerley Weise daran vergreiffen solle. Wegen der Kibitzen Eyer bleibet es bey der bisherigen Verfassung.

Tit. XX.

Von Haltung der Setz- und Brüte-Zeit.

§. 1. Die Setz- und Brüte-Zeit soll dergestalt stricte beobachtet werden, daß von allen und jeden Unserer Vasallen und Unterthanen, denen einige Jagd-Gerechtigkeit verliehen, oder, welche dieselbe sonst beständig hergebracht, alle Thiere, Ricken und Säue, wie auch alle Haasen, weil man deren Geschlecht in der Ferne nicht erkennen kan, imgleichen alles Wildpret, vom 1. Martii bis 1. September durchaus geschonet, und davon nichts geschossen werden, bey Vermeydung dererjenigen Strafe, so Wir in dieser Unserer erneuerten Holz- und Jagd-Ordnung, auf das zur Ungebühr geschossene oder gefangene Wildpret gesetzet; wovon Wir nichts ausgenommen wissen wollen, als die Schneppen, Gänse und Endten, welche, weilen es unbeständige Vögel, von denen die dessen befugt seynd, wohl geschossen werden mögen, wie dann auch ein Rehe-Bock, Spiesser, Keuler oder Schwein, in währender Setz-Zeit, zu nothwendigen Ausrichtungen oder sonsten, jedoch civiliter, zu schiessen erlaubet seyn solle.

§. 2. Da auch einige, denen Wir die Jagden verpachtet haben, dieselbe dadurch gänzlich ruiniren, daß sie solche gar nicht schonen, sondern auch wohl bey Winterszeit, wann tiefer Schnee gefallen, immerfort hetzen, wodurch es geschiehet, daß, wann die Felder einmal ruiniret sind, dieselbe niemand weiter pachten will; Wir aber solchen Mißbrauch zu Unserm Nachtheil nicht länger dulden wollen:

So befehlen Wir Unsern sämtlichen Forstbedienten hiemit ernstlich, darauf mit aller Sorgfalt Acht zu haben, daß sonderlich das Hetzen bey tiefem Schnee und auf dem Eise, wie auch in der Setz-Zeit, gänzlich eingestellet, und überall denen dieser Ordnung beigefügten Verpachtungs-Vorwarden ganz genau nachgelebet werde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Tit. XXI.

Strafe wegen unbefugten, oder zu verbotener Zeit geschehenen Wildprets-Schiessens.

Wir setzen und ordnen auch hiemit zu Abwendung alles Schiessens, und zu Erhaltung Unserer Hoheit, daß hinführo und von dato an, derjenige, wer der auch sey, sowohl Reisende, als Einheimische, so in Unsern Wäldern und Gehegen, ohne Unsere allergnädigste **Permission**, oder in der Setz-Zeit, einen

Hirsch schiesset	500	Rthlr.
Ein Stück Wild	400	—
Ein wild Kalb	200	—
Ein Rehe	100	—
Ein stark Schwein oder Keyler .	500	—
Ein Bache	400	—
Ein Frischling	200	—
Einen Haasen	50	—
Einen Schwan	75	—
Eine Trappe	50	—
Einen Auerhahn oder Henne . .	50	—
Einen Birckhahn	50	—
Ein Rebhuhn	150	—
Ein Haselhuhn	150	—

zur Strafe jedesmal, und so oft er darüber betreten wird, ohnfehlbar erlegen soll.

Tit. XXII.

Wildprets-Taxe, wann solches verkaufet wird.

Das Wildpret, so auf Unsere oder Unseres Ober-Jägermeisters und Clevischen Krieges- und **Domainen-Cammer Ordre**, von denen Forstbedienten zum Verkauf geschossen, und nicht Pfundweise, wie hiernächst folget, verkaufet wird, soll à dato dieses an, im Clevischen und in der Grafschaft Marck, folgendergestalt bezahlet werden.

1.	Ein Rehe-Bock à	5	Rthlr.
2.	Eine Ricke soll gar nicht geschossen werden.		
3.	Ein Rehe-Bock-Kalb . .	4	—
4.	Ein Dann-Schaufel-Hirsch .	4	—
5.	Ein Dann-Gabel-Hirsch .	4	—
6.	Ein Thier	4	—

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

7.	Ein Dann-Spiesser . . .	4	Rthlr.	
8.	Ein Schmal-Thier . . .	4	—	
9.	Ein Dann-Kalb . . .	4	—	
10.	Ein Hase, für . . .	⸗	—	20 stbr.
11.	Ein Koppel Caninen. . .	⸗	—	8 —
12.	Ein Schwan . . .	2	—	⸗ —
13.	Eine wilde Gans . . .	⸗	—	20 —
14.	Ein paar wilde Endten . .	⸗	—	10 —
15.	Ein Fasan . . .	1	—	15 —
16.	Ein Birck-Huhn . . .	1	—	15 —
17.	Ein paar Rebhüner . . .	⸗	—	20 —
18.	Eine Koppel Wachteln . .	⸗	—	10 —
19.	Ein paar Holzschneppen . .	⸗	—	20 —
20.	Eine wilde Taube . . .	⸗	—	5 —
	das übrige roth und schwarz Wildpret aber soll Pfundweise und zwarn das schwarze Wildpret à .	⸗	—	4 —
	und das rothe . . .	⸗	—	2½ —

per Pfund und nicht geringer verkaufet werden.

Tit. XXIII.

Vom Fall Wildpret.

§. 1. Da es sich auch zutrüge, daß ein Hirsch oder Stück Wild sich spiessen würde, oder im Wasser oder auf eine andere Art umkäme, soll der, so es findet, solches dem nächsten Forstbedienten ansagen, dieser aber dasselbe, so gut er kan, auf seine Pflichten verkaufen, und das daraus gelösete Geld Uns getreulich zu berechnen, schuldig seyn.

§. 2. Immassen dann auch alles an Unsere Hof-Küche abgeliefertes Wildpret nach vorerwehnter Taxe, um bessere Richtigkeit willen, so fort baar bezahlet werden soll, wornach alle diejenige, denen es angehet, sich gehorsamst zu achten haben.

§. 3. Es ist auch von Unsern verpflichteten Forstbedienten öfters allerunterthänigst referiret worden, welchergestalt sich in Unsern Heyden und Wäldern vieles zu Holze geschossenes Wildpret todt, auch oftmals von den Raubthieren und Würmern bereits verzehret gefunden, wodurch nicht allein Uns, sondern auch denen Particulieren, so der Orten hohe Jagden haben, nicht wenig Schäden zugezogen werden. Wie aber dieses guten Theils daher rühret, daß diejenige, welche zur Jagd berechtiget sind, dazu gar oft unerfahrne Leute ge-

brauchen; also werden dieselbe hiemit allergnädigst befehliget, inskünftige zu dem ihnen allergnädigst verstatteten Jagd-Exercitio tüchtige Schützen, und nicht, wiewohl bishero geschehen, Schäfer, Hirten und dergleichen unerfahrne Leute, bey Vermeydung der in denen bereits publicirten Edictis benannten Strafe zu halten.

§. 4. Dafern auch von Unsern angrenzenden Vasallen oder andern zur Jagd Berechtigten einiges Roth- Schwarz- oder Reh - Wildpret angeschossen werden, und in Unsern Heyden überlaufen möchte, sollen dieselbe oder ihre Schützen, jedoch ohne Mitbringung und bey sich Führung eines Gewehres, solches bey Unsern nächsten Forstbedienten ansagen, damit das angeschossene Wild so gleich aufgesuchet werden könne, und nicht verderben oder denen Raubthieren zu Theil werden dürfe, und wollen Wir allergnädigst geschehen lassen, denenjenigen, welche die Folge, durch ihre Lehnbriefe oder sonsten erweislich machen können, und glaubwürdig anzeigen würden, wo der Anschuß eigentlich geschehen, sothanes Wildpret sodann abgefolget werde; im Gegentheil aber soll derjenige, welcher überführet werden kann, daß er ein oder das andere Stück in seinem District zwar angeschossen, solches aber nicht angesagt, und dennoch weggeholet, von Uns, als ein Uebertreter der Gesetze ernstlich angesehen werden.

Tit. XXIV.

Von der Wolfs - Jagd.

§. 1. Nachdem Wir zu verschiedenen malen vernehmen müssen, daß Unsere Unterthanen bey denen schuldigen Wolfs- und Jagd - Diensten sich nicht nur säumig, sondern auch ungehorsamlich erwiesen, oder wohl gar Kinder, und zum Gebrauch beym Jagen untüchtige Personen abschicken; Wir aber die schädliche Raubthiere, zum Besten des Landes, so viel möglich gänzlich ausgerottet wissen wollen.

Als befehlen Wir hiedurch, mit Wiederholung der bereits dieserhalb ergangenen Edicten und Verordnungen, allen Unsern Unterthanen, in denen Aemtern und Jurisdictionen, ohne Unterscheid, weil es zum allgemeinen Nutzen gereichet, hiermit ernstlich, und bey Vermeydung eines Reichsthalers, und dem Befinden nach, härterer Strafe, so bald Schnee gefallen, oder wann solcher einige Zeit gelegen, darauf ein Dauwetter, so daß der Wolf füglich nachgespüret werden kan, erfolget, oder wann sie expresse dazu aufgeboten wer-

den, sich auf ihre ordentliche Sammel-Plätze einzufinden, und die Ordres von denen dazu bestellten Forst- und Waldbedienten einzuwarten. Wann aber ein oder anderer etwa durch Kranckheit oder andere valable Ursachen daran verhindert werden solte, muß er ein gültiges Attest von dem Pastore und Scheffen Loci darüber beym Forstamte beybringen, oder er hat die darauf stehende Bestrafung zu gewärtigen.

§. 2. Die Forst- und Waldbedienten müssen auch, zu Ertheilung der nöthigen Ordres, sämtlich, bey Vermeydung doppelter Strafe, so von ihrer Besoldung einbehalten werden soll, auf die ihnen angewiesene Rendezvous erscheinen, und allen möglichen Fleiß anwenden, damit denen schädlichen Raubthieren Abbruch gethan, und dieselbe weggefangen werden.

§. 3. Soll ein jeder Gerichtsbote dem Ober- oder Hof- oder Land-Jäger eine Liste von denen Personen geben die erscheinen müssen, damit solche nach gehaltenem Jagen, von denen Förstern oder Unterläufern abgelesen, und sowohl die Ausbleibende, als die, welche sich während dem Jagen denen Waldbedienten opponiret haben, darnach zur Bestrafung notiret werden können, von welcher Strafe dann die Waldbediente, wie gewöhnlich, die Hälfte geniessen.

§. 4. Keine Förster oder Unterläufer sollen nach verrichtetem Wolfsjagen, bey gleichmäßiger Strafe von zwey Reichsthaler, sich retiriren mögen, ehe und bevor das Wolfszeug aufgenommen, auf die Karre geleget, und vorgemeldte Listen abgelesen sind, zu Fortbringung des Zeuges aber müssen die nächstangelegene Aemter die nötigen Karren hergeben, und diejenige, so dazu beordert sind, bey Strafe von 2 Rthlr. nicht ausbleiben.

§. 5. Wenn ein Wolf oder Wölfin in einer öffentlichen Wolfsjagd geschossen wird, wird weder Schieß-Geld noch Praemium dafür bezahlet.

Wenn aber ein Förster oder anderer Jagd-Berechtigter dergleichen schädliches Raubthier auf der Lauer schiessen, oder sonsten, ausser der Wolfs-Kuhlen fangen möchte, so hat ein solcher sich des darauf stehenden Schießgeldes und Praemie, als

Für eine Wölfin:	
Pro Praemio	16 Rthlr.
an Schießgeld	6 Rthlr.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Für einen alten Wolf:
Pro Praemio . . . . . 8 Rthlr.
an Schießgeld . . . . . 6 Rthlr.
Und für jeden aus dem Nest genommenen jungen Wolf . . . . . 2 Rthlr.
zu erfreuen.

§. 6. Soll sich niemand unterstehen, Wildpret, so in die Netzen fallen möchte, ohne Ordre todt zu machen, oder laufen zu lassen; dafern aber einiges ohngefehr umkäme, soll solches so gleich verkaufet und Uns berechnet werden.

§. 7. Alle Unsere Waldbediente aber sollen bedacht seyn, daß in ihren Revieren eine gute Wolfs-Kuhle an bequemen Oertern, auf Unsere Kosten, verfertiget werden, und außerdem so viel als möglich den Wölfen nachstellen, wofür wir ihnen denn zum Recompens, für jeden Wolf, auf Attest des Ober- oder Hof- oder Land-Jägers, zwey Reichsthaler aus Unserer Casse reichen lassen wollen.

Tit. XXV.

Von Forst- und Jagd-Processen und Beytreibung der Brüchten.

§. 1. Wann zwischen denen Holzkäufern oder Büschern Streitigkeiten entstehen, so daß entweder einer dem andern auf Unsern Wäldern und Gemarcken mit Abhauen, Ausfahren des Holzes, oder, wie es sonst Namen hat, zu nahe kommt, soll solches von Unserm Forstmeister und Forstbedienten untersuchet, dem Beleidigten gleich Recht geschaffet, und der Verbrecher gestrafet werden; ohne daß sich die Landgerichte darin zu meliren befugt seyn sollen.

§. 2. Solten auch die Büscher unter sich, oder mit andern, so keine Büscher wären, sie seyen Ein- oder Ausländer, wegen des Holz-Verkaufs in Streit gerathen, oder die Büscher mit den Holzhauern und Fuhrleuten, wegen Holz-Sachen, als Entführung des Holzes in Wäldern und Gemarcken, oder sonsten, wie es Nahmen haben mag, in Irrungen verfallen, oder wohl gar einer den andern mit Verbal- und Real-Injurien angreifen, in solchen Fällen sollen die vorkommende Sachen von Unserm Forstmeister und Forstbedienten de plano abgethan, und die daher etwa fallende Brüchten bey Unserer Forst-Casse berechnet werden; wes Endes allen Unsern Landgerichten, Beamten, Magistraten und Jurisdictions-Richtern hierdurch ernstlich an-

befohlen wird, Unsern Forstbedienten hierin keine Eintracht zu thun, sondern vielmehr, auf deren Angeben, ihnen allenfals hülfliche Hand zu leisten.

§. 3. Und damit Unsere Forstbediente, es seye in Wäldern oder Gemarcken, wann über vorgemeldte Puncte Klage entstehet, desto besser im Stande seyn mögen, denen Klägern zu dem Ihrigen zu verhelfen, so sollen sowohl der Holzkäufer als Büscher und deren Bürgen Haab und Güter, **mobilaire oder immobilaire**, von Stund an, des geschehenen Verkaufs oder Verpachtung, nicht allein vor das gekaufte Holz, sondern auch vor dem Hau- und Fuhrlohn verbunden seyn und bleiben, dergestalt und also, daß, zu Beybehaltung Unseres Holzhandels, wie von Alters bräuchlich gewesen, der Debenten ihre Effecten gleich **publice** verkauft, und ihre Schuld daraus getilget werden könne.

§. 4. Von allen Holz-Brüchten und Strafen sollen die Forstbedienten, welche die Straffällige angebracht, wie gewöhnlich, den 4ten Pfenning, und von denen Jagd-Brüchten die Hälfte geniessen. Da aber zwey, drey oder mehr Förster oder Unterdiener zugleich einen Brüchtfälligen betreffen würden, soll unter denenselben der 4te Pfenning, und **respective** die Halbscheid, getheilet, und das Uebrige in Unserer Forst-Casse berechnet werden, jedoch bleibet es in der Grafschaft Marck bey der Forstbedienten Bestallungen.

§. 5. Die Schlichtung oder Abthuung der Brüchten, muß alle Jahr ohnfehlbar von dem Forstmeister, wann er zugegen, oder von dem Wald-**Commissario** und übrigen Forstbedienten vorgenommen, richtige **Protocolle** davon geführet, und an Unsere Krieges- und **Domainen**-Cammer zur **Ratification**, eingesandt werden.

Da auch die Büscher und Holz-Käufer so wohl als die Brüchtfälligen oder sonst andere die Unserer Forst-Casse schuldig geworden, nach geschehener Brüchten-Schlichtung, Verkauf und Verpachtung des Holzes, in denen ihnen gesezten Terminen nicht bezahlen würden, sollen die Förster und Unterläufer, auf Erfordern des Forstmeisters und Waldschreibern jeden Orts die schuldige Gelder auf das schleunigste durch Pfandnehmung beytreiben, und dafür 8. stbr. Mahn-Geld, und 24. stbr. Pfand-Geld, wie von Alters gebräuchlich, geniessen.

§. 6. Wann aber die Pfändung vorgenommen, und

innerhalb 8. Tagen keine Zahlung erfolgen solte, sind die Pfänder zu taxiren, und publice zu verkaufen.

§. 7. Diejenige, so sich Unsern Forstmeister, Forst- Jagd- und Waldbedienten jedes Orts, in Wald- und Jagd-Sachen, auch in Pfändung widersetzen, und Gegenwehr gebrauchen, die sollen auf Angeben derselben, entweder an Leib und Leben gestrafet, oder nach Vermögen, in hundert und mehr Reichsthaler Brüchten verfallen seyn, auch so lange an denen nächstangelegenen Orten auf ihre Kosten in Verhaft gebracht werden, bis die Sache ausgemachet und die Strafe bezahlet worden.

§. 8. Die, so bey Nacht, oder des Sonntags, und an denen Fest- und Beth-Tagen auf Excessen betreten werden, sollen mit doppelter Strafe angesehen werden; Ausländer aber mit Pferd, Wagen und was sie bey sich haben, verfallen seyn. Auch sollen die Unkosten, welche die Förster und Unterläufer, bey Nachforschung der begangenen Excesse, gemacht, und beweisen können, von denen Verbrechern vergütet werden.

§. 9. Wann die Brüchtfällige nicht im Stande sind, die dictirte Strafe in Gelde aufzubringen, sollen sie mit schwerer Arbeit, zum Nutzen Unserer Forst-Casse beleget werden, und die dictirte Strafe à 12. stbr. Clevisch pro Tag abarbeiten, oder, wenn der Excess allzugrob ist, dem Befinden nach in die Karre gebracht werden.

Es müssen aber die Förster und Unterläufer in specie genau nachforschen, ob auch einige Brüchtfällige Büscher oder Holz-Käufer verarmen, in anderer Herren Länder ziehen oder mit Tode abgehen, und solches Unserm Forstmeister und Waldschreiber jedes Orts gleich anzeigen, ihre Güter aber immittelst mit Arrest belegen, auf daß Unsere Casse dadurch keinen Schaden leyde.

§. 10. Solte auch in des einen oder des andern Försters oder Unterläufers District Schaden geschehen, und Stämme gefunden werden, so nicht mit Unserm Zepter, Eisen und Jahrzahl gezeichnet, oder auch junge Bäume und Pflanzen und dergleichen umgehauen seyn, soll ein jeder Förster und Unterläufer schuldig seyn, vorhaupt für die Brüchten zu stehen, oder wenigstens der Gebühr in continenti dociren, daß er im Nachforschen gnugsamen Fleiß bezeiget habe.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Tit. XXVI.

Von Aufgrabung der Wälle und Schlagbäume am Walde.

§. 1. Unser Forstmeister und übrige Waldbediente sollen fleißig dahin sehen, daß alle bey Unsern Wäldern gewesene und nötige Wälle, wie auch die Schlagbäume und Heckens, in guten Stande gehalten werden, wozu der Waldschreiber das erforderte Arbeitslohn bezahlen, und gehörigen Orts berechnen soll.

Imgleichen müssen Unsere Forstbediente genaue Acht haben, daß an denen Orten, wo Privat-Geerbte an Unsere Wälder schiessen, Und die Wälle unterhalten müssen, solche ebenfals tüchtig verfertiget und conserviret werden, wozu Wir ihnen, auf ihr Gesinnen das nötige Holz anweisen, und ohnentgeltlich abfolgen lassen wollen; Solten aber dieselbe hierinnen etwas negligiren, so, daß ein oder ander Wald-Pferd in die Felder streichen, oder sonsten dadurch Schade entstehen möchte, sollen solche Pferde geschüttet, und bey dem nächsten Förster oder Unterläufer in Verwahrung gebracht werden, auch selbiger alsdann den Schaden besichtigen und davon zur gehörigen Bestrafung, berichten.

§. 2. Weil auch einige Reisende und andere Leute sich bishero strafbarer Weise Unterstanden, an die in den Wild-Fuhren und Heyden erfindliche Schlagbäume sich zu vergreifen, und die Schlösser von denenselben wegzuschlagen, oder die eingepflanzte Säulen heraus zu reissen, und umzuwerffen, oder gar neue Wege zu machen, welches Wir aber fernerhin zu dulden keinesweges gemeynet seyn;

Als befehlen Wir hiemit allen Unsern Bedienten und Unterthanen ernstlich, darauf ein wachendes Auge zu haben, die Contravenienten zu gebührender Strafe anzugeben, und sich deren Pferde und Wagen, bis zum Austrag der Sache, zu versichern.

Tit. XXVII.

Von Bewohnung der Förster und Unterläufer Häuser.

§. 1. Die Förster und Unterläufer sollen die ihnen eingethane Dienst-Häuser säuberlich bewohnen, in Dach und Fach erhalten, die etwa nötige Haupt-Reparationes aber bey Zeiten anzeigen, auf daß solche von dem Land-Baumeister examiniret, und die Kosten auf den jährlichen Forst-Bau-Etat gebracht werden können.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wobey aber festgesetzet wird, daß zu Erbauung eines neuen Förster-Hauses nicht mehr als 150. Rthlr. exclusive des Bau-Holzes, und zu Reparation eines dergleichen Hauses nur 30. Rthlr. exclusive Bau-Holz verwand werden sollen; und muß jeder Förster das Dach und Fach selbst unterhalten, und die kleine Reparationes gehörig besorgen, als worauf der Forstmeister nebst dem Ober-Hof- und Land-Jäger, auch Waldschreibern mit zu attendiren haben; damit die Reparationes nicht negligiret, sondern bey Zeiten vorgenommen werden.

Beschluß und Vorbehalt dieser erneuerten Jagd- und Wald-Ordnung.

Wir behalten Uns auch schließlich bevor, diese erneuerte Jagd- und Wald-Ordnung, bey vorkommenden Umständen, nach Gelegenheit, Unserm Willen und Gefallen gemäß, durch unterschriebene Mandata zu verändern; und befehlen demnach allen und jeden, insonderheit Unserm Ober- und Hof-Jägermeister, Clevischen Kriegs- und Domainen-Cammer, Clevischen Forstmeister, Wald-Commissario, Ober-Hof- und Land-Jägern, Wald-Schreibern, Förstern und Unterläufern, wie auch allen Beamten und Magistraten, nach denen Pflichten, womit sie Uns verwandt sind, über diese Unsere erneuerte Holz- und Jagd-Ordnung so wohl, als über die vorigte und vorhin emanirte Edicte und General-Marcken-Ordnung, in soweit dieselbe hiedurch nicht aufgehoben worden, vom Jahre 1766. an, fest und unverbrüchlich zu halten, und dawider keinesweges zu thun, noch zu handeln verstatten.

Die Uebertreter und dawider Handelnde aber sollen Unsere Ungnade, und die in dieser Ordnung ausgedrückte, auch noch eine härtere Strafe zu gewärtigen haben. Urkundlich haben Wir diese Jagd- und Wald-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrücken lassen.

Bemerk. Die der obigen Jagd- und Wald-Ordnung angehängten Eidesformulare, sodann die Clevische Holz-Taxe und endlich die Vorwarden zu Holzverkäufen, sind, als jetzt unwesentliche Zugaben der Ersteren, hier nicht aufgenommen. Die königl. Regierung zu Cleve hat die vorstehende Jagd- und Wald-Ordnung am 20. Oct. 1766 den Justizbehörden zur Beachtung communicirt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1895. Cleve den 15. Juli 1765.

Königl. Regierung.

Nachdem einige Gerichte fast immerhin doliren, daß sie keine gnugsame Anzahl Exemplarien derer Edicten und Verordnungen erhalten, und Wir dahero umständlich und specifice zu wissen verlangen, wie viel Stück jedes Orts gantz ohnentbehrlich nötig seyen,

1. Wann die Verordnung nur dem Gerichte und Advocaten eigentlich zu wissen nöthig ist, und solche durch einen Aushang in oder vor der Gerichts-Stube bekannt gemacht wird;

2. Wann das Edict oder die Verordnung in den Kirchen oder von denen Cantzeln bekannt gemacht werden muß, z. E. Collecten und dergleichen;

3. Wann das Edictum an gewöhnlichen Oertern zu affigiren ist; Sodann

4. Wann das Edictum jährlichs von neuen wieder abgelesen, und ein Exemplar vor jede Kirche bey denen Predigern gelassen werden soll;

So befehlen Wir euch in Gnaden, Uns binnen 14. Tagen anzuzeigen, wie viel Exemplarien in jedem der gedachten vier Fällen erfordert werden.

1896. Cleve den 17. Juli 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. Juli c. a. erlassenen Ediktes, wonach die Fabrikation des Rauch- und Schnupf-Tabacks und der Handel mit demselben in sämmtlichen königl. Staaten, vom 1. Nov. d. J. bis dahin 1780, einer Gesellschft von General-Pächtern ausschließlich übertragen worden ist. Diese hat u. a. die Verpflichtung, nicht nur in sämmtlichen königl. Provinzen General-Comptoirs zu errichten, und, mittelst zu concessionirenden Debitanten, das Publikum mit allen Sorten Taback, zu festgesetzten Preisen, zu versehen, sondern auch alle vorhandene rohe und fabricirte Tabacks-Vorräthe gegen Erlegung des Einkaufpreises und der darauf verwendeten Kosten, oder gegen den durch Abschätzung zu ermittelnden Werth, zu übernehmen. Die Pachtungsgesellschaft genießt eine uneingeschränkte Abga-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ben-Freiheit von allen ihren ein- und auszuführenden rohen und fabricirten Tabacken, und ihren Bedienten werden gleiche Rechte, wie den Beamten einer königl. Verwaltung, zugestanden. Der Tabacksbau bleibt mit der Einschränkung und unter dem Bedinge ferner erlaubet, daß er nicht über das Bedürfniß der Pachtungs-Societät erstreckt werde, und daß sein Resultat, gegen auszumittelnde und festzustellende Durchschnittspreise, in die Magazine der General-Pächter fließe. Der Besitz und die Einfuhr anderes, als von der General-Pachtung herrührenden Tabacks, wird jedem bei Strafe von 10 Rthlr. pr. Pfund untersagt; die Einführung von fremdem, mit nachgeahmten Zeichen der Societät versehenem, Taback, so wie der Letztern Nachahmung und der Verkauf von solchen u. a. verbotenen Tabacken, sollen mit einer Geldstrafe von 1000 Rthlr., und im Fall der Unvermögenheit mit, nach Maßgabe der Wiederholung zu schärfenden, Gefängnißstrafen von 3 und 6 Monaten und zum drittenmale mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt werden. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 977.)

1897. Cleve den 22. Juli 1765.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 22. Juli d. J. erlassenen Deklaration, daß den Verschreibungen, welche, über den Betrag der Aktien in berlinischem Banko-Gelde zur Assekuranz-Compagnie, ausgestellt werden, die Wechselkraft beigelegt werden soll. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 993.)

1898. Cleve den 25. Juli 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die cleve-märkischen Vasallen werden angewiesen, ihre, aus frühern Jahren noch rückständigen, Lehn-Pferde-Gelder binnen 8 Tagen an die gewöhnlichen Steuer-Empfänger zu entrichten und künftig vierteljährig, spätestens am 10ten Tage der Monate August, November, Februar und Mai, bey Strafe militairischer Exekution, damit fortzufahren.

Bemerk. Die Steuerempfänger sind gleichzeitig zur Erhebung resp. Beitreibung der obigen Gelder angewie-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sen, und unterm 4. Februar 1766 sind die vorhandenen Restanten, unter Androhung militairischer Exekution, zur Zahlung aufgefordert worden.

1899. Cleve den 9. August 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mittheilung an die Beamten der rectificirten Abdrücke des resp. am 23. und 24. Mai c. publicirten Deklarations-Reskriptes wegen des Münzwesens, mit der Weisung, die bereits empfangenen und distribuirten Exemplare des ersten Abdruckes wieder einzuziehen und zurückzusenden.

Bemerk. Gleiche Verfügung ist am 14. October 1765 von der königl. Regierung erlassen worden, der Text des rectificirten Abdruckes ist bei Nro. 1881 d. S. vollständig gegeben.

1900. Cleve den 15. August 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in dem Reglement vom 14. Febr. c. a. (Nro. 1860 d. S.) festgesetzte, allgemein einzuführende Breite der Achsen an sämmtlichen Fuhrwerken wird dahin näher bestimmt, daß die Weite innerhalb der Räder, mithin zwischen den beiden Felgen, 5 rheinische Fuß betragen muß. Die Frist zur Bewirkung dieser gleichförmigen Einrichtung der Karren und Wagen wird bis auf den 31. October d. J. bestimmt.

Bemerk. Am 28. Oct. ej. a. ist die letztbezeichnete Frist bis zum 1. Dez. 1765. ausgedehnt worden.

1901. Cleve den 16. August 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf die wegen der Hornviehzucht am 4. Mai c. (Nro. 1876 d. S.) erlassene Verordnung wird, zur gleichmäßigen Verbesserung der Schweinezucht, und nach Auseinandersetzung der dadurch dem Landmanne erwachsenden Vortheile, Folgendes zur allgemeinen Richtschnur verordnet:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Daß künftig keine andere Saamen Schweine oder Kempen, als von der besten langgestreckten Art, zum bespringen der Zucht-Säue, gebrauchet;
2. selbige, und zwar so viel, als nach Beschaffenheit der Gröſſe des Districts nöthig, von eben denenselben Scheffen und zweyen Amts- und Kirchspiels-Eingesessenen, welche jährlich auf Martini die Bull-Ochsen aussuchen und marquiren, gleichfals ausgesuchet und mit einem Brenn-Eisen gezeichnet; solche aber sodenn
3. verwahrlich in Ställen aufbehalten, und die Zucht-Säue ihnen, zum Bespringen, zugeführet, mithin jene die Kempen, zu Verhütung unzeitiger und schädlicher Belegung der Schweine, schlechterdings nicht weiter, zum herum laufen, frey gelassen, widrigenfals selbige sofort confisciret, und, zum Besten der Gemeinheit, öffentlich dem Meistbiethenden verkaufet werden sollen.

Wogegen hiedurch zugleich festgesetzet wird, daß der Eigener eines dergestalt ausgesuchten und gezeichneten Keilers, das doppelte Springlohn ad 6. Stüber, für solches Jahr geniessen; Im Fall aber jemand, diesem Reglement zuwider, ein Mutter-Schwein, von einem andern nicht gezeichneten Keiler, belegen lassen würde, derselbe sowohl, als der Eigener des nicht gezeichneten Keilers, deshalb, jeder in zwanzig Stüber Strafe genommen, und solches Straf-Geld zum Besten der Communitaet verwandt werden soll. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 1005.)

1902. Cleve den 29. August 1765.

Königl. Regierung.

Modifikation der in der Sportul-Taxe für die clevemärkischen Untergerichte, vom 23. August 1749, Nro. 12 enthaltenen Festsetzung der Gebühren bei stattfindendem Vergleiche der Parteien.

1903. Cleve den 12. September 1765.

Königl. Regierung.

Zufolge höherer Bestimmung darf der §. 5. des am 13. Mai c. a., wider den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft, publicirten Ediktes, nicht dahin gedeutet

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden, daß den Stupratoribus die Strafe im Geringsten erlassen sei, vielmehr müssen dergleichen Schwängerer jedesmal angezeigt und deren Brüchte festgesetzt werden; die Alimentation des Kindes behält jedoch in allen Fällen vor der Strafe den Vorzug. Außerdem soll auch der in dem Edikte gebrauchte Ausdruck: „in Unehren schwanger gehende Weibspersonen", nur auf die von ihren Ehemännern abgesondert lebenden Eheweiber, mithin Ehebrecherinnen, Anwendung finden.

1904. Cleve den 19. September 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der seit dem letzten Kriege im Handel und Wandel sich gebildete Neben-Cours der ein- und ausländischen Gold- und Silber-Münzen, und zwar

des Friedrichs-, Carl- und Louisd'ors à 5 Rth. zu	6 Rth.	
des Schild-Louisd'ors zu	7 "	20 stb.
des Dukaten zu	3 "	30 "
des holländischen Guldens zu . . .		40 "
und des holländ. gestempelten Schillings zu		12 "

welcher Neben-Cours, gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des Münz-Ediktes vom 29. März 1764, fortwährend noch beibehalten worden, wird dergestalt verboten:

„daß von nun an, in den cleve-märkischen Provinzen, „sowohl im Handel und Wandel, als auch sonsten, schlechterdings aller doppelte Cours der Münzen gänzlich ces„siren und durchaus nicht weiter verstattet werden soll."

1905. Cleve den 19. September 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die bei den königl. Kassen zur Annahme erlaubten holländischen Geldsorten müssen vollwichtig sein, und werden die sämmtlichen Kassenbeamte, welche dergleichen, zur Ablieferung in die königl. Münze bestimmten, Geldsorten einsenden, für der Letztern Mindergewicht persönlich verantwortlich gemacht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1906. Cleve den 27. September 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämmtlichen Spezial-Kassen werden angewiesen, die im Bergischen nach dem Conventions-Münz-Fuß jetzt ausgeprägt werdenden

Spezies-Thaler,	wovon	10	Stück	eine	Mark	fein	halten,
Gulden,	"	20	"	"	"	"	"
halbe Gulden,	"	40	"	"	"	"	"
20 Kreuzerstücke,	"	60	"	"	"	"	"
10 " "	"	120	"	"	"	"	"
5 " "	"	240	"	"	"	"	"

und diesen Gehalt in der Umschrift bisweilen angezeigt haben, unweigerlich in Zahlung zu empfangen und an die Hauptkasse zu Cleve einzusenden.

1907. Cleve den 10. October 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Behufs der allerhöchst beschlossenen, planmäßigen Erweiterung der Stadt Cleve (vor dem Haagischen Thore bis an die Linde) werden die den Baulustigen desfalls bewilligten Vortheile bekannt gemacht. (20 pCt. Baufreiheitsgelder, Zoll- und Licent-Freiheit der Baumaterialien nebst den in den königl. Edikten verheissenen Vorrechten und Freiheiten und noch andern Freijahren, rücksichtlich der öffentlichen Lasten.)

1908. Cleve den 14. October 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Haupt- und Spezial-Kassen werden angewiesen, die Laubthaler um 2 Stüber höher, wie bisher, mithin zu 1 Rthlr. 32 stbr. in Zahlung zu empfangen, und können dieselben zu gleichem Course an die clevische Münze abgeliefert werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1909. Cleve den 28. October 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf die, wegen der Hornvieh- und Schweine-Zucht, am 4. Mai und 6. August a. c. erlassenen Verordnungen wird, zur Veredlung der Pferdezucht bei dem Mangel oder der Unzulänglichkeit und Schädlichkeit von vorhandenen Anstalten, ein für allemal festgesetzt und befohlen:

„daß, da, bey dem freien Beschälen, und Belegen der Stuten, auf öffentlichen Weyde-Gang, der Endzweck nur mangelhaft erreichet wird, und darneben verschiedene Inconvenientzien unvermeidlich sind,

1. das freye Herumlaufen der Beschäler, und Bespringen der Stuten, von dem Tage der Publication dieses Unseres Reglements an, schlechterdings und gänzlich verbothen seyn, und im widrigen Fall, derjenige Hengst, welcher dem ohngeachtet, auf öffentlichem Weyde-Gang, unter den Stuten frey herumlaufen, und solchergestalt angetroffen werden mögte, zum besten der Gemeinheit, sofort, und ohne Ausnahme, öffentlich verkaufet; dagegen aber

2. in denenjenigen Districten, wo die Pferde-Zucht mit Nutzen zu befördern stehet, für jedes Dorf, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, für zwey, oder drey Dörfer, worin etwa jährlich überhaupt zwanzig bis dreyßig Stuten mit Vortheil beleget werden können, ein besonderer Hengst, zum Beschälen, ausgesuchet, solcher, unter gehöriger Wartung und Fütterung, im Stalle, zum bestimten Gebrauche, aufbehalten; des Endes

3. jährlich im Anfang des Monaths Martii, sämtliche, in einem oder zweyen Aemtern und Jurisdictionen, vorhandene, zum Beschälen, tüchtige Hengste, in einem dazu anzusetzenden, und öffentlich bekant zu machenden Termino, und an einen anzuweisenden bequemen Ort, Unseren Landes-Directoren und Land-Räthen vorgestellet, und praesentiret, selbige von diesen, mit Zuziehung der Haupt-Pächter, Kreyß-Einnehmer, Deputirten Geerbten, auch Scheffen, und zweyer sonst erfahrner, und verständiger Pferde-Kenner, von letztern, nach vorhergegangener eydlichen Versicherung einer unpartheyischen Besichtigung und Beurtheilung, genau examiniret; sodann die besten davon, für jedes Dorf, oder jeden District, ausgesuchet,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und marquiret; solches denen Eigenern sowohl, als denen Eingesessenen des Dorfs und Districts, mit dem ernstlichen Befehl, daß sie ihre Stuten, in diesem Jahre, von keinem andern, als denen, solcher gestalt ausgemittelten, und ihnen angewiesenen Hengsten, belegen zu lassen hätten, zur Achtung bekant gemacht; über solches alles jedesmahl umständliche Protocolla abgehalten, und an Unsere Clev-Märkische Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt; auch endlich alle diese Handlungen, jährlich im Anfang Martii, wiederholet werden sollen. Damit auch ein jeder desto mehr encouragiret werde, zum Nutzen des gemeinen Wesens, von der besten Sorte von Hengsten sich anzuschaffen; so soll der Eigner des ausgesuchten, und als Etallon gezeichneten, Hengstes, nicht allein, für jede belegte Stute, das gewöhnliche Spring-Lohn, von Einem Rthlr., und Einem Scheffel Haber, zu geniessen haben; sondern selbiger auch, wie hierdurch ausdrücklich verordnet wird, für solches Jahr, von allen Vorspann-Krieges-Fuhren, und sonstigen publiquen auch ausserordentlichen Diensten befreyet bleiben.

4. Damit nun, von dieser Einrichtung, auch der gehörige Nutzen, in der That zu erwarten sey; so soll von Unsern Landes-Directoren, und Land-Räthen, Haupt-Pächtern, Kreyß-Einnehmern, Deputirten Geerbten, oder Scheffen, bey der jedesmahligen Examination, derer in Termino praesentirten Hengste, und Aussuchung der Beschäler, hauptsächlich dahin gesehen werden, daß:

a) keiner für tüchtig passire, welcher unter 4. und über 12. Jahr alt ist,

b) nicht die gehörige Grösse hat, und wenigstens über 16. Hand hoch,

c) von schwarzer, brauner, auch im Nothfall Fuchs-Farbe ist; sintemahl Hengste von Schimmel- oder scheckigter Farbe, zu Beschälern nicht admittiret werden sollen. Nächstdem ist,

d) Bey Aussuchung derer Beschäler, sorgfältig zu reflectiren, daß hierzu, soviel möglich, solche choisiret werden, welche gut von Kopf und Hals sind, kleine, und enge zusammenstehende Ohren, geraden Rücken, kurz gerippeten, wohl proportionirten, nicht aber aufgezogenen Leib, demnächst gerade, und nicht grobe Schenkel, überhaupt gute Leisten haben; Ueberdieses

e) mit keinen Haupt-Mängeln, als Rotz, Herzschlag, Koller, wozu auch Monblind zu rechnen, behaftet sind, oder

f) Erbfehler, fette, oder tief einliegende sogenannte Schweins-Augen, Speckhals, Stein- und Floß-Gallen, Spath, Ellenbogen, sonst Piephacken benahmt, Uberbeine, weisse oder flache Huffen, haben; als auf welches alles, bey Aussuchung der Beschäler, genaue Attention genommen werden muß, damit Unsere allerhöchste Absicht erreichet, die Pferde-Zucht verbessert, und hierdurch das Land mit gesunden, gut proportionirten und tüchtigen Pferden, versorget werde.

5. Weil indessen, diese Unsere, zum besten Unserer Clev-Märkischen Provinzien, hierbey hegende Landes-väterliche Intention keinesweges erreichet werden kan; wenn nicht dem befohlnen überall, und aufs genaueste nachgelebet wird; So verordnen Wir ferner, hierdurch ausdrücklich, daß durchaus niemanden erlaubet seyn soll, einen Spring-Hengst zu halten, welcher vorgeschriebener massen, nicht gehörig approbiret worden. Solte sich aber dem ohngeachtet jemand unterstehen, dagegen zu handeln, und einen nicht praesentirten, und approbirten, oder gar einen abgewiesenen Hengst, wenn er auch nur seine eigene Stute damit belegen lassen solte, zu gebrauchen; so soll derselbe nicht nur seines Hengstes verlustig, sondern auch daneben in zehen Rthlr. Strafe, alles zum besten der Gemeinheit, verfallen seyn, und von dieser Strafe, dem Denuncianten, unter verschweigung seines Nahmens, der vierte Theil zuerkant werden. Es haben dahero sämtliche Scheffen, Bauermeister, imgleichen Amts- und Gerichts-Diener, auch andern Kreyß-Bediente, hierauf, überall ein wachsames Auge zu haben, und bey verlust ihrer Dienste, auch fernerer schärfsten Ahndung, keine vorkommende hiergegen streitende Fälle, zu verschweigen, sondern sofort solche entweder denen Steuer-Einnehmern, oder Land-Räthen, zur weitern Referirung, an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, anzuzeigen. Sämmtlichen Unseren Beamten und Unterthanen in denen Clev-Märkischen Provinzien befehlen Wir demnach, sich hiernach auf das eigentlichste zu achten, verordnen auch zugleich, daß gegenwärtiges Unser Reglement gewöhnlicher massen publicirt und zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1910. Cleve den 8. November 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In Beziehung auf die der General-Tabacks-Pachtung bewilligte Zollfreiheit, soll über den seitherigen jährlichen Ertrag der Zoll- und Licent-Abgaben vom eingeführten und transitirten Taback ein genauer Auszug der Zoll-Rechnungen, und zwar aus jenen von 6 Jahren vor, und von zwei Jahren nach dem Kriege, von allen Landzoll-Comptoirs baldigst eingesendet werden.

1911. Cleve den 14. November 1765.

Königl. Regierung.

Zufolge näherer allgemeiner Verordnungen vom 27. Februar, 12. März und 22. Juni 1759, — welche in der Sammlung der Constitutionen sub Nro. XI, XV u. XXVII anzutreffen sind —, ist die Bestimmung des Corp. jur. Frideric. part. I, Tit. 3, §. 7, Nro. 6, pag. 48 wieder aufgehoben und verordnet, daß sowohl die Wittwen als die geschiedenen Ehefrauen eine neunmonatliche indispensable Warte-Frist vor ihrer Wiederverheirathung beachten müssen. (Conf. n. Myl. Bd. II, pag. 345, 351 und 357.)

1912. Cleve den 21. November 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die stattgefundene Verpachtung der, seither der königl. Akademie der Wissenschaften übertragenen, Verwaltung des Kalender-Wesens in allen königl. Landen wird bekannt gemacht und soll, rücksichtlich der Kalender-Contraventionen, dem in die Rechte der Akademie eingetretenen, benannten, Pächter gleichmäßige Assistenz, wie jener, von den Behörden geleistet werden. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 1101.)

1913. Cleve den 25. November 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die, ungeachtet der angeordneten vorsorglichen Maßregeln, seit der Wiederherstellung des Friedens (1763)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

unkultivirt liegen gebliebenen Ländereien, und über die beste Art ihrer baldigen Benutzung, werden von den Beamten genaue Verzeichnisse und gutachtliche Vorschläge eingefordert.

1914. Cleve den 28. November 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, ohne Herbeirufung eines Accise-Beamten, stattfindenden Entsiegelungen der an den Thoren versiegelten accisepflichtigen Gegenstände dürfen ferner nicht mehr geschehen; jede weitere Contravention soll zum erstenmale mit 10 Rthlr., im Wiederholungsfalle mit 20 Rthlr. und noch härterer Strafe belegt werden.

1915. Cleve den 5. Dezember 1765.

Königl. Regierung.

Zur Erhaltung der Ordnung in den Katastern, und um die Verdunklung steuerpflichtiger Güter zu verhüten, werden die Gerichte angewiesen, bei den gesetzlich erforderlichen Eintragungen solcher Immobilar-Veräusserungen in die Grund- und Hypotheken-Bücher, den betreffenden Landräthen jedesmal einen Auszug des Uebertrags-Titels, auf Kosten dessen, der die Eintragung begehrt, zuzufertigen. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 1091.)

1916. Cleve den 7. Dezember 1765.

Königl. Pupillen-Collegium.

In allen Fällen, wo das Vermögen elternloser Unmündigen zu ihrem Unterhalte nicht hinreichend ist, sollen diese, sowohl rücksichtlich der Regulirung der Vormundschaft, als der Aufnahme der Inventarien durch die Gerichte, jura pauperum, mithin auch Stempel- und Expeditions-Gebühren-Freiheit, geniessen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1917. Cleve den 20. Dezember 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die holländischen Münzsorten durch Beschneidung sehr untergewichtig geworden sind, so wird der Kassen-Cours des holländischen Guldens auf 33 Stbr. clevisch (mithin um ½ Stbr.) herabgesetzt, und sollen die holländischen, seither zu 10 Stbr. clevisch, gangbaren gestempelten 6 Stüberstücke, gleich den Ungestempelten, fernerhin nur zu 8½ Stbr. clevisch, bei den königl. Kassen und auch im Handel und Wandel coursiren dürfen. Ueberdies sollen die Kassenbeamten, beim Empfang holländischer Gulden, besonders bei alten nicht geänderten Stücken, genau darauf halten, daß 22 3/10 Stück eine, oder 89 Stück wenigstens 4 kölnische Mark wiegen, indem das hiergegen vorhandene Mindergewicht von den betreffenden Kassen ersetzt werden muß.

1918. Cleve den 19. und 24. Dezember 1765.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung der Wiederherstellung der im letzten Kriege verwüsteten Häuser in den Städten, sollen die Lokal-Commissarien oder Magistrate die Eigenthümer solcher Häuser, zur Erklärung über die Wiederaufbauung derselben binnen einer festzusetzenden Frist auffordern und, bei Ermangelung der Erklärung der Eigenthümer, ob sie zum Bauen willig und vermögend sind, oder nicht, soll ihnen ein fernerer Praeclusivtermin zu gleichem Zwecke angesetzt werden, dessen fruchtloser Abfluß als negative Erklärung zu betrachten ist. Erfolgt die Erklärung des Eigenthümers, daß er zum Wiederaufbau bereit sey, so soll er durch den Lokal-Commissar oder Magistrat zur Erfüllung seines Versprechens angehalten werden; geschieht die entgegengesetzte Anzeige, oder überhaupt gar keine Erklärung, welche für eine Negative gelten soll, so soll das betreffende Gericht von ihnen requiriret werden, das Immobile sofort öffentlich dem Meistbietenden, mit Zusicherung der festgesetzten Baugeldervergütung, zum Ankauf auszustellen. Die Gerichte haben auf solche Requisitionen die Subhastationen ohne weitere Untersuchung vorzunehmen, die Eigenthümer und Creditoren beizuladen, und in solchen Fällen eine dreimonatliche Frist zur Ertheilung des Zuschlages zu bestimmen. Bei Ermanglung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

irgend eines Gebotes soll das Immobile pro derelicto erklärt und dem Fisco zuerkannt werden. Im letztern Falle hört die Einwirkung der Gerichte auf; die Lokal-Commissarien und Magistrate haben hiernach für die Ausfindigung eines Baulustigen zu sorgen, auf dessen Namen dann die Gerichte, nach gehöriger Anzeige und Mittheilung des Contraktes, die Eintragung in's Hypothekenbuch verwirklichen sollen. Wenn aber das Immobile irgend einem Käufer zugeschlagen wird, wobei im Interesse der Eigenthümer oder Creditoren immer auf das Meistgebot zu rücksichtigen ist, so sollen die Gerichte den Lokal-Commissarien Anzeige davon machen, damit diese auf die Verwirklichung des Wiederaufbaues wachen können; Letzterer darf durch das weitere etwa erforderliche Liquidations- oder Concurs-Verfahren der Gerichte, in Beziehung auf den frühern Eigenthümer, oder dessen Creditoren, nicht aufgehalten werden. Die dem Fisco zuerkannten Häuser und wüsten Stellen sollen vorzüglich Fabrikanten und Manufacturisten verliehen, und in diesem Falle gar keine, in den übrigen Fällen aber nur die Hälfte der gewöhnlichen Subhastations- und Adjudikations-Gebühren genommen werden.

1919. Cleve den 6. Januar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die unterm 22. August 1750 erlassene und jetzt verbesserte Instruktion, wegen des nothwendig zu beachtenden Verfahrens, bei dem zugelassenen Abledern des an der Seuche gestorbenen Viehes, wird den Beamten zur Bekanntmachung und strengen Handhabung mitgetheilt. (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 259, und n. Myl. Bd. III, pag. 1107.)

1920. Cleve den 20. Januar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Warnung wegen Annahme eines in Circulation befindlichen ganz falschen Nachschlages von ½ Rtlhr. Stücken nach dem Berlinischen Stempel von 1764 geprägt. — Gleichzeitig werden alle Rendanten öffentlicher Kassen angewiesen, die bei ihnen in geringhältigen Münzsorten vorhandenen Depositen, zufolge des Münz-Ediktes vom 27. März 1764,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gegen jetziges gutes Courantgeld, bei den königl. Münzen umzusetzen.

1921. Cleve den 30. Januar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Aller inländische Blätter-Taback, er mag den Unterthanen und Tabackspflanzern noch eigenthümlich zugehören, und von ihnen zum Verkauf nach den Städten gebracht, oder bereits an die General-Tabacks-Pächter verkauft sein, und für deren Rechnung transportirt werden, soll künftig, ohne Unterschied, von allen Zöllen frei sein.

1922. Cleve den 1. Februar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die den clevischen Rentei-Pächtern bewilligte Zollfreiheit ihres auszuführenden Viehes kann über die Grenzen des Herzogthums Cleve nicht ausgedehnt werden; dieselben müssen daher im Fürstenthum Mörs sowohl, als in den andern von Cleve getrennten königl. Provinzen, den tarifmäßigen Zoll entrichten, und kann ihr Vieh auch dann, selbst im Herzogthum Cleve, nicht zollfrei passiren, wenn fremde Käufer das Vieh auf der Weide kaufen, und solches ausser Landes treiben.

1923. Cleve den 11. Februar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Mißbilligung des Verfahrens der Zoll- und Accise-Officianten, welche, gegen den Inhalt des Ediktes vom 17. Juli v. J. (Nro. 1896 d. S.), die Aufsicht auf die Tabacks-Defraudationen und Contraventionen, als eine zu ihren Obliegenheiten nicht gehörige Sache betrachten, und wohl gar den Officianten der Tabacks-Ferme die Erfüllung ihrer Pflicht schwer zu machen suchen; wird es den zuerst bezeichneten Beamten auf das schärfste befohlen, auf die Tabacks-Defraudationen mit eben dem Eifer zu wachen, als sie dieses für das königl. Interesse zu thun, verpflichtet sind.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1924. Cleve den 18. Februar 1766

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die oft wiederholten und geschärften Edikte, wider die Beschädigung der bei den Städten, Dörfern und auf öffentlichen Landstraßen stehenden Bäume, sollen strenge gehandhabt werden. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 53.)

1925. Berlin den 22. Februar 1766.

Friedrich, König ꝛc.

Revidirtes Reglement, betreffend das Salz-Wesen in den Provinzen, Cleve, Geldern, Mörs und Mark, nach welchem sich jedermann zu achten.

(Dieses durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve, am 17. März ej. a. publicirte, Reglement wiederholt alle frühere Bestimmungen, welche wegen verbotener Einfuhr, und wegen des Ankaufes fremden Salzes, wegen Ausmittlung des Consumtionsbedarfes jeder Haushaltung, nach den frühern Sätzen, wegen des tonnenweisen Debits des inländischen Salzes, bei den königl. Faktoreien, zu dem frühern Preise vom 7 Rthlr. pr. Tonne, wegen der den Ortsbehörden und Salzfaktoren obliegenden Verpflichtungen, zur Ausmittlung des Bedarfs eines jeden Consumenten, und zur Controllirung der wirklichen Abnahme, des einem jeden angesetzten Quantums, erlassen worden sind; dasselbe erneuert gleichmäßig die vorherigen Strafbestimmungen gegen Contravenienten und Renitenten, und verhängt ausserdem auf Saumseligkeiten der Beamten neue Geldstrafen. Das heimliche Aufkaufen des, auf der königl. Saline, zum ausländischen Verkauf gesottenen Salzes und dessen Debit im Inlande ist, bei 2 Rthlr. Strafe pr. Scheffel, verboten, und sind die Ortspfarrer zur Mitwirkung, Behufs richtiger Ermittlung des Personen-Standes, angewiesen, so wie die Einwohner verpflichtet, über den Haushalt ihrer Nachbarn, rücksichtlich der Personen-Zahl und des Viehes, genaue Auskunft zu ertheilen.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1926. Cleve den 25. Februar. 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Niemand darf in königl. Forsten, Geheegen und Heiden seinen Hund, ohne daß derselbe mit einem Knüttel, von 2½ Werkschuh Länge und 6 Zoll in der Runde, versehen ist, frei herum laufen lassen, sondern muß jeder seinen Hund am Stricke führen; die Bauern sollen ihre Hunde gar nicht mit in den Wald nehmen; die königl. und adlichen Forstbeamten und Jäger sollen die frei und ungeknüttelt herumlaufenden Hunde todtschiessen, und muß der Eigenthümer eines solchen getödteten Hundes 1 Rthlr. Strafe und 15 stbr. Schießgeld für den Schützen erlegen.

Wegen vorhanden gewesener wüthender Hunde sollen alle Hunde während zwei Monaten festgelegt werden, und sollen die Eigenthümer der Letztern denselben den (Toll-) Wurm schneiden lassen.

1927. Cleve den 28. Februar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die königl. Kassen werden wiederholt angewiesen, die bei ihnen vorhandenen geringhaltigen Münzsorten bei der königl. Münze gegen preuß. Courant auszuwechseln und eine desfallsige Nachweise einzusenden.

1928. Cleve den 3. März 1766.

Königl. Regierung.

Die sämmtlichen Prediger und Pfarrer der Stadt- und Land-Gemeinen müssen über alle bei Militair-Personen verrichtete Pfarr-Amts-Akten ein besonderes Verzeichniß, mit genauer Angabe des Regiments und der Garnison, wohin die Benachrichtigung davon gehört, führen und jährlich, im Clevischen an den Garnison-Pfarrer zu Wesel, im Märkischen an jenen zu Hamm, vor Ende Dezembers einsenden, sodann auch, daß dieses geschehen, unter den an die Lokal-Obrigkeit jährlich einzureichenden Extract bemerken. Die Feld- und Garnison-Prediger sind dagegen gleichmäßig angewiesen, ein ähnliches Verzeichniß ihrer Pfarramts-Handlungen, wobei Personen vom Civilstande interessirt sind, mit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

genauer Bezeichnung des Wohnortes und wo möglich der Pfarre derselben, dem Prediger ihres Stand-Ortes einzuhändigen.

Die sämmtlichen Justizbehörden werden beauftragt, auf die Ausführung dieser, zur Erhaltung der Ordnung in den Personenstands-Listen erforderlichen Maßregeln zu wachen und die betreffenden Pfarrer, nach einer beigefügten nähern Erläuterung der Fälle, zu instruiren. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 153.)

1929. Cleve den 10. März 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da in Jülich und Berg die diesseits befohlne Verengung der Karren- und Wagen-Spur noch nicht eingeführt ist, so sollen die Beamten, um den Verkehr mit den obigen Nachbarlanden nicht zu unterbrechen, die (in dem Reglement vom 14. Febr. 1765) festgesetzten Strafen, wegen desfallsiger Contraventionen, vorerst noch nicht vollziehen.

1930. Cleve den 3. April 1766.

Königl. Regierung.

Zufolge des allerhöchst genehmigten Planes der clevemärkischen Landes-Credit-Commission, sollen die auf dem Lande, den Städten und Aemtern haftenden Kapitalien, während der nächsten zwei Jahre, nicht aufgekündiget, dagegen aber auch den Creditoren die Zinsen prompt und um 1 pCt. höher, als bisher, (mithin zu 4 pCt.) entrichtet werden. Die Justizbehörden werden demnach angewiesen, vor Trinitatis 1768, keine auf Zurückforderung solcher Kapitalien gerichtete Klagen anzunehmen.

Bemerk. Zufolge einer Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1768, ist der Zinsfuß zu 4 pCt. bestätiget und der vorbemerkte Indult, nach dem Antrage der Landstände, auf fernere zwei Jahre bis zum 1. Juni 1770 verlängert worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1931. Cleve den 17. April 1766.

Königl. Regierung.

Die den Untergerichten am 21. Febr. v. J. (Nro. 1854 d. S.) mitgetheilten Vorschriften über ihr Verfahren bei Citation der Deserteure ꝛc. und bei Vermögens-Confiskations-Prozessen gegen dieselben, werden dahin abgeändert, „daß „der von der Kriegs- und Domainen-Kammer (zur Vollzie„hung der durch die Kriegsgerichte gefällten Confiskations„Urtheile) zu authorisirende Fiskal, bei der königl. Regie„rung selbst, als Landesjustiz-Collegio, das Nöthige suchen, „und darauf von derselben entweder immediate selbst, oder „durch die Untergerichte, doch nur per modum Commis„sionis, die Urtheile vollzogen werden sollen, und daß „wenn schon der Ausgetretene sein Forum primae instan„tiae bei einem Untergerichte hat, dennoch ob Privilegium „Fisci der Prozeß nicht weiter bei dem Untergericht, son„dern von der Regierung instruirt und von dieser darin er„kannt werden soll." (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 149.)

1932. Cleve den 23. April 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer Taxe der in den Wirthshäusern in den Städten in der Grafschaft Mark, mit Ausnahme der Stadt Hamm, zu zahlenden Preise, für Logis und Verpflegung der Reisenden.

Bemerk. Die obige Behörde hat unterm 29. ej. m. für die Stadt Hamm, am 20. Mai ej. a. für Duisburg und Wesel, sodann auch am 20. und 25. Juli und 8. August 1766 für die übrigen ost- und westrheinischen Städte im Herzogthum Cleve gleichmäßige Taxen festgesetzt und publicirt.

1933. Berlin den 29. April 1766.

Friedrich, König ꝛc.

Thun kund, und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem der allerhöchste Gott Unsere Clevische und angehörige Lande, insonderheit die Grafschaft Mark mit allerhand Bergwerken gesegnet hat, selbige aber bishero

nicht überall bergmänniſch genutzet und gebrauchet, auch die von Unſeren Vorfahren Chriſtmildeſten Gedächtniß von Weyland Herzog Wilhelm zu Cleve, in Anno 1541 aufgerichtete, und von Georg Wilhelm Marggraf und Churfürſt zu Brandenburg in Anno 1639 renovirte und publicirte Berg-Ordnung, wie auch die, von Unſers Herren Vaters glorwürdigſten Andenkens 1737 vor die Grafſchaft Marck renovirte und publicirte, auch hernach auf das Herzogthum Cleve extendirte Berg-Ordnung nicht gehörig observiret worden, daß Wir dahero allergnädigſt gut und nöthig gefunden, ſothane Berg-Ordnung abermahlen revidiren, und nach den jetzigen Umſtänden verändern und erweitern, auch zugleich mit auf die metalliſchen Bergwercke einrichten zu laſſen;

Wir ſetzen, wollen und ordnen demnach, daß bey denen Bergwercken in Unſeren Cleviſchen und angehörigen Landen, beſonders in der Grafſchaft Marck, hinführo folgende Ordnung gehalten, und in allen Stücken beobachtet werde.

Caput I.

Von Schürffen.

§. 1. Einen jedweden Liebhaber und Bergmann ſoll hiermit nachgelaſſen ſeyn, in gedachten Unſeren Landen, auf Feldern, Wieſen, in Gärten, Gehölzen und anderen Orten, auf allerley Mineralien, Metallen oder Foſſilien, nach Gängen, Klüften und Geſchicken zu ſchürffen, ohne daß deswegen von dem Grundherrn und Beſitzer der Güter Einhalt oder Hinderung geſchehen möge; jedoch, daß der Schürffer ſich deswegen bey Unſerm Bergamte gehörig gemeldet, und von demſelbigen Concession erhalten habe.

§. 2. Alle dieſe Schürff-Scheine ſollen aber nicht länger, als ein Jahr und ſechs Wochen gelten, und die Schürffere gehalten ſeyn, während der Zeit ihre vermuthete Gänge, Bänke, Flötze, ꝛc. ꝛc. erſchürffet zu haben. Solte jedoch denenſelben Hinderung vorfallen: ſo ſollen ſie ſolches dem Bergamte anzeigen, und von demſelben Friſten und Verlängerung begehren, widrigenfalls ihres Schürff-Rechts verluſtig ſeyn.

§. 3. So ſollen auch keine Schürff-Scheine auf gantze Aemter und Gerichtere ertheilet werden, ſondern nur auf einzelne Berge oder Thäler, und ſoll bei Aufnehmung des Schürff-Scheines der District mit allen Umſtänden und Lage des Gebirges deutlich beſtimmet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 4. Welcher Schürffer nun nach obbestimmten Sätzen einen dergleichen Gang, Flötz, Bank, ꝛc. ꝛc. entblössen und ausrichten, oder finden wird, derselbe soll der erste Finder seyn, auch des ersten Finders Recht, nemlich eine Fund-Grube à 42 Lachter lang, die Maassen aber über und unter derselben sollen dem ersten Muther verliehen werden.

§. 5. Solten aber durch Klüfte, gute Salz-Adern oder Quellen von ohngefehr entdecket werden; so wollen Wir dieselbe zwar für Uns behalten, dem Finder aber nicht allein seine erweisliche aufgewandte Kosten **restituiren**, sondern auch, nach Beschaffenheit und Gütigkeit der Quellen, dessen Mühe und Fleiß in Gnaden **recompensiren**.

§. 6. Und damit auch besonders **metallische Bergwercke** so mehr geöfnet, und die Bergleute zum Schürffen angereitzet werden mögen; so solle allen denenjenigen, welche neue Gänge und Anbrüche von Silber, Bley- Kupfer- Queckſilber- oder anderen metallischen Ertzen und **Mineralien** in neuen Gebirgen, erschürffen und entblössen, nach Befinden, eine Vergeltung von 5. 10 und mehr Thalern gereichet werden, jedoch daß zuvörderst der erschürffte Gang von dem Bergmeister oder Geschwornen besichtiget, und als neu und vorhin noch unerschroten erkennet, auch so viel Ertz würcklich gewonnen, womit in der gemeinen Probe, wenigstens eine halbe Mark Silber, oder ein Centner Bley, oder ein Viertel Centner Kupfer, oder einige Pfund Queckſilber, und so bey den übrigen Metallen und **Mineralien** nach **Proportion** zu beweisen sey. Dahingegen

§. 7. soll jeglicher Schürffer gehalten seyn, diejenige geworffene Schürffe, worin er nichts angetroffen, bey 10 Rthlr. Strafe, wieder einzufüllen, und den Ort eben zu machen.

§. 8. Diejenige Schürffe aber, darinnen Gänge entblöſſet, obgleich darauf nicht fortgebauet würde, sollen denen Nachfolgern zur Nachricht offen gelassen, und überhaupt ohne Unsers Bergmeisters Vorwissen, nicht eingeebnet werden. Der, oder diejenigen, so dawider handeln, und aus eigener Macht, ohne schrifftliche Nachlassung des Bergamtes, sich unterstehen werden, einigen dergleichen Schurff einzufüllen; sollen nicht nur gehalten seyn, diejenigen wieder aufzufüllen, sondern noch überdem, nach Befinden, bestrafet werden.

§. 9. Damit aber auch, wenn dergleichen Schürfe in Feldern, Wiesen oder Gärten zu stehen kommen, der Be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sitzer des Gutes keinen Schaden leiden, und ihnen zur Beschwerde gereichen möge; so sollen Gewercken, wo sie an einen Ort schürfen, einschlagen, eine Halde stürtzen und beschütten, und da sie den Ort zum Bergwerck behalten würden, denselbigen tariren lassen, und nach Proportion dessen, was an Nutzung davon einzunehmen gewesen, nach Billigkeit und Erkänntniß der Berg-Officier, dem Eigenthums-Herrn zu bezahlen schuldig seyn.

Caput II.

Von Muthen der Gänge, Flötze und Bäncke.

§. 1. So bald ein Gang, Flötz oder Banck, sie führen Metall, Mineralien oder Steinkohlen mit sich, erschürffet ist; so soll der Finder seine Fund-Grube nach bergmännischer Art muthen, die übrigen Maassen über und unter der Fund-Grube aber kan sowohl der erste Finder, als ein anderer Liebhaber, wer selbige zuerst begehret, muthen, und in Lehn nehmen; jedoch verstehet sich von selbst, daß dem Finder allerdings das Vorrecht gebühre, die nächsten Maassen an seiner Fund-Grube, entweder ganz ober- oder ganz unterwerts, oder auch nach seiner Willkühr, zum Theil über und zum Theil unter der Fund-Grube, id est, ins Osten und Westen, oder wie der Gang, Flötz oder Banck sonst sein streichen haben möchte, vorhero wegmuthen zu können, ehe andere Liebhaber mit ihren Muthungen auf die nächstfolgende Maassen zu admittiren sind. Gleichwie aber bishero dieses Vorrecht gar sehr gemißbrauchet, und bey denen Fund-Gruben ungebührlich viele Maassen gemuthet und bestätiget, hierdurch aber andern baulustigen das Feld versperret worden; So soll hinführo nicht vergönnet seyn, zu der Fund-Grube mehrere Maassen zuzumuthen, als höchstens bey metallischen Werken 8 bis 12 Maassen; bey Steinkohlen-Wercken bis höchstens 20 Maassen; Es wäre dann, daß zu der Zeit, da dieses Feld bis auf eine Maasse würcklich abgebauet, sich noch niemand zu den nächstfolgenden Maassen gemeldet hätte, als in welchem Fall denen Gewerken frey stehen soll, zu ihren schon verliehenen Maassen noch die nächstfolgenden Ober- und Unter-Maassen nachzumuthen, jedoch nicht anders, als daß zuförderst in dem abgebaueten Felde der tiefeste Stolle eingebracht, und darunter das tiefeste möglichst gestrecket worden.

§. 2. In dem Muth-Zettel oder der Muthung soll deutlich ausgedrücket seyn, was der Lehn-Träger an Fund-Grube,

Maassen, Stollen, Wasser-Fällen ꝛc. ꝛc. gemuthet, an welchem Tage und Stunde es geschehen, und an welchem Gebürge das gemuthete lieget, auch wie die Fund-Gruben, Maassen oder Stolle genennet worden; und sollen die Muth-Zettul folgender Gestalt eingerichtet werden.

(Ich / Wir) Endes (benannter / benannte) muthen und begehren Seiner Königlichen Majestät in Preussen (meines / unsers) allergnädigsten Königs und Herrn

Berg-freyes

als { 1. Fund-Grube und Maassen / = = = Stollen / = = = Wasserfälle }

benebst der Vierung ins (hangende / liegende)

oder (halb ins hangende und / halb ins liegende)

auf einem am (Berge / Heyde) im (Amte / Gericht) befindlichen und erschürften

{ Kupfer, Silber, Bley, (Gang / Flötz) / Vitriol, etc. etc. / Steinkohlen (Banck / Flötz) }

welche (ich / wir) { (Glück auf / Frisch auf / Friederich) } benennet

mit Bitte diesen Muth-Schein zu registriren, und künftig (mir / uns) zu belehnen, und zu vermessen, auch so viel möglich bey (meinem / unsern) Rechten zu schützen. So geschehen und gemuthet Hattnegen den ten 17 (nachmittag / vormittag) um Uhr

Hans N.
Adam N.
als Lehn-Träger.

Sollte aber die Muthung nur die nächstfolgende Maassen von einer bereits gangbahren Zeche und keine neue

Fund-Grube betreffen; So sollen die Muth-Zettel folgendergestalt eingerichtet werden.

(Ich / Wir) Endes (benannter / benannte) muthen und begehren Seiner Königlichen Majestät in Preussen (meines / unsers) allergnädigsten Königs und Herrn Berg-freyes

als { die nächsten 3. 4. 6. Maassen / ins (Osten / Westen } benebst der Vierung

(ins hangende / ins liegende) oder (halb ins hangende, und / halb ins liegende)

von der Zeche { Glück auf / Frisch auf / Friederich }

im (Amte / Gerichte) belegen, welche

(Ich / Wir) { Regenbogen / güldene Sonne / volle Mond } benennet

mit Bitte diesen Muth-Zettul zu registriren und künftig (mir / uns) zu belehnen und zu vermessen, auch so viel möglich bey (meinem / unserm) Rechte zu schützen. So geschehen Hattnegen den ten 17 (Nachmittags / Vormittags) um Uhr

Hans N.
Adam N.
als Lehn-Träger.

§. 3. Dergleichen Muthungen soll der Bergmeister auf denen Gebürgen, so dem Bergamte anvertrauet sind, auf alle Metalle, Mineralien und Steinkohlen annehmen, und muß sich des nicht weigern, wohin er anders bey seiner Muthung gedencket zu schützen, dabey aber getreu und nicht gefährlich handlen, sondern dem ersten, so die Muthung eingeleget und Lehn begehret, dasselbige nicht versagen; Dahero dergleichen Muthungen, welche ihm jedesmahl in duplo praesentiret werden sollen, mit seinem Praesentato begleiten, und das eine Stück dem Muther, zu dessen Be-

weis über eingelegte Muthung zurück geben, das andere Stück aber bey der ersten Session des Bergamtes, mit seinem Berichte und Gutachten, abgeben.

§. 4. Diese von dem Bergmeister abgegebene Muthungen soll das Bergamt sogleich in das Muth- Verleih- und Bestätigungs-Buch eintragen, keinesweges aber darüber die Belehnung für sich alsofort ertheilen, sondern zuforderst die Approbation durch jedesmahligen Bericht von der Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer und dem General-Directorio, mit Benennung der Fund-Grube und Maassen, gehörig nachsuchen, anderergestalt die ertheilte Belehnungen, wobey Unsere Approbation nicht gesuchet und eingeholet worden, Null und nichtig seyn.

Caput III.

Von Entblössen der Gänge, Flötze und Bäncke.

§. 1. Ein jeder Aufnehmer alter oder neuer Zechen und Bergwercke, soll sofort nach geschehener Muthung und darauf erfolgter Approbation, zur Belehnung, mit Fleiß und ohnausgesetzter Arbeit beständig daran seyn, daß er seinen gemutheten Gang, Flötz oder Banck entblössen, id est, mit dem Stollen oder Aackeltruff in vollem frischen Anbruch zeigen möge, und wenn er so weit gekommen; so soll solches von ihm ferner dem Bergamte sofort angezeiget, von diesem, und besonders dem Bergmeister das Werck befahren und in Augenschein genommen, bis dahin aber weder von Ertzen noch Steinkohlen das geringste verkaufet werden.

§. 2. Würde aber jemand in Zeit von vier Wochen nach erfolgter Approbation, nicht an die Arbeit gehen, und seinen gemutheten Gang, Flötz- Banck entblössen, oder auch die Arbeit zwar anfangen, aber nicht beständig fortsetzen; so soll derselbe seines Rechts verlustig und das Werck wiederum in Unser freyes gefallen sein; es wäre dann daß er daran durch genugsam gegründete Ursachen verhindert, und deswegen bei dem Bergamte um Fristen und Erlängen angesuchet auch dieselbige erhalten hätte.

Caput IV.

Von Verleihen und Bestätigen.

§. 1. Hat der Bergmeister bey seiner Befahrung befunden, daß nach der geschehenen Muthung und erfolgter Approba-

tion, so vor allen Dingen erst nachgesuchet werden muß, ein Gang, Flötz oder Banck entblösset ist; so soll auf dessen abzustattenden schriftlichen und pflichtmäßigen Bericht, das Bergamt die Verleih und Bestätigung ertheilen, und selbige in das Muth- Verleih- und Bestätigungs-Buch mit allen Umständen, wann und wie die Muthung geschehen, auf was Gängen, Flötzen oder Bäncken, und auf welchem Gebürge; auch wenn, wie, und mit welchen Unterschied, verliehen und bestätiget worden, mit Fleiß eintragen lassen, auch davon, und wie es geschehen, dem Aufnehmer oder Lehn-Träger Copia gegeben werden.

§. 2. Welcher Lehn-Träger oder Muther aber, nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung des Bergamts, daß es ein Gang, Flötz oder Bank sey, die Belehnung aussetzen, und solche binnen 4 Wochen nicht nachsuchen werden, dieselbe sollen ihres Rechts verlustig seyn.

Caput V.

Von denen Berg-Büchern.

Der Bergschreiber soll über alle Fristen und Steuer, über alle Bescheide und Verträge, über alle Maassen und Lehne, wenn und wie die gegeben, auch die Königl. Approbation erfolget und vorgebracht worden, und zwar zu einer jeden Sache ein besonderes Buch halten, und zu solchen Büchern soll ein Kasten oder Lade verordnet werden, dazu der Berg-Richter und der Berg-Schreiber auch einen Schlüssel haben, um darinnen allemahl die Bücher, wenn man sie zum Einschreiben nicht gebrauchet, verschliessen zu können. So denn

§. 2. jemand zu seiner Nothdurft in obgemeldeten Büchern, Registraturen und Recessen etwas nachzusehen oder einzuschreiben begehret, dem soll es wiederfahren, und der Berg-Richter und der Bergschreiber, sollen niemand weigern, Unterricht zu thun, und dasjenige Berg-Buch, in denen Articuln, worinnen dessen jemand benöthiget seyn möchte, unentgeldlich vorlesen zu lassen, was und wie verliehen ist, ꝛc. ꝛc. damit daraus jedermann, dasjenige, was ihm zu wissen nöthig, seiner Nothdurft nach, erlangen könne.

§. 3. Die benöthigten Bücher bey Unsern Bergwercken sollen folgende seyn, als

a. Das Schürffe-Buch.

Darin werden eingetragen alle ertheilte bergamtliche

Concessiones auf Schürffen, und zwar wo und auf welchem Gebirge selbige ertheilet sind.

b. Das Muth- Verleih- und Bestätigungs-Buch.

Darinn werden verzeichnet, die Lehnschaften, was ein jeder gemuthet, und wie ihm nach seiner Muthung die Zechen, Maassen, Stollen, Wasserfällen ꝛc. ꝛc. von dem Bergamte verliehen, bestätiget und vermessen seyn.

c. Das Nachlassungs- und Fristen-Buch.

Hierinn werden der Zechen ihre gesuchte Fristen und darauf erfolgte bergamtliche Resolutiones eingetragen, wie sich nemlich ihre zugehörige Maassen, welche sie, wegen Ungewitters, Wassers oder anderer hinlänglicher Ursachen halber nicht betreiben können, sondern vorher auf Stollen, Künste oder andere Hülfe warten müssen, nach deren Erfolg, wiederum betreiben, inzwischen aber dieselbige, bey ihrer Gerechtigkeit, erhalten wollen und sollen, damit sie von andern nicht frey gemachet werden dürften. Desgleichen werden auch hierinn die Steuren, Wasser-Geld, und der 4te Pfenning, wie sie den Zechen, auf Erkenntniß des Bergamtes, besonders Bergmeisters, und Geschwornen aufgeleget sind, notiret.

d. Das Vertrage-Buch.

In selbiges werden geschrieben und registriret, die Entscheidungen der Partheyen, so in Berg Sachen streitig gewesen, welchergestalt, und wie sie vertragen und vereiniget seyn, auch so einer dem andern Arrest oder Kümmer auf Zechen, Kuchse, Berg-Gebäude, Ertz und Steinkohlen anleget.

e. Das Recess-Buch.

In dieses wird angezeichnet ein Extract von jeder Zeche ihrer Quartal-Berechnung, an Berg- und Hütten-Kosten, ferner was an Ertz oder Steinkohlen gewonnen, Silber, Kupfer, Bley, Glötte ꝛc. ꝛc. ausgebracht und Geld dafür eingenommen, und was weiter die Zechen dem Rechnungs-Extract nach, an Schuld oder Vorrath behalten, item was auf jedes Quartal vor Zubusse angeleget, und wie viel Kuchse verleget worden.

f. Das Gegen-Buch.

Darinn findet man verzeichnet, alle Gewerckschaften der Zechen mit ihren Tauf- und Geschlechts-Namen, und werden darinn jeden Gewercken, auf Ansuchen, seine Theile oder

Kuchse, ob er dieselben verkauft und wie hoch, oder verschencket, oder verpfändet, ab, und zugeschrieben.

§. Das Handels-Buch oder Berg-Protocoll.

Hierinn werden die Rathschläge und Bedencken, was die Bergwercks-Officianten, als Berg-Director, Berg-Richter, Berg-Meister, und Berg-Geschworner, ꝛc. ꝛc. jederzeit des Bergs und Hütten-Wercks, aller Zechen Angelegenheit, Noth-Gebrechen und Nutzen halber deliberiren, handeln und beschliessen, registriret, davon auch jedesmal der Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer Copeyen zugeschicket werden sollen.

§. 4. Alle diese Bücher sollen aber so gehalten werden, nemlich ein besonderes zu den metallischen Bergwercken, und ein anderes zu den Steinkohlen-Bergwerken. Da nun

§. 5. Nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit derer Bergwercke alle Jahr, auch wohl zwey oder drey Jahre neue Bücher gemachet werden müssen; so soll doch jedes Buch nicht anders, als mit dem Schluß eines Jahres geschlossen, und die alten wohl verwahrlich, unter des Berg-Richters und Bergschreibers Verschließ, niedergeleget, und beybehalten werden, damit wenn von denen verflossenen Jahren was nötiges nachzusehen ist, man dieselbige allezeit zum Nachschlagen finden könne.

Caput VI.

Von Erlängen des Schürffen Muthen und Bestätigen.

Welcher Muther oder Aufnehmer auch Lehn-Träger, wie hier oben Capite IV. §. 2. bereits festgesetzet ist, seine Muthung nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung, daß es ein Gang, Banck oder Flötz sey, in vier Wochen nachhero sich nicht verleihen und bestätigen lässet, dasselbe soll alsdenn Uns wieder frey gefallen seyn. Dahingegen

§. 2. soll denen Schürffern und Muthern, wenn sie wegen der ihnen in Capite I. §. 2. et Cap. IV. §. 2. bestimmten Obliegenheit Verhinderung erhalten, und deswegen Frist und Verlängerung suchen, das Bergamt dieselbige zwey auch höchstens dreymal erlängen, weiter aber keine Frist, ohne specielle Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer, wohin darüber zu referiren, geben; In allen Fällen aber zuförderst die Ursachen wohl untersuchen, ob

sie zur Frist Verstattung und Erlängerung der Schürff-Scheine und Muthungen hinlänglich und gegründet sind. Würde aber vermercket, daß ein Schürffer oder Muther sich zu seinem Vortheil und anderem zum Schaden, Fristen suchete, und seine Muthung verlängen liesse, dem soll es nicht verstattet, und wenn es geschehen, unkräftig seyn.

Caput VII.

Von Freymachen und Aufnehmen liegen gebliebener neuen und alten Zechen.

§. 1. Damit keinem Liebhaber und baulustigen Gewerken das Feld gesperret werden möge; so soll eine jede Gewerkschaft ihr gemuthetes, verliehenes und bestätigtes Feld in beständigen Fort-Bau erhalten; Es wäre dann, daß sie daran, Wassers oder anderer Vorfälle wegen (worunter z. E. mit zu rechnen, wenn sich bey Steinkohlen-Bergwercken, der Debit der Kohlen verschlüge, und die zu Tage geforderte Kohlen, durch deren Liegenbleibung auf der Halde, der Verwitterung und andere Schaden exponiret werden müssen) verhindert würden, und auf Stollen oder andere Hülfe warten müßten; als in welchem Fall, und anders nicht, solchen Gewerkschaften erlaubet seyn soll, durch das zu entrichtende Quartal-Recess-Geld, ihr Alter und Gerechtigkeit zu erhalten; Sie sollen aber vorhero deswegen alle Umstände dem Bergmeister und Bergamte vortragen, Fristen suchen, und alles dem Nachlassungs- und Fristen-Buche einverleiben lassen, widrigenfalls gewärtigen, daß das Werk ins freye, und Uns wiederum anheim gefallen seyn solle.

§. 2. Sollte also ohne des Bergmeisters Zulassung und Frist, durch Geschwornen oder zwey Zeugen bewiesen und dargethan werden, daß auf einer Zeche, Gang, Bank, Flötz oder Stolle, in die vier Wochen nichts bauhaftig gehalten und gearbeitet worden; so soll der Geschworne dem Schichtmeister, Vorsteher oder Lehn-Träger der Zeche, zum erstenmal des Freymachens verwarnen, und wenn sie alsdenn der Ordnung nicht nachleben; so soll dasselbe Lehn, zum andernmal ohne Widerrede und Behelf, durch den Geschwornen frey erkannt werden. Alles Freymachen aber soll mit Vorwissen des Bergmeisters und des Bergamtes, welches aber gleich davon wenn es geschehen, zu berichten, vorgenommen werden.

§. 3. Alte Schächte, Stollen und Strecken, sie seyen noch offen oder verbrochen oder verstürtzet, und entweder

aus Vorsatz oder sonstigen Ursachen verlassen, sind sämmtlich in Unser Freyes verfallen, wenn die Gewercken selbige nicht durch das gesetzte Recess-Geld, und dabey besonders gebothenen benebst denen übrigen §. 1mo erforderlichen Requisitis, aus dem Freyen erhalten; wes Endes es denn auch keiner besondern Freymachung bedarf, wenn das Recess-Geld ein Jahr lang nicht abgeführet worden.

Caput VIII.

Vom Ueberschlagen und Vermessen.

§. 1. Wenn eine Gewerkschaft ihre Zeche beleget, Kübel und Seil einwirft, und die Gewerken vom Bergamte begehren, ihre Fund-Gruben und Maassen zu überschlagen und zu vermessen; so soll dasselbe es ihnen nicht versagen, sondern durch einen Anschlag öffentlich vier Wochen vorher bekannt machen, wo, wann und wem es vermessen will.

§. 2. Sollten sich im Ueberschlagen des Vermessens nicht föllige Maassen finden, sondern noch etwas Feld übrig bleiben, so soll das Bergamt solches übrige Feld, als eine Ueberschaar, bey den nächst zusammen liegenden und mit einander markscheidenden Zechen austheilen. Solte es aber eine halbe oder viertel Maasse betragen, dieselbige soll das Bergamt dem ersten Muther oder Aeltern im Felde besonders verleihen.

§. 3. Es sollen aber die Lehn-Träger, Schichtmeister und Vorsteher schuldig seyn, ihre Fund-Gruben und Maassen sich gehörig vermessen zu lassen;

a. Bey den Steinkohlen-Werken, längstens ein viertel Jahr nach der Belehnung und Bestätigung.

b. Bey den metallischen Werken, so bald als eine Zeche fündig geworden, id est, Ausbeute giebet.

§. 4. Würde sich aber jemand des Vermessens ohne Noth verweigeren, dessen Belehnung soll wiederum eingezogen, und ins Freye gefallen seyn, das Feld auch anderen vermessen und zugetheilet werden.

§. 5. Da es sich auch begäbe, daß bey den metallischen Werken der Aeltere im Felde, id est, deme die Fund-Grube verliehen, keine Ausbeute gäbe, der Jüngere aber, welchem die nächstfolgenden Maassen verliehen, Ausbeute gäbe, mithin sich erblich vermessen lassen müste; hätte aber kein Anhaltens; so soll der Aeltere ohne Widerrede schuldig seyn,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seine Fund-Grube und Maassen überschlagen, und einen Lochstein setzen zu lassen, damit von demselbigen den Jüngern seine Maassen erblich vermessen werden können.

Caput IX.

Vom Schwehren zum Vermessen und Verlochsteinen, auch vorgehender Schnur.

§. 1. Wenn der Bergmeister mit dem Geschwohrnen zum Vermessen aufs Gebirge an Ort und Stelle kommen; so soll, nach producirter Belehnung der Lehn-Träger, oder wenn der nicht vorhanden, der Vorsteher der Zechen einen leiblichen Eid schwehren, daß der Gang, Bank oder Flötz, worauf er vermessen lassen will, sein rechter Lehn-Träger-Gang sey, und daß er seine Fund-Grube und Maassen auf denselbigen und keinen anderen Gang, laut seiner Belehnung, vermessen nehmen wolle; Nach dem abgelegten Eid soll,

§. 2. der Bergmeister nach altem Bergwerks-Gebrauch, mit der Schnur auf der Mitte, des Rand-Baumes einer Fund-Grube anhalten, und dem Lehn-Träger oder Vorsteher (welcher allezeit der Schnur vorgehen soll) nachgehen, und also nach Bergwerks hergebrachten und üblichen Gebrauch Horizontal vermessen, und geben, auch den Anfang und Ende desselbigen gehörig verlochsteinen, marquiren und registriren lassen, und zwar

a. bey einem stehenden oder flachfallenden Gang oder Bank, auf eine Fund-Grube 42. und auf eine Maasse 28. Lachter Feldes in der Länge und ewige Teuffe,

b. bey einem Flötz hingegen auf eine Fund-Grube 28. und auf eine Maasse 14. Lachter Feldes lang und breit, Winkelrecht, und dergestalt, daß eine Fund-Grube 784. Quadrat-Lachter, eine Maasse aber 196. Quadrat-Lachter in der Fläche an Innhalt erhalte.

§. 3. Nach geschehener Vermessung soll der Lehn-Träger oder Vorsteher der Zechen, das vermessene Feld, und wie es geschehen, in das Verleih- und Bestätigungs-Buch registriren lassen, und alsdann darnach seinen Berg-Bau anstellen.

§. 4. Und ob zwar bishero die Gewohnheit gewesen, daß bey dem Vermessen des verliehen und bestätigten Feldes,

der Anfang und das Ende mit einem eingeschlagenen Pfal bemerket, und hierauf denen Geschwornen die Setzung der Lochsteine oder Markscheide-Steine überlassen; von diesem aber die Setzung der Lochsteine entweder gar vergessen, und die eingeschlagene Pfähle verfaulet oder abhanden kommen, oder auch wenn ja die Setzung der Lochsteine geschehen, selbige dennoch nur einseitig, und nicht in beyderseits markscheidenden gewerkschaftlichen Lehn-Träger, oder Vorstehern Gegenwart, vorgenommen worden; Hieraus aber nachher Zwistigkeiten und schwere Processe entstanden; So soll, zu Vermeidung aller Confusion und Irrungen, die Verlochsteinung künftig sofort nach dem Vermessen, in Gegenwart beyderseits Gewerken Lehn-Trägers oder Vorstehern geschehen, auch jeden Lochstein vier verdekte Testes nach des Ganges oder Bank-Streichen, übers recht winkelichte Creutz beygefüget und gesetzet; und wie solches geschehen, von dem Geschwornen, bey dem Verleih- und Bestätigungs-Buch referiret, hiervon aber denen Gewerken aus dem Verleih- und Bestätigungs-Buche ein Attest unter der Belehnung gegeben werden; welches Attest aber von denen Gewerken, in dem ersten Viertel Jahr nach der Vermessung, urgiret werden muß, widrigenfalls und da durch diese Nachläßigkeit die Setzung der Lochsteine wohl gar unterbliebe; so soll bey entstehenden Irrungen die Vermessung als nicht geschehen geachtet, und die Gewerker sich nochmalen vermessen zu lassen, schuldig seyn.

§. 5. Damit auch die Lochsteine an Tage und die Erb- oder Mark-Scheide-Stuffen in der Grube nicht verlohren werden und ins Vergessen kommen; so soll allezeit, so oft ein neuer Steiger oder Schichtmeister auf einer Zeche eingewiesen wird, demselben, nebst Uebergebung des Vorraths, die Lochsteine am Tage, die Erb-Stuffen in der Grube, und was die Gewerken sonst mehr in Belehnung haben, in Gegenwart des Geschwornen gründlich gezeiget, berichtet und übergeben werden, worüber der Berg-Geschworner, wie es geschehen und befunden, an das Bergamt schriftlich zu referiren hat.

§. 6. Würde sich aber jemand unterstehen, die Lochsteine fürsetzlich auszureissen, zu verrücken, die Erb-Stuffen in der Grube betrieglicher Weise auszuhauen, zu verschmieren, zu verzimmern oder zu verstürtzen, derselbe soll nach Beschaffenheit der Sachen exemplarisch bestrafet werden,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und überdem noch, wenn es ein Mit-Gewerke der Zeche ist, seines Antheils verlustig seyn.

Caput X.

Von Ueberfahrung, Klüften und Gängen.

§. 1. Wenn Gewerken in ihren Maassen mit Stollen, Strecken, Quer-Schlägen, oder andern Gebäuden, Gänge und Klüfte überfahren, so soll, denen Gewerken zum Nutzen, darauf ausgelänget werden; wo aber dieselbe verlassen und von andern mit Muthen gesuchet werden; so soll sie der Bergmeister nicht verleihen, sondern dieselbe denen Gewerken oder ihren Vorsteher, welche sie überfahren haben, durch einen Geschwornen anbiethen lassen. Solten die Gewerken aber, nach Verlauf von vier Wochen, nach denen Ansagen und Anbiethen, solche Klüfte und Gänge nicht beleget, auch hangendes und liegendes nicht durchbrochen haben; so kan sie das Bergamt anderen Baulustigen, nach vorher abgestatteten Bericht und erfolgter Approbation, verleihen.

§. 2. Es sollen auch die Vorsteher derer Gewerke auf denen überfahrnen Klüften und Gängen, eine Fund-Grube mit denen nächsten Maassen, ihres Gefallen zu strecken, und aufzunehmen, und wenn sie es unterlassen, sollen sie von denen Gewerken darüber zur Verantwortung gezogen werden können.

Caput XI.

Von neu getroffenen Ertz oder Steinkohlen.

Zu welcher Zeit in einer Zeche Ertz oder Steinkohlen getroffen werden, das soll man dem Bergmeister unverzüglich melden, welcher es mit dem Geschwornen besichtigen, und wie es beschaffen, registriren muß. Vor der Besichtigung aber, darf nichts von Ertz oder Steinkohlen nachgeschlagen oder gefordert werden.

Caput XII.

Daß man die Zechen oder Stollen nicht verstürtzen soll.

§. 1. So man in einer Zeche, die tieffesten Stollen oder Strecken, oder andere Oerter stehen lassen, verzimmern oder verstürzen will, soll es dem Bergmeister zuvor angesaget werden, es zu besichtigen, ob es ohne Schaden geschehen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

möge, und soll sich der Bergmeister des nicht weigern, sondern die Besichtigung mit Fleiß thun, oder, daß es geschehe, verfügen.

§. 2. Wann nun eine Zeche, Stolle oder Strecke, mit Vorwissen des Bergmeisters aufgelassen, und stehen geblieben ist; so sollen doch diejenigen Schächte, Strecken, oder Stollen, welche wegen einigerley Ursachen offen zu bleiben nöthig sind, nicht verbauet oder verstürtzet werden, und wer sich von Gewerken, Vorsteher, Steiger oder Arbeitern dergleichen unterstehet, soll nicht nur exemplarisch gestrafet, sondern auch den hineingestürtzten Berg wieder heraus zu schaffen, angehalten, auch ihm seine vorräthige Ertze, Steinkohlen, Materialien ꝛc. ꝛc. nicht eher verabfolget werden, bis alle eingestürtzte Berge zu Tage ausgefordert worden.

Caput XIII.

Von Erb-Stollen, ihrer Gerechtigkeit und Erb-Teuffe.

§. 1. Die Stollen sind die Schlüssel zu denen Gebürgen, und daran befindlichen Bergwerken, vermittelst welche dieselbe aufgeschlossen, und die in der Erde verborgene Gänge, Klüfte, Flötze und Bänke und deren mit sich führende Schätze entdecket, die mangelnde Wetter ein- und die der Arbeit hinderliche Wasser ab- und zu Tage ausgeführet werden, dahero dieselbe auch bey allen Bergwerken zum beständigen Fortbau mit besonderen Gerechtigkeiten, wenn sie die Erb-Teuffe erlanget haben, versehen seyn; Dahero soll

§. 2. Eines Erb-Stollens seine Erb-Teuffe, von Rasen und nicht von der Hengbank nieder 10. Lachter und 1. Spanne seyn, und wenn er diese Seiger gerade nieder hat, auch mit seiner gebührlichen Wasser-Seige in eine Zeche und in die Schächte oder an den Ort, wo Ertz oder Steinkohlen bricht, kommt und einschläget, derselben Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, dem soll das neunte, und durch welche Zeche der Erb-Stolle fähret, so lange der Stolle in deren Maassen ist, der vierte Pfenning oder der Stollen-Hieb gegeben werden; Keinesweges aber die Zechen aus dem tiefesten vertreiben, und sich deren Bearbeitung unter dem Stolle selbst anmassen, es wäre dann, das die Gewerkschaften, wohinein der Erb-Stolle gebracht worden, auf das tiefeste unter der Stollen-Sohle von selbst renunciiren wollten; als in welchem Fall der Erb-Stöllner die

Zechen mit ihren Maassen selbst bearbeiten kan; jedoch muß er zuförderst darüber die Renunciation von denen Gewerken dem Bergamte schriftlich und glaubhaft beybringen, auch die Zuschreibung des tiefesten in Bergbüchern auf sich suchen und erhalten haben.

§. 3. Wo ein Stöllner aber die obbenannte Erb-Teuffe nicht erreichet, gleichwohl einer Zeche Wetter bringet, oder Wasser benimmt; so mag er zu dem Neunten nicht gelassen werden, sondern das Bergamt soll demselbigen eine billigmäßige Stollen-Steuer erkennen und setzen.

§. 4. Brächte jedoch ein Stöllner anfänglich seine Erb-Teuffe ein, könnte aber wegen abfallen des vorliegenden Gebirges dieselbige nicht erhalten; so soll derselbe so lange, wo ihm die Erb-Teuffe entgehet, in selbigem Felde der Erb-Stolle Gerechtigkeit zur Hälfte fähig seyn.

Caput. XIV.

Wie die Wasser-Seige eines Erb-Stollens geführet werden soll, und daß die Gesprenge in demselbigen nicht zu verstatten.

§. 1. Es soll ein jeder Erb-Stolle, mit seiner Wasser-Seige so getrieben werden, daß er in 100 Lachter Länge nicht über ¼ Lachter anlaufe, und Rösche kriege, aber keinem gestattet werden, darinnen Gesprenge zu machen, es begeben sich denn höchstnöthige und ohnumgängliche Ursachen, daß der Stollen erhaben werden müsse, welches aber ohne Besichtigung und Zulassung des Bergmeisters nicht geschehen mag. Wenn aber

§. 2. Eine Zeche Wassers oder Wetter wegen, des Stollens nöthig bedürfte, ohne Gesprenge desselbigen aber keine Hülfe geschehen könnte, derselben Zeche mag der Stöllner, doch mit Zulassung des Bergmeisters und ohne das nicht, mit dem Stolle-Orthe durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in derselben Zeche das Neunte und seine Stollen-Gerechtigkeit erlangen, welcher Stöllner aber

§. 5. Ohne Erlaubniß des Bergmeisters sein Stoll-Ort mit Gesprenge in ein oder mehr Zechen treiben wird, der soll dadurch keine Gerechtigkeit haben. Was nun

§. 4. Denen Stöllnern vom Bergmeister für Gesprenge aus erheblichen Ursachen zu machen erlaubet und zugelassen sind, die sollen umständlich dem Berg-Handels-Buche einverleibet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Caput XV.

Daß kein Stöllner seine erste Wasser-Seige verlassen, senken oder erhöhen soll.

So bald ein Stöllner mit seiner Wasser-Seige unterkrochen, dieselbige ausgezimmert, und Treck-Bretter darüber geschlagen, folglich sich gelagert hat, dem soll ohne Zulassung keinesweges gestattet werden, seine Wasser-Seige, weder inner- noch ausserhalb des Mund-Loches, zu senken, oder tiefer zu hohlen, wenn es aber geschiehet, soll es ernstlich bestrafet werden, und er damit keine Gerechtigkeit erlangen, benebst der Strafe aber, auf seine erste Wasser-Seige wieder angewiesen werden; auf daß die Stollen, welche darüber oder darunter angefangen, an ihre Erb-Teuffe, und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nicht zu kurtz kommen; desgleichen soll es auch mit dem ungewöhnlichen Steigen und Anlauffen der Wasser-Seigen, so andern Stollen zum Schaden und der Zeche zum Nachtheil gereichen, gehalten werden.

Caput XVI.

Daß die Stollens mit offenen Mundloch beständig fahrbar erhalten werden sollen.

Ein jeder Stöllner soll seinen Stollen mit dem Mundloch und sonst allenthalben bis für die Haupt-Oerter offen, und die Gerinne und Wasser-Seige also halten, daß man der Nothdurft nach bis vor Ort fahren, und die Wasser weg, und zum Mundloch heraus gehen können, widrigenfalls, und so denen vorliegenden oder tieferen Gebäuden, durch sein Wasser, muthwillig oder durch Unachtsamkeit Schaden geschähe, soll er solchen, nach Gelegenheit der Sachen, auf Erkenntniß des Bergmeisters gut thun, und ersetzen, auch so lange, bis die Hinderniß gehoben, des Neunten verlustig seyn.

Caput XVII.

Das die Stollen, und mit was für Teuffe einander enterben sollen.

Ein jeder Stolle, welcher 7. Lachter-Seiger gerade Teuffe unter dem andern einbringet, Wasser benimmt, und Wetter bringet, der soll den andern enterben, und das Neunte erlangen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Caput XVIII.

Die Stöllner sollen nicht über sich brechen, andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben.

§. 1. Kein Stöllner soll sich ohne Vorwissen des Bergmeisters eigenmächtig unterstehen, über seinen Stollen in die Höhe über sich zu brechen, um andern Stollen wider die Billigkeit des Neunten zu enterben, wenn es auch gleich die Zeche, darinn es vorgenommen, gestatten wollte; trüge es sich aber zu

§. 2. daß ein Stöllner seinen Stoll-Ort so weit getrieben, daß er wegen Wetter-Mangel, ohngeachtet er seine Wetter mit Fleiß gefasset hätte, nicht weiter fortkommen könnte; die Gewerken über den Stolln aber in ihren Maassen und Strecken die Arbeit aufliessen, oder aus andern Ursachen nicht bis auf den Stolln niederschlagen wollten, um den Stolln zu helfen, so sollen Bergmeister und Geschworne auf den Augenschein fahren, und alle Umstände mit Fleiß besichtigen und registriren, und wenn sie fürsetzliche Hinderungen des Bergbaues finden, können sie dem Stöllner über sich zu brechen, und ihm selbst Wetter zu machen, und zu bringen gestatten und nachlassen.

Caput XIX.

Vom Neunten, was darunter überhaupt zu verstehen, und wie derselbige abgeführet werden soll.

Wie Uns als Landesherrn der Zehnte gebühret, so verstehet sich von selbst, daß hiernächst erst vor die Erb-Stolle das Neunte folgen könne; dahero soll von der gantzen Quantitaet der geforderten Ertze oder Steinkohlen zuerst der Zehnte abgezogen, und hiernächst von dem bleibenden Rest das Neunte genommen, und auf eben die Art gegeben werden, wie hierunten Cap. LXXIII. von Abgebung des Zehnten verordnet worden.

Caput XX.

Wenn ein Erb-Stolln den Ort, wo Ertz oder Steinkohlen brechen, nicht erreichet hat.

Wenn ein Stollen in eine Zeche kömmet, und derselben gantze Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, wenn

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

er gleich die Oerter, allwo Ertz und Steinkohlen bricht, mit der Wasser-Seige nicht erreichet; so soll ihm dennoch die Hälfte vom Neunten gegeben werden; So bald er aber die Wasser-Seige an den Ort, wo Ertz und Steinkohlen brechen, bringet, soll er das Neunte gantz haben.

Caput XXI.

Wo zwey Tiefeste in einer Zeche seyn.

Wo ein Erb-Stolle in einer Zeche kömmt, und derselben gantzen Zeche, weil zwey tiefeste darinnen sind, nicht Wasser benähme, und Wetter brächte, sondern nur dem einen Tiefsten, in dem andern aber nicht, und in dem unerschlagenen bräche Ertz oder Steinkohlen, so soll er davon kein Neuntes haben, er habe dann in demselben Schacht, wo Ertz bricht, erschlagen; wäre es aber, daß das Wasser aus dem fündigen Schacht auf den Stollen fiele, und er also de fluxu naturali der Zeche das Wasser benähme, und Wetter brächte, ob er gleich noch zurücke stünde; so soll er das halbe Neunte haben.

Caput XXII.

Wenn Stoll-Oerter aufgelassen, stehen bleiben, und Stuffen geschlagen werden.

§. 1. Wann ein Erb-Stöllner, oder Gewercke die Stoll-Oerter auf oder stehen lassen; so sollen daselbst Stuffen geschlagen werden, und darnach die Stöllner, wenn sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Wasser-Seigen und offenen Mundloch allezeit in baulichen Wesen erhalten, auch gleich andern Zechen gehörig in Anschnitt halten, und alle Quartal verrecessen. Wenn aber dergleichen Stolle verfällt, und eingehet, daß man darauf nicht ein- und ausfahren könnte, auch zum Mundloch kein Wasser heraus liefe, desgleichen auch nicht verrecesset würde; so soll er kein Neuntes haben, sondern ins Freye gefallen seyn, und das Bergamt soll denselbigen, demjenigen, der ihn zuerst begehret und wieder aufnehmen will, wie gebräuchlich mit vorher nachgesuchter Approbation der Cammer verleihen.

§. 2. Wenn aber ein Erb-Stöllner seinen Stolln zwar stehn, und verstuffen liesse, aber denselbigen, so weit er ihn getrieben, in gutem bergbauhaften Stand erhielte, und es sich begäbe, daß sich ein anderer Baulustiger anfünde, den

Stollen weiter fortzutreiben, und also der neue Aufnehmer, durch Forttreibung des Stollens, ordentlich in eine oder mehrere Zechen käme, so geneußt er von denenselben alle Gerechtigkeit nicht anders als ob er den Stolln vom Mundloch angetrieben, und haben die vorigen verstufften Stöllner von dem neuen Aufnehmer mehr nicht als **quartaliter**, zu Erhaltung der Wasser-Seige ein **proportionirliches** Wasser-Einfall-Geld auf Erkänntniß des Bergmeisters zu genieſſen.

§. 3. Gleichergestalt mit vorigen §pho soll es auch gehalten werden: Wann eine Gewerckschaft des Stoll-Ortes gebrauchte, der Erb-Stöllner aber, auf beschehenes Ansinnen und Erbiethen, zu Beytrag einer leidlichen Steuer oder des vierten Pfennings, solches nicht selbst unverzüglich forttreiben wollte, sondern die Gewerckschaft selbiges selbst in und durch ihre Maassen zu treiben genöthiget wäre.

Caput XXIII.

Vom vierten Pfenning, was darunter zu verstehen, und wie derselbige gegeben werden solle.

§. 1. Unter dem vierten Pfenning wird verstanden, der vierte Theil von allen Arbeits-Löhnen, Geleuchten, Holtz, Pulver und Schmiede-Kosten, welche auf die würkliche Forttreibung des Stollens aufgehen, so lange derselbige von dem Stöllner in einer andern Gewerkschaft Maassen fortgetrieben wird, ohne daß vor dem Stoll-Orte Ertze oder Steinkohlen brechen, und man des Ganges gewiß ist; Es werden jedoch darunter nicht mit berechnet, diejenige Kosten, welche ausserhalb des Stollens, zum Exempel: Häuser bauen, **Quatember-** und **Recess-Gelder**, Schichtmeister- und Marksheider-Löhne, aufgehen, sondern diese müssen die Stöllner alleine tragen.

§. 2. So nun ein Stöllner in eines anderen Maassen und desselben Ganges, Bank, Vierung kommt; so sind ihm die Gewerken, auf beschehenes Ankündigen, den vierten Pfenning zu geben schuldig, hingegen ist ihnen vergönnet, wo es dem Stollen an seinem Wetter Förderniß nicht hinderlich, auf dem Stollen anzusetzen, und ihre Gebäude anzustellen.

§. 3. Es soll aber einem Stöllner, ob er in einer Vierung zwey Stoll-Oerter triebe, der vierte Pfenning

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dennoch nur von dem einen Stoll-Orte, nicht aber von beyden gegeben werden; Und

§. 4. so bald Ertze oder Steinkohlen getroffen werden, und der Stöllner den Stollen-Hieb genieſſet; so soll derselbe den vierten Pfenning zu nehmen, weiter nicht befugt seyn.

§. 5. Desgleichen soll auch der Stöllner, wenn er in die Maassen kommt, und nun den Stollen-Hieb genieſſet, sich aber vorhero zu Fortsetzung des Stollens beysteuern lassen, die Halbscheid der genossenen Beysteuer von dem Stollen-Hieb, oder wo dieser nicht hinreichlich, den Rest von dem Neunten sich decourtiren lassen.

Caput XXIV.

Von Stolln-Hieb, oder wie hoch ein Erb-Stolln, das Ertz oder Steinkohlen hauen mag.

Wann ein Erb-Stolle in Maassen kommt, darin er Ertz oder Steinkohlen trift; so können die Stöllner, so den Erb-Stolln gemuthet, und treiben, das fünf Viertel eines Lachters à 7 Werkschuh lang von der Wasser-Seige über sich bis an die Fürste, und ein halb Lachter in die Breite, das Ertz oder Steinkohlen weghauen und zu sich nehmen; Sie müssen aber ihre Wasser-Seige am hangenden oder liegenden, entweder durch Gerinne, oder sonsten so führen, daß dadurch denen Massen kein Schaden oder Verhinderung zuwachse, um die, unter der Stollen-Sohle befindliche Ertze oder Steinkohlen wegnehmen zu können.

Caput XXV.

Wenn ein Stolln Ertz trift, so keine Erb-Teuffe oder Gerechtigkeit hat.

Wenn ein Stolle in eine Zeche oder Magsse einkömmt, träfe Ertz oder Steinkohlen, und hätte die erforderte Erb-Teuffe nicht, die ein Erb-Stolle haben soll, dasselbe Ertz oder die Steinkohlen von dem Stolln-Hieb sollen der Maasse, darinn es gebrochen, und nicht dem Stöllner zustehen, doch sollen dieselbe Maassen, wenn sie das Ertz oder Steinkohlen zu sich nehmen wollen, den Stöllnern, sofern das Ertz schon gebrochen, die darauf verwandte Kosten zu erstatten schuldig seyn.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Caput XXVI.

Von Wassern, so beym Bergwerk mit Stolln, Strecken und Röschen erschroten, und am Tage gebracht werden.

Alle Wasser, so mit Stollen, in Bergwerken erschroten werden, soll das Bergamt demjenigen, so sie muthet und aufnimmt, nicht anders als mit dem expressen Vorbehalt verleihen, daß die Beleihung dem Bergwerke und bauenden Gewerken nicht schädlich sey, und daß allezeit die Gewerken zu Aufbereitung der Ertze oder zu Kunst-Zeügen, diese Wasser jedesmahl ohnverhinderlich gebrauchen können.

Caput XXVII.

Von der Vierung, und wenn Gänge oder Bänke in der Teuffe zusammen fallen, oder auch sonst einander durchschneiden.

§. 1. Die Vierung eines Ganges, Bank oder Flötz ist von dem Sahl-Bande an zu rechnen 3½ Lachter ins hangende und 3½ Lachter ins liegende, oder aber 7 Lachter entweder ins hangende oder liegende allein, und zwar winkelrecht, nach dem Streichen und Fallen des im Feld befindlichen älteren Ganges, Bank oder Flötz.

§. 2. Sollte es nun sich begeben, daß zwey am Tage ausser der Vierung weit genug von einander liegende Gänge oder Bänke, nach diverser Dohn-Läge in der Teuffe entweder zusammen fallen, oder nach diversen Streichen zusammen stossen, oder gar einander durchschneiden und in die Vierung kommen möchten; woraus Streit entstünde, so soll Bergmeister und Geschworner, mit Zuziehung unverdächtiger Bergverständigen, wann es nöthig ist, auf den Augenschein fahren, die Sache besehen, wohl erwegen, und nach Befinden den Jüngern im Felde anweisen und anhalten, daß er dem Aeltern weichen, und die in seine Vierung gefallene Gänge, Bänke oder Flötze lassen müsse.

§. 3. Wann aber ein oder ander Gewerke bey der gütlichen Weisung des Bergmeisters nicht acquiesciren will; so stehet ihm zwar frey, sein Recht weiter durch bergrechtlichen Spruch, nach vorher gemachter genugsamer Caution beym Bergamte, und hiernächst weiter bey der Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer auszumachen; Er muß aber deswegen die Kosten tragen, und die gewonnene Ertze

oder Kohlen nicht zu gute machen noch verkauffen, was er aber vor dem Verboth über die Hange-Bank gefordert hat, das bleibet ihm.

§. 4. So soll auch keiner mit einem angenommenen Gang, Bank oder Flötze die Vierung auf andere erlangen, er habe es dann, wie sichs gebühret, vermittelst offenen Durchschlägen mit seinen belehnten Gang, Bank oder Flötz bewiesen, alsdenn kann er seine Gerechtigkeit und Vierung zu Vermeidung vieler Streitigkeit und Kosten erlangen.

Caput XXVIII.

Daß keine Gewerkschaft einer andern ihre Schächte, Stolln ꝛc. ꝛc. ruiniren, einwerfen oder in Stücken hauen soll.

Da auch bisher böslich eingerissen, daß eine Gewerkschaft der andern, wenn sie mit einander unter sich in Disput gerathen, Schächte, Stolln ꝛc. ꝛc. ruiniren, einwerfen, oder in Stücken hauen, unter dem Praetext, sich in Possession zu halten, ohne zuförderst darüber bei dem Bergamte Klage angestellet zu haben; dieses aber dem Bergwerck überall so höchstschädlich, als bereits vorhin bey nachdrücklicher Bestrafung verbothen ist; so wird diese Unordnung nochmahlen bey ernster Ahndung auf das schärfeste verbothen, und soll derjenige, so dawider gehandelt zu haben überführet werden wird, als ein Bergwerks-Schänder um Ein Hundert Rthlr. bestrafet, oder wenn er so viel nicht in Vermögen hätte, mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden, und wenn es ein Gewerke ist, noch überdem seiner Bergtheile und Kuchse, ipso facto, verlustig, und dieselbige Uns anheim gefallen seyn.

Caput XXIX.

Wie es mit dem Betrieb- und Berechnung der Zechen gehalten werden soll.

§. 1. Da es die Erfahrung bezeuget, wie sehr es Bergwerks-Liebhabern zum Schaden und Nachtheil gereichet, wenn ihnen die Einrichtung des Baues auf ihren gemutheten und bestätigten Werken alleinig überlassen, indem sie sich gröstentheils auf ihre öfters gantz unerfahrne Arbeiters, Steiger und Schichtmeistere verlassen müssen, von diesen aber zu unnöthigen und unnützen Bau verleitet, und um das Geld gebracht werden; zu geschweigen, was öfters vor Kla-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gen zwischen Gewercken und Arbeitern, wegen des Arbeits-Lohns, ja auch unter denen Gewerken ferner selbst entstanden, bald wegen Berechnung, Zubussen und Ausbeuthe, bald aber wegen Bezahlung des Arbeits-Lohns, da der eine Gewerke das Werk betreiben, der andere aber dasselbige nicht betreiben lassen wollen, mithin sich deswegen unter einander nicht vergleichen können, und was dergleichen vielerley Vorfälle mehr sind; diese Unordnungen aber nicht anders als zum Nachtheil und übeln Ruf Unserer Bergwerke gereichen können, mithin deren Abstellung um so nöthiger ist.

§. 2. So sollen künftighin unter des Bergamtes **Direction** alle Zechen betrieben, und vor denselbigen berechnet werden, und dasselbige so bald eine Zeche verliehen und bestätiget ist, sich derselbigen sofort annehmen, den Bau darauf **reguliren**, und die dazu nöthige Arbeiter, Steiger und Schichtmeister, welche des Schreibens erfahren, wegen ihres Empfanges hinlängliche **Caution** stellen, dabeneben aber, weder **directe** noch **per indirectum**, durch ihre Verwandte bey der Zeche, wobey sie stehen, **interessiret** seyn müssen, nach Beschaffenheit und Umstände der Zechen, ordnen und ansetzen, auch zu Bestreitung der Kosten die nöthige Zubuße ausschreiben, und dahero sich von dem Lehn-Träger den **Extract** der Gewerkschaft abliefern, denselbigen aber in das Gegen-Buch gehörigen Orts, eintragen lassen.

Caput XXX.

Von Eintheilung einer Zeche oder Gewerkschaft.

§. 1. Eine jede Gewerkschaft bey denen metallischen und anderen mineralischen Bergwerken, soll führohin in 136 Kuchse oder **Portiones** getheilet seyn, wovon 128 Kuchse verzubussen,

2. Erb-Kuchse aber für Uns als Landesherrn
2. Grund-Kuchse für den Grundherrn, auf dessen Grund das Bergwerk lieget, und bearbeitet wird, demnechst
2. Kuchse zu Erhaltung Kirch- und Schule und
2. Kuchse für die Knappschafts- und Armen-Casse, frey gebauet werden.

§. 2. Wenn also eine Zeche Ueberschuß bauet, folglich in Ausbeuthe kommt; so wird von dem Bergamt künftighin

auf 136 Kuchse die Ausbeute geschlossen, und dieselbige von denen 2. Grund-Kuchsen benebst dem Zehenden, an Uns, die von denen 2 Grund-Kuchsen aber dem Grundherrn, die von den Kirchen und Schul-Kuchsen der dasigen Orts Kirche, und die von den übrigen 2. Frey-Kuchsen der Knappschafts und Armen-Casse berechnet.

§. 3. Gleichwie aber diese Eintheilung nur besonders die metallische und andere mineralische Bergwerke angehet; So lassen Wir es hingegen bey denen Steinkohlen-Bergwerken allergnädigst dabey bewenden, daß diese Zechen oder Gewerkschaften in 130 Kuchse oder Portiones getheilet seyn, wovon 128 Kuchse verzubusset, 2. Kuchse aber Uns als Landesherrn frey gebauet, und wenn Ausbeuthe erfolget, dieselbige benebst dem Zehenden uns berechnet, dahingegen es wegen der Grund-Kuchse und der Armen-Kuchse bey bisheriger Observantz belassen werde, nemlich das jdem Grundherrn alltäglich, wenn gearbeitet wird, von jeden Schacht der auf dem Felde oder in Wiesen-Grund stehet 1 Faß; von jeden Schacht aber der in Buschen und Gehölzen stehet ½ Faß Kohlen, oder aber überhaupt das 65te Faß Kohlen von der gantzen Forderung in einem jeden Monath abgegeben werde, ohne daß er dafür etwas weiter zu bezahlen habe, als was der Zehnde und Meß-Geld beträget, als welche Gefälle der Grundherr selbst tragen, und sich von dem Geld-Ertrag für die Kohlen decourtiren lassen muß.

Gleichergestalt soll auch der Knappschafts- und Armen-Casse von jedem gangbaren Schachte, wenn gearbeitet wird, allwöchentlich auf jeden Häuer 1 Faß Kohlen berechnet werden, dieselbige aber den Zehnden und Meßgeld selbst tragen und sich decourtiren lassen.

§. 4. Alle die Kohlen aber, so der Grundherr und die Knappschafts-Casse erhält, sollen die Berg-Arbeitere über ihre Schicht gratis austhun, ohne deswegen von Gewerken einiges Arbeits-Lohn zu praetendiren.

§. 5. Desgleichen bleibet es bey dem ausdrüklichen Verbothe, daß kein Verkauf der Steinkohlen anders als durch richtige Vermessung nach dem Berliner Scheffel geschehen soll, welches auch von den Kohlen zum freyen Brande zu verstehen ist, wenn die Gewerkschaft solche denen Berg-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Arbeitern freywillig zustehet, und für jeden Arbeiter auf ein gewisses festgesetzet, auch davon den Zehnden und die Meß-Gelder zu entrichten übernimmt, als unter welchen Bedingungen nur allein der freye Brand den Berg-Arbeitern nachgelassen wird. Sothane Brandkohlen müssen aber sodann von den Berg-Arbeitern gleichfalls über ihre Schicht und unentgeltlich zu Tage gefordert werden.

Caput XXXI.

Was vor Berg-Theile denen Berg-Beamten, mit zu bauen zugelassen seyn sollen.

Ob zwar in denen vorigen von Unseren Vorfahren Christmildesten und Glorwürdigsten Andenkens aufgerichteten und renovirten Berg-Ordnungen enthalten, daß Unsere Berg-Beamte samt und sonders so lange dieselbe Votum et Sessionem bey dem Berg-Amts-Collegio haben, keine Berg-Theile bauen sollen; Uns aber allerunterthänigst berichtet worden, daß auf andern alten und berühmten Bergwerken, dergleichen Verordnung aufgehoben; So wollen Wir auch Unsern Berg-Beamten samt und sonders den Seegen Gottes, der durch Bergwerke zu hoffen, künftighin in allerhöchsten Gnaden gönnen, und in der besondern Hinsicht, daß durch ihr Exempel noch viel fremde Berg-Leute und Bergwerk-Liebhabere zu so mehreren Bau und Fortsetzung aufgenommener Bergwerke animiret werden, denenselben erlauben, daß dieselbigen einige Kuchse mit bauen, und von andern Gewerken kaufen, oder sonst redlicher Weise an sich bringen mögen; Jedoch wird ihnen verbothen, daß keiner eine Zeche gantz oder halb, oder zu einem 4ten Theil baue, auch das sie sich in keine Zechen oder Stollen einmengen sollen, welche streitig seynd. Würde auch zwischen zweyen Gewerkschaften, welche mit einander markscheiden, und auf einen Gang, Flötz oder Bank liegen, oder auch neben einander herstreichen, Streit entstehen, und auf der einen Zeche ein oder anderer Unserer Berg-Beamten interessiret seyn, auf der andern aber nicht, so soll, wenn es gegenseitige Gewercken verlangen, der oder diejenigen mit interessirte Berg-Beamte bey keiner Handlung seyn noch sitzen, vielweniger der, oder diejenige, welche dieser Verordnung sich nicht gemäß verhalten, und eigennützig, vortheilhaftig oder gefährlich befunden, Unsere Ungnade empfinden, und ernstlich bestrafet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Caput XXXII.

Gewerken sollen zu Vermeidung aller Unordnungen ohne Vorwissen des Bergamtes, bey denen Werken nichts veränderen.

§. 1. Wie zu Introducirung und Erhaltung guter Ordnung, besonders in gesellschaftlichen Handlungen ohnumgänglich erforderlich ist, daß in jeder Sache nur gewisse, verständige Personen das Regiment führen.

§. 2. So soll auch ohne Unseres Bergamts Vorwissen kein Lehn-Träger oder Gewerke befugt seyn, auf dem Werke etwas vorzunehmen, noch gegen die darauf erfolgte bergamtliche Verfügungen das geringste zu veränderen.

§. 3. Fünden aber Lehn-Träger oder Gewerke was anzubringen, das bey der Verrichtung des Werkes ihnen eine Veränderung zum Vortheil gereichen möchte; so mögen sie deswegen bey dem Bergmeister wohlbescheidentlich Vorstellung thun, oder auch solche an das Bergamt gelangen lassen, welche dann sofort selbige untersuchen, und nach Befinden die nöthige Vorkehrung treffen sollen.

Caput XXXIII.

Von Zubuß anlegen und Zubuß-Briefen.

So bald eine Gewerkschaft bestätiget, und derselbigen ein Schichtmeister geordnet, auch der Bau des Werks resolviret ist; so soll das Bergamt die dazu nöthige Kosten auf das folgende Quartal überschlagen, und darnach die erforderliche Zubuße ausschreiben, und solches bey jedesmaligem Quartal-Schluß, auf das folgende Quartal wiederholen, so lange das Werk Zubuße erfordert, wes Endes jeder Vorsteher oder Schichtmeister jedesmahl Vier Wochen vorher eine Specification des vorräthigen Geldes und anzuwendende Kosten auf das künftige Quartal dem Bergamte übergeben soll.

§. 2. So bald die Zubuße in dem Bergamte festgesetzet ist, soll solche in einen öffentlichen Anschlag gebracht werden, der Bergschreiber auch die Gewerkschaft aus dem Gegen-Buch extrahiren, und dem Schichtmeister zustellen, wornach der Schichtmeister die Zubuße-Zettel schreiben, der Berg-Schreiber aber dieselbige, nomine des Bergamts, mit seiner Unterschrift autorisiren solle.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Caput XXXIV.

Von der Ausbeuthe zu beschliessen.

Da es nicht nur sowohl zum wahren Vortheil und Aufnahme derer Bergwerke, als auch besonders zum Soulagement der bauenden Gewerken gereichen muß, wenn dabey die Einrichtung getroffen werden kann, daß wenn auf Ausbeuthe geschlossen wird, dieselbige so viel möglich beständig erfolgen möge, und nicht, wie bishero, bald Ausbeuthe, bald wieder Zubusse gegeben werden müsse; So wollen Wir, daß zu Erreichung dieses so guten Zwecks, so wie bey andern wohl eingerichteten Bergwerken, also auch in Unsern Landen künftighin in Unser Zehnden, von allen Werken sämtliche Einnahme ad Depositum genommen, und auch die Ausgaben daraus wiederum, jedoch summarisch, geschehen; auf Ausbeuthe aber nicht eher geschlossen werden solle, als bis eine jegliche Gewerkschaft ausser dem Vorrath auf der Halde, im Pochwerk und in der Hütte, sich noch so viel baaren Vorrath in dem Zehnden gesammlet haben wird, daß davon wenigstens ein Quartal lang die benöthigten Kosten bestritten werden können.

§. 2. Wenn sich also bei den metallischen Werken, bey dem Quartal-Schluß in den Rechnungen befindet, daß über obgedachten baaren Vorrath von dem Ueberschuß noch so viel vorhanden, daß auf einen Kuchs Ein Reichsthaler Ausbeuthe gezahlet werden kann, dieselbe soll ausgetheilet werden. Was sich aber zu der Austheilung nicht erstrecket, das soll den Gewerken zu gute, im Zehnden zum Vorrath aufbehalten, und wenn der Vorrath dergestalt anwachsen sollte, daß der Verfolg von einer Erhöhung der Ausbeuthe, wenigstens auf ein Jahr lang zum voraus geschossen werden mag; so soll die Erhöhung der Ausbeuthe geschehen und angesetzet werden, wobey aber jedesmal Unser Bergamt zum Augenmerk nimmt, daß, so viel möglich, was beständiges heraus kommen, und die Ausbeuthe nicht ein Quartal hoch, das andere aber wieder geringer, oder wohl gar keine gegeben werde.

§. 3. Gleichergestalt soll es bey den Kohlen-Werken gehalten werden, jedoch mit dem Unterschied, daß nach gesammleten baaren Vorrath, der Ueberschuß oder Ausbeuthe allmonathlich gesetzet und von den verkauften Kohlen durch den Schichtmeister sogleich abgeführet wird; Damit aber Gewerke wegen der Ausbeuthe, oder auch Zubuße gesichert

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seyn mögen, muß der Schichtmeister alle Steinkohlen, welche durch den Verkauf oder sonsten von dem Halden abgehen, sofort in die Tabellen gehörig eingetragen, wie denn auch das Trinkgeld geben und annehmen gäntzlich und bey arbitrairer Strafe abgeschaft bleibet, als welches nur Gelegenheit giebet, Unsere Zehend-Casse und die Gewerke, in ihrer Ausbeuthe zu verkürtzen, dahingegen muß der Käufer mit einer richtigen Maasse, und der Berg-Arbeiter mit seinem Lohne sich begnügen.

§. 4. Die Ausbeuthe soll jedesmahl 14 Tage nach einem Quartals-Schluß, gegen richtige und bündige Quittungen an die Gewerken selbst, oder deren Bevollmächtigte gezahlet werden, und der Zehendener deshalb von denen Gewerken nichts weiter zu geniessen haben, als von jedem Rthlr. einen Stüber Zehl-Geld.

Caput XXXV.

Welchergestalt die Gewerken die Zubuße entrichten, und wie die Schichtmeistere dieselbe eincassiren, auch davon ihre Lohnungen verrichten sollen.

§. 1. Wenn von dem Bergamte Zubuße zum Fortbau der Zeche angeleget, und selbige vermittelst öffentlichen Anschlag bekannt gemachet ist; so sollen die Gewerken schuldig seyn, in Zeit von Vier Wochen ihre Zubuße zu entrichten, welcher Gewerke damit säumig ist, dessen Kuchse soll der Schichtmeister ins Retardat setzen.

§. 2. Die Zubuße soll in guter gangbarer Müntze und keinen Waaren bestehen, damit dem Schichtmeister keine Gelegenheit und Ursache gegeben werde, unter solchen Waaren andere für sich mit durchgehen zu lassen, und also seinen eigenen Nutzen mit der Arbeiter Beschwerung zu suchen.

§. 3. Der Schichtmeister oder Vorsteher soll auch die Zubuße von denen Gewercken, so nicht über eine Tage-Reise vom Bergwerke wohnen, einzucassiren schuldig seyn, welcher Gewerke aber weiter wohnet, derselbe muß die Zubuße durch einen Verleger in der Nähe bezahlen lassen.

§. 4. Von der eincassirten Zubuße soll der Schichtmeister die Lohnungen bis No. 10. eines Quartals verrichten, in eben dieser Nummer aber die bezahlte Zubuße abschliessen, und die unbezahlte Zubuß-Zettel dem Berg-Revisori, oder wen Wir sonsten dazu verordnen werden; die

noch in Händen habenden baaren Zubuß-Gelder aber denen Gewercken zur Sicherheit, in Unser Zehnden ad Depositum einliefern, und daraus bis zu den Schluß des Quartals, und daß wiederum Zubuße auf das folgende Quartal einkommt, die vorfallende Lohnungen successive zurückerhalten.

Caput XXXVI.

Wie sich die Schichtmeister verhalten sollen, wenn die Gewerken die angelegte Zubuße nicht entrichten, oder zum Bau nicht zureichen, mithin Schuld auf die Zeche gemacht werden muß.

§. 1. Wenn sichs begäbe, daß ein Schichtmeister oder Vorsteher bis zum Schluß des Quartals die Zeche der Gewerken nicht verlegen könnte, weil die angelegte Zubuße nicht zugereichet, oder von denen Gewerken entrichtet worden; So mag der Schichtmeister die Zeche zu erhalten, mit Vorbewust des Bergamtes, so viel Schuld auf die Zeche machen, als zu Erhaltung derselben, bis künftiges Quartal nöthig ist.

§. 2. Und wenn dem Schichtmeister sein vorgeschossenes Geld oder gemachte Schulden das folgende Quartal nicht entrichtet würde; so soll ihm das Bergamt mit allen denen dazu gehörigen Vorräthen zu der Zeche verhelfen; dem Schichtmeister aber wird erlaubet, die Zeche mit Vorwissen und Genehmhaltung des Bergamtes, ein Quartal lang ohnbeleget liegen zu lassen, und in Frist zu erhalten, um inzwischen sich um neue Gewerke zu bemühen: Solte der Schichtmeister aber, nach verlaufener Frist, die Zeche nicht belegen oder vergewerkschaften; so soll die Zeche frey und ohne Schuld zu bezahlen verliehen werden.

§. 3. Welcher Schichtmeister aber ohne Willen und Zulassung des Bergamtes, Schuld auf die Zeche machen würde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholfen, und wenn die Zeche liegen bleibet, und von andern gemuthet wird, keine Schuld davon bezahlet werden.

Caput XXXVII.

Von dem Retardat und Caducirung derer Kuchsen, auch wie es damit gehalten werden soll.

§. 1. Würden die Gewerken oder derselben Verleger die Zubuße in der Cap. XXXV. §. 1. gesetzten Vier wö-

chentlichen Frist nicht bezahlen; so soll der Schichtmeister oder Vorsteher derer Kuchse in das Retardat setzen, worinn dieselbigen ein Quartal lang, jedoch nicht länger stehen bleiben, alsdenn aber, wenn davon in solcher Frist nicht die alte und neue Zubuße erleget worden;

§. 2. So sollen solche retardirte Kuchse, ohne Ansehen der Person, welcher dieselbigen zugestanden haben, caduciret werden, und denen übrigen gehorsamen Gewerken anheim fallen, oder wenn sie nicht unter ihnen eingetheilet werden können, dem Werke zum besten, aufs theuerste, und so hoch als möglich verkaufet und berechnet; wenn dieses aber nicht geschehen kann, gegen die darauf haftende Zubuße, oder wo auch dieses nicht seyn möchte, umsonst vergewerkschaftet werden. Zu welchen Kauf oder Gabe aber die gehorsame Gewerken den Vorzug haben sollen.

§. 3. So soll auch kein Berg-Beamter oder Bedienter, Schichtmeister noch Vorsteher sich unterstehen, die im Retardat verstandene und caducirte Kuchse, wenn sich etwa gute Anbrüche zeigeten, für sich allein zu nehmen, oder den gewesenen Eigenthümern, gegen Erlegung der Zubuße wieder zuzuschreiben, sondern dieselbige Gewerken sind an das Bergamt zu verweisen, damit denen gehorsamen Gewerken ihre zustehende Retardat-Theile nicht so liederlich und schimpflich entzogen werden.

§. 4. Wollten aber die gehorsame Gewerke diese Theile nicht annehmen, alsdenn können selbige denen sich gemeldeten vorigen Eigenthümern gegen Nachzahlung der rükständigen Zubuße, diejenige Theile aber, wozu sich die vorigen Eigenthümer nicht wieder gemeldet haben, neuen Liebhabern, sowohl privatis als auch Berg-Beamten und Bedienten, wie oben §. 2. verordnet, wieder zugetheilet werden. Die Reluirung oder Austheil- Verkauf- oder Verschenkung der caducirten Kuchse muß aber allezeit mit Vorwissen des gantzen Bergamtes geschehen.

Caput XXXVIII.

Von empfangener und nicht berechneter oder vergriffener Zubuße.

Würden die Schichtmeistere oder Vorstehere der Zechen, von denen Gewerken Zubuße empfangen, und dieselbige nicht berechnen, die Kuchse aber in das Retardat setzen, und die Gewerken als Restanten in der Rechnung anführen, die

sollen ihrer Dienste entsetzet, und schwerer verdienten Strafe gewärtig seyn.

Caput XXXIX.

Von Zu- und Abschreibung der Kuchse oder Theile.

§. 1. Der Berg-Schreiber, oder derjenige, welchem Wir die Gegenbücher fortzutragen, und die Kuchse oder Theile ab- und zuzuschreiben anvertrauen werden, soll dabey getreulich, und nicht gefährlich handeln, auch alle verkaufte, verschenkte oder im Retardat verstandene und caducirte Kuchse, dem- oder derjenigen, welche sie gekauft, geschenket oder zugetheilet, erhalten haben, sofort nach erhaltener Requisition gehörig zuschreiben, keinen Gewerken aber

§. 2. eher einen Theil abschreiben, er sey den gegenwärtig, oder übersende glaubwürdigen Befehl darzu, mit seiner eigenen Hand und Pettschaft, nöthigen Falls auch, und da es die Wichtigkeit der Sache betreffen möchte, oder auch da Gewerk sehr weit entfernet, und dessen Hand und Pettschaft nicht bekannt wäre, mit seiner Orts Obrigkeit beglaubten Attestat unterzeichnet.

§. 3. Würden aber einen Gewerken seine Theile ohne glaubwürdige Vollmacht ab- und einem andern zugeschrieben oder sonsten darin nicht getreulich oder gefährlich gehandelt werden, so soll derselbige, welcher darunter pecciret, die Theile ersetzen, und noch überdem nach Befinden, hart bestrafet werden.

§. 4. Es soll aber auch von denen Kuchsen, welche von No. 1. bis 5. eines angehenden Quartals verkaufet werden, und zum Abschreiben vorkommen, die Zubuße vondem Käufer, von denen Kuchsen aber, welche von No. 5. abzuschreiben vorkommen, die Zubuße von dem Verkäufer richtig gemachet werden, und überhaupt

§. 5. soll die Ab- und Zuschreibung der verkauften oder verschenkten Kuchse nicht eher geschehen, bis der letzte Zubuß-Zettel produciret, mithin constire, daß der Schichtmeister die Zubuße erhalten. Schriebe aber der Berg-Schreiber eher ab, so soll derselbige vor die Zubuße stehen, und dieselbe ex propriis an dem Schichtmeister bezahlen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Caput XL.

Von Zechen oder Kuchsen, welche andern nur zum Schein zugeschrieben.

Würde auch jemand einen andern eine Zeche oder Theil nur zum Schein, oder aus bösen Absichten zuschreiben lassen, um den Nutzen davon zu gewarten; so sollen dieselbe Zechen oder Kuchse denen bleiben, auf dessen Namen sie stehen, und wo Betrug oder Vortheil in solchen Abschreiben befunden, der soll mit Ernst bestrafet werden. Und ob auch dieselbigen, welchen die Theile zugeschrieben, solche nicht haben wollten, oder diejenige, denen sie zugeschrieben worden, nicht würklich vorhanden, und nur erdachte Namen wären, alsdenn soll eine solche Zeche oder Theil als verläugnet, und verfallenes Gut geachtet, und dem Landesherrn heimgefallen seyn.

Caput XLI.

Wie und in was Zeit die Gewehr, oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll.

So einer dem andern Kuchse oder Theile würde verkaufen oder schenken, soll der Verkäufer im Gegen-Buch die Gewehr sofort, oder höchstens in Vier Wochen thun, der Käufer soll auch verpflichtet seyn den Gewehr-Schein in bestimmter Zeit zu fordern; So aber die Forderung nicht geschiehet, und der Mangel des zu liefernden Gewehr-Scheines an Verkäufern nicht gewesen; so soll er alsdenn zu gewehren nicht schuldig seyn, es finde sich denn, daß der Käufer den Gewehr-Schein zu fordern, zureichender und redlicher Ursachen halber verhindert wäre.

Caput XLII.

Wenn sich der Verkäufer oder Käufer der Kuchse nicht will finden lassen.

Würden auch theils Käufere oder Verkäufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht finden lassen, so soll der Käufer, wie er den Gewehr-Schein gerne haben möchte, oder der Verkäufer, wie er die Gewehrung gerne thun wollte, dem Bergamte ansagen, und damit soll er genug gethan haben. Wenn aber befunden würde, daß ein Theil betrüglich, in solchen Fall gehandelt, der soll mit Ernst bestrafet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Caput XLIII.

Das Bergamt, besonders Bergmeister und Geschworne, sollen gute Achtung auf den Berg-Bau geben, daß nützlicher Bau angeleget und gefordert, unnützer aber, insonderheit der Raub-Bau auf Kohlen in Schächten und Stolln abgeschaffet werden.

Nachdem auch auf Unsern Bergwerken hin und wieder unnütze Gebäude mit Stollen und Schächten angestellet, und nur auf den Raub gebauet, die besten Ertze und Kohlen aber, in der Teuffe zu des Landes und der Gewerken eigenen Schaden zurükgelassen und verstürtzet, ja sogar verschiedene Werke, durch die von denen Gewerken und ihren Lehns-Trägern, zum Theil vorgenommene schlechte Anordnung des Baues, dahin gebracht werden, daß sie nachher von den Gewerken gar liegen gelassen werden müssen; so soll Unser Bergamt, besonders Bergmeister und Geschworne mit allem Fleisse dahin sehen, daß künftig ordentlich und besser auf Stollen, Strecken und Schächten zur Aufnahme derer Bergwerke und Nutzen derer Gewerke gebauet werde; keine Zeche mit überflüßigen Arbeitern beleget, oder aber bey Führung des Baues überhaupt in unnöthige Kosten gesetzet werde; Was sie also an schädlichen Bau, überflüßigen Arbeitern oder andern Unrath befinden, das sollen sie alsobald abschaffen, dasjenige hingegen, was Vortheil geschaffet, angeben; worinn ihnen auch die Gewerken Folge und Gehorsam leisten sollen.

§. 2. Imgleichen sollen sie dahin sehen, daß auf allen Gängen und Bänken, so viel möglich ist, das tiefeste gestrecket, und eine Strecke unter der andern getrieben; Pfeiler und Berg-Vesten aber, wo es nöthig, zur Conservation des Bergwerks stehen und zurükgelassen, aber nicht verstürtzet und auf Raub hinweg genommen, wohl aber überall ein guter bergmännischer Bau eingeführet, der unnütze und Raub-Bau aber gäntzlich vermieden und abgeschaffet werde.

§. 3. Dahero auch welche Gewerken in ihrer Zeche, es sey dieselbe alt, oder neu, das tiefeste nicht strecken, oder die nöthige Berg-Veste nicht stehen lassen wollen, denenselben sollen sie auch nicht gestatten, die obern Oerter allein zu belegen und auf Ruin zu bauen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 4. Ferner sollen sie mit allem Fleiße dahin sehen, daß die Ertze und Kohlen aus der Teuffe unter den Stollens heraus gefordert werden, es geschehe vermittelst Machinen, so durch Wasser, Thieren oder Menschen getrieben werden, oder durch andere Bewegungs-Kräfte, wie sie anzubringen seyn; wobey aber wohl zu merken, daß dieser Sphus nur auf das tiefeste unter dem am tiefesten eingebrachten Stolln, und wo kein tieferer Stolle mehr einzubringen stehet, spricht; nicht aber, wie bey denen Steinkohlen Bergwerken bisher geschehen, daß Gewerken ihre erste Stolln oder Aakeldruften in der Höhe ansetzen, und wo sie mit denenselben in gute Mittel kommen, dieselbige auf 30. 40. biß 50 Fuß tief mit Hand-Pumpen-Werk auskohlen, hiedurch aber oft die beste Werke verderben, so, daß dieselbige ruiniret und weiter in die Tiefe gar nicht mehr bearbeitet werden können.

§. 5. Gleichwie also dieses vorgedachte schädliche bishero sogenannte Unterwerken gänzlich verboten ist, so lange noch ein tieferer Stolle hinter dem Werke zurük stehet, oder nur immer möglich angebracht werden kann; so sollen Berg-Bediente darauf bestens halten, und wo sie dagegen gehandelt zu haben finden, nicht nur dasselbige sofort inhibiren, sondern auch es dem Bergamte zur weiteren Verfügung anzeigen.

§. 6. Desgleichen auch darauf mit sehen, daß ein Gewerke, wie bisher geschehen, mit seinem Stolln oder Aakeldruft, den andern aus seinem rechtmäßigem Felde nicht verjage, vielweniger zulassen, daß einer dem andern seine Schächte, Stolln ꝛc. ꝛc. ruinire, einwerfe, oder in Stücken haue; sondern wo sie dergleichen geschehen befinden oder vernehmen, alsofort davon dem Bergamte Anzeige thun, damit dasselbige die hier oben Capite XXVIII. verordnete Untersuchung anstellen, und die Freveler bestrafen könne.

Caput XLIV.

Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern, und Schaden abwenden, auch die Gedinge machen, und überhaupts sich verhalten soll.

§. 1. Der Geschworner soll nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit seines ihm angewiesenen Reviers, alle Wochen oder alle 14 Tage, oder alle Monathe, wo möglich, eine

jegliche Zeche ein- und wo es nöthig, mehrmahlen selbsten befahren, und darbey sich genau erkundigen, ob gut, oder auf den Raub gebauet wird, auch selbst Anweisung thun, daß alles denen Gewerken und gemeinen Bergwerken zum Nutzen betrieben, und gehandelt werde, und wie er es befunden, dem Bergmeister berichten, damit, wenn was veränderliches vorgefallen, bey der nächsten Bergamts-Session darüber deliberiret, und ein Schluß abgefasset werden könne.

§. 2. Soll er dem Bergmeister gehorsam seyn, und willig verrichten, was ihm nach seiner absonderlichen Instruction anbefohlen wird;

§. 3. Auch ohne dessen Vorbewust, keinen Tag ausser seinem Revier seyn;

§. 4. Mit denen Steigern oder Bergleuten sich in keine Gemeinschaft weiter begeben, als sein Amt erfordert, und selbige zur fleißigen Arbeit anhalten;

§. 5. Und in Freymachen der Zechen, Maassen oder Stollen sich aufrichtig, unpartheyisch und unverweißlich halten, auf daß niemand bevortheilet werde, und übrigens sich nach der ihm ertheilten Special-Instruction richten.

§. 6. Besonders aber so oft es denen Gewercken und allgemeinen Berg-Bau nöthig ist, die Gedinge selbst machen, und zu dem Ende die Oerter besichtigen, das Gestein, Ertz oder Kohlen behauen, die Umstände der Forderung, Wasser, und anderer Kosten dabey gründlich erwegen, und das Geding aufs genaueste machen, damit die Gewerken nicht übersetzet werden, die Arbeiter aber auch nicht zu kurtz kommen, sondern nach Beschaffenheit der Arbeit auch langen oder kurtzen Schichten ein proportionirliches, etwa in 8 Stunden 10, 12 bis 15 Stüber erübrigen, nicht aber wie sonst geschehen von 5 à 6 Stunden 25 à 30 Stüber bekommen;

§. 7. Besonders darauf sehen, daß auf einer Zeche, wie auf der andern in gleicher Arbeit, auch gleiches Lohn gegeben werde;

§. 8. Dahero auch nicht gestatten, daß die Arbeiter, ohne hinlängliche Ursachen und erhaltenen Abkehr-Zettul, von einer Zeche auf die andere laufen; überhaupt aber ohne producirten Abkehr-Zettel keinen Arbeiter auf einer Zeche in Arbeit zu nehmen, gestatten; von Fremden aber sich das Attest, daß er bey der Knappschaft inscribiret worden,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zeigen lassen, und ohne denselbigen nicht in Arbeit nehmen, oder zu nehmen verstatten;

§. 9. Bey Vermeidung der Cassation und schwerer Strafe sich nicht unterstehen und gelüsten lassen, von denen gemachten Gedingen zu participiren; wie denn auch gleichmäßig

§. 10. weder Schichtmeister noch Steiger an denenjenigen Gedingen, welche ihnen nicht besonders zur Arbeit verdungen, einigen Antheil oder Genuß davon haben sollen, es geschehe unter was Vorwand es wolle, bey Vermeidung schwerer Strafe.

Caput XLV.

Wer die Schichtmeister und Steiger annehmen und absetzen soll.

§. 1. Die Schichtmeister und Steiger sollen von dem Bergamte angenommen, und jedesmal darauf gesehen werden, das fleißige, verständige und getreue Leute dazu in Vorschlag kommen, und nach einer ihnen vom Bergamte ertheilten Instruction und anliegender Eides-Formul verpflichtet werden. Ein jeder Schichtmeister soll auch, nachdem er viel oder wenig Gelder in seiner Cassa hat, Caution bestellen.

§. 2. Keinen Gewerken ist erlaubet einen Schichtmeister oder Steiger von seinem Amte zu entsetzen, sondern wenn Gewerken, wider dieselbe etwas zu klagen haben; so sollen sie die Klage beym Bergamte übergeben, und von demselbigen, nach Befinden, gestrafet, oder aber ihres Dienstes entsetzet werden.

§. 3. Es soll aber künftig nicht erlaubet seyn, daß Gewerke einen aus ihrer Societaet oder derselben Söhne, Knechte und Verwandte dazu vorschlagen und ansetzen lassen, wie dann die Ober-Schichtmeistere alle Monath in ihrem Protocollo mit referiren müssen, ob wo Schichtmeistere fehlen, oder welche sind, die nicht vereydet sind.

Caput XLVI.

Wie sich Schichtmeister und Steigere bei ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalten, und sich an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen.

§. 1. Dieselbigen sollen denen Berg-Beamten und Gewerken, von allem, wenn sie nach Beschaffenheit der Zeche

fragen, gründlich und guten Bericht geben, demjenigen aber, welchem die Umstände der Zechen nicht zu wissen nöthig sind, sollen sie nicht berichten, sondern an das Bergamt verweisen, auch niemanden ohne Vorwissen des Bergmeisters in die Grube zu fahren erlauben, oder selbst mit hineinnehmen.

§. 2. Sollen sie weder vom vorräthigen Gelde, noch Bergwerks-Materialien, ohne Erlaubniß des Bergamtes, von einer Zeche auf die andere verleihen, noch weniger in ihren eigenen Angelegenheiten gebrauchen und vergreifen; und müssen sie über alle Bergmaterialien eine Rechnung führen, Geld und Materialien auch treulich verwahren, und bey denen Steinkohlen-Zechen, die Rechnungen und Tabellen alle Monath zur Examination zu rechter Zeit an den Ober-Schichtmeister abgeben;

§. 3. Ihre Dienste selbst versehen, und dahero im Schreiben und Rechnen erfahren seyn, nicht aber durch andere verwalten lassen, es geschehe dann Krankheit oder anderer ehehaften Umstände wegen, doch alles mit Vorwissen des Ober-Schichtmeisters, welcher aber sodenn darüber an das Bergamt referiret.

§. 4. Schichtmeister, Steiger und Arbeiter sollen mit ihren gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und keinesweges einigen Genuß bey dem Einkauf der Materialien an Gedingen, oder durch was für Handthierung und Practiquen es geschehen könnte, sich anmassen, sondern alle Berg-Materialien denen Gewerken zum besten auf das allergenaueste anschaffen, und nach den Einkauf berechnen, auch sollen die Schichtmeistere

§. 5. denen Steigern das Unschlitt, Eisen und andere dergleichen Materialien, nach dem Gewicht; Oel oder Thran aber nach dem Gemäße liefern und berechnen.

§. 6. So sollen sie auch keinen Arbeiter oder Hauer zu sich in die Kost nehmen, oder jemand von denenselbigen nöthigen, noch sonst in andere Wege verleiten, bey ihnen so wenig eigen gebrauetes, als noch weniger anderes Bier und Brandtewein auszutrinken; dahero auch deswegen keinen Arbeiter an- oder ablegen, oder an der Arbeit und Geding einigen Vortheil genieſſen lassen.

§. 7. Noch weniger sollen sie sich unterstehen, auf denen Schächten und Zechen-Häusern, ohne Unsere besondere Erlaubniß, Bier und Brandtewein zu schenken, oder Kostgän-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ger zu halten, sondern nach vollbrachter Arbeit und Schicht, soll ein jeder nach Hause gehen, und auf der Zechen kein Bier-Schank geduldet, am wenigsten von einem Schichtmeister zu halten, gestattet werden.

§. 8. So sollen die Schichtmeistere treulich dahin sehen, daß weder Steiger noch Arbeiter, keiner einen guten Montag, noch sonsten in der Woche Bier-Schichten mache, und die Arbeit versäume; dahero auch so viel möglich, die ihnen anvertrauete Zechen fleißig befahren, und wo sie das geringste Unsern und gewerkschaftlichen Nutzen zum Nachtheil finden, solches alsofort dem Bergamte anzeigen; Dahero sollen auch

§. 9. Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche keine Brüder oder Vettern seyn, sich auch zusammen in keine besondere Einigkeit begeben, welche denen Gewerken und gemeinen Bergbau nachtheilig seyn könnte, sondern der Schichtmeister soll sowohl auf den Steiger als Hauer Acht haben, daß sie rechte Schichten halten und einen guten Bau führen, auch nichts in der Grube von Ertz oder Steinkohlen versetzen, verzimmern, oder verschmieren. Hiernächst dürfen auch

§. 10. die Schichtmeistere sich keine gemiethete Jungen, Hauer oder Knechte zu ihrer Arbeit halten, und ihnen das Lohn auf der Zeche verschreiben lassen, oder auf eine andere Art sogenannte blinde Hauer führen, falsche Schichten verschreiben, und Matzhameley treiben; Und

§. 11. Alle diejenigen, welche gegen obiges, Uns, denen Gewerken und gemeinen Bergbau gefährlich handeln, sollen vom Bergamte exemplarisch bestrafet, und nicht die geringste Unordnung geduldet werden.

Caput XLVII.

Was vor Steiger anzunehmen seyn, und wie sie sich gegen die Hauer, und überhaupt verhalten, und Acht haben sollen.

§. 1. Zu denen Steigeren sollen Bergbauverständige Bergleute angenommen werden, welche ein gutes Zeugniß haben, mit der Arbeit auf Ertzen oder Kohlen und Gestein wohl umzugehen wissen, und die Zimmerung auch Kunst- und Pumpenwerk verstehen; Dieselben sollen

§. 2. alle Arbeits-Tage frühe zu rechter Zeit auf und in der Grube seyn, und zuvörderst überhaupt dahin sehen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß die alte Zimmerung auf Straßen, Strecken und Stolln, in beständigem guten Stande erhalten, die neue aber mit aller Vorsicht angebracht und tüchtig verwahret werden, hiernächst gute Achtung haben, daß die Arbeiter zu rechter Zeit ein- und nicht eher ausfahren, bis die Schicht zu Ende; denen Arbeitern fleißig nachfahren, und welche der Steiger unfleißig oder müßig antrift, dem Ober-Schichtmeister anzeigen, welcher die auf jeden Fehler bestimmte Strafe denen Contravenienten an ihren Lohn decourtiren, und dasselbige der Knappschafts-Kasse zur Einnahme bringen soll.

§. 3. Arbeiter, welche die Arbeit noch nicht verstehen, die sollen sie erst treulich unterweisen, und fleißig zur Arbeit anhalten, damit sie denen Gewerken mit Nutzen arbeiten lernen.

§. 4. Sollen sie alle Bohr-Löcher auf Straßen und in Förften, welche in ordinairer Schicht gebohret werden, selbst anweisen, damit durch derer Abschiessung der gesuchte Zweck erreichet, und denen Gewerken zum Schaden nicht vergebliches Pulver verschossen werde.

§. 5. Sollen sie auf alles Gezähe, besonders Bohrer, Berg-Eisen und Keil-Hauen genaue Acht führen, daß jegliches seine gehörige Größe und Stärke habe, auch tüchtig ausgeschmiedet sey; Auch ferner

§. 6. auf alles Berg-Gezähe und Materialien gute Acht haben, daß nichts ermangele, aber auch nicht überflüßig angeschaffet werde, noch weniger gestatten, daß die Arbeiter dergleichen mit nach Hause nehmen.

§. 7. Sollen sie auf alle zufällige Geschicke, Klüfte und absetzende Trümmer fleißig sehen, denenselben, zum Nutz der Gewerken, nachbrechen, auch bei Leibes-Strafe dergleichen nicht versetzen, noch verzimmern, oder sonst heimlich halten, auch wo sie vom Berg-Amte in der Grube angewiesen, ihres Gefallens nicht abweichen, noch weniger ohne dessen Vorwissen einige andere Gebäude vornehmen;

§. 8. Bey denen Arbeitern in der Früh-Schicht, in der Grube, und nicht auf der Halde, sich finden lassen; wenn sie auch sonst keine nöthige Arbeit haben, die Nachmittags-Schicht wieder mit einfahren, niemals aber Abends vor 4. Uhr von der Zeche weggehen;

§. 9. Alle erbrechende frische Gänge und Ertze, sofort dem Bergmeister oder Geschwornen ansagen, auch wohl Acht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

haben, daß die Ertze wohl ausgehalten, und nicht unter die Berge gestürtzet werden;

§. 10. Von ihrer Gewerken Vorrath ohne Vorwissen und Einwilligung des Bergamtes nichts auf andern Zechen verleihen, noch auch etwas von Anbrüchen zu sich nehmen, oder solches an besondere Gewerken herum zu tragen und verschleppen; Auch

§. 11. der alten Berg-Seile oder Gezähe, sich so wenig als der Strauben von Bohrern und andern Anlagen sich anmassen, sondern selbige denen Schichtmeistern zum Verkauf und Berechnung treulich zustellen;

§. 12. Bey Verlegung des neu angeschaften Gezähes, Seilen und anderer Berg-Materialien denen Geschwornen die alten Stücke vorzeigen und berechnen, und übrigens

§. 13. sich mit ihren gesetzten Lohne begnügen, und dahero bey **Cassation** und anderer Strafe keine Schichten verschreiben lassen, die nicht würcklich verfahren, oder sonst einige Matzhameley treiben, sie bestehen worinn sie wollen; Hiernächst auch überhaupt

§. 14. die Bergleute zum bergmännischen **Habit** anhalten.

Caput XLVIII.

Von denen Bergleuten, und wie sich die verhalten sollen.

§. 1. Alle Bergleute, sie sind beweibt oder unbeweibt, keiner ausgeschlossen, sollen Uns und Unserem Bergamte gehorsam und getreu seyn, und deswegen in Pflicht genommen, auch darauf in das Knappschafts-Register verzeichnet werden;

§. 2. In bergmännischen **Habit** gehen; **Und**

§. 3. Ihre Arbeit, wozu sie von Geschwornen, Steigern und Schichtmeistern angewiesen, treulich und fleißig verrichten, auch nicht eher aus der Arbeit gehen, bis die Schicht zu Ende; Auch

§. 4. kein Bergmann ohne Vorwissen des Steigers oder Schichtmeisters, seine Schicht mit einem andern verwechseln, es geschehe unter was Vorwand, wegen ehehaften oder anderer Ursache willen, es immer wolle.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 5. Diejenigen Hauer, welche Geding genommen, sollen sie treu und fleißig verfahren, und heraus schlagen, und davon ihren gesetzten Lohn, mehr aber nicht zu erwarten haben: Solten aber Verhinderung, wegen Wasser, oder Wetter-Mangel oder andere redliche Ursachen vorfallen, daß die Hauer nicht zukommen können, alsdenn soll der Geschworne nach Recht und Billigkeit das Geding so einrichten, damit denen fleißigen Arbeitern, die Arbeit und Mühe bezahlet werde.

§. 6. Sollen sie ihre Arbeit und Gedinge aushalten, und nicht davon entweichen, welcher Hauer oder Arbeiter aber seine Arbeit oder Gedinge auflassen und sich weiter versuchen wollte, der soll selbiges 14 Tage vorher dem Bergmeister und Geschwornen ansagen, und nach Verlauf dieser Zeit, sein Lohn und einen Abkehr-Zettel erhalten, nach erhaltenen Abkehr-Zettel aber sich von Stund an fortmachen, des Bergwerks enthalten, und nicht, durch sein Feyern und Müßiggang, andere von ihren Anfahren und Arbeit hindern; widrigenfalls das Bergamt einen solchen Abgelegten oder Abgekehrten, der sich über drey Tage (es geschehe denn solches wegen Krankheit) aufhalten, und mit denen Bergleuten conversiren wird, an eine Poenitentz-Arbeit stellen und durch Zwangsmittel dazu anhalten soll.

§. 7. Welcher Hauer oder Arbeiter aber von seiner angenommenen Arbeit und Gedinge entweichen, und nicht, wie sichs gebühret, abkehren würde, derselbe soll auf andere Zechen und Privat-Arbeit nicht angeleget, sondern noch dazu bestrafet werden, sein zurükstehendes Lohn auch der Knappschafts-Casse zu gute kommen. Dahero auch

§. 8. kein Schichtmeister, Steiger oder Gewerke einen Berg-Arbeiter anlegen und Forderung geben soll, welcher nicht seinen Abkehr-Zettel und Matricul, daß er in die Knappschafts-Casse eingeschrieben, vorzeigen kann.

§. 9. Derjenige Gewerke oder Schichtmeister, so wider den vorigen §phum 8 handeln wird, soll, wenn er ein Gewerke ist, um 5 Rthlr., wenn er aber nur schlechthin Schichtmeister oder Steiger ist, jedesmahl, und ohne Nachsicht um 2 Rthlr. bestrafet, auch der Arbeiter sofort aus der Arbeit gewiesen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Caput XLIX.

Zu welcher Zeit die Bergleute anfahren, und wie die Schichten gehalten werden sollen. Und zwar

§. 1. Die Schichten sollen auf denen Werken, und nach deren Bedürfniß, vom Bergmeister und Geschwornen reguliret, und dergestalt eingerichtet werden, daß die vollen Schichten zu acht Stunden, die Neben-Schichten aber 4 Stunden lang dauren; Es sollen aber auf denen metallischen Bergwerken die Bergleute und Berg-Arbeiter allezeit früh um 4 Uhr die erste Schicht bis 12 Uhr Mittags; die andere Schicht von 12 Uhr Mittags, bis 8 Uhr Abends, und die dritte von 8 Uhr Abends, bis 4 Uhr Morgens anfahren, auf denen Steinkohlen-Bergwerken hingegen im Monat Januar und December um 7 Uhr, im Februario und November um 6 Uhr, im Martio, April, Septembr. und Oktobr. um 5 Uhr, im May, Junio, Julio et Augusto um 4 Uhr Morgens anfahren, und also 8 Stunden beständig in der Arbeit seyn, auch nicht eher ausfahren, bis diese 8 Stunden verflossen und sie ausgeklopfet werden.

§. 2. Auf welcher Zeche aber nicht zwey Schichten gearbeitet werden, da soll die Nacht-Schicht nicht gestattet, wo aber nur eine Schicht verfahren wird, dazu soll keine andern als die Frühe-Schicht genommen werden.

§. 3. Keinem Hauer oder Arbeiter, wird, zwey Schichten in einem Tage, weder in einer, noch auf zwey Zechen zu machen und zu verfahren erlaubet, doch aber nicht gewehret, noch eine Neben-Schicht, auf des Geschwornen oder Steigers Geheiß, zu machen, oder auch ihm selbst oder andern, um Lohn, bey seiner Weile zu arbeiten oder zu schürffen.

§. 4. Auf allen, sowohl Metallischen, als Kohlen Bergwerken, soll jedesmahl vor Anfang der Arbeit, daß auf allen wohlgestitteten Bergwerken gewöhnliche Morgens-Gebeth, bey willkührlicher Strafe, so Wir Unserm Bergamte zu determiniren, zwar überlassen, aber demselben darüber zu halten so allergnädigst als alles Ernstes anbefehlen, ohne Ausnahme gehalten werden.

Caput L.

Wie die Forderung der Ertzen geschehen, auch vermessen werden sollen.

§. 1. Die Ertze sollen, wie bishero auch fernerhin nach denen Bekannten und auf metallischen Werken gewöhnlichen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kübeln, deren viere eine Tonne, 40 Tonnen aber ein Treiben ausmachen, zu Tage aus, auf die Halde gefordert, und nach eben dem Maasse wieder von der Halde abgeliefert werden; alles auf die Forderung gehende Arbeits-Lohn aber dergestalt reguliret, und berechnet werden, daß dasselbige in der Rechnung, die auf die Halde würcklich gekommene Ertze an Treiben, Tonnen und Kübeln, accurat bestimme.

§. 2. Dahero soll der Zufoderer oder Schlepper, der Anschläger, die Haspel-Knechte, die Stürtzer oder Auslaufer künftighin ihre Arbeit nicht schichtenweise, sondern Kübel- Tonnen oder treibenweise bezahlet erhalten.

Caput LI.

Von der Steinkohlen Forderung und deren Vermessung.

Wie die zu Tage-Bringung der Ertze in dem vorhergehenden Capitul verordnet; so soll es auch bey denen Steinkohlen gehalten werden, doch nur mit dem Unterscheid, daß statt der bey den Ertzen, gewöhnlichen Kübel, Tonnen und Treiben; allhier bey den Steinkohlen das Maaß der Ringel und Malter beybehalten werden, dergestalt, daß ein Malter vier Ringel, ein jeder Ringel aber exclusive des Aufmaasses höchstens 3 Zoll hoch mit den Rücken einen Berlinischen Scheffel ausmache.

§. 2. Und wie bishero auf den mehresten Bergwerken, wo Steinkohlen gefordert werden, die böse Gewohnheit eingerissen, daß sich die Hauer und Arbeiter, an statt Lohns, die besten Stücke an Steinkohlen aussuchen, und nach ihren Gefallen verkaufen, die schlechteste und kleineste aber, zum Schaden der Gewerker und der Abnehmer allein stürzen; so soll diese Art mit Steinkohlen auszulohnen, und selbige auszusuchen, hiermit gänzlich cessiren und verboten seyn, und sich kein Arbeiter ferner unterstehen, aus denen Kohlen die Stücken auszusuchen und selbst auszulohnen, sondern dieselbe wird künftig der Schichtmeister mit Geld auslohnen; Zu dem Ende müssen

§. 3. von nun an, die aus denen Schächten geforderte Steinkohlen, nach einer richtigen Maaße oder Ringel, welcher nach Berlinischen Maaß einen Scheffel halten soll, so wie die Stücke und kleine Kohlen in der Grube durcheinan-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der fallen, heraus gefordert, und durch die Haspel-Knechte gestürtzet, und aufgesetzet werden.

§. 4. Die Wegmessung der Kohlen geschicht gleichfalls, wie bey der Forderung mit einem richtigen geahmten Ringel, damit ein Abnehmer, vor sein Geld, so viel und gute Kohlen erhalte, wie der andere, und muß keinem erlaubet seyn, zum Nachtheil derer Gewerken, und anderer Abnehmer die Stücke besonders auszusuchen, und auszukratzen.

§. 5. Die Steinkohlen, welche zu Saltz-Cocturen geliefert werden, müssen aufm Saltz-Werke die daselbst bestellte und verpflichtete Kohlenmesser nach dem eingeführten Maaß messen, und über den Empfang den Livranten einen Schein geben, welchen er dem Schichtmeister der Zeche, wo die Kohlen geladen worden, oder demjenigen, welchen Wir sonst dazu verordnen werden, zuzustellen hat.

Caput LII.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag, und daß von allen Werken Special-Rechnungen geführet werden sollen.

§. 1. Damit die Schichtmeistere ihren Unterhalt finden mögen, ohne daß deswegen Gewerken grosse Kosten zugefüget werden; So lassen Wir Uns allergnädigst gefallen, daß ein Schichtmeister höchstens 6 Zechen zu verwalten habe.

§. 2. Es sollen aber die Schichtmeistere von allen ihnen anvertrauten Zechen, und zwar von jeder besonders, specielle Rechnungen führen, und dieselbigen von denen Metallischen Werken alle 14 Tage oder 4 Wochen, nachdem nemlich die Werke stark, oder nicht stark beleget sind, und Ertze gefordert, auch Ertze gepochet, oder auch Ertze und Schlieche geschmoltzen werden, verfertigen, von denen Kohlen-Werken aber die Rechnungen, als den Anschnitt und die Lohnung, alle vier Wochen machen, worinnen zu finden, was an Ertz, Steinkohlen, Geld, Zubuße, Ueberschuß von vorigen Nro. oder Monat in Bestand gewesen, darzu eingenommen; davon ausgegeben, und wieder Vorrath geblieben, auch wo der Vorrath an Materialien oder Geld befindlich ist, insonderheit aber nach einen, von dem Geschwornen gemachten Gedinge-Zettel, die Rechnung einrichten. Weswegen also dem Schichtmeister, wie er sich von Punkt zu Punkt verhalten soll, eine absonderlich-deutlich-schriftliche Instruction und Schema zuzustellen und auszufertigen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Caput LIII.

Wie die Rechnungen sich anfangen und schliessen, auch verlesen werden, und beschaffen seyn sollen.

§. 1. Die Rechnungen sollen sich bey den metallischen Werken für jede Woche mit den Donnerstag anfangen, und mit den darauf folgenden Mittwoch schliessen. Bey den Kohlen-Bergwerken aber sollen sie jeden Monath sich mit den 14ten anfangen, und mit den 13. des folgenden Monats schliessen, und darauf längstens nach Ablauf 3 Tage, dem Ober-Schichtmeister eines jeden Reviers in duplo zugesandt, von demselben revidiret, und nach der Revision an dem dazu bestimmten Bergamts-Tag, vor dem Bergamts-Collegio öffentlich verlesen werden.

§. 2. Die Rechnungen sollen auch ohne Tadel, rein und sauber, unradiret, deutlich, klar und lauter exprimiret, und mit Fleiß geschrieben seyn, anders soll keine angenommen sondern wieder zurückgegeben werden.

Caput LIV.

Von Verlesen oder Anschnitt halten, und auslohnen, und wie es damit zu halten.

§. 1. Alle vier Wochen sollen die Rechnungen von einer jeden Zeche und Gewerkschaft durch ihren Vorsteher oder Schichtmeister vorm Bergamt, in Beyseyn der sämmtlichen Bergamts-Glieder, als Bergrichter, Bergmeister und Geschwornen, imgleichen des Steigers, nach vorhergegangener Revision, öffentlich, laut und vornehmlich hergelesen werden, damit ein jeder, so dabey noch etwas einzuwenden hätte, selbiges anzeigen, und anhören könne, wie denen Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Guth gewirthschaftet worden.

§. 2. Nach Verlesung einer jeden Zechen Register, soll über den Bergbau zugleich deliberiret und registriret werden, wie derselbe denen Gewerken zum besten fortzusetzen sey; Die Rechnungen aber werden zugleich von denen sämtlichen gegenwärtigen Beamten unterschrieben, und verwahrlich niedergeleget; Das beym Verlesen gehaltene Protocoll auch abschriftlich an Unsere Clev-Märkische Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt.

§. 3. Die Auslohnung aller in Anschnitt gebrachter und berechneter Gelder, soll von vier zu vier Wochen geschehen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dafern jedoch ein oder anderer Berg-Arbeiter, wegen der Lohnung nicht vier Wochen warten könnte; so kan ihm indessen etwas auf Abschlag bezahlet werden.

§. 4. Sonsten muß der Schichtmeister denen Arbeitern das Lohn selbst, und in eben der Müntze, wie er sie bekommen, und nicht mit Waaren oder Victualien auszahlen, noch weniger ihnen das Lohn schuldig bleiben, und zurück behalten, es geschehe denn auf Ordre des Bergamtes.

Caput LV.

Ueber allen Vorrath auf denen Zechen, es sey Metall, Steinkohlen, oder Berg- und Bau-Materialien, soll der Schichtmeister eine attestirte Materialien-Rechnung übergeben.

Die Schichtmeister oder Vorsteher einer jeden Zeche sollen alle Quartal von allem Vorrath an Metall, Ertzen, Steinkohlen, Bergbau-Materialien, Gebäuden und Gezähen, auch allen andern, denen Gewerken zuständigen Sachen, eine Rechnung dem Bergamte übergeben, welche Geschworner oder Ober-Schichtmeister vorher von Stück zu Stück nachsehen, und sich alles zeigen lassen muß, nachhero attestiren soll, ob alles vorhanden, auf daß die Gewerken nicht berücket werden. Es soll aber diese Abrechnung dergestalt eingerichtet seyn, daß daraus zu ersehen, was Vorrath gewesen, was zugeschaffet, was abgangen, und was vorräthig bleibe.

Caput LVI.

Daß die Aufnehmer alter Zechen das Tiefeste bauen, und bey metallischen Werken die Halden nicht gekleinet werden sollen.

§. 1. So eine alte Zeche aufgenommen und zu bauen angefangen wird, soll der Aufnehmer das Tiefeste strecken, und ohne des Bergmeisters Zulassung keine andere Oerter belegen, wes Endes dan dieselbigen jedesmahl vorhero erst durch den Geschwornen besichtiget und bestochen werden sollen.

§. 2. So sollen auch auf solchen Zechen keine Halden zu kleinen oder zu waschen, ohne Unserer expressen Erlaubniß gestattet werden, auch auf andern Zechen, ob die gleich von Raasen nieder, allezeit gebauet, und keinmahl ins Freye

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kommen wären, solches zu thun nicht erlaubet seyn, wo nicht das Tiefeste gebauet, oder es andere wichtige Ursachen nothwendig erfordern möchten.

§. 3. Die alten Halden aber gar an andere zu verkauffen, wollen Wir gänzlich verbothen, und dasjenige Ertz, was darinn befindlich, der Armen- und Knappschafts-Casse zum besten verordnet haben.

Caput LVII.

Das gute Ertz soll wohl verwahret werden.

Wenn auf Zechen gute Scheide-Ertze vorfallen, und Stuff-Ertze ausgeschlagen werden; so sollen dieselbigen richtig gemessen, und wohl verwahret, keinesweges aber gestattet werden, daß davon jemand etwas wegtrage, dasselbige verkaufe, oder Handel damit treibe, sondern alles soll getreulich zusammen gehalten werden, bis selbiges denen Gewerken zum Nutzen verschmolzen, und nach den Hütten abgefahren werden kann.

Caput LVIII.

Von dem Vorkauf der Metallen, und daß ohne Erlaubniß nicht ausser Landes geschmolzen werden soll. Imgleichen wegen Erbauung derer Privat- und gemeinschaftlichen Hütten.

§. 1. Wie Wir uns den Vorkauf von denen vorfallenden Metallen, an Gold und Silber, vorbehalten, jedoch dabey Uns gegen jede Gewerken huldreichst erzeigen, und mit denenselben einen gewissen Preiß, wegen der gelieferten Metalle accordiren und festsetzen lassen wollen; wegen der übrigen Metallen und Mineralien aber, denen Gewerken freye Hand lassen, dieselbige nach ihrer besten Convenience, in- oder ausserhalb Landes zu versilbern: So wird jedoch alles Verfahren und Schmelzen der Ertze- und Eisen-Steine ausserhalb Landes, bey willkührlicher, und dem Befinden nach, nachdrücklicher Strafe gänzlich verbothen. Und reserviren Wir Uns zwar, die dazu nöthige Hütten-Gebäude auf unsere Kosten anlegen, und selbst erbauen lassen zu mögen; wollen jedoch nach Beschaffenheit der Umstände allergnädigst erlauben, daß jegliche Gewerkschaft sich ihre nothdürftige Hütten-Gebäude selbst anlege, und erbaue, ohne Uns deswegen etwas weiter, als einen gebührlichen Wasser-Zins zu bezahlen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 2. Sollte es sich aber zeigen, daß zum besten derer Gewerke gemeinschaftliche Hütten anzulegen, die Nothdurft erfordern möchte, um darinn derselben Guth so viel besser und nach dem höchsten ausbringen, tractiren zu können; So werden Wir Uns dazu zugleich allergnädigst geneigt finden lassen, allenfalls besondere dazu sich angebende Entrepreneurs damit beleyhen, und denenselben besondere Privilegia angedeyhen zu lassen; Wir setzen dahero vorläufig feste, daß dergleichen gemeinschaftliche Hütten auf nachfolgende Weise gemuthet und tractiret werden, auch dieselbigen die damit verknüpfte Rechte und Privilegia genieſſen, zugleich aber sich nach der gleichmäßig hier folgenden Vorschrift, in Ansehung der übrigen Hütten-Werke, und derer Gewerkschaften, so ihr Gut darinnen zu gute machen lassen müssen, verhalten sollen.

Caput LIX.

Von Muthung und Verleyhung der Hütten-Stätten.

§. 1. Der oder diejenigen, welche sich bei einem oder mehr Bergwerken mit Hütten-Werken lagern wollen, sollen dieselbigen, bey Unserm Bergamte gehörig muthen, und dasselbige, nach an Uns abgestatteten allerunterthänigsten Bericht, und darauf erhaltener allergnädigsten Approbation, dergleichen Hütten-Werke zu verleihen, Macht haben.

§. 2. Es soll dahero die Muthung auf Ort und Umstände eingerichtet, und Zeit und Stunde, wenn die Muthung eingeleget, darinnen bestimmet seyn, und wer also sich damit am ersten melden wird, der soll auch der erste Muther seyn, und zu der Belehnung für anderen Vorzug genieſſen.

Caput LX.

Von den Hütten, deren Gerechtigkeit und Gewerken Obliegenheit.

§. 1. Keinem angelegten Hütten-Werke, soll in der Nähe ein anderes entgegen gebauet werden; so lange als in dem ersteren die vorfallenden Ertze und Schliech verarbeitet, und die daherum befindliche Zechen-Gewerkschaften gefordert werden können; und das Hütten-Werk von den Berg- und Pochwerken nicht über 2 höchstens 3 Stunden entfernet liegen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 2. Sollen die Hütten-Werken von allen auf ihrer Hütte zu gute gemachten Erzen und Schliechen, einen gewissen Hütten-Pacht oder Hütten-Zins genieſſen, welcher zuförderſt durch Unſer Bergamt beſtimmt, geſchloſſen und accordiret werden ſoll.

§. 3. Alle Gewerkſchaften ſollen ihre Ertze und Schlieche in demjenigen Hütten-Werke verarbeiten laſſen, wo ſie zum erſtenmal von dem Bergamte eingewieſen, doch, daß daſſelbige von ihren Pochwerken nicht über 2 höchſtens 3 Stunden Weges entlegen, und darinn gefordert werden können. Dahingegen ſollen die Hütten-Gewerke

§. 4. alle Hütten-Gebäude mit dem Schmelz-Ofen, Gebläſen Treib-Heerden und andern Bedürfniſſen alſo anrichten und halten, daß denen Gewerken darinnen nützlich gedienet werde, auch ihr Hütten-Höfe, Teiche, Wehre und Gräben alſo verſehen, daß denen Gewerken an ihren Vorräthen, Schlacken und offen Brüchen nichts entkomme.

§. 5. Sich dahin beſtreben, daß ſie die nach Beſchaffenheit des Hütten-Werks benöthigte Dienere, als Hütten-Meiſter, Hütten-Schreiber, Hütten-Wächter, Schmelzer, Silber-Abtreiber, Kupfer-Garmacher und andere ꝛc. in ihren Hütten haben, welches ſämmtlich fromme, verſtändige, getreue und fleißige Leuthe ſind, damit Uns und denen Gewerken darinnen getreulich und wohl fürgeſtanden, auch ihr Guth auf das fleißigſte gearbeitet und verwahret werde.

§. 6. Damit Wir aber von der Hütten-Bedienten und Arbeitern Treu und Geſchicklichkeit verſichert ſeyn mögen; ſo ſollen die Hütten-Gewerke alle ihre Hütten-Bediente und Arbeiter, Unſern Bergamt zum Examine und Verpflichtung sistiren, und ohne deſſen Vorbewuſt und Genehmigung keinen annehmen oder ablegen.

§. 7. Auch beſonders darauf ſehen, daß dieſelbigen an dem ihnen, von dem Bergamte, accordirten und geſetzten Lohn ſich begnügen laſſen, und Uns, und denen Gewerken zu Schaden durch was vor Unterſchleife oder Practiquen es geſchehen könnte, nichts veruntreuet werden möge.

§. 8. Es ſoll aber das Arbeits-Lohn bey gleicher und einerley Arbeit, auf einer Hütte, wie auf der andern, gegeben werden, und die Hütten-Gewerken ſich nicht unterſtehen, einander die Arbeiter abſpenſtig zu machen, und dieſelben durch allerhand Ränke an ſich zu ziehen, noch weni-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ger einander das Kohl-Holtz und andere Nothdurft im Preiß übersteigern.

§. 9. So soll auch keinen Hütten-Gewerken vergönnet seyn, in ihren Hütten einen Ofen einzeln zu verkaufen, oder auch ohne Unseres Bergamtes Vorwissen Schlacken zu Puchen auf- und zu der Hütten zu arbeiten, wie denn das Hütten-Silber-machen ganzlich verbothen, wo aber einer darüber betreten, der soll mit Ernst am Leibe gestrafet werden.

Caput LXI.

Wie es in einer Hütte mit Schmelz- und zu gute Machung der Gewerken-Guth zu halten, wenn mehrere als eine Gewerkschaft darinn arbeiten lassen.

§. 1. Unser Bergamt soll alle Vierthel Jahr überlegen, welcher Gewerkschaft Vorräthe an Ertz oder Schliechen so beschaffen, daß sie am ersten zu deren Schmeltzung und zu Gutemachung im Stande sey: Und hiernach soll dasselbige die Eintheilung machen, und denen Schichtmeisteren numerirte Zeichen geben, wie sie auf den Hütten nach einander folgen sollen.

§. 2. Nach diesen Zeichen soll in denen Hütten der Gewerken Guth zu Gute gemachet werden, und ohne Vorbewust und Erlaubniß des Bergamts keine Gewerkschaft der anderen vorgezogen, noch weniger

§. 3. eine Gewerkschaft von ihren angefangenen Schmeltzen abgedrungen werden, sie haben dann ihr Ertz, Schliech und Schlacken gar aufgearbeitet.

Caput LXII.

Wie es mit den Schlacken gehalten werden soll.

Es soll auch jeglicher Zechen vergönnt seyn, ihre Schlaken in der Hütte, darinn sie gemacht sind, zu schmeltzen, oder zum Zusatz zu gebrauchen, so ofte sie solches nütz oder nöthig findet; So aber Schlacken von Gewerken verlassen werden, seynd sie in Unser Freyes gefallen, und niemand soll derselbigen ohne Vorwissen des Bergamts und Erlaubniß Unserer Krieges- und Domainen-Cammer gebrauchen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Caput LXIII.

Daß denen Gewerken frey stehet, ihre Zuschläge selbst anzuschaffen.

Damit die Zechen-Gewerken, von denen Hütten-Gewerken in dem Preiß derer Zuschläge sowohl, als auch des Holtzes und Kohlen nicht übersetzet werden mögen: So soll ersteren frey stehen, wenn sie sich deswegen mit letzteren nicht vergleichen können, ihre Zuschläge auch Holtz und Kohlen sich selbst, und so gut als sie können, anzuschaffen.

Caput LXIV.

Wie in den Hütten aufgesehen werden, daß der Gewerken Guth gehörig verarbeitet werde.

In denen Hütten soll genau darauf gesehen werden, daß der Gewerken-Guth auf das allerbeste verarbeitet, und die darinn befindlichen Metalle auf das genaueste ausgebracht werden. Wenn aber Unser Bergamt, oder Gewerken selbst, einsehen sollten, daß dasselbige auf andere Art und besser tractiret werden möchte; so soll deswegen denen Hütten-Gewerken Remonstration geschehen, allenfalls denen Berg-Gewerken zugelassen seyn, durch auswärtige Hütten-Verständige und Arbeiter, Proben-Schmeltzen thun zu lassen.

Caput LXV.

Von den Hütten-Schreiberen.

§. 1. Die Hütten-Schreiber sollen die Hütten-Arbeit und insonderheit das probiren wohl verstehen, und in denen Hütten, dazu sie bestellet, nicht nur Montags vor dem Anlassen der Ofen, sondern auch die darauf folgende Arbeits-Tage zum öftern, so Vor- als Nachmittages, auf alles wohl Acht haben, daß überall treu und fleißig gehandelt und gearbeitet werde, und da sie hierinnen Mangel, Untreue oder Fahrlosigkeit befinden, solches an das Bergamt zur Aender- und Bestrafung unverzüglich berichten.

§. 2. Ueber derer Gewerken arbeitende Schichten ordentliche Register halten, Hütten-Kosten-Zettul, auch was an Kohlen verbrandt, und angegeben wird, zu rechter Zeit notiren, und sich von jeden Schmelzen ꝛc. ꝛc. mit dem Schichtmeister der Gewerkschaften berechnen, auch diese Berechnung unter ihrer Unterschrift dem Bergamte übergeben, und daß

überall gute Richtigkeit gehalten, und die Hütten-Kosten nicht übertrieben werden, gute Achtung geben.

§. 3. Alle Ausgüsse, auch gemeine Ertz- Schliech- und Stein-Proben fleißig probiren, und die Proben-Zettul allwöchentlich dem Bergamte einschicken.

§. 4. Alle und jede Materialien, auch Hütten-Gezähe in beständiger Güte und billigen Preiß, auch zu rechter Zeit und nicht über die Nothdurft anschaffen, und überhaupt in den Lohn-Zetteln nichts in Rechnung bringen, oder paßiren lassen, was sie nicht selbst mit Augen gesehen, daß es zur Hütte würklich geschaffet und geliefert worden.

§. 5. Alle Lohn-Tage die berechnete Ausgaben, einen jeglichen richtig auszahlen, ohne das geringste davon zurück zu behalten.

§. 6. Gute Aufsicht haben, daß den Hütten-Gewerken, an der Hütten-Krätze, desgleichen denen Schmeltz-Gewerken, Ofen-Brüchen, guten Schlacken und andern Vorräthen bey der Hütte nichts entzogen noch veruntreuet werde.

§. 7. In denen Hütten, worüber sie bestellet, ihre oder ihrer Hütten-Gewerken, Ertz und Schliche ohne Vorbewust und Concession des Bergamtes nicht schmeltzen noch zu gute machen.

§. 8. Fleißig Acht haben, wie die Nacht-Schichten gehalten, und ob mehr Kohlen verbrandt, dagegen an Schichten weniger durchgesetzet, auch weniger Stein ausgebracht worden.

§. 9. Sich an ihren Lohn gnügen lassen und darüber niemand beschweren, noch von denen Hütten, oder Zechen-Gewerken-Nutzungen, einigen Genieß zu suchen trachten.

§. 10. Dahin sehen, daß die Wage und Gewicht in den Hütten rechtschaffen, auch sauber und rein sind, und daß die Werke mit allem Fleiß gewogen werden.

§. 11. Alle fallende Silber in Empfang nehmen, und in Unser Zehenden, oder wohin Wir es sonst verordnen werden, getreulich abliefern. Auch

§. 12. ihren Hütten oder Gewerken alle Ausgaben und Einnahmen getreulich und ohne die geringste Argelist berechnen und auszahlen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Caput LXVI.

Von denen Hütten-Meistern.

§. 1. Die Hütten-Meistere sollen geschickt, und in Schmeltzen allerley Ertze, auch Silberabtreiben, und Kupfergaarmachen, wohl erfahren seyn, überhaupt alle Hütten-Arbeit wohl innen haben, und auf alle Hütten-Arbeitere fleißige Acht geben, damit jeder seine befohlene Arbeit getreulich und mit Fleiß ausrichte; Insonderheit aber

§. 2. sollen sie dahin sehen, daß die Schmeltzer die Ofen mit Fleiß zumachen, die Form recht legen, das Gebläß gleich und eine gute Nase führen, die Abtreibere aber, die Heerde fleißig verrichten, streffen und abwärmen, imgleichen die Spohr nach Gelegenheit und Gehalt der Werke gebührlich schneiden; auch im Treiben zu rechter Zeit die gehörige Hitze geben.

§. 3. Alle Vorschläge beym Schmeltzen so einrichten, daß alles wohl in Stücken geschlagen, die Schichten gehörig und nicht zu dick oder zu dünne gezogen, alles wohl meliret, und überhaupt verhütet werde; daß nicht denen Gewerken zum Schaden, die Schmeltz-Ofen versacket werden, oder in den Treib-Ofen, die Treiben übern Haufen gehen mögen.

§. 4. An denen ihnen anvertraueten Hütten keinen Theil haben, noch einigen Nutz, ausser ihren Gehalt genieſſen. Dahero.

§. 5. sich mit ihrem festgesetztem Lohne begnügen lassen, und

§. 6. überhaupt getreulich dahin sehen, daß denen Gewerken von ihrem Guthe nichts entkommen oder entwendet werden möge; Dahero besonders, beym Blicken der Silber gegenwärtig seyn, und die Blicke nebst den etwahigen Körnern in Empfang nehmen, selbige aber dem Hütten-Schreiber, oder wen Wir dazu besonders verordnen werden, zuwiegen und abliefern.

§. 7. Ein richtiges Tage-Buch führen, worinn alle geschehene Arbeit, imgleichen gemachte Silber, Bleye und Kupfer eingetragen sind, von diesen aber alle Monath einen Extract dem Bergamte einschicken.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Caput LXVII.

Vom probiren.

§. 1. Alle Ertze, Schliecke und Vorschläge, so wie sie in die Hütte geliefert werden, sollen zuförderst, ehe sie verschmoltzen werden, wohl probiret, und der Proben-Zettul benebst Bestimmung der Quantitaet, wie viel von jeglicher Sorte, zum Schmeltzen und zu gute machen in der Hütte befindlich, an das Bergamt eingeschicket werden, und dasselbige soll genau darauf sehen, wie darnach das Ausbringen ausgefallen.

Sollte nun das Bergamt eine merkliche Differentz und Minus im Ausbringen der Metalle, gegen den Proben-Zettul, bemerken; soll dasselbige die Sache untersuchen, und da solches aus des Hütten-Meisters oder Arbeitern Negligence, oder Unverstand, oder wohl gar aus einer Untreu hergerühret, solches abstellen, und nach Befinden mit Ernst bestrafen.

§. 2. So sollen auch die fallende Kupfer wohl probiret werden, um zu erfahren, ob, und wie viel dieselben an Silber halten möchten; Und da sich darinnen ein solcher Gehalt von Silber zeigen würde, wovon die Kosten auf dessen Abtreibung und die Ersetzung des Werths von dem dadurch erfolgenden Abgang an Kupfer, zu vermuthen; so sollen dieselbige abgetrieben, und die Silber davon geschieden werden.

Caput LXVIII.

Wie es mit dem Silber-Abtreiben zu halten.

§. 1. Zu Abtreibere sollen verständige, fromme und getreue Leute genommen, und vor dem Bergamte verpflichtet werden, und zwar so viel als zur Nothdurft gemeinen Bergwerks erfordert werden, dergestalt, daß sie Jahr aus und Jahr ein beständige Arbeit haben, und durch deren Ueberfluß einander nicht ihr Brod geschmälert, oder wohl gar die Hütten mit Warte-Geld für dieselbigen beschweret werden mögen.

§. 2. Wenn also eine Zeche bis zum Abtreiben geschmolzen hat, soll dieselbige das Abtreiben durch niemand anders, als einen Uns geschwornen Abtreiber verrichten lassen. Und so es zum Abtreiben kommt, soll der Schichtmeister dem Zehndner ein Verzeichniß bringen, was die Werke, so er treiben lassen will, am Gewicht und nach der kleinen

Probe an Silber halten, das soll der Zehndner einschreiben, auf dem Zettul oder Verzeichniß aber, das ihm gegebene, besondere Siegel drücken, und dasselbige dem Abtreiber zustellen.

Mit diesem soll derselbige, ohne daß aber niemand, zum Treiben zugelassen werden, vielmehr denen Abtreibern ohne dergleichen besiegelte Zettul anzulassen, verbothen seyn.

§. 3. Wann das Treib-Zeichen anlanget, und dem Abtreiber überantwortet ist, sollen Schichtmeister und Hütten-Schreiber gegenwärtig seyn, dem Abtreiber die Werke zu wiegen, und die Scheiben zu zählen, und so bald auf den Heerd bringen lassen, und wenn die Silber geblicket, den Blick in der Hütte wägen; da soll der Schichtmeister von dem Hütten-Schreiber des Gewichts, ein Verzeichniß nehmen, und dieses neben dem Blick, dem Zehndner selbst überantworten, der soll das auch wiegen, und benebst dem Schichtmeister jeder Zeche zur Einnahme berechnen.

§. 4. Es mögen auch die Schichtmeistere nach gethanem treiben, den Heerd aufheben und wohl besichtigen; und was sie an Silber-Körnern befinden, aushauen, und dieselbige mit den übrigen Blick-Silbern, in Unsern Zehnden liefern. Desgleichen sollen sie Glödt und Heerd ihren Gewerkern treulich aufheben, oder auf das förderlichste verfrischen lassen.

Caput LXIX.

Schichtmeistere sollen auch bey dem An- und Auslassen des Schmeltzens seyn.

§. 1. So ein Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher in einer Hütten zu schmeltzen hat, soll er allezeit, vor dem Anlassen, selber gegenwärtig seyn, vorhero aber sich die erforderliche Zuschläge zu seinem schmeltzen anschaffen, oder da dieselbige auf der Hütte zu haben, solche von dem Hütten-Schreiber, nach Nothdurft und vorhero festgesetzten Preiß annehmen, sich alles zuwiegen, oder zumessen lassen, und mit dem Hütten-Schreiber darüber ordentliche Verzeichniß machen, auch sich von letzterem attestiren lassen.

§. 2. Desgleichen sollen die Schichtmeistere, bey dem An- und Auslassen, gegenwärtig seyn, die Stich-Proben des Werks probiren lassen, und das Werk wägen, hiernächst, wie viel davon an Bley, Glödt und Silber ausgebracht, solches alles verzeichnen, und dieselbe Verzeichniß

von dem Hütten-Schreiber mit unterschrieben, zum Anschnitt oder Rechnung bringen; Uebrigens aber alles Werk, Bley und Glötte, schwartz Kupfer, Spohr-Stein, Eisen-Knothen ꝛc. ꝛc. so bey dem Aufarbeiten übrig bleiben möchte, bis zu dem nächsten schmeltzen in einem Kasten in der Hütte verschlossen halten, wozu der Schichtmeister und Hütten-Schreiber jeglicher einen Schlüssel haben sollen.

Caput. LXX.

Berg und Hütten-Beamte sollen mit denen Subaltern Bedienten keine Befreundte oder Verwandte seyn.

Die Vornehmsten Berg- und Hütten Amts-Personen sollen mit denen Subaltern-Bedienten nicht Vater und Sohn, oder sonst mit naher Freund und Schwägerschaft, zumahl wo die Bediente aus wenig Personen bestehen, einander verwandt seyn, damit aller Argwohn und Verdacht bey dem Bergwerk vermieden werde.

Caput LXXI.

Von denen Berg- und Hütten-Schmieden.

§. 1. Damit auch hierin denen Gewerken möge gut vorgestanden, und dieselbigen nicht durch untüchtiges, nach Gestalt der Arbeit, entweder zu schwer oder zu leicht, oder auch nicht tüchtig ausgeschmiedet, oder auch nicht gehörig gestahlt und abgehärtetes Gezähe, auch nicht rechtschaffen geschmiedet und geschweistes eisern Seil oder schlechten Kunst Eisenwerk, in Schaden gesetzet werden mögen; So verordnen Wir, daß nach aller Möglichkeit dahin getrachtet werden solle, tüchtige und gelernte Berg- und Hütten-Schmiede von andern Bergwerken ins Land zu ziehen; und damit dieses so eher bewerkstelliget werden möge:

§. 2. So declariren Wir allergnädigst, denselbigen nicht nur alle auf andern ausländischen, besonders denen Chur-Sächsischen, und Chur-Braunschweigisch-Lüneburgischen Bergwerken übliche Privilegia und Freyheiten in allerhöchsten Gnaden angedeyen zu lassen, sondern befehlen zugleich, Unserm Bergamte allergnädigst, jedoch ernstlich, wenn ein solcher gelernter und tüchtiger Berg- oder Hütten-Schmidt, die Schmiede-Gerechtigkeit von gewissen Zechen, oder Hütten-bergüblicher Weise gemuthet und damit belie-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ben ist, demselbigen bey aller Arbeit von denen gemutheten Zechen und Hütten kräftigst zu schützen und zu mainteniren.

§. 3. Da auch Zechen, Wassers oder anderer erheblichen Ursachen halber stille stehen, und eine Zeitlang, mit Steuer oder Frist erhalten, oder wohl gar aufläßig würden und ins Freye fielen, hernach aber entweder von den alten Gewerken wieder beleget, oder aufs neue gemuthet, eine neue Gewerkschaft gemachet, und also wieder gebauet würde; so soll dem Schmidt, der zuvor dahin gearbeitet, die Arbeit vor andern Schmieden wieder gelassen und eingeräumet werden.

§. 4. So aber eine oder mehrere Zechen zusammen geschlagen oder zu andern erklagt würden, und auf jeder Zeche vorhin ein sonderlicher Schmidt gewesen; so stehet denen Gewerken frey, ob sie jedwedem Schmidt die vormals gehabte Arbeit lassen, oder ob sie dieselbige sämtlich in einer Schmiede allein beysammen haben wollen; Im letzteren Falle haben sich jedoch beyde Schmiede, der Arbeit wegen, zu vergleichen, und welcher sie allein behält, dem andern deswegen gewisse Abfindung zu thun.

§. 5. Damit aber auch so viel möglich, aller Disput der Arbeit wegen vermieden werden möge; so soll kein Schmied dem andern unter vier Zechen verliehenen Feld, zu nahe bauen, und denen Gewerken frey stehen, ob sie auf neuen Zügen, und an Orten, wo noch keine Schmiede-Statt einen Meister verliehen, selbst die Schmiede in Lohn nehmen, und einen eigenen Schmidt halten wollen.

§. 6. Es soll aber ein jeder Berg- und Hütten-Schmidt-Meister in Pflicht genommen werden, Uns und Unsern Bergamte treu, hold und gewärtig zu seyn, hiernächst

a) seine gemuthete und verliehene Schmiede dem Werke so nahe bauen, als immer möglich, damit wegen Transport des Gezähes denen Gewerken keine Versäumniß und Kosten entstehen;

b) sämtliche Arbeit gut und tüchtig fertigen, die Gewerken mit dem Preiß und Arbeits-Lohn nicht übersetzen, sondern an eine gewisse zu errichtende von Unserm Bergamte zu confirmirende Schmiede-Taxe sich binden, und dieselbige nicht überschreiten;

c) Ohne vorgegangene Besichtigung des Bergmeisters, oder Geschwornen, oder Ober-Schichtmeisters, kein alt Zeug,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gestohlen oder verdächtig Gut, wie es Nahmen haben mag, kaufen, da ihnen aber dergleichen gebracht wird, es ohne Bezahlung, zwar annehmen, alsbald aber dem Bergmeister nebst Benennung des Verkäufers zur Untersuchung bringen.

d) Die Zeichen auf den Bohrer und Eisen-Anlagen und andern Gezeug nicht betrüglich ausschlagen noch verbothene und verdächtige Arbeit, als Ziegen-Füsse, Hebe-Zeuge, oder anders machen, auch die von den Berg-Bohrern, Eisen und andern Gezähe abgeschlagene Strauben nicht vor sich behalten, noch weniger bey den Anlagen zu neuen Stücken, zuviel Abgang angeben;

e) Auch überhaupt kein alt Eisen an sich halten, das mit dem Berg- oder Hütten-Zeichen bezeichnet ist.

f) überhaupt sich verhalten, als einem getreuen Unterthan und Berg- oder Hütten-Schmidt eignet und gebühret.

Caput LXXII.

Von Einschlagen der Schächte und Licht-Löcher, auch Bauung Zechen-Häuser ꝛc. ꝛc. auf Bau- und Weyde-Land.

Sollte es sich begeben, daß in Bau- und Weyde-Land, Schächte oder Licht-Löcher eingeschlagen, Halden gestürtzt, Zechen-Häuser und Berg-Schmieden, auch Kunst-Göpel, Rad-Stuben, Hütten- und Pochwerke gebauet werden müsten; So müssen sich die Gewerken mit dem Grund-Herrn deshalb gütlich vergleichen; Und wenn dieses nicht geschehen kann, das Bergamt den Ort besichtigen, taxiren, und den Eigenthümern den Schaden billigmäßig durch die Gewerken bezahlen lassen, welch Taxatum denn derselbe anzunehmen verbunden.

Caput LXXIII.

Von dem Zehenden und wie derselbe zu geben.

§. 1. Da es überhaupt und bey allen Bergwerken ausgemachet und fest stehet, daß dem Landesherrn von allem aus der Erde zu Tage gebrachten Metallischen Ertzen, Mineralien und Fossilien, der Zehnde gebühre, und zu deren Gewinn und zu Tagebringung keine Berg-Kosten mit zu tragen habe; So behalten Wir Uns ein gleiches bevor, und verordnen dahero

§. 2. daß bey denen Steinkohlen-Bergwerken, von Gewerken und Schichtmeisteren, so bald sie zur Kohlen-Forderung gelangen, alle Kohlen verkaufet, und von dem summarischen Geld-Ertrag von allen verkauften Kohlen, gleich bishero geschehen, der Zehende noch fernerhin uns berechnet, und allmonatlich an Unsere Zehend-Casse abgeführet werden solle. Und wie bey dieser bisherigen Abgabe der zur Berg-Gewerkschafts-Casse, an statt der Quatember-Gelder, abgegebene 1 stbr. Meß-Geld, Zehend-frey geblieben, mithin, wenn das Malter Kohlen zum Exempel zu 21 stbr. verkaufet worden, der Geld-Ertrag zu Bestimmung des Zehenden nur zu 20 stbr. in die Tabellen gebracht worden; So lassen Wir es auch dabey noch fernerhin allergnädigst bewenden.

§. 3. Da es hingegen bey denen metallischen und mineralischen Vitriol-Alaun- und dergleichen Bergwerken, eine gantz andere Beschaffenheit hat, indem dergleichen Ertze durch Feuer und sonsten erst zu ihrer Consistence, und zu Kaufmanns-Waaren gebracht werden müssen. So wollen Wir auch dieselbige, so wie sie zu Tage, auf die Halde gefordert sind, nicht in natura annehmen; wohl aber die auf die zu Gutemachung solcher Ertze erforderliche Poch- Wasch- und Hütten-Kosten pro rata mit tragen, und Uns an den Uns gebührenden Zehenden decourtiren lassen: Auch denen Gewerken in der Consideration, daß sie zu der Zugutemachung ihrer Materialien die nöthigen Hüttenwerke, und sonstige Gebäude anlegen müssen, samt und sonders eine 6jährige Freyheit, von dem ersten Probe-Schmeltzen oder Sieden, an zu rechnen, allergnädigst verstatten, auch zu deren Verlängerung nach Beschaffenheit der Umstände, Uns allergnädigst willig finden lassen; jedoch daß Gewerken ihre Arbeit unausgesetzt in beständiger Bearbeitung erhalten und fortsetzen.

§. 4. In Ansehung der gemeinen Steinbrüche, worunter Wir auch die Kalcksteine, welche die Land-Wirthe, besonders in der Grafschaft Marck, zur Düngung ihrer Kaltgründigen Ländereyen, ohnentbehrlich nöthig haben, und zu Kalck verbrennen, und so weit sie damit keinen weitern Handel treiben, verstehen, wollen Wir vor der Hand geschehen lassen, daß selbige künftig, wenn sie auf Grund und Boden einiger privatorum vorhanden sind, oder künftig sich ergäben, diese zu deren Nutzung, als ein accessorium fundi, belassen werden. Wo aber auch darüber bishero Be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lehnungen erga Canonem ertheilet worden, bleibet es in Betracht solcher, so lange sie beleget bleiben, bey fernerer Abführung solchen Canonis.

Wie aber unter Unserm Berg-Regale alle übrige kostbare Steine und die Marmor-Brüche, von welchen letzteren, schon seit verschiedenen Jahren, einer im Gericht Hagen verliehen ist, gehören; so reserviren Wir Uns solche darunter besonders, setzen auch ferner hiermit ausdrücklich feste, daß die Mühlen-Stein-Brüche hierunter mit zu rechnen, und daß zwar die Domini fundi, gegen einen billigmäßigen vom Bergamte, unter Genehmigung der Krieges- und Domainen-Cammer, zu regulirenden Canonem, und nach vorhero eingehohlter Unserer Approbation, damit vorerst belehnet werden sollen, im Fall sie aber dazu sich nicht erklären, noch den von andern offerirten Canonem erlegen wollen; so sollen letztere gegen die gehörige Tadde-Gelder damit belehnet, und ihnen bey derselben Regulirung vorbehalten und frey bleiben, die zu ihren eigenen Gebrauch benöthigte Mühlen-Steine daraus selber zu brechen und zu nehmen.

Caput LXXIV.

Vom Quatember-Geld, und wie es zu geben.

§. 1. Zu Erhaltung der Bergamts-Bedienten, welche hauptsächlich zum besten der Gewerken bestellet worden, und deren Nutzen sie auf alle Weise suchen müssen, sollen die Zechen von ihren gangbaren Schächten, das so genannte Quatember-Geld, weshalb in der alten Berg-Ordnung de Anno 1541. Cap. 41. auch bereits etwas verordnet und festgesetzet worden, geben, und zwar von denen gangbaren Schächten, nach einer deshalb alle Jahr zu machenden Repartition, auf so viel als zu Unterhaltung des Bergamts und sonst, zum Behuef der Bergwerke erfordert wird;

Gleichwie aber statt dessen, bey den Steinkohlen-Werken, bereits ein gewisser, und zwar von jedem Ringel verkaufte Kohlen, $\frac{1}{4}$ Stüber unter dem Nahmen als Meß-Geld zu geben, festgesetzet ist; So behält es dabey noch ferner sein Verbleiben;

Dahingegen sollen bey denen Metall- und mineralischen Werken, diese Gelder als Quatember-Gelder in ihrer Rubrique beybehalten, und folgender Gestalt alle Quartal an den Rendanten von der Berg-Gewerkschafts-Casse, ohne Ausnahme, prompte abgeführet werden; als nemlich:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

A.) Von denen mineralischen Vitriol und Alaun-Bergwerken, von jedem Faß zu Tage gekommener Vitriol- und Alaun-Erde, $\frac{1}{4}$ Stbr.

B.) Von denen Gallmey Bergwerken, von jedem Centner fertigen Gallmey 1 Stbr.

C.) Von denen metallischen Bergwerken hingegen, von einer Ausbeuth-Zeche $6\frac{1}{2}$ Reichsthaler.
von einer Freybau-Zeche $4\frac{1}{3}$ Rthlr.

Von einer Zubuß-Zeche

a) wenn sie eine beständige Ertz-Forderung hat $6\frac{1}{3}$ Rthlr.

b) wenn sie keine beständige Ertz-Forderung hat, von jedem Arbeiter 13 Stbr.

§. 2. Wenn auch zwischen denen Quartalen, Zechen liegen bleiben, ins Freye kommen, oder von Gewerken aufgelassen werden; so soll nicht allein der Zechen-Rechnung abgeleget, sondern auch das Quatember-Geld vom letzten Quartal gegeben und berechnet werden.

§. 3. Ueber die Eincassirung dieser Gelder führet der Berg-Rendant Rechnung, leget Geld und Rechnung in eine dazu gemachte Casse oder Lade, und zahlet davon quartaliter die Besoldung an die Bergamts-Bediente aus, weshalb denn auch derselbe sowohl wegen dieser als übrigen einzunehmenden Gelder zureichende Caution bestellen muß.

Caput LXXV.

Von verrecessen derer Zechen, Berechnung der Recess-Gelder und der Strafe davon.

§. 1. Es sollen alle und jede Zeche, sie seyn in Betrieb oder nicht in Betrieb, hinführo alle Quartal, durch die Schichtmeistere und Vorstehere derselben, zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, wie es von Alters her, und bey allen Bergwerken gebräuchlich gewesen, bey dem Bergamte berechnet und verrecesset werden, wo aber ein oder mehr Zechen, Ein, Zwey, oder Drey Quartale nach einander, nicht verrecesset würden; so soll der Schichtmeister, oder Vorsteher, oder welcher Gewerke sich der Zechen oder Theile anmassen wollte, von dem ersten Quartal Zehen und von dem andern Zwantzig Rthlr., ohne allen Behefl, zur Strafe, erlegen, und damit derselben Zechen, Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten; Wenn aber eine Zeche in Vier Quartalen, also ein ganzes Jahr lang, nicht berechnet, oder verrecesset würde so soll

ſie ohne alles Mittel in des Landesherrn Freyes verfallen ſeyn, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, auch dem erſten Muther, ſo derſelben begehret, vermöge dieſer Verordnung, nach vorher eingeholter Approbation, verliehen werden, wie ſolches alles bey allen andern Bergwerken gebräuchlich, und in denen allda eingeführten Bergordnungen gegründet iſt.

§. 2. Eine jede Zeche zahlet aber quartaliter unabgefordert, und bey obgeſetzter Strafe

A.) bey denen Steinkohlen-Bergwercken, wegen der habenden Fund-Gruben und Maaſſen . . .	"	15 ſtbr.
Von einem Erb-Stolle . .	½ Rthlr.	" "
B.) Bey denen metall- und mineraliſchen Bergwerken		
Von jeder Fund-Grube . .	"	5 ſtbr.
Von jeder Maaſſe . . .	"	2½ ſtbr.
Von einem Erb-Stolle		
a) wenn er keine Maaſſen hat .	"	30 ſtbr.
b) wenn er Maaſſen hat		
von jeder Maaſſe . . .	"	2½ ſtbr.
Von einer Hütten-Stelle . .	"	30 ſtbr.
Von einer Poch-Stelle . .	"	30 ſtbr.
Von einer Berg-Schmiede .	"	30 ſtbr.
Von jedem Kunſt-Waſſer-Fall oder Rad-Waſſer	"	30 ſtbr.

§. 3. Alle Recess-Gelder und davon herrührende auch andere Strafen, ſollen von dem Berg-Rendanten eingenommen, und darüber, wie wegen der Quatember-Gelder verordnet, ordentliche Rechnung geführet werden.

§. 4. Und ob zwar eine Zeithero die Recess-Gelder Uns ſelbſt, die Straf-Gelder aber der Ober-Brüchten-Caſſe berechnet worden; So begeben Wir Uns doch derſelben, aus beſondern Gnaden, und wollen, daß führohin erſtere die Recess-Gelder Unſerer Berg-Gewerkſchafts-Caſſe, letztere die Straf-Gelder aber, der einzurichten allergnädigſt befohlenen Knappſchafts-Caſſe zur Einnahme kommen und berechnet werden ſollen, um dieſe beyden Caſſen ſo mehr in den Stand zu ſetzen, die denenſelben aufliegenden Ausgaben ohne der Gewerken weiteren Beſchwer beſtreiten zu können.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Caput LXXVI.

Wenn Arbeitere in der Gewerken Arbeit kranck werden, oder zu Tode kommen, wie es damit zu halten.

§. 1. Da Wir die Einrichtung einer Knappschafts-Casse allergnädigst verordnet haben, und zu deren Fond, benebst anderen von Uns destinirten Abgaben, auch zugleich Gewerken, bey denen metallischen und mineralischen Bergwerken die Ausbeuthe von zwey Kuchsen, dahingegen von denen Steinkohlen-Bergwerken nach Cap. XXX. §. 3. allwochentlich von jedem in denen gangbaren Schächten arbeitenden Hauer 1 Faß Kohlen abgeben und berechnen:

So sollen auch Gewerken in dem Fall, daß in ihrer Arbeit welche Arbeitere kranck werden, oder Schaden nehmen sollten, mit weiter nichts beschweret werden, ausser daß sie dem Krancken oder Beschädigten von der Zeche, wenn sie in Ausbeuthe stehet, Acht Wochen lang, wenn die Zeche aber in Zubuß stehet, Vier Wochen lang, wenn anders die Kranckheit oder Cur so lange anhalten, und der Arbeiter nicht ehender wieder an die Arbeit gehen könnte, seinen vorhin allwöchentlich gehabten Lohn zum Gnaden-Lohn zahlen, die Cur aber von der Knappschafts-Casse getragen werden.

§. 2. Sollte aber jemand bey dem Bergwerke in der Arbeit so gleich zu Tode kommen; so sollen die Wittwe und Erben, das hier §. 1. bestimmte Gnaden-Lohn geniessen; die Begräbniß-Kosten aber aus der Knappschafts-Casse bezahlet werden.

§. 3. Befehlen Wir Unserm Bergamte, daß dasselbe mit allem Ernst dahin sehe, daß dieses bestimmte Gnaden-Lohn von denen Gewerken, Schichtmeisteren oder Vorstehern richtig und ohne allen Aufenthalt bezahlet werde, nicht aber, wie bisher geschehen, die armen Leute von denen Gewerken durch allerhand Griffe und Erfindungen über die Gebühr aufgehalten, oder wohl gar darum zu bringen gesuchet werden. Diejenige Gewerken, so hierunter ungegründete Weiterungen machen, sollen vielmehr nach der Gebühr bestrafet werden.

§. 4. Könnten jedoch Gewerken erweisen, daß der Kranckgewordene oder Schaden genommene sein Malheur durch seine unordentliche Lebensart, oder durch dessen Mitarbeiter vorsetzliche Negligence oder auch Boßheit erhalten;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

so soll das Bergamt die Sache untersuchen, und den schuldigen Theil nach Befinden in Strafe ziehen.

§. 5. Die in der Grube und bey aller Berg-Arbeit unter und über der Erden zu Tod gekommene Arbeiter werden nicht gerichtlich aufgehoben, sondern sofort zu den ihrigen gebracht, und auf Kosten der Knappschafts-Casse begraben; doch lässet vorhero das Bergamt, wenn es solches nöthig findet, den Cörper seciren, und untersuchet der Sachen Beschaffenheit gründlich, und wenn sich dabey indicia hervor thun, daß zu des Verunglückten Tode ein oder anderer boßhafter und vorsetzlicher Weise Gelegenheit gegeben habe; So soll in solchen Fällen mit denen Verdächtigen nach der Criminal-Ordnung verfahren, und der Proceß instruiret, demnächst davon an Unsere Clevische Regierung berichtet, und Acta an dieselbe zum Spruch eingesandt werden.

Caput LXXVII.

Daß auf denen Zechen und andern Orten, so dem Bergwerke Zuständig, die Berg-Freyheit sey.

§. 1. Und dieweil nach altem Herkommen und vermöge der Berg Privilegien auf denen Zechen, in Gruben, auf den Halden, in Berg-Schmieden, Hütt- oder Zechen-Häusern, Poch- und Hütten-Werken, und andern dem Bergwerck zuständigen Orten Berg-Freyheit ist; so soll zur Stärkung dieser Freyheit sich keiner unterstehen und gelüsten lassen, von Ertz, Steinkohlen, Schliech-Metall oder andern Materialien und Mineralien, noch Gezähe etwas zu entwenden, zu stehlen, einzureissen, in zwey zu hauen, in die Schächte zu schmeissen, oder wie es sonsten Nahmen haben mag, zu ruiniren, zu beschädigen oder zu verderben, noch sonst einiges Schelten, Schmähen, Schänden, Fluchen, Gottes-Lästeren, Schlagen, Balgen, ja wohl gar verwunden oder tod zu schlagen, oder in die Grube zu stürtzen, sich gelüsten lassen. Welcher darwieder handelt, der soll an Gut, Leib und Leben nach Grösse und Gelegenheit der Uebertretung mit der Schärfe bestrafet werden.

Und wenn Geschworner, Ober- und Schichtmeister, Steiger oder Arbeiter dergleichen Uebertreter wissen, sollen sie dieselben dem Bergamte zur Bestrafung anzeigen, nöthigen Falls sich derselbigen sofort zu bemächtigen und zu ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wahren suchen, dem Bergamte aber davon zur weiteren Verfügung schleunigen Bericht erstatten.

§. 2. Würde aber bey entstandenen Zanck und Schlägereyen, jemand verwundet, oder gar ums Leben gebracht; so soll der todte Körper ordentlich aufgenommen und seciret auch in beyderley Fällen wider den Thäter von dem Bergamte der Proceß instruiret, und der Criminal-Ordnung gemäß verfahren, demnächst aber davon an Unsere Clevische Regierung berichtet und Acta an dieselbe zum Spruch eingesendet werden.

Caput LXXVIII.

Was das Bergamt zu richten hat, und wie das Berg-Gericht hinführo soll gehalten werden, auch wie man Entscheidung irriger Berg-Sachen suchen soll.

§. 1. Hiermit wird auch geordnet, und gesetzet, daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Berg-Sachen, unter, auch über der Erden wegen Poch- oder Hütten-Werke, Wege und Stege, Teiche und Wasser-Läufe, Kuchse, Berg-Schulden, und alles was zum Bergwerk gehöret, oder gezogen werden kann, gleich bey andern Bergwerken vor das Bergamts-Collegium gebracht, und bey demselben geklaget werden sollen, welches denn vorerst allen möglichen Fleiß anwenden soll, die Partheyen gütlich zu vergleichen, wo aber die Güte nicht statt finden möchte, soll das Bergamt alsdann die Partheyen über ihre Fürbringung und Klage ordentlich und nothdürftig gegen einander ad Protocollum und ohne alle ungebührliche Weitläuftigkeit vernehmen, oder wenn die Sache von Wichtigkeit und sonsten darnach Unserem Codici Fridericiano gemäs, qualificiret, ein schriftliches Verfahren gestatten, auch darauf nach gemeinen und Berg-Rechten, wie auch der Billigkeit gemäs darin erkennen.

§. 2. Dafern nun ein oder anderer Theil solcher Erkänntniß halber beschweret zu seyn vermeinet; so kann derselbe, wann der Proceß blos zwischen Privatos geführet wird, und die Sache nur allein Berg-Portiones, und eines oder des andern daran habendes Recht angehet, und Wir sonst kein besonderes Interesse dabey haben, an die Clev-Märkische Regierung der Ordnung gemäs, appelliren, welche denn wegen Erörterung und Entscheidung solcher Appellation In- oder Ausländische, unpartheyische Bergwerks-

Verständige, nach Gelegenheit jeder Sache, darüber vernehmen, und darinn bergrechtliche Erkänntniß zu thun.

§. 3. Wenn nun ein- oder anderer Theil durch dasjenige, was in dergleichen Privat-Sachen in der Appellations-Instantz erkannt wird, auch beschweret zu seyn vermeynen sollte; so kann derselbe weiter an Unser hiesiges Ober-Appellations-Gerichte, wenn sonst die Sache von der Wichtigkeit, und in allen ihren Umständen so beschaffen, daß die weitere Provocation dahin statt haben kann, sich wenden, allwo er ferner rechtliche Erkänntniß zu gewarten hat.

§. 4. Wann aber Wir selbst bey der Sache einiges Interesse haben, oder es dabey auf den Bergbau, dessen Einrichtung, Oeconomie und dergleichen ankömmt; so gehöret es lediglich zu Unserer Krieges- und Domainen-Cammer.

§. 5. Und wie es sich von selbst verstehet, daß in den beym Bergamte vorkommenden blossen Parthey-Sachen, worinn obengemeldetermassen die Appellationes an Unsere Justitz-Collegia ergehen, kein anderer Modus procedendi statt habe, als welcher in Unserem Codice Fridericiano, nebst der emanirten Untergerichts-Ordnung vorgeschrieben worden; So wollen Wir, und verordnen hiermit ausdrücklich, daß in den im vorstehenden §. 4. gedachten Sachen, wobey Wir selbst einiges Interesse haben, und welche Unsere hohe Regalia, imgleichen den Bergbau, auch die Einrichtung und Oeconomie bey den Bergwerken überhaupt oder andere dergleichen Policey-Sachen des Bergwesens mit betreffen, in allen solchen Sachen alles ganz summarisch, ohne Zutritt der Advocaten und ohne processualische Weitläuftigkeit, alleine ad Protocollum verfahren, die Güte jedesmal gleich Anfangs tentiret, und in Entstehung derselben, in den Bergbau concernirenden Sachen, und wann einer dem andern, in seinem vermessenen Felde unter- oder über der Erden zu nahe zu kommen angegeben wird, oder wie es sonst nöthig ist, nach vorher genommener oculairen Inspection, kurtz ad Protocollum verfahren, der Bescheid publiciret, und für solchen Haupt-Bescheid beym Bergamte keine besondere Gebühren genommen, dagegen aber auch von einer erkannten oculair-Inspection und andern dergleichen Interlocutis keine Provocationes gestattet, und obgleich einem jeden unbenommen, wider den Haupt-Bescheid seine Nothdurft bey Unserer Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer anzubringen, dennoch auch daselbst, wenn die Beschwerden als gantz ungegründet befunden werden, die temerarie

litigantes den Umständen nach in 2. 3. 4. oder 5. Rthlr. Strafe zur Berg-Brüchten-Casse verurtheilet werden sollen; Die Membra des Bergamts aber werden auf dasjenige, was in dieser Berg-Ordnung, auch der, einem jeden ertheilten specialen Instruction, ihnen, in Ansehung der streitigen Fälle vorgeschrieben worden, bey darinn gemeldter oder sonst arbitrairer Strafe nochmalen verwiesen.

§. 6. Gleichwie aber bey Bergwerks-Processen verschiedene Sachen vorkommen, die von denen Gemeinen Rechten abweichen; so wollen Wir, daß es damit folgender Gestalt gehalten werden solle; als

Caput LXXIX.

Von der Reconvention und Widerklage.

Reconvention und Gegen-Klage soll keine Statt haben, woferne selbige nicht ebenfalls wie die Klage eine känntliche Berg-Sache betrift; Solchenfalls ist jedoch selbige anzunehmen, und darinnen nach dem, in Unserem Codice Fridericiano und Circulari vom 3ten Decembr. 1760 vorgeschriebenen Modo zu procediren.

Caput LXXX.

Von Kummer oder Arrest anlegen und Verboth auf Ertz, Steinkohlen und andere Bergwerks-Sachen, wenn Zechen mit einander markscheiden, die Gänge zusammen und Gewerke in Streit kommen.

§. 1. Würden in zwiespaltigen Sachen, wenn Gewerke einander zu nahe ins Feld oder in die Vierung kommen, das befugte Theil Kummer und Verboth auf Ertz, Steinkohlen ꝛc. ꝛc. bey dem Bergamte suchen, alsdenn soll sich dasselbige, nebst einem geschwohrnen Markscheider, zusammen thun, die Sache aufs fleißigste erwegen, und sich erkundigen, ob der gesuchte Kummer oder Arrest zu gestatten seye oder nicht.

Wann nun der Kummer zugelassen wird, soll ihn das Bergamt dem Vertrage-Buche einverleiben, und Befehl ergehen lassen, damit alle Ertze, Steinkohlen ꝛc. ꝛc. separat gestürtzet, und von denen Vorräthen nichts verkauft oder auf die Seite gebracht, sondern bis zu Austrag der Sache alles wohl verwahret werde, oder aber, da dieses wegen der besonderen Beschaffenheit des Werks nicht thunlich seyn

möchte, daß sodann das Werk vorerst gar eingestellet, und die Oerter von dem Geschwohrnen verstuffet werden; oder aber, da auch dieses nach denen Umständen des Werks nicht geschehen könnte, daß sodann das Werk, bis zu Austrag der Sache administriret werde. Ob aber

§. 2 ein Theil dem andern in seiner Maassen vor dem Kummer oder Verboth, Ertz, oder Steinkohlen weggehauen, obgleich die Sache künftig rechtlich entschieden wird, so soll doch dasselbe Ertz oder Steinkohlen, so vor dem Verboth weggehauen, und über die Heng-Bank gebracht ist, dem bleiben, der es gehauen.

Caput LXXXI.

Vom Kummer oder Arrest auf Ertz, Steinkohlen und anderen Bergwerks-Sachen, Berg-Theile oder gantze Zechen, Ausbeuthe und Vorrath, und zwar, wenn auf Schulden geklaget wird, wie das Bergamt darinnen zu verfahren hat.

§. 1. Wir wollen, daß in allen, vom Bergwerk herrührenden, vor dem Bergamte geständigten und genugsam bescheinigten Berg Schulden, auch wo einer seine Bergtheile dem Creditori vor dem Bergamte kräftig verhypotheciret hat; Unser Bergamt in Entstehung gütlicher Befriedigung, nach eingezogenen genugsamen Bericht und Erkundigung der Umstände auf Ertze, Steinkohlen, Bergtheile, Metalle, Ausbeuthe, Geld und andere Vorräthen in Zehnden Arrest und Kummer oder Verboth annehmen, verhängen, und selbigen dem Vertragebuch mit Benennung der Zeit und Stunde, wenn er angeleget, einverleiben, auch so der Arrest auf Bergtheile ist, demselbigen zugleich wegen zukünftiger Nachricht in das Gegen-Buch mit eintragen lassen soll, und wie solches alles geschehen, darüber von dem Bergschreiber dem klagenden Theil ein Beglaubigungs-Attest gegeben werden.

§. 2. Weshalb Wir auch ferner fest setzen, daß, wenn auf eines Schuldners Güter ein General-Arrest vor Unserer Regierung oder Krieges- und Domainen-Cammer oder andern Civil-Gerichten angeleget, daß darunter keinesweges das Bergwerk, oder Bergtheile noch dessen Ertze, Steinkohlen, Metalle, Ausbeuthe, Geld oder andere Vorräthe im Zehenden mit verstanden werden sollen, so ferne die Schuld nicht vom Bergwerke herrühret, und der Arrest ab-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sonderlich bey dem Bergamte gesuchet, und in denen Berg-Büchern gehörigen Orts eingetragen worden. Daher sollen auch

§. 3. Alle Bergwerks-Hypothequen, so nicht bey dem Bergamt angezeiget worden, und in denen Bergbüchern würcklich eingetragen, befindlich sind, bey entstehenden Concurs-Processen zurük stehen, und denenjenigen, so bey dem Bergamt inscriniret worden, in der Prioritaet nachfolgen, ob sie gleich älter als diese wären.

Caput LXXXII.

Von dem Vernäherungs-Recht bey Bergwerken oder Berg-Theilen.

Da auch die Erfahrung lehret, daß bey respective Kauf- und Verkauf der Bergwerke oder Antheile die nächsten Anverwandten des Verkäufers, das Jus Retractus oder Vernäherungs-Recht praetendiren, und darüber Kost-spliterliche Processe entstanden, gleichwohl solches Jus Retractus auf Bergwerken keine statt findet; So soll auch dieses Jus Retractus auf Bergwerken in Unsern Clev- und Märckischen Landen ein für allemal wegfallen und aufgehoben seyn.

Caput LXXXIII.

Von der Hülfe.

§. 1. Da sichs zutrüge, daß einer bey dem Bergwerke seßhaftig oder nicht gesessen, inn- oder ausserhalb Landes, einige Schuld gemachet hätte, und zu desselben Berg-Theilen geklaget würde, so soll das Bergamt zu den Berg-Theilen nicht verhelfen, es wäre denn daß die Schuld vom Bergwerk herrühret, oder es wären die Berg-Theile vor dem Bergamt expresse verpfändet, oder sonst verobligiret und ins Berg-Buch verzeichnet, oder auch daß ein Creditor den Kummer oder Arrest darauf erhalten hätte. In diesem Fall

§. 2. soll dem Kläger in Entstehung gütlichen Vergleichs, zu der geklagten Schuld verholfen werden, doch dergestalt, daß von dem Bergamt das Ertz, Steinkohlen, Bergwerke oder Berg-Theile ꝛc. ꝛc. zuförderst pflichtmäßig taxiret, so dann dieselbigen in öffentlichen Anschlag gebracht, und nachdem derselbige 4 Wochen lang gestanden, an den Meistbiethenden verkaufet werden.

§. 3. Würde sich aber kein Käufer melden; so soll das in Anschlag gestandene Ertz, Steinkohlen, Bergwerk oder Berg-Theil dem Kläger für das Taxatum adjudiciret, und angewiesen werden, dergestalt, daß er die darauf haftende

Berg-Schulden, ingleichen die Zehend und andere Gebühren abführen, alsdenn seine Foderung abrechne, und den Ueberrest beym Bergamt niederlege; hingegen da die Verholfene Theile, Ausbeuthe oder Vorräthe, zu seiner Bezahlung nicht sufficient wäre, den Nachstand und Residuum an des Schuldners übrige Vermögen suche und daran sich erhole.

§. 4. Da auch aus verschiedenen Ursachen der Proceß nicht so bald zu Ende käme, daß der Quartal-Schluß dazwischen fiele, und Zubuße angeleget werden müste, und also Streit entstünde, ob Kläger oder Beklagter die angesprochene Berg-Theile verzubussen solle? So wollen Wir, zu Vermeidung allen Zweifels, daß Kläger die Zubussen, so lange bis die Taxation und würckliche Hülfe ergangen, selbst abtragen, und da er solches unterliesse, und diese Theile in das scharfe Retardat oder Caducitaet verfielen, sich den dadurch erleidenden Verlust selbst imputiren, dem Beklagten aber zugleich schadlos halten soll.

Caput LXXXIV.

Von denen Schulden und deren Vorgang.

Würde sich begeben, daß um Bergwerke oder Berg-Theile ein Concursus Creditorum entstünde, und super prioritate disputiret würde; so sind vor allen andern Schulden, die Löhne der Arbeiter vorzuziehen; Diesen folgen die Poch- und Hütten-Kosten, denn die Zehend und andere Unsere Gebühren; Hierauf die Neunte, und andere Steuren, ferner die erweißliche Verlag-Schulden, und der mit Vorwissen des Bergamtes auf die Zeche gemachte Recess, auf diesen diejenigen Gläubiger, welchen die Berg-Theile von dem Bergamte verhypotheciret, oder einen angelegten Arrest acquiriret haben, und solches dem Berg Gegenbuch einverleibet worden, endlich die gemeinen Schulden und Creditores, so erweisen konnen, daß ihre Schuld-Forderung vom Bergwerk herrühren, und sie das Geld, darum sie mahnen, zu Erbau- und Erhaltung der Berg-Theile vorgestrecket haben.

Caput LXXXV.

Was, und wie das Bergamt zu strafen hat, und wohin die Strafen berechnet werden sollen.

Das Bergamt soll alle Sachen, so zum Bergwerk gehören, und dahin gezogen werden können, zu strafen Macht

haben, wie vor Alters und nach dem Herkommen geschehen, und auch bey andern wohlbestelleten Bergämtern bräuchlich ist. Solche Strafen soll der Berg-Rendant unter der Aufsicht des Bergamtes einnehmen, und was davon einkommt, bey der Knappschafts-Casse in Einnahme berechnen.

Caput LXXXVI.

Was das Bergamt vermöge dieser Berg-Ordnung befiehlet und ordiniret, dem soll Gehorsam geleistet werden.

§. 1. Alles dasjenige, was das Bergamt vermöge dieser Ordnung und nach bergüblichen Rechten und Gebrauch, denen Geschwornen und Ober-Schichtmeistern, Schichtmeisteren, Steigern, Gewerken, Arbeitern und allen andern, so in Bergwerks- und daraus herfliessenden Sachen vor demselben gezogen werden, und zu thun haben, befiehlet, anweiset, gebiethet oder verbietet; zum Nutz, Nothdurft und Beförderung des Bergwerks ihnen aufleget, oder auch in streitigen und zum Proceß gediehenen Sachen, wegen der Bergwerke rechtlich erkennet, darinn sollen sie, sie mögen in Unseren Landen wohnen wo sie wollen, ohne Widerrede Gehorsam leisten, demselben folgen, und sich keinesweges mit spitzigen, unbescheidenen Worten und Antwort, gegen dasselbige vergehen, sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurft mit Bescheidenheit vorstellen. Sollte nun jemand darwider handeln, der soll mit Ernst exemplarisch bestrafet werden.

Da aber jemand vermeinet, es geschehe ihm durch bemeldtes und angeordnetes Bergamt ungütlich, oder ihm würde wider die Billigkeit etwas aufgeleget, der soll es mit Bescheidenheit an Unsere Clev- Märckische ꝛc. Cammer, so weit es den Bergbau, und andere die Bergwerke angehende Sachen angehet, gelangen lassen, da alsdann die Sache gebührlich untersuchet, und die Billigkeit verfüget werden soll, damit sich niemand mit Grund zu beschweren haben möge. In denen übrigen Sachen aber müssen diejenige, so beschweret zu seyn vermeynen, sich an die Regierung wenden, wie oben Cap. LXXVIII. verordnet.

§. 2. So wollen Wir auch zu Vermeidung aller Collision zwischen denen Unter-Gerichten, daß eben so, wie das Bergamt in keinen andern Sachen, als die vom Bergwerke herrühren, Cognition haben soll, daß also eben auch hinwiederum kein Land- oder anderes Unter- noch Städte-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gericht oder sonst jemand sich unterstehen soll, in Bergwerks-Sachen sich zu meliren, noch denen in ihren Gerichts-Districten Eingesessenen, auf des Bergamts erlassene Citation, durch den Bergbothen, etwa gar die Sistirung zu verbiethen, oder deren Erscheinung zum Verhör auf einigerley Art zu verhindern. Der oder diejenige, welche dagegen handeln, sollen von Unserer Clevischen Regierung oder Kriegs- und Domainen-Cammer mit Ernst bestrafet werden, wannenhero das Bergamt die vorkommende Contraventions-Fälle an dasjenige von Unseren höheren Collegiis, wohin die Sache devolviret sofort anzeigen, und von der Sachen Beschaffenheit umständlich berichten soll.

Caput LXXXVII.

Daß diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

§. 1. Schließlich ist auch Unser allergnädigster und ernster Wille, daß diese Unsere vorstehende Bergordnung in allen Articuln und Puncten, in Unseren Clevischen und zugehörigen Landen, besonders in Unserer Grafschaft Mark von allen Unseren Collegiis und Bedienten sowohl, als sonst von jedermänniglich, so in Unseren besagten Landen mit Bergwerks-Sachen zu thun haben, fest und unverbrüchlich gehalten, und in streitigen Bergwerks-Sachen sowohl von Unserem Bergamte als Unserer Clev-Märkischen Regierung, wie auch Krieges- und Domainen-Cammer, wohin sonst dergleichen streitige Bergwerks-Sachen weiter devolviren, darnach sententioniret und gesprochen werden soll, jedoch halten Wir Uns ausdrücklich bevor, diese Ordnung nach Erfordern annoch zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern.

§. 2. Und damit auch das Bergamt besonders in Criminalibus die Freveler zur Bestrafung so eher erhalten möge; So befehlen Wir Unseren Land-Räthen, Land-Gerichteren, Magistraten, Receptoren und Bauerschafts Vorsteheren, so allergnädigst als ernstlichst, dem Bergamte, auf erstere Requisition, ohnweigerlich behülflich zu seyn, daß die Thäter zur gefänglichen Haft gebracht werden mögen, auch ihre habende Gerichtsdienere, und Gefängnisse, zur Verwahrung der Arrestanten, nicht zu verweigeren. Diejenige aber, so hierunter säumig, oder wohl gar widersetzlich befunden werden möchten, soll das Bergamt an Unsere Clevische Regie-

rung sofort anzeigen, welche sodann die Sache untersuchen, und nach Befinden, den säumig- oder widersetzlichen Theil mit Ernst bestrafen soll.

§. 3. Solten auch Casus vorkommen, wovon in dieser Unserer Ordnung nichts enthalten wäre; so soll indessen nach denen andern im Römischen Reiche üblichen Kayserlichen Königlichen, Chur- und Fürstlichen, besonders aber denen Chur-Sächsischen Bergrechten und Ordnungen verfahren werden.

Caput LXXXVIII.

Von denen Sportuln, bey dem Bergamte und deren Taxe.

Gleichwie auch bey allen Gerichten, und sonderlich auch bey Bergämtern gebräuchlich, und der Billigkeit gemäs ist, daß sie, wegen ihrer Mühe und Verrichtungen von denenjenigen, zu deren Nutzen und Besten die Arbeit geschiehet, einige billigmäßige Belohnung und Sportuln davor zu genieſſen haben, wie denn auch in der oft erwehnten alten Cleviſchen Bergordnung de Anno 1541 deshalb bereits etwas determiniret worden: So haben Wir allergnädigst bewilliget, daß das neubestellete Bergamt auch dergleichen Douceurs in gewiſſen Sachen und Verrichtungen zu genieſſen haben solle; welche aber allezeit von dem Berg-Rendanten eincassiret, und quartaliter nach der Repartition an einen jeden Bedienten selbige wieder ausgezahlet werden müſſen, und ist die deshalb gemachte, und von Uns approbirte Taxe dieser Ordnung beygefüget; wornach ein jeder sich zu achten, und dasjenige, was darinn festgesetzet, unweigerlich zu entrichten hat.

Wir befehlen aber dem Bergamte, und denen davon dependirenden Bedienten hiermit in Gnaden, jedoch auch alles Ernstes, sich damit jedesmal zu begnügen, und ein mehreres nicht, als darinn angesetzet, und weiter nichts, als vor die darinn specificirte Verrichtungen und Arbeit, von denen Interessenten zu fordern noch zu nehmen, maſſen derjenige, so dawider handeln möchte, Unsere Ungnade und nachdrückliche Ahndung ohnfehlbar zu gewarten hat. Urkundlich haben Wir diese renovirte und erweiterte Berg-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unseren Königlichen Innsiegel bedrücken laſſen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sportul-Taxe,

Vor die drey ersten Berg-Beamte, wovon dem Berg-Directori ein Theil, dem Berg-Richter und Berg-Meister jedem auch ein Theil zu reichen, als:

1.	Vor Ertheilung eines Schurff-Zettuls		Rthl.	15	stbr.
2.	Vor eine Muthung . . .		—	15	—
3.	Vor Erlängerung derselben oder Ertheilung einer Frist . .		—	10	—
4.	Von einer Belehnung und zwar von einer Fund-Grube . .		—	15	—
	von einer Maasse . . .		—	10	—
	von einem Erb-Stolle, Rad-Wasser, einer Schmiede, Poch- und Hütten-Stätte, von jeder . .	2	—		—
5.	Von Vermessung einer Fund-Grube	2	—		—
	dito einer Maasse . . .	1	—	30	—
6.	Von einer Besichtigung und Befahrung auf Verlangen der Gewerken Wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt . . .	5	—		—
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, jedem der drey ersten Bedienten, so gegenwärtig, täglich, inclusive Pferde-Heuer 1 Rthlr. 40 Stbr.				
7.	Wenn Partheyen ad Protocollum etwas vorstellen . . .		—	20	—
8.	Vor Beeidigung eines Schichtmeisters, Steigers, Kohlen-Messers oder andern Subalternen .		—	45	—
9.	Vor Beeidigung eines Schleppers oder Winden-Ziehers, zu Führung des Kerb-Stocks .		—	20	—
10.	Von einer gantzen Gewerkschaft in das Bergbuch einzutragen .		—	30	—
11.	Von denen Zechen, oder starken Berg-Theilen ab- und zuzuschreiben, wenn selbiges durch Contracte geschiehet von 100 Rthlr. Kaufgeld		—	20	—
12.	Vor Anlegung, Arrest, Kummers, auf Kuchsen, Ertz oder Kohlen		—	20	—

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

13. Vor eine Sentenz in ſtreitigen Sachen, nach Proportion und Vorſchrift Unſeres Codicis Fridericiani
14. Vor ein Attest oder Abkehr-Zettel eines Bergmannes, wenn er auſſer Land gehet . . . - Rthl. 10 ſtbr.
wenn er aber im Lande bleibet, nichts
15. Vor eine ordinaire Befahrung oder Bereiſung der Bergwerke, ſo gangbar ſind, oder in Recess erhalten werden, nichts, weil die Gewerken Quatember Geld geben, und das Bergamt alle Jahr General-Befahrung ex officio halten muß
16. Vor Beſichtigung eines erſchürften und neu gemutheten Ganges, Bank oder Flötz, ſo noch nicht gangbar oder im Recess erhalten worden, dem, ſo die Beſichtigung verrichtet, wenn es in einem Tage geſchehen kann . . 1 — 40 —
Wenn aber mehr Tage erfordert werden, täglich . . . 1 — 40 —

Sportul-Taxe,

Vor den Geſchwornen.

1. Vor einen Loch-Stein zu ſetzen, von jeder Fund-Grube und Maaſſe - — 10 —
2. Von einer Zeche oder Erb-Stolle frey zu fahren . . . 1 — - —
3. Von einer kleinen Beſichtigung und Befahrung auf Ordre des Bergamtes oder Verlangen der Gewerken nebſt Diaeten, wenn es in einem Tage geſchehen kann - — 30 —
Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich 30 Stbr. nebſt Diaeten
4. Von Anweiſung eines Schachts oder Stollens . . . . - — 40 —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

5.	Vor Schacht- und Stollen-Steuer zu machen	- Rthl.	30	stbr.
6.	Vor Eichung und Ahmung eines Berg-Ringels derer Gewerken .	- —	10	—
7.	Vor eine Erb-Stätte oder andern Ort zu verstuffen . . .	- —	20	—
8.	Stuffen-Geld vor ein Geding zu machen, von jedem Rthlr. . .	- —	1	—
9.	Fahr-Geld alle Quartal, wovon der Bergmeister ein Drittel mit participiret			
	Bey Steinkohlen-Werken			
	von einer Ausbeuth-Zeche .	- —	30	—
	- - Zubuß-Zeche . .	- —	15	—
	- einem Erb Stolln . .	1 —	-	—
	Bey metallischen und mineralischen Werken			
	von einer Ausbeuth-Zeche .	2 —	-	—
	- - Freybau-Zeche .	1 —	40	—
	- - Zubuß-Zeche . .	1 —	-	—
	- einem Erb-Stolln . .	1 —	-	—
10.	Vor Besichtigung eines erschürften und neu gemutheten Ganges, Bank oder Flötz wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt .	1 —	-	—
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich	1 —	-	—
11.	Vor eine ordinaire Befahrung oder Bereisung der Bergwerke, so gangbar sind oder in Recess erhalten werden, nichts, weil dieselbige ex officio geschehen müssen.			

Sportul-Taxe,

Vor den Berg-Schreiber.

1.	Vor einen Erläng- oder Fristen-Zettel, item Gewehr-Schein .	- —	5	—
2.	Vor eine Gewerkschaft zu extrahiren, und Zubuß-Zettel zu unterschreiben			
	bei Steinkohlen-Werken . .	- —	10	—
	bey metallischen Werken . .	- —	20	—
3.	Von einer Besichtigung, wobey er das Protocoll führet	- —	30	—

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dabeneben auch an Diaeten, so die Gewerken zu zahlen, täglich 40stbr.

4. Pro Copia von Belehnungen, Gewerkschaften Nachrichten aus dem Berg-Protocoll, Kummers, Arrests, oder Beschlages, von jedem Bogen, nach der eingeführten Ordnung . . . . . = Rthl. 5 stbr.

Vor die Marckscheide-Gebühren.

Diese werden nach Erkänntniß des Bergamtes gemachet, und zwar:

1.	Vor einem Winkel mit Compass ohne Wage	=	—	3 —
	dito mit der Wage	=	—	5 —
2.	Vor eine flache Schnur in Schächten mit Compass, ohne Wage .	=	—	10 —
	dito mit der Wage . . .	=	—	15 —
3.	Vor eine Seyger-Schnur . .	=	—	40 —
4.	Vor eine Orthung zu Tage zu bringen, oder einen Ort-Pfahl zu schlagen	=	—	40 —
5.	Vor einen Durchschlag anzuweisen	=	—	40 —
6.	Vor einen Gegen-Ort anzuweisen oder Brahne zu hauen . . .	=	—	40 —
7.	Vor eine Markscheide-Stuffe zu schlagen	1	—	40 —

8. An Diaeten, täglich 40 stbr., die Grund- und Profil-Risse müssen mit der Gänge-Streichen und Fallen nebst Uebersetzung aller angetroffenen Klüfte und Gänge accurat nach verjüngten Maaß-Stab auf die Risse getragen und gratis gemachet werden.

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat die vorstehende Berg-Ordnung am 20. October ej. a. den Justizbehörden zur Beachtung communicirt.

1934. Cleve den 16. Mai 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In den Fällen, wo (Steuer-) Remissionen, wegen Deich-Durchbrüchen und Versandungen, gestattet werden müssen, sollen die Schaubeamten, in so fern die Unglücksfälle durch

Vernachläßigung der gehörigen Vorkehrungen entstanden sind, für die erstern haften.

1935. Cleve den 26. Mai 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In das duisburg'sche Intelligenzblatt sollen von Zeit zu Zeit nützliche, in das Finanz-, Oekonomie- und Polizei-Wesen einschlagende, Abhandlungen aufgenommen werden, und werden in- und ausländische Gelehrte aufgefordert, desfallsige Mittheilungen an das königl. Adreß-Comptoir zu Duisburg zu richten.

1936. Cleve den 29. Mai 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 16 April c. a. erlassenen Deklaration des Ediktes vom 17. Juli v. J. (Nro. 1896 d. S.), wegen der General-Tabacks-Verpachtung, wodurch für alle in Beziehung auf diese Pachtung vorfallende Streitigkeiten, zwischen dem Haupt-Comptoir, den Provinzial-Direktionen, den Unter-Pächtern, den Debitanten und Consumenten, in jeder Provinz besondere Richter ernannt, und der dabei zu beachtende Prozeßgang und Instanzen-Zug bestimmt werden, sodann auch die Art und Weise festgesetzt wird, wie die Offizianten der General-Tabacks-Pachtung die ihnen, zur Entdeckung der Contraventionen, nöthig und nützlich erscheinenden Visitationen gesetzlich vorzunehmen berechtigt und verpflichtet sind. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 309.)

1937. Cleve den 5. Juni 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mittheilung an die Land- und Steuer-Räthe, so wie an die Magistrate eines für die Provinzen Cleve und Mark zu Berlin am 14. März c. a. allerhöchst vollzogenen neuen Domainen-Bau-Reglements.

Bemerk. Außer dem sub Nro. 1052 d. S. angedeuteten und dem obigen Reglement ist auch unterm 15. Mai 1751 eine Erneuerung des erstern schon publicirt worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1938. Cleve den 8. Juli 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Alle an Se. M. den König und die höhern Staasbehörden gerichtete Immediat-Eingaben und Gesuche müssen künftig frankirt werden, und sollen die nicht postfrei gemachten unberücksichtigt bleiben und remittirt werden.

1939. Cleve den 11. Juli 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. Juli c. a. erlassenen Ediktes, wodurch auf den Antrag der Interessenten der General-Tabacks-Pacht, und wegen des nicht günstigen Fortgangs derselben, die Actionaire der Gesellschaft, — unter Versicherung ihres Einlage-Capitals und mit Zusicherung eines jährlichen Zinsengenusses von 10 pCt. ihrer Actien, während der früher bestimmten Dauer ihrer Generalpachtung —, vom 1. dieses Monats an, von ihren Pachtverbindlichkeiten losgezählt, und sämmtliche Magazine und andere Eigenthumsstücke der Societät an königl Commissarien, zur fernern Administration, überwiesen werden sollen.

(Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 499, und die wegen der Zinsenzahlung von den Tabacks-Actien am 23. Juli 1767 ergangene Deklaration, so wie das, wegen Erneuerung der Actien, mit 8 pCt. Jahreszinsen, am 15. August 1779 erlassene Notifications-Patent, welche ebenfalls in Cleve und Mark publicirt worden sind. s. l. c. Bd. IV, pag. 955 und Bd. VI, pag. 1614.)

1940. Cleve den 9. August 1766.

Cleve-Märkische Landes-Credit-Commission.

Anschreiben an die Clerisei und Geistlichkeit im Clevischen.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, den von denen Löblichen Clev- und Märkischen Land-Ständen, bey dem letztgehaltenen Land-Tage in Vorschlag gebrachten Plan, wegen Vertheilung derer, aus dem letztern Kriege herrührenden Clev- und Mär-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kischen allgemeinen Landes-Schulden, durch ein, an Dero Land-Tags-Commission, unterm 25. Febr. a. c. erlassenes- und sowohl der Hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer, als auch der Landes-Credit-Commission zur Mit-Achtung communicirtes Höchsthändig vollzogenes Rescriptum dergestalt in Gnaden approbiret haben, daß von denen dem Lande damahls noch zur Last gestandenen

a) Zinsbaren Schulden ad	1,456333 Rt. 54 stb. 7 dt.	
b) unzinsbaren . . .	83930 - 50 - 1 -	
und		
c) rückständigen Zinsen bis Trinitatis 1766 ad . .	124622 - 35 - 1 -	
Summa	1,664887 Rt. 20 stb. 1 dt.	

vorerst nur aus denen zinsbaren Schulden, die sogenannten immediat Landes-Schulden mit - 301634 Rt. 26 stb. 1 dt. auf den Landes Steuer-Etat von Trinitatis 1766 an, zur Verzinsung angesetzet, die sodann von denen zinsbaren Schulden noch übrige . . . 1,154699 Rt. 28 stb. 6 dt. aber nach Abzug derer . . 84500 - — - — - welche theils die Ritterbürtigen Herren Stände aus Patriotischer Gesinnung, wegen ihrer Adlichen Güter, theils das gantze Corpus derer Stände, aus ihren Dispositions-Geldern zu verzinsen übernommen haben mit . . 1,070199 Rt. 28 stb. 6 dt. nach der Matricul auf die Corpora Contribuentia vertheilet, hingegen die unzinsbaren Schulden, sowohl als die rückständige Zinsen bis Trinitatis 1766 aus denen bey der Landes-Credit-Casse noch ausstehenden Resten, so weit thunlich, abgeführet, wegen derer daran etwa zu kurtz schiessenden Summen aber hernächst nähere Ueberlegungen gepflogen werden sollen.

Und dann nach diesem Plan alhier die Vertheilung sothaner . . . . 1,070199 Rt. 28 stb. 6 dt. nach der ordinairen Landes-Matricul geschehen ist;

So wird dem (N. N. Kapitel, Stift, Kloster ꝛc.) hiermit bekannt gemachet, daß der demselben zufallende Antheil die Summe von — — — — betrage, welche selbiges vom 1ten Junii 1766 an jährlich zu verzinsen und successive abzulegen hat.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Es gereichet dabey zur Nachricht:

1. Daß weil nunmehro die Clerisey ihren Antheil in denen Landes-Schulden, nach der Matricul übernimmt, dieselbe dagegen

   a) von denen Personal-Steuren, sowohl in denen Städten als auf dem Lande, desgleichen

   b) von denen Haus-Steuren, so weit es die geistliche Häuser betrift, vom 1ten Junii 1766 an, gäntzlich frey seyn solle; Wobenebst auch

   c) die Verfügung getroffen ist, daß deren sonst Contributions-freye Güter und Ländereyen, sowohl bey denen Städten, als in denen Aemtern und Jurisdictionen, von Trinitatis 1766 an, nicht weiter zu denen runden Morgen-Geldern oder andern, Behufs der neuen Krieges-Schulden zu machenden Ausschlägen und Impositionen, mit angezogen werden sollen. Dagegen

2. verstehet sich von selbst, daß die Geistlichkeit nicht nur alle, in denen Impositionen wegen der Krieges-Schulden, noch bis 1ten Junii 1766 schuldige Reste abtragen, sondern auch, von ihren übrigen contribuablen Gütern und Ländereyen, in denen Aemtern und Jurisdictionen, nach als vor, zu denen Krieges-Schulden und Zinsen mit tragen müsse.

3. Unter diesen repartirten gemeinen Landes-Schulden, sind diejenige Darlehne mit begriffen, die der Clerus selbst aufgebracht und dafür bishero Zinsen aus der Landes-Credit-Casse bekommen hat; Es ist also leicht begreiflich, daß, wann die Zinsen von gesamten solchen Darlehnen bis Trinitatis, oder 1ten Junii 1766 aus bemelder Landes-Credit-Casse bezahlet sind, von daher dergleichen nicht weiter zu hoffen stehen, sondern ein jeder solche aufgebrachte Darlehne zu seiner eigenen Last behalte, und wann solche nicht so viel austragen, als das Contingent in denen vertheilten Landes-Schulden machet, ihme dagegen so viel neue Schulden zur Verzinsung und successiven Ablegung werden angewiesen werden.

4. Die eigentlichen Creditores, die ein jeder zu seiner Last bekömmet, können zwar jetzo noch nicht specificiret werden, weil zuvor die noch übrige Obligationes von denen Landes-Darlehnen examiniret, und demnächst durchs Loos vertheilet werden müssen, so bald aber dieses geschehen,

sollen einem jeden, die auf ihn gefallene neue Creditores besonders bekannt gemachet werden.

5. Haben Seine Königliche Majestät zwar allergnädigst zugestanden, daß vom 1ten Junii 1766 an, wiederum vier pro Cent Zinsen bezahlet werden mögen; Indessen hindert dieses nicht, daß nicht ein jeder mit dem, auf ihn angewiesenen Creditore, sowohl Ratione Capitalis, als derer Zinsen, auf die beste Weise sollte handeln, und letztere, wann es möglich, auf ein geringeres pro Cent bedingen können; Vorläufig aber muß pro $17\frac{55}{67}$ die Veranstaltung getroffen werden, daß auf den Verfall-Tag, nehmlich ultimo Maji, 1767 vier pro Cent parat seyn mögen, um die Creditores damit prompt zu befriedigen.

Und damit dieses desto leichter gehen möge, haben

6. Seine Königliche Majestät in Gnaden zugestanden, daß die Geistlichkeit im Clevischen einen besondern Rendanten unter sich ausmachen könne, der unter der Direction einiger von ihnen zu erwehlenden Deputirten, die von jedem Membro des Cleri aufzubringende Zinsen sowohl, als die zum Fond d'amortissement unter sich aufgebrachte Gelder, in Empfang nehme, und daraus, die auf den Clerum angewiesene Creditores befriedige.

Man hat dahero den Dechanten hiesigen Capituli, Herrn Roelen hievon Nachricht gegeben, und denselben veranlasset, dieserhalb mit denen übrigen Capitulis, auch Stiftern, Clöstern und übrigen Geistlichen das Nöthige weiter zu überlegen und einzurichten; Dahero sich ein jedes Membrum des Cleri, wegen der hierunter zu ihrem Besten zu treffenden weitern Arrangements, an bemeldten Herrn Roelen zu addressiren hat. Gestalt

7. Wann Clerus sich darunter, wider Verhoffen nicht arrangiren und sorgen möchte, daß Creditores prompt befriediget werden können, man genöthiget seyn wird, die Zinsen à vier pro Cent pro $17\frac{55}{67}$ von ihnen beyzutreiben, und zu Befriedigung oftgedachter Creditoren zur Landes-Credit-Casse einzuziehen, fürs künftige aber solche, nebst einem jährlichen Quanto zum Fonds d'amortissement in dem Steuer-Etat, ihrem Contingent beyzusetzen, und solches demnechst aus der Ober-Steuer-Casse zur Landes-Credit-Casse, zu Befriedigung derer auf den Clerum angewiesenen Creditoren zahlen zu lassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

8. Haben zwarn Seine Königliche Majestät auf deren Stände allerunterthänigstes Ansuchen, an das Justitz-Departement Dero Hochpreißlichen Geheimen Etats-Ministerii das Nöthige gelangen lassen, um hiesige Hochlöbliche Regierung und die Land-Gerichter zu instruiren, daß selbige auf die nächste zwey Jahre, als von Trinitatis 1766 bis dahin 1768 von denen Creditoren keine Klagen, wegen Zurückforderung der Capitalien annehmen sollen; Wie aber dagegen nun auch nöthig ist, auf Mittel bedacht zu seyn, damit sowohl die Zinsen pro 17$\frac{66}{67}$ und ferner alljährlich prompt, auf den Verfall-Tag, nehmlich den letzten Maji jeden Jahres abgetragen, als auch successive die Capitalia abgeleget, und dadurch die Creditores beruhiget werden mögen;

So wird ein jeder seines Theils dafür zu sorgen, widrigenfalls sich selbst beyzumessen haben, wann er von denen Creditores eingeklaget wird, und darüber in Verdruß und Kosten gerathen mögte.

1941. Cleve den 10. August 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 10. August d. J. erlassenen allgem. Verordnung, wodurch den Fuhrleuten und Miethkutschern verboten wird, an denjenigen Orten und Tagen, wo die königl. ordinairen Posten abgehen, vor Abgang derselben, Personen, und diese überhaupt ohne vorherige Lösung eines Postzettels, gegen Entrichtung von 2 Ggr. für jede Meile und jede Person, fortzuschaffen. (Conf. n. Myl. Bd. IV. pag. 515.)

1942. Cleve den 15. September 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in der Grafschaft Mark, bei dem vorhandenen geringen Holzbestand und bei dem Ueberfluß an Steinkohlen, verbotwidrig fortdauernde Holz-Feuerung wird neuerdings dergestalt beschränkt, daß:

„1. Das Kalk-Brennen in der gantzen Grafschaft Mark „mit keinem Holtze, unter irgend einem Vorwande, son-

„dern blos mit Stein-Kohlen, bey Strafe von zehn „Rthlr., geschehen soll.

„2. Soll bey gleichmäßiger Strafe in gedachter Grafschaft „Marck kein Holtz, zum Brennen der Mauer-Steine, „wohl aber zum Brennen der Dach-Pfannen, gebraucht „werden.

„3. Wird zwar der Stadt Soest und deren Boerde, dem „Amte und der Stadt Hamm, der Stadt Lühnen und „dem Gerichte Haaren, imgleichen dem Amte und Stadt „Plettenberg, denen Kirchspielen Herschede, Valbert, „Kierspe und Rönsahl im Amte Altena; imgleichen der „Stadt und dem Kirchspiele Meinertshagen, ferner wie „bisher, frey gelassen, wegen ihrer weiten Entfernung „von den Kohlen-Bergen, zur Einheitzung der Ofen, „dem Brauen und Brandtweinbrennen, Holtz zu gebrau„chen.

„In denen übrigen Aemtern, Städten und Juris„dictionen der Grafschaft-Marck, welche hier nicht aus„drücklich benannt werden, soll aber, weder zur Einheit„zung der Ofen, noch zum Brauen und Brandtweinbrennen, „Holtz, sondern nichts als Stein-Kohlen, bey Strafe „von fünf Rthlr. genommen werden; es wäre dann, „daß jemand, ohne Schaden seiner Gesundheit, den Koh„len-Brand nicht ertragen könte, als in welchem, und „anderen erheblichen Fällen, bey Unserer Cley-Märcki„schen Krieges- und Domainen-Cammer, die Erlaubnis „mit Holtze einzuheitzen, besonders nachgesucht werden „muß."

Die Behörden in der Grafschaft Mark werden mit der strengsten Handhabung dieser Vorschriften beauftragt, und wird dem Denuncianten einer Contravention der 4. Theil der festgesetzten Geldstrafen zugesichert.

Bemerk. Die königl. märkische Kriegs- und Domainen-Kammer Deputation zu Hamm hat die vorstehenden Bestimmungen unterm 2. März 1768 erneuert, und ist diese Erneuerung in dem Intelligenzblatt vom 7. Februar 1775 wiederholt publicirt worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1943. Cleve den 19. October 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 19. October d. J. erlassenen Bestimmung, zufolge welcher von dem in der Grafschaft Mark gewonnen und ausgeführt werdenden Knüppel-Osemund- oder Land-Eisen eine Ausfuhr-Accise von 2 Rthlr., für jede Karre zu 1000 ℔ Ladung, auf ausdrücklich festgesetzten Empfang-Comptoirs, entrichtet werden muß.

1944. Cleve den 19. October 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 19. October d. J. erlassenen Reglements, wegen Bestrafung der Defraudationen der in der Grafschaft Mark auf Landes-Produkte gelegten Ausfuhr-Accise.

Unter Bestimmung der zur Verhütung der Defraudationen getroffenen, von den Steuerpflichtigen zu beachtenden Einrichtungen, werden die Strafen jeder Contravention folgendermaßen festgesetzt:

a) für 1 Karre mit 1000 ℔ Knüppel-Osemund (Eisen) . . . . . 48 Rthl.
b) für 1 Karre mit Bauholz, Holzkohlen, Pfosten, Bohlen, Bretter, Felgen, Speichen, Küper- und Pack-Holz auch Deckspähne, für jedes Pferd Bespannung, ... 24 „
c) für 1 Karre mit Asche, einspännig 8 Rthlr. zweispännig . . . . . 12 „
d) für 1 Karre mit Steinkohlen, einspännig 7 Rthlr. zweispännig . . . . . 10 „
e) für 1 Treiberpferd mit Steinkohlen . 3 „

Bei Wiederholung der Defraudation wird die Strafe verdoppelt, und wenn der Defraudant zum drittenmale ertappt wird, so soll derselbe nebst dem Verlust der Ladung und Transportmittel mit einer empfindlichen Leibesstrafe belegt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1945. Cleve den 31. October 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 19. d. M. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Beförderung des Absatzes der reichhaltigen Kohlenbergwerke in der Grafschaft Mark, die Einfuhr der ausländischen (mülheimer) Steinkohlen und der Handel mit denselben, so wie deren Verbrauch in den cleve-märkischen sowohl, als geldern- und mörsischen Landen, vom 1. Januar k. J. an, bei Confiskations- und Geld-Strafen verboten werden. Die früher schon vorhanden gewesenen, oder in fraudulöser Absicht von den Kohlenhändlern angeschafften, Vorräthe ausländischer Kohlen müssen wieder auser Landes gebracht werden.

Bemerk. Am 18. Dezember ej. a. ist durch eine nähere Verordnung die Frist zur Ausführung der obigen Bestimmungen bis zum 1. März 1767 ausgedehnt, sodann durch ein königl. Edikt vom 7. October 1769 auf die Einfuhr fremder Kohlen, Confiskation der Kohlen und Transportmittel und Festungs-Strafe für den Contravenienten, gesetzt, und unterm 29. Dezember 1773, als Maßregel gegen fernere Contraventionen, verordnet worden, daß die cleve-mörsischen Unterthanen ihren Kohlen-Bedarf nicht direkt von den Zechen, sondern von der Niederlage zu Ruhrort abholen sollen. Das Edikt vom 7 October 1769 ist am 2. Februar 1778 wiederholt publicirt worden.

1946 Cleve den 11. November 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. November 1766 erlassenen Patentes, wodurch das Tragen der mit dreikantigen Klingen versehenen Degen, bei Strafe von 50 Rthlr. nebst Confiskation der Degen, verboten wird. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 609.)

1947. Berlin den 16. November 1766.

Friedrich, König ꝛc.

Die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve wird davon benachrichtigt, daß, Behufs bessern Betriebes der Lan-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

desverwaltungs-Geschäfte, die Etablirung einer besondern märkischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm beschlossen, und ein königl. Commissarius zur Regulirung des Geschäftsbetriebes der neuen Behörde ernannt worden ist, und daß Letztere, von Trinitatis 1767 ab, in volle Wirksamkeit treten soll.

Bemerk. Durch ein königliches an die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve ebenfalls gerichtetes Rescript, d. d. Berlin den 10. ej. m. ist die Errichtung der von Cleve unabhängigen vorbemerkten Provinzial-Behörde für die ganze Grafschaft Mark, für die Stadt und Börde Soest, so wie für Lippstadt, befohlen, und dazu aus dem clevischen Personale ein Präsident, zwei Direktoren und ein Rath ernannt, jedoch auch bestimmt worden, daß das gemeinschaftliche Verhältniß der Provinzen Cleve und Mark, in Beziehung auf Verfassung, Landtag und Steuer-Matrikel, dadurch nicht getrennt werden soll.

Das vorbezeichnete neue Verwaltungs-Collegium hat späterhin seine Verordnungen fortwährend als königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium erlassen; diese, in dieser Sammlung, bis zu ihrer Abänderung im Jahre 1788 beibehaltene, Firma scheint durch eine eingetretene Modifikation der obigen königl. Bestimmung veranlaßt worden zu sein, wodurch das märkische Kammer-Collegium, auch rücksichtlich seiner Stellung als Provinzialbehörde, mit der cleve-mörsischen Kriegs- und Domainen-Kammer in engerem Verbande erhalten worden ist. Ein offizielles Actenstück, welches sich hierüber verbreitet, fehlt in dieser Sammlung; daß dieser engere Verband zwischen beiden Behörden aber bestanden habe, geht daraus hervor, daß der für die märkische Kammer in obigem Reskripte ernannte Präsident „von Derschau" die zu Cleve am 20. Febr. 1769 (Nro. 2015 d. S.) erlassene Kammer-Verordnung primo loco mit unterzeichnet hat, und daß am 24. August 1774 (Nro. 2106 d. S.) für die sämmtlichen Kriegs- und Domainen-Kammern ein einziger Präsident angeordnet war. Dieser Verhältnisse ungeachtet haben beide Collegien selbstständig fungirt, und haben die von Hamm aus datirten Kammer-Verordnungen, bis zur Auflösung der cleve-mörsischen Kammer, nur für den oben angedeuteten Sprengel,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die von Cleve, und späterhin von Wesel aus ergangenen Vorschriften aber, zuerst für Cleve und Mörs, und, nach der französischen Landesoccupation, nur für das ostrheinische cleve-mörsische Gebiet, verbindende Kraft.

1948. Cleve den 17. November 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um die vorgeschriebene, wegen Geringfügigkeit der einzelnen Posten, schwierige Hebung der Werbe-Freiheits-Gelder, $\frac{1}{4}$ in Gold, $\frac{1}{2}$ in neu p. Ct. und $\frac{1}{4}$ in Scheidemünze zu vereinfachen, wird bestimmt, daß diese Gelder künftig ganz in Silber-Courant abgeführet werden, und die Rendanten dagegen den erforderlichen Antheil in Gold selbst beschaffen und einzahlen sollen.

1949. Berlin den 19. November 1766.

Friedrich, König ꝛc.

Bestätigung eines, von dem Magistrate zu Soest und von den vornehmsten Beerbten festgesetzten, Reglements über die, zwischen den Bewohnern der Soester Börde unter sich errichtete, abgesonderte Brandschaden-Assekuranz-Gesellschaft. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 1043.)

Bemerk. Dergleichen Reglements über besonders errichtete Assekuranz-Gesellschaften für das platte Land des altena'schen und resp. des wetter'schen Kreises in der Grafschaft Mark, wegen der dort eigenthümlichen, abweichenden Bauart der Häuser, sind zu Berlin am 22. November 1772. und resp. am 25. November 1773 allergnädigst sanktionirt worden. (Conf. l. c. Bd. V. b, pag. 593. und Bd. V. e, pag. 645.)

1950. Cleve den 1. Dezember 1766.

Königl. zur Einrichtung der Accise und Tabacks-Pacht-Fixation verordnete Commission.

Ihro Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, haben vermittelst allerhöchsten Cabinets-Or-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dre de dato Potsdam den 31. October a. c. allergnädigst befohlen, daß die zur Tabacks-Fixation zu treffende Arrangemens, besorget und zur Execution gebracht werden sollen; und dahero nachgelassen, daß die bishero in hiesigen Provintzien Cleve und Marck angeordnet gewesene Tobacks-Administration und Sousferme wiederum aufgehoben werde.

Wie nun solchemnach ein gantz freyes Commerce mit allerley Sorten von Toback hinwiederum hergestellet worden: So wird solches hierdurch jedermänniglich kund gethan; und zum nähern Unterricht mitgegeben, daß von heutigen Dato an, alle Visitationen wegen fremden Tobacks, sowohl auf dem platten Lande als in denen Städten gäntzlich aufhören und dagegen allerley Sorten von Toback Accise-frey eingehen sollen.

Solten sich einer oder andere von denenjenigen, welche bisher auf die Contrebandiers vigiliren müssen, unterstehen, bey denen Eingesessenen und Unterthanen hiesigen Provintzien Cleve und Marck Tobacks-Visitationen vorzunehmen; so muß derselbe sofort arretiret, und an die nächste Gerichts-Obrigkeit zur Bestrafung abgeliefert werden.

1951. Berlin den 8. Dezember 1766.

Friedrich, König ꝛc.

Die cleve und märkischen adlichen Lehen sollen, nach dem in andern Provinzen stattgefundenen Beispiele, allodificirt, jedoch dabey nur die Abschaffung der Lehensherrlichen und Obereigenthums-Rechte des Landesherrn, nicht aber die Aufhebung der Successions- und Lehens-Rechte der Agnaten, Gesammthänder und Expectanten, eintreten. Um diese bedingte Allodifikation der adlichen Lehen zu bewirken, wird die Regierung zur Unterhandlung mit den cleve-märkischen Ständen (wobei die in der Chur-Mark getroffenen Einrichtungen zur Norm dienen sollen) angewiesen und gewärtiget, daß die Stände, obgleich ihre Vorfahren sich 1717 geweigert haben, diese ihnen gleichmäßig angebotene Königl. Gnade anzunehmen, gegenwärtig keine Schwierigkeiten desfalls erheben werden, wenn auch der damals eingeführte Lehens-Canon jetzt keine Abänderung erleiden kann.

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat den landständischen Deputirten am 10. Februar 1767 ein auf

königlichen Spezial-Befehl zu Berlin, unterm 28. Januar ej. a. erlassenes Rescript mitgetheilt, wodurch die Willfährigkeit der Stände, zur Verwirklichung der Allodification der Lehen, beifällig anerkannt wird; wodurch ausdrücklich wiederholt wird, daß die Allodifikation nur rücksichtlich der adlichen Lehen-Güter, jedoch mit specieller Ausnahme der Erb-Aemter, eintreten soll; daß dagegen die nicht adlichen Lehen, wenn sie auch wie die adlichen mit einem Lehens-Kanon belegt sind, in ihrem frühern Lehens- und Obereigenthums-Verhältnisse zum Landesherrn bleiben sollen; und wodurch die königl. Regierung angewiesen wird, mit den Landständen hierüber, und wegen der Ausführung der Absicht Sr. Majestät des Königs, nämlich dem Adel ohne Schmälerung der Rechte eines Dritten eine Wohlthat zu erzeigen, in nähere Verhandlung zu treten, um die, rücksichtlich der Erbfolge bei den allodificirten adlichen Lehen, zu treffende Vereinigung, als Verhütungs-Mittel künftiger Prozesse, abzuschliessen.

1952. Cleve den 12. Dezember 1766.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 4. d. M. erlassenen Patentes, wodurch die frühern Verbote der Ausfuhr des Goldes und Silbers, der Friedrichsd'or, der fremden Goldmünzen (exclusive der Dukaten) und der fremden geringhaltigen Silbermünzen erneuert werden, zugleich aber auch den Reisenden vom Adel- und Militair-Stande und resp. vom Bürger- und Handels-Stande gestattet wird, 400 Rthlr. und resp. 250 Rthlr. in Golde ausserhalb Landes mitzunehmen. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 617.)

1953. Cleve den 15. Dezember 1766.

Königl. Regierung.

Der an einigen Orten, besonders in der Grafschaft Mark eingeschlichene Mißbrauch, an den Sonnabenden grosse Hochzeits- und Kindtaufs-Schmausereien anzustellen, welche die Nacht durch bis auf den Sonntag, zu dessen Entheiligung, schwelgerisch fortgesetzt werden, wird aufs strengste

verboten, und sollen dergleichen Hochzeits- und Kindtaufs-Mahle an Samstagen ferner nicht mehr gestattet werden.

1954. Cleve den 19. Dezember 1766.

Königl. zur Einrichtung der Tabacks-Pacht-Fixation verordnete Commission.

„Seine Königl. Majestät Unser allergnädigster König „und Herr haben auf die Allerhöchst-Denenselben allerunter„thänigst geschehene Remonstration, von der Hinderniß, „welche denen hiesigen Clev-Märkischen Provintzien, durch „die, nach denen emanirten Tobacks-Pachtungs-Edicten ver„anlaßte Tobacks Visitationen, und durch die dabey sonst „unvermeidliche Einschränckungen in Commercio zugewachsen; „Und auf den, von der zur Untersuchung dieser Beschwerden „ernannten Commission zum Besten gedachter Provintzien, „erstatteten Bericht in höchsten Gnaden resolviret, die un„ter den 17ten Julii a. p. et 16. April a. c. emanirte „Tobacks-Pachtungs-Edicte (Nro. 1896 und 1936 d. S.) „und General-Tobacks-Pachtungs-Administration hinwie„derum aufzuheben; Damit in denen Provintzien Clev und „Marck mit allerhand Arten von Toback ein freyes ohngenir„tes Commerce wiederum hergestellet und zugleich die in dem „Lande, wegen des ermangelnden Debits zurückgekommene „Spinnereyen und grosse Fabriquen vom neuen im Gang „gebracht werden können.

„Gleichwie aber diese allerhöchste Einwilligung zur Auf„hebung der im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Marck „etablirten Sous-Tobacks-Ferme unter der ausdrücklichen „Bedingung geschehen,

1. „Daß das bishero von hiesiger Sous-Ferme und „Tobacks-Administration entrichtete Quantum nach Pro„portion der Saltz-Consumtion per Metze aufgebracht „und eingehoben werden solle,

2. „auch dieser Modus der Hebung nach denen Saltz„Probe-Registers um deshalb allergnädigst approbiret wor„den, weil selbiger durch eben dieselbe Bediente sonder wei„tere dem Lande zu verursachende Kosten verrichtet werden „könne, und daß von diesem Tobacks-Fabrications-Bey„trags-Quanto keiner, wes Standes und Qualitaet er auch

„seyn mag eximiret, sondern verbunden seyn solle, sein „Quantum nach der Personen Zahl aufzubringen; Und „daß

3. „diese neue Einrichtung mit dem Monath Novem„ber a. c. den Anfang nehme:"

So wird den sämmtlichen Salz-Sellern eine ausführliche Anweisung ertheilt, wie sie von den Salz-Consumenten die auf Vier Stüber pr. Metze Salz festgesetzten Tabacks-Fabrikations-Beiträge künftig erheben sollen. Die wirklichen Armen bleiben von der letztern Abgabe allein befreiet; um den dadurch, und durch etwaige Verminderung der Population entstehenden Ausfall zu decken, müssen die Tabacks-Fabrikanten und Händler ausser ihrer ordentlichen Quote einen außerordentlichen Beitrag im Verhältniß ihrer Fabrike oder ihres Handels leisten, weshalb jedes Ortes eine Nachweise solcher Fabrikanten und Kaufleute, mit Angabe ihres nach der Billigkeit zu bemessenden Beitrags anzufertigen und einzusenden ist. Gegen letztere Maßregel werden um so weniger Reklamationen gewärtiget, als die früher bestandene Tabacks-Accise gänzlich aufgehört hat.

1955. Cleve den 22. Dezember 1766.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird die nachstehende zu Berlin am 21. October c. a. erlassene königl. Verordnung, wodurch für das Herzogthum Cleve zu Wesel, und für die Grafschaft Mark zu Altena, zwey besondere Criminal-Gerichte etablirt werden, mitgetheilt.

Friedrich, König ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; daß, nachdem die bisherige Erfahrung gezeiget hat, was gestalt eines Theils die Land- und andere Gerichte Unseres Herzogthums Cleve und der Grafschaft Marck wegen ihrer überhäuften Arbeit in Civil-Justitz-Sachen die Criminalia theils zu langsam, theils nicht mit der gehörigen Application wahrgenommen, und andern Theils die Inquisiten wegen Mangel haltbahrer Gefängnisse und deshalb erforderlichen Bewahrung, wodurch denen Unterthanen eine fast unerträgliche Last verursachet worden, zum öftern Gelegenheit der Haft und Strafe zu entkommen gefunden haben,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wir aus Landes-väterlicher Sorgfalt für die allgemeine Ruhe und Sicherheit Unserer Clev-Märkischen Provintzien und zum Soulagement Unserer dasigen getreuen Unterthanen allergnädigst resolviret haben, zwey besondere Criminal-Gerichte für gedachte beyde Provintzien folgender Gestalt zu etabliren:

§. 1. Daß eine dieser Criminal-Gerichte soll lediglich für das Hertzogthum Cleve und zu Wesel, das andere aber für die Grafschaft Mark zu Altena errichtet werden, jedoch werden von des letztern Bezirck die Stadt Soest samt ihrem District oder sogenannten Börden, imgleichen die Stadt Lippstadt ausgeschlossen, und in Absicht dieser es bey der bisherigen Einrichtung gelassen.

§. 2. Ein jedes dieser Criminal-Gerichte soll aus einem derer Rechte und besonders in Criminalibus erfahrnen und geübten Richter, einen gleichfals gelehrten und zu Führung derer gerichtlichen Protocollen geschickten Gerichtschreiber und zwey Boten bestehen, welche insgesammt die ihnen in denen Bestallungen vermachte Besoldungen aus der Clevischen Obersteuer-Casse quartaliter zu erheben haben sollen.

§. 3. Die Richter und Gerichtschreiber bey diesem Criminal-Gericht sollen auf die von Unserer Clevischen Regierung zu geschehende Anzeige und Vorschläge von Uns in Unserem Hoflager angeordnet werden, was aber die Boten anbetrift, soll solche Unsere Clevische Regierung bestellen, welche dabey auf die von jedem Richter zu thuende Vorschläge vorzüglich zu sehen, und daß dazu starcke, geschickte, und zu dem Amte brauchbahre Subjecte genommen werden, Sorge zu tragen hat.

§. 4. Damit der Richter und Gerichtschreiber ihrem Amte desto besser vorstehen können, so soll ihnen ein ander Geschäfte darneben zu treiben, oder eine andere Bedienung neben bey zu verwalten, ein vor allemahl verbothen seyn.

§. 5. Dahingegen sollen sie auch die Gerichts-Gebühren nach der Criminal-Sportul-Tare zu geniessen haben, welche ihnen, wann die Inquisition geschlossen ist, und Acta an Unsere Clevische Regierung mit der Designation eingesandt sind, nach dem bey der Inquisition bezeigten Fleiß und Mühe zugebilliget, und so wie auch die Atzungs-Kosten bey der Obersteuer-Casse Vorschuß-weise bezahlet, und wann Inquisiten Vermögen haben, daraus wieder beygetrieben, sonsten aber im Lande ausgeschlagen werden sollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 6. Diese Criminal-Gerichte sollen befugt und schuldig seyn, alle Poenam corporis afflictivam nach sich ziehende Verbrechen zu untersuchen, und werden nur die Delicta carnis leviora und in so ferne diese nicht nach den Gesetzen ebenfals am Leibe zu bestrafen, als in crimine sodomiae und dergleichen, auch sonsten diejenige Delicta so nur einer fiscalischen Ahndung unterworfen sind, mithin zum ordinairen Brüchten Geding gehören, davon ausgenommen.

§. 7. Ob Wir nun wohl diesen Unsern neu etablirten Criminal-Gerichten vorstehendermassen sämtliche in Unsern Clev- und Märckischen Provintzien vorfallende Untersuchungen lediglich und gantz allein hiedurch aufgetragen wissen wollen; So ist jedoch Unser ernster Wille und Befehl, daß nicht nur Unsere Land- und auch die Jurisdictions-Gerichte, imgleichen die Justitz-Magistráte, sondern auch die Land- und Steuer-Räthe, Polizey-Magistrate und Receptores nach wie vor die in ihren respective Jurisdictionen und Creisen betroffene Delinquenten und verdächtige Personen zur Haft ziehen, und solche demnächst nebst einem über die beschuldigte Verbrechen aufzunehmenden summarischen Protocoll an das Criminal-Gericht des Districts sofort abliefern sollen; Es werden auch Unsere Land- und Steuer-Räthe, Gerichte, Magistráte und Receptores hiemit angewiesen, denen Criminal-Gerichten überall auf das promteste in allen vorkommenden Fällen hülfreiche Hand zu biethen, die Criminal-Richter müssen dagegen mit denen gedachten Beamten fleißig correspondiren, und sich die nöthige Anweisung und Hülfsmittel an die Hand geben lassen; Nichts destoweniger

§. 8. Authorisiren Wir zugleich Unsere Criminal-Gerichte hiermit auch ohne Zuziehung des Local-Gerichts Visitationes anzustellen, zur Captur zu schreiten und allen Fleiß anzuwenden, damit das Land von dem bösen Gesindel gesäubert werden möge.

§. 9. Hiernächst werden hiermit Unsere Land- und Steuer-Räthe, Magistráte und Receptores allergnädigst angewiesen, denen Criminal-Gerichten den erforderlichen Vorspann und hinlängliche Mannschaft auf dessen Gesinnen zu besorgen, jedoch soll solcher nicht ohne erhebliche Nothwendigkeit, und bey der schwersten Ahndung blos zum Behuef derer Inquisitionen von dem Criminal-Gerichte gefordert werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 10. Die Criminal-Gerichte werden übrigens in Ansehung ihres Amts und des modi procedendi bey denen Inquisitionen auf Unsere Clev-Märckische Criminal-Ordnung de Dato Berlin den 3. Julii 1721. (Nro. 894 d. S.) und näher dahin einschlagende Verordnung hiermit verwiesen, auch denenselben ernstlich aufgegeben, ihr Augenmerk beständig dahin zu richten, daß der Schuldige zur gebührenden Strafe gezogen, die Unschuld hingegen vor allen Dingen gerettet werden möge.

§. 11. Damit die mit der Criminal-Jurisdiction beliehene oder sonst dazu berechtigte über diese Einrichtung sich zu beschweren keine Ursache haben, so soll denenselben nicht nur juxta §. 7. die Captur und Aufnahme eines summarischen Protocolli, welche jedoch Unsern Criminal-Richtern, nach dem so §. 8. verordnet worden, auch ohne ihre Zuziehung frey bleibet, fernerhin verbleiben, sondern auch nach gesprochener Urtheil die Leibes- oder Lebens-Strafe in dem Gerichte, zu dessen Jurisdiction der Inquisit vel ob domicilium vel ob delictum commissum vel capturam gehöret, vollstrecket, und der Inquisit dahin zur Execution abgeliefert werden.

§. 12. Ein gleiches soll auch in Ansehung derer Aemter und Königlichen Gerichten Statt finden, damit der Hauptzweck derer Strafen dadurch erreichet, und andere von dergleichen Uebelthat abgeschrecket werden mögen, wobey es sich von selbst verstehet, daß sothane Executiones auf Kosten des Amts oder der Jurisdiction, wo solche vollstrecket werden, geschehen müssen.

§. 13. Eines jeden Orts ordentlichem Richter lieget auch nach wie vor auf, sobald entweder vom Gericht selbst jemand zur Haft gezogen, und dem Criminal-Richter überliefert wird, oder daß solches vom Criminal-Gericht geschehen sey, ihm bekannt gemacht wird, sowohl ex officio als auf requisition des Criminal-Gerichts die nöthige Vorkehrung zur Sicherheit des Vermögens derer arretirten zu treffen, als womit wir Unsere Criminal-Gerichte nicht chargiret wissen wollen.

§. 14. Unsere Criminal-Gerichte sollen ferner gehalten seyn, sobald eine Inquisition bey denenselben befangen wird, oder sobald sie auch nur entweder selbst jemand wegen Verdacht eines Verbrechens in Verhaft ziehen, oder ihnen von dem Local-Gericht jemand abgeliefert wird, sofort an Un-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sere Clevische Landes-Regierung mit Anzeigung des Nahmens derer Inquisiten und des angeschuldigten oder ihnen zur Last fallenden Verbrechens zu berichten; Nichtweniger haben dieselben, wenn sie selbst bey vorzunehmender Visitation oder sonst einen Delinquenten oder verdächtige Leute eingezogen, dem Gerichte des Orts, wo solche Captur vorgefallen, davon alsobald Nachricht zu geben.

§. 15. Die Land- und Steuer-Räthe, Land- und andere Gerichte auch Magistráte werden gleichfals angewiesen, sobald sie Delinquenten oder verdächtig Gesindel einziehen und dem Criminal-Gericht abliefern, solches an Unsere Clevische Regierung einzuberichten, wie dann auch jedes Orts Gerichte, sobald sie von dem Criminal-Gerichte, daß von diesem eine dergleichen Einziehung in ihrem District geschehen, nach Inhalt vorstehenden Paragraphi benachrichtiget worden, dieses ebenfalls Unserer Clevischen Regierung sofort anzuzeigen gehalten seyn sollen. Immassen unser allergnädigster Wille dahin gehet, daß gedachte Unsere Clevische Regierung von einer jeglichen bey dem neu etablirten Criminal-Gerichte vorfallenden Inquitition sowohl von gedachtem Criminal-Gerichte als von dem Judicio, wo die Captur geschehen, benachrichtiget werden solle.

§. 16. Unsere Criminal-Richter sollen hiernächst gehalten seyn, alle bey ihnen befangene Inquisitiones auf das schleunigste zu beendigen, und sobald solches geschehen ist, und die Inquisiten mit ihren Defensionen eingekommen sind, mit Inrotulation und Transmission derer Acten an Unsere Clevische Regierung ohne zuvor aus denenselben zu referiren, sofort zu verfahren. Hiernächst sollen sie quartaliter die Tabelle aller bei ihnen befangenen Inquisitionen benebst einem Journal was von Tag zu Tag geschehen, der bisherigen Vorschrift der Criminal-Process-Tabelle gemäs an gemeldete Unsere Regierung einsenden.

§. 17. Gleichwie endlich die zu dem neu etablirten Criminal-Gericht verordnete Gerichts-Personen in ihren Amts-Verrichtungen lediglich und allein Unserer Clev-Märckischen Regierung subordiniret seyn sollen, so sind dieselben bey Antritt ihrer Aemter dahin eidlich sich zu verpflichten verbunden, zuvorderst Uns und Unserem Königlichen Hause getreu zu seyn, Unsern Nutzen und Interesse zu befördern und Schaden zu warnen, hiernächst das ihnen aufgetragene Amt mit allem Fleiß und Sorgfalt zu führen, gegen alle von ihnen getroffene oder sonst ihnen bekannt werdende Verbre-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

chen ohne Zeit-Verlust nach Vorschrift der Criminal-Verordnung und neuerer allgemeinen Verordnungen zu inquiriren, fleißig auf die Entdeckung aller besonders die öffentliche Ruhe und Sicherheit stöhrende Verbrecher zu vigiliren, keinen einmahl zur Haft gebrachten Inquisiten ohne Vorwissen und Anfrage bey Unserer Clevischen Regierung derselben zu erlassen, oder an ein ander ein- oder ausländisch Gericht oder Regiment ohne gedachter Regierung Erlaubniß abzuliefern, auch was ihnen an ihrem Amte von Unserer Regierung in Unserm höchsten Nahmen aufgetragen werden dürfte, jederzeit mit allem Fleiß und Sorgfalt auszurichten.

Wir befehlen daher Unserer Clevischen Landes-Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch Unsern Land- und Steuer-Räthen, Land- und andern auch Jurisdictions-Gerichten, Magistraten und Receptoren, besonders denen zu Unsern Criminal-Gerichten verordneten Bedienten, hierdurch allergnädigst, sich hiernach auf das genaueste und eigentlichste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung und Instruction höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

1956. Cleve den 19. Januar 1767.

Königl. Regierung.

Zufolge eines mit dem Churfürsten von Cöln, als Bischof zu Münster, geschlossenen Vertrages, soll künftig zwischen den königl. westphälischen Provinzen und den hochstift-münster'schen Landen eine gegenseitige Abschoß-Freiheit dergestalt stattfinden, daß von den beiderseitigen Unterthanen und von dem von ihnen zu exportirenden Vermögen und ihren Erbschaften keine Gabella emigrationis oder hereditaria gefordert werden soll. (Conf. n. Myl. Bd. IV, p 623.)

1957. Cleve den 21. Januar 1767.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden davon benachrichtiget, daß ein neuer Abdruck der cleve-märkischen Criminal-Ordnung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

de 1721 in der Hofbuchdruckerei zu Cleve veranstaltet worden und zu 25 Stbr. dort zu haben ist.

1958. Cleve den 21. Januar 1767.

Königl. zur Einrichtung der Tabacks-Pacht-Firation verordnete Commission.

Wegen pünktlicherer Beachtung der Einzahlungs-Termine der Tabacks-Fabrikations-Beitrags-Gelder, so wie wegen der genau zu beobachtenden Förmlichkeiten, bei den desfallsigen Rechnungs- und Kassen-Angelegenheiten, werden den betreffenden Beamten ausführliche Vorschriften ertheilt.

1959. Cleve den 22. Januar 1767.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 29. Oct. v. J. erlassenen revidirten und erweiterten Ediktes und Reglements, wegen der königl. Giro- und Lehn-Banquen zu Berlin und Breslau (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 589.)

Bemerk. Die Kriegs- und Domainen-Cammer zu Cleve hat unterm 18. April 1768 und 29. Sept. 1769, zur Beförderung der Circulation der Bank-Noten, verkündet, daß letztere bei sämmtlichen königl. Kassen, anstatt Courant, in Zahlung genommen, und auch gegen baares Geld umgewechselt werden sollen.

1960. Cleve den 26. Januar 1767.

Königl. Regierung.

Zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Vermögens der Klöster, Stifter und Kapitulen, werden die Beamten angewiesen, über den Schulden-Stand derselben und über die Mittel zur successiven Tilgung des Letztern, eine genaue, nach einem beigefügten Muster einzurichtende, Nachweise einzusenden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1961. Cleve den 27. Januar 1767.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und Beamte sollen sich binnen zwei Monaten darüber ausweisen, daß sie die oft befohlene Anschaffung der zu Berlin herauskommenden **Continuation des Mylii Constitutionum Marchicarum** verwirklicht haben, und diese ihnen unentbehrliche, vollständige Sammlung der Landesgesetze in ihren Registraturen besitzen. (Conf. u. Myl. Bd. IV, pag. 613.)

Bemerk. Die königl. Regierung hat unterm 26. Febr. ej. a. an alle Gerichte und Justizmagistrate gleichmäßig und mit dem Zusatze verfügt, daß die Anschaffungskosten aus dem Sportel-Fonds der Gerichte entnommen werden müssen; am 26. Oct. 1778 und 18. Oct. 1782 ist die obige Weisung in Beziehung auf die jährlich erscheinenden Fortsetzungen und auf das Repertorium der Gesetzsammlung von 1750 bis 1775 erneuert, und auch auf die bei den Gerichten angestellten Advokaten ausgedehnt worden. Am 7. April 1789 ist die Anschaffung wiederholt befohlen worden.

1962. Cleve den 29. Januar 1767.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. v. M. erlassenen, erneuerten und geschärften Ediktes, wegen des verbotenen Schuldenmachens durch Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten und wegen des unstatthaften Creditirens an dieselbe. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 613.)

1963. Cleve den 29. Januar 1767.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 13. d. M. erlassenen Rescriptes, wonach die auf der Reichsversammlung zu Regensburg beschlossene Visitation des kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gerichtes zu Wetzlar, vermittelst einer Reichsdeputation, am 2. Mai d. J. eröffnet werden soll, um gleichzeitig die von Parteien, in ihren vor dem Reichs-Kammer-Gericht schwebenden Prozessen, ergriffenen Revisionen fortzusetzen und abzuurtheilen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1964. Cleve den 30. Januar 1767.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bis zum Erscheinen des projektirten neuen Wege-Reglements werden die sämmtlichen Beamten, mit Bezugnahme der Verordnung vom 20. März 1765 (Nro. 1864 d. S.), angewiesen, in ihren Distrikten überall, wo nicht bloßer Sand-Grund ist, die Wege in vorschriftsmäßigen Stand zu setzen; an allen Landstraßen, Haupt- und auch Communikations-Wegen zwischen den Dörfern keine Hecken oder Bäume zu dulden und die an den Wegen befindlichen Abzugsgraben auf solche Breite und Tiefe ausräumen zu lassen, daß das Wasser abgeführt und daß, mit dem hierdurch gewonnen werdenden Material, die Wege in ihrer Mitte auf vier Fuß erhöhet werden können.

Die Ausführung dieser Arbeiten muß, bei Vermeidung militairischer Exekution, bis zum 1. Mai d. J. geschehen sein.

1965. Berlin den 19. Februar 1767.

Friedrich, König ꝛc.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, verordnet haben, daß zur baldigen Herstellung, und schleunigen Wiederaufbau, der, durch Brand-Schaden, verunglückten Wohnungen und Gebäude, des platten Landes in der Grafschaft Marck, unter denen Eingesessenen selbst, eine Feuer-Societät errichtet werden solle; Dem zu folge auch, von denen Landtages-Commissarien, mit denen Märckischen Land-Ständen, die nöthige Puncte und Principia, wornach bey dieser nützlichen Sache zu verfahren, concertiret worden:

Als haben Höchstgedachte Seine Königl. Majestät, behuefs dieser, mit dem 1ten Junii a. c. ihren Anfang nehmenden Societät, nachstehendes Reglement allergnädigst festgesetzet. Solchemnach, und da

§. 1. Hauptsächlich die Conservation der dienstpflichtigen und contribuablen Höfe und Güter und derer darauf befindlichen Wohnungen und sonstigen Gebäude, durch diese Feuer-Societät intendiret wird, und daß solche bey entstehenden unglücklichen Brandschaden, nicht wüste und unbebauet liegen, mithin deren Lasten denen übrigen Contribuenten mit aufgebürdet, vielmehr die durch dergleichen Brand ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

unglückte Wohnungen und Gebäude desto eher und gewisser wieder aufgebauet und hergestellet werden mögen; So müssen sämtliche in der Grafschaft Marck auf Schatzungs- und Dienstpflichtigen Gründen und Gütern befindliche Gebäude, es seyn Wohnungen, Scheunen, Schoppen, Einlieger-Häuser ꝛc. an dieser Societät zwar Antheil nehmen, und dem Societaets-Catastro eingetragen werden, die Taxation dieser Gebäude selbst aber, welche specifice von jedem separaten Gebäude besonders geschehen muß, wird dem freyen Willkühr eines jeden Eigners oder Bewohners überlassen, falls aber diese freiwillige Tare aus Eigensinn, oder sonstigen Renitentz in der bestimmten Zeit nicht angegeben werden solte, so soll entweder die Halbscheid des durch zwey beeidigte Wercks-Verständige auf des Renitenten-Kosten zu bestimmenden Werths dem Catastro eingetragen, und darnach wie bey der freywilligen Taxen überall verfahren, oder aber es hierunter in der Art gehalten werden, als bey denen Königlichen Domainen-Gebäuden, welche gleichmäßig dem Feuer-Societaets-Catastro einverleibet werden sollen, und bey welchen die Tare nach der in andern Königlichen Provintzien angenommenen Ausmessung auf Quadrat-Ruthen bestimmet wird.

§. 2. Denen von Adel und sonstigen Besitzern der Rittersitzen oder derer Dienst- und Schatzfreyen Güter aber, desgleichen denen Kirchspiels-Gemeinden oder Communitaeten wird es frey gelassen, ob sie ihre eigene Häuser, Wohnungen und Gebäude, Scheunen oder Stallungen, item publique Kirchen, Pastorat, Schul- Küster- und Hirten-Häuser, dieser Feuer-Societät und dessen Catastro nach selbst eigener willkührlichen Tare mit einverleibet und eintragen lassen wollen oder nicht; Ersterenfalls aber muß ein jeder ohne Unterschied des Ranges oder Standes sich diesem Reglement und denen darinn enthaltenen Puncten, gleich denen übrigen contribuablen associirten pure unterwerfen, und wird durch die Eintragung selbst zugleich allen sonstigen Exceptionibus, und Beneficiis e. g. Fori, privilegii personalis, Status, ordinis, Exemtionis, oder, wie solche sonsten heissen mögen, dergestalt mit renunciiret gehalten, daß ein jeder qua consocius diesem Reglement, und darinnen bestimmter Einrichtung und Execution unterworffen ist und bleibet, falls aber auch nur Pächtiger oder Administratores auf den Adelichen Gütern wohnen solten, müssen selbige die Bezahlung vorhaupts sub poena executionis verfügen, je-

doch bleiben ihnen quaevis competentia contra Dominum vel Locatorem reserviret.

§. 3. Wegen der Kirchen- und Kirchen-Bedienten-Gebäude müssen die Consistoria und Gemeinden für das eingetragene Quantum, und darnach etwa zu repartirende Gelder haften, und solches aus denen Kirchen-Mitteln oder Beiträgen der Gemeinds-Gliedern besorgen, als wofür wegen der übrigen einer gantzen Communität zugehörigen Gebäude gleichfalls jede Communität und deren Individua verhaftet sind und bleiben.

§. 4. Solte es Seiner Königl. Majestät Allerhöchst gefallen, Dero Domainen-Gebäude diesem Feuer-Societaets-Catastro mit einverleiben zu lassen, so wird von solchen Königlichen Domainen-Gebäuden, nach denen festzusetzenden und §. 1. erwehnten Principiis und Taren das Quantum angegeben werden, welche zum Catastro kommen sollen, und geniessen solche mit denen übrigen Associirten einerley Recht, die zeitliche Haupt-Pächter, Rent-Meister oder Administratores oder Bewohner derselben aber müssen mit Vorbehalt ihres an den Locatorem ex Contractu oder sonsten habenden Rechts die richtige und prompte Zahlung der vorkommenden Ausschreibungen leisten, sonsten dieselbe vorhaupts der Execution unterworfen seyn und bleiben.

§. 5. Die freiwillige Taren sollen überhaupt den wahren, und nöthigenfalls durch beeidigte Taxatores zu bestimmenden Preiß der Gebäude nicht übersteigen, und können die denselben anklebende Jura oder sonstige Privilegia bey der Taxe nicht in Attention kommen, desgleichen sollen die der Feuers-Gefahr meist exponirte Gebäude, als Pulver-Mühlen, Eisen-Hämmer, Schmeltz-Hütten, Saltz-Kothen, Ziegelbrennereyen, Glaß-Hütten, desgleichen das Getreyde in denen Scheunen und auf den Boden, so wie die übrigen Effecten, Meublen und Moventien von dieser Societät excludiret bleiben, hingegen können die ohnweit derselben besonders erbauete Wohnhäuser und Gebäude dieser Societät mit einverleibet und gleich andern dem Catastro eingetragen werden.

§. 6. Da der Aufbau und Herstellung der verunglückten Gebäude der Haupt-Endzweck dieser Feuer-Societät ist, und die Associirte sich solche nach Maaßgabe der im Catastro befindlichen Taren einander Mutuellement garantiren, so soll jedesmahl bey entstandenen Feuers-Scha-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den solcher in den Aemtern sofort dem zeitlichen Landrath des Creyses in den Jurisdictionen aber dem Jurisdictions-Herrn angezeiget, von denenselben und denen unten §. 22. benannten denenselben beygegebenen 2. Deputirten pflichtmäßig aufgenommen, attestiret, und solches sowohl dem unten in §. 23. benannten General-Feuer-Societaets-Directorio angezeiget, als zur Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden, worauf sodann das Tarations-Quantum durch die Rechen-Cammer nach dem vorhandenen Haupt-Catastro unter die Creyse und Communitäten wird repartiret, und denen Land-Räthen zugefertiget, auch dem General-Feuer-Societaets-Directorio communiciret werden, welchemnächst eines jeden Quantum in denen Aemtern vom Landrath, in denen Jurisdictionen aber von Jurisdictions-Herrn und denen 2. zugegebenen Deputirten nach dem Special-Catastro wieder subrepartiret, ausgeschrieben und die Gelder binnen der bestimmten Frist durch den Unter-Rendanten eingehoben, und von diesem an den in dieser Provintz angeordneten General-Rendanten eingesandt, von welchem es sodann an den Verunglückten zufolge der vom General-Feuer-Societaets-Directorio erheilten Assignation und ohne den geringsten Abzug baar bezahlet und ausgekehret werden muß, als wofür dem General-Feuer-Societaets-Directorio hauptsächlich zu sorgen oblieget.

§. 7. Diese zur Bezahlung dieser Tare oder Werths erforderliche Gelder müssen von allen associirten nach Proportion der dem Catastro inserirten Taren accurat repartiret, beygebracht, und ohne den geringsten Abzug baar bezahlet werden.

Damit indessen jeder Interessent die Richtigkeit des von ihm geforderten Beytrags selbst einsehen, und desto mehr überzeuget seyn könne, daß er nach dem Beytrag des Brand-Schadens nicht praegraviret worden, so soll, so bald das General-Feuer-Societaets-Catastrum zu Stande gebracht seyn wird, einer jeden Communität auf dem Erben-Tage durch den Landrath bekannt gemacht werden, wie viel jeder Schade von 100. 500. oder 1000. Rthlr bey künftiger Repartition unter die einzelnen Interessenten nach der Tare einem jeden Individuo zu stehen kommen, wobey es sich aber von selbst verstehet, daß, da des Verunglückten Tarations-Quantum unter der Hauptstuhls-Summe mit begriffen ist, dieser sein eigenes Quantum darinnen in soweit compensando mittragen müsse.

§. 8. Diese repartirte Gelder sollen von den Bewohnern der contribuablen Höfe und Güter ohne Unterschied, ob sie Eigner, Erb- oder Zeit-Pächter sind, indem auch diese nach der Observantz sowohl als klarem Inhalt der Gewinn-Briefe selbsten die Gebäude auf dem Guthe im Stande halten müssen, ex propriis beygebracht, und bezahlt werden, wenn es aber Einlieger sind, welche nur auf kurtze Zeit und wenige Jahre die bloße Wohnung gepachtet, müssen selbige zwar, wenn der Verpächter nicht in eben derselben Communität wohnet, das repartirte Quantum bezahlen, es bleibet ihnen aber sowohl, als überhaupt allen Anpächtigern frey, nach Ausweise ihrer Pacht-Contracte sich deshalb an ihre Verpächter zu regressiren.

§. 9. Dagegen sollen auch diese Bewohner, so das repartirte Geld bezahlen, und die Gebäude im Stande halten müssen, im vorgedachten Unglücks-Falle das im Catastro eingetragene Tarations-Quantum baar erhalten, jedoch muß dieses zum würcklichen und tüchtigen Aufbau der abgebrannten und in gleicher Größe herzustellender Gebäuden wieder verwendet, und im Fall deshalb der geringste widrige Verdacht vorhanden, als worüber resp. der Landrath in den Aemtern, in den Jurisdictionen aber der Jurisdictions-Herr mit denen 2. Deputirten zu attestiren hat, soll das Geld diesen Attestantibus zugestellet, und von diesen an einen benachbarten Deputirten oder Vorsteher eingereichet, und durch denselben an die vom Reparanten selbst zu verdingende Livranten und Arbeits-Leute gegen Quittung ausbezahlet, und wie solches alles geschehen, respective in den Aemtern beym Landrath, in den Jurisdictionen aber, beym Jurisdictions-Herrn, und beygegebenen 2. Deputirten docüret werden.

§. 10. Damit auch bey entstehendem Feuer-Schaden ohne Weitläuftigkeit die Vergütungs-Summe ausgemittelt werden könne, ist nöthig, daß

a) ein jedes Guth oder Hof sowohl, als jegliches darauf befindliches Gebäude, Stall oder Schoppen, deutlich beschrieben, beygezeichnet, und auch besonders mit dem Nahmen des Eigners oder Bewohners dem Catastro eingetragen werde.

b) Daß jegliches Gebäude oder Gehöfte besonders in Anschlag gebracht, diese Taxen selbsten auf gerade Summen, zum Exempel von 10. 20. 40. 60. 100. 200. 1000.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1200. 1500. 2000. Rthlr. und dergleichen eingerichtet werden, um darnach das Quantum der Gelder bey der Repartition desto leichter bestimmen zu können.

§. 11. Damit auch theils die benachbahrte Associirte desto besser zum Löschen aufgemuntert, theils auch denen Besitzern alle Gelegenheit zur Vernachläßigung benommen werden möge, so soll alsdann, wann das Gebäude etwa bis zur Hälfte abgebrannt und ruiniret worden, als welches resp. vom Land-Rathe oder Jurisdictions-Herrn, und denenselben beygefügten 2. Deputirten examiniret, und allenfalls mit Zuziehung eines Zimmer- und Mauer-Meisters auf Pflicht und Gewissen beurtheilet und attestiret werden muß, das gantze Tarations-Quantum ausbezahlet, wann aber der Schade nicht bis zur Hälfte des Gebäudes reichet, nur die Hälfte des Taxati ausgekehret werden.

§. 12. Ein gleiches findet auch statt, im Fall ein Gebäude zur Hemmung des Feuers gantz oder auch halb niedergerissen, und abgebrochen werden müssen, hierbey aber wird, um allen Disput wegen des Niederreissens oder Abbrechens, ob solcher nöthig, oder nicht, zu verhindern, festgesetzet, daß in jeder Communität von denen Eingesessenen drey Männer als Brand-Meister und Aufseher der Feuer-Geräthschaften erwehlet, und angeordnet werden sollen, und wann diese solches Abbrechen oder Niederreissen per majora gut finden, muß der Eigener oder Besitzer selbiges ohne Wiederrede geschehen lassen, jedoch aber demselben zur Rettung seiner Effecten und Meublen alle mögliche Assistence und Sicherheit angedeyhen. Wobey einer jeden Communität frey stehet, diese anzuordnende drey Brandmeister zu ihrem Verhalten in Gegenwart des Landraths oder Jurisdictions-Herrn und der beyden ihnen zugegebenen Deputirten besonders instruiren und vereidigen zu lassen.

§. 13. Ob nun wohl nicht zu vermuthen, daß jemand muthwilliger und boshafter Weise seine Gebäude anstecken werde, so soll, wenn sich nicht gantz evident ergiebt, oder klärlich erwiesen wird, daß dergleichen aus Bosheit geschehen, den Verunglückten das Assecurirte und deren Catastro eingetragene Quantum baar vergütet werden, es stehet aber in den Aemtern dem Landrath, und in den Jurisdictionen dem Jurisdictions-Herrn mit den ihm beygegebenen zwey Deputirten frey, denen sich zeigenden Umständen nach, den etwa angezeigten Verdacht ohne Bruit und Kosten kürtzlich zu untersuchen, und die Verunglückten darüber zu vernehmen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Solte sodann die Bosheit sich klärlich zeigen, muß der Thäter zur Ersetzung des Gebäudes ex propriis ohne Ueberhaltung des assecurirten Quanti, und ohne alle sonstige Remission, oder Nachlaß angehalten, falls aber selbiger nichts in bonis hat, das assecurirte Quantum dennoch zum Aufbau des Gebäudes von der Societät aufgebracht werden, weilen dem Publico an dieser Herstellung der Gebäude gelegen ist, jedennoch aber wird der Obrigkeit Loci die nähere Untersuchung und Bestrafung reserviret.

§. 14. Damit auch sowohl mit dem Tobacks-Rauchen als auch überhaupt mit dem Feuer und Lichte behutsam und vorsichtig umgegangen werde; so muß auf die deshalb emanirte Edicta und Verordnungen, mit allem Nachdruck gehalten werden.

§. 15. Da auch diese Taren und Assecurations-Quanta von eines jeden freyen Willkühr dependiren; so verstehet sich von selbsten, daß solche bei Erbtheilungen, Veräusserungen, Verpfändungen, oder sonstigen Contracten, weder gerichtlich noch ausser gerichtlich jemahlen pro fundamento genommen werden können, und haben Seine Königliche Majestät die allerhuldreichste Versicherung allergnädigst ertheilet, daß diese Taren niemahlen mit der geringsten Abgabe beschweret, oder sonsten bey andern Lasten pro norma gebrauchet werden sollen.

§. 16. Des Endes behalten auch diese Beyträge gleich denen Königl. Cassen bey vorkommenden Concursen das Jus praeferentiae, und soll das Assecurations-Quantum selbst auf keinerley Art mit Arrest beleget, noch jemahls anders, als zum würcklichen Bau und Herstellung der Gebäude verwendet werden können.

§. 17. Und weilen durch diese allgemeine Feuer-Societät die Herstellung aller verunglückten Gebäude intendirt und von den Associirten das assecurirte Quantum bezahlet wird, so sollen in Zukunft nach gemachter völligen Einrichtung dieses Reglements zwar keine Beneficia von Remissionen der Schatzung, ohnentgeldlicher Stroh-Lieferung mehr statt finden, auch alle Brand-Collecten und Brand-Betteleyen künftighin cessiren, es stehet aber jedoch einer jeden Communität frey, unter sich darunter mutuelle Vereinigungen und Verbindungen unter Approbation des Landraths oder Jurisdictions-Herrn und Deputirten zu errichten, im übrigen aber versichern Seine Kö-

nigliche Majestät allergnädigst, daß diese Provintz mit auswärtigen Collecten möglichst verschonet werden soll.

§. 18. Weilen aber diese allgemeine Feuer-Societät, nur die Unterthanen überhaupt als Associirte concerniret, so folget von selbsten, daß dadurch die zwischen dem Domino directo ac utili, item zwischen dem Eigner und Anpächtiger sonsten subsistirende Contracts oder Verbindungen, im geringsten nicht alteriret, noch abgeändert werden, dannenhero im Fall eines entstandenen Unglücks die Observantz- oder Contract-mäßige Beneficia, Remissionen, in specie die Verabfolgung oder Anweisung des auf des Hofes Gründen befindlichen entbehrlichen Bauholtzes und dergleichen, nach wie vor, einem jeden vorbehalten bleiben.

§. 19. Da auch diese Societät eigentlich nur auf die durch unvermuthetes Feuer in Rauch aufgegangene, oder um dessen Wuth zu hemmen, abgerissene Gebäude, und deren schleunigen Aufbau und Herstellung abzielet, so verstehet sich von selbsten, daß die wegen Alters, Negligence oder sonsten baufällig und ruineus gewordene, item durch Wasser-Fluthen beschädigte, oder gar weggerissene Gebäude hiehin nicht gehören, mithin in diesen Fällen das Assecurations-Quantum nicht werde repartiret oder ausbezahlet werden. Solte aber casu belli von denen Trouppen ein oder mehrere Häuser angestecket werden, so ist zwar die Societät deshalb das Assecurations-Quantum zu bezahlen nicht verbunden, und werden Seine Königliche Majestät in solchem Falle, wenn es vom Freunde geschehen, nach Beschaffenheit der Umstände, besondere Arrangements zu treffen geruhen, jedoch sollen solche der Societät selbst zu keiner Last gereichen; Falls es aber vom Feinde geschehen, und dafür nichts entrichtet, oder sonsten dem Lande compensando vergütet werden solte, alsdann soll, um denen, ohne ihr Verschulden Verunglückten zur promten Herstellung ihrer Gebäude zu verhelfen, das halbe Assecurations-Quantum von der Societät Darlehnsweise, und ohne einiger Zinsen-Forderung auf fünf Jahre lang vorgeschossen, jedoch aber von dem General-Feuer-Societaets-Directorio bey nächstem Landtage davon denen Land-Ständen referiret werden, und stehet diesen sodann frey, darunter billige Sublevationes von der Societät angedeyhen zu lassen.

§. 20. In Ansehung der Müntz-Sorten, muß der Bey-

trag sowohl, als die Auszahlung jedesmahlen in denen bey den Receptur-Cassen gangbahren Müntzen geschehen.

§. 21. Erfordert die Nothwendigkeit, daß in den Dörfern, so viel möglich Sprützen und sonstige Feuer-Geräthschaften angeschaffet und unterhalten werden, und zu dem Ende müssen in jedem Dorfe oder Communität von denen Eingesessenen selbst drey Männer zu Brand-Meistere erwählet, und dahin instruiret werden.

1) Die Aufsicht und Direction über die publique Sprütze und Feuer-Geräthschaften zu führen, und wenigstens des Jahres zweymal zu probiren.

2) Die Häuser und darinnen befindliche Feuer-Heerden, Back-Ofen, Brau-Kessel und Stuben-Ofen, auch particuliere Feuer-Eimer zuweilen zu visitiren, und was etwa gefährlich ist, auf der Eigener Köste abändern zu lassen.

3) Bey einem etwa entstehenden Brande sofort am Orte, wo die publique Feuer-Geräthschaften sind, sich einzufinden, und ihre Mannschaft convociren zu lassen.

4) Wenn es in demselben Dorfe oder Communität seyn solte, müssen selbige die Feuer-Geräthschaften in continenti zum Feuer transportiren, und alles mögliche zum Löschen würcklich veranstalten.

5) Denen nächsten benachbarten Orten solches durch reitende Boten zur Assistirung notificiren zu lassen.

6) Beym Löschen selbst die Direction führen, und auf die Löschung, Hemmung und Tilgung des Feuers alle Attention haben.

7) Mithin, falls sie es nöthig finden solten, das zunächst anstehende Gebäude den vorfindenden Umständen nach, abdecken oder gar niederreissen lassen.

8) Auch nach geschehenem Löschen die nöthige Wächter, wobey jedesmahl ein Brandmeister zugegen bleiben muß, bestellen.

9) Für die Rettung der Effecten und Meublen der Verunglückten, auch für deren Sicherheit, und daß solche nicht beraubet und geplündert werden, mit Sorge tragen, und

10) sofort, wann alles vorbey ist, in den Aemtern dem zeitlichen Landrath, in den Jurisdictionen aber, dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Jurisdictions-Herrn davon Anzeige zu thun, damit dieselben mit denen 2. Deputirten den Brand examiniren, den Schaden aufnehmen, und das ferner nöthige besorgen können.

11) Solte der unglückliche Brand in der Nachbarschaft seyn, müssen dieselbe Brandmeister sofort die Eingesessene durch Läutung der Glocken, oder sonstiges Zeichen versammlen, die Feuer-Geräthschaften zum Brande hinbringen und denen Nothleidenden alle mögliche Assistence leisten, wobey zwey Brandmeister zugegen seyn, der dritte aber mit einigen Leuten im Dorfe verbleiben, darinnen zu Verhütung aller Unordnungen fleißig patrouliren, auch denen benachbarten davon Nachricht geben lassen muß, damit diese ebenfals den Nothleidenden ihre Assistence leisten können, wann sodann der Brand gelöschet, müssen die zwey Brandmeister durch ihre Mannschaften ihre Feuer-Geräthschaften wieder an ihren Ort und in gehörigen Stand bringen lassen. Solten aber solche bey Löschung des Brandes, einen beträchtlichen Schaden gelitten haben, müssen sie solches sofort in den Aemtern dem Landrath, und in den Jurisdictionen dem Jurisdictions-Herrn zur Besichtigung und Aufnehmung der Tare anzeigen, als welchenfals dieses Tarations-Quantum gleich denen abgebrannten oder niedergerissenen Gebäuden von der Feuer-Societät mit bezahlet und des Endes mit repartiret werden soll.

§. 22. Und weil diese Feuer-Societät auch gehörig dirigiret werden muß, der Landrath aber von seinem ihm anvertraueten Creyse die beste Connoissance hat, so soll demselben zwarn in seinem Creyse und darzu gehörigen Aemtern, in so weit wegen dieser Feuer-Societaets-Sache das speciale Directorium aufgetragen, jedoch aber in jedem Amte zween in der Societät stehenden Deputirten, welche von denen Beerbten dazu specialiter zu erwählen sind, beygefüget, und dieselbe dazu besonders instruiret, und beeidiget werden. In den Jurisdictionen führet der Jurisdictions-Herr mit den zweyen, demselben gleichfals beyzugebenden und besonders dazu instruirenden und beeideten Deputirten dieses Special-Directorium auf obgemeldete Art.

§. 23. Die General-Direction dieser Feuer-Societät aber soll von den zeitlichen Land-Ständen Directoren, und zweyen beym jedesmahligen Land-Tagen demselben beyzuordnenden mit associirten Ritterbürtigen, und einem Städte-

Deputirten geführet, und des Endes von dem Special-Directorio juxta b. sowohl der General-Direction die vorkommende Fälle angezeiget, als darüber zur Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden.

§. 24. Damit auch alle Streitigkeiten ohne Kosten und Weitläuftigkeiten in der Kürtze abgemachet werden mögen; so müssen die Associirte in denen Aemtern sich jedesmahl zuerst beym zeitlichen Landrath und in den Jurisdictionen beym Jurisdictions-Herrn melden, und diese mit den beyden zugegebenen Deputatis solche gütlich oder per Decisum beylegen, falls aber gravatus damit nicht zufrieden, soll ihm frey stehen, sich an die General-Feuer-Societaets-Direction zu wenden, oder bey dem ersten Land-Tage sein Beschwer vorzubringen; Bey dessen Ausspruch aber muß es sodann sein Verbleiben haben, und keine fernere Provocation oder Appellation, es sey, wohin es wolle, statt haben. In Absicht der Rechnungs-Sachen und besonders der Haupt-Receptur, wovon §. 37. disponiret, behält die Krieges- und Domainen-Cammer die Cognition, welcher auch die von dem General-Feuer-Societaets-Directorio abgenommen und quitirte Rechnungen eingesandt werden müssen.

§. 25. Zugleich haben Seine Königliche Majestät allerhuldreichst und allergnädigst geruhet, sowohl alle, diese Feuer-Societät angehende Briefe, Paquéter und Gelder von Post-Porto, als auch überhaupt alle dahin einschlagende Vorstellungen, anzufertigende Register, Tarationen, Berechnungen, Berichten, oder Nachrichten von allem Gebrauch des Stempel-Papiers allerhuldreichst eximiren zu lassen.

§. 26. Die Umschreibung der Catastrorum kan alle fünf Jahr geschehen, und das Jahr, gleich den sonstigen Einrichtungen vom 1ten Junii jeglichen Jahres angerechnet werden, eine neue Eintragung aber, kan alle Jahr geschehen, und muß der neue einzutragende solches vorhero im Martio in den Aemtern beym Landrath, in den Jurisdictionen aber, beym Jurisdictions-Herrn anzeigen, damit diese mit den Deputirten solches dem Special-Catastro einverleiben, und es sodann auch dem General-Catastro behörig beygefüget werden könne.

§. 27. Was nun die Errichtung des Catastri betrift; so soll jeder Landrath solches in seinem Creyse und zwar von jedem Amte mit Zuziehung der beyden §. 22. bemeldten De-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

putirten, in den Jurisdictionen aber der Jurisdictions-Herr mit den Deputirten anfertigen, unterschreiben und in triplo expediren lassen, davon das erste Exemplar zur Krieges- und Domainen-Cammer, das 2te an den Land-Stände-Director eingesandt, das 3te aber respective beym Landrath oder Jurisdictions-Herrn aufbehalten werden muß.

§. 28. Auf gleiche Weise muß es mit denen juxta §. 26. alle 5. Jahr vorzunehmenden Umschreibungen gehalten werden, und stehet sodann denen sämmtlichen Associirten frey, ihre angegebene Taxen nach eigenem Gefallen, zu verringern oder auch, jedoch, wie oben §. 5. gemeldet, nicht ultra rerum pretium zu verhöhen, welchen Vorgängen die Krieges- und Domainen-Cammer darnach das allgemeine Haupt-Register gleichfalls wieder formiren lassen wird.

§. 29. Das allgemeine Haupt-Register lässet die Krieges und Domainen-Cammer durch die Rechen-Cammer jedesmahlen anfertigen, und ein Exemplar davon dem Land-Stände-Directori mit zustellen.

§. 30. Beym Landrath werden alle dieser Societät halber, in den Aemtern seines Creyses vorkommende Anzeigen, Vorstellungen übergeben, derselbe hat sodann denen Umständen nach, darüber mit denen Amts-Deputirten, als wohin die Sache gehöret, zu correspondiren, oder deren persönliche Zusammenkunft anzuberahmen, und mit denenselben conjunctim die Besichtigungen, Tarationen, Repartitionen, Ausschreibungen, Erhebungen, und Berechnungen der Gelder und sonstige Vorfallenheiten besorgen zu lassen.

§. 31. In denen Jurisdictionen aber geschiehet solches alles vom Jurisdictions-Herrn und denen demselben beygegebenen zwey Deputirten.

§. 32. Und weilen die Land-Räthe dadurch mehrere Arbeit überkommen, und verschiedene Reisen werden übernehmen müssen; so hat jeder derselben sich jährlich eines Douceurs von Fünfzig Rthlr. zu erfreuen, und werden die hiezu dienliche Fonds ausgemittelt werden.

§. 33. Dagegen aber müssen auch von denen Land-Räthen alle Feuer-Societaets-Angelegenheiten gratis respiciret werden, und wegen der Amts- oder Jurisdictions-Deputirten wird es denen dazu gehörigen Beerbten Gutfinden überlassen, ob und was sie diesen ihren Deputirten etwa für ein Douceur zueignen wollen, der Feuer-Societaet aber muß dieses Douceur zu keiner Last gereichen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 34. Desgleichen hat man zu den zeitlichen Land-Stände-Directoren, und demselben beygegebenen Stände-Deputirten das gerechte Zutrauen, es werden selbige aus patriotischen Gesinnungen diese Feuer-Societaets-Agenda gratis übernehmen, falls aber dieselbe deshalb Zusammenkünfte halten, oder sonsten eine Reise thun müssen, haben sie solches beym Land-Tage denen Ständen anzuzeigen, da sie sodann deshalb indemnisiret werden sollen.

§. 35. Weilen nun alle Feuer-Societaets-Sachen gratis behandelt und expediret werden; so werden auch Seine Königliche Majestät allergnädigst geruhen, sowohl dem General- als Special-Feuer-Societaets-Directorio und denen Membris in Feuer-Societaets-Angelegenheiten allzeit freyen Vorspann zu geben, und solche bey der Molestien-Casse passiren zu lassen.

§. 36. Was nun die Unter-Rendanten betrift, so werden dazu die Steuer-Einnehmer, als welche ohnedem dem Amte, oder Jurisdictionen verbindlich sind, und die Caution geleistet, genommen, und diesen für ihre Mühe zu Anfertigung der Catastrorum, Ausrechnung der Subrepartitionen, Einnahme der Gelder und deren Einsendung zwey pro Cent zugeleget, welche zwey pro Cent in jedem Amte oder Jurisdiction bey jeglicher Ausschreibung zugleich mit ausgeschrieben werden.

§. 37 Der Feuer-Societaet-Haupt-Rendant wird von dem §. 23. bemeldten General-Feuer-Societaets-Directorio angeordnet und instruiret, und muß auch jedesmal bey diesem General-Directorio die Rechnung mit den Belägen zur Abnahme und Quitirung überreichen, und weil dieser Haupt-Rendant nur nach der von der Krieges- und Domainen-Cammer ihm zuzustellenden Repartition die Gelder von denen Unter-Rendanten in gantzen Summen erhebet und wieder auszahlet, so soll der anzustellende Haupt-Rendant sich wegen seiner Mühwaltung mit 1 pro Cent begnügen, welches, wie ad §. 36. gemeldet, zugleich bey jeglicher Ausschreibung mit ausgeschrieben, und vom Unter-Rendanten eingehoben und eingesandt werden muß.

§. 38. Weilen auch bey geringen Unglücks-Fällen es der Mühe nicht belohnet, jedesmahlen kleine Summen zu re- und subrepartiren, indessen aber den Verunglückten eine schleunige Sublevation vorzüglich dienlich ist, so muß nach geschehener Examination in denen Aemtern vom Land-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rath und zwey Deputirten, in denen Jurisdictionen aber, vom Jurisdictions-Herrn und Deputirten ein Attest ertheilet, das zu bezahlende Assecurations-Quantum darin exprimiret, und sodann solches dem General-Feuer-Societaets-Directorio zugestellet werden, das General-Feuer-Societaets-Directorium wird alsdenn dem Landrath oder Jurisdictions-Herrn und denselben beygegebenen Deputirten, eine Authorisation zur Negotiirung dieser Gelder ausfertigen und zustellen.

Wenn aber dergleichen Quanta zusammen 500 Rthlr. und drüber betragen, müssen die Haupt- und Subrepartitiones gemacht, und die inzwischen etwa negotiirte Summen cum Interresse daraus wieder mit abgeführet, mithin die ausgefertigte Authorisationes und Obligationes quitiret und eingezogen werden.

Um jedoch der Societaet den Beytrag, so viel immer möglich, zu vermindern, so soll auch darauf Bedacht genommen werden, einen Fond zu constituiren, aus welchem solche Brand-Schaden, welche unter 500 Rthlr. betragen, sofort ausbezalet werden können, ohne deshalb allererst Anleihen zu suchen, und gegen Interresse aufzunehmen.

§. 39. Der Land-Stände-Director und Ständische Deputirten haben demnächst bey denen Land-Tagen denen Land-Ständen, als ihren Comittentibus jedesmahlen von den vorgekommenen Affairen zu referiren, und zugleich die vom Haupt-Rendanten geführte und abgenommene Rechnungen zur Einsicht mit vorzulegen.

§. 40. Das Feuer-Societaets-Siegel wird dem Land-Stände-Director zur guten Verwahrung eingereichet, welcher nicht verstattet, daß solches zu andern als zu Feuer-Societaets-Sachen gebrauchet werde.

1966. Cleve den 20. Februar 1767.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. Februar d. J. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch jeder Besitzer eines Hundes verpflichtet wird, dem Letztern den sogenannten Tollwurm (unter der Zunge), von dazu angeordneten

vereideten Wurmschneidern, nehmen zu lassen. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 693.)

1967. Berlin den 24. Februar 1767.

Friedrich, König. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, obschon nach denen in Unserm Hertzogthum Cleve eingeführten Deich- Schau- und Graben-Reglements bisher verfahren, und darunter viele Verbesserungen vorgenommen worden, dennoch dabey bemercket ist, daß dieselbe annoch mangelhaft, und auf alle Fälle nach dem jetzigen Zustande derer Schauen nicht eingerichtet sind.

Demnach haben Wir, zum allgemeinen Besten Unserer getreuen Unterthanen, nöthig gefunden, sowohl die Deich-Ordnung de 1575. (Nro. 80. d. S.) als auch das Schau-Reglement de 1725. (Nro. 992. d. S.) und das Graben-Reglement de 1757. (Nro. 1734. d. S.) durch kündige Deich-Bediente examiniren, nach denen jetzigen Umständen ändern und einrichten zu lassen. Wir befehlen demnach hiermit jedermann, und insbesondere denen Schauen- und Deich-Bedienten, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Tit. I.

Von Einrichtung des Deich- und Schau-Wesens.

§. 1. Da es anfänglich, wenn die niedrige Gründe eingedeichet, und vor der Ueberschwemmung gedecket, so dann von dem Quell- und Regen-Wasser zu rechter Zeit wieder befreyet werden sollen, auf die Frage ankommt, wer dazu die erforderliche Kosten beytragen soll? so verstehet es sich von selbsten, daß dazu alle und jede Gründe die in der Eindeichung liegen, nach der Grösse ihrer Morgen- und Ruthen-Zahl, ohne Ausnahme, verpflichtet sind.

Wir verordnen also hiermit, und setzen zu einer beständigen Richtschnur feste, daß alle Gründe, die in der Eindeichung liegen, es seyn Domainen- adeliche- freye- oder contribuable Gründe, zu solchem Beytrag gezogen werden sollen. Hievon sollen auch diejenige Gründe, so bey der ersten Eindeichung vergessen, oder auch unrichtig vermessen, folglich, bis dahin, von der Zahlung, entweder gantz, oder zum

Theil befreyet geblieben sind, künftig nicht mehr ausgeschlossen oder befreyet seyn, sondern pro anno $17\frac{66}{67}$ zum erstenmahl, auch künftig jederzeit, so bald sie nur ausfündig gemachet werden, zum Beytrag der vorgedachten Gelder zugezogen und angehalten werden.

Indessen soll von solchen ausgefündigten Gründen keine Nachzahlung, für die verflossene Zeit, gefordert werden.

Auch wollen Wir, daß die Kirchhöfe, die gemeine Wege, die gemeinschaftliche Wasser-Leitungen und die Zug-Graben, worüber alle Jahre die Schauen geführet werden, zu denen Erben- Morgen- und Deich-Geldern nichts beytragen sollen.

§. 2. In Ansehung der eingedeichten Gründe, wollen Wir, daß alle, nach ihrer würcklichen Grösse, und den dieserwegen schon vorhandenen, oder noch, bald möglichst, anzufertigenden gantz richtigen Charten, **per Morgen egal contribuiren** sollen; es sey denn, daß solches in einem, oder dem andern Schau-District anderst hergebracht seyn mögte; in welchem Falle der Beytrag, nach dem bisherigen **Principio proportionis**, ferner geschehen soll.

Indessen verstehet es sich, daß, wenn **extraordinaire** Zufälle und Umstände vorkämen, nach welchen diese oder jene Gründe so schlecht würden, daß sie die Deich-Lasten nicht tragen könnten, alsdenn der Entscheidung des Deichstuhls überlassen werden soll, wie viel solche Gründe, nach Billigkeit, beytragen müssen, oder, ob sie, **pro tempore**, gantz frey zu lassen sind.

Tit. II.

Von Einrichtung des Deich-Stuhls, oder Deich-Amts und Anordnung derer Deich-Bedienten.

§. 3. Zu der Aufsicht über die Deiche, in jeder grossen Schau, sollen ein Deich-Gräf, sieben Heim-Räthe, und ein Deich-Schreiber angesetzet werden, die, überhaupt in Deich-Schleusen- und allen dahin einschlagenden Sachen, die nöthige Kenntniß und Wissenschafft haben müssen. Unter die grossen Schauen werden gerechnet,

1. Bislich.
2. Ober-Hetter.
3. Lymers.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

4. Duiffelt.
5. Cleverham.
6. Warbeyen.
7. Wissel und Gauseland.
8. Vynen und Ober-Mörmter.
9. Xanten.
10. Büderich.
11. Wallach.

§. 4. Zu der Aufsicht über die Deiche, in jeder kleinen Schau, sollen ein Deich-Gräf, fünf oder drey Heim-Räthe, und ein Deich-Schreiber angesetzet werden, die in Deich- Schleusen- Wasser-Leitungs- und allen dahin einschlagenden Sachen, die nöthige Kenntniß und Wissenschaft haben müssen. Es werden aber unter die kleinen Schauen gerechnet,

12. Gotterswickerham.
13. Die Oy bey Wesel.
14. Haffen.
15. Rees.
16. Nieder-Hetter.
17. Huthum.
18. Babberich und Holthüsen.
19. Malburgen.
20. Huissen.
21. Cranenburg.
22. Rinderen.
23. Huisberden.
24. Till und Moyland.
25. Paters-Deich.
26. Bovenholt.
27. Der Leydeich bey Calcar.
28. Fingerhut.
29. Grieth und Wisselward.
30. Hönnepel.
31. Nieder Mörmter.
32. Appeldorn.
33. Gynderich.
34. Der Rey-Deich und Renn-Deich werden von einem, aus denen Haffen- Rees- Ober- und Nieder-Hetterschen Schauendeputirten, Deich-Gräf in Aufsicht gehalten; welchem noch zwey Heim-Räthe beygesetzet werden sollen.

§. 5. Ueberhaupt aber wird die Anzahl derer nöthigen Heim-Räthe auf 7, 5, oder 3, zu bestimmen, dem Ober-

Deich-Inspector und dem Deich-Stuhl einzig und allein überlassen.

§. 6. Ueber alle diese Schauen hat Unser Deich-Inspector die generale Aufsicht, und hält darauf, daß alles, was in diesem Deich-Reglement vorgeschrieben ist, genau befolget werde; wozu er durch eine besondere Instruction angewiesen ist, die diesem Deich-Reglement, in so ferne sie dahin einschläget, gehörigen Ortes, inseriret werden soll.

§. 7. Der Ober-Deich-Inspector, Deich-Gräf, und die 7, 5, oder 3, Heim-Räthe, benebst dem Deich-Schreiber, machen den Deich-Stuhl, oder das Deich-Amt aus, dem Wir alle vorkommende Fälle, in Schau-Sachen, nach diesem Deich-Reglement, und nach ihrem besten Wissen und Gewissen, zu richten und zu schlichten, mithin gäntzlich zu decidiren, hiemit volle Macht und Gewalt geben.

§. 8. Es soll auch, in einer jeder Schau, ein Deich-Bothe angestellet werden, der einzig und allein, unter der Ordre des Deich-Grafs und Deich-Amts stehet.

§. 9. Die Wahl des Deich-Gräfen und derer Heim-Räthe wird denen Beerbten zwar überlassen; da aber der Deich-Stuhl diejenigen am besten kennen muß, die sich dazu schicken; so soll derselbe, bey entstehenden vacanten Stellen, zu deren Besetzung die geschicktesten vorschlagen, welche die Beerbten, ohne erhebliche Ursachen nicht refusiren sollen. Der Deich-Schreiber und Deich-Bothe hergegen werden nicht gewählet, sondern ersterer wird vom Deich-Stuhl, letzterer aber, von den Deich-Gräfen, angesetzet.

§. 10. In der Lymers werden Wir, wie bisher geschehen, den Deich-Gräfen selbsten anordnen.

§. 11. Die Wahl des Deich-Gräfen und derer Heim-Räthe soll, auf einem Schau-Erben-Tage, durch die mehreste Stimmen geschehen; wobey dem Ober-Deich-Inspectori eine Stimme jedesmahl zugestanden wird; jedoch soll die Ratification darüber mittelst Einsendung des Erben-Tags-Protocolli, von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer nachgesuchet werden.

§. 12. Auf den Fall, daß der zur Wahl erforderliche allgemeine Erben-Tag nicht so zeitig gehalten werden könnte als es die Nothwendigkeit erfordert, sollen von dem Deich Stuhl die fehlende Deich-Bediente, ad interim, angesetze

werden; welche die Beerbte demnächst genehmigen, und, ohne erhebliche Ursachen, nicht verwerfen sollen.

§. 13. Auf den Fall, daß langanhaltende Wassers-Noth wäre, und die Deich-Bediente die Arbeit nicht bestreiten könnten, sollen von dem Deich-Stuhl Noth-Heimräthe angenommen werden, die hiernächst, wenn sie das Deich-Wesen erlernet haben, zu Heim-Räthen, in dem Deich-Stuhl, angesetzet werden können.

§. 14. Es soll auch, in einer jeden Schau, ein Empfänger, von denen Beerbten erwählet und angesetzet werden, der, für den Empfang derer Morgen- und Erben-Gelder, Caution stellen muß.

§. 15. Bey der Wahl des Deich-Gräfen sowohl, als derer Heim-Räthe muß nicht so sehr darauf gesehen werden, ob sie mehr oder weniger geerbet sind, sondern, ob sie zu dem ihnen anzuvertrauenden Posten die erforderliche Geschicklichkeit und gute Eigenschaften haben.

Tit. III.

Von der Anlage, Höhe, Crone und Dossirung der Deiche.

§. 16. Es sollen alle Bann-Deiche auf eine egale Höhe gebracht werden; nemlich wenigstens einen Rheinländischen Fuß höher, als das höchste Wasser jemals gewesen ist. Dann Bann-Deiche müssen das gantze Land und die Häuser derer Einwohner für Ueberschwemmungen decken; Auch können die Bann-Deiche, wegen ihrer grossen Höhe, keinen Ueberlauf des Wassers aushalten, sondern sie stehen in Gefahr, durchzubrechen; wodurch denn, wie die Erfahrung vielfältig bestättiget, gantze Gegenden besandet und verdorben werden.

§. 17. Gegen ein hohes Wasser, welches durch Eiß-Stopfungen aufgestauet wird, können die Deiche nicht füglich hoch genug angeleget werden, denn solches hohe Wasser entstehet nur selten, auch nur in gewissen Gegenden des Strohms; weshalb also keine gewisse Höhe bestimmet werden kann; sondern es erstrecket sich die im vorhergehenden §. vorgeschriebene Höhe auf hohe Wasser-Fluthen, die, ohne Eiß-Stopfungen, entstehen. Gegen Eiß-Stopfungen hingegen müssen die Deiche alsdenn mit Kahden beleget werden, wenn sich das Eiß im Rhein gesetzet hat.

§. 18. Diejenigen Deiche indessen, welche anjetzo würcklich mehr, als um einen Fuß höher sind, als das höchste

Wasser jemahls gewesen ist, sollen nicht abgegraben, noch erniedriget werden, weilen dadurch, bey Eiß-Stopfungen, das Aufkahden ersparet werden kan, besonders, wenn sie gegen den Anfall des Strohms belegen sind.

§. 19. Da aber Veränderungen in dem Strohme, als:

a) Wenn dessen Grund-Bette durch Abbrüche und Anwächse verändert würde,

b) Wenn der Strohm sich einem Deiche näherte, hergegen von dem andern abwiche,

c) Wann neue Sand-Wellen, oder Insuln sich anlegten, oder dergleichen Vorfälle sich ereigneten, wodurch die Höhe des Wassers, vor den Deichen sich vermehrte; so sollen selbige, nach solcher Vermehrung der Höhe des Wassers, auch erhöhet, und allezeit einen Fuß höher, als das höchste Wasser, erhalten werden.

§. 20. Um solche Veränderung genau zu bemerken, ist nöthig, daß, bey jedem hohen Wasser, wenn dasselbe am höchsten gestiegen ist, und wiederum zu fallen anfänget, in verschiedenen Gegenden eines jeden Deichs, Pfähle eingeschlagen werden, welche die Höhe des Wassers anweisen, damit hiernach die nöthige Höhe, welche ein jeder Deich, vorbeschriebener massen, haben muß, eingerichtet werden können; als worauf gantz genau Achtung gegeben werden muß, daß die Deiche allezeit einen Rheinländischen Fuß Höhe, über das höchste Wasser, behalten.

§. 21. Die Breite derer Deiche auf der Crone, muß, nach Beschaffenheit des Deichs, und derer vorkommenden Umstände, proportioniret, und wenigstens 12. Rheinländische Fuß seyn, absonderlich gegen einen Anfall des Strohms, und an solchen Oertern, wo die Deiche denen Sturm-Winden und dem Wellen-Schlag am mehresten exponiret sind, anderen falls, bey lange anhaltenden hohen Wasser, die Erde, an dem Deiche, erweichet werden, und der Wellenschlag durch den Deich dringen könnte.

§. 22. In dem vorhergehenden §pho ist nur die Breite derer Deiche bestimmet, welche von guter Kley-Erde sind; diejenige Deiche aber, welche von schlechterer mit Sand vermengter Erde, angeleget werden müssen, sollen, nach der Beschaffenheit ihrer Höhe und Lage, breiter angeleget werden; alles nach Gutfinden des Deich-Stuhls.

§. 23. Wenn aber Deiche über solchen hohen Grund angeleget sind, oder angeleget werden müssen, daß das

höchste Wasser etwa nur zwey oder drey Fuß, gegen dieselben, aufsteigen, folglich dabey kein starker Wellenschlag entstehen kan und auch kein schädlicher Durchbruch zu befürchten ist; so sollen solche von den übrigen, in Ansehung der der Breite, auf der Crone, ausgenommen seyn, und etwa nur vier bis acht Fuß Crone halten.

§. 24. Die Crone der Deiche soll, nach der inwendigen Seite zu einen Fuß höher gemachet werden, als nach der auswendigen Seite, damit das Wasser, welches, durch Regen oder Wellenschlag, auf den Deich kommet, wieder abfliessen, und der Deich desto geschwinder austrocknen könne.

§. 25. Die Deiche sollen auf der Crone 1½ Fuß hoch, mit Gründ, oder, in Ermangelung dessen, mit Sand befahren werden, wo nemlich Land-Strassen, oder Fahr-Wege über dieselbe gehen; wo aber keine Wege über dieselbe gehen, sollen sie mit der besten Kley-Erde befahren werden.

§. 26. Weilen die mehreste Stärcke der Deiche in einer hinreichenden Dossirung bestehet, indem dieselbe auswendig dem Wellen-Schlage den grössesten Wiederstand leistet, inwendig aber das Durchquellen des Wassers sowohl, als die Abspühlung bey einem etwa entstehenden Ueberlauf auch das Absinken des Deichs behindert, und gleichsam eine Stütze für denselben ist; so soll ein jeder Deich auswendig vier Fuß, inwendig aber drey Fuß Dossirung, auf eines jeden Fusses Höhe, halten. So lange nun die Deiche solche Dossirung noch nicht haben, so lange soll alle Jahr daran gearbeitet und angebermet werden, biß sie solche höchstnöthige Stärcke erreichet haben; jedoch, da die Beschaffenheit der Erde so mercklich unterschieden ist, so überlassen Wir der pflichtmäßigen Beurtheilung des Deichstuhls lediglich, um nach vorkommenden Umständen die Dossirung noch stärker, oder, wo die Erde starck genug ist, etwas geringer anzulegen.

§. 27. Alle neue Deiche und Anbermungen sollen zwar, so viel als möglich, von guter Erde gemachet, und ohne die höchste Noth, kein Sand dazu genommen werden; wo aber nicht genug gute Erde vorhanden ist, und, aus Noth, sandige Erde genommen werden muß; so soll, bey solchen sandigen Deichen die auswendige Dossirung, auf eines jeden Fusses Höhe, wenigstens, mit fünf bis sechs Fuß Dossirung angeleget werden.

§. 28. Da die auswendige Dossirung, gegen den Anfall des Strohms und den Wellenschlag den grössesten Wi-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

derstand thun muß; so ist dieselbe, am allerersten, in den verordneten guten Stand zu stellen, insbesondere bey den alten Deichen, wo es daran noch sehr mangelt. Diesemnächst ist auch die inwendige Dossirung, nach und nach, zu der verordneten Stärcke zu bringen.

§. 29. Es sollen vorzüglich diejenige Stellen, in denen Deichen am ersten, auf vier Fuß Dossirung, angebermet werden, welche, wegen ihrer geringen Dossirung, dem Wellenschlage nicht wiederstehen können, sondern berauwehret werden müssen, damit nicht allein die alljährlich zu verwendende Kosten erspahret, sondern auch mehrere Sicherheit für die Deiche geschaffet werde.

§. 30. Die Erfahrung bestätiget, daß die berauwehrte Deiche, am allermeisten, durch die Wellen, hohl ausgeschlagen werden, da dann wegen des Holtzes und Stroh, woraus die Rauwehren bestehen, die Höhlungen, bey hohem Wasser, nicht gesehen werden, folglich solche Deiche unvermerckt in grosse Gefahr gerathen können, um durchzubrechen. Es sollen derowegen, für das künftige, ohne die höchste Noth, keine Deiche mehr berauwehret werden, ausgenommen in denen Fällen, wovon unten, bey den Wegen, oder nahe auf dem Ufer des Strohms, belegenen Deichen, verfüget werden soll.

§. 31. Alle Anbermungen an den auswärtigen Dossirungen, sollen im Frühjahr vor und nach der Aussaat, oder, so frühzeitig als möglich, geschehen, damit die neue Erde, im Sommer, mit Graß bewachsen und sich mit der alten Erde, am Deiche verbinden könne.

§. 32. Da auch bisher, nach der alten Deich-Ordnung, de anno 1575, die Dossirungen nur mit ablaufender Erde anzulegen bestimmet worden, daher dann der Mißbrauch entstanden, daß die verordneten Anbermungen auch nur mit ablaufender oder von dem Deich abgeschütteter Erde angeleget worden, wobey jedoch niemals feste Deiche erfolgen können; Als verordnen Wir hiermit, daß hinführo alle Anbermungen von Grund auf, geschehen sollen, nemlich, zu jeder Anbermung soll die gantze Breite der Grundlage erst völlig ausgeschlagen, demnächst Lage vor Lage darauf gefahren werden, bis die Anbermung völlig fertig ist.

33. Wenn auch eine angefangene Anbermung in einem Jahre nicht fertig werden könnte; so soll solche dennoch, von Grund auf angefangen, und etwa, in dem ersten Jahre, die Grund- oder erste Lage, in dem zweyten Jahre die zweyte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und dritte, und in denen folgenden Jahren, bis zur völligen Perfection, angefahren werden.

§. 34. Damit die Begrasung an denen Deichen, (welche die neue angefahrene Erde gegen den Wellenschlag befestigen muß) desto eher erfolgen möge; so sollen alle neue Deiche, oder Anbermungen, mit Wasemen beleget, oder mit Heu-Saamen besäet werden.

§. 35. Gleichwie auch, bey den alten Deichen bemercket worden, daß das Wasser, an vielen Stellen, unten und mitten durch dieselbe dringet, woraus vieles Quell-Wasser entstehet, daß die Gründe versäuert, auch die Deiche nach und nach dergestalt ausgespühlet werden, daß solche endlich durchbrechen, dieses aber der unvorsichtigen Anlage derselben zu zuschreiben ist, weil nemlich,

1. wenn deren Grundlage über einen sandigten Grund angeleget ist, das Wasser unten durchquillet, wie denn,
2. wann die Deich-Lagen horizontal, oder platt auf einander gefahren sind, und etwa eine Hütung zwischen denen Lagen geblieben, oder eine Sand-Lage, zwischen zwey Kley-Lagen, gefahren werden, das Wasser ebenfalls durchquillet;

Als verordnen Wir, daß solchem Uebel bey der Anlegung neuer Deiche, überall vorgebeuget, und bey denen alten Deichen abgeholffen werden soll; nemlich.

§. 36. Auf dem ersten Fall, wenn ein neuer Deich über einen sandigten Boden angeleget werden muß; so soll, zu Verhütung des Quell-Wassers, ein Graben, acht Fuß breit, durch den Sand-Boden, bis auf gute Kley-Erde gegraben, und so dann, mit guter Kley-Erde wieder ausgefüllet, und feste angestampfet werden.

§. 37. Auf den andern Fall, damit das Quell-Wasser nicht durch neue Deiche dringen möge; So verordnen Wir hiemit, daß dieselbe nicht mit horizontalen, oder platten Lagen, auf einander gefahren werden sollen, sondern es soll die inwendige Dossirung dergestalt, Lagen-weise, erst aufgeführet werden, daß dieselbe inwendig drey Fuß, und auswendig vier Fuß Dossirung behalten, bis der Deich, auf seine völlige Höhe an der inwendigen Dossirung gebracht ist, mithin alsdann aus dem Grunde des Deichs, bis an dessen Höhe, die Lagen declinant aufgehen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 38. Die Quellen, unter alten Deichen, zeigen sich gemeiniglich, bey hohem Wasser, nahe bey der inwendigen Dossirung; sie sind die allergefährlichsten, indem dadurch der Grund, unter den Deichen dergestalt weggespühlet wird, daß dieselbe unvermuthet sincken und durchbrechen. Wie, diesem Unfall abzuhelffen, bisher bemercket worden, daß, wenn die Stellen, wo sich die Quellen gezeiget, so tief als möglich und nöthig, aufgegraben, und mit guter Kley-Erde wieder angefüllet und angestampfet worden sind, sich die Quellen gäntzlich verlohren haben: Als muß damit ferner fortgefahren, und darunter nichts versäumet werden.

§. 39. Wenn alte Deiche entweder mit Sand-Lagen zusammen gefahren, oder sonsten, durch Caninchen, Maulwürffe und Mäuse durchgewühlet sind; so zeigen sich die Quellen, bey hohem Wasser, auf der inwendigen Dossirung; diese müssen, wenn sie noch klein sind, bey hohem Wasser, sofort nachgegraben, und verstopfet werden; wenn sie aber groß sind; so dürffen sie, bey hohem Wasser nicht nachgegraben werden, sondern es muß dagegen nur solche Vorkehrung geschehen, daß kein Durchbruch entstehet; wovon unten das nöthige vorgeschrieben werden soll; nach Ablauf des hohen Wassers müssen sie aber aufgegraben, und mit guter Kley-Erde wieder angefüllet werden.

Tit. IV.

Von den Deichen, welche auf Wayen belegen, oder Schaar-Deiche sind.

§. 40. Bey den innerhalb Deichs, befindlichen Wayen oder Kolcken, welche von Durchbrüchen entstanden sind, zeiget sich die grösseste Gefahr, indem die Deiche, welche gemeiniglich nahe an denselben liegen, fast, bey jedem hohen Wasser, nach der Tiefe derer Wayen, inwendig versincken, oftmahls aber gantz durchbrechen. Solcher Gefahr abzuhelffen, ist nichts zuträglicher, als mit denen Deichen, so viel möglich ist, und es die Situation zugeben will, von den inwendigen Wayen abzuweichen. Es sollen also alle so situirte Deiche, ohne Anstand, auswendig so starck verbreitet und angebermet werden, daß sie, an der inwendigen Seite, wenigstens auf vier Fuß Dossirung, abgegraben werden können.

§. 41. Weilen, dem ohngeachtet, die bey den Wayen belegene Deiche, durch die nach denen Wayen ziehende

Quellen, den Senckungen mehr unterworfen sind; so sollen sie auch wenigstens einen Fuß höher, als alle übrige Deiche gemachet werden.

§. 42. Wenn ein Deich zwischen zweyen Wayen, oder auswendig nahe an dem Strohm, oder an einem alten Rhein-Canal, und inwendig an einer Waye lieget, mithin derselbe, weder, mit der erforderlichen Breite, noch Dossirung versehen werden kann; so soll solcher höchstgefährlicher Deich inwendig, bis in das tiefeste der Waye, mit einem, auf jeden Fusses Tiefe, einen Fuß dossirenden Packwercke beleget, und dieses in dem Fuß des Deichs eingezogen und befestiget werden; ausserhalb Deichs aber soll die Verländung des Strohms derer Wayen oder alten Canäle, durch Kribben und Pflantzen, nach Möglichkeit, befördert werden.

§. 43. Es sollen solche zwischen Wayen liegende Deiche über dem, auf beyden Seiten, mit grünem Ward-Holtz berauhwehret, und mit Erde überdecket werden, damit das Ward-Holtz wachsen könne, und die Rauhwehr nicht alle Jahre neu angeleget werden müsse.

§. 44. Weilen auch durch die Wayen und andern niedrige Gründe, vieles Quell-Wasser in die eingedeichte Polders fliesset, wodurch deren Gründe versauert, werden; So sollen dieselbe künftig, insgesamt, auf allgemeine Kosten der Schau, mit Quell-Dämmen so zuverläßig umringet werden, daß das Quell-Wasser aus denenselben, niemahls steigen kann. Wenn aber innerhalb solcher Quell-Dämme einiges Land zu liegen käme, um dessen geschwinder Austrocknung willen, der Eigener eine Ablaß-Schleuse in dem Quell-Damm anlegen wolte; so wird ihm zwar solches gestattet; es soll dieselbe aber, von einem Heim-Rath, verschlossen gehalten werden, bis sie ohne Schaden, geöffnet werden kann.

§. 45. Wenn überdem, nach allen diesen Vorkehrungen, die Deiche, welche nahe bei denen, innerhalb Deichs, befindlichen Wayen liegen, niemahls gegen Durchbrüche sicher gestellet werden können; So soll, bey jedem solchen Fall, genau untersuchet werden, wie die Kosten der Anbermungen, der Packwercke, der Verhöhung, Berauhwehrung, und der Quell-Dämme, sich gegen die Kosten einer neuen inwendigen Umlage verhalten. Sollten nun jene Kosten, gegen diese, balanciren, oder diese nicht viel höher, als

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jene, lauffen; so soll solche inwendige Umlage ohne Bedenken, vorgezogen werden, und zwar, um so viel mehr, als dadurch mehrere Sicherheit erreichet, das aus denen Wayen entstehende ruineuse Quell-Wasser abgewendet, und, für das künftige, in Ansehung der Unterhaltung, vieles erspahret werden kann; Dann, so bald die Wayen ausserhalb Deichs beleget sind, länden sie alljährlich auf, und werden endlich wieder zu brauchbahrem Lande; woraus also ein doppelter Nutzen erfolget.

§. 46. Bey neuen Deich-Umlagen, welche entweder, wegen eines Durchbruchs, oder sonst sich ereignenden Umstandes vorgenommen werden müssen, verordnen Wir, daß die Wayen allemahl ausser Deichs geleget, und davon, ohne die höchste Nothwendigkeit, nicht abgegangen werden soll.

Tit. V.

Von Abhauung der Hecken, Bäume und Sträuche; auch wie die Deiche beständig rein gehalten werden sollen.

§. 47. Die Hecken, Bäume und Sträuche behindern nicht allein, an denen Deichen, die Begrasung der Dossirung, sondern sie beschatten die Deiche, daß dieselbe niemahls, von der Sonne und dem Winde recht austrocknen, und sich feste zusammen setzen können; Es hält sich in denen Hecken allerley Ungezieffer auf, welches die Deiche durchwühlet; nicht weniger behindern dieselben, daß bey hohem Wasser eine Quelle, oder ein anderer Schade, am Deich eher gemercket werden kan, bis er zu groß geworden, da dann noch nicht einmahl Vorkehrung gemachet werden kann, weilen Hecken, Bäume und Sträuche im Wege stehen.

Wir verordnen also hiermit, daß alle Hecken, Bäume und Sträuche, welche an den Deichen stehen, ohne Unterscheid, sie gehören zu Unseren Domainen, adelich-freyen, oder contribuablen Gründen, auch ohne Ansehen der Person, aus dem Grunde weggehauen werden sollen.

§. 48. Da auch die Hecken, Bäume und Sträuche, wenn sie durchgehends von denen Deichen weggeräumet worden sind, doch gar bald wieder aufwachsen, wenn nicht darauf beständig und mit Nachdruck gehalten wird, daß die Deiche davon befreyet bleiben; Als sollen alle Deich-Bediente darauf beständig sehen, daß die Deiche vor jedem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schau-Tage rein gemachet werden. Solte nun ein Deich-Bedienter in seinem District, hierunter etwas versäumen; so soll derselbe jedesmahl, mit 2. Rthlr. Strafe beleget werden.

§. 49. Weilen aber die mehreste Deiche, gegen Weide-Land, Gärten, oder sonstige Ländereyen liegen, die nothwendig abgefrechet werden müssen; so wird gestattet, daß unten, vor dem Fuß des Deichs, Hecken und Pflantzungen angeleget werden können, wenn nemlich die Deiche die erforderte Breite haben; es verstehet sich aber von selbsten, daß, wenn ein Deich verbreitet werden soll, die vor dem Fuß desselben stehende Hecke weggeschaffet werden muß.

§. 50. Da die Schlag-Bäume, oder sogenannte Hecken, so in denen Quer-Frechtungen, auf denen Deichen, angeleget sind, die Passage ungemein beschwerlich machen; so sollen alle diejenigen, die nicht äusserst nothwendig sind, nicht allein weggeschaffet, sondern es soll auch neue Schlag-Bäume zu errichten, hiermit gäntzlich vorbothen werden.

§. 51. Wo aber Land und Haupt-Strassen über die Deiche gehen, daselbst sind keine Hecken zu dulden, sondern gänzlich abzuschaffen.

§. 52. Da zur Reinigung und Reinhaltung derer Deiche absonderlich mit gehöret, daß das Ungeziefer, als, Füchse, Dächse, Caninchen ꝛc. ausgerottet werden; So verordnen Wir hiermit, daß solche künftig, von den Deich-Bedienten durch Aufgrabung ihrer Höhlen, vertrieben, oder, wenn es sich besser schicket, todt geschossen werden sollen; wobey dann gar nicht darauf zu attendiren ist, in welcher Jagd der Deich lieget, aus welchem die schädliche Thiere weggeschaffet werden sollen, indem die Jagden von der Conservation derer Deiche allein abhangen. Demjenigen aber, welcher ein dem Deiche schädliches Thier erleget, soll noch, a part, aus der Deich-Casse, ein Douceur gegeben werden.

Tit. VI.

Von Eintheilung derer Deiche, und deren Unterhaltung.

§. 53. Nach der Deich-Ordnung de anno 1575. ist bishero fast für jedes Stück Land, ein Stück des Deiches zur Unterhaltung und Bewahrung bey hohem Wasser zugetheilet gewesen: daher hat mancher Beerbter zehn und mehr Stücke von dem Deiche, die bisweilen ein oder etliche Stun-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den von einander entlegen sind, zu unterhalten, die ihm viele Beschwerlichkeit und Kosten verursachen. Ferner sind nach denen kleinern Deich-Blöcken bisher die Reparationes an den Deichen vorgenommen, wodurch nicht allein viele Bemühungen und Kösten unnöthig verursachet, sondern auch die Deiche niemahls dauerhaft und egal gemachet worden. Anderer Umstände nicht zu gedencken, die der bisherigen Deich-Vertheilung entgegen stehen, und, um welcher willen, dieselbe nicht beyzubehalten ist, zumahlen niemahls eine Gleichheit unter denen Deich-Schlägern erhalten werden kann, so, wie es in einer, aus billigen Absichten, errichteten Societät allezeit erfordert wird, daß kein Mitglied derselben vor dem andern beschweret werde. Daher ordnen und befehlen Wir hiermit, daß künftig die Deiche von denen sämtlichen Beerbten angeleget, repariret und unterhalten, und weiter nicht unter die Deich-Schläger vertheilet werden sollen.

§. 54. Damit indessen bey hohem Wasser, den Deich-Bedienten die nöthige Hülffe geleistet, und die Deiche gehörig bewachet werden; So sollen zu dem Ende, die Deiche unter gantze Gemeinheiten, Städte, Dörfer oder Bauerschaften, nach bestem Nutzen oder Gutbefinden des Deich-Stuhls jeder Schau, nach Proportion der Morgenzahl vertheilet, und ein für allemahl, wie sie denen Gemeinheiten am nächsten gelegen sind, zugetheilet und angewiesen werden.

§. 55. Wenn die Vertheilung vorgeschriebener massen geschehen, und jeder Gemeinheit der Theil des Deichs zugetheilet ist, welcher der Größe ihrer Morgenzahl proportioniret, und ihr am bequemsten gelegen ist; So soll demnächst vor jeden Theil, ein Scheide-Pfahl gesetzet werden.

§. 56. Damit auch ferner unter denen Schauen kein Disput entstehen möge, so soll an dem Ort, wo der Deich der einen Schau aufhöret und der Deich der anderen Schau anfänget, ebenfalls ein Pfahl gesetzet werden.

Tit. VII.

Anweisung, wie es mit Abgrabung der Erde, zu den Deichen, künftig gehalten werden soll.

§. 57. Weilen es jedesmahlen ein Erb-Schaden für eine Schau ist, wenn die Erde zu einem Deiche innerhalb

Deichs gegraben wird, (denn dieser abgegrabene Grund wird niemahls wieder von dem fetten Rhein-Wasser überschwemmet, mithin niemahls höher, und er ist nicht allein den Ueberschwemmungen, durch das Quell-Wasser unterworffen, sondern es vermehret sich dasselbe daraus; Hergegen wenn die Erde ausserhalb Deichs gegraben, so ländet der Grund durch die Ueberschwemmung mit fettem Wasser wieder auf, und wird in wenig Jahren wieder gut.) Als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß ohne die höchste Noth, keine Erde innerhalb Deichs, sondern alle ausserhalb Deichs, abgegraben werden soll.

§. 58. Es soll aber solche Abgrabung, nach Anweisung von dem Deich-Stuhl, an solchen Oertern geschehen, die zu nächst an dem Deiche liegen, und wo am wenigsten Schade geschiehet.

§. 59. Sollte aber ausserhalb Deichs, in einer Entfernung von 40. bis 50. Ruthen keine Erde, oder nicht so viel vorhanden seyn, als zu Herstellung des Deichs erfordert würde, mithin die Erde innerhalb Deichs genommen werden müßen; so muß selbige, an solchen Oertern abgegraben werden, die am höchsten sind, und wo es der Deich-Stuhl am schicklichsten und unschädlichsten erachtet, und pflichtmäßig anweiset; wobey annoch in acht zu nehmem ist, daß der Grund nicht so tief ausgegraben werde, daß daraus Quell-Wasser entspringen könne; auch daß der Ort, wo die Erde abgegraben wird, wenigstens 3. Ruthen von dem Fuße des Deichs entfernet sey.

§. 60. Nach der Deich-Ordnung de anno 1575. soll die Erde, welche zu den Deichen ausserhalb Deichs, abgegraben wird, nicht vergüthet oder bezahlet werden. Weilen aber keine Ursache vorhanden ist, warum von einem Stücke Land, das ausser dem Deiche lieget, Erde ohne Entgeld, abgelieffert werden soll, damit das Land so innerhalb Deichs lieget dadurch gedecket werde;

So haben wir zuträglicher erachtet, diesen Satz dergestalt zu ändern, daß führohin, wenn Gründe zu den Deichen vergraben werden, dafür nach dem Werth ihrer jährlichen Pacht, Vergütung geschehen soll, so lange, biß sich der abgegrabene Grund wieder erhohlet hat, und in den Stand gekommen ist, in welchem er vor der Abgrabung war.

§. 61. Jedoch soll diese Verfügung auf Kleinigkeiten und ordinaire Reparationes nicht extendiret werden dürf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sen. Daher Wir hiermit fest setzen, daß die Vergrabungen alsdenn erst vergüthet werden sollen, wenn Durchbrüche hergestellet; große Anbermungen vorgenommen, und dadurch gantze Stücke Land vergraben werden.

Tit. VIII.

Von den Verrichtungen des Deich-Stuhls, und von demselben zu haltenden Schau-Tagen.

§. 62. So bald das hohe Winter-Wasser vorbey ist, in den Monathen April und May, muß der Ober-Deich-Inspector den ersten Schau-Tag ansetzen, mit denen Bedienten jeder Schau, die Deiche bereisen, alle dabey entstandene Fehler, ins besondere, wenn sich, bey denen letzteren hohen Wasser, Quellen oder Senckungen an der inwendigen Dossirung, oder vor dem Fuße des Deichs, gezeiget hätten, sich vorzeigen lassen, und bemercken, über deren Verbesserung, mit den Schau-Bedienten einen gemeinschaftlichen Schluß fassen, wie die Arbeit am schicklichsten vorzunehmen, auch, ob sie in Tag-Lohn oder Verdings-Weise, zu machen sey. Darüber muß ein Protocollum abgehalten, und nach Inhalt desselben von den Deich-Bedienten alles zur Execution gestellet werden; erforderten Falls sollen auch Bestecker und Anschläge von der nöthigen Arbeit angefertiget werden.

§. 63. Gleichwie aber die Deiche in den mehresten Schauen, noch nicht in dem Stande sind, wie sie nach Tit. III. dieses Deich-Reglements, vorgeschrieben worden, darauf jedoch unabläßig zu arbeiten ist, daß sie solche Stärke erhalten, die der Höhe des Wassers und dem Wellenschlage wiederstehen könne; so muß es bey dem ersten Schau-Tage nicht allein, bey denen Vorschlägen belassen werden, die zu Herstellung derer in dem letzt verflossenen Winter entstandenen Schäden nöthig sind, sondern es müssen auch jedesmahl, zu Verbeßerung derer Deiche, Vorschläge geschehen, und damit so lange von Jahr zu Jahr, continuiret werden, biß endlich die erforderte Höhe, Breite und Dossirung erreichet ist.

§. 64. So fort nach dem gehaltenen ersten Schau-Tage, sollen die Deich-Bedienten, nach dem Inhalt des Schau-Protocolli, die Deich-Arbeit öffentlich verdingen, und an gute Annehmer unter zu bringen suchen; daferne

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aber solches nicht angehet, und sich keine zuverläßige Annehmere finden möchten; so sollen die Deich-Bedienten, unter guter Aufsicht, die Arbeit in Tag-Lohn vornehmen lassen, und dahin sehen, daß solche Besteck-mäßig, und vor der Erndte-Zeit, verfertiget werde; worüber der Deich-Gräffe die Rechnung führen, und dahin pflichtmäßig sehen muß, daß fleißig gearbeitet, und dabey alle mögliche Menage beobachtet werde.

§. 65. Da es also auf die Deich-Bediente lediglich ankömmet, daß sie Fleiß anwenden, und die Arbeit, nachdem ersten Schau-Tags-Protocollo und denen Bestecken und Anschlägen, in Zeit befördern; So wird es auch von ihnen allein gefordert, und ihnen zur Verantwortung geleget werden, wenn auch den zweyten Schau-Tag, welcher von dem Ober-Deich-Inspector im September und October jedes Jahr gehalten werden muß, die Deiche nicht nach dem Inhalt des Protocolli repariret und verbessert worden sind.

§. 66. Es erfordert demnach die Nothwendigkeit, daß auf dem zweyten Schau-Tage, Punct für Punct, nachgesehen und protocolliret werde; in wie weit die, auf den ersten Schau-Tage, vorgeschlagene Arbeit verfertiget sey oder nicht? daferne sich nun ergeben würde, daß daran, ohne erhebliche Ursachen, von den Deich-Bedienten etwas versäumet worden wäre; so soll der Ober-Deich-Inspector davon Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer pflichtmäßige Anzeige thun, und die Strafen vorschlagen, womit die saumhaffte Deich-Bediente beleget werden sollen.

§. 67. Es soll sodann die fehlende Arbeit annoch unverzüglich gefertiget werden, und zwar in einer denen Deich-Bedienten zu bestimmenden Zeit, bey Vermeidung doppelter Straffe, für den Heim Rath, der die Arbeit verschleppet hat. Sollte aber die Arbeit, durch Regen-Wetter, durch die Erndte, durch hohes Wasser, daß keine Erde zu kriegen wäre, oder durch eine andere geltende Ursach, aufgehalten worden seyn, daß sie in der gesetzten Zeit, ohnmöglich hätte verfertiget werden können; so soll auch den Deich-Bedienten nichts vorgehalten, noch zur Last geleget werden.

§. 68. So, wie die Vertheilung unter die Gemeinheiten verordnet worden, so muß solche auch unter die Heim-Räthe geschehen, und einem jeden Heim-Rath sein Theil des Deichs, mit den dazu gehörigen Gemeinheiten, angewiesen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 69. Ein jeder Heim-Rath muß, in dem ihm zugetheilten Deich-District, nicht allein die von dem Deich-Stuhle, auf den Schau-Tage vorgeschriebene Deich-Arbeit in Zeiten verfertigen lassen, sondern auch bey hohem Wasser, die Aufsicht und Wache halten.

§. 70. So wohl währender Arbeit, an Herstellung derer Deiche, als auch bey hohem Wasser, soll der Ober-Deich Inspector und der Deich-Gräff die Deiche öffters visitiren, und denen Heim-Räthen die nöthige Anweisung zu der Arbeit geben.

§. 71. Auf den letzten Schau-Tage, soll der Ober-Deich-Inspector, mit den Deich-Bedienten, überlegen, was für Anstalten, nach Beschaffenheit derer Deiche, sowohl gegen eine Eisstopfung, als gegen den Wellenschlag vorzukehren nöthig seyn, da denn die nöthige Materialien bey einem oder mehr Livranten bestellet werden müssen, dergestalt, daß solche in Bereitschaft gehalten, und im Fall der Noth, gebrauchet werden können.

§. 72. So bald das Wasser an No. 16. des Reesischen Pegels stehet, oder wenn das Eis im Rhein los gehen will, soll der Deich-Gräff mit denen Heim-Räthen sich auf den Deich begeben, und die Bewachung desselben anfangen, auch damit, so lange Tag und Nacht continuiren, bis die Eis-Fahrt vorbey, und das Wasser wieder an erstgedachtem Nummer gefallen ist, auch noch zu fallen fortfähret; zu dem Ende soll in jeder Schau ein Pegel-Pfahl, mit dem obgemeldeten Pegel zu Rees stimmend, gesetzet werden.

§. 73. Es stehet dem Deich-Gräff zwar frey, sich an einem Orte des Deichs, aufzuhalten, wo er seine Gegenwarth am nöthigsten erachtet; er soll aber den Ort seines Auffenthalts denen Heim-Räthen nicht allein bekannt machen, sondern auch, während des hohen Wassers und der Wachte-Zeit, sich nicht über eine viertel Stunde vom Deiche entfernen, damit er, erforderten Falls, beständig zu Hand sey.

§. 74. Es bleibet zwar jedem Heim-Rath die Aufsicht seines Deich-Districts vorbehalten, welchen er, bey hohem Wasser, alle zwey Stunden visitiren, und selbst begehen muß, weilen aber, bey lange anhaltendem hohen Wasser, es ohnmöglich fallen würde, das gar zu lange Wachen auszuhalten: So sollen zwey und zwey Heim-Räthe mit de-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nen substituirten Noth-Heim-Räthen, ihre Deich-Districte, einer um den andern, begehen und bewachen, und sich alle zwölff Stunden ablösen.

§. 75. Wenn in dem District eines Heim-Raths, sich eine gefährliche Stelle in dem Deiche zeiget; So muß er dem Deich-Gräff sofort Nachricht geben, sonsten aber erstattet er alle Morgen, so lange das hohe Wasser anhält, dem Deich-Gräff Bericht, von denen in seinem District, vorgekommenen Vorfällen.

§. 76. Es soll auch ein jeder Deich-Gräff derer Obern-Schauen dem Deich-Gräff in der nächst darauf folgenden Unteren-Schau, alle Morgen, Nachricht geben, wie sich die Deiche der Obern-Schau verhalten; insbesondere, wenn Gefahr eines Durchbruchs vorhanden wäre, da sich denn die Deich-Stühle unter einander assistiren müssen.

§. 77. Obgleich die Deich-Gräffen und Heim-Räthen in jeder Schau instruiret seyn müssen, was sie gegen einen sich zeigenden Schaden, an dem Deiche, zu veranstalten haben, ehe derselbe überhand nimmet; so hat sich doch, bey verschiedenen Vorfällen gezeiget, daß darunter große Fehler begangen, und entweder verkehrte, oder wohl gar keine Vorkehrungen gemacht sind; Wir haben dahero nöthig erachtet, gegen die Fehler, welche sich meistentheils in allen Deichen, bey hohem Wasser, bisher gezeiget haben, nachstehendes zu verordnen:

a) Gegen den Wellenschlag; Wenn derselbe anfänget, den Deich abzuspühlen, so müssen Wiepen von Stroh, auswendig mit Fachinen Holtz umleget, einen Fuß dick gebunden, und in die Narbe, die die Wellen in die Dossirung des Deichs geschlagen, mit Kribb-Pfählen fest angepfählet werden.

b) Gegen die Quellen, die sich inwendig an dem Deich zeigen; Wenn sie durch ein Maulwurffs- oder Mäuseloch kommen, muß ihnen bis in die Höhe des Deichs, nachgegraben werden, wo sie denn mit einer Handvoll Stroh, oder mit einer Schüppe voll Erde, zugestopfet werden können.

Wenn sie aber durch den sandigten Boden, unter oder an dem Deich entstehen, woran sich der Unterscheid zeiget, daß diese nicht so sehr auf einer Stelle fixiret sind, als jene, so müssen sie, mit starcken Pfählen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welche schräge eingeschlagen, und oben mit Seilen gegen das Ausweichen verbunden werden können, umringet, und innerhalb der Beringung, mit Erde so lange beschweret werden, bis sie aufhören, oder wenigstens nicht mehr zunehmen.

c) Gegen Senkungen. Diese entstehen gemeiniglich in der inwendigen Dossirung, wenn dieselbe nahe bey Wayen, oder niedrigen Gründen lieget, und sind schwer zu redressiren.

Es muß aber dabey alle mögliche Mühe angewendet werden, daß solche Senckungen mit Fachinen-Holtz, Erde und Stroh durch einander gearbeitet, wieder sofort angefüllet, und die gesunckene Stück Erde mit grosen Pfählen umrammet werden.

§. 78. Zu dieser Noth-Arbeit sollen sich alle in der Eindeichung wohnende Leute, sofort einfinden, die der Deich-Gräff oder Heim-Rath aufbieten, oder durch den Glockenschlag citiren lassen wird, bey Straffe von 5. Thaler, für einen jeden, der sich der Arbeit entziehen, und dem Befehl des Deich-Stuhls keine Folge leisten würde.

§. 79. Bey sich ereignenden gantz besonders gefährlichen Umständen, soll der Deich-Gräff dem Ober-Deich-Inspector Nachricht geben, damit derselbe, sofort, sich an den schadhaften Ort verfüge, und das nöthige veranstalten. Wenn auch, zu denen vorbeschriebenen Veranstaltungen, die auf dem Deiche vorhandene Materialien nicht hinreichend wären, so sollen solche, gegen billige Bezahlung, wo sie gefunden werden können, genommen werden, und soll sich dagegen niemand weigern, wenn auch im Fall der Noth, die Sparren von denen Dächern abgegeben werden müsten.

§. 80. Wenn auch dergleichen Deich-Schäden bey hohem Wasser nicht gründlich hergestellet werden können; so sollen sie, sofort, nach Ablauf des hohen Wassers, hergestellet, und nicht bis auf den bevorstehenden Schau-Tag Anstand genommen werden; weshalb der Deich-Gräff dem Ober-Deich-Inspector davon sofort Anzeige thun; dieser aber ohngesäumt den Deich-Stuhl convociren, und überlegen muß, wie der Schade am geschwindesten und zuträglichsten, zu redressiren stehe.

§. 81. Da auch einige Vorfälle sich ereignen möchten, daß der Ober-Deich-Inspector, der Deich-Gräff und die

Heim-Räthe in Deich-Schau-Angelegenheiten gebrauchet werden müssen, die in diesem Deich-Reglement nicht vorgeschrieben sind; so verordnen Wir hiemit, daß sie sich, bey allen Schau-Angelegenheiten, willig und dienstfertig erzeigen, und aller, zum Besten derselben vorkommenden Arbeit, ohne Wiederrede, unterziehen sollen.

§. 82. Wann demnach die Deich-Bediente in allen ihren Verrichtungen sich treu, vorsichtig und fleißig betragen, jedoch damit nicht hätten verhindern können, daß ein Schaden an dem Deiche entstanden; So soll ihnen deshalb kein Vorwurff oder üble Nachrede gemachet werden, bey Straffe von 20 Thalern, für einen jeden, der dergleichen aufbringen möchte; es sollen auch die Beerbte insgemein den Deich-Stuhl gegen alle Anfälle, die ihm in Schau-Sachen zu stossen könnten, vertreten und schadloß halten. Als worauf Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer nachdrücklich halten muß.

§. 83. Dagegen aber, wenn durch Nachläßigkeit eines oder des andern Deich-Bedienten ein Unglück entstanden wäre, welches erweißlich, hätte verhütet werden können; so sollen der oder diejenige, so daran schuld sind, nach der Größe des dadurch verursachten Schadens, gestraffet werden, wie es sich gebühret.

§. 84. Ausser denen vorherbeschriebenen zwey Schau-Tagen, sollen keine ordinairen Schau-Tage gehalten werden; Wenn aber der Deich-Gräff erhebliche Ursachen hätte, den Deich-Stuhl zu convociren, und eine Noth-Schau zu halten; so soll solches hiermit zugelassen werden.

§. 85. Da indessen die extraordinaire Schau-Tage so wenig als möglich, gehalten werden sollen; so muß der Deich-Gräff, bey seinen vorzunehmenden Bereisungen, alle Angelegenheiten, mit einem jeden Heim-Rath, in seinem Deich-District abhandeln, und darauf, nach Maasgabe des Deich-Reglements, das nöthige verfügen, mithin ohne Noth, durch mehrere Schau-Tage, der Schau keine unnöthige Kosten verursachen.

§. 86. Gleichwie denn, wegen derer bisher gehaltenen Spor- Erd- Berm- und Rauchweer-Schauen, aller Gebrauch hiermit aufgehoben, dagegen aber verordnet wird, daß ein jeder Heim-Rath das erforderliche, in seinem District veranstalten soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 87. Die Bestimmung des Gehalts und der Diaeten, für die Deich-Bedienten, wird denen Beerbten zwar überlassen; es muß selbige aber der Arbeit, die denen Deich-Bedienten oblieget, proportioniret seyn, damit dieselbe dabey bestehen können.

Tit. IX.

Von denen Erben-Tagen.

§. 88. Da die Nothwendigkeit erfordert, daß, sobald es möglich, nach dem ersten Schau-Tage, die sämtliche Beerbte einer jeden Eindeichung sich versammelen, wegen des Deichs- und der Schau-Angelegenheit, das nöthige erwegen, und die in dem Jahre erforderliche Kosten ausschlagen, mithin die Morgen- und Erben-Gelder fest setzen;

So soll der Deich-Gräff dazu einen allgemeinen Erben-Tag ausschreiben, und solchen 14 Tage vorher, von denen Cantzeln bekannt machen lassen; und da auf diesem Erben-Tag, alles, was die Angelegenheiten der Schau en general betrifft abgemacht und zu eines jeden Beerbten Wissenschafft gebracht werden kann, so soll ordinaire kein allgemeiner Erben-Tag mehr, als dieser allein gehalten werden, es seye dann, daß der Deich-Gräff und die Deputirten, wegen besonderer Schau-Angelegenheiten, ohnumgänglich nöthig finden möchten, noch einen Erben-Tag extraordinaire auszuschreiben.

§. 89. Es soll auf dem allgemeinen Erben-Tage zwar über alles, was die Schau angehet, resolviret werden, nemlich was, wegen der Kosten zur Reparation, Verstärkung und Begründung derer Deiche, Aufräumung und Verbesserung derer Wasser-Leitungen, Renovation derer Schleusen und Brücken, auch sonsten nöthig ist, und wie dieselben sollen aufgebracht werden. Wenn aber nicht alle Sachen abgemacht werden könnten; so soll solches demnächst durch Deputirte ausgemacht werden; davon nach Beschaffenheit derer Angelegenheiten, in jeder Schau 2 bis 4 aus denen geschicktesten und meist beerbten, gewehlet werden müssen.

§. 90. Was auf dem allgemeinen Erben-Tage durch die Meist-Beerbten, zum Besten der Schau beschlossen, und hienächst durch die Deputirte, oder den Deich-Stuhl, ausgeführet worden, solches soll für alle übrige Beerbte gelten, und demnächst, unter keinerley Bedingung, widersprochen werden mögen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn auch ein oder der andere Beerbte vorschützen wolte, daß ihm von dem Erben-Tage nichts bekannt geworden wäre; so soll doch dieser Vorwand nichts gelten, indem ein jeder Beerbte seine Pächter instruiren kann, daß sie ihm, von allen vorkommenden Schau-Angelegenheiten, und ins besondere von dem zu haltenden Schau-Erben-Tage, in Zeiten Nachricht geben.

§. 91. Der Deich-Gräff einer jeden Schau, soll der Kriegs- und Domainen-Cammer, vierzehen Tage vor dem allgemeinen Erben-Tage Nachricht davon geben, damit dieselbe den Departements-Rath deputiren könne, um den Erben-Tag zu dirigiren, um wegen Unserer in der Schau befindlichen Domainen, das nöthige wahrzunehmen.

§. 92. Es wird zwar allen Beerbten, ohne Ausnahme, frey gelassen, auf den Erben-Tagen zu erscheinen, und dasjenige, was vorgenommen und beschlossen wird, mit an zu hören und sich bekannt zu machen; Damit aber die geringe Beerbten, durch Mehrheit der Stimmen, die größeren Beerbten nicht überstimmen, und nützliche Sachen, aus Neben-Absichten, oder Unwissenheit, hintertreiben mögen; indem die Meist-Beerbten allezeit die Praesumtion für sich haben, daß sie sich das beste der Schau, mehr als geringe Beerbten, angelegen seyn lassen; So verordnen Wir hiemit, daß Beerbte, die nicht mit 4 Holländischen Morgen beerbet sind, in Schau-Sachen keine Stimme haben sollen, noch auf den allgemeinen Erben-Tagen etwas beschliessen mögen und helffen können.

§. 93. Wenn der Deich-Gräff gegen eines oder mehrerer Heim-Räthe Aufführung etwas einzuwenden hat; so stehet ihm frey, ihnen solches vorzuhalten, und darüber, dem Befinden nach, einen Verweiß zu geben, wenn solcher aber nichts verfängt, und ein oder mehrere Heim-Räthe darauf keine Besserung zeigen wolten; so soll der Deich-Gräff davon auf dem Erben-Tage Anzeige thun, damit solche untüchtige Heim-Räthe abgeschaffet; und dagegen bessere angesetzet werden. Wenn hingegen die Heim-Räthe, gegen die Aufführung des Deich-Gräffen, zu klagen Ursache haben, so müssen sie solches, bey dem Ober-Deich-Inspector anbringen, welcher sodann die Sache untersuchen, und dem Deich-Gräff seine Fehler verweisen, allenfalls davon Anzeige thun muß, damit deshalb, auf dem Erben-Tage, das nöthige verfüget werden könne.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Da sich aber auch der Fall ereignen möchte, daß die Einwohner der Schau, über die Deich-Bedienten, Klage führeten; welches wohl meistentheils deshalb geschiehet, weilen die Deich-Bediente die Einwohner mit Gewalt, zur Deich-Arbeit anhalten, auch wohl zur gehörigen Strafe ziehen müssen, mithin dergleichen Klage zum öfteren unerheblich ist.

Als verordnen Wir hiermit, das solche Klagen, vor Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer, abgehandelt werden sollen; wobey die Schau-Bediente ihr Verfahren rechtfertigen, auch nöthigen Falles, die Rechtfertigung Unserem General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio zur Entscheidung vorlegen können.

Tit. X.

Von denen Sommer-Dämmen.

§. 94. Wegen der gemeinschafftlichen Sommer-Dämme, hat es zwar bey diesem Deich-Reglement, in so ferne sein Bewenden, daß die Schauen darüber sowohl, als die Erben-Tage, gehalten werden, und überhaupt dabey alles gelten soll, was bey denen Bann-Deichen vorgeschrieben ist, und denen Sommer-Deichen zu statten kommen kan; da solche aber, in Ansehung ihrer Höhe und Construction, von denen Bann-Deichen verschieden sind; so haben Wir nöthig erachtet, dieserhalb noch besonders zu verordnen.

§. 95. Da die Sommer-Dämme, bey hohem Wasser, den Abfluß des Stroms merklich behindern, so sollen sie insgemein nicht höher, als gegen No. 15. des Pegels angeleget werden.

§. 96. Weilen aber verschiedene Sommer-Dämme dergestalt situiret sind, daß der Anfall des Stroms gerade darauf angehet, mithin sie, wegen des starcken Stroms, den Ueberlauf nicht leiden können, ohne durch zu brechen; Als wird gestattet, daß der Theil, eines jeden Sommer-Dammes, welcher gegen den Anfall des Stroms lieget, etliche Fuß höher, mithit an No. 16. bis 17. des Pegels, oder nach erfordern derer Umstände, wohl gar auf Bann-Deichs Höhe, angeleget werden darf; wobey jedoch dahin gesehen werden muß, daß durch alle solche Sommer-Dämme das Profil des Stroms, zum Abfluß breit genug bleibe, als worauf der Ober-Deich-Inspector genau halten, und nicht zugeben muß, daß das Profil des Stroms enger, als 280. Ruthen eingeschräncket werde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 97. Wenn sich also mit der Zeit der Anfall des Stroms änderte, und an denen Orten, worauf er sonst gerade zugeflossen, nun seitwärts vorbey flösse, mithin die so hoch erhöhete Sommer-Dämme den Ueberlauff des Wassers wieder aushalten könnten, ohne daß sie davon durchgerissen würden; so sollen dieselbe wieder, bis an No. 15. des Pegels, abgegraben, folglich dadurch dem Strom mehrerer Raum zum Ablauf gegeben werden.

§. 98. Diejenigen Theile, derer Sommer-Dämme, welche auf Bann-Deichs-Höhe angeleget werden, sollen 8 Fuß auf der Crone breit seyn, und wie die Bann-Deiche dossiret werden. Alle übrige Sommer-Dämme aber können mit 4 Fuß Crone bestehen; sie sollen aber auswendig mit 4 Fuß und inwendig mit 6 Fuß Dossirung, angeleget werden, weilen ohne solche Stärcke, die inwendige Dossirung den Ueberlauf des Wassers nicht aushalten kann.

§. 99. Wo die Sommer-Dämme über hohem Grunde liegen, folglich ihrer eigenthümlichen Höhe nach, am niedrigsten sind, und also am wenigsten beschädiget werden können, daselbst sollen sie auch, gegen des Pegels Höhe, am niedrigsten, und mit desto stärckerer Dossirung inwendig angeleget werden, damit die gantze Eindeichung, an solchen Oertern einlauffen könne, ehe das Wasser über die übrigen höheren Sommer-Dämme steiget. Auf solche Art kann ein gantzer mit Sommer-Dämmen beringter Bezirk einlauffen, ohne daß die Dämme beschädiget werden.

§. 100. Wenn Sommer-Dämme zugleich Bauland und Wohnungen bedecken müssen; so sollen selbige, bis an No. 16. des Pegels, erhöhet werden dürfen; diese Höhe aber sollen nie niemals übersteigen, damit das hohe Wasser, durch dieselbe, nicht aufgestauet, und gegen die Bann-Deiche getrieben werden möge, auch denen Gründen der Vortheil des fetten Wassers nicht gänzlich entzogen werde. Es sollen demnach auch alle höhere Sommer-Dämme abgegraben werden, wo dieselben denen Bann-Deichen schädlich sind.

§. 101. Alle Anlagen, Reparationen und Verstärckungen derer Sommer-Dämme, sollen vorzüglich, im Früh-Jahr, vorgenommen werden. Denn weilen dieselbe dem Ueberlauf des Wassers exponiret sind, würde die im Herbst angefahrne Erde, von dem hohen Wasser, bald wieder abgespühlet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 102. Da aber, wie vorher angemercket ist, die Sommer-Dämme den Ablauff des Stroms mercklich behindern, folglich daran mit Schuld sind, daß die Höhe des Wassers, fast alle Jahr, sich vermehret; so wird hiermit ausdrücklich und bey arbitrairer Straffe, verbothen, neue Sommer-Dämme anzulegen, es sey denn, daß zuforderst, mit Vorwissen Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer, der Ort dazu, durch den Ober-Deich-Inspector und die Schau-Bediente der oberhalb und gegen über liegenden Schauen besichtiget, und die Anweisung, wie der Sommer-Damm unschädlich angeleget werden könne, geschehen wäre.

Tit. XI.

Von denen Wasserleitungen, Zug-Graben, Auswässerungen und Schleusen.

§. 103. Weilen die mit Bann-Deichen bedeichte Schauen kein fettes Wasser einlassen können; so werden deren Gründe, gegen die Gründe, so ausserhalb Deiches liegen, und von dem fetten Wasser beschlemmet, mithin, bey jedem hohen Wasser höher werden, je länger je niedriger; daraus entstehet immer mehr Quell-Wasser, in denen Eindeichungen, welches mager ist, und die Gründe versäuert. Dieses Quell-Wasser, so bald als möglich ist, wieder fort zu schaffen, und die Gründe, von dem gäntzlichen Verderb zu befreyen, ist nöthig, das Auswässerungen, durch Wasserleitungen, Zug- und andere Neben-Graben, auch Schleusen, nach Erfordern der sich in jeder Schau ereignenden Umstände, angeleget werden, die die Breite und Tiefe haben müssen, daß alles dadurch abzuführende Wasser einen gantz ungehinderten Abfluß haben kann; weilen aber hierunter eben so leicht zu viel, als zu wenig geschehen kann, (denn wann die Wasserleitungen und Zug-Graben zu tief ausgegraben werden, so entspringet aus denenselben das Quell-Wasser, und wenn dieselbe gar zu klein, oder zu schmaal, angeleget werden, so kann der Abfluß des Quell-Wassers nicht geschwinde genug erfolgen;) Als kann und soll zwar hierunter kein gewisses Maas vorgeschrieben, sondern der Vorsicht und Ueberlegung derer Deich-Bedienten freygelassen werden, wie breit die Wasser-Leitungen und Zug-Graben anzulegen sind, um dadurch den erforderten freyen Abfluß zu verschaffen.

Indessen soll, exclusive dessen, was die Noth und Sicherheit in Gefahr, erfordern könnte, ohne vorgängigen Vortrag auf den Erben-Tagen, und ohne Consens der Geerbten, oder des Deich-Stuhls, in Haupt-Reparationen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von den Deich-Bedienten nichts vorgenommen werden, und wenn alsdenn, nach dem Vorschlage des Deich-Stuhls, und darauf geschehener Approbation Unsers Ober-Deich-Inspectoris, einige Geerbte, aus Mangel der Einsicht oder Privat-Interesse, Einwendungen machen solten; so soll Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer, nach dem allgemeinen Besten der Schau, decidiren, und sollen die Geerbte, die ohnnöthige Contradictiones gemacht, und dadurch einen Aufenthalt und Schaden verursachet haben, der Schau deshalb responsable bleiben.

§. 104. Um das Quell-Wasser nicht zu vermehren, soll keine Wasserleitung oder Zug-Graben, bis auf den Well-Sand, woraus die Quellen eigentlich entspringen, ausgegraben, sondern es soll, im Boden derselben, ein halber Fuß feste Kley-Erde stehen gelassen werden, dagegen aber, wo dieselben, wegen des Well-Sandes, nicht tief genug ausgegraben werden können, müssen sie nach Proportion, so viel breiter gemachet werden, damit doch das zurück stehende Wasser, mit eben der Geschwindigkeit, abfliessen kann. Wo aber der Well-Sand an einigen Orten so hoch läge, daß er, um dem Wasser den erforderlichen Abfall zu verschaffen, absolut durchgegraben werden müste; So soll ein so beschaffener Theil der Wasser-Leitung vorerst einen halben Fuß tieffer ausgegraben, und der Boden derselben mit einem halben Fuß Kley-Erde zugeschlagen und angestampfet, desgleichen denen Ufern eine doppelte Dossirung, nemlich auf jeden Fußes Tiefe, ein Fuß gegeben werden.

§. 105. Gleichwie aber, bey der Eindeichung derer Auswässerungen eben so wenig Gleichheit und Billigkeit zu finden ist, als bey Eintheilung derer Deiche; So sollen fürohin alle Haupt-Graben und Wasser-Leitungen, wodurch die gantze Schau die Auswässerung hat, auf gemeine Kosten, aller in der Eindeichung befindlichen Beerbten, ohne Ausnahme, eines eintzigen Stücks, angefertiget werden; wovon Kosten-Anschläge gefertiget, und öffentliche Verdinge gehalten werden sollen; Die übrige Zug- und kleine Neben-Graben aber müssen von denen anschiessenden, oder solchen Eigenern, denen die Graben nützlich sind, und die sie bisher gehabt haben, gefertiget und unterhalten werden, sowohl, als die Aufräumung derer Haupt-Wasser-Leitungen.

§. 106. Da auch verschiedene Wasser-Leitungen und Zug-Gräben vorhanden sind, die noch unter keine Schau gehören deren Unterhaltung aber ebenfalls nöthig ist; Als

verordnen wir hiemit, daß es damit eben so, wie in denen Schauen, gehalten, und darüber die Scheffen und Vorsteher angestellet werden sollen, die die Anlegung und Unterhaltung derselben besorgen: Als worauf ein jeder Land-Rath in seinem Creyße instruiret werden muß.

§. 107. Es sollen also alle vorhin gewesene Wasser-Leitungen, Zug- und andere kleine Graben, wenn sie von denen Deich-Stühlen in denen Schauen, oder ausserhalb denenselben, von denen Scheffen und Vorstehern, gut und nöthig gefunden worden, unverzüglich wieder aufgegraben und geräumet werden.

§. 108. Nicht weniger sollen, von allen niedrigen Gründen, es seyn Felder, Wiesen, Brücher, Gehöltze, oder Gemeinheiten, wie sie Nahmen haben mögen, wann auch vorhin darauf keine Graben gewesen, oder keine mehr zu finden wären, wenn das Wasser keinen Abfluß hätte; sondern zum Nachtheil der Eigener und Nachbahren versincken müste, und die Gründe dadurch versauerten, neue Graben gezogen und beständig unterhalten werden.

§. 109. Ob zwar sich von selbst verstehet, daß alle alte und neue Haupt- und Neben-Graben, so breit und tief, als es jeder Orts Situation zuläßet, und die Quantität des dadurch abzulassenden Wassers es erfordert, angeleget, und aufgeräumet werden müssen, und dieses zur Beurtheilung derer Deich-Stühle in denen Schauen, und derer Scheffen und Vorsteher ausserhalb denen Schauen, überlassen worden; So verordnen Wir doch hiemit, daß die Graben auf 20 Ruthen Abstand von denen Bann-Deichen erst ihren Anfang nehmen, und auf dem gleichen oder unabgetriebenen Grunde, in diesem Abstand nicht tieffer, als $1\frac{1}{2}$ Fuß gegraben werden sollen. Ferner sollen die Ufer derer Graben, ohne Unterscheid, wenigstens mit eines halben Fußes Dossirung auf jeden Fußes Tiefe, abgestochen werden.

§. 110. Damit auch das Wasser von denen zunächst an dem Graben liegenden Gründen, desto geschwinder abfliessen könne, und durch die aus denen Graben geräumete Erde, nicht aufgehalten werde; So soll ein jeder Eigener derer Gründe, die auf die Graben stossen, gehalten seyn, die aufgegrabene Erde, sofort von dem Ufer weg zu bringen, und sie auf die niedrige Stellen zu schaffen, oder solche sonsten, zur Ausbesserung seines Landes, zu schlichten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 111. Wo aber die ausgegrabene Erde zu Quell-Dämmen dienen kann, damit das Wasser nicht aus denen Wasser-Graben, auf die Gründe übertreten könne, da soll die dazu gebrauchte Erde wenigstens drey Fuß von dem Ufer derer Graben abgeleget, und sollen sodann die Quell-Dämme mit denen nöthigen kleinen Schleusen, zum Abfluß des Wassers, versehen werden; welche die Eigener derer Gründe, die zunächst an denen Quell-Dämmen liegen, und durch die Schleusen ihre Auswässerung haben, auf ihre eigene Kosten, anlegen und unterhalten müssen, als wozu sie der Deich-Stuhl in denen Schauen, ausserhalb denen Schauen, aber die Scheffen und Vorsteher anhalten, und in dem weigerungs Fall die Arbeit öffentlich verdingen, und die Verdings-Kosten executive beytreiben müssen.

§. 112. Es sollen alle schädliche Bäume, Hecken, und Sträuche, von den Ufern oder Wasserleitungen und Zug-Graben abgeräumet, besonders aber, gar keine neue mehr gepflantzet werden, womit insonderheit verhütet werden soll, daß die abhangende Aeste den freyen Abfluß des Wassers nicht behindern mögen; Wo also Frechtungen, nahe bey denen Graben unumgänglich gemachet werden müsten, solche sollen, gegen die Graben-Seite, jederzeit mit aufgeschlichtet werden, damit keine Aeste dahin überhangen.

§. 113. Es sollen aber alle Wasser-Leitungen, Zug-Graben und andere Neben-Graben, jährlich zweymal, oder nach befinden des Deich-Stuhls, öffters oder seltener gereiniget werden; nemlich im Monath Junio, zum ersten mahl, und im Monath October zum zweyten mahl, wobey jedesmahl nicht allein alles in denen Graben befindliche Rohr und Graß rein ausgezogen, sondern auch die Ufer auf beyden Seiten, von allem Rohr und Graß, gereiniget werden müssen.

§. 114. Damit auch über die Wasser-Leitungen und alle übrige Graben gehörige Aufsicht gehalten werde; So soll einem jeden Heim-Rath ein Theil derselben, des Endes angewiesen werden, daß er die Ausräumung des ihm zugetheilten Districts in Zeiten vornehmen lasse, auch eine Gleichheit darinn erhalte, damit nicht durch versäumte Aufräumung des einen, die geschehene Aufräumung des andern unnütze gemacht werde; denn wenn ein Graben oben, oder in der Mitte aufgeräumet, unten am Abfluß aber noch zu wäre, so würde das Wasser doch nicht abfliessen können, folglich alle oberhalb geschehene Arbeit vergeblich seyn, jedoch bleibet ei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nem jeden Heim-Rath, in seinem District, frey gelassen, mit Vorwissen des Deich-Gräffen, die Reinigung derer kleinen Graben, insonderheit bey sehr trockenem Sommer-Wetter und wann in denen Frechtungs-Graben das Wasser zu denen Vieh-Trähncken erhalten werden muß, auszusetzen, die Vieh-Trähncken aber müssen besonders von denen Wasserleitungen, durch Zäune abgefrechtet werden, damit das Vieh in die Wasser-Leitungen nicht dringen könne.

§. 115. Mit Aufgrabung und Reinigung aller Wasser-Leitungen und Zug-Graben, muß unten, bey dem Abfluß derselben zuerst angefangen werden, damit das oberhalb stehende Wasser abfliessen, mithin die Ausgrabung nicht behindern könne.

§. 116. Es sollen auch von denen Deich-Stühlen, über alle Auswässerungen zwey Schauen gehalten werden, nemlich die erste im Monath April, oder May, nachdem es die Witterung zulassen will; wobey die Vorschrift des Deich-Stuhls, von zweymaliger Ausräumung derer der Schau zur Unterhaltung aufliegenden Haupt-Graben, und die Verdinge darnach vorzunehmen sind oder überleget werden muß, ob die Arbeit in Tage Lohn zu machen, zuträglicher sey;

Die Zweyte, am Ende des Monaths Octobris; wobey nachzusehen, ob sowohl die gemeinschafftliche, als übrige denen Beerbten zur Unterhaltung belassene Graben gehörig ausgetieffet sind.

Was übrigens bey denen Graben und deren Reinigung anzuweisen nöthig ist, muß von jedem Heim-Rath in seinem District fleißig geschehen; Dahingegen soll es, in Ansehung der Wasser-Leitungen und Zug-Graben, so ausserhalb der Schauen liegen, nach dem Reglement vom 18ten Januarii 1757. (Nro. 1734 d. S.) gehalten werden.

§. 117. Damit auch die Wasser-Leitungen, durch Fahren und Reiten, oder Vieh treiben, an denen Ufern nicht beschädiget und untief gemacht werden mögen; so sollen über dieselbe, wo Fahr-Wege darauf zugehen, oder wo sonsten Communicationes nöthig sind, Brücken geleget werden, die so hoch und weit seyn müssen, daß der freye Abfluß des Wassers dadurch nicht gehindert wird.

§. 118. Da der freye Abfluß des Wassers auf alle Weise befördert werden muß; so sollen demselben keine Hinderung durch Zäune oder Frechtungen, durch niedrige Brük-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ken, durch Flachs-Einlegungen, oder auf andere nur erdenkliche Arten, in denen Auswässerungen oder Graben, in den Weg geleget werden.

Dagegen aber, wenn ein Stück Landes, an beyden Seiten der Wasser-Leitungen, oder Zug-Graben, belegen wäre, und der Eigener desselben eine Communication nöthig hätte; so soll er eine so hohe und weite Brücke anlegen, daß der Abfluß des Wassers dadurch nicht behindert wird.

Es darf aber hierunter nichts, als mit Vorwissen des Deich-Stuhls, geschehen.

§. 119. Alle Schleusen, so zu denen Auswässerungen dienen, sollen an dem niedrigsten Grunde, in einer jeden Eindeichung, gerade vor die Haupt-Wasser-Leitungen, mit ihrem Fluß-Bette wenigstens einen Fuß tiefer, als der Boden der Wasser-Leitung ist, so breit, angeleget werden, als die Menge des auszulassenden Wassers erfordert;

Diejenigen Schleusen aber, welche die erforderte Breite und Tieffe noch nicht haben, sollen forderſamst geändert, und nach der Vorschrifft, eingerichtet werden.

§. 120. So wie der Ober-Deich-Inspector bey denen Deichbereisungen, die Anschläge von denen Deich-Reparationen anfertigen muß, so muß er ein gleiches von denen gemeinschaftlichen Schleusen und Brücken, in jeder Schau, nicht unterlassen; Es sollen aber die nöthigen Reparationen an denenselben im Früh-Jahr und Anfang des Sommers auf gemeine Kosten derer sämtlichen Beerbten, vorgenommen, und zugleich öffentliche Verdinge gehalten werden. Diejenige Schleusen und Brücken aber, welche Particuliers unterhalten müssen, sollen von denenselben, ebenfalls zu rechter Zeit gemacht, oder in ermangelnden Fall, von dem Heim-Rath verdungen, und die Kosten beygetrieben werden.

§. 121. Weilen gemeiniglich, bey dem Ausfluß aller Schleusen, durch die Compreßion des Wassers, tieffe Kolcken ausgetrieben werden, wodurch das Fundament derer Schleusen leichtlich beschädiget werden könnte;

So sollen alle Schleusen am Ausfluß, vor dem Fluß-Boden, und neben denen auswendigen Flügeln, mit Packwerck, oder besonderen Verschälungen gedeckt, und die Kolcken gegen die fernere Vertieffung dadurch wohl versehen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 122. Weilen die Veranstaltungen, so bey Schleusen-Reparationen erfordert werden, ungemein weitläufftig und kostbar sind, mithin dieselben auf alle mögliche Art verhütet, und die Schleusen gut unterhalten werden müssen; So verordnen Wir hiermit, daß alles Holtzwerck alle Jahre, mit Theer, oder Farbe angestrichen, die Fugen an der Mauer, so ferne sie ausgespühlet und offen sind, mit Ciment zugestrichen, die Gehänge und alles Eisenwerck, genau visitiret, kleine Reparationes, und wenn sie auch nur in Einsetzung eines einzigen Steins bestünde, sofort vorgenommen, und überhaupt die Schleusen beständig in einem guten, im geringsten nicht fehlerhaften Stande, erhalten werden sollen; Als welches der Deich-Gräff, in jeder Schau, sich besonders angelegen seyn lassen muß.

§. 123. Die Thüren an denen Schleusen, sie mögen in Bann-Deichen, oder Sommer-Dämmen liegen, sollen bey anwachsendem Wasser, sofort zugemachet, und so lange zugelassen werden, bis das ausserhalb dem Deiche stehende Wasser wieder so weit gefallen ist, daß es, mit dem Wasser innerhalb Deichs, egal hoch stehet; Alsdenn sollen sie, ohne Zeitverlust, geöffnet werden, damit nicht, wenn das inwendige Wasser länger aufgehalten würde, als zum Ausfluß nöthig wäre, der Verfall durch die Schleuse, zu starck und dieselbe dadurch beschädiget werden möchte.

§. 124. Wenn auch bey lang anhaltendem trockenem Sommer-Wetter, nöthig erachtet werden möchte, das zum trancken des Viehes, nöthige Wasser, in denen Wasser-Leitungen und Zug-Graben, auf zu halten; so sollen dazu Schütz-Schleusen, mit Brettern angeleget werden; jedoch so, daß dadurch die Wasser-Leitung, von beyden Seiten nicht eingeschräncket, sondern die Schützen, so weit wie dieselbe angeleget, so eingerichtet werden, daß durch die Schütz-Bretter, nach erfordernden Umständen, das Wasser aufgehalten, oder abgelassen werden kan.

Tit. XII.

Recht der Auswässerung.

§. 125. Es verstehet sich zwar von selbsten, daß alle Beerbte in der Schau, wo sie zu denen Wasserleitungen, Zug-Graben und Schleusen in denen Kosten beytragen, auch ein Recht haben, dadurch auszuwässern; Es wird aber überdem, zu Beförderung der Auswässerung, einem jeden

Beerbten frey gelassen, so viele kleine Graben oder Kribben über seinen Grund zu ziehen, und in die Zug-Graben oder Wasser-Leitungen einzuführen, als er nöthig findet; jedoch, daß darunter nicht, gegen dieses Reglement gehandelt, noch denen Nachbahren Schaden zugefüget werde.

§. 126. Da aber auch solche Schleusen und Wasser-Leitungen vorhanden sind, wodurch, wegen der Situation, mehr als eine Schau, ihre Auswässerung haben muß, wenn nemlich, in der oberhalb belegenen Schau keine solche niedrige Stelle, in dem unteren Theile ihres Bann-Deichs anzutreffen, worauf eine Schleuse und Wasser-Leitung, so tief anzulegen wäre, daß dadurch alles Wasser abgeführet werden könnte; so behält die oberhalb liegende Schau das Recht der Auswässerung, durch die Wasser-Leitungen und Schleusen der unterhalb liegenden Schau; zumal, wenn die Wasser-Leitungen und Zug-Graben, von Alters her, darauf gerichtet sind, und die oberhalb liegende Schau, zu Unterhaltung der gemeinschaftlichen Schleusen und Haupt-Wasserleitung beständig mit beygetragen hat, und noch beyträget, auch ihre besondere Schleuse nicht gehabt hat, als woraus eine Convention zu vermuthen stehet, die die Schauen wegen der gemeinschaftlichen Auswässerung, mit einander gemacht haben.

§. 127. Da auch aus denen in dem 57ten §pho angeführten Ursachen nicht zu zweifeln stehet, daß ungeachtet aller Auswässerungen, das Quell-Wasser in denen Eindeichungen je länger je mehr, zunehmen und die eingedeichte Gründe dermassen verderben wird, daß sie endlich die gewöhnliche Abgaben nicht mehr aufbringen können; So erfordert die Nothwendigkeit, diesem zu befürchtenden Uebel in Zeiten vorzubeugen. Dieses kan nun auf keine zuverläßigere Art geschehen, als wenn die Eindeichungen zu rechter Zeit, mit fettem Wasser inundiret werden können.

Deshalb wird hiemit verordnet, darauf in Zeiten bedacht zu seyn, wie besondere Inundations-Schleusen angeleget werden sollen, deren Construction so beschaffen seyn muß, daß damit so viel fettes Wasser eingelassen werden kan, als zur Ueberschwemmung derer niedrigen, und sonst von Quell-Wasser überschwemmeten Gründe erfordert wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Tit. XIII.

Von Deckung derer abbrechenden Ufer durch Kribben und Pflantzungen.

§. 128. Ob Wir gleich ein besonderes Wasser-Recht entworffen, und in demselben alles vorschreiben lassen, was wegen Deckung derer abbrechenden Ufer, durch Kribben und Pflantzungen, erforderlich ist, um den Strom in seinem Fluß-Bette zu unterhalten; So finden Wir dennoch nöthig, in diesem Deich-Reglement dasjenige festzusetzen, was denen Deich-Schauen deßhalb oblieget, und verordnen also zuförderst, daß die Deichbediente, in jeder Schau, auf die vorkommende Veränderungen der abbrechenden oder anwachsenden Ufer, genau acht haben und davon auf dem ersten Schau-Tage jedes Jahres, dem Ober-Deich-Inspector Anzeige thun sollen.

§. 129. Wenn sich also, an einem Ufer, ein Abbruch ergeben möchte, der mit der Zeit, bis an den Deich brechen, und solchen absorbiren könnte, so muß dagegen in Zeiten vorgebeuget, und nicht gewartet werden, biß der Deich zum Schaar-Deich wird, und dann nicht anders als mit grossen Kosten, und dennoch bleibender Gefahr, gedecket werden kann.

Es soll also der Ober-Deich-Inspector, bey der Deich-Bereysung, sich alle solche abbrechende Ufer notiren, von deren Deckung und Ablenckung des Stroms, mit dem Deich-Stuhl das erforderliche überlegen; darüber bey der Strohm-Befahrung, Kosten-Anschläge anfertigen, und solche einer jeden Schau zustellen, welche dafür sorgen muß, daß die vorgeschlagene Wercke, entweder durch die Eigener, derer auf dem abbrechenden Ufer liegenden Gründe, oder wenn diese solche nicht machen können, sondern ihr Ufer-Recht cediren, auf gemeinschaftliche Kosten, angefertiget und unterhalten werden.

§. 130. Dagegen aber, wenn sich ein Anwachs an einem Ufer zeigte, der dem dagegen über liegenden Ufer ohnschädlich bepflantzet werden könnte; so soll solcher auch alsdann von der Schau, zum allgemeinen Besten, bepflantzet werden.

§. 131. Desgleichen sollen alle solche Anwächse, die an solchen Ufern entstehen, die vorher auf gemeine Kosten, mit Wasser-Wercken gedecket worden sind, der Schau gäntzlich zu statten kommen, und eigenthümlich zu gehören.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 132. Wann zwey, drey und mehrere Schauen, durch Anlegung derer Wasser-Werke, gedecket werden; so sind sie schuldig auch dazu den ihnen, nach der Morgenzahl, zukommenden Antheil, in den Kosten zu tragen.

§. 133. Wenn aber einem oder mehreren, die Anlegung derer Wasser-Wercke unerträglich fallen möchte, dergestalt, daß solche die erforderliche Wercke, ohne ihren gäntzlichen Ruin, nicht anlegen konnten; So soll solches Unserer Kriegs- und Domainen-Kammer angezeiget, von derselben in Loco untersuchet, sodann dem Befinden nach, solchen unvermögenden Schauen, die nöthige Zuschub vom Lande, gegeben werden, welches vorzüglich alsdann geschehen muß, wann der Strom, durch solche Wercke in mehrere Richtung gebracht wird; Als welches, zum allgemeinen Besten des Landes gereichet, mithin darauf, so viel möglich, von allem gearbeitet werden muß.

§. 134. Weilen ein jedes abbrechende Ufer von dem Anwachs, welches oberhalb demselben lieget, nach und nach, von dem Abbruch befreyet wird, so wie der Anwachs herunter sincket; So muß ein solcher herunter senckender Anwachs, nach Möglichkeit, befördert werden, damit solcher geschwinder erfolge, als sonsten von selbsten geschehen würde.

Es müssen demnach an dem Untertheile, eines so dienlich situirten Anwachses, starcke Kribben und Pflantzungen angeleget werden.

§. 135. Wenn auch solche Anwächse oberhalb in einer andern Schau gelegen wären, so sollen sie doch, entweder von der Schau selbst, worin sie liegen, oder von der, die darauf folget, und davon den Nutzen haben soll, nach der Vorschrift, welche auf Gutbefinden des Ober-Deich-Inspectoris und des Deich-Stuhls, der unterhalb liegenden Schau zu entwerffen ist, mit solchen Wercken beleget werden, davon man sich die Ablenckung des Stroms, aus dem abbrechenden Ufer geschwinde versprechen kan. Solte also die oberhalb liegende Schau, solche Wercke nicht anlegen wollen, oder anzulegen versäumen, mithin die darauf folgende Schau länger der Gefahr des Abbruchs exponiret lassen; So stehet der darauf folgenden unteren Schau frey, auf dem Untertheil des Anwachses, der oberen Schau, solche Kribben und Pflantzungen selbst anzulegen, und dagegen den daraus entstehenden Anwachs für sich zu behalten; hergegen soll die oberhalb liegende Schau, so weit solche Werke den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Anwachs befördern, ihres Ufer-Rechts, vor alle Zeit verlustig seyn, weilen sie die Kribben oder Pflantzungen zum besten der unteren Schau, nicht hat anlegen wollen.

Tit. XIV.

Von denen Straffen, womit diejenigen zu belegen sind, welche gegen dieses Deich-Reglement handeln.

§. 136. Wir setzen vorab generaliter fest, daß diejenigen, so wieder diese Unsere Deich- und Schau-Ordnung handeln und verbrechen, so lange es auf die Ersetzung des Schadens, darin festgesetzte, oder sonst arbitraire Geld-Straffen, auch Coercition durch Gefängniß ankommen möchte, von denen Schauen gestraffet werden; jedoch, wenn die Strafe über zwantzig Reichs-Thaler wäre, oder auf Gefängniß ginge, vorhero an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer, darüber berichtet werden solle, und sollen darin gar keine Weitläuftigkeiten Platz haben, sondern auf summarisches Verhör der Excedenten, ad Protocollum, und nöthigen Falles summarische doch eydliche Bekündung durch Zeugen, wenn das Factum nicht so bewandt wäre, daß solches durch den Deich-Richter und Heim-Räthe selbst befunden worden, als welchen in Officio sonst geglaubet werden soll, alsofort erkannt werden; dafern jedoch das Verbrechen so beschaffen wäre, daß darauf, nach diesem Unserem Deich- und Schau-Reglement, oder sonst, wegen der Größe desselben und dabey vorkommender böslichen Umstände, ausser bloser Gefängniß, auch sonst Poena corporis afflictiva, oder dergleichen Leibes-Straffe zu erkennen wäre, welche Vestungs-Arbeit, Leib und Leben beträffen: so sollen die Delinquenten an das zu Wesel etablirte Criminal-Gericht, gleich nach ihrer Haftnehmung, zu welcher die Schau-Bediente autorisiret bleiben, mit einem summarischen Protocoll, abgeliefert werden.

§. 137. Wenn der Deich-Stuhl, bey hohem Wasser, entweder durch Kirchen-Ruf, oder durch Glocken-Schlag, oder durch Deich-Bothen, die Gemeinheiten citiren lässet; so sollen alle, die citiret sind, auf dem Deiche unweigerlich erscheinen, und zu Bewahrung des Deichs, treulich mit arbeiten helfen, wie es einem jeden vom Deich-Stuhle, angewiesen werden wird; diejenige aber, welche nicht erscheinen, oder wenn sie erschienen sind, nicht treulich arbeiten helfen, sollen ein jeder, für eine Stunde, darinn sie manquiren, dreyßig Stüber Straffe erlegen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 138. Desgleichen sollen alle diejenige, welche von dem Deich-Stuhl, oder dem Deich-Gräff, oder dem Heim-Rath, zu der Deich-Arbeit aufgebothen werden, unausbleiblich erscheinen, bey 2 Thaler Straffe, täglich, für jeden Karn, und bey 1 Rthlr. Straffe für jeden Arbeiter, so ausbliebe.

§. 139. Wenn jemand eine Arbeit, als Annehmer übernommen hat, oder solche, nach der Aufgabe des Deichs-Stuhls, in einer bestimmten Zeit fertig zu liefern schuldig ist, da aber die bestimmte Zeit nicht einhält; So soll solche öffentlich verdungen, und der Wieder-Pfenning, oder das doppelte Verdings-Geld davon, von dem Säumhaften beygetrieben werden, vorbehältlich, der Straffe, die in denen Verdings-Conditionen, besonders festgesetzet worden.

§. 140. Wer eine Schleuse, zur unrechten Zeit öfnet, oder zu machet, oder sonst derselben Schaden zufüget, der soll nicht allein den verursachten Schaden ersetzen, so weit sein Vermögen reichet, sondern noch überdem, dem Befinden nach, mit Vestungs-Arbeit auf Jahr und Tag, beleget werden.

§. 141. Sollte auch jemand fernerhin einige Hecken oder Bäume, an dem Deiche halten, und nicht nach der Vorschrift abräumen, oder wohl gar wieder, aufs neue setzen wollen, der soll für jeden Baum, und für jede Ruthe Hecken, mit zwantzig Stüber Strafe beleget werden; Die Hecken, Sträuche und Bäume, soll der Deich-Stuhl überdem, auf Kosten des Ungehorsamen, sofort wegräumen lassen.

§. 142. Diejenige Deich-Bediente, so ohne erhebliche Ursachen, die Schau- und Erben-Tage versäumen, sollen jedesmahl, mit zwey Thaler Straffe beleget werden; diejenige aber, so auf die bestimmte und ihnen bekandt gemachte Zeit nicht erscheinen, sollen für jede Stunde, die sie zu spät kommen, zehn Stüber Strafe erlegen.

§. 143. Alle Geld-Straffen, ohne Ausnahme, die von dem Deich-Stuhle dictiret werden, sollen gehörig, allenfalls executive, beygetrieben, und zu Nutzen der gantzen Schau verwendet werden.

§. 144. Der Deich-Stuhl muß alle Deich-Morgen- und Erben-Gelder, alle Jahr, rein beytreiben lassen, und darunter nöthigen Falls, dem Receptori mit promter Execution, beystehen; Wer sich der Execution wiedersetzet, soll in 10 und mehr Rthlr. Straffe geschlagen, und solche

sowohl, als die Schuld, durch militairische Execution, beygetrieben werden.

§. 145. Wann bey hohem Wasser, der Deich-Gräff nöthig findet, den Deich-Stuhl zusammen zu fordern; so sollen alle Deich-Bediente, ohne Widerrede erscheinen, und mit dem Deich-Gräff überlegen, was zum Besten des Deichs zu veranstalten nöthig ist; oder wenn die Heim-Räthe nöthig finden, daß der Deich-Gräff auf den Deich komme; so soll er ebenfalls sich einfinden. Ein jeder Deich-Bedienter, so ohne Noth ausbleibet, soll jeden Tag, 5 Thaler Straffe bezahlen.

§. 146. Es wird zwar überhaupt erfordert, daß alle Deich-Bediente, wegen der Wichtigkeit ihres Amts, ein mäßiges Leben führen, und jederzeit bequem seyn müssen, die in Schau-Angelegenheiten vorkommende Umstände genau zu erwegen, und nach der Vorschrift dieses Reglements, zu bewerkstelligen und zu entscheiden.

Wenn aber insbesonder unumgänglich nöthig ist, daß die Deich-Bediente, bey hohem Wasser, oder Eis-Farth, bey denen Zusammenkünften des Deich-Stuhls, auf Schau- und Erben-Tagen, oder wenn sonsten Schau-Angelegenheiten verhandelt werden, sich des übermäßigen Trinckens enthalten, und zu denen Verrichtungen, die ihnen, vermöge ihres Amtes aufliegen, bequem bleiben müssen; So verordnen Wir dagegen hiermit, daß ein jeder, der sich, durch übermäßiges Trinken, zu denen Verrichtungen, in einem unzuverläßigen Stande finden lässet, sofort um zehn Rthlr. gestrafet, hiernächst aber aus dem Deich-Stuhl weggeschaffet werden soll.

Als worauf der Ober-Deich-Inspector und die Deich-Gräffen genau acht haben, und dafür sorgen sollen, daß kein Säuffer oder Trunckenbold in dem Deich-Stuhle geduldet werde.

§. 147. Desgleichen soll ein jeder Arbeiter, der zur Arbeit entweder aufgebothen, oder gedungen ist, sich während der Arbeit, nicht mit Trincken übernehmen, oder sofort, von der Arbeit weggejaget, und um dreißig Stüber, gestraffet werden.

§. 148. Wer von denen Materialien der Schau, oder denen Arbeits-Geräthschaften, etwas entwendet, der soll solche nicht allein doppelt ersetzen, sondern auch dem Befinden nach, mit Vestungs-Arbeit gestraft werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn Demnach die Deich-Bediente, einen dergleichen Diebstahl vermercken, den Thäter aber sofort nicht erfahren können; so sollen sie, durch einen oder etliche Heim-Räthe, mit dem Deich-Bothen die Häuser oder Gebäude visitiren, den Thäter sofort gefänglich einziehen lassen, und vorbeschriebener massen, dem Criminal-Gerichte ablieffern.

§. 149. Es sollen auch künftig keine Löcher in den Deich gegraben werden, um Kartoffeln oder ander Gemüß darin zu kellern, bey Straffe, von 12 Thalern für jeden, der dagegen handelt.

§. 150. Da die Schweine die begrasete Dossirung an denen Deichen umwühlen, wodurch demnächst, bey hohem Wasser, von dem Wellen-Schlage großer Schade geschehen kan; so soll, für ein jedes Schwein, so an dem Deiche gefunden wird, jedesmahl ein Thaler Straffe erleget werden.

Tit. XV.

Von Berechnung derer ausgeschlagenen Morgen- und Erben-Gelder.

§. 151. Wann auf denen Erben-Tagen, die zu Deichen, Wasser-Wercken, Wasser-Leitungen, Schleusen und anderen Schau-Nothwendigkeiten, erforderliche Morgen- und Erben-Gelder ausgeschlagen sind, und der Ausschlag von der Krieges- und Domainen-Cammer ratificiret ist; so sollen die Gelder von dem Deich-Gräffen, oder einem andern dazu bestellten Receptore, gehörig beygetrieben, und so viel möglich, von einem Jahr in das andere, keine Restanten gelassen werden.

§. 152. Der Deich-Gräff, oder Receptor der Schau, soll alle Jahre, auf dem Erben-Tag seine, nach der, bey denen Schauen vorhandenen Vorschrift eingerichtete Rechnung, über Empfang und Ausgabe, der Morgen- und Erben-Gelder, von dem verflossenen Jahre, zur Abnahme praesentiren.

§. 153. Wenn die Schau-Rechnung, auf dem Erben-Tag, wegen anderer vorzüglichen Geschäfte, und Kürtze der Zeit, nicht abgenommen werden kann; so soll solche sofort nach dem Erben-Tage, von denen Deputirten abgenommen und attestiret werden.

§. 154. Wenn die Schau-Rechnung auf dem Erben-Tag, oder von denen Deputirten abgenommen und attesti-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ret ist; so soll solche demnächst Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, zur völligen Abnahme und Berichtigung, in duplo, zugestellet werden, welche dem Rendanten darüber Decharge geben soll.

§. 155. Alle Rechnungen sollen von dem Deich-Gräff und allen Heim-Räthen attestiret, auch von dem Ober-Deich-Inspectore, mit unterschrieben werden, in soferne derselbe nemlich von der geschehenen Arbeit an Deichen, Wasser-Leitungen und Schleusen, vermöge derer von ihm angefertigten Anschläge, die Aufnahme gethan hat.

§. 156. Der Deich-Gräff, oder Einnehmer derer Morgen- und Erben-Gelder, soll für den Empfang eines jeden Ausschlages, solche Caution stellen, womit die Beerbte zufrieden und gesichert seyn können.

§. 157. Der Receptor der Morgen-Gelder, soll im Fall eines sich ereignenden Concurses, nach der Schatzung, lociret werden, und auf den Grund, vor denen übrigen die Praeferentz haben; jedoch nicht länger als auf zwey Jahre, nach jedem Ausschlag; angesehen die mehrere Rückstände, als gemeine Schuld, für seine Rechnung und Gefahr bleiben, ohne solche in Abgang bringen zu dürffen.

Tit. XVI.

Von den Erb-Deich-Gräffen, und denen Deichen, so noch zu keinem Deich-Stuhle gehören.

§. 158. Wenn auch in einer, oder der andern Schau Erb-Deich-Gräffen gefunden würden, die von dem Erb-Recht glaubwürdige Documenta beybringen könten; so wollen Wir sie dabey gerne belassen. Sie sollen aber, nach diesem Deich-Reglement, sich gantz genau achten, und darunter keinen Mangel, weder an ihrer eigenen Geschicklichkeit, noch in Ausführung derer, zum Besten der Schau, vorzunehmenden Arbeiten, spühren lassen, sonsten es mit ihnen, eben so, wie mit andern ungeschickten Deich-Bedienten, vorgeschriebener massen, gehalten werden soll.

§. 159. So ferne noch gemeine Deiche, Wasser-Leitungen und Schleusen vorhanden seyn möchten, darüber kein Deich-Stuhl errichtet wäre, oder keine Aufsicht, nach der Vorschrift dieses Deich-Reglements, geführet würde, diese sollen sofort, dem zu nächst gelegenen Deich-Stuhl, zur Auf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sicht beygeleget, oder es soll nach Beschaffenheit derer Umstände darüber ein neuer Deich-Stuhl errichtet werden.

§. 160. Gleichwie Wir nun schließlich nochmahls verordnen, daß alle Schau-Sachen, nach diesem Reglement, stricte ausgeführet und abgemachet werden sollen. So verbiethen wir auch, auf das nachdrücklichste, alle processualische Weitläuftigkeiten, die durch Mißverständniße unter denen Deich-Bedienten, Beerbten oder sonsten, wie sie Nahmen haben mögen, entstehen können, und wollen, daß alle für das künftige, vorkommende Fälle, worüber in diesem Reglement keine Vorschrift gegeben ist, durch den Ober-Deich-Inspector und drey Deich-Gräffen untersuchet, und von Unserer Krieges und Domainen-Cammer, der Billigkeit nach, entschieden werden sollen.

Wenn auch in Zukunfft durch Veränderungen, in dem Strohm, oder in andern Umständen erfordert werden möchte, dieses Deich-Reglement, zum Besten Unserer Unterthanen, zu ändern und zu verbessern, oder wegen besonderer Erfordernissen, für eine oder die andere Schau, specialiter etwas ab- oder hinzu- zu setzen: So behalten Wir Uns solches hiermit ausdrücklich vor; gleichwie Wir denn, wegen des Rechts der Auswässerungen derer oberen Schauen durch die Untere, zu seiner Zeit, alles näher bestimmen werden.

Bemerk. Hier folgen die beiden Formulare des von den Deich-Gräffen und von den Heim-Räthen zu leistenden Amts-Eides.

1968. Cleve den 26. Februar 1767.

Königl. Regierung.

Die mittelst Circular-Rescriptes d. d. Berlin den 26. Dezember v. J. erlassenen Bestimmungen, wegen Einführung der Präclusions-Termine und wegen derjenigen Maßregeln, so zur Verhütung ihres Mißbrauchs anzuwenden sind, sollen künftighin auch bei dem cleve-märkischen Regierungs-Collegium beobachtet und gehandhabt werden. (Conf. n. Myl. Band IV, pag. 623.)

1969. Berlin den 13 März 1767.

Friedrich, König ꝛc.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

allergnädigster Herr, verordnet haben, daß zur baldigen Herstellung, und schleunigem Wiederaufbau, der, durch Brand-Schaden verunglückten Wohnungen und Gebäude des platten Landes im Herzogthum Cleve, unter den Eingesessenen selbst, eine Feuer-Societaet errichtet werden soll; dem zufolge auch von denen Landtages-Commissarien, mit denen Clevischen Landes-Ständen, die nöthige Puncte und Principia, wornach bey dieser nützlichen Sache zu verfahren, concertiret worden:

Als haben Höchstgedachte Seine Königl. Majestät behufs dieser, den 1. Junii a. c. ihren Anfang nehmenden Societaet, nachstehendes Reglement emaniren lassen, worinnen Höchst-Dieselbe allergnädigst festsetzen.

(Bemerk. Das gegenwärtige Reglement ist, wie jenes, für die Grafschaft Mark sub. Nro. 1965 d. S. in 40 §§. abgefaßt und mit demselben gleichlautend, mit Ausnahme in den hier nachfolgenden Paragraphen 1, 4, 8, 19, 23, 32 und 39, und mit dem fernern Unschiede, daß die im märkischen Reglement §§. 17 und 38 ausgezeichnet gedruckten Schlußstellen hier ganz weggelassen sind.)

§. 1. Daß, obgleich nicht zu zweifeln, daß ein jeder werde den guten Endzweck einsehen, und an dieser Societaet Theil nehmen, dennoch eines jeden Gefallen und Freiheit überlassen seyn soll, ob er an diesem Beneficio Theil nehmen will oder nicht.

Diejenigen, welche aber an dieser Societaet Theil nehmen wollen, müssen sich dem Societaets-Catastro eintragen lassen, und die Tare einreichen; die Taration der Gebäude selbst, welche specifice von jedem separaten Gebäude besonders geschehen muß, wird ebenfalls dem freyen Willkühr, eines jeden Eigeners oder Bewohners überlassen.

§. 4. Solte es Seiner Königl. Majestät allergnädigst gefallen, Dero Domainen-Gebäude diesem Feuer-Societaets-Catastro mit einverleiben zu lassen, so werden solche nach ihrem eigentlichen Wehrt, was solche bey entstehendem Brand-Schaden, wieder aufzubauen kosten, eingetragen, und genießen selbige mit denen übrigen Associirten einerley Recht; die zeitliche Haupt-Pächtere, Rent-Meistere oder Administratores oder Bewohner derselben aber müssen mit Vorbehalt ihres an den Locatorem ex Contractu oder sonsten habendes Recht die richtige und promte Zahlung der vor-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kommenden Ausschreibungen leisten, sonsten dieselbe vorhaupts der Execution unterworfen seyn und bleiben.

§. 8. Diese repartirte Gelder sollen von denen Eigenern der Gebäude bezahlet, oder von denen Pächtern zwar eingefordert, aber an der Pacht verkürzet werden, es wäre dann, daß nach denen Pacht-Contracten jemand die Instandhaltung und Wiederaufbauung der Gebäuden, bey Brand-Schaden, in den Pacht- oder Gewinns-Briefen übernommen, oder solche Erb-Pächter wären, als wannehr diesen die Bezahlung oblieget.

§. 19. Da auch diese Societät eigentlich nur auf die, durch unvermuthetes Feuer und Brand im Rauch aufgegangene, oder um dessen Wuth zu hemmen, abgerissene Gebäude, und deren schleunigen Aufbau und Herstellung abzielet; so verstehet sich von selbsten, daß die wegen Alters, Negligence oder sonsten baufällig und ruineus gewordene, item durch Wasser-Fluthen beschädigte, oder gar weggerissene Gebäude hiehin nicht gehören, mithin in diesen Fällen das Assecurations-Quantum nicht werde repartiret noch ausbezahlet werden. Solten aber Casu belli, die Gebäude abgebrochen oder weggeräumet werden müssen, mithin von den Trouppen ein oder mehrere Häuser angestecket werden, so ist die Societaet das Assecurantz-Quantum zu bezahlen nicht verbunden, sondern Seine Königl. Majestät werden in solchem Fall nach Bewandniß der Umstände besondere Arrangements zu treffen geruhen.

§. 23. Die generale Direction dieser Feuer-Societaet aber, soll von den zeitlichen Land-Stände-Directoren, und zwaren beym jedesmaligen Land-Tage ihnen beyzuordnenden Mit-Associirten Ritterbürtigen, und einem Städte-Deputirten geführet, und des Endes von dem Special-Directorio der General-Direction die vorkommende Fälle angezeiget werden.

§. 32. Und weilen die Land-Räthe dadurch mehrere Arbeit überkommen, und verschiedene Reisen werden übernehmen müssen;

So hat jeder derselben sich, wann Ausschreibungen geschehen, für das Jahr eines Douceurs von Fünfzig Rthlr. zu erfreuen, welche sodann mit beygeschlagen, und aus der Feuer-Societaets-Casse bezahlet werden: Falls aber in einem Jahre mehrere Ausschreibungen geschehen müsten, so bekömmt der Landrath in einem Jahre nur einmahl für alle, die fünfzig Rthlr. dergestalt, daß wann diese in dem

Jahre schon einmal beygeschlagen sind, selbige sodann bey den übrigen Ausschreibungen nicht weiter beigeschlagen werden; wie dann auch wan in einem oder mehreren Jahren keine Ausschreibungen vorkommen, der Landrath von dem, oder denen Jahren auch die 50 Rthlr. nicht erhalten kan.

§. 39. Der Land-Stände-Director und Ständische Deputirte haben demnächst bey dem Land-Tage denen Land-Ständen, als ihren Committentibus jedesmahlen von den vorgekommenen Affairen zu referiren, da denn auch dem Haupt-Rendanten die Rechnung abgenommen wird.

1970. Cleve den 30. März 1767.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das verbotene Vermauern von Balken und Holzschwellen, in der Nähe von Feuerstellen oder Kaminen, soll den Mauer-Meistern und Gesellen aufs strengste wiederholt untersagt, und auf solche sträfliche Arbeiten bei den Feuer-Visitationen genaue Rücksicht genommen, zugleich aber auch das Verbot des feuergefährlichen Tabackrauchens strenger, wie bisher, gehandhabt, und die nöthige Vorsicht mit Pulver, Lunten u. a. feuerfangenden Gegenständen dringend empfohlen werden.

1971. Berlin den 18. April 1767.

Friedrich, König ꝛc.

Vorspann-Reglement für das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark, folgenden wesentlichen Inhaltes:

§. 1. Vorspann darf nur an die Inhaber von Vorspannpässen, welche von Sr. Maj. höchstselbst, von dem königl. Gen. Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Direktorium, oder von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer vollzogen sind, verabfolgt, und nur von den Vorspannpflichtigen gefordert werden.

§. 2. Das Vorspannwesen überhaupt gehört zum amtlichen Wirkungskreise der Landräthe, die Aufbietungen, nach genauer Reihenfolge der Pflichtigen, sind Obliegenheiten der in den Kreisen wohnenden Steuer-Empfänger; die Vorspannsuchenden müssen sich bei letztern vorher zeitig melden oder die Herbeischaffung des Vorspanns abwarten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 3. Die Vorspannpflichtigen müssen sich an dem ihnen bezeichneten Orte, zur festgesetzten Stunde, pünktlich einfinden, oder, bei mangelndem Beweise der verspäteten Aufbietung nicht nur 30 Stbr. per Pferd Strafe erlegen, sondern auch die, dem Vorspannberechtigten zustehende Annahme von Post- oder Mieth-Pferden bezahlen; Mehrere Pferde, als in dem Vorspannpasse bezeichnet sind, dürfen bei 100 Rthlr. Strafe nicht genommen, und auf abgelaufene oder über ein Jahr alte Pässe kein Vorspann gestellt werden. Die Abweichung von der, oder Ueberschreitung der im Vorspannpasse bezeichneten Reise-Route oder des Reiseziels darf nur ausnahmsweise, z. B. bei Ueberschwemmungen ꝛc. bei eigener Verantwortung des Paßinhabers geschehen.

§. 4. Die aufgebotenen Vorspannpflichtigen dürfen, bei Vermeidung körperlicher Strafe und unter Verpflichtung zu völligem Ersatz entstehenden Schadens, sich weder berauschen, zanken oder gar prügeln, vielweniger noch, nie eingespannt gewesene oder scheue Pferde vorspannen; zu zwei Pferden darf künftig nur ein Fuhrmann mit einem Futtersack gegeben werden; derjenige Vorspänner, dem seines Mitpflichtigen Pferd hiernach anvertraut werden muß, ist für den diesem durch Uebertreibung erwachsenden Schaden verantwortlich und straffällig.

§. 5. Die Vorspänner erhalten per Pferd und Stunde 7½ Stüber Meilengeld, mit Ausnahme der Station von Schermbeck bis Lünen, wo wegen der nöthigen Entgegensendung der Pferde auf die Hälfte des Weges 10 Stüber vergütet werden; bei gutem Wege müssen die Vorspänner in 2 Stunden 1½ Meilen Weges zurücklegen, Trinkgelder dürfen sie nicht fordern.

§. 6. Die Mißhandlung der Vorspänner, die Uebertreibung ihrer Pferde und das Fahren durch eigne Dienstboten wird den Vorspannberechtigten, bei schwerer Strafe und unter Verpflichtung zu vollem Schadenersatz, verboten, und sollen dieselben, erst nachdem sie den gedient habenden Vorspännern (stationsweise) einen Schein, über die Zahl der vorgespannten Pferde und der zurückgelegten Meilen, ertheilt haben, neuen Vorspann erhalten. Nachdem die aufgebotenen Vorspänner 12 Stunden, auf dem ihnen angewiesenen Orte, vergeblich gewartet, sind dieselben befugt, nach darüber erlangtem Scheine der Lokal-Obrigkeit, nach Hause zurückzukehren, und der sich verspätet habende Vorspannberechtigte ist zur Anschaffung der nöthigen Pferde auf eigene

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kosten, verpflichtet. Ausnahmen hiervon finden nur dann Statt, wenn die unvorzusehenden Verspätungs-Ursachen, als hohes Wasser, Wagenbruch ꝛc. glaubhaft bescheinigt sind, in welchem Fall der Besorger des Vorspanns verpflichtet ist, frische Vorspannpferde aufzubieten und an den Paßinhaber verabfolgen zu lassen.

§. 7. Die Aufbietungen müssen genau nach der Vorspann-Rolle geschehen, bei stattfindenden Prägravationen sollen die, sie veranlassenden Vorsteher oder Bauermeister zum erstenmal in 5 Rthlr. Strafe verfallen, weiterhin aber ihres Amtes entsetzt werden. Die Landräthe müssen die stattgefundenen Prägravationen auf ihren Rundreisen erforschen, und die Entschädigung der Unterthanen und Bestrafung der Contravenienten bewirken. Die Vorspanntabellen müssen vierteljährig von den Landräthen an die Kriegs- und Domainen-Kammer, und ebenfalls jährlich am 20. April die, von den Betheiligten quittirte, Designation der Vorspann-Vergütung eingereicht werden, um die desfallsigen Anweisungen auf die Ober-Steuer-Casse in Zeiten ertheilen zu können.

§. 8. In Nothwendigkeits-Fällen, bei Rekruten-Transporten u. dgl., kann auf Verlangen, auf dem platten Lande, Vorspann, auch ohne Vorspannpaß, zwar wohl geleistet werden, der requirirende Offizier oder Unteroffzier muß aber die oben bezeichneten Meilengelder, und für jede Karre per Station 20 Stüber, baar erlegen; in den Städten findet diese Leistung gar nicht Statt.

§. 9. Wegen des Verhaltens bei Truppenmärschen und bei Reisen Sr. Maj. des Königs werden die Beamten auf das in Kraft bleibende Marsch-Reglement vom 2. Jan. 1752 (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 245.) und auf das Edict vom 26. Nov. 1748 (Nro. 1525 d. S.) verwiesen.

1972. Cleve den 11. Mai 1767.

Königl. Regierung.

Da, bei der stattgefundenen Bestimmung, daß von Trinitatis 1766 bis dahin 1768 keine gerichtliche Klagen wegen Landesschulden angenommen werden sollen, die in letzterer Beziehung ausgestellten Wechsel, — zufolge der Verordnung sub Nro. 1930 d. S. — eben wenig eingeklagt werden können, so kann diese zweijährige Frist bei der Verjährung der Wech-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

selkraft nicht in Anrechnung kommen, und sollen die über Landes-Schulden ausgestellten Wechsel, wenn sie Trinitatis 1766 noch ihre Kraft gehabt, auch ohne Prolongation bis Trinitatis 1768 unverjähret bleiben.

1973. Berlin den 16. Mai 1767.

Friedrich, König ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem durch des Höchsten Güte die sonderlich in Unserer Grafschaft Mark befindliche Bergwerke, auf Metalle, auf Stein-Kohlen und andern Mineralien, seit verschiedene Jahren ziemlich und theils sehr merklich zugenommen und in Aufnahme gerathen, auch die Anzahl der ein- und ausländischen Berg-Leute und Arbeiter sich dergestalt ansehnlich vermehret hat, daß Wir auf uns geschehenen allerunterthänigsten Antrag zu demjenigen was Wir bereits von Uns zu Beneficirung der Berg-Leute in Unserer neu revidirten Berg-Ordnung für die Grafschaft Mark und sonstigen Rescriptis zu ihrem Besten verordnet haben, denenselben auch noch nachstehendes General-Privilegium allergnädigst ertheilet haben, und hiermit verleyhen:

§. 1. Nehmen Wir zuvörderst alle sowohl einheimische als fremde Berg-Leute, Ober- und andere Schichtmeister, Steiger und Berg-Arbeiter, Hütten-Leute, Berg-Schmiede, Schmeltzer, Berg- und Hütten-Factoren, wie sie benanter massen seyn, und mit ihren Beschäftigungen bei dem Berg-Werks-Wesen Nahmen haben mögen, wenn sie zuförderst wie ein jeder ohne Unterschied zu thun schuldig ist, vor Unserem Berg-Amte gewöhnlicher massen den Eyd der Treue und des Gehorsams abgeleget haben werden, auch in das Knapschafts-Register sich verzeichnen lassen, mit sammt ihren Nachkommen, in Unseren besondern Königl. mächtigen Schutz, dergestalt, daß selbige in Unserem Hertzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft Mark, wie Unsere übrige Unterthanen, nicht nur sicher wohnen, und sich aufhalten, auch nach Gefallen sollen etabliren mögen, wozu ihnen von Unserer Clevischen, Meursischen auch Märkischen Krieges- und Domainen-Cammer und Deputation auch andern derselben untergebenen Bedienten alle vorzügliche Hülfe und Vorschub wiederfahren soll; sondern Wir verordnen auch

§. 2. Ins besondere, daß alle, nicht nur bereits in Unserem Hertzogthum Cleve, und der Grafschaft Marck bey denen Bergwercken schon befindliche fremde Berg-Leute und Berg-Arbeiter, ohne Unterscheid, sie mögen auf Metalle, Kohlen oder andere Mineralien arbeiten auch deren Kinder und Söhne, sondern auch alle aus fremden Provinzien ferner anzunehmende Berg-Arbeiter, Hütten-Leute, Berg-Schmiede, Schmeltzer ꝛc. und deren Nachkommen von aller Werbung und Enrollirung frey und exemt seyn sollen, und wie Wir bereits mittels von Uns allerhöchst erlassener Protectorien, diese auch bisher unverletzt genossene Werbe-Freiheit, denselben auf das bündigste versichert haben, und hierdurch nochmahlen allerhöchst versichern, so werden Wir auch wiederholte Ordres an die Regimenter auch Krieges- und Domainen-Cammern erlassen, daß dawider nicht gehandelt werde. Und da auch in Ansehung der eingebornen Landes-Kinder, so sich dem Berg-Bau widmen, und in dem Bergwerk arbeiten, schon deswegen genügliche Vorsehung geschehen, daß den mehresten Districten und Aemtern der Grafschaft Mark, worin Bergwercke sind, und fast durchgängig in selbigen, die Werbe-Freyheit von Uns bereits allergnädigst zugestanden und selbige von aller Enrollirung eximiret worden. So lassen Wir in Ansehung der einländischen Berg-Arbeiter, bey solchen bereits subsistirenden Einrichtungen, es in Gnaden bewenden.

§. 3. Wir befreyen auch hierdurch alle sowohl fremde als einheimische Berg-Arbeiter, so lang sie ihr Metier treiben, auch wenn sie Alters halber solches nicht mehr thun können, von allen personellen Städte- und Dorfschafts-Lasten und Diensten, Wachten, Wege-Besserungen, und wie dergleichen persöhnliche Lasten sonst Nahmen haben mögen, so lange sie keine contribuable Stellen besitzen und acquiriren, oder andere gemeine Bürgerliche Nahrung treiben, als in welchem Falle, sie gleich anderen Dorfschaften Eingesessenen von solchen Städten und Nahrungen selbige entweder in natura mit übertragen, oder in einem billig mäßigen Surrogato an Gelde den andern Eingesessenen darin mit zu Hülfe kommen müssen.

§. 4. Werden die fremde und einheimischen Bergleute in Ansehung ihrer das Bergwesen angehenden Sachen, auch unter ihnen vorkommenden Streitigkeiten von aller anderen Beamte Jurisdiction befreyet, und ihnen lediglich das Berg-Amt zum Foro privilegiato angewiesen.

§. 5. Soll ihnen frey stehen, nach allerhand Metallen und Mineralien nach vorheriger Anzeige an das Bergamte und nach erhaltenen Schurf-Zetteln zu schürfen, und selbige wie auch nunmehro in Unserer revidirten Berg-Ordnung erlaubet worden, zu gewissen Theilen mit zu bauen, auch ins besondere bey Metallischen Wercken ihnen verstattet seyn, zu Bestreitung der Kosten so lang sie den Gang ordentlich zeigen können, auch bis derselbe vom Berg-Amte bauwürdig und in die volle Gewerckschaft zu nehmen erkandt wird, eine Lehnschaft von Sechzig Kuren zu errichten, und solche an Baulustigen zu vertheilen, wenn die Schurf vorhero von dem Bergmeister und Geschwornen oder dem Bergamte, untersuchet, und über die Bergmännische Hofnungen, ihme ein schriftliches Attest, und darinnen die Erlaubniß ertheilet worden, eine solche Lehnschaft zu errichten.

§. 6. Auch werden denen fremden Bergleuten, so von auswärts in Unsere Clev-Meurs- und Märckische Lande hereinziehen und nach vorheriger Anmeldung bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, oder dem in Unserer Grafschaft Mark zu Hagen etablirten Berg-Amte zu dem Bergwercks-Wesen und Berg-Arbeitern sich appliciren wollen, die in öffentlichen Edictis für die herein ziehende Fremde allergnädigst bewilligte Wohlthaten ebenermassen, ins besondere aber, wann sie in einer oder der anderen Stadt sich wohnhaft nieder lassen wolten, eine gäntzliche Befreyung von Accise und Einquartirung, so lange sie in Berg-Diensten oder Berg-Arbeit stehen, allergnädigst zugestanden, wie ihnen dann auch, wenn sie nicht länger im Lande bleiben wollen, ein freyer Abzug verstattet werden soll, wenn sie sich vorhero bey dem Berg-Amte gehörig gemeldet, und von demselben, daß die Ursachen des Abzugs gegründet befunden worden, einen Schein und Passeport erhalten haben werden.

§. 7. Soll auch hinführo ein jeder sowohl aus- als einländischer Berg-Mann, wenn er Schaden nehmen oder krank werden sollte, von einer in Ausbeute stehenden Zeche, acht Wochen lang, von einer in Zubuße stehenden aber, vier Wochen, wenn anders die Kranckheit oder Cur so lange dauert, den völligen Lohn zum Gnaden-Lohn genießen, welches auch denen Wittwen, und Erben zu gute kommen soll, wenn etwa jemanden bey dem Berg-Wercke in der Arbeit zu todte kommen solte; Damit aber auch für die Berg-Leute hierin noch weiter gesorget, und selbigen auch deren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wittwen und Weysen bey Kranckheiten, Unglücken und Versterben noch mehr vorgesehene Hülfe geleistet werden möge; So haben Wir

§. 8. Denenselben sowohl einheimische als fremden Bergleuten, sie arbeiten auf Metalle, Kohlen oder andern mineralien die Errichtung einer Knapschaft und Knapschafts-Casse zugestanden, und des Endes in der revidirten Berg-Ordnung verordnet, daß von jedem metallischen und mineralischen Berg-Wercke aber allmählig von jeden in den gangbahren Schächten arbeitenden Hauer, ein Faß Kohlen abgegeben und berechnet werden solle, aus welchen Fonds dann auch bey Zufällen und Kranckheiten, der Bergleute, ihnen aus der Knapschafts-Casse die Cur und fernere Verpflegung, auch wenn sie unvermögend werden, wöchentlich auf zwanzig Stüber, oder nach Ermessen des Berg-Amts und Vermögen der Knapschafts-Büchse, bey ihrem Absterben aber, ihren Wittwen und Weysen so lange nemlich erste unverheirathet bleiben, und letzte unerzogen sind, nach Beschaffenheit ihrer Umstände und der Knapschafts-Casse, alle Monate etwas gewisses ausgemacht, und gereichet werden soll.

§. 9. Soll auch denen aus der Fremde ankommenden und Arbeit suchenden Bergleuten, wenn solche keine Arbeit erhalten können, aus der Knapschafts-Casse nach ihren Umständen ein Zehrpfenning gereichet werden.

§. 10. Zu den Fonds dieser der gesammten Knapschaft, bey Kranckheit, Alter und Unglücks-Fällen, nach ihrem Absterben aber, ihren Wittwen und Weysen so nützlichen und soulagirende Knapschafts-Casse, trägt auch jeder Berg-Mann, wie bei den Bergwercken anderer Länder geschiehet, und die in der Grafschaft Marck gern thun zu wollen, sich erbothen haben, etwas, doch nur ein geringes und kaum merkliches bey, nemlich bey der Einschreibung in die Knapschaft, einmahl vor alle zehn Stüber, und von jedem Thaler Arbeits-Lohn, einen Stüber welche unter Aufsicht und Anweisung des Berg-Amtes durch zwey besondere Aeltesten und einen Knapschafts-Schreiber zu dem destinirten und keinem andern Behuef verwandt und berechnet werden sollen.

§. 11. Schließlich werden Wir ausser diesem allen, Uns überhaupt angelegen seyn lassen, das Beste der Bergleute, im Hertzogthum Cleve, und Grafschaft Marck, so viel thunlich zu befördern, und selbige bey diesem ihnen generaliter

ertheilten Privilegio kräftigst handhaben, auch nicht zugeben, daß von jemanden, wer der auch seyn möge, dem zuwider gehandelt werde, wie Wir dann auch ins besondere Unserer Clev-Märckischen Regierung, auch Kriegs- und Domainen-Cammern, der Cammer-Deputation, und dem in der Grafschaft Marck noch besonders etablirten Berg-Amte, ernstlich anbefehlen, auf dieses General-Privilegium nachdrücklich zu halten, und darwider keine Eingriffe zu gestatten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges General-Privilegium mit Vordrückung Unseres Königl. Insiegels Höchst eigenhändig unterschrieben. (Conf. n. Mpl. Bd. IV, p. 869.)

1974. Berlin den 16. Mai 1767.

Friedrich, König ꝛc.

Instruction zur Einrichtung und Führung der Knapschafts-Casse für die Bergleute im Herzogthum Cleve, Fürstenthum Mörs und Grafschaft Mark.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr bey dem denen Bergleuten in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Marck, allergnädigst verliehenen General-Privilegio, denenselben auch die Errichtung einer Knapschaft und Knapschafts-Casse in Gnaden zugestanden und bewilliget, auch zum Behuef letzterer und deren Fonds in der neu revidirten Berg-Ordnung für das Hertzogthum Cleve, Fürstenthum Mörs und für die Grafschaft Marck, von den Bergwercken selbst verschiedene Zuflüße fest gesetzet haben, welche dann durch einigen, wiewol kaum merklichen Beytrag, von denen Berg-Arbeitern, zu ihrem und der ihrigen eigenen Besten, nach derselben freywillig geschehenen Erklärung, vermehret werden, die Ordnung und Nothwendigkeit aber erfordert, daß diese Knapschafts-Casse deren Einrichtung und Berechnung gehörig reguliret werde; So ertheilen Seine Königl. Maj. dazu folgende allergnädigste Instruction.

I. Wird zum Knapschafts-Rendanten und Knapschafts-Schreiber der Berg-Geschworne Heintzmann ange-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ordnet, welcher dafür mit zu sorgen hat, daß ein jeder Berg-Arbeiter nach Ablegung des Eides der Treue und Gehorsams von dem Berg-Amte in das zu führende Knapschafts-Register eingeschrieben werde, und die festgesetzte zehn Stüber Inscriptions-Gelder zur Knapschafts-Casse erlege, dagegen ihm aber auch der Knapschafts-Schreiber einen Schein oder Einschreibungs-Attest ertheilen muß, daß solches geschehen sey, damit er sich bey den Schichtmeistern damit legitimiren und in Arbeit aufgenommen werden könne.

Hiernächst muß der Rendant dahin sehen, daß von jedem Bergmann der freywillig übernommene 1. Stüber von jedem Rthlr. Arbeits-Lohn, durch die Ober-Schicht-Meister die bey jeder Auslöhnung solchen Stüber einem jeden Arbeiter einbehalten, jedes Quartal gehörig abgegeben, von den Bergwercken selbst aber, und zwar bey Metallischen und Mineralischen, die Ausbeute zweyer Kursen, von den Kohlen Bergwercken aber, von jedem Hauer in den gangbahren Schächten ein Faß Kohlen abgegeben werde, und monatlich gehörig in Einnahme komme, auch die zur Knapschafts- und Armen-Casse verwiesene Strafen promt eingefordert werden.

II. Von sothaner Einnahme soll der Knapschafts-Schreiber ohne Approbation des ihm vorgesetzten Berg-Amtes, dem er auch in Ansehung dieser Casse untergeben, und dessen Anordnungen alle Folge zu leisten schuldig ist, keine Auszahlung thun, welches Berg-Amt hingegen diejenige Ausgabe, so den wegen Alters oder beständiger Gebrechen unvermögenden Bergleuthen, oder deren Wittwen und Waysen, bis letztere sich selbst ernähren können, continue auszuzahlen seyn mögte, jährlich nach vorher abgegebenem Gutachten der Knapschafts-Aeltesten in einem Etat oder Specification bringen, auch von der Kriegs- und Domainen-Cammer dessen Approbation einholen, und solchen darauf dem Rendanten zum Belag zustellen wird.

In Ansehung der zufälligen Ausgaben auf wenigere Zeit Z. E. bey Kranckheiten, Unglücken der Bergleuthe, deren Absterben und Beerdigungen, bey Zehrpfennig der fremden reisenden Bergleuthe, so keine Arbeit mögten bekommen können, lassen Seine Königl. Majestät geschehen, daß vom Berg-Amte über dergleichen Ausgaben jedesmal speciale Assignationes ertheilet werden, über, und ohne welchen der Knapschafts-Schreiber etwas auszugeben nicht berechtiget seyn soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

III. Demselben werden zur Mit-Aufsicht auf die Knapschafts-Büchse zwey Knapschafts-Aeltesten, und für jetzo als solche, der Berg-Geschworne und Ober-Schichtmeister Brenner und der Ober-Schichtmeister Köhler zugeordnet, welche nebst dem Knapschafts-Schreiber oder Rechnungs-Führer,

IV. Jedes Quartal die Umstände eines jeden sowol dessen, der bereits Gnaden-Gehalt genießet, als der solches nachsuchet, gründlich und ohne Neben-Absicht, ohne Gunst oder Ungunst untersuchen, besonders bey den Wittwen und Waysen ihr Augenmerck dahin richten müssen, ob sie noch etwas von Vermögen oder gantz arm sind, ob sie noch jung oder alt, mithin noch etwas oder gar nichts verdienen können, imgleichen wie die Kinder beschaffen, ob sie einige Arbeit verrichten können, oder ob sie noch zu schwach oder unerzogen sind, oder was sonst für Umstände, Z. E. Gebrechlichkeit des Cörpers, Gemüths-Fehler ꝛc. dabey vorkommen, nach welchen Umständen und der Knapschafts-Aeltesten Gutachten dan, die anzufertigende Designation der Gnaden-Lohne dem Berg-Amte eingereichet, auch die erheblichsten special Assignationes von selbigem nachgesuchet werden können.

V. Bey jedesmaliger Auslöhnung der ordinairen Gnaden- und Armen-Geldern, welche monatlich, so viel es die Umstände der Büchse erleiden, sonst aber quartaliter geschiehet, muß wenigstens einer von den Aeltesten zugegen seyn, um dem Rechnungs-Führer die Auszahlung zu attestiren, weil es sowohl selbigem für sein geringes Gehalt, als denen benificirten und Armen, so oftmalen weder lesen noch schreiben können, zu beschwerlich seyn würde, über jede oft kleine Ausgabe Quitungen zu nehmen oder auszustellen, solche auch die Rechnung selbst zu weitläuftig machen würde.

VI. Müssen auch die Knapschafts-Aeltesten von der Casse wahren Beschaffenheit genaue Kenntniß nehmen, damit wenn sich dabey über den gewöhnlichen und nöthigen Bestand ein Ueberschuß gesamlet, welcher wenigstens ein Capital von 50 Thlr. ausmachet, sie mit dem Knapschafts-Schreiber dem Berg-Amte davon Anzeige thun können, damit dergleichen nicht todt liege, sondern zum Besten der Knapschafts-Casse verinteressiret werden möge.

VII. Der Rendant muß seine Rechnung alljährlich abschließen, selbige von den Aeltesten unterschreiben und attestiren lassen, sodann solche dem Berg-Amte zur Revision und Abnahme vorlegen, welches dann selbige in pleno ab-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nehmen, auch darüber zu Unserer Clev-Märkischen Krieges- und Domainen-Cammer Approbation Bericht erstatten wird.

VIII. Zu Sicherheit dieser Casse stellet der Rendant nach Ermessen des Berg-Amtes der Knapschaft Caution, und versichert mit Handschlag deren getreue Verwaltung, wofür er von der ganzen Einnahme 4 pro Cent, jeder Aeltester aber 2 pro Cent zum Douceur empfängt.

1975. Cleve den 25. Juni 1767.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Erneuerung des Verbotes wegen edikwidrigen Steigerns des Courses fremder Münzen, wird bestimmt, daß ferner auch im Handel und Wandel

1	französischer Laubthaler nur zu	1	Rthl.	32	stbr.	-	pf.
1	holl. Gulden . . .	-	—	33	—	-	—
1	- gestempelt oder ungestempelter Schilling nur zu	-	—	8	—	4	—
1	- Zwei-Stüberstück - -	-	—	2	—	4	—
1	- Ein-Stüberstück - -	-	—	1	—	2	—
1	churkölnisches und jülich-bergisches gutes Ein Stüberstück nur zu	-	—	1	—	-	—
und 1	kölnisches und pfälzisches ½ Stüberstück nur zu . .	-	—	-	—	4	—

in jetzigem preußisch Courant-Geld coursiren darf, und daß auch die Polizei- u. a. Taxen nach Maßgabe dieser Werthbestimmung festgesetzt werden müssen.

1976. Cleve den 2. Juli 1767.

Königl. Regierung.

Als nachträgliche Erläuterung der am 21. October v. J., wegen der neu errichteten Criminal-Gerichte, erlassenen Verordnung (Nro. 1955 d. S.), werden die den Civil-Gerichten obliegenden Mitwirkungen näher dahin bestimmt, daß sie, „bei den von ihnen, bei Criminal-Verbrechen, auf„zunehmenden Protokollen, die Corpora delicti, es sey durch „Visitation, oder summarische Abhörung der Zeugen, sonder„lich bei denen Delictis facti permanentis, nach der Cri„minal-Ordnung von selbsten gehörig feststellen, nicht weni-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„ger, wenn sie auch sonsten von den königl. Criminal-Ge„richten dazu requiriret werden, sowohl die Visitationen, oder „Besichtigungen als die Abhörung der erforderlichen Zeugen, „bei Vermeidung willkührlicher Strafe ohnweigerlich vorneh„men, auch den gedachten Criminal-Gerichten ein zu Recht „beständiges Protokoll davon, ohne allen Zeitverlust zusen„den müssen." Die wegen dieser Verrichtungen, im Fall der Vermögenheit des Inculpaten, zu berechnenden Gebühren sollen den Civilgerichten zufliessen; im Fall der Unvermögenheit des Beschuldigten, müssen diese Diensthandlungen aber alle, wie es vorhin geschehen ist, ex officio geleistet werden.

1977. Cleve den 20. August 1767.

Königl. Regierung.

Die mit Führung der Hypotheken-Bücher in Cleve und Mark beauftragten Lokal-Justizbehörden werden, in Folge einer Circular-Verordnung d. d. Berlin den 16. Juni c. a., angewiesen, in denjenigen Fällen, wo Adliche ihre Güter über die Hälfte ihres Werthes mit Schulden belasten, dergleichen Schulden weder einzutragen noch zu bestätigen, sondern in solchen, oder auch anderweitig ihnen bekannt werdenden gleichartigen Fällen, jedesmal Anzeige davon an die königl. Regierung zu machen. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 915 u. 917).

1978. Cleve den 3. September 1767.

Königl. Regierung.

Zur Deklaration des §. 16 des Feuer-Societäts-Reglements für das platte Land des Herzogthums Cleve vom 13. März a. c. (Nro. 1965 und 1969 d. S.) wird, in Folge höherer Verfügung, bestimmt: „daß die zur Feuer-So„cietäts-Casse beizutragenden Abgaben, bei entstehenden Con„cursen eben das Vorrecht, welches denen übrigen P. IV. „Tit. IX. §. 60. Codicis Fridericiani benannten Oneri„bus realibus darinnen beigeleget ist, jedoch unter gleichen „in dem §. 61 eben dieses Tituli enthaltenen Einschränkun„gen, haben sollen." (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 959.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1979. Cleve den 21. September 1767.

Königl. Regierung.

Ueber die in jeder Stadt vorhandenen Armen-, Waisen- und Arbeits-Häuser, Schulen, Hospitäler, Gemeine-Armen-Fonds u. a. dergleichen milden Stiftungen, mit Ausnahme der Kirchen, Diaconien und solcher Schulen, die unter Aufsicht der Geistlichkeit oder der Consistorien stehen, wird von den Magistraten, nach einem beigefügten Muster, eine genaue Nachweise erfordert.

1980. Cleve den 16. November 1767.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 1. September c. a. erlassenen Ediktes, wodurch das Spielen in fremden Lotterien und die Uebernahme einer Collekte für dieselben, bei Verlust des Einsatzes und einer Strafe von 100 Rthlr., wiederholt verboten werden. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 975.)

Bemerk. Vorbezeichnetes Edikt ist zu Cleve am 17. Juli 1769 mit dem Zusatze wiederholt publicirt worden, daß das Spielen in den Lotterien zu Hannover und Utrecht ausnahmsweise erlaubt ist.

1981. Cleve den 10. Dezember 1767.

Königl. Regierung.

Den Gerichten und insbesondere den Magistraten wird die seitherige, unbehutsame Ertheilung von Päßen verwiesen, und denselben eingeschärft, künftig Niemanden einen Paß zu ertheilen, von dessen guter Aufführung sie nicht versichert sind; auch muß in den Päßen, zu Verhütung ihres Mißbrauchs, jedesmal die Personbeschreibung und die Reise, wozu der Paß verlangt worden, bemerkt werden.

1982. Cleve den 14. Dezember 1767.

Königl. Regierung.

Bei den überhand nehmenden Fallimenten wird eine auszugsweise Zusammenstellung der früher gegen muthwillige

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und vorsätzliche Bankerottirer ergangenen Strafbestimmungen (in 14 §§.) publicirt, und den Justizbehörden aufgegeben, die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften auf's Nachdrücklichste zu handhaben. (Conf. n. Myl. Bd. IV, p. 987.)

1983. Cleve den 28. Dezember 1767.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl., wegen Consolidation der steuerbaren Höfe und Bauerngüter in Cleve und Mark, d. d. Berlin den 5. März 1767, erlassenen Ediktes, folgenden wesentlichen Inhalts:

1. Alle bis zum 31. Mai 1740 veräußerten steuerbaren Güter und Grundstücke dürfen ferner nicht in Consolidations- und Reunions-Anspruch genommen, und sollen die rechtmäßigen Erwerber solcher Güter in ihrem Besitz geschützt werden. Zur Regulirung der (Steuer-) Kataster und Register sollen die bis zu obigem Tage veräußerten Absplisse, von den Höfen und Sohlstätten, wozu sie ehemals gehört haben, abgeschrieben, und den Acquirenten oder denjenigen Gütern, wobei sie künftig bleiben, zugesetzt werden.

2. Die nach dem 31. Mai 1740 bis heran geschehenen Alienationen von Grundstücken steuerbarer Güter und Höfe können nur in dem Falle in Wiedervereinigungs-Anspruch genommen werden, wenn die Besitzer der Höfe, wovon solche Absplisse herrühren, durch ein Attest des Landraths, des Steuer-Einnehmers und wenigstens zweier ganz unpartheiischer, nicht verwandter, Amtsdeputirten oder Vorsteher nachweisen, daß sie durch die vorbemerkte Alienation außer Stand gesetzt sind, die Steuern u. a. Lasten abzutragen. In diesem Fall soll durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer nach angebrachter und von dem Landrathe zu protokollirender Klage ꝛc., die Wiedervereinigung des Absplisses gegen Erstattung des bezahlten Kaufpreises und der erweislichen Meliorationskosten erkannt werden. Zur Ausführung dieser Maßregel haben die Landräthe binnen 4 Monaten nach der Publikation dieses Ediktes die zur Consolidation vorstehendermaßen berechtigten Güter zu untersuchen, aufzunehmen und deren Nachweise an die Kriegs- und Domainen-Kammer einzusenden, und müssen die Besitzer der alten Sohlstätten binnen

gleicher Frist die seit dem 31. Mai 1740 davon geschehenen Versplitterungen um so gewisser bei dem betreffenden Landrathe angeben, als sie sonst mit keinen weitern desfallsigen Consolidations-Ansprüchen gehört werden sollen.

3. Bei der selbstredenden und ediktmäßigen Verpflichtung der Besitzer der vor oder seit 1740, veräußerten Grundstücke, die verhältnißmäßig darauf haftenden Real-Lasten jeder Art zu übernehmen, und bei der Nothwendigkeit die Umschreibung (in den Katastern) auf die neuen Besitzer zu realisiren, müssen die Eigenthümer jener Sohlstätten, von welchen Grundstücke, seit dem Kataster de 1660, ohne geschehene Abschreibung, veräußert sind, so wie die Besitzer der Absplisse, bei Verlust der Sicherheit ihres Besitzes, sich bei dem betreffenden Landrath (in Soest und in der Soester Börde bei dem Polizei-Departement des Magistrates) binnen 4 Monaten melden, um die grundsatzmäßige Vertheilung der Lasten und die Umschreibung des Grundstückes und seiner verhältnißmäßigen Prästationen, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kriegs- und Domainen-Kammer, zu reguliren.

4. Die künftigen Veräußerungen von Absplissen steuerbarer Güter, wodurch erstere steuer- und lastenfrei an die neuen Besitzer übertragen werden, dagegen aber den Sohlstätten die onera dieser Absplisse zur Last bleiben, sind, ohne königliche oder des Gen. Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direktoriums, spezielle Genehmigung, bei Strafe der Nichtigkeit verboten. Zur Regulirung der vergangenen gleichartigen Fälle, in welchen der Preis der Grundstücke nach Maßgabe der ausbedungenen Freiheit erhöhet worden ist, wird bestimmt, daß die frühern Verkäufer den jetzigen Besitzern solcher Lasten frei veräußerter Grundstücke, so viel von dem ehemaligen Preise herauszahlen sollen, als die bedungene (jetzt schwindende) Freiheit, gegen 4 Prozent zu Capital angeschlagen, beträgt.

5. Die Zersplitterungen steuerbarer Höfe und Sohlstätten und die Veräusserungen ihrer Pertinenzien dürfen künftig sub poena nullitatis nur gerichtlich, nach vorher beigebrachtem Consense der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer und mit Umschreibung (der auf den Absplissen pro rata haftenden Lasten) auf den Acquirenten, bewirkt werden, und müssen die Gerichte, bei zehn Rthlr. Strafe für den Unterlassungsfall, die Erfüllung dieser Vorschrift in jedem Kaufkontrakte deutlich ausdrucken. Die unter Beachtung

solcher Vorschriften geschehenden Erwerbungen von Grundstücken bleiben für immer gegen alle Consolidations-Ansprüche gesichert. Die Kameral-Consense zu Veräusserungen von Absplissen müssen auf die pflichtmäßig zu erstattenden Berichte der Landräthe und Steuerempfänger gegründet und nur dann ertheilt werden, wann die Höfe und Sohlstätten durch die beabsichtigten Veräusserungen einiger Pertinenzien im Stande bleiben, die auf ihnen haftenden Lasten zu tragen und eine Familie zu unterhalten; selbst bei dringenden Schulden ist der Verkauf des ganzen Hofes oder der ganzen Sohlstätte der Bewilligung nachtheiliger Versplitterungen vorzuziehen. Die Gerichte müssen den Landräthen, zur Controllirung der Erfüllung vorstehender Bestimmungen, jährlich eine genaue Nachweise der bei ihnen vorgekommenen Alienationen von steuerbaren Sohlstätten einreichen.

6. Das am 12. August 1749 (Nro. 1552 d. S.) erlassene Verbot der ganzen oder theilweisen Einziehung und Auskaufung von Bauernhöfen oder Kothen und Sohlstätten der Unterthanen durch Adliche, Geistliche, Stifter oder pia Corpora, bleibt in seiner vollen Kraft.

7. Die mittelst Kauf erwirkte, aber zum Nachtheil der Gemeinden und übrigen Dienstpflichtigen gereichende, Befreiung einzelner Höfe und Sohlstätten von der darauf haftenden Dienstpflicht, darf fernerhin, ohne königliche Genehmigung, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht geschehen.

8. Alle noch schwebende Consolidations-Prozesse wegen Veräusserungen von Absplissen, die vor dem 31. Mai 1740 geschehen, sind gänzlich niederzuschlagen; die Prozesse über Alienationen nach letzterm Zeitpunkte sind nach Maßgabe des §. 2 dieses Ediktes zu behandeln, für die Zukunft ist aber nur zufolge §. 6. zu beurtheilen, ob die Veräusserung gerichtlich geschehen, oder ob in dessen Ermangelung die Strafe der Nichtigkeit eintritt.

9. Die Consolidations-Sachen gehören, zufolge des Resort-Reglements der Justiz- und Verwaltungs-Behörden vom 19. Juni 1749 (Nro. 1541 d. S.), zur Cognition der Kriegs- und Domainen-Kammer, weshalb denselben denn auch, bei künftigen Anfechtungen dergleichen Veräusserungen ex capite nullitatis, die Erkenntniß in erster Instanz salvo remedio supplicationis, zustehet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

10. Die Cleve-märkische Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammern werden mit der Handhabung und Publikation des gegenwärtigen Ediktes, so wie mit der etwa erforderlichen fernern Instruktion der Unterbehörden beauftragt. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 787.)

1984. Berlin den 2. Februar 1768.

Friedrich König ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen; daß, nachdem über die schlechte und an verschiedenen Orten, in Unserem Hertzogthum Cleve fast unbrauchbar gewordene Wege, Dämme, und Brücken, von denen Reisenden, Post-Aemtern und Fuhrleuten, Klage geführet, auch angezeiget worden, daß solche nach der Vorschrift derer von Uns erlassenen Reglements und Circulair-Verordnungen vom 25. Julii 1730 (Nro. 1098 d. S.), 28. Martii 1763 (Nro. 1772 d. S.) und 20. Martii 1765 (Nro. 1864 d. S.) nicht in gehörigen Stand gestellet, noch unterhalten würden; wodurch dann das Commercium gestöhret, denen reisenden Fremden und Einheimischen, die Communication von einem Orte zum andern beschwerlich gemachet, auch die Felder durch die Neben-Wege verderbet, und dem Landmanne großer Schade verursachet würde, Wir aber solchen Unordnungen länger nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern wollen, daß alle Wege, in dem Hertzogthum Cleve, in solchen Stand gestellet werden sollen, daß sie bei aller Jahres-Zeit gebrauchet, denen Reisenden die Passage erleichtert und das Commercium ungehindert getrieben werden könne.

Als haben Wir nötig erachtet, ein besonderes Wege-Reglement entwerfen, und zu jedermannes Achtung, durch den Druck bekannt machen zu laßen.

Wir verordnen demnach und befehlen hiermit ernstlich und nachdrücklich, daß

§. 1. Alle Land- und Post-Strassen wenigstens 24. bis 48. Fuß breit angeleget werden sollen, wenn selbige aber über Bann-Deiche angeleget werden müssen, alsdenn können sie zur Erspahrung derer Kosten mit 12. bis 16. Fuß breit bestehen.

§. 2. Alle übrige Wege von einer Stadt zur andern und von einem Dorfe zum andern, wohin keine Post- oder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Land-Straßen gehen, sollen 12. bis 16. Fuß breit angeleget werden.

§. 3. Damit das Regenwasser von denen Land- und Post-Strassen geschwind ablaufen könne; so sollen solche in der Mitte 4. Fuß und an denen Seiten 2. Fuß höher als das Terrain auf beiden Seiten ist, angeleget, und in solcher Höhe beständig erhalten werden.

§. 4. Weilen die übrige Wege von einer Stadt zur andern, und von einem Dorfe zum andern schmäler angeleget werden können, als die Haupt-Strassen; so kan auch deren Erhöhung in der Mitte auf 2. Fuß, und an denen Seiten auf 1. Fuß höher als das Terrain ist, hinreichend seyn.

§. 5. Indem die Bäume, Hecken und Sträuche behindern, daß die Sonne und der Wind die Wege austrockenen können, die Erfahrung auch lehret, und der Augenschein überall klar erweiset, daß die Wege, welche mit Bäumen und Hecken besetzet sind, nicht allein niemals in gutem Stande sich befinden, sondern auch von Zeit zu Zeit, schlimmer, und endlich gantz durchländig, faul und unbrauchbar werden, nicht weniger, daß alle zur Verbesserung derselben angewandte Kosten vergeblich sind, und der geringe Vortheil, den eigennützige Eigener, von denen Bäumen ziehen möchten, dagegen nicht zu vergleichen ist; als sollen künftighin keine Bäume, Hecken und Sträuche an denen Wegen, besonders im fetten oder Kleylande, sie mögen stehen auf Unseren Domainen, oder anderm freyen Grunde, oder sonsten, wie der Grund Nahmen oder Freyheit haben mag, geduldet, sondern ohne die geringste Nachsicht weggeschaffet werden. Wir befehlen demnach allen Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Creyß-Einnehmern, Jurisdictions-Richtern, Bauren, Schultheissen, Scheffen und Vorstehern, auch denen Deichstühlen in denen Schauen, daß sie sofort alle Bäume, Hecken und Sträuche von denen Land-Strassen und gemeinen Wegen, in so ferne solche besonders über fetten Kley-Grund gehen, durch die Eigener auf deren Grund sie stehen, abhauen laßen, und damit Sechs Wochen, nach Publication dieses Reglements fertig seyn, oder gewärtigen sollen, das solches auf ihre und der Saumseeligen Kosten werde verfüget werden.

§. 6. Gleichwie aber die Bäume, denen Sand-Wegen nicht schaden können, weilen diese aus der Natur trocken sind, überdem der Sand, wenn er etwas feucht ist, besser

stehet und das Wagen-Gleiß offen bleibet; so wird von Nutzen seyn, daß auf beiden Seiten solcher Sand-Wege, Alléen von Bäumen gesetzet werden, jedoch sollen die Wege damit nicht enger, als auf 50. Fuß Breite eingeschräncket noch Hecken oder Sträuche an denenselben geduldet werden; es wäre dann, daß an einem dergleichen die vorbeschriebene Breite haltenden Wege, lebendige Frechtungen anschiessen möchten, welche in diesem Fall jedoch unter der expressen Bedingung, daß solche nicht höher als $2\frac{1}{2}$ Fuß hoch, und daß der neue Ausschlag ohnfehlbahr alle zwey Jahre abgehauen werde, gestattet werden können.

§. 7. Da auch die Land-Strassen und Wege nicht überall von der Ueberschwemmung, sowohl von dem Regen-Wasser, als besonders in der Niedrigung von dem Quell-Wasser befreyet, noch nach dem §. 3. et 4. erhöhet werden können, es sey denn, daß das Wasser durch die Graben abgeleitet werde; als ordnen und befehlen Wir hiermit: daß alle Wege, die nicht aus der Natur die erforderliche Höhe haben, oder die nicht über sandigen Boden gehen, und von selbst trocken sind, auf beyden Seiten in Graben geleget werden sollen.

§. 8. So vielfältig aber die Beschaffenheit des Terrains ist, über welches die Wege gehen; eben so vielfältig würde die Breite und Tiefe derer Graben, zu beyden Seiten derer Wege vorgeschrieben werden müssen, wenn solche auf alle Fälle quadriren sollten.

Damit aber hierunter nicht mehr oder weniger bestimmet werde, als nötig ist, als wird die Breite und Tiefe derer Graben dergestalt festgesetzet, daß daraus so viel Erde genommen werden solle, als zu der ad §. 3. et 4. vorgeschriebenen Erhöhung derer Wege und zur Abführung des Wassers nöthig ist.

§. 9. Die Erde, so aus denen Graben auf beyden Seiten gegraben wird, soll nicht, wie bishero zum äussersten Verderb derer Wege geschehen, bey denen Graben niedergeleget, und der Weg in der Mitte niedriger, als an beyden Seiten belassen werden; sondern es soll dieselbe sofort, wie sie ausgegraben wird, in die Mitte des Weges geworfen, und daselbst geschlichtet und planiret werden; Derjenige, so dagegen handelt, und die Wege verdirbet, soll für jede Ruthe, wo er die Erde nicht nach dieser Vorschrift ausgeworfen, und den nemlichen Tag geschlichtet hat, mit einem Thaler Strafe beleget werden. Auch sol-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

len alle Land- und Steuer-Räthe, Magistráte und alle übrige Bediente, denen die Direction und Aufsicht derer Wege-Besserungen aufliegt, dahin sehen, und sofort verfügen, daß solche nicht in die Mitte des Weges, ausgeworfene Erde, auf Kosten desjenigen, der sich hierunter mangelhaft finden lässet, dahin geschlichtet und planiret werde.

§. 10. Da es denen auf die Wege anschießenden Stücken zum besten Nutzen gereichet, wenn die Wege auf beyden Seiten in Graben geleget werden, indem dadurch die Gründe, von dem Ueberlaufe des Viehes, und von dem Ausbrechen derer Fahr-Zeuge, mithin von denen Neben-Wegen befreyet bleiben, auch das Regen- und Quell-Wasser dadurch von denen Gründen abgeführet wird; Als ordnen und befehlen Wir, daß ein jeder Eigenthümer derselben, nach der Länge des Stücks, den Graben neben dem Wege, wenn er dazu vorhin verbunden gewesen aufräumen, und die Erde, nach der Vorschrift, auswerfen und schlichten solle.

An denenjenigen Orten aber wo die Eigenthümer derer Stücke bisher nicht dazu gehalten gewesen, soll solches Dorfschafts- oder Gemeinheitsweise geschehen.

§. 11. Gleichwie es nun der Nachsicht derer Land- und Steuer-Räthe, Magistráte, Creyß-Einnehmer und Jurisdictions-Richter, eintzig und allein zuzumessen ist, daß die Abhauung derer Hecken, Bäume und Sträuche, desgleichen die Anlegung und Aufräumung derer Graben, denen deshalb erlassenen vielfältigen Verordnungen zuwider, bis dato noch nicht geschehen ist; Wir aber zum Nachtheil Unserer Unterthanen, und des Commercii, länger nicht gestatten wollen, daß ein so nützliches Werck weiter verzögert werde; als befehlen Wir denenselben insgesamt und einem jeden insbesondere, daß sie von nun an, sich der Wege-Besserung mit mehrerem Ernste annehmen oder gewärtigen sollen daß, wenn nicht binnen der Zeit in dem §. 5. bestimmten Frist von sechs Wochen, alle Hecken, Bäume und Sträuche, neben denen Wegen gäntzlich abgehauen, und weggeräumet, desgleichen die Graben, in dem nemlichen Zeit-Raum, angeleget und ausgegraben sind; sie für jeden Baum fünfzehen Stüber und für jede Ruthe Hecken und Sträuche dreyßig Stüber, und für jede Ruthe Graben, so nicht aufgegraben einen Rthlr. Strafe erlegen, und dazu durch militairische Execution angehalten werden sol-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

len. Nicht weniger sollen, die Deich-Stühle, mit eben der Strafe beleget werden, wenn sie sich der Wege-Besserung, in ihren Schauen nicht annehmen. Dann da nicht allein die Wege, so über die Deiche gehen, sondern auch die Brücken über die Wasser-Leitungen, schon der Aufsicht derer Deich-Stühle anvertrauet sind; so sollen auch fürohin die Wege-Besserungen von ihnen ausgeführet werden, zumahlen der Verderb derer Wege in denen eingedeichten Poldern, so überhand genommen hat, daß die Einwohner ihre Früchte und Producten zum öftern nicht bey ihren Wohnungen fahren, viel weniger ausserhalb zu Marckte bringen können.

§. 12. Damit Unsere hierunter führende heilsame Intention desto besser ins Werck gerichtet und die Wege beständig gut unterhalten werden mögen; So verordnen Wir allergnädigst, und ernstlich, daß die Wege, welche einer beständigen Reparation unterworfen seyn, gleich denen Dämmen, in gewiße Schläge oder Blöcke, geleget und unter die Eingesessene jeden Amts oder Kirchspiels, vertheilet werden sollen, daß ein jeder gantzer, halber und anderer Bauer und Kötter, nach Proportion ihrer zu haltenden Pferde, wissen möge, welchen District er zu unterhalten habe, welches jeder Land-Rath in seinem allergnädigst anvertrauten Creyse, in 6. Wochen à Dato publicationis dieser Verordnung, bey Vermeydung schwerer Verantwortung, ohnnachbleiblich einzurichten, und die Repartitiones Unserer Krieges- und Domainen-Cammer einzusenden hat.

§. 13. Es sollen demnach alle Land-Strassen und gemeine Wege, in denen Feld-Marcken, bey jeder Stadt, Amt, Jurisdiction und Dorf, in soferne sie solche bisher zu unterhalten schuldig sind, zugetheilet, und von ihnen beständig in brauchbarem Stande unterhalten werden.

§. 14. Damit auch künftighin, bey Ausbesserung und Unterhaltung derer Wege, einer vor dem andern nicht beschweret, sondern darüber die vorgeschriebene Proportion, nach der Morgen-Zahl observiret werde; so soll in einer jeden Feld-Marck, ein Aufseher über die ihr zugehörige Wege, angestellet werden, welcher einem jeden Beerbten sein Stück am Wege, nach Proportion der Morgen-Zahl, zumessen, oder, wenn es nach den Umständen einer jeden Stadt, Jurisdiction, Dorf, oder Gemeinheit, zuträglicher gehalten würde, die Wege gemeinschaftlich zu bearbeiten,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dahin sehen muß, daß ein jeder, die ihm, nach solcher Proportion, zukommende Arbeiter stelle.

§. 15. Weilen jedoch bey Vertheilung derer Wege nach der Morgen-Zahl, eher nicht eine billigmäßige Gleichheit getroffen werden kan bis die Wege zuförderst in gleich guten Stand gesetzet sind; denn es könnte einem, der eine Ruthe lang an dem Wege zu machen schuldig wäre, ein so schlechtes Stück zugetheilet werden, welches mehr kosten würde, als 100. Ruthen an einem besseren Wege, die einem, der 100. Ruthen machen müste zugetheilet wären:

Als verordnen Wir hiermit, daß alle Land-Strassen, und gemeine Wege vorerst, auf gemeinsame Kosten einer jeden Feld-Marck, und zwar in der oberwehnten und festgesetzten Frist, von Sechs Wochen, à die publicationis dieses Reglements an gerechnet, in guten und dauerhaften Stand gestellet werden sollen.

§. 16. Wenn also die Land-Strassen und gemeinen Wege zuförderst, nach der Vorschrift von Hecken, Bäumen und Sträuchen befreyet, in Graben geleget, aufgehöhet, und recht wohl planiret sind, so soll darauf wenigstens 1. Fuß dick, 18. Fuß breit, Grind oder Sand, oder kurtz geschlagener Stein-Grüß gefahren werden. Der zu der Wege-Besserung erforderliche Grind oder Sand, kan aus allen Gründen, wo solcher anzutreffen, und dem auszubessernden Wege am nächsten belegen, ohnentgeltlich genommen, und herbeygefahren werden, gestalten sich niemand darwider zu setzen befugt, sondern solchen vielmehr bey Vermeydung willkührlicher Strafe, verabfolgen zu laßen schuldig und gehalten seyn soll. Fals aber durch die Ueberfahrt auf denen Grind-Oertern, gute Gründe, Aecker und Wiesen beschädiget werden möchten; so soll dafür dem Befinden nach, ein billiges Dedomagement oder Vergütung aus der Gemeinde-Casse denen Pächtern oder Eigenern, vor deren beschädigte Ländereyen, angedeyhen, und der durch die Ueberfahrt verursachte Schade, nach einer aufzunehmenden Taxe bonificiret werden, wie denn auch das Land, worunter der Grind oder Sand stehet, und um dazu zu gelangen, das darüber befindliche gute Terrain vergraben werden muß, bezahlet werden soll; jedoch ist zu Vermeydung dieser Kosten, soviel möglich dahin zu sehen, daß ohnschädliche Stellen, zum Sandgraben ausgesuchet werden.

§. 17. Wo es aber an denen vorbemeldeten Materialien gäntzlich ermangeln möchte, da sollen die Wege mit

Faschinen-Holtz oder Heyde-Kraut beleget und darüber ein Fuß dick Erde gefahren, das Holtz dazu angekaufet, und das Geld auf die Grund-Stücke einer jeden Feld-Marck, nach der Morgen- oder Malter-Zahl, ausgeschlagen werden.

§. 18. Weilen auch, nach der unterschiedenen Höhe des Terrains, nöthig ist, daß das Wasser aus denen Wege-Graben, nach denen Zug-Graben und Wasserleitungen, abgeführet, so sollen dazu die nöthigen Brücken oder Krüppers, unter denen Wegen auf hinreichende Breite und Höhe angeleget, und die dazu erforderliche Kosten, nach der Morgen- oder Malter-Zahl angeschlagen werden.

§. 19. Von denen Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, Deich-Stühlen, Creyß-Einnehmern, und Jurisdictions-Richtern jeden Districts, mit Zuziehung derer Deputirten und principalsten Beerbten, soll demnach eine Repartition für die, jeder Feld-Marck zuzutheilende Wege, auf das zuverläßigste angefertiget werden, darinn nicht allein, was im gantzen derselben, an Ruthen-Zahl, nach der Länge derer Wege zu unterhalten, sondern auch, was einem jeden ins besondere, nach Proportion der Morgen-Zahl seiner Gründe, zukömmt, bestimmet werden muß.

§. 20. Damit auch in der anzufertigenden Reparition, keiner vor dem andern verkürtzet werde, und dieselbe auf das zuverläßigste billig angefertiget werden könne; so sollen die Land- und Steuer-Räthe, mit Zuziehung der gedachten Bedienten, Deputirten, und principalsten Beerbten, verfügen, daß alle Land-Strassen und Wege, durch einen Land-Messer genau gemessen, und in jedem Districte, in drey Classen, als gute, mittelmäßige und schlechte Wege, abgetheilet, demnächst nach der Morgen- und Malter-Zahl, einem jeden seine Theile aus jeder Classe zugetheilet werden, damit er solche entweder hiernach selbst in gutem Stande erhalten, oder wenn eine gemeinschaftliche Wege-Reparation vorgenommen würde, wissen könne, wie viel sein Antheil entweder an baarem Gelde, oder an Spann- und Hand-Arbeit betrage.

§. 21. Wenn also die Wege, nach dieser Vorschrift in guten Stand gebracht sind, so sollen sie darin bestens erhalten werden. Hierzu träget vieles bey, daß die Reparationes, und Verbesserung derselben, zu rechter Zeit, nemlich hauptsächlich, bey trockenem Wetter geschehe.

Wir verordnen und befehlen also hiermit, daß alle Wege-Reparation im Früh-Jahre, so bald nur die Wege

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

trocken werden, vorgenommen; bey naßem Wetter aber damit angestanden werden solle, weilen die Erfahrung bestätiget, daß die Wege durch eine vorgenommene Besserung bey naßem Wetter nur verschlimmert werden.

§. 22. Weil die mehreste Reparation in denen Wegen durch öftere und zu rechter Zeit vorzunehmende Schlichtung derer Spuhren erspahret, und die Wege dadurch am besten im Stande erhalten werden können; So befehlen Wir hiermit, daß nicht allein im Frühling, sobald die Wege anfangen trocken zu werden, das Wasser aus denen tiefen Spuhren, in die Seiten-Graben abgeleitet, die Spuhren geschlichtet und die Wege planiret werden sollen, sondern es soll solches auch so oft, als Regenwetter gewesen ist, und die Wege wieder anfangen trocken zu werden, wiederholet, und wo die Spuhren so tief geworden sind, daß sie mit der auf beyden Seiten abzustechenden Erde, nicht ausgefüllet werden können, da soll in dieselbe neuer Grind oder Sand gefahren werden.

§. 23. Gleichwie also durch die Schlichtung derer Spuhren verhindert wird, daß die Wege zu tief ausgefahren, und ungleich werden können, also soll auch darauf genau gehalten werden, daß alle niedrige Stellen, die auf der Mitte des Weges entstehen, sofort zugefahren, die Wege beständig gleich und eben erhalten, und durch verzögerte Reparation und Ausfüllung kleiner Niedrigungen, die Wege nicht hohl werden mögen.

§. 24. Da auch die hohlen Wege niemahls gut gemachet werden können, sondern alle Kosten so daran gewendet werden, vergeblich sind; als verordnen Wir hiemit, daß alle hohle Wege abandoniret, und über die Höhe neben denselben, neue Wege angeleget werden sollen, in so ferne sich dieses, wegen der Situation nur einigermassen thun lassen will. Das zu denen umzulegenden Wegen erforderliche Terrain, soll zwar, nach einer billigen und Landsüblichen Taxe, bezahlet werden; es soll sich aber niemand weigern, solches zum gemeinen Besten, mit billigmäßiger Entschädigung abzutreten, es sey solches Domainen-adlicher oder sonst freyer Grund, wie er Nahmen haben mag.

§. 25. Nach dieser Vorschrift sollen nun, alle Wege, nicht allein in der bestimmten Zeit, angefertiget, sondern auch in gutem Stande künftig beständig erhalten werden. Und da Wir von dem grosen Vortheil vollkommen über-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zeuget sind, der einer jeden Provintz zuwächset, die gute und zu aller Jahres-Zeit brauchbare Wege hat, dagegen aber der Nachtheil leyder! gar zu sehr bekannt ist, den die Provintzien leiden, welche unbrauchbare Wege haben; denn sie sind denen Reisenden schreckhaft, und werden von ihnen vermieden; das Commercium wird aus denenselben verdrungen, und der Schade, so ihnen daraus zuwächset, ist in aller Absicht unersetzlich:

Als befehlen Wir nochmahls ernstlich und nachdrücklich, allen Land- und Steuer-Räthen, Magisträten in denen Städten, Creyß-Einnehmern von denen Aemtern, und Richtern in denen Jurisdictionen, wie auch allen Bedienten, so besonders zu der Aufsicht über die Land-Strassen, und gemeine Wege angestellet sind, daß sie führohin ohne allem Rückhalt, Trägheit oder Nachsicht bey Vermeydung der schwereften Ahndung, sich der Reparation und Herstellung derselben mit mehrerem Ernste und Eyfer als bishero geschehen, annehmen; widrigenfalls gewärtigen sollen, daß Wir Uns, wegen der geringsten weiteren Versäumung an sie halten, und wider sie mit der äusersten Schärfe so lange verfahren werden, bis die ihrer Aufsicht anvertraueten Wege, nach der Vorschrift hergestellet sind.

Schließlich befehlen Wir Unserer Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer, auch einem jeden Departements-Land- und Steuer-Rathe, auf die Erfüllung dieser vorgeschriebenen Wege-Besserung mit größtem Nachdruck zu halten, deshalb öftere Wege-Visitationes anzustellen, und einen jeden zu seiner Obliegenheit, die Säumhafte und Renitenten aber durch die nachdrücklichsten Zwang-Mittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

1985. Cleve den 8. Februar 1768.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die mit Mitteln wider das Ungeziefer, unter dem Titel von Rattenfänger und Kammerjäger, das Land durchziehenden, oft mit Pässen von inländischen Behörden versehenen, eigentlich vagabundirenden Ausländer sollen als Vagabunden verhaftet und behandelt werden. Päße dürfen nur, nach genauer Erforschung aller Umstände, an fremde unbekannte Leute ertheilt, und nur die durch Concessions-Briefe und

königl. Kammer-Pässe sich legitimirenden Rattenfänger und Kammerjäger im Lande geduldet werden.

1986. Cleve den 7. März. 1768.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. Ediktes d. d. Berlin den 14. Februar 1768, wodurch, unter Anführung gleicher Beweggründe, wie jene in der Verordnung vom 14. Februar 1765 (Nro. 1860 d. S.), rücksichtlich der gleichförmigen allgemein einzuführenden Weite der Karren- und Wagen-Spuren im Herzogthum Cleve, verordnet wird:

I. Daß hinführo und zwar mit Anfang des Monats May 1769. alles Gefähr, es bestehe in Kutschen, Wagen, Karren oder Chaisen, nur auf fünf Rheinländische Fuß, innerhalb denen Rädern, oder zwischen denen Felgen, eingerichtet, und nach solcher Maas nicht allein alle neue Achsen, ohne Ausnahme verfertiget, sondern auch das vorhandene Gefähr, deßen Spuhr über das jetzt bemerkte Maas gehet, von nun an, bis Ende künftigen Monats April 1769. darnach abgeändert werden solle, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses gesetzten Termins der Eigenthümer, an wessen Gefähr das Spuhr über die vorgeschriebene Maaße weit befunden wird, in eine irremissible Strafe von fünf Rthlr. nicht allein verfallen seyn, sondern auch gewärtigen, daß ihme die Achse so gleich entzwey gehauen werden solle. Zu desto geschwinderer Erreichung dieses heylsamen gemeinnützigen Endzwecks befehlen wir

II. Allen Stell- und Achsen-Machern, Zimmer-Leuten, oder welche sonsten am Fuhr-Werck zu arbeiten pflegen, hiedurch ernstlich, daß keiner derselben sich bey zehn Rthlr. Strafe unterstehen soll, nachher ferner eine Achse unter keinerley Vorwand, über jetzt vorgeschriebene Maaß entweder neu zu verfertigen, oder zu repariren.

Und damit gleich gesehen werden könne wer die Achse gemachet habe;

So hat der Verfertiger, seinen Nahmen oder Zeichen auf jede Achse nebst der Jahr-Zahl, bey gleichmäßiger Strafe, zu setzen; jedoch erlauben Wir

III. Denen Fracht-Kärnern und Fuhr-Leuten so ausser Landes fahren, ihr Fuhr-Werck also einrichten zu lassen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß sie durch anzusteckende Scheiben oder Kloben auch ausser Landes alle Wege passiren, im Lande aber das verordnete Spuhr halten können.

1987. Cleve den 28. März 1768.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die auf den Kohlen-Niederlagen ankommenden Fuhren seither einen Mangel an Gewicht haben, welcher, zum Nachtheil des Kohlen-Verlag-Wesens, durch Unterschleif der Schichtmeister bei Vermessung der Kohlen auf den Halden, und durch Veruntreuungen von Seiten der Fuhrleute entstehet, so wird verordnet:

a. „daß derjenige Schichtmeister, der nicht alle Haufen zu 8 Gang auf den Halden zur richtigen Maaß stürzet, „oder aber ein mehreres in die Land-Scheine setzet, wenn „er bei einer unvermutheten Nachmessung dessen überführt „wird, zum 1ten Mahle in 5 Rthlr. Strafe genommen, und „solche von ihm beigetrieben, im 2ten Contraventions-Falle „aber die Strafe verdoppelt, und zuletzt, wenn dergleichen „Betrügereien dennoch nicht unterbleiben, mit Festungs-Strafe „belegt werden soll, und daß

b. „derjenige Fuhrmann eine gleiche Bestrafung zu „gewärtigen haben soll, der entweder auf seinen Hof, oder „unterwegs Kohlen abladet, oder aber, wie schon angemerket worden, um mit dem Gewicht auszukommen, solche „naß machet, oder wohl gar mit Erde oder Lehm vermenget."

1988. Cleve den 14. April 1768.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. April c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, aus sanitätspolizeilichen Gründen, die Verzinnung, mittelst eines Zusatzes von Blei ganz verboten, und verordnet wird, daß künftig nur mit reinem englischen Blockzinn und Salmiack verzinnt werden soll. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 3039.)

Bemerk. Das königl. Provinzial-Medizinal-Collegium zu Hamm, hat unterm 31. Mai 1800 das Publikum nicht nur vor dem Gebrauche schlecht verzinnter, und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mit einem Bleizusatz verfertigter Tisch- und Küchengeschirre gewarnt, sondern auch den Apothekern befohlen, in ihren Offizinen dergleichen, Bleizusatz enthaltende, zinnerne Gefäße sofort abzuschaffen, und durch Andere von reinem Zinn, Porzelain oder Fayance zu ersetzen.

1989. Cleve den 18. April 1768.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Dem Publikum wird es zur Nachricht bekannt gemacht, daß auf der Kohlen-Niederlage zu Gahlen a. d. Lippe, vom 1. Mai d. J. an, der seitherige Unterschied zwischen Gang-Kohlen und Grüß aufgehoben, und die Stein-Kohlen durchgehends in Stücken, und das Grüß nach Gängen zu 146 B., auf der Niederlage, und weiter verkauft werden sollen. Der seitherige Preiß für einen Gang dergleichen melirten Kohlen wird von 27½ Stüber auf 26 Stüber clevisch herabgesetzt.

1990. Cleve den 29. April 1768.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 29. April c. a. erlassenen Regulativs, über die den Scharfrichtern und ihren Knechten, für die bei den Regimentern und Civiljurisdictionen vorfallenden Exekutionen, mithin auch für Anheftung an den Galgen der Namen und Bildnisse der desertirten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, zustehenden Gebühren. (Conf. n. Mpl. Bd. IV, pag. 3063.)

1991. Berlin den 31. Mai 1768.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor! Veste hochgelahrte Räthe liebe Getreue. Es ist euch zur Genüge bekandt, wie oftmahls, und wie dringendt, die Kirchspiele in der Grafschaft Marck, Kierspe, Halver, Hülscheid, Ohl, Werdohl und Lüdenscheid, über den, ihnen aus allzu großer Schonung des Wildes erwachsenden Schaden, Beschwerde geführet, und wie flehentlich selbige gebethen haben, daß die dortige Jagdbe-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rechtigte angehalten werden mögten, das gar zu sehr überhand nehmende und ihren Feldfrüchten so schädliche Wild wegzuschießen, und zu vermindern. Da aber alles, was zu Abstellung dieses Uebels bisher verfügt worden, der ergangenen geschärften Befehle ohnerachtet, dennoch fruchtloß geblieben, und besagte Dorffschaften zu ihrer Rettung und Abwendung ihres völligen Ruins endlich um die gantze Pacht, oder um die Mitpachtung der Jagdt angehalten, die dortige Jagdtberechtigte inzwischen, sich an nichts kehren, und weder das allzu viele Wild wegschießen, noch auch auf eine oder die andere Weise, ohne prozessualische Weitläuftigkeiten sich willig finden lassen wollen, so daß alle eure, und die von der Hammschen ꝛc. Cammer-Deputation, die zeither angestellte Versuche, wegen Ausfündigmachung eines Temperaments zu Befriedigung beyder Theile, gantz vergeblich gewesen, der enorme Wild-Schaden von Seiten der Unterthanen aber durch gerichtliche und eydliche Zeugnisse von 36 Personen, welche durch das Attest des Landrichters zu Lüdenscheid, und durch die Berichte des Hoff-Jäger von Schönholtz, wesentlich bestärket worden, aller darwieder gemachten Einwendungen ohngeachtet, hinlänglich und genugsahm verificiret ist.

So können wir nicht länger Unsere getreuen Unterthanen und Eingesessenen bemeldter Dorffschafften, in solcher Bedrängniß ohne Hülffe lassen, zumahlen die Conservation, von solchen 6 Dorffschafften, allerdings ein Fall ist, wo die Regul:

„quod publica utilitas et necessitas suprema lex sit"

Platz greiffet, und wir Landesherrlich befugt sind, zu Abstellung dergleichen ruineusen Wild-Schadens, solche Maaßregeln zu nehmen, die die Sache, und die Conservation, Unserer lasttragenden Unterthanen erfordern, folglich auch mehr erwehnter Jagdt-Interessenten gar zu extendirtes und nachtheiliges Exercitium ihrer Gerechtigkeit, in allzu großer Hegung und Schonung des Wildes, gehörige und gerechte Schranken zu setzen. Und weil nach genauer Erwegung aller der, bei dieser Sache vorkommenden Umbstände, besonders auch der von Euch und der Hammschen Deputation, auch dem Forst-Meistere Lehmann, darüber erstatteten Berichte und abgegebenen Gutachten für das sicherste, billigste und würcksahmste Mittel, allen diesen Beschwerden abzuhelfen, gefunden worden, zur schleunigen, und wenigstens interi-

mistischen remedur ein regulativ deshalben und zwar dahin abzufassen:

„daß denen Eingesessenen gedachter Kirchspiele Kierspe, „Halver, Hulscheid, Ohl, Werdohl und Lüdenscheidt, zu „Abwendung des durch den Wildfraß ihnen wiederfahren„den Schadens erlaubet werde, das würklich auf „ihren Saat-Ackern, Wiesen und Gärten, „keinesweges aber auch das auf ihren eigenthümlichen „Holtz-Districten oder sogenandten Hau-Plätzen austre„tende, und sich betreffen laßende grobe Wild, nemlich an „Hirschen, Rehen und Schweinen, keinesweges aber, Füchße, „Haasen, Feldhüner und anderes kleine Wildpreth, auch „bis sich solches mehr vermindert haben wird, ohne Beob„achtung der Schonzeit auf ihren Saat-Feldern, Wiesen „und Gärten, selbst todt zu schießen, dieselbe aber schuldig „seyn sollen, dieses todt geschossene Wild, jedesmahl so„gleich und denselben Tag, bey Straffe des an den Jagdt„Berechtigten zu ersetzenden dupli, dessen Forstmäßigen „Werthes, wenn das Wild binnen 24 Stunden nicht ab„geliefert, oder gar liegen gelaßen, oder von den Unter„thanen an sich behalten worden, an den nächsten Jagdt„Berechtigten, so ihnen dagegen das gewöhnliche Schieß„Geld bezahlen muß, hinzubringen und abzuliefern, auch „daß die Eingesessene so offte sie ein Stück Wild auf ih„ren Saat-Feldern, Gärten und Wiesen, ohne solche „darauf würklich zu tödten, angeschoßen, verbunden seyn „sollen, davon ebenfalls denen nächsten Jagdt-Berechtigten „sogleich davon Nachricht zu geben, damit selbiger solches „durch Jäger und Hunde sogleich verfolgen und erlegen „laßen könne;"

Wir auch dieses vorstehende Regulativ durchgängig allergnädigst approbiret haben, und nunmehro ernstlich wollen, daß darnach verfahren werde, als machen wir euch solches hierdurch bekandt, mit dem Befehl, sämmtliche Interessenten darnach zu bescheiden, und das dieserhalben erforderliche, so gleich überall weiter zu verfügen, zumahlen da das mehreste Wild aus denen benachbahrten fremden Bergischen und Cöllnischen Landen, Strich- und Rudels-Weise übertritt, mithin durch dessen Todtschießung in vorbestimmter Maaße, denen diesseitigen Jagdt-Berechtigten, effective am wenigsten, und alsdann gar nicht präjudiciret wird, wann, wie verordnet, die Unterthanen alles geschoßene Wildpreth, ge-

gen Erlegung des Schieß-Geldes, sogleich an die Jagdt-Berechtigte ablieffern, Sind euch mit Gnaden gewogen.

An
die Clevische Regierung, und
Cammer-Deputation zu Hamm.

1992. Cleve den 31. Mai 1768.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines Tarifs des zu Barnheim, bei der Auf- und Niederfahrt, zu erhebenden Lippe-Zolles von allen Holz-Floßen und Schiffen und allen auf der Lippe transportirt werdenden Kaufmanns-Gütern.

1993. Cleve den 6. Juni 1768.

Königl. Regierung.

Die bevorstehende Visitation der cleve-märkischen Regierung, durch einen königl. Commissarius, wird zur öffentlichen Kunde gebracht, und können bei demselben etwaige Beschwerden über der Erstern Justiz-Verwaltung angebracht werden.

Bemerk. Eine gleichmäßige Bekanntmachung hat am 6. Juli 1772 und am 5. Juli 1779 stattgefunden.

1994. Cleve den 27. Juni 1768.

Königl. Regierung.

Publikation der in dem königl. Edikte vom 28. Mai c. a. ausgesprochenen allerhöchsten Verheißung, daß die Söhne von Besitzern adlicher Güter bürgerlichen Standes, nach ausgezeichneter Militair-Dienstleistung, und nachdem sie zehn Jahre in den Garnison-Regimentern oder bei der Artillerie als Capitains gedient haben, die Erhebung in den Adel-Stand gewärtigen können. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 3081.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1995. Cleve den 30. Juni 1768.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 30. Juni c. a. erlassenen Reglements, wegen der von den 4 Universitäten zu Königsberg, Halle, Frankfurt a. d. O. und Duisburg, sodann von dem akademischen Gymnasium zu Lingen und der Schule zu Hamm, jährlich an die Ober-Rechen-Kammer zur Prüfung einzusendenden Rechnungen. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 3097.)

1996. Berlin den 26. Juli 1768.

Königl. General-Directorium.

Reglement wegen des Gesundheits-Brunnens zu Schwelm und Taxe für die Bewirthung und Consumtion der daselbst sich aufhaltenden Brunnen-Gäste.

1997. Cleve den 2. August 1768.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur fernern Verhütung der fortdauernden Contraventionen gegen das Hausir-Edikt vom 5. Nov. 1749 (Nro. 1558 d. S.) wird bestimmt: „daß alle fremde oder einheimische Kauf- und Handelsleute, wenn sie nach einer Stadt „zum Jahrmarkt reisen, und während solcher Markt- oder „Meß-Zeit, — worinn es nur allein erlaubt bleibt, — „hausiren gehen wollen, ihre Waaren sogleich auf dem ersten „Accise-Comptoir müssen versiegeln lassen," die künftig auf dem Lande und in den Städten außer den Jahrmärkten, auf den Straßen und in den Häusern, mit unversiegelten Waaren betroffen werdenden Kaufleute sollen mit Confiskation der Waaren und andern im Hausir-Edikte festgesetzten Strafen belegt werden.

1998. Cleve den 8. August 1768.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird das nachstehende zu Berlin am 17. Juni c. a., auf königl. Spezial-Befehl erlassene, Reglement, zur genauesten Beachtung mitgetheilt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Friedrich, König ꝛc.

Nachdem seit der geschehenen Absonderung der Justitz-Pflege von der Policey-Verwaltung in dem Hertzogthum Cleve, und der Grafschaft Marck, zwischen Unsern Justitz- und Policey-Bedienten allerhand Irrungen und Mishelligkeiten über das Aufgeboth unserer Unterthanen, entstanden sind; So haben Wir zwar vorläufig schon deshalb, im Jahr 1755, eine interimistische Verfügung ergehen lassen, auch nachhero in der Verordnung und Instruction, wegen derer neuerrichteten Criminal-Gerichte vom 21ten Octob. 1766 (Nro. 1955 d. S) davon etwas näheres mit versehen. Wir finden aber auch, daß dieses zur möglichen Verhütung aller Collisionen, zwischen denen gedachten verschiedenen Beamten, und des dadurch für unsere Unterthanen entstehenden Nachtheils, noch nicht hinreiche; Und sind dahero um so viel mehr bewogen worden, in Betref des darinn gedachten Aufgeboths Unserer Unterthanen in denen beyden Provintzien Cleve und Mark durch ein allgemeines Reglement hiermit folgendes festzusetzen und zu verordnen: Als

Imo. Bleibet es dabey, daß wenn Fuhren zum Dienst derer Justitz-Beamten, es sey bey Criminal- oder Civil-Fällen nöthig sind, diese Justitz-Beamte die Policey-Bediente solcherhalb allemahl requiriren müssen, die letztere aber sodann denen ersteren solche nicht verweigern dürfen, weilen den Policey-Beamten darunter nicht erst eine Cognition zustehen kan, sondern wenn sie deshalb etwas erhebliches erinnern zu können, vermeynen mögten, sie darüber erst nachhero mit denen Requirenten münd- oder schriftlich wegen des künftigen sich verstehen, und desfalls zu besprechen, falls aber dieses nichts helfen will, sodann solches gehörigen Orts zur nöthigen Abhelfung anzuzeigen haben, damit die Justitz-Ausübung, welche zuweilen keinen Anstand haben kan, nicht darunter leide.

Wir versehen uns jedoch indessen auch zu denen Justitz-Beamten, daß sie sich bey der Requisition für allen Mißbrauch derselben sorgfältig hüten, und deshalb zu keinen gegründeten Beschwerden über sich Anlaß geben werden, widrigenfals sie nicht allein die ungebührlich exigirte Fuhren demjenigen, der solche geleistet, postmäßig bezahlen, sondern auch eben so viel zur Brüchten-Casse erlegen sollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ob nun gleich hiernach ordentlicher Weise die Requisition in Ansehung derer Fuhren, welche Unsere Unterthanen zu leisten haben, ihre Richtigkeit behält, so kan es dennoch

IIdo. Fälle geben, wo sothane Requisition nicht füglich statt finden kan, zum Beyspiele, wenn Inquisiti entsprungen, oder verdächtige Personen aufzuheben sind, und mit Grunde zu besorgen ist, daß solche bey dem mindesten Verzuge sich entfernen mögten. In diesen seltenen, und blos periculum in mora betreffenden Fällen allein, soll dem Justitz-Bedienten nachgelassen seyn, wenn dabey Fuhren nöthig sind, das Aufgeboth dererselben auf dem platten Lande alsdenn zu thun, wenn nicht der Land-Rath, oder Creyß-Steuer-Einnehmer oder Receptor an dem Orte wohnet, wo entweder das Judicium selbst, oder die Fuhren zu nehmen sind, oder doch zur Zeit des Aufgeboths von beyden Orten abwesend ist, ausser dem, wann gleich periculum in mora seyn solte, sind dennoch durch sothane Policey-Bediente, die Fuhren aufzubiethen, und diese des Endes allenfals blos mündlich zu requiriren.

In jenem Falle hingegen, da die Justitz-Bediente die Fuhren selbst aufbiethen, sollen sie zu gleicher Zeit gehalten seyn, denen Policey-Bedienten, in deren District diese Fuhren aufgebothen worden, Anzeige davon zu thun. Was hiernächst

IIItio. das Aufgeboth derer Unterthanen, um die Hand zu verstärcken, es sey dieses bey Criminal- oder Civil-Fällen, wohin die fiscalischen mitgehören, anbelanget; So bleibet denen Justitz-Bedienten nach als vor unverwehret, die nöthige Mannschaft dazu auf dem platten Lande selbst aufzubiethen, nur das sie auch hievon dem Land-Rath oder Creyß-Steuer-Einnehmer oder Receptori sofort die Nachricht zukommen lassen. In denen Städten und Freyheiten aber, muß deshalb jederzeit der Magistrat requiriret werden; allermassen dieser eben so leicht und geschwind dieserhalb schriftlich oder mündlich requiriret, mithin durch solchen die Sistirung derer aufzubiethenden Unterthanen erhalten werden kan, als wann die Justitz-Bediente das Aufgeboth selbst verrichten, zumahlen denen Stadt-Magistraten diejenige Unterthanen, und wie solche nach der Rolle folgen, am besten bekannt sind, welche dergleichen Gerichts-Dienste zu verrichten schuldig sind. Die Magistrate sollen jedoch solches Auf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geboth jedesmahl ohnweigerlich und promt bey willkührlicher Strafe verrichten.

Wann nun Unser ernstlicher Wille und Meynung ist, daß diesem allen auf das genaueste nachgelebet werden soll; So befehlen Wir schließlich Unserer Regierung, nebst denen Land- und andern Gerichten sowohl als auch unserer Clevischen Cammer und derselben Deputation in der Grafschafft Marck, sodann denen Land-Räthen, Magistraten, Creyß-Steuer-Einnehmern oder Receptoren, nicht weniger Unsern sämtlichen Unterthanen des Hertzogthums Cleve und der Grafschaft Marck, sich hiernach allergehorsamst zu achten, besonders sollen auch die letztern, nemlich die von denen Justitz-Bedienten aufgebothene Unterthanen schuldig seyn, ohne Widerrede und Weigerung gleiche Folge zu leisten, und wann sie deshalb etwas mit Grunde vorzustellen haben, solches nachhero thun, damit unser Dienst und das gemeine Landes-Beste destoweniger darunter leide.

Bemerk. Unterm 1. Juni 1772 hat die königl. Regierung nachträglich verordnet, daß das Vorspann-Reglement de 1767 (Nro. 1971 d. S.) in den im obigen Reglement sub Nro. 1. u. 2. vorgesehenen Fällen strenge beachtet, und der nöthige Vorspannpaß der Kriegs- und Domainen-Kammer, entweder vor der Aufbiethung präsentirt, oder bei dringenden Veranlassungen nach der Vorspannleistung erwirkt und dem betreffenden Landrath, zur Belegung seiner Vorspanntabelle, überwiesen werden müsse.

1999. Cleve den 29. August 1768.

Königl. Regierung auch Pupillen-Collegium.

Unter Mittheilung der zu Berlin am 18. v. M. erlassenen königl. Instruktion und der ertheilten landesherrlichen Special-Garantie, wegen der, bei der Bank zinsbar zu belegenden Depositen- und Pupillen-Gelder, welche nicht anderwärts gegen mehr als 3 pCt. Zinsen und sichere Hypotheke untergebracht werden können, werden sämmtliche Justizbehörden mit ausführlicher Anweisung über die Art, wie sie die bezeichneten Gelder bei der Bank anlegen und, im Fall der ganzen oder theilweisen Restitution, oder Vertheilung derselben, von der Bank wieder einziehen sollen, versehen. —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 4031, 4035 und 4041, und das sub dato Cleve am 8. September ej. a. den Gerichten gleichmäßig communicirte Circulare vom 25. August 1768, wegen der Münzsorten und Aufkündigungen der bei der Bank zu belegenden Capitalien — s. l. c. pag. 4077.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat am 18. Mai 1769 die, zu Berlin am 31. März ej. a. erlassene, Instruktion und Spezial-Garantie (s. n. Myl. Bd. IV, a. pag. 5535 und 5541, und Bd. IV, n. pag. 5237 und 5245), wegen der bei der königl. Bank zinsbar anzulegenden mündigen Gelder frommer und milder Stiftungen, gleichmäßig wie oben, den Behörden und den Vorstehern der gedachten Körperschaften zur Nachachtung mitgetheilt, und unterm 26. März 1770 die zu Cleve stattgefundene Errichtung eines, von dem Haupt-Bank-Direktorium zu Berlin abhängigen, Provinzial-Bank-Comptoirs und Lombards, zur allgemeinen Kunde gebracht, auch die Behörden, in Bezug auf den Geschäftsbetrieb desselben, mit Instruktion versehen.

2000. Cleve den 20. September 1768.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden, Behufs der im Werke begriffenen Allodification der adlichen Lehen, angewiesen, alle in ihren respectiven Gerichts-Bezirken gelegene, wirklich adliche Lehen-Güter, oder Theile derselben, sie mögen vom Adel- oder Bürger-Stande gegenwärtig besessen werden, genau auszumitteln und anzuzeigen, und diejenigen, „welche jetzt auf dem Fall, nämlich 2 Augen," stehen, besonders zu bezeichnen.

2001. Berlin den 24. September 1768.

Friedrich, König. ꝛc.

Als Abänderung des allgemeinen Reglements vom 22. September 1739, (s. Myl. Cont. I, pag. 285.) und der Verordnung vom 11. März. 1765 (Nro. 1862 d. S.) wird in Beziehung auf die Bau-Freiheits-Gelder für die Städte in Cleve und Mark folgendes festgesetzt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Vom 1. Juni 1769 an, sollen die Baugelder nur bei Bauten und Reparaturen vergütet werden, die entweder auf wüsten oder neuen Stellen aufgeführt, oder zur Herstellung des vornehmsten Theiles eines Hauses unternommen werden; bei Flick- und Fenster-Reparaturen, oder Hausverputzungen, finden sie gar nicht Statt.

2. Den Lokal-Commissarien müssen jährlich Ende Februar's ausführliche Nachweisen der auf das folgende Jahr sich gemeldeten Baulustigen, von den Magistraten eingereicht werden.

3. Diese Nachweisen müssen von den Lokal-Commissarien, rücksichtlich der Dringlichkeit der verschiedenen Bauten und der Beträge der 20 pCt. Baugelder-Vergütung, geprüft und festgestellt, und Ende März, zur Einholung der höchsten Genehmigung, bei der Kriegs- und Domainen-Kammer eingereicht werden.

4. Die Vergütung der 20 pCt. Baugelder geschieht nur bis zu einer Summe von 200 Rthlr.; wenn der Bau einen Kosten Aufwand von mehr, als 1000 Rthlr. erfordert, so kann nur auf besondre königl. Genehmigung eine erhöhetere Vergütungs-Summe gezahlt werden.

5. Oeffentliche, geistliche oder auch weltliche Gebäude, welche nicht zur Accise beitragen, sind von den Baugeld-Vergütungen ausgeschlossen.

6. Die Lokal-Commissarien haben darauf zu wachen, daß die jährlich festgesetzten Baufreiheits-Gelder nicht überschritten werden, jedoch daß auch der Zweck: „die Städte „von Zeit zu Zeit zu retabliren, in Aufnahme zu bringen „und zu erweitern" so viel wie möglich erreicht werde.

Ueber die den Lokal-Commissarien und Magistraten obliegenden Pflichten wegen Beaufsichtigung der Bauausführungen und Zahlung der Baugelder, so wie über die desfalls zu entrichtenden Gebühren, werden, außer Obigen, ausführliche Vorschriften ertheilt. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 4095.)

2002. Cleve den 17. November 1768.

Königl. Regierung.

Die Bestimmung des Art. 1. Nro. 2. der am 30. Januar 1751 promulgirten erneuerten Wechsel-Ordnung (Nro. 1603

d. S.) wird dahin deklarirt, daß die, zur Förmlichkeit und Gültigkeit eines Wechsels, erforderliche Bestimmung seiner Verfallzeit, nicht unumgänglich durch Ausdrückung des Tages, Monats und Jahres geschehen muß, sondern daß die Verfallzeit auch durch Bezugnahme des Eintrittes gewisser Handlungen und Begebenheiten bestimmt werden kann. Letztere müssen aber entweder von dem Schuldner zugestanden, oder von dem Gläubiger sofort bewiesen werden können, indem in dessen Ermangelung die Wechselklage und das Wechselverfahren unstatthaft ist. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 5031.)

2003. Cleve den 28. November 1768.

Königl. Regierung.

Da die von der Geistlichkeit eingeforderten Vorschläge über die, Behufs des Seidenbaues auf den Kirchhöfen, so wie auf den Grundstücken der Stifter, Kirchen, Klöster u. a. piorum corporum, zu deren eigenen Vortheil zu bewirkenden Pflanzungen von Maulbeer-Bäumen, nicht genügend befunden worden, so werden die Beamten angewiesen, mit Zuziehung der Geistlichkeit und derjenigen Ortsbehörden, welche das Eigenthum frommer Stiftungen verwalten, die zur Zucht der Maulbeerbäume geeigneten Lokalitäten zu ermitteln, und die Pflanzungen derselben, mit allem Eifer zu betreiben. (Confer. die Verordnung Nro. 2151 d. S.)

2004. Cleve den 28. November 1768.

Königl. Regierung.

Zufolge der mit den holländischen Staaten eingegangenen, und durch die Observanz bisher fortgesetzten Verträge, wegen wechselseitiger gänzlicher Abschoß-Freiheit, sollen künftig alle Erbschafts- und Vermögens-Exportationen nach Holland, ohne allen Abzug, stattfinden; „indem die Magistrate „und andere Jurisdictiones, wann sie auch sonsten zu dem „Abschoß-Recht berechtigt sind, sich nach denen Conventio„nen und Pactis, welche Wir mit auswärtigen Mächten „über die reciproque Abschoß-Freiheit einzugehen, Unsern „Staaten zuträglich finden, wann nicht in Ansehung ihrer

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„Gerechtsame eine ausdrückliche Ausnahme gemachet worden, „gleichfalls achten müssen."

Bei Collateral-Erbschaften, welche exportirt werden, findet jedoch das Stempeledikt vom 13. Mai 1766 seine Anwendung.

2005. Cleve den 5. Dezember 1768.

Königl. Regierung.

Die evangel. Prediger werden angewiesen, die in den Städten vorhandenen Schulen unverzüglich zu untersuchen, und über den Unterricht, welcher in jeder derselben ertheilt wird, über dessen Ausdehnung, über die Disciplin in jeder Schule, über den Fleiß der Lehrer, über vorhandene Mängel, und wie denselben abzuhelfen ist, so wie über die Schülerzahl zu berichten.

2006. Cleve den 17. Dezember 1768.

Königl. Clev. Märk. Provinz. Medizinal-Collegium.

Als Maßregel gegen die fortdauernden medizinischen Pfuschereien unbefugter Personen, wird die stattgefundene Anordnung zweier Medizinal-Fiskale, einer zu Cleve und der andere zu Herbede, bekannt gemacht, und sollen denselben alle fernere Uebertretungen der Medizinalgesetze, zur Untersuchung und Verfolgung, von den Behörden angezeigt werden.

Bemerk. Das Clev. Provinz. Medizinal-Collegium, hat, sub dato Cleve den 18. Juni 1770, die im Herzogthum Cleve befindlichen approbirten Medizinal-Personen aufgefordert, auf medizinische Pfuscher genauer wie bisher zu vigiliren, und dieselben zur Bestrafung anzuzeigen. Die ferneren oft wiederholten gleichartigen Verfügungen der späterhin abgesondert bestandenen Provinzial-Medizinal-Collegien zu Cleve und Hamm sind in diese Sammlung nicht aufgenommen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2007. Cleve den 29. Dezember 1768.

Königl. Regierung.

Behufs des schleunigeren Betriebes der den Untergerichten aufgetragenen Prozeß-Führungen, zur Ausmittlung und Confiskation des Vermögens der Deserteure und ausgetretenen Enrollirten, müssen dieselben, jetzt binnen 4 Wochen, und künftig am Schlusse jedes Jahres, besondre Tabellen solcher beendigten und noch schwebenden Prozesse, mit Nachweisung des Standes der Letztern, einreichen.

2008. Berlin den 7. Januar 1769.

Friedrich, König ꝛc.

Nachdem Seiner Königl. Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, daß zur Einrichtung einer guten Policey auf dem Lande und zur Abstellung mancher eingeschlichenen Mißbräuche, auch eine Gesinde-Ordnung für das platte Land, des Hertzogthums Cleve und der Grafschaft Marck nöthig sey, wie dergleichen sub dato Berlin den 17. August 1753. in Ansehung der Städte publiciret worden; (N. 1686 d. S.)

So haben höchstgedachte Seine Königl. Majestät nachstehende, für das platte Land des Hertzogthums Cleve und der Grafschaft Marck entworffene Gesinde-Ordnung genehmiget, und publiciren zu lassen, in Gnaden gut gefunden, und befehlen allergnädigst, daß darüber mit allem Nachdruck gehalten, und von allen Einwohnern bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, derselben nachgelebet werden solle.

I. Abschnitt.

Von denen Personen, so zu dem Gesinde gehören.

§. 1. Unter der Benennung des Gesindes werden alle diejenigen Personen begriffen, welche, es sey bey vornehmen Herrschaften, oder bey allen und jeden, mittlern und geringern Standes, Jahr aus, Jahr ein, in einem beständigen Lohn und Brod stehen, und zum standesmäßigen Wohlstande, Bequemlichkeit, und andern in der Wirthschaft vorkommenden Arbeiten gebraucht und gehalten werden müssen:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Folglich gehören dazu alle, bey den Particulier-Herrschafften, in würcklichen Lohn und Brodt stehende Haus-Hofmeister, Cammer-Diener, Bereuter, Tafeldecker, Köche, Läuffer, Heyducken, Laquayen, Jäger, Dienst-Gärtner, Thürsteher; sodann Kutscher, Vorreuther, Reit-Knechte, Brau-Knechte oder Schlütter, Baumeister, Hoffes-Knechte, Dienst-Schäfer, Hirthen, Pferde- und Schweine-Jungen.

Vom weiblichen Geschlechte gehören dazu, die Cammer-Mägdgen, Haushälterinnen, oder Ausgeberinnen, Köchinnen, Ammen, Haus-Mägde, grosse und kleine Vieh-Mägde.

II. Abschnitt.

Von Annehmung und Vermiethung des Gesindes.

§. 2. Soll niemand, wes Standes er sey, einige der vorher beschriebenen Leuthe, wenn solche vorher gedienet haben, ohne schriftliches Zeugniß ihrer vorigen Herrschafft, oder, im Fall sie jetzt zum erstenmahle in Dienste gingen, ohne dergleichen Zeugniß, von den Eltern und Predigern des Orthes, in Diensten nehmen.

§. 3. Dieses Zeugnis muß enthalten:

a) Den Nahmen des neuen Bedienten.
b) Dessen Geburths-Orth.
c) Dessen Alter.
d) Dessen Grösse und Statur, nebst der Farbe der Haare, und andern Kennzeichen.
e) Ob er verheyrathet oder nicht?
f) Ob und wie lange er gedienet?
g) Wie vorhin im Dienst oder sonst seine Aufführung gewesen?

§. 4. Diejenige Herrschaft, welche erweislich, ohne dergleichen Zeugniß einen Bedienten auf- und annimmt, soll in Fünf Reichsthaler Strafe verfallen seyn, so bald vom Antritt des Dienstes, vierzehen Tage verflossen sind.

§. 5. Es darf aber auch keine einländische Herrschaft dem Gesinde, wenn solches ab- und in andere Dienste gehet, bey Zehen Reichsthaler Strafe ein Zeugnis versagen, welches nach der Wahrheit, ohne Leidenschaften und ohne alle Nachgier, oder unzeitiges Mitleiden zu gebrauchen, nach folgenden Formular einzurichten und zu unterschreiben ist:

Nachdem N. N. * * aus * * gebürtig, seines Alters * Jahr, von * * Statur * * Haaren, * ver-

heyrathet bey mir = Jahr = Monath, als = = gedienet, und in solcher Zeit sich dergestalt aufgeführet, daß = = = = = und aus der Ursache von mir dimittiret worden, weil = = = =

Als habe ihm darüber diesen Schein der publicirten Königl. Gesinde=Ordnung zufolge, und der Warheit gemäß, unter meiner eigenhändigen Unterschrift und Petschaft ertheilen sollen.

§. 6. Daferne nun ein dergleichen Zeugniß für den Dienst=Bothen schlecht lauten solte, so muß solches dennoch bey Antritt des neuen Dienstes, vorgewiesen werden, und stehet sodann den Dienst=Bothen sowohl frey, daß er bey dem neuen Herrn seine Entschuldigung darüber vorbringe, oder Besserung verspreche; als dem Brodt=Herrn nachgelassen bleibt, wie weit er darauf zu reflectiren nöthig achtet.

§. 7. Die Vermiethung der Bedienten, Knechte und Mägde kann auf 1. 2. 3. oder mehrere Jahre geschehen; auch stehet eine ordnungsmäßige Aufkündigung des Dienstes beyden Theilen frey.

§. 8. Kein Gesinde darf sich bey zweyen Herrschaften zugleich vermiethen, oder unter der erhaltenen Zusage besseren Lohns, der ersteren aufzusagen, sich unterstehen, sondern muß, wenn es den Mieth=Pfenning einmahl angenommen, die Zeit, auf welche es sich vermiethet, ohne allen Einwand ausdienen. Im Fall aber, daß ein Dienst=Bothe doppelt Mieths=Geld angenommen hätte, soll er das erstere mit dem letzteren verlustig seyn, oder mit dreytägiger Gefängniß=Strafe beleget werden.

§. 9. Solte die Herrschaft dem, bey ihr dienenden Gesinde, vor Endigung des Dienstes, das, von der neuen Herrschaft, von dem sich bey ihr, zur Vermiethung angebenden Dienst=Bothen, geforderte Zeugniß nicht ertheilen wollen; So soll die neue Herrschaft bey der vorigen vernehmen lassen, ob der Dienst=Bothe um die bestimmte Zeit werde erlassen werden, und ohne dieses, selbigen nicht miethen. So sollen auch

§. 10. Herrschaften ihr Gesinde einander nicht durch Versprechungen oder Beredungen abwendig zu machen, und selbiges an sich zu ziehen suchen; als welches auf geschehene Anzeige, und nach Befinden, ernstlich geahndet werden soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 11. Da in Ansehung des Mieths-Geldes verschiedentlich excediret worden, und die hierunter bezeigte Gutwilligkeit dieser oder jener Herrschaft, dem Publico zum Nachtheile gereichet; So soll hiernechst das Mieths-Geld, bey Specificirung des Lohns, mit bestimmet werden. Wie aber

§. 12. Der Mieths-Pfenning ohne dem kein Theil vom Lohne, sondern nur ein Zeichen des errichteten Dienst-Contracts ist; so dürfen auch diejenigen, so sich vermiethen, darunter ihrer neuen Herrschaft nicht vorschreiben, sondern müssen sich mit dem bedungenen Lohn begnügen.

§. 13. Die Mieths-Zeit, oder die Zeit, da der Dienst angehet, wird im Clevischen von Ostern und Victoris-Tag, im Märkischen aber von Ostern und Michaelis verstanden, so, daß wenn gleich ein Dienst-Bothe einige Wochen zuvor in den Dienst tritt, solcher dennoch, wenn es die Herrschaft gut findet, das gewöhnliche Dienst-Jahr bis Ostern und Victoris oder Michaelis aushalten muß.

§. 14. Damit auch die öftern Veränderungen unter denen nur etwas neues oder einen müßigen Dienst suchenden Dienst-Bothen in etwas gehemmet werden; So ist keinem erlaubet, wenn nicht besondere Umstände und einzelne Fälle ein anderes erfordern, sich auf kürzere Zeit, als auf ein Jahr, zu vermiethen. Eben so wenig dürfen Dienst-Bothen einen neuen Mieths-Pfenning verlangen, wenn sie über das Jahr bey ihrer Herrschaft fort dienen, denjenigen aber, so durch ihre Schuld auch nicht einmahl ihr Dienst-Jahr aushalten, sondern die, im ersten halben Jahre, oder nach dessen Ablauf demittiret werden müssen, soll das empfangene Mieths-Geld auf ihren Lohn abgerechnet werden.

III. Abschnitt.

Von den Pflichten des Gesindes gegen die Herrschaft, und wie sich dieses gegen jene zu verhalten habe.

§. 15. Jedes Gesinde muß sich in seinem Dienste und den ihm aufliegenden Verrichtungen, treu, fleißig, ohnverdrossen, gegen die Herrschaft aber, ehrerbiethig und gehorsam, ohne derselben zu wiedersprechen, zu trotzen, vorzuschreiben, oder ohngewöhnliche Dinge zu verlangen, beweisen, und zu allerley vorkommender Hauß- Feld- Wiesen- und Garten-Arbeit, kurtz, zu allen öconomischen Verrichtungen, auch da, wo solches zu herrschaftlichen oder Land-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Diensten nöthig ist, sich ohne Murren und Einreden gebrauchen lassen.

§. 16. Da auch die Pflicht eines jeden Gesindes ist, der Herrschaft Nutzen befördern zu helfen, Schaden aber nach äusserster Möglichkeit abzuwenden, folglich die ihm untergebene Sachen wohl in acht zu nehmen, rathsamlich zu gebrauchen, nichts verderben, oder von Händen kommen zu lassen, nichts wegzugeben, sich keines Gebrauches, der ihm nicht angewiesenen Sachen, anzumaßen; So müssen sich alle Dienst-Bothen hiernach verhalten; Insonderheit ist dieses auch von Bearbeitung der Aecker und Futterung des Viehes zu verstehen, und soll

a) kein Knecht den Acker anders pflügen, oder mit Korn besäen, als der Haus-Herr es haben will; auch
b) den Pferden kein anderes und mehreres Futter geben, als seine Herrschaft bestimmt; eben so wie
c) keine Magd, oder kein Hirthe das Horn- oder ander Vieh anders, als nach der Vorschrift der Herrschaft, oder wie es derselben beliebet, füttern darf.

wie denn, wenn sich Knecht, Magd oder Hirthe, dem zuwider, unterstünde, aus unzeitiger übertriebenen Zuneigung, für das Vieh, zu stehlen, solches als eine der Herrschaft, die dadurch in ihrem Ueberschlage zu kurtz kommt, geschehene Entwendung angesehen und bestrafet werden soll.

Uebrigens hat sich das Gesinde im Dienste nüchtern, verschwiegen, dienstfertig, ohne Zanck und Unruhe, ehrbar, fromm und christlich zu verhalten.

§. 17. Besonders muß sich kein Gesinde unterstehen, beym Einkauf oder Verkauf, oder sonst, wo es Geld zu bezahlen hat, etwas unterzuschlagen, oder zu viel anzurechnen, noch auch mit Krämern, Höckern, Wirths- oder Handwercks- und Arbeits-Leuten, Durchstecherey zu treiben, als in welchen Fällen, beyde, die Verführer, so wie das Gesinde, nach Befinden des Verbrechens, mit Hals-Eisen, Gefängniß- oder ähnlicher Strafe, als Diebes-Volck angesehen, auch die Dienstbothen für jeden Deut, den sie solchergestalt erweislich der Herrschaft entwendet haben, von ihrem Lohn einen Stüber, zu Verpflegung der Armen des Kirchspiels, missen sollen.

§. 18. Kein Dienst-Bothe soll auf der Herrschaft Nahmen, Waaren oder dergleichen, borgen, oder, wenn es

geschiehet, höchstens am folgenden Tage, der Herrschaft Einwilligung beybringen, wann nicht das geborgte sodann bezahlet wird, und haben die Verkäufer ihres Ortes sich mit ihren Kunden zu praecautioniren, und zu mehrerer Ordnung und beyderseitigen Sicherheit gehörige Abrede zu nehmen.

§. 19. Wer dem Gesinde für sich borget, thut solches auf seine Gefahr, am wenigsten sind ihm dergleichen Sachen zu verabfolgen, deren es insgemein nicht bedarf, und müssen auch in denen Wirthshäusern keine Zechen creditiret, und dadurch Gelegenheit gegeben werden, verzehrtes Geld wiederum durch Untreue zu gewinnen, oder das, zu andern Sachen benöthigte Lohn, solchergestalt ohne Nutzen zu verwenden.

§. 20. Wenn das Gesinde verschickt wird, muß es geschwinde in seinen Bestellungen seyn, und sich nicht mit Geschwätzen, oder in Sauf- oder Spiel-Häusern aufhalten. So auch,

§. 21. Wenn ihm Urlaub von der Herrschaft gegeben worden, für sich auszugehen, ohne welchen solches niemahls geschehen darf, muß es nicht nur aller verdächtigen Oerther und böser liederlichen Gesellschaft sich enthalten, sondern auch zu rechter Zeit wiederkommen, daß nichts dadurch versäumet, oder die gewöhnliche Ordnung dadurch unterbrochen werde; folglich darf das Gesinde nicht bis in die späte Nacht aus dem Hause bleiben.

Dasjenige Gesinde aber, welches gegen der Herrschaft Wissen, bey Schlafens-Zeit aus dem Hause gehet, und die Nacht über, oder einen guten Theil derselben, ausbleibt, hat dadurch seinen Dienst vergangen, und stehet es bey der Herrschaft, solches zu behalten, oder ihm seinen Abschied zu geben.

§. 22. Von guten und ordentlichen Herrschaften, wird vermuthet, daß sie ihrem Gesinde den gehörigen und nothdürftigen Unterhalt an Essen und Trincken, Lohn, und die etwa versprochene Kleidung geben; wie dann vorsichtig und für beyde Theile gut ist, einen Lohn-Zettul zu halten, darin das gegebene und empfangene Lohn aufgezeichnet werde.

Daneben stehet einer jeden Herrschaft frey, zu ihrer Sicherheit, wenn das Gesinde etwas veruntrauen, oder von dem, so es im Hause unter Händen hat, aus Nachläßigkeit,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Unvorsichtigkeit, oder gar aus Bosheit verderben, zerbrechen, oder gar abhänden bringen solte, stets ein vierteljähriges Lohn zurück zu behalten, um allenfalls daran sich erhohlen zu können.

§. 23. Wenn das Gesinde ehrlich und treu seinen Dienst thut, so muß auch die Herrschaft demselben nicht ohne Ursach hart fallen, weder um Kleinigkeiten willen, mit empfindlichen Schimpfen und Schlägen, und dergleichen, dasselbe übel tractiren, noch den Betrag eines jeden geringen zufälligen und ohne grosse Sorglosigkeit arrivirten Schadens, demselben gleich am Lohn abziehen.

§. 24. Solte die Herrschaft bey einer oder der andern Magd, Anzeigen einer Schwangerschaft vermercken, so ist sie schuldig, solches sofort der Gerichts-Obrigkeit anzuzeigen, und sich nach denen desfals publicirten Edicten zu achten.

§. 25. Der Herrschaft bleibet die, über ihr Gesinde zu stehenden gesetzmäßigen Zucht unbenommen; Wenn solches aber wegen verübter Bosheit, Untreue, wiederholter Völlerey verübten grossen Schadens, Zanck, Schlägerey, und dergleichen, eine geschärfte Strafe verdienet; So muß solches der Obrigkeit angezeiget werden.

IV. Abschnitt.

Vom Gesinde-Lohn, Kost und Kleidung, auch dem Mieths-Geld.

§. 26. So viel das Lohn des Dienst-Bothen betrift, sollen die Herrschaften selbige, weder mit dessen ungebührlichen Erhöhung verderben und übermüthig machen, noch darunter gegen die Gewohnheit, und dasjenige, was hier nachfolgend festgesetzet ist, etwa kürtzen.

§. 27. Es verstehet sich zuförderst, daß vornehme Herrschaften auf dem Lande, in Ansehung derjenigen Personen, so in ihrem Dienst sind, aber nicht in ordentliche Livrée stehen, als Cammer-Diener, Haus-Hof-Meister, Köche, Läufer ꝛc. und vom weiblichen Geschlecht, Cammer-Mädgen und Haushälterinnen, überlassen bleibt, ihrem Gesinde nach Gutfinden, und wie der Accord getroffen werden kann, den Lohn zu bestimmen, zumahl die verschiedenen Umstände hierbey vieles verändern.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 28. Der Lohn des übrigen Gesindes soll seyn:

A. Im Clevischen.

1. Für einen Kutscher 12. bis 14. Rthlr.
2. Für einen Reit-Knecht bey 2. Pferden, 10 bis 12. Rthlr.
3. Für einen Kutscher und Reit-Knecht bey 4. oder 6. Pferden, 14. bis 16. Rthlr.
4. Für einen Laquayen 12. bis 14. Rthlr.; und wenn er zu vielen Neben-Arbeiten gebraucht wird, und dazu tüchtig ist, 14. bis 16. Rthlr.
5. Für einen Jungen, von 12. bis 16. Jahren, 6. 8. bis 10. Rthlr., das Mieths-Geld für obige 40. Stüber bis 1 Rthlr.
6. Für einen Baumeister oder Groß-Knecht, welcher die Cultur der Aecker völlig verstehet, auch über 25. Jahr alt seyn muß;

In der Niedrigung.

An Lohn, 16. bis 18. Rthlr.
Statt der gebräuchlichen Zulage an Hemden, Schuhen, Strümpfen, 4. Rthlr.

Auf der Höhe.

inclusive der Zulage, 14. bis 16. Rthlr.
An Mieths-Geld 40 Stüber.

7. Für einen zweyten Knecht, von 22 Jahren.

In der Niedrigung.

An Lohn und Zulage, 16. bis 17. Rthlr.

Auf der Höhe.

An Lohn 10. bis 12. Rthlr.
An Mieths-Geld 40. Stüber.

8. Für einen Pferde-Jungen, von 17. bis 18. Jahren, in allem 5. Rthlr.
Mieths-Geld 30. Stüber.
9. Für einen Jungen von 12. bis 16. Jahren, in allem 3. bis 4. Rthlr.
Mieths-Geld, 20. Stüber.
10. Für einen Schäfer oder Privat-Hirten, an Lohn 4. Rthlr. und die Zulage nach Proportion, wie die Heerde groß oder klein ist.
An Mieths-Geld, 20. bis 30. Stüber.
11. Für eine große Magd.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

In der Niedrigung.
An Lohn, 6. bis 8. Rthlr.
Statt der Zulage an Linnen, Schürtzen, Strümpfen ꝛc. 4. Rthlr.

Auf der Höhe.
Lohn und Zulage, 7. bis 8. Rthlr.
An Mieths-Geld 30. Stüber.

12. Für eine kleine Magd.

In der Niedrigung.
Lohn, inclusive der Zulage 6. bis 8. Rthlr.

Auf der Höhe.
4. bis 6. Rthlr.
An Mieths-Geld, 20. Stüber.

B. In der Grafschaft Marck.

1. Für einen Kutscher, Reit-Knecht, Laquayen, so wie im Cleviſchen.
2. Für einen Baumeister, der die Aecker völlig verstehet, und die Wirthschaft führen kan, auch über 25. Jahr alt ist.
   An Lohn, 20. bis 24. Rthlr.
   An Mieths-Geld, 1. Rthlr.
3. Für einen Mittel-Knecht, welcher ebenfals alle schwere Arbeit zu verrichten, im Stande ist.
   An Lohn, 12. bis 16. Rthlr.
   An Mieths-Geld, 40. Stüber.
4. Für einen Pferde-Jungen, von 17. bis 18. Jahren, 6. bis 7. Rthlr.
   An Mieths-Geld, 30. Stüber.
5. Für einen Pferde-Jungen, von 12. bis 15. Jahren, 4. bis 5. Rthlr.
   An Mieths-Geld, 20. Stüber.
6. Für eine große Magd, welche zu aller Arbeit im Felde, und in der Scheure, auch der Wartung des Viehes geschickt ist.
   An Lohn, 6. bis 7. Rthlr.
   An Mieths-Geld, 40. Stüber.
7. Für eine ordinaire Haus-Magd.
   An Lohn 4. Rthlr. bis 4½ Rthlr.
   An Mieths-Geld, 30. Stüber.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

8. Für eine Kinder-Magd.
An Lohn, 3. Thlr. 30. Stüber.
An Mieths-Geld, 20. Stüber.

9. Für einen tüchtigen Privat-Hirthen, der 25. bis 30. Jahr alt ist.
An Lohn, 8. bis 10. Rthlr.
An Mieths-Geld, 40 Stüber.

10. Für einen Jungen, der Vieh und Schweine hüthet.
An Lohn, 2. Thlr. 30. Stüber.
Mieths-Geld, 20. Stüber.

11. Die Schäfer, so an der Heerde Theil haben, erhalten weiter kein Lohn.

Sonst werden gegeben:

a. Einer Köchin, die gut kochen und braten kann, 8. bis 9. Rthlr.

b. Einer Magd, die feine Neh-Arbeit macht, 8 Thlr.

c. Einer Amme, wenn sie keine geheyrathete Person ist, und kein lebendig Kind zu versorgen hat, 8. bis 12. Rthlr.

d. Einer Amme, so lange sie ein lebendig Kind hat, 15. bis 18. Rthlr.
An Mieths-Geld für diese 40. Stüber.

Uebrigens bleibet denen Herrschaften unbenommen, mit einen Baumeister, Knecht oder Magd u. s. w. statt des baaren Geldes, auf Geldes-Werth, als z. E. auf eine gewisse Quantität Einsaat, Flachs, Leinewand ꝛc. zu contrahiren, wenn nur der Werth nicht mehr beträgt, als vorhin an baaren Gelde festgesetzet worden.

§. 29. Obgleich denen Herrschaften überlassen bleibet, ob selbige die Kost, oder Kost-Geld geben wollen; so müssen sie doch im letzteren Falle das Kost-Geld gleich bey Annehmung der Dienst-Bothen bestimmen, und so wie das Gesinde, wenn es sich anfänglich auf des Herrn Kost vermiethet, hernach während des Dienstes nicht fordern kan, daß es auf Kost-Geld gesetzet werden möge; So darf auch die Herrschaft, wenn sie Anfangs Kost-Geld versprochen, nachher dem Gesinde nicht zumuthen, die Kost in natura zu nehmen, sondern es muß bey der einmahl getroffenen Abrede bleiben.

§. 30. Wasch-Geld können Bedienten nicht besonders fodern, sondern sie müssen solches von ihrem Lohn nehmen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wann sie ihre Wäsche mit der herrschaftlichen Wäsche nicht wollen reinigen lassen.

§. 31. Weil auch manches Gesinde sich grosser Weynachts- oder Neu-Jahrs-Geschencke gegen anderes Gesinde rühmet, und selbigen damit in den Kopf setzet, von seiner Herrschaft ein gleiches zu praetendiren; So wird hiermit generaliter verordnet, daß die Weynachts- oder Neu-Jahrs-Geschencke, kein Recht, noch der Herrschaft obliegende Schuldigkeit sey, noch auch bey Miethung der Domestiquen für eine nothwendige Bedingung gehalten, sondern lediglich dem Gutfinden und Discretion der Herrschaft überlassen werden solle, einen oder anderen sich in Dienst wohl verhaltenden Domestiquen, zur Weynachts- oder Neu-Jahrs-Zeit, zu fernerer Anfrischung, etwas an Gelde oder Geldes-Werth auszuwerfen, auch darunter eigenem Gutdüncken nach, unter denen Domestiquen selbst, einen Unterscheid zu machen, und einem derselben viel, den andern aber wenig oder gar nichts zu geben; daher denn auch hierunter nichts vorgeschrieben wird.

§. 32. Mit der Livrée, welche den Laquais auf dem Lande den Kutschern, Reit-Knechten, Vorreuthern und jungen Burschen gegeben wird, soll es dergestalt gehalten werden, daß, wenn ein Herr neben der gewöhnlichen Livrée, wozu ein Huth, Rock, Camisol, nebst Bein-Kleider, ein paar Strümpfe und ein paar Schuhe gehören, noch ein Surtout-Rock, oder Ober-Kittel, noch ein paar Bein-Kleider, ein paar Strümpfe, und ein paar Schuhe gibt, der Dienst-Bothe sich zwey Jahre damit behelfen müsse; bekomt er aber über die oben beschriebene ordinaire Livrée dergleichen nicht, sollen ihm doch nicht mehr, als zwey ordinaire Livréen in drey Jahren, und etwa ein paar Bein-Kleider und Strümpfe darüber gegeben werden, und die neue Livrée, durch die alte, die erste Zeit noch geschonet werden; die Staats-Livrées verbleiben denen Herrschaften, und kan der Bediente keinen Anspruch darauf machen, er mag so lange dienen, als er will.

§. 33. Verhält sich ein Dienst-Bothe so schlecht, daß er innerhalb eines Jahres aus dem Dienst geschaffet wird, soll er an der Livrée nichts fodern, wann er aber ein Jahr bleibet, das Camisol und ein paar Bein-Kleider samt dem Surtout haben; dienet er aber so lange, als die Zeit dauret, auf welche die Livrée gegeben ist, behält er sie, als

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seine verdiente Kleider; Jedoch ist solches, wie vorgedacht, nur von der täglichen Livrée zu verstehen.

§. 34. Die Livrée müssen die Dienst-Bothen reinlich und brauchbar erhalten; wenn sie solche aber muthwillig sehr besudeln, oder zerreissen, soll die Herrschaft berechtigt seyn, das verderbte Stück, von des Bedienten Lohn neu machen zu lassen, und wer ein Livrée-Stück, so noch nicht zu Ende getragen, erkaufet, oder versetzungsweise annimmt, soll es ohnentgeldlich wieder heraus geben, und noch dazu willkührlich gestrafet werden.

V. Abschnitt.

Von Aufkündigung des Dienstes und Erlassung des Gesindes.

§. 35. Wann die Zeit, auf welche ein Gesinde sich vermiethet hat, zu Ende gehet, und der Dienst-Bothe will nicht länger bleiben, oder die Herrschaft ihn nicht länger behalten, soll ein Theil dem andern, den Dienst gewöhnlichermassen, ein viertel Jahr vorher aufkündigen, und ist keine Herrschaft berechtiget, einen Dienst-Bothen, durch Vorenthaltung seines Lohns, seiner Haabseligkeiten, oder auf andere Weise, zu längern Diensten wider seinen Willen zu zwingen und anzuhalten.

§. 36. Wann weder von der einen noch der andern Seite eine Aufkündigung geschehen, so gehet der Dienst stillschweigend fort, dergestalt, daß der Dienst-Bothe sowohl noch ein Jahr von neuem zu dienen, als die Herrschaft solchen ferner bis zur anderweitigen gehörigen Aufkündigung zu behalten, verbunden ist.

§. 37. Solte ein Bedienter, Knecht, Pferde-Junge, Magd oder Hirthe, sich auf die liederliche Seite legen, und das, was ihm anvertrauet ist, nicht ordentlich in Acht nehmen, mithin seiner Herrschaft Schaden zubringen, so stehet dieser frey, einen solchen üblen Dienst-Bothen gleich fortzujagen; nur muß sie selbigem das verdiente Lohn, bis zum Tage der Verabscheidung bezahlen.

Hätte hingegen der Dienst-Bothe etwas entwendet, so kann dessen Lohn zur Entschädigung der Herrschaft, so viel nehmlich dazu erforderlich, einbehalten werden. Auch ist im letztern Falle die Herrschaft schuldig, den Diebstahl bey den Gerichten, worunter der Dienst-Bothe gehöret, zur gesetzmäßigen Bestrafung anzuzeigen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 38. Wenn ein Dienst-Bothe diejenige Zeit, welche verabredet worden, ausgedienet, auch, wie es sich gehöret, ein viertel Jahr zuvor, aufgesaget hat, und nun zu einer andern Herrschaft ziehen will, soll selbiger von der ersten nicht aufgehalten, sondern mit prompter Bezahlung des ihm zukommenden rückständigen Lohns dimittiret werden.

§. 39. Würde sich dargegen ein Haus-Herr unterstehen, einen treuen und ehrlichen Dienst-Bothen aus Haß und Neben-Absichten, einer Untreue, öffentlich oder heimlich zu beschuldigen, so stehet, wenn solches bekant werden mochte, dem Dienst-Bothen frey, dergleichen Beschuldigungen der Obrigkeit, mit Bennenung der Zeugen, zur Untersuchung und gesetzmäßigen Bestrafung, anzuzeigen.

§. 40. Da es sich auch zuzutragen pfleget, daß wenn ein Dienst-Bothe kranck wird, der Haus-Herr nach geendigter Dienst-Zeit verlanget, daß für die Zeit der Kranckheit nachgedienet werden solle; So soll es künftig in solchen Fällen dergestalt gehalten werden, daß, wenn die Kranckheit nicht länger denn acht, oder vierzehen Tage gedauret, solches bey einem Dienst-Bothen, welcher ein gantzes Jahr gedienet, in keine Consideration genommen werde, Falls aber die Kranckheit länger gewähret, soll der Haus-Herr dafür, wenn der Dienst-Bothe, nicht wenigstens noch ein Jahr bey ihm in Diensten bleiben will, so viel als das Lohn in der Zeit der Kranckheit beträget, abzuziehen berechtiget seyn, als z. E. für einen Monath $\frac{1}{12}$tel des jährligen Lohns, wogegen dann, wie sich von selbst verstehet, alles Nachdienen cessiret, als welches sowohl dem Gesinde nachtheilig ist, da dieses ausser der Dienst-Zeit, nicht leicht in einen guten Dienst eintreten kann, als der Herrschaft, die den, in den abgehenden Platz, gemietheten neuen Dienst-Bothen, auf Ostern, Victoris und Michaelis bekommt, und also einen mehr, als sonst beköstigen muß.

§. 41. Kein Dienst-Bothe muß sich unterstehen, der Herrschaft eigenwillig aus dem Dienste zu gehen, oder zu entlaufen, und kann die Herrschaft in solchen Fällen, denselben aufsuchen, und durch die Obrigkeit in Verhaft bringen lassen, damit die Desertion gebührend bestrafet werde, auch stehet der Herrschaft frey, den Lohn des entlaufenen Dienst-Bothen einzubehalten.

§. 42. Diejenigen Dienst-Bothen, welche während der Dienst-Zeit zu einer Heyrath Gelegenheit haben, müssen

solches ihrer Herrschaft auch ¼ Jahr, vor Endigung der Dienst-Zeit bekant machen, mithin diese ordentlich aushalten, oder wegen frühzeitigen Abzuges, sich entweder mit der Herrschaft vergleichen, oder einen andern, der der Herrschaft anständig in ihrem Platz schaffen; Es darf auch dergleichen Gesinde nicht ehender zur priesterlichen Verbindung gelassen werden, als bis es die Mieths-Zeit ausgedienet, oder, daß es sich mit seiner Herrschaft darüber verglichen, beygebracht hat.

VI. Abschnitt.

Von andern Verfügungen und Strafen in Gesinde-Sachen.

§. 43. Wie überhaupt die Zusammenkünfte des Gesindes, bey dem Gesinde-Mäckler, verbothen sind, so werden auch Wirthe und Bier-Schencker auch andere, welche Schlaf-Stellen halten, bey willkührlicher ohnausbleiblicher Strafe gewarnet, den, in würcklichen Lohn und Brod stehenden Dienstbothen, keine Versamlungen zum Saufen, Spielen oder andern Unarthen, auch keine Verläumdung oder Abredung gegen ihre Herrschaften, zu gestatten, noch eines, im Dienst stehenden Kiste oder Sachen bey sich in Verwahrung zu nehmen.

§. 44. Diejenigen, so sich solten gelüsten lassen, das Gesinde an sich zu ziehen, um Trinck- oder Eß-Waaren, oder andere der Herrschaft entwendete Sachen, sie seyen an sich so geringe, als sie wollen, sich zuschleppen zu lassen, oder mit dem Gesinde, so dieser oder anderer Untugend und Liederlichkeit ergeben ist, durchzustechen, und es darinn zu stärcken, sollen dafür ohne Nachsicht, ernstlich und exemplarisch bestrafet werden. Hieher gehören

§. 45. Auch diejenigen, so dem Gesinde nächtlichen Aufenthalt oder Dahinkunft, wenn dessen Herrschaft sich schon zum Schlafen gelegt hat, bey sich verstatten.

§. 46. Liederliches, weggejagtes, oder in dem Ruf der Untreue gerathenes Gesinde, soll kein Wirth lange bey sich im Hause leiden.

§. 47. Weiter soll alles junge Volck so ledig ist, und besonders diejenigen, die schon gedienet haben, ferner so lange zu dienen schuldig seyn, bis es sich verheyrathen, und selbst ansetzen, zumahl ihnen, besonders denen Mägden nicht erlaubt seyn soll, sich auf ihre eigene Hand auf besondere

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stuben oder Kammern zu setzen, und sich dadurch zu einem müßigen und oft liederlichen Leben zu gewöhnen.

§. 48. Um dergleichen Gelegenheiten zum müßigen und liederlichen Leben desto mehr abzuschneiden, sollen ferner sowohl die Eltern, sonderlich gemeinen Standes, welche Kinder haben, und sie nicht füglich ernähren können, oder nicht selbst gebrauchen, solche andern Leuthen im Dienst geben, oder vermiethen, und dazu allenfals mit Nachdruck angehalten werden, als auch die jungen Bursche und Mädgens, wenn sie keine Eltern haben, sich bey andern Leuthen, durch ihre Verwandte, Vormünder, Mäckler oder andere vermiethen, und sich ehrlich zu ernähren suchen.

§. 49. Damit auch die Contravenienten gehörig bestrafet, und die vorher vorgeschriebene Gesetze desto genauer in Obacht genommen werden;

So wird noch besonders festgesetzt, daß hinfüro diejenigen, so denen §. 2. zuwider, Dienst-Bothen ohne richtige Zeugnisse annehmen, oder auch dergleichen bey Erlassung des Gesindes nicht ertheilen, nach Beschaffenheit der Personen und Umständen, mit 3. 6. auch 10. Rthlr. bestrafet werden sollen.

§. 50. Diejenigen, so in solcher Absicht, falsche Zeugnisse schreiben, oder die falschen Zeugnisse für wahre vorzeigen, sollen als Falsarii angesehen, und dergestalt bestrafet werden.

§. 51. Gesinde-Mäckler und Mäcklerinnen, so Dienst-Bothen ohne Zeugniß anbringen, oder vermiethen, sollen um 2 Rthlr., oder, wenn sie es nicht vermögen, mit zweitägiger Gefängniß bey Wasser und Brod, im Wiederholungs-Fall auch noch höher bestrafet werden.

§. 52. Eben dergleichen, und nach Befinden noch härtere Strafe haben diejenigen zu gewärtigen, welche einem Dienstbothen seiner Herrschaft, wo er dienet, oder wo er sich erst vermiethet hat, abspenstig machen.

§. 53. Das Gesinde, so von zweyen Herrschaften Mieth-Geld genommen, soll den letzt erhobenen nicht nur erstatten, sondern auch mit etlicher Tage Gefängniß bey Wasser und Brod dafür angesehen werden.

§. 54. Widerspenstiges, trotziges, und der Herrschaft schimpflich begegnendes Gesinde, ist der Obrigkeit anzuzei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gen, von dieser aber durch Gefängniß und andere Strafen zur Besserung anzuhalten.

§. 55. Wider die würcklichen Haus-Diebe, soll nach den Edicten vom 9. Januarii (Nro. 1231 d. S.) und 29. Octobr. 1736. (s. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 78) verfahren werden.

§. 56. Desgleichen gegen demjenigen, der die befohlene Anzeige der, an einer Magd entdeckten Schwangerschaft, unterlässet, nach dem neuen Edicto de dato Berlin den 8. Februarii 1765. (Nro. 1877 d. S.)

§. 57. Wenn jemand die §. 43. verbothene Zusammenkünfte und Ueppigkeiten des Gesindes, ingleichen Verläste-rungen der Herrschaft und dergleichen, bey sich verstattet, derselbe soll mit 3. 6. bis 10. Rthlr., oder wenn er es nicht vermag, mit acht, bis vierzehentägiger Gefängniß bey Wasser und Brod, welche aber das Gesinde gar zur Untreue und Unzucht verführen oder mit ihm durchstechen, sollen noch härter bestrafet werden.

§. 58. Alle diese Gesinde-Sachen, vom platten Lande, sollen bey demjenigen foro angebracht und tractiret werden, worunter entweder die Mäckler oder das Gesinde sich aufhält, folglich müssen die Herrschaften gegen das Gesinde, ihre Klagen bey dem ordentlichen Gericht des Orthes, und hingegen das Gesinde die Klagen gegen die Herrschaften bey dem Foro der letzteren anbringen.

Wie nun die Gesinde-Sachen, ihrer Arth nach, schleunig, und ohne Weitläufigkeit tractiret und abgemachet werden müssen; Als muß überhaupt nach Vorschrift der Verordnung, wegen derer geringfügigen Sachen verfahren, kein Schrift-Wechsel verstattet, die streitigen Theile mündlich ad protocollum allenfalls vor einem Deputato des Gerichts oder in der Nähe zu vernehmenden Commissario vernommen, die ungesäumt abzufassende Bescheide und Verordnungen, welche auf diese Gesinde-Ordnung und andere Policey-Constitutiones sich gründen, sofort zur Execution gebracht, und darinnen weder Appellationes noch Provocationes verstattet werden.

Solten aber besondere wichtige und zweifelhafte Fälle vorkommen, und sich jemand durch den Bescheid ersterer Instantz dergestalt beschwehret halten, daß er sich bey seltigen beruhigen zu können, nicht vermeinte; So soll derselbe seine Gravamina bey der Obrigkeit, welche das gravirte

Erkänntniß abgefasset, binnen 8 Tagen a die publicati einbringen, dieses aber, mit Einsendung solcher Beschwerde, nebst denen verhandelten Acten, auch Abgebung eines pflichtmäßigen Gutachtens an die Regierung berichten, welche hierauf ohne weiteres Verfahren in der Sache ein anderweitiges confirmatorisches oder reformatorisches Erkentniß abfassen muß, und diejenigen, so freventlich und ungegründete Beschwerden geführet, dafür zugleich mit Ahndung anzusehen habe.

Uebrigens muß die Execution der Bescheide und Verordnungen von jeder Obrigkeit über die Bauren und gemeine Leuthe, auf dem Lande besorget, wieder die von Adel und Eximirte königliche Bediente aber, und deren Dienst-Bothen durch die Regierung vollstrecket werden.

Die vorfallenden Strafen, in Gesinde-Sachen, sowohl bey den Unter- als Ober-Gerichten, müssen an die, im Hertzogthum Cleve und der Grafschaft Marck hergebrachte ordentliche Brüchten-Cassen fliessen, jedoch alles in denen Gesinde-Sachen gratis ausgefertiget werden.

Schluß.

Damit nun diese Gesinde-Ordnung für das platte Land Unseres Hertzogthums Cleve, und der Grafschaft Marck, zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde; So soll solche gedruckt, publiciret, affigiret, in die Intelligentz-Zettel inseriret, und jedem Bauerschafts-Vorsteher ein Exemplar zugefertiget, auch solche jährlich einmahl von dem Küster oder Schulmeister des Dorfs, gewöhnlichen Orths öffentlich verlesen werden.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Gesinde-Ordnung nicht nur allergnädigst bestätiget, sondern befehlen auch Dero Clev-Märckschen Regierung, Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer, Märckschen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, Land-Gerichten, Land-Räthen, Beamten, Gerichten, wie auch dem Officio-Fisci und jedermanniglich, sich hiernach von Ostern dieses Jahres an, zu achten, und darnach zu verfahren.

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat die vorstehende Gesinde-Ordnung am 4. September ej. a. publicirt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2009. Berlin den 7. Januar 1769.

Friedrich, König ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß nachdem über die schlechte und an verschiedenen Orten in Unserer Grafschaft Marck, fast unbrauchbar gewordene Wege, Dämme und Brücken, von denen Reisenden, Post-Aemtern, und Fuhr-Leuten, Klage geführet, auch angezeiget worden, daß solche nach der Vorschrift derer von Uns erlassenen Reglements und Circular-Verordnungen vom 25ten Julii 1730. 28. Mart. 1763. und 20ten Mart. 1765. (Nro. 1098, 1772, und 1864 d. S.) nicht in gehörigen Stand gestellet, noch unterhalten würden, wodurch dann das Commercium gestöhret, denen reisenden Fremden und Einheimischen die Communication von einem Ort zum andern beschwerlich gemachet, auch die Felder durch die Neben-Wege verdorben, und dem Land-Mann großer Schade verursachet werde; Wir aber solchen Unordnungen länger nachzusehen, nicht gemeinet sind, sondern wollen, daß alle Wege in der Grafschaft Marck in solchen Stande gestellet werden sollen, daß sie bey aller Jahres-Zeit gebrauchet, denen Reisenden die Passage erleichtert, und das Commercium ungehindert getrieben werden könne; Als haben Wir nöthig erachtet, ein besonderes Wege-Reglement entwerfen, und zu jedermanns Achtung durch den Druck bekandt machen zu lassen.

Wir verordnen demnach und befehlen hiemit ernstlich und nachdrücklich.

§. 1. Alle Land- und Post-Straßen sollen wenigstens auf 24. bis 48. Fuß breit angeleget werden, in dem gebürgigten Suderländischen Theile der Grafschaft Marck aber, so viel es die Felsen zulassen wollen 12. bis 16. Fuß breit, wo aber gar keine Verbreitung zum E. bey blossen Felsen-Wänden möglich ist, sollen Ausweichungs- und Warte-Plätze durch Sprengen gemacht, oder durch Meissel und Pickel ausgehauen werden, und zwar in solchen Distancen, daß man beständig von einem, zum andern, sehen könne.

§. 2. Alle übrige Wege von einer Stadt zur andern, und von einem Dorffe zum andern, wohin keine Post- oder Land-Straßen gehen, sollen 12 bis 16 Fuß breit angeleget werden, jedoch wird in dem Theile der Grafschaft Südwerts der Rhur auf die Beschaffenheit der Berge und Felsen, wie im vorhergehenden §pho bemercket, mitgesehen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 3. Damit das Regen-Wasser von denen Post- und Land-Strassen desto geschwinder ablaufen könne, so sollen solche in der Mitte 4 Fuß, und an Seiten 2 Fuß höher, als das Terrain auf beiden Seiten ist, angeleget, und in solcher Höhe beständig erhalten werden, im Süderlande wird jedoch abermahls nur darauf gesehen, daß aus denen hohlen, zwischen den Klippen gehenden Wegen, das Wasser in selbige nicht zu sehr herein stürtzen, und selbige ausspühlen, oder zu Winters-Zeit mit Eiß belegen könne, sondern solches durch Seiten-Rennen abgeleitet werde.

§. 4. Weilen die übrigen Wege von einer Stadt zur andern, und von einem Dorf zum andern, schmaler angeleget werden können, als die Haupt-Straßen, so kann auch deren Erhöhung, in der Mitte auf 2 Fuß, und an den Seiten auf 1 Fuß höher, als das Terrain ist, hinreichend seyn.

§. 5. Weil die Hecken und Sträucher behindern, daß die Sonne und der Wind, die Wege austrocknen können, die Erfahrung auch lehret, und der Augenschein überall klar erweiset, daß die Wege, welche mit Bäumen und Hecken besetzet sind, nicht allein niemals in guten Stande sich befinden, sondern auch von Zeit zu Zeit schlimmer, und endlich gantz faul und unbrauchbar werden, nicht weniger, daß alle zur Verbeßerung derselben angewandte Kosten, vergeblich sind, und der geringe Vortheil, den eigennützige Eigner von denen Bäumen ziehen möchten, dagegen nicht zu vergleichen ist.

Als sollen künftighin keine Bäume, Hecken und Sträucher an denen Wegen, besonders in fetten oder Kley-Lande, sie mögen stehen auf Unseren Domainen, andern freyen Gründen, oder sonst, wie der Grund, Nahmen, und andere Freyheit haben mag, geduldet, sondern ohne die geringste Nachsicht weggeschaffet werden.

Wir befehlen demnach allen Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Creyß-Einnehmern, Jurisdictions-Richtern, Bauren, Schultheissen, Scheffen und Vorstehern, daß sie sofort alle Bäume, Hecken und Sträucher von den Land-Strassen und gemeinen Wegen, in so ferne solche besonders über fetten Kley-Grund gehen, durch die Eigener, auf deren Grund sie stehen, abhauen lassen, welches binnen 2 Monathen nach Publication dieses Reglements von ihnen geschehen seyn muß, widrigenfalls solches auf der Säumigen Kosten verfüget, und ohne Nachsicht durch dazu beorderte oder bedungene Leute bewerckstelliget werden wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 6. Gleichwie aber die Bäume, denen Sand-Wegen nichts schaden können, weilen diese aus der Natur trocken sind, überdem der Sand, wenn er etwas feucht ist, besser stehen, und das Wagen-Geleise offen bleibet; So wird von Nutzen seyn, daß auf beiden Seiten solcher Sand-Wege, Alleen von Bäumen gesetzt werden, jedoch sollen die Wege damit nicht enger, als auf 50. Fuß breit eingeschrencket, noch Hecken oder Sträucher an denselben geduldet werden, es wäre dann, daß an einem dergleichen die vorbeschriebene Breite haltenden Wege, lebendige Frechtungen anschiessen mögten, welche in diesem Falle, jedoch unter der expressen Bedingung, daß solche nicht höher als 2 und einen halben Fuß hoch sind, und daß der neue Ausschlag ohnfehlbar alle zwey Jahre abgehauen werde, gestattet werden können.

§. 7. Da auch die Land-Straßen und Wege, nicht überall von der Ueberschwemmung, so wohl von dem Regen-Wasser, als besonders in der Niederung von dem Quell-Wasser befreyet, noch nach den dritten und vierten Sphis erhöhet werden können, es sey denn, daß das Wasser durch Graben abgeleitet werde; Als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß alle Wege, die nicht aus der Natur die erforderliche Höhe haben, oder die nicht über sandigten und selsigten Boden gehen, und von selbst trocken sind, auf beyden Seiten in Graben geleget werden sollen.

§. 8. So vielfältig aber die Beschaffenheit des Terrains ist, über welches die Wege gehen, eben so vielfältig würde die Breite und Tiefe derer Graben, zu beyden Seiten derer Wege vorgeschrieben werden müssen, wenn solche auf alle Fälle quadriren solten, damit aber hierunter nicht mehr oder weniger bestimmet werde, als nöthig ist;

Als wird die Breite und Tiefe derer Graben, dergestalt festgesetzet, daß daraus so viel Erde genommen werden soll, als zu der §. 3. und 4. vorgeschriebenen Erhöhung derer Wege, und zu Abführung des Wassers nöthig ist.

Südwerts der Rhur in den Gebirgen und Felsen cessiret die Legung der Wege in Graben mehrentheils von selbst, und wird nur darauf gesehen, daß das Regen- und Quell-Wasser, auch das vom Gebürge hereinkommende sie nicht ausspühle, und darinn Löcher reisse, sondern aus den Wegen abgeleitet werde.

§. 9. Die Erde, so aus den Graben auf beyden Seiten gegraben wird, soll nicht, wie bisher zum äussersten Verderb

derer Wege geschehen, nahe bey dem Graben niedergeleget, und der Weg in der Mitte niedriger, als an beyden Seiten, belassen werden, sondern es soll derselbe sofort, wie sie ausgegraben wird, in die Mitte des Weges geworffen, und daselbst geschlichtet und planiret werden.

Derjenige, so dagegen handelt, und die Wege verdirbet, soll für jede Ruthe, wo er die Erde nicht nach der Vorschrift ausgeworffen, und den nehmlichen Tag geschlichtet hat, mit 1. Rthlr. Strafe beleget werden.

Auch sollen alle Land- und Steuer-Räthe, Magistráte und alle übrige Bediente, denen die Direction und Aufsicht der Wege-Besserung aufliget, dahin sehen, und sofort verfügen, daß solche nicht in die Mitte desselben Weges aufgeworffene Erde, auf Kosten desjenigen, der sich hierunter mangelhaft finden läßt, dahin geschlichtet und planiret werden.

§. 10. Bey lettigten, Thonartigen, Leimigten, oder sonst gantz fetten Erdreiche aber, ist die Auswerffung der Erde aus den Graben, auf den auch schon thonartigten, kleyigten Weg nicht rathsam; weil solcher dadurch bey nasser Witterung nur tieffer und morastiger und fast inpassable wird, mithin das Führwerck tieffer hinein fällt, weshalb dann die nötige Erhöhung mit Anfahrung Sandes und Kießes, wornach allenfalls zufolge §. 17. zu graben, und auf privat Ländereyen zu bohren erlaubt seyn soll, oder, wenn solcher nicht zu haben, andern magern mit Sand vermischten Erdreiche zu bewerckstelligen ist.

Gleich dann auch im Süderlande, wo Steine und Grand gnug, auch nahe bey zu haben, an solchen Orten, wo noch Graben längst den Wegen sind, die Auswerfung der Erde aus selbigen auf die Wege am wenigsten nötig seyn wird.

§. 11. Da es den Eigenthümern der auf die Wege anschiessenden Grund-Stücke zum besten Nutzen gereichet, wenn die Wege auf beyden Seiten in Graben geleget sind, indem dadurch ihre Gründe von dem Ueberlauf des Viehes, und von dem Ausbrechen derer Fahrzeuge, mithin von denen Neben-Wegen befreyet werden, auch das Regen- und Quell-Wasser dadurch von denen Gründen abgeführet wird.

Als ordnen und befehlen Wir, daß ein jeder Eigener nach der Länge oder Breite seines Grund-Stückes den Graben neben dem Wege aufräumen, und die Erde nach der Vor-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schrift, wo es dienlich und dem Wege nicht schädlich ist, in denselben und dessen Mitte aufwerfen und schlichten, sonst aber bey leimigten, thonartigen fetten Kley-Grunde, ausser dem Wege, so gut er kan, hinlegen soll.

Würde der Eigener des Grund-Stückes diese Auswerfung des Grabens, längst demselben unterlaßen; muß solche durch zu bestellende Leute und bey denen jährlichen Wege-Reparationen auf dessen Kosten geschehen.

§. 12. Gleichwie es nun der Nachsicht derer Land- und Steuer-Räthe, Magistráte, Creyß-Einnehmer und Jurisdictions-Richter, eintzig und allein zuzumessen ist, daß die Abhauung derer Hecken, Bäume und Sträucher, desgleichen die Anlegung und Aufräumung derer Graben, denen deshalb erlassenen vielfältigen Verordnungen zuwieder, bis jetzo noch nicht geschehen ist, Wir aber zum Nachtheil Unserer Unterthanen und des Commercii länger nicht gestatten wollen, daß eine so nützliche Sache weiter verzögert werde;

Als befehlen Wir denenselben insgesamt, und einem jeden ins besondere, daß sie von nun an, sich der Wege-Besserung mit mehrern Ernst annehmen, oder gewärtigen sollen, daß wenn nicht in der §. 5. bestimmten Frist von zwey Monathen, Hecken, Bäume und Sträucher, neben denen Wegen gäntzlich abgehauen und weggeräumet, desgleichen die Graben angeleget, und ausgegraben sind, sie für jeden Baum 15. stbr., für jede Ruthe Hecken und Sträucher 30. stbr., und für jede Ruthe Graben, so nicht aufgegraben, Einen Rthlr. Strafe erlegen, und dazu durch militairische Execution angehalten werden sollen.

§. 13. Damit Unsere hierunter hegende heilsame Intention desto besser ins Werck gerichtet, und die Wege beständig und gut unterhalten werden mögen; So verordnen Wir allergnädigst und ernstlichst, daß solche vermessen, jeder Stadt zu ihrer Feld-Fluhr, jedem Amte, Kirchspiel, Dorfschafft, und Commune nach Proportion seiner Größe und der Höfe, Stetten und Kotten, oder wenn eine ordentliche Vermessung vorhanden, nach der Morgen-Zahl der Ländereyen eines jeden, jedoch mit Rücksicht auf die Qualitaet des Weges, ob er nach seiner Lage und Beschaffenheit des Erd-Reiches, nahen vorräthigen Materialien ꝛc. vor andern beschwerlich zu unterhalten sey oder nicht, und deshalb in drey Classen von gute, mittelmäßige und schlechte Wege zu setzen sind, zugetheilet, und solcher District des Weges von ihnen be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ständig im Stande gehalten, auch mit einem drey Fuß hohen dauerhaften viereckigten aber platten Pfahle über die Erde, worauf der Nahme der Commune, welcher die Reparation des Districts oblieget, mit weisser oder rother Farbe deutlich abzusetzen, bezeichnet werden soll. Hiernächst soll jeder Land-Rath sothanen District des Weges, nach dem Reglement vom 25. Julii 1730., in gewisse Schläge, Blöcke oder Theile für jeden Eingesessenen, abermahlen vertheilen, dergestalt, daß ein jeder gantzer, halber oder anderer Bauer und Kötter nach Proportion seiner Stette, und der Matricul, wisse, welchen District er zu unterhalten habe, welcher jedem Eingesessenen angewiesener District sodann mit einem etwas kleinerem von ihme beyzuschaffenden Pfahle zu bezeichnen ist, worauf dessen Nahme mit großen Buchstaben eingeschnitten oder eingehauen, oder auch mit Farben, wie vorgedacht, angestrichen werden kann, und gantz am Rande des Weges, etwas ausser demselben gebogen, damit sie niemand hindern, eingeschlagen oder eingegraben werden müssen.

Wir wollen und verordnen aber ausdrücklich, daß dennoch jede Commune solcher Subdivision ohnerachtet, für die untadelhafte Reparation der Wege in ihrem Districte, wenn solche von einzelnen Eingesessenen negligiret würden, haften sollen, jedoch müssen dem ohnerachtet sothane Eingesessene zu Anschaffung der Materialien zum Besten der Commune in Strafe genommen, oder fals einer solche zu bezahlen nicht vermöchte, zu extraordinairer Arbeit auf dem Wege, und überdem zu der Ausbesserung des ihme angewiesenen Theils angehalten werden. Weilen indessen die Wege-Besserung eine allgemeine Sache ist, wozu auch die geringen Kötter, Brinklieger, welche keine Ländereyen und Pferde haben, auch in der Commune wohnende Heuer-Leute mit Hand-Diensten, jedoch in billiger Proportion gegen die grösseren Höfe und Stetten, Beyhülffe schuldig, weil sie ebenwohl die Wege gebrauchen, so kann auf selbige bey Subdivision des Wege-Districts auf einzelne Eingesessenen einer Gemeinheit, ein gewisses Theil denenselben insgesammt mit zugetheilet, oder sothane Brinklieger und Heuer-Leute zu einigen Hand-Diensten jedoch so, daß sie nicht praegraviret werden, mit aufgeboten werden. Von der also geschehenen Vermessung und Eintheilung muß sodann ein ordentliches Wege-Register gefertiget, und an Unsere Cammer-Deputation ein Exemplar davon eingesandt werden, woraus zu ersehen, was einer jeden Commune, und allenfalls jedem Eingesessenen zu machen oblieget.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 14. Ein jeder Land-Rath muß in dem ihm anvertrauten Creyse, mit Zuziehung der Jurisdictions-Einhaber, Receptoren, Vorsteher, Deputirten und principalesten Geerbten binnen Zwey Monathen a die publicationis dieser Ordnung vorgedachte Vermessung und Eintheilung bey schwerer Verantwortung besorgen und einrichten, die Repartition aber Unserm Cammer-Deputations-Collegio alsofort einsenden.

§. 15. Damit auch künftighin bey Ausbesserung und Unterhaltung derer Wege, einer vor dem andern nicht beschweret, sondern darunter die vorgeschriebene Proportion, nach der Morgenzahl observiret werde, so soll in einer jeden Feld-Marck ein Aufseher, wozu auch der Vorsteher, wenn er geschickt dazu ist, genommen werden kann, über die ihr zugehörige Wege angestellet werden, welcher einem jeden Beerbten sein Stück vom Wege, nach Proportion der Morgen-Zahl, oder Matricul, zumessen, wie dann auch derselbe dahin sehen muß, daß ein jeder den ihm nach solcher Proportion zukommenden District beständig in gutem Stande unterhalte.

§. 16. Weilen jedoch, bey Vertheilung derer Wege auf Individua, eher nicht eine billigmäßige Gleichheit getroffen werden kann, bis die Wege zuvor in gleich guten Stand gesetzet sind, denn es könte einem der eine Ruthe lang an dem Wege zu machen schuldig wäre, ein so schlechtes Stück zugetheilet werden, welches mehr kosten würde, als 100 Ruthen an einem besseren Wege, die einem zugetheilet werden.

Als verordnen Wir hiermit, daß alle Land-Straßen und gemeine Wege, vorerst auf gemeinsame Kosten und Arbeit einer jeden Feld-Marck, in guten Stand gestellet werden sollen, und zwar in der oberwehnten und festgesetzten Frist von zwey Monathen a die publicationis dieser Ordnung.

§. 17. Wenn also die Land-Straßen und gemeine Wege zuförderst nach der Vorschrift von Hecken, Bäumen und Sträuchen befreyet, in Graben geleget, aufgehöhet, und recht wohl planiret sind; so soll darauf wenigstens ein Fuß dick, 18 Fuß breit, wo die Wege die Breite haben können, Grand oder Sand, oder kurtz geschlagener Stein-Gruß gefahren werden, der zu den Wege-Besserungen erforderliche Grand oder Sand, kann aus allen Gründen, wo er anzutreffen, und dem auszubessernden Wege am nächsten gelegen, ohnentgeltlich genommen, oder herbey gefahren werden, wo

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wieder niemand befugt seyn soll, sich zu setzen, sondern solchen vielmehr bey Vermeidung willkührlicher Strafe verabfolgen zu lassen, schuldig und gehalten seyn soll, wie dann auch frey stehen soll, durch einen Erdbohr oder sonst zu erforschen; ob und wie tief Sand in der Nähe zu haben, welches in den meisten Gegenden des fetten Erdreiches, ob wohl theils 3. 4. theils 5. a 6. Fuß unter demselben seyn wird, wo sodann das oberste Erdreich, in so fern es nötig, wegzuräumen, und Sand Gruben zu machen, erlaubet seyn soll, welche auch zum künftigen Gebrauche offen, und unverschüttet bleiben sollen. Es verstehet sich aber von selbst, daß dem Eigener der daher entstehende Schaden, nach einer unpartheyischen Taxation, auch den, welcher durch die Ueberfahrt zu und von den Sand-Gruben erlitten wird, von der Gemeinde vergütet werden muß, jedoch muß zu Vermeidung der Kosten, so viel möglich dahin gesehen werden, daß ohnschädliche Stellen zu Sand-Gruben ausgesuchet werden, im Süderlande wird dieses weniger Beschwehrlichkeit finden, da der Grand daselbst fast überall gut zu haben ist.

§. 18. Wo es aber, an Grand, Sand, und Steine gäntzlich mangeln möchte, da sollen die Wege mit Fachinen und Holtz, ob zwar solches kostbar und in der Dauer auch für die Güte und Bequemlichkeit derer Wege selbst nicht zum Besten ist, oder auch mit Heyde-Kraut, nicht aber mit Dorn-Sträuchen beleget, und darüber 1. Fuß dick Erde gefahren, und das Holtz dazu, wie bisher, angeschaffet werden.

§. 19. Weilen auch nach der unterschiedenen Höhe des Terrains nötig ist, daß das Wasser aus denen Wege-Graben, nach denen Zug-Graben, Wasser-Leitungen und Bächen, abgeführet werde, so sollen dazu die nöthigen Brücken und Krüper unter denen Wegen, so viel immer möglich, von Steinen, weil die Kosten auf die Dauer, gantz reichlich sich rendiren, auf hinreichende Breite und Höhe angelegt, und die dazu erforderliche Gelder, wie bisher ausgeschlagen werden.

§. 20. Wann also die Wege nach obiger Vorschrift in guten Stande gebracht sind, so träget zu deren guten Unterhaltung vieles bey, daß die Reparationes und Verbesserungen derselben zu rechter Zeit, nemlich hauptsächlich bey trockenem Wetter geschehen.

Wir verordnen und befehlen also hiermit, daß alle Wege-Reparationes im Früh-Jahr, und gegen den Som-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mer, sobald nur die Wege trocken werden, vorgenommen, bey nassem Wetter aber damit angestanden werden soll, weilen die Erfahrung bestättiget, daß die Wege durch eine vorgenommene Besserung bey nassem Wetter nur verschlimmert werden.

§. 21. Wenn jedoch einer Dorfschafft, Commune oder Feld-Marck, wegen der gantz schlechten Beschaffenheit derer Wege, und des Erdreichs, auch Mangel der Materialien, gar zu schwer und unthunlich fallen sollte, selbige in ihrem Districte im ersten Anfange herzustellen und zu unterhalten, so sollen die nächst Belegene, die nicht so viel Beschwerde haben, oder der gantze Creyß nach Billigkeit, derselben zu Hülfe kommen.

§. 22. Wo Pacta und Judicata zwischen Communen über die Wege-Reparationes sind, bleibt es dabey, in so fern sie deren Herstellung nicht entgegen sind, wo aber Streitigkeiten über die Gräntzen derselben, und wer, diesen oder jenen District zu machen, schuldig sey, obwalten, muß interimistice der zuletzt solches gethan, dazu angehalten, oder nach Beschaffenheit der Sache und Umstände provisionaliter nach Billigkeit verfüget werden, worüber keine Provocationes, oder Appellationes Platz haben sollen.

§. 23. Weilen die mehreste Reparation an denen Wegen durch öftere und zu rechter Zeit vorzunehmende Schlichtung derer Spuhren auch baldigen Zuwerfung der ausgefahrnen Löcher und niedrigen Stellen in der Mitte der Wege, erspahret, und die Wege dadurch am besten im Stande gehalten werden können; So befehlen Wir hiermit, daß nicht allein im Frühling, so bald die Wege anfangen, trocken zu werden, daß Wasser aus denen tieffen Spuhren und niedern Stellen in die Seiten-Graben abgeleitet, die Spuhren geschlichtet, diese aufgehöhet und die Wege planiret werden sollen, sondern es soll, solches auch, so oft als Regenwetter gewesen ist, und die Wege wieder anfangen, trocken zu werden, vom 1ten Mart. bis den 1ten Novbr. wenigstens monatlich wiederholet, und wo die Spuhren und ausgefahrne Stellen, so tief geworden sind, daß sie mit der auf beiden Seiten, abzustechenden Erde nicht ausgefüllet werden können, da soll in dieselbe Grand oder Sand gefahren werden.

§. 24. Damit auch alles dieses destomehr beachtet werde, so soll jeder Land, und Steuer-Rath in seinem Districte

jährlich zwey Wege-Schauen halten, eine im Früh-Jahr in der Zeit vom 15. April. bis den 24ten April, und eine vom 15. bis 24ten Septbr., und zwar respective mit Zuziehung derer Magistrate, Receptoren, Vorsteher und Deputirten, oder angesehensten Beerbte, jeder Stadt, Amtes und Dorfschaft in ihren Districten, wobey sodann examiniret werden soll, wie diese Ordnung beachtet worden, welche Gemeinden, Städte, Dorfschaften, an Unterhaltung der Wege es ermangeln laßen, die sodann zu bestrafen; Ob schadhafte Stellen darinnen, und gefährliche Brücken vorhanden, ob die Spuhren geschlichtet sind, und der Zwischen-Raum gehörig geschlichtet, auch die ausgefahrene niedrige Stellen aufgehöhet worden ꝛc. was daran noch zu verbessern ist, nach dieser Ordnung sofort zu verfügen, die Protocolla von diesen Wege-Beschauungen, aber sind vor den 1ten May und 1ten Octbr. jedesmal bey fünf Rthlr. Strafe an das Cammer-Deputations-Collegium, von diesem aber sodann an Unser General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium einzusenden.

§. 25. Da auch die hohlen Wege niemals gut gemachet werden können, sondern alle Kosten, so daran verwendet werden, vergeblich sind;

Als verordnen Wir hiermit, daß alle hohle Wege, abandonniret, und über die Höhe neben denenselben, neue Wege angeleget werden sollen, in so ferne sich dieses wegen der Situation, die im Suderlande aber wenig darnach ist, nur einiger maßen thun laßen will. Daß zu denen umzulegenden Wegen erforderliche Terrain, soll nach einer billigen und Land-üblichen Taxe bezahlet werden. Es soll sich aber niemand weigern, solches abzutreten, es sey solches Domainen, adelich oder sonst freyer Grund, wie er Nahmen haben mag.

§. 26. Wo mehrere Wege zusammen kommen, sollen Handweiser gesetzet, und an deren Arme die Orte, wohin sie führen und die Distantzien eingeschnitten und mit Farbe ausgezeichnet werden.

§. 27. Nach dieser Vorschrift sollen nun alle Wege nicht allein in der bestimmten Zeit angefertiget, sondern auch in gutem Stande künftig beständig unterhalten werden.

Und da Wir von dem grossen Vortheil vollkommen überzeuget sind, der einer jeden Provintz zuwächset, die gute und zu aller Jahres-Zeit brauchbare Wege hat, dagegen aber der Nachtheil leider! gar zu sehr bekandt ist, den die-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jenige erleiden, so unbrauchbare Wege haben, weil diese denen Reisenden schreckhaft, und von ihnen vermieden werden, das Commercium aus denenselben verdrungen, und der Schade so ihnen daraus zuwächset, in aller Absicht unersetzlich wird.

Als befehlen Wir nochmahlen ernstlich und nachdrücklich, allen Land- und Steuer-Räthen, Magistraten in denen Städten, Creyß-Einnehmern von denen Aemtern, und Richtern in denen Jurisdictionen, Vorstehern, wie auch allen Bedienten, so besonders zu der Aufsicht über die Land-Straßen und gemeinen Wege angestellet sind, daß sie führohin ohne alle Rücksicht, Trägheit oder Nachsicht bey Vermeidung der schwersten Ahndung, sich der Reparation und Herstellung derselben mit mehrern Ernste und Eifer, als bishero geschehen, annehmen; Widrigenfalls gewärtigen sollen, daß Wir Uns, wegen der geringsten weiteren Versäumung, an sie halten, wieder sie mit aller Strenge, und allenfalls militairischer Execution verfahren, auch diese nicht eher wieder abnehmen wollen, bis die, ihrer Aufsicht anvertraute Wege, nach der Vorschrift hergestellet sind.

Wir befehlen schließlich Unserem Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegio, auch einem jeden Departements-Land- und Steuer-Rathe auf die Erfüllung dieses vorgeschriebenen Wege-Reglements mit Nachdruck zu halten, deshalb öftere Wege-Visitationes anzustellen, einen jeden zu seiner Obliegenheit, die Renitenten aber durch die nachdrücklichste Zwang-Mittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Urkundlich haben Wir diese Wege-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

2010. Cleve den 12. Januar 1769.

Königl. Regierung.

Mehrere, mittelst Hofes-Reseriptes vom 2. v. M. ertheilte, Vorschriften quoad modum procedendi bei den Untergerichten werden den cleve-märkischen Justizbehörden zur genauen Beachtung und Handhabung mitgetheilt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2011. Cleve den 16. Januar 1769.

Königl. Regierung.

Die Pfarrer aller Confessionen müssen den Cameral-Beamten, bei Aufnahme der Bevölkerung und Ausmittlung des Alters der Personen, die nöthigen Nachrichten unweigerlich mittheilen, und allenfalls die Einsicht der Kirchenbücher gestatten.

Bemerk. Unterm 2. April 1770 ist den Pfarrern aller Confessionen die Verpflichtung aufgelegt worden, die von den Civilbehörden gefertigten Populationslisten zu revidiren und deren Richtigkeit zu attestiren.

2012. Cleve den 25. Januar 1769.

Königl. Regierung.

Nachträglich zum §. 7 der Criminal-Gerichts-Instruction vom 21. Oct. 1766 (Nro. 1955 d. S.) werden sämmtliche Lokal-Justizbehörden verpflichtet, sobald sich ein Criminal-Verbrechen ereignet, die Delinquenten mögen verhaftet sein oder nicht, sofort nach allen Umständen der Vorgänge zu inquiriren, die Beschreibungen der dabei betheiligten Personen, gestohlenen Sachen, der, der Unthat verdächtigen, bekannten, oder nicht bekannten Personen ꝛc. aufzunehmen und diese Protokolle sowohl der königl. Regierung, als den Criminalgerichten zu Wesel und Altena mitzutheilen.

2013. Cleve den 2. Februar 1769.

Königl. Regierung.

Bei den häufig wieder vorfallenden gewaltsamen Einbrüchen und Diebstählen, soll nicht nur, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, sondern muß monatlich wenigstens einmal, eine allgemeine, geheim und gleichzeitig zu haltende Landes-Visitation, von den sämmtlichen cleve-märkischen Behörden veranstaltet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2014. Cleve den 16. Februar 1769.

Königl. Regierung.

Das zu Berlin am 12. November 1739 für die Chur-Mark erlassene königl. Edikt, — wodurch das Schießen aus Gewehren, Pistolen und Schlüsselbüchsen, so wie das Werfen von Granaten, Schwärmern und Raketen sowohl bei Tage als zur Abends- oder Nachts-Zeit, bei Kindtaufen, Hochzeiten, an Feiertagen oder sonst überhaupt, in den Städten, Dörfern und Vorwerken bei 50 Rthlr. fiskalischer Strafe verboten wird (s. Myl. Cont. I, pag. 297.) —, soll auch in Cleve und Mark überall von den Kanzeln publicirt werden. (Conf. auch Nro. 1339 und 2036 d. S.)

2015. Cleve den 20. Februar 1769.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem von dem Haupt-Banco-Directorio zu Berlin gemachten Erbieten, holländisches Geld: 35½ Stbr. (holl.) für einen Reichsthaler preuß. Courant, anzunehmen, wird es den clevischen Unterthanen freigestellt, ihre Praestanda ¼ in Gold, ¼ in Scheidemünze und, anstatt der ¾ in preuß. Crt., diese in holländischen groben Münzsorten, als gute und mallié Schillingen, Güldens, Achtundzwanziger, Dahlers und Reichsdahlers auch überhaupt in solchen Münzsorten, welche in Holland und besonders in Amsterdam zu Wechselzahlungen gebraucht werden können, mithin ausschließlich der Doppeltjes und Ein-Stüberstücke, zu entrichten.

2016. Hamm den 21. Februar 1769.

Königl. Prov.-Medizinal-Collegium.

Der Debit, so wie das Verschenken und Ueberlassen der gesundheitsnachtheiligen Schwersischen Wunder-Essenz wird bei 100 Rthlr. Strafe verboten.

2017. Berlin den 6. März 1769.

Friedrich König ꝛc.

Nachdem Uns die vielen Unordnungen allerunterthänigst vorgetragen worden, welche von geraumen Jahren her, ohn-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erachtet des, zu deren Vorkommung bereits unterm 17ten Octob. 1726. (Nro. 1025 d. S.) emanirten Reglements auf dem Niers-Strohm, theils mit unnöthiger Aufhaltung des Wassers, theils durch versäumte Reinigung des Flusses, theils durch ordnungswidrige Anpflantzungen und sonsten zum beträchtlichen Schaden Unserer und deren benachbarten nächst der Niers liegenden Ländereyen, Wiesen, oder Bembden öfters gefließentlich veranlaßet worden: Und dann zu deren beständigen Abhelfung mit des Chur-Fürsten von Cölln Liebden, und des Chur-Fürsten von Pfalz Durchlauchten, Wir uns wegen Dero anschießenden Landen dahin vereinbahret haben, daß sämtliche Mißbräuche gemeinschaftlich untersuchet, abgestellet und daß eine gemeinsame Ordnung errichtet werden soll, nach welcher der Niers-Fluß führohin von dem sogenanndten Peel-Loch ohnfern Clörath Chur-Cöllnischen und ohnfern Suchteln Julichschen Gebieths, bis wo die Niers in die Maas ausfließet, nehmlich unterhalb Gennep im Clevischen behandelt werden solle, dieses Geschäfte auch von denen dazu gemeinsam benanndten Unsern und denen übrigen Commissarien, zu einem, sämtlichen Unterthanen gedeylichen Ende gebracht und Uns über dem gantzen Befinden, sämtliche Umstände allerunterthänigst referiret worden: Als finden Wir in höchsten Gnaden gut, eben vorgedachtes Reglement und alle ältere Verordnungen hierdurch aufzuheben, verordnen und befehlen dagegen, lassen Uns auch respective allergnädigst gefallen;

§. 1. Daß die Niers führohin von nun gemeldten Peel-Loch bis an die Mühle zu Wachtendonck auf 24. Rheinische Fuß, jeden zu 12. Zoll gerechnet, von da bis an die Schravelnsche Mühle auf 36. dergleichen Fuß, und von nun gemeldter Schravelnscher Mühle bis zum Einfluß in die Maas 48. Fuß breit; sodann aller Orten so tief gehalten werden soll, daß bey niedrigem Waßer wenigstens 1½ Fuß Wassers vorrätig sey: Wäre aber diese Breite an einigen Orten nicht anzutreffen, solle solche dem Fluß, längstens innerhalb Drey Monathen Zeit à Dato Publicationis dieses verschaffet werden; wo derselbe breiter ist, verbleibe dahingegen dessen natürlicher Lauf, welcher nicht verenget werden darf.

Nach der Breite des Flusses müssen die Oefnungen derer Mühlen-Archen und die Zwang-Graben in gemeldter Frist eingerichtet anneben sämtliche über den Strohm würcklich liegende und künftige Brücken nach solcher jedoch mit der Vorsicht geleget werden, daß der Fluß, wo die Brücken

hinkommen 4. Fuß breiter zu halten um den Raum zu ersetzen, welchen die Brücken-Pfähle dem Strohm benehmen.

§. 2. Für alle auf der Niers liegende Mühlen wird ohne Unterscheid das Pegel-Recht eingeführet, dergestalt, daß ein jeder Müller mit Pegelmäßigem Wasser sich hinführo begnügen und darüber keines aufhalten solle.

Nach dem Pegel müssen die Schleusen und Schütz-Bretter in denen Archen und Frey-Schleusen eingerichtet und derjenige Müller soll jedesmahl, mit Sechs Gold-Gülden und nach Befund des Schadens noch schärfer bestrafet werden, welcher gegen den Pegel sich verfehlet. Der Pegel wird aber nicht nur für das Ober- sondern auch für das Unter-Wasser derer Mühlen bestellet; Solcher soll von Unsern Wasser-Bau-Verständigen an bequemen Orten eingeschlagen, darüber förmliches Protocoll geführet und dieses in denen behörenden Registraturen zur steten Richtschnur bewahret werden.

§. 3. Um den Ober-Pegel richtig zu stellen, und einer jeden Mühlen nach Proportion ihrer Räder ein gleiches Gefälle zu verschaffen, haben Wir allergnädigst genehmiget, daß das Gefälle aller auf der Niers liegenden Mühlen von Suchteln bis Gennep von allerseitigen Wasser-Bau-Verständigen aufgenommen werden; Da nun diese befunden haben, daß das Total-Gefälle des Niers-Strohms in 33. Fuß $7\frac{1}{2}$. Zoll bestehe; Als werden einer jeden Mühle, die mit zwey neben einander stehenden Geläufen versehen ist, einstweilen und bis dahin Wir mit des Chur-Fürsten von Cölln Liebden, und des Chur-Fürsten zu Pfaltz Durchlaucht ein anderes verordnen, $21\frac{1}{4}$. Rheinländische Zoll an Gefälle, denen aber die nur aus einem Geläufe bestehen, 16. Zoll zugetheilet und das übrige Wasser dem Abfluß des Waßers überlassen. Die Müller sind bey Vermeidung vorgemeldeter Strafe nicht befugt, sich mehreres Flusses, einigermassen zuzulegen, folglich mögen dieselbe die Schütz-Bretter mit Aufsätze nicht verhöhen und dergleichen ꝛc. Nur wird dem zu Gennep, für den Fall, daß die Maas steiget, und das Mahlen behindert, erlaubet, das Wasser, über den ordentlichen Pegel, bis zu 3. Fuß, mithin 1. Fuß, $2\frac{3}{4}$. Zoll höher aufzustauen, und soll ihm dieserwegen ein besonderer Pegel gesetzet werden.

§. 4. Damit nun das Wasser bey der ohnfern Suchteln liegenden Cameral-Mühle pegelmäßig eingerichtet, und die

anschießenden Ländereyen Unserer derer Jülichschen und Cölnischen Unterthanen, von denen Ueberschwemmungen führohin so viel gewisser befreyet werden: So genehmigen Wir, die von Unsern und denen übrigen Commissarien getroffene Vereinbahrung dahin allergnädigst;

a) Daß der ohnfern dem Peel-Loch, zur Bestimmung derer, bey dem Niers-Fluß, bis dahin streitig gewesenen, Chur-Cölln-Jülichschen Gräntzen verglichene neue Graben auf Kosten Unserer anschiessenden, sodann der Chur-Cölln- und Jülichschen Unterthanen auf 12. Fuß in die Breite, und so tief, als das Niers-Bette angeleget; daß in solchem 1. Schleuse von 3. gleichen Oefnungen, auf gemeinsahme Kosten gesetzet, daß die Schleusen-Bretter, nach vorbestimmten Pegel abgeschnitten, und daß dem Cameral-Müller zu Suchteln, bey jedesmahliger Strafe von Sechs Gold-Gülden verbothen seyn soll, auf die Schleusen andere Bretter zu setzen.

b) Daß eine jede gemeldter drey Oefnungen, mit einem besonderen Schloß verwahret, daß von der einen, dem Chur-Cöllnischen Vorsteher zu Hagen, von der andern, dem ältesten Bürgermeister Unserer Herrlichkeit Vierssen, und von der dritten dem zeitlichen grundherrlichen Schultheiß zu Suchteln, ein Schlüssel mit der Weisung zu zustellen, daß ein jeder bey vorhandener Wassers-Noth die ihm anvertraute Schleuse, ohne Zeit-Verlust gratis eröfnen und hinwieder verschliessen soll; Würde aber,

c) Einer derer Schlüssel-Verwahrern, seine Schuldigkeit, in Oefnung derer Schleusen vernachlässigen, und solcher bey anlaufendem Wasser längstens in einer Stunde Zeit entweder selbst, oder durch andere nicht nachgekommen seyn, oder aber die Schleusen ohne Noth eröfnen; So soll derselbe jedesmahl in Sechs Gold-Gülden Brüchte, und zum Ersatz, des denen benachbarten dadurch zugefügten Schadens fällig erkläret, und dafür von der behörenden Obrigkeit executive angesehen werden. Solte es auch

d) Wegen zunehmender Wassers-Noth und Ermangelung derer Schlüssel, nothwendig werden, eine derer Schleusen, mit Gewalt zu eröffenen oder zu zerschlagen; so soll die Herstellung auf Kosten des ausgebliebenen Schlüssel-Verwahrers geschehen. Ein jeder dererselben ist anneben, unter mehrgemeldter Strafe verbunden, die Schleusen zu schliessen, sobald das Wasser zum Fallen sich neiget, und längstens, wenn solches dem Pegel gemäß stehet. Endlich

e) Soll gemeldter neue Graben, von denen Chur-Cölnisch- und Jülichschen Unterthanen führohin rein gehalten werden, zum Unterhalt der Schleuse aber, die zu Vierssen einen dritten Theil mit beytragen; Wann diesemnach zu erwehnter Schleuse etwas zu verwenden nötig, soll solches denen benachbarten Schlüssel-Verwahrern, und von diesem der Behörde zum gemeinsahmen Einverständniß sofort angezeiget werden.

§. 5. Verordnen Wir allergnädigst, daß das Pegel-Recht auf sämtlichen Niers-Mühlen ohne Unterscheid jeden Jahres den 1. April anfangend, und bis den 1. November fortdauren soll; In denen übrigen Monathen wird dahingegen denen Müllern erlaubet, das Wasser 6. Daumen oder Zoll höher, über den Pegel aufzuhalten und zu gebrauchen.

§. 6. Wegen Reinigung und Räumung des Niers-Strohms, von Kraut und sonstigen Unrath soll folgende Ordnung gehalten werden.

a) Alle auf dem Niers-Fluß bestehende Müller, sollen vom 1. April bis den letzten Octobris jeden Samstags-Abends, wenigstens vor Mitternacht alle Schütz- und Schleusen-Bretter ziehen, das Wasser bis Sonntag Nachmittags 4. Uhr laufen lassen, und erwehnte Bretter nicht eher einsetzen. Nebst dem

b) Soll die Niers in Unsern und denen anschiessenden Landen jedes Jahr 3. mahl, nach der gantzen Breite des Strohms geschnitten werden; Zur ersten Schneidung werden die 4. letzten Tage des Aprilis bestimmet, die andere soll den 1. Julii und die 3te den letzten August angefangen werden.

In diesen 3. Tagen sollen

c) die Scheffen, oder wer sonsten dazu berechtiget, den Strohm ohnentgeltlich visitiren, und die Orten anweisen, wo die Vertiefungen und Ausräumungen nötig oder nützlich vorzunehmen.

d) Den dritten Tag jeder Schneid- oder Räumung und zwar Abends 7. Uhr sollen alle auf der Niers liegende Mühlen aufgezogen, das Wasser 3. mahl 24. Stunden abgelassen, sodann jede Mühle nicht ehender, als den 3. Tag darnach Abends 7. Uhr wieder geschlossen werden.

e) Damit die Ziehung der Mühlen so viel gewisser beobachtet, und die Schleusen-Bretter bey Nacht und Un-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zeiten, nicht wieder eingelassen werden, sollen jeden Orts Scheffen, oder wer sonsten dazu berechtiget, eine Wache, bey jeder Mühle, ohnentgeltlich anordnen, welcher die Müller nur das Obdach, Feuer und Licht zu geben schuldig sind;

f) Müssen gemeldete Scheffen, oder dem es sonst obliegt, besorgen, daß Sonntags vor der Ziehung in allen an der Niers liegenden Pfarr-Kirchen verkündiget werde, daß auf vorbestimmte Tage, mit gemeinsahmer Schneid- und Räumung der Niers soll angefangen werden, auf daß niemand mit der Unwissenheit sich entschuldige, und damit ein jeder wegen Stillstand derer Mühlen sich in Zeiten vorsehe;

§. 7. Bey der Reinigung Räum- und Fegung der Niers selbsten ist folgendes zu beobachten.

a) Die Reinigung geschiehet nach der gantzen Breite des Flusses von unten herauf von denen, welche nach jeden Orts Gewohnheit dazu verbunden sind, besonders muß bey dieser Gelegenheit, das an denen Ufern auswachsende Schilf und Rohr mit denen Wurzeln so viel möglich ausgerissen, und es dürfen keine Pfäle bey 3. Gold-Gülden Strafe, in das Bette der Niers, zur Aufhaltung des Schilfs und Krauts geschlagen, sondern, wo deren sind, müssen solche vielmehr ausgeworffen werden.

b) Zur Räumung oder Fegung müssen dahingegen alle an die Niers anschießende Beerbte, imgleichen diejenige, welche mit denen Ueberschwemmungen betroffen werden, bis dahin Wir ein anderes zu verordnen allergnädigst gut finden, pro Rata in denen Kösten beyträgen.

Die Räumung muß annebens

c) In denen bestimmten Tagen, mit denen benachbarten gemeinschaftlich vorgenommen und bey solcher müssen alle Untiefen Grind- und Sand-Bäncke, Höften und Insuln, wo deren sich angesetzet haben, aus dem Strohm geräumet, und der Sand, Moth oder Moder, muß wenigstens 5. Rheinische Ruthen von dem Ufer hinweg geschaffet werden. Gleichwohl gehöret der Moth, Leusch und dergleichen denenjenigen, welche die Räumung selbst verrichten. Wo aber die Arbeit von denen Beamten verdungen wird, mögen diese darüber zum gemeinen Besten disponiren.

d) Bey der allgemeinen Räumung und Fegung sind die Müller verbunden, allen dergleichen Unrath, welcher unter denen Mühlen-Rädern und in einer Länge von 30. Rhein-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ländische Ruthen, jede zu 12 Fuß, und von dem untersten Rade angerechnet, sich angesetzet hat, auf ihre eigene Kosten hinweg zu schaffen; Wären aber die Müller an einigen Orten zu einen mehrerem verbunden, oder aber müssen andere die Müller vertreten; So hat es dabey sein Bewenden.

e) Denen Einbrüchen müssen mit Ordnungsmässigen Battungen vorgekommen werden; wo aber die Erweiterungen nothwendig sind, da müssen solche am anwachsenden Ufer geschehen, darnach die Krümmen beurtheilet, die anwachsenden Ufer gegen die abbrechende gantz tief geschnitten; anbey müssen die abbrechenden Ufer mit denen Erweiterungen gantz verschonet werden; Sind dahingegen beyde Ufer einander gleich, ist auch auf beyden Seiten weder anwachsend- weder abbrechendes Ufer: So soll die nöthige Erweiterung von beyden Seiten, und in gleicher Maaße geschehen.

f) Damit diese Arbeit untadelhaft verrichtet werde, soll die Reinigung und Räumung der Niers nirgendwo dienstweise geschehen, sondern solchen Endes genugsahme Leute von der Behörde, und mit denen benachbarten gemeinsam bedungen, Aufseher bestellet und der Lohn nach jeden Orts Herkommen umgeleget werden. Wolten aber die anschiessenden Beerbten, den sie betreffenden Bezirck selbst reinigen und räumen; So wird ihnen solches zwar zugestanden, dieselben müssen aber die Arbeit untadelhaft verrichten oder gewärtigen, daß die Mängel auf ihre Kosten verbessert und wann sie zum andernmahl säumig befunden, daß solche noch besonders bestraffet werden.

§. 8. Eben so soll es mit sämtlichen Zwang- und Neben-Graben, welche noch würcklich sind, und vorhin gewesen, gehalten werden;

Solche müssen nehmlich zu gleicher Zeit, nach vorbeschriebener Ordnung gereinigt offen belassen, und gleich dem Grund-Bette der Niers auf gemeinsahme Kosten derer anschiessenden ausgetiefet; daneben sollen solche in einem besonderen Protocoll beschrieben werden, und die benachbarten hierunter einander die Nachrichten communiciren.

§. 9. Auf denen Ufern und sogenanndten Diecken oder Dämmen, sollen führohin weder aufgehende Bäume, weder Strauch-Holtz in der Breite von 12. Rheinländische Fuß, vom Ufer anzurechnen, gelitten werden, außer wo die Nothwer, einige Battungen erfordert. Die auf dem Ufer der Niers

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

oder auf denen Diecken derer Neben-Graben, würcklich erfindliche Bäume und Strauch-Holtz, sollen solchemnach in gemeldeter Breite in 3. Monathen Zeit à Die Publicationis dieses, bey Vermeidung einer Strafe von Einen Gold-Gülden, für jeden Baum und Strauch weggeschaft, auch führohin deren keine in der Nähe von 12. Rheinländische Fuß angepflantzet werden.

Zu so viel mehrerer Festhaltung dieser, die Reinigung und Ausräumung der Niers betreffenden Puncten sollen

§. 10. Jeden Orts Beamten oder denen es sonsten zukommt, in denen nächsten 8. Tagen nach vollendeter Reinigung und Räumung die gewöhnliche Schau halten, oder den Augenschein einnehmen und untersuchen; ob alles nach vorbeschriebener Ordnung vollführet sey; sodann jeden Jahres mit allerseitigen Beamten, sich eines Tages vereinbahren, um mit Zuziehung derer Gerichts-Personen, den gantzen Strohm, so weit die Landes-Gräntzen sich erstrecken, in Augenschein zu nehmen.

Bey dieser Gelegenheit sollen die Mängel untersuchet, nach Befinden bestraffet und verbessert, sodann von jeder Verrichtung, die abzuhaltenden Protocolla Unserer Clev-Märckischen, wie auch Geldern-Meursischen Krieges- und Domainen-Cammer innerhalb 8. Tagen eingesandt werden.

§. 11. Sobald unvermuthete Ergiessungen des Strohms von Platz-Regen oder sonsten sich ergeben, sollen die Müller unverzüglich alle Schleusen ziehen, und diese so lange offen lassen, bis dieselben pegelmässiges Wasser erhalten, bey jedesmahliger Strafe von Sechs Gold-Gülden und Ersatz des, denen anschiessenden Beerbten, dadurch zugehenden Schadens; um diesen abzuwenden, und zu untersuchen, woher die Ueberschwemmungen entstehen, wird jeden Orts Scheffen ꝛc. oder welche sonst dazu berechtiget sind, erlaubet, nicht nur um die Zeit, da alle Schleusen-Bretter offen stehen müssen, sondern so oft es ihnen nothwendig zu seyn bedüncket, bey dem in ihrem Bezirck wohnenden auch bey dessen Ober- und Unter-Müller, jedoch ohne deren Belastung zu visitiren, ob das Wasser über den Pegel aufgehalten werde. Würde dieses befunden; so ist dem visitirenden Scheffen erlaubt, dem in dessen Bezirck wohnenden Müller die Schütz- und Schleusen-Bretter offen zu ziehen, derselbe soll aber keine Pfändungen eigenmächtig vornehmen, sondern die befundene Ungebühr der Amts-Obrigkeit und in denen benachbarten Ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bieten dem nächst wohnenden Scheffen oder Vorsteher zur geschwinden Abhülfe anzeigen, und daß dieses geschehen, seiner Obrigkeit ebenmässig zur Beobachtung des nötigen hinterbringen. Dahingegen ist eines jeden Beamten Schuldigkeit zu besorgen, dämit der strafbare Müller, dem visitirenden Scheffen, die Visitations-Gebühren entrichte, und Beamte mögen führohin, dergleichen Visitationes nicht nur bey andringenden Begebenheiten, sondern so oft und wenn sie wollen, jedoch ohne Belastung derer Müller entweder selbst vornehmen, oder dieserwegen jemand schriftlich committiren.

§. 12. Genehmigen Wir allergnädigst, zu Bevorkommung und Abwendung ferneren Schadens, die von allerseitigen Commissarien getroffene Vereinbahrung, daß bey der Chur-Cöllnischen Mühle zu Oed, eine Frey-Schleuse von 3. Oefnungen auf gemeinsahme Kosten derer Chur-Cöllnischen- und Jülichschen Unterthanen, bey der Mühle zu Mülhausen, ohnfern dem sogenannten Spartel-Bemd, eine andere von gleicher Oefnung auf Kosten Unserer, derer Chur-Cöllnischen und Jülichschen, bey der Languedoncker Mühle, noch eine dergleichen, auf Kosten Unserer und der Chur-Cöllnischen, bey der Niersdommer dahingegen ein Zusatz von 5 Fuß $4\frac{1}{4}$ Zoll auf Chur-Cöllnische Kosten, nach der von allerseitigen Wasser-Bau-verständigen geschehenen Anweisung angeschaft werden sollen. Mit denen Schlüsseln aber wird folgende Ordnung gehalten. Von der Schleuse zu Oed soll der zeitliche Scheffen des Kirchspiels Oed Chur-Cöllnischen, sodann der älteste Scheffen oder Vorstehere der Honnschaft Vorst und der Vorsteher oder Scheffen des Fleckens Suchteln Jülichschen Gebieths; von der Schleuse zu Mülhausen ohnfern des Spartel-Bembds, der zeitliche Scheffen des Kirchspiels Oed Chur-Cöllnischen; der älteste Scheffen oder Vorsteher zu Graefraed Geldrischen; sodann der zeitliche Scheffen oder Vorsteher im Hagenbroich, Jülichschen Gebieths, von der Schleuse, bey der Mühle zu Langendonck, aber die Scheffen der Kirchspiele Oed und Graefraed; endlich von denen Schleusen zu Neersdom die nehmliche Scheffen von Oed und Graefraed die Schlüssel verwahren. Wegen Unterhaltung derer Schleusen wird es aber nach der, oben §. 4. bestimmten Ordnung gehalten.

§. 13. Würde in künftigen Zeiten nothwendig seyn, bey denen Mühlen und zugehörenden Schleusen neue Archen oder Fluß-Böden anzulegen; so sollen diese dem Grund-Bette des Niers-Flusses gantz gleich geleget werden; diesem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Actui sollen jeden Orts Beamte mit dem Gericht, worunter die Mühlen liegen, beywohnen; Zu solchem die benachbarten Beamten und Gerichts-Personen, imgleichen den Ober- und Unter-Müller veranlassen und denen Meist-Beerbten frey stellen, ob sie, wiewohl ohne Belästigung des Müllers mit erscheinen wollen; Das Gericht hat dabey zu besorgen, daß die neue Arche der Ordnung gemäß angeleget werde; Würden aber hiernächst bey derselben Unterschleife entdecket; So soll der Eigenthümer der Mühlen und respective der Müller in 100. Gold-Gülden Brüchte verfallen seyn, und die geschehene Vervortheilung auf Kosten derer, bei dem Actu erschienenen Gerichts-Personen hergestellet werden.

§. 14. Als viel die Fischerey in der Niers angehet, lassen Wir Uns, in so weit solche, Unsere, die Chur-Cölln- und Jülichsche Gebiethe scheidet, und gemeinsahm ist folgende Ordnung allergnädigst gefallen.

a) Daß führohin nur zwey Tage in der Woche und zwar Mittwochs und Freytages, oder wann auf diese ein Feyer-Tag einfället, auf den unmtttelbar vorhergehenden zu fischen erlaubet seyn solle;

b) Alle übrige Tage der Wochen, imgleichen des Nachts ohne Unterscheid und den gantzen Monath May ist das Fischen bey jedesmaliger Strafe von 6. Gold-Gülden, oder im Fall des Unvermögens, so vielen Wochen Schantzen-Arbeit oder Gefängniß-Strafe verbothen.

c) Des Fischens soll sich keiner unterziehen, er sey dann ein würcklicher Beerbter; für Beerbten aber werden nur diejenigen gehalten welche 250. Rthlr. an liegenden Gründen besitzen. Alle übrige, deren Vermögen so weit sich nicht erstrecket, sind zum Fischen nicht berechtiget, des Fischens-Geräthschaft in Ertappungs-Fall verlustiget, und das 1temahl in 3. Gold-Gülden, oder so viel Wochen Schantzen-Arbeit, das anderemahl, in eine doppelte Strafe und so ferner verfallen.

d) Die sogenanndten Flügel- und Setz-Haamen, Fucken und Körbe, das Pöltzen und Ausschneidung derer Ufer, um Krebse zu fangen, ist unter nehmlicher Strafe verbothen.

e) Die Fisch-Garne derer Berechtigten sollen so eingerichtet seyn, daß ein viertelpfündiger Fisch durch die Mosceln streichen könne.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

f) Denen Scheffen, Vorstehern und sonstiger Behörde ist verstattet, die betretende Freveler, in das benachbarte Gebieth, ohne Nachtheil der Landes-Hoheit zu verfolgen und zu arretiren, mit der Bescheidenheit jedoch, daß die geschehene Arretirung, dem benachbarten Beamten sofort notificiret werde, welcher den Arrestatum sogleich, ohne Zahlung derer Atzungs-Kosten, verabfolgen lassen soll, wann diese von dem Arrestato nicht können erleget werden; jedoch halten Wir Uns bevor, an denen Orten, wo die Fischerey mit Unseren und denen Chur-Cöllnischen Unterthanen gemein ist, mit Chur-Cölln Liebden, zum gemeinen Besten, Uns näher zu vereinbahren. So viel aber Unsere ubrige Geldrisch- und Clevische Lande angehet, soll es bey der Niers-Ordnung vom Jahr 1596. (N. 105 d. S.) §. 9. 10 et 11. verbleiben; mit dem Anhange, daß das sogenannte Gehren imgleichen der Gebrauch derer Flügel- und Setz-Haamen, Fucken und Körbe, in dem Strohm, als den Abfluß des Wassers behindernd, bey 6. Gold-Gülden Strafe, besonders aber denen Müllern, das so schädliche Einhangen dener Anschlags-Körbe, an denen Schleusen, in denen Monathen Martii April und May bey 12. Gold-Gülden, Brüchten-Strafe verbothen seyn soll.

Da nun des Chur-Fürsten zu Cölln Liebden und Ihro Chur-Fürstliche Durchlauchten zu Pfaltz, für Dero an der Niers anschiessenden Gebiethe, eine dieser in allen Puncten gleiche Ordnung emaniren lassen, und Wir Uns mit denenselben gemeinsam verbunden haben, daß, zu besserer und mehr zuverlässigen Beobachtung desselben, von allen Dicasteriis derer, in diesem Punct vereinigten Landen, die schärfste Aufsicht genommen werden soll, ob Beamte, Scheffen, Vorsteher und diejenigen, welche sonst die Obsicht über den Niers-Fluß und dessen Behandlung zukommet, sich solcher gemäß betragen, und daß bey befindender Versäumniß, ein jeder ohne Nachsicht mit 25. Gold-Gülden Brüchte bestraffet werden soll:

Als befehlen und verordnen Wir allergnädigst, daß diese Unsere revidirte Niers-Ordnung, zum Druck befördert, gehörigen Orts von jedem Beamten und Magistrat derer an der Niers gelegenen Städte, Dörffer oder Herrlichkeiten auf die gewöhnliche Weise publiciret und affigiret werde, damit alle und jede, wes Standes und Condition sie auch seyn mögen, sich darnach aufs genaueste und allergehorsamst zu achten, und bey Vermeidung derer darinn comminirten auch nach Befinden nachdrücklichern Strafen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

für alle Contraventiones hüten mögen; Zu welchem Ende, denen in den Niers-District belegenen Jurisdictions-Einhaberen, denen Gerichten, wie nicht weniger denen Müllern ein Exemplar dieses Unseres neuen Niers-Reglements zugestellet und bey solchen verwarlich aufbehalten werden soll.

Uhrkundlich haben Wir diese revidirte Niers-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Innsiegel bedrucken lassen.

2018. Cleve den 24. April 1769.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nach Inhalt eines, mit dem Capitain und General-Inspector der Gestüte „Raison," Behufs der Anlage einer Reitschule in der Stadt Cleve und zur Veredlung der Pferdezucht im Herzogthum Cleve geschlossenen und genehmigten Contractes, wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß:

1. Der Inspecteur general des Haras, Raison schuldig ist, die nach eigenen Gutfinden zu Verbesserung der Pferde-Zucht zu gebrauchende Beschäler und Mutter-Pferde, auf eigene Kosten anzuschaffen, und zu unterhalten und zwar die ein- und ausländische Beschäler

2. in solcher Anzahl, daß die Unterthanen und Eigenthümer der Mutter Pferde die Wahl haben können, denjenigen Spring-Hengst auszusuchen, welchen sie für ihre Pferde-Zucht am dienlichsten erachten.

3. Damit indessen allen Contraventionen wider das Edict vom 28. Octob. 1765. (Nro. 1909 d. S.) vorgebeuget werde; so soll niemand in hiesiger Provinz erlaubet seyn, einen Beschäler zu halten, der nicht von dem Land-Rath des Kreyses und dem ꝛc. Raison besehen, und dergestalt, wie in obengedachten Edict oder Reglement vorgeschrieben worden, anerkannt, und qualificirt befunden ist.

4. Das Spring-Geld, welches für das Belegen der Stuten von einländischen Beschälern zu bezahlen ist, weiset die Anlage (fehlt) nach. Was aber das Belegen von ausländischen Hengsten anbetrift; so komt es darauf an, wie viel an Spring-Geld, von dem Eigenthümer der Mutter-Pferde, mit dem ꝛc. Raison, jedesmahl verabredet wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

5. Denen Eingesessenen soll zwar überhaupt freystehen, ihre zur Zucht haltende Pferde und Füllen, nach dem, ihnen zustehenden Eigenthums-Rechte, nach Willkühr zu gebrauchen, und in und ausser Landes zu verkaufen. Damit aber doch der Zweck hiebey erreichet werde; so sollen die vorzüglich schöne Mutter-Pferde und Füllen, damit sie nicht in den ersten 5 bis 6 Jahren ausserhalb Landes kommen, von dem Landrath und **Inspecteur - General Raison** marquiret, und, ohne beyderseitige Einwilligung, ausser Landes, nicht verkaufet werden; diejenigen Eigenthümer aber, welche ihre Pferde zur Zucht und zum Belegen nicht gebrauchen lassen wollen, behalten völlige Freyheit, ihre Pferde zu verkaufen, wo sie wollen, ohne dadurch behindert zu werden, daß sie zur Zucht vorzüglich schön sind oder nicht.

6. Wenn von denen, aus der **Manege** des ꝛc. **Raison**, belegten Pferden der Eingesessenen ein oder anderes Füllen recht sehr schön fallen solte; so ist der Eigenthümer desselben schuldig, solches der Königl. **Manege**, zur Verbesserung der Pferde-Zucht unter der Bedingung zu überlassen, daß ihm sogleich nach dem Entwöhnen des Füllens dreißig Rthlr. in Golde bezahlet werden. Jedoch soll das Aussuchen dergleichen schöner Füllen allezeit mit Einstimmung des Landraths geschehen, und deren Anzahl jährlich nicht über zehen Stück betragen.

7. Uebrigens bleibt so wohl auf einer Seite denen Eingesessenen freygestellet, ob sie ihre Mutter-Pferde belegen lassen wollen, oder nicht, als auch auf der anderen Seite dem ꝛc. **Raison** nachgelassen, solche Stuten, welche nichts taugen, von seinen **Etalons** auch nicht belegen zu lassen.

Wir befehlen euch nun in Gnaden, euch nach diesen Sätzen überall zu achten, und denen Eingesessenen eures **Districts** das nöthige von dieser so nützlichen Anstalt, zu ihrem eigenen Vortheil, bekant zu machen.

2019. Cleve den 27. April 1769.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 27. April d. J. erlassenen Hütten- und Hammer-Ordnung für sämmtliche in den königl. Landen befindliche königl. Eisen-, Blech-, Kupfer-, und andere Hütten- auch Hammer-Werke, welche

vom 1. Juni 1769 an, überall zur Anwendung kommen soll. (Conf. n. Myl. Bd. IV. a, pag. 5717 und Bd. IV, n. pag. 5337.)

2020. Hamm den 16. Juni 1769.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation.

Zufolge königl. Bestimmung soll demjenigen, welcher in der Grafschaft Mark, mit Aussicht auf guten Erfolg, zuerst eine Fabrike von Einsatz-Gewicht, Gold- u. a. kleinen Wageschalen, nürnberger Art, auf eigene Kosten anlegt und sein Fabrikat producirt, ausser den edikmäßigen Benefizien noch eine besondere Prämie von 200 Rthlr. verliehen werden. Den zu solch einem Etablissement Lust Tragenden, wird, unter Verheissung der benöthigten Assistenz, die Stadt Schwerte als ein zu diesem Zwecke alle Bequemlichkeiten bietender Ort bezeichnet.

2021. Cleve den 27. Juni 1769.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. April c. a. erlassenen allgem. Ediktes, wodurch den Zimmerleuten verboten wird, ohne Bewilligung des Bauherrn, sogenannte Feierabends-Klötze oder sonstige Baumaterialien von der Baustelle mit sich nach Hause zu nehmen. (S. n. Myl. Bd. IV, a, pag. 5699 und Bd. IV, n, pag. 5319.)

2022. Hagen den 8. Juli 1769.

Königl. Cleve-Meurs- und Märkisches Berg-Amt.

Da, zufolge königl. Befehles, alle Werk-Steinbrüche, Torfgräbereien, Kalk- und Ziegel-Brennereien, wie auch Thon- u. a. Gruben, woraus irdene Gefäße rc. verfertigt werden, den Baulustigen, gegen Erlegung eines jährlichen, leidlichen Kanons, verliehen werden sollen, so werden alle diejenigen, welche dergleichen Werke, ohne desfalsige Angabe beim

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bergamte und ohne dessen Concession bisher erhalten zu haben, bearbeiten, aufgefordert, Letzteres binnen Monatsfrist nachzuholen. Nach diesem Zeitpunkte sollen fernere Unterlassungen mit 10 Rthlr. Geldstrafe beleget und die Arbeit untersagt werden, auch das Werk sofort in's Freie verfallen.

2023. Cleve den 17. Juli 1769.

Königl. Regierung.

Um, bei Vollstreckung der Todesstrafen an Missethätern, den beabsichtigten Zweck: „durch das Beispiel der Strafe, von Verbrechen abzuschrecken," nicht zu schwächen, und da, nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche, die Begleitung des Delinquenten zum Richtplatze durch einen Geistlichen um so weniger für nothwendig erachtet werden mag, als die statthafte Vorbereitung des Missethäters zum Tode, bis zu dessen Abführung zum Gerichtsplatz, im Gefängnisse fortgesetzt werden kann; so sollen alle Missethäter protestantischer Religion ferner nicht mehr von Geistlichen zum Richtplatz begleitet werden.

Rücksichtlich der Delinquenten römischkatholischer Religion und deren Begleitung zum Richtplatz durch Geistliche ihrer Confession, wird nichts geändert. Der überhaupt vorbehaltene Besuch und Zuspruch der Geistlichen im Gefängnisse soll nicht bis zu den letzten Tagen vor der Hinrichtung der Missethäter ausgesetzt bleiben, sondern zeitig und sobald, als die bevorstehende Exekution vorausgesehen werden kann, veranstaltet, und bei diesen Besuchen keine fremde Zuschauer zugelassen werden, welches dem Zweck dieser Handlung nur hinderlich ist. (Conf. n. Myl. Bd. IV. a, pag. 6179 und Bd. IV. n, pag. 5589.)

2024. Cleve den 24. Juli 1769.

Königl. Regierung.

Da alle Landreuter-, Exekutoren-, Boten- u. a. dergleichen Aemter durch Invaliden besetzt werden sollen, so wird den Justizbehörden befohlen, bei Erledigung solcher Stellen, geeignete Invaliden in Vorschlag zu bringen, überhaupt aber die Wiederbesetzung solcher Aemter, ohne vorher einge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

holte Genehmigung der königl. Regierung, durchaus nicht zu verfügen. (Conf. n. Myl. Bd. IV. a, pag. 6183 und Bd. IV. n, pag. 5593.)

2025. Cleve den 1. September 1769.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung der Einwanderung ausländischer, sowohl bemittelter Personen und Familien, als auch Fabrikanten, Professionisten, Bauern und Handarbeiter in die Provinz Cleve, werden die den Neuanziehenden allerhöchst verheißenen Vortheile verkündigt. (Werbe- und Enrollirungs-, Religions- und Gewissens-Freiheit, unentgeltliche Ueberlassung von Baustellen und von Bauland in den Städten und auf dem Lande; Baufreiheitsgelder, Abgaben-Freijahre, Reise-Unterstützungs-Gelder ꝛc. ꝛc.)

Bemerk. Zufolge einer am 5. März 1770 von der obigen Behörde erlassenen Verordnung, sollen diejenigen, welche die Wirkungen der vorstehenden Bestimmungen, durch Ausstreuung von schlimmen Gerüchten, zu vereiteln suchen, oder, welche die Einwanderer grob und unanständig behandeln, ausgemittelt und mit Festungs-Strafe belegt werden.

2026. Cleve den 18. September 1769.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 3. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch deklarirt wird, daß, wenn aus königl. Kassen Vorschüsse an Fabrikanten und Entrepreneurs geschehen oder sonst in königl. Namen Contrakte mit jemanden geschlossen worden, der Fiscus dieserhalb in dem Vermögen des Schuldners, so wie es schon von Pächtern und Beamten verordnet, kein Vorrecht vor ältern, eingetragenen Hypotheken haben soll. (Conf. n. Myl. Bd. IV. a, p. 6197. und Band IV. n, p. 5607; sodann die daselbst Band V. b, p. 141 aufgeführte, zu Cleve am 11. Mai 1772 publicirte, desfallsige nähere Verordnung vom 13. April 1772, wegen des dem Fiskus ohne Eintragung zustehenden Vorzugs-Rech-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tes in dem Vermögen der Beamten und Pächter, vor den, nach eingegangener Pacht eingetragenen, jüngern Hypotheken.)

2027. Cleve den 25. September 1769.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 30. Mai c. a. erlassenen allgemeinen Edikts, wegen Untersuchung und Bestrafung der bei königl., Landes-, Städte- und andern öffentlichen Kassen vorgehenden Betrügereien, Unterschleife und Nachläßigkeiten. (s. n. Myl. Bd. IV, a. p. 5807 u. Bd. IV, n. p. 5429.)

Bemerk. Eine zu Potsdam am 27. Febr. 1769 erlassene königl. Instruktion für sämmtliche Kriegs- und Domainen-Kammern, Behufs der bessern Einrichtung des Kassen- und Rechnungs-Wesens ꝛc., ist durch das duisburger Intelligenzblatt vom 12. Sept. 1769 zur öffentlichen Kunde gebracht, sodann auch von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve am 23. April 1770 den sämmtlichen Kassenbeamten ein Auszug aus einer, zu Berlin unterm 13. Febr. ej. a. ertheilten, gleichmäßigen Instruktion mitgetheilt worden.

2028. Cleve den 27. November 1769.

Königl. Regierung.

Da Uns angezeiget worden, daß bey denen Evangelisch-Lutherischen Prediger-Wahlen öfters Unordnungen vorzugehen pflegen, indem die Gemeinen solche vielmahlen ohne Vorwissen, Zuziehung, und Commission der Inspectoren und Subdelegaten, auch an denen Orten, wo sämmtliche Gemeins-Glieder zu stimmen berechtiget sind, dem §. 7mo. der Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Ordnung (Nro. 397 d. S.) zuwider auf eine eigenmächtige Weise vornehmen, und dabey selten vorhero untersuchen, ob die mit auf die Wahl kommende Candidaten Unsern allerhöchsten Verordnungen gemäß eligibel seyn, nicht weniger die neu berufene Prediger bisweilen ihr Amt antreten, ohne das solche von denen Inspectoribus introduciret worden: Unsere allerhöchste Con-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

firmationes über sothane Prediger-Wahlen auch zuweilen nicht gehörig nachgesuchet würden.

Wir aber dergleichen Unordnungen nicht ferner gestattet wissen wollen:

So befehlen Wir Euch (den Beamten) hiermit in Gnaden, sämmtliche Evangelisch-Lutherische Gemeinden Euren Districts mit Nachdruck dahin anzuweisen, daß sie künftig bey denen vorkommenden Prediger-Wahlen sich schlechterdings nach gedachter Kirchen-Ordnung richten sollen.

2029. Cleve den 5. Dezember 1769.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Schützung der öffentlichen, zu gemeinnützigen Zwecken errichteten, Bau- und andern Werke, wird festgesetzt, „daß der oder diejenigen, so sich an Gefrechten, Hecken, „Holz, Bäumen, Krüper, Brücken und Schleusen, oder „sonstigen Wasserbau-Materialien im allergeringsten vergreifen, etwas davon entwenden, oder muthwillig verrücken, „wenn sie dabey ertappt werden, sofort arretiret, und mit „dem Pranger, oder einer ähnlichen Strafe beleget, dem „Befinden nach aber mit Festungsarbeit bestrafet werden „sollen."

Gleichzeitig wird den Thorschreibern und Pförtner jedes Ortes aufgegeben, die verdächtigen Einbringer solcher Materialien anzuhalten, und wird es den Faßbindern, bei Confiskation der Gegenstände und verhältnißmäßiger Geldstrafe, verboten, Bandholz von Leuten, welche kein dergleichen Eigenthum besitzen, zu kaufen.

2030. Cleve den 4. Januar 1770.

Königl. Regierung.

Mittheilung an die sämmtlichen Justizbehörden eines zu Berlin am 11. v. M. erlassenen Circulars, die Legitimation eines Erben zur Sache und Klage betreffend. (Conf. n. Myl. Bd. IV, a. p. 6585. und Bd. IV, n. p. 5721.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2031. Cleve den 25. Januar 1770.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 13. April v. J. erlassenen Patentes und einer Instruktion, wodurch den Behörden und Unterthanen ihr Verhalten bei einer eintretenden Vieh-Seuche vorgeschrieben wird. (Conf. n. Myl. Bd. IV, a. pag. 5635. und Bd. IV, n. pag. 5255, und eine zu Cleve ebenfalls publicirte Instruktion d. d. Berlin den 11. April 1781, für diejenigen, welche bei der grassirenden Vieh-Seuche ihre Heerden durch die Inokulation in Sicherheit setzen wollen.)

2032. Cleve den 2. April 1770.

Königl. Regierung.

Der mit dem 1. Juni d. J. für sämmtliche cleve-märkische Landes-Schulden zu Ende gehende Indult wird, wegen der, durch die jüngste Ueberschwemmung und das noch anhaltende Viehsterben veranlaßten, schlechten Umstände des Landes, auf königl. Befehl, noch auf fernere 3 Jahre, nemlich bis Trinitatis 1773, verlängert.

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat am 4. März 1776 die wiederholte Verlängerung des, mit Trinitatis 1776 zu Ende gehenden, Indults auf fernere 3 Jahre bekannt gemacht.

2033. Cleve den 4. April 1770.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Demnach zeithero mißfälligst bemercket worden, daß der so deutlichen und bestimten Verordnungen ohnerachtet, bey den erkannten Executionen auf eine gantz wiederrechtliche Weise verfahren, und besonders darin von den Executanten angestossen worden, daß selbige, ohne sich an die vorgeschriebene Tage, binnen welchen nur die Execution statt hat, genau zu binden, gantze Monate selbige fortgesetzet haben; dadurch dann die Unterthanen auf gantz enorme Kosten getrieben worden, und dennoch die Executiones ohne Nutzen geblieben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

So hat, zur Abhelfung aller der eingeschlichenen Mißbräuche, und damit die zur Bezahlung ausser Stand gesezte Unterthanen nicht fernerhin über die Gebühr durch die Executiones mitgenommen werden, und auf der andern Seite, der dadurch intendirte Endzweck erreichet werde, die Krieges- und Domainen-Cammer allen denen, welchen Executiones aufgegeben werden zu ihrer Nachricht und Achtung, durch dieses Publicandum eine Vorschrif, wie sie die Executiones zu verrichten haben, bekannt machen lassen, mit der ernstlichen Verwarnung, daß falls selbige auf eine oder die andere Art darwider handeln, und sich einer Contravention zu Schulden kommen lassen werden, sie ohne alle Nachsicht, mit Erstattung sämtlicher erhaltenen Gebühren sowohl, als auch dem Befinden nach mit Verlust ihres Dienstes, oder gar empfindlicher Leibes-Strafe bestrafet werden sollen. Wenn

I. Die Execution erkannt und das Mandat dem Executanten eingehändiget worden, so muß derselbe, sich sofort zur Vollstreckung der erhaltenen Ordre aufmachen und sich wo möglich des andern Tages zu dem Schuldnern, oder denjenigen wider welchen die Execution verhänget worden, hinbegeben, demselben die erhaltenen Befehle originaliter vorzeigen, und diesen buchstäblich und aufs genaueste befolgen. Um die Bezahlung zu bewürken, muß

II. Der Executant sich bey den Schuldner, ordentlich einlegen, und daselbst 3 Tage liegen bleiben; Wenn aber nach Ablauf dieser 3 Tagen keine Zahlung erfolget, oder selbige von den Schuldener nicht bescheiniget werden kann, so muß der Executant wieder abweichen, wenn die beyzutreibende Summe über 50 Rthlr. beträgt, und dem Collegio oder dem, der das Mandat ertheilet, davon sogleich pflichtmässige Anzeige thun. Belauft sich aber die schuldige Summe auf 50 Rthlr. und darunter, so muß Executant vor seiner Abweichung mit der Pfändung noch verfahren. Diese geschiehet nun erstlich, wenn kein baar Geld vorhanden, in den dem Schuldener am wenigsten nothwendigen und entbehrlichsten Mobilien, als Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Kleider, Betten und Hausgeräthe, und dürffen diejenige Sachen und Moventien, welche der Schuldener zu Gewinnung seiner Nahrung nicht entübrigen kann, zuletzt und nur alsdenn angegriffen, und genommen werden; Wenn von den übrigen Hausgeräthe nichts vorhanden ist, so muß ein Landmann sein Vieh und Geschirr, einem Handwercks-Mann sein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Werkzeug, den Krancken die Betten und so weiter, so lange als sonst noch die Zahlung erhalten werden kann, gelassen werden. So wie aber

III. Der Executor dahin sehen muß, daß er soviel Pfand als nach der ohngefährlichen Würdigung der Sachen zur Beyschaffung der schuldigen Summen erforderlich ist, erhalte; so lieget ihm auch ob, die gepfändeten Sachen sofort zu verzeichnen, und selbige sodann mit diesem Verzeichniß dem nächsten Gericht, Magistrat, und wenn beyde zu entfernet sind, den Deputirten und Scheffen des Orts selbst in Verwahrsam zu überliefern.

Von diesem hat er sothanes Verzeichniß attestiren zu lassen, wenn er die abgepfändeten Sachen abliefert und selbiges dem Collegio mittelst Anzeige zu überreichen, und ferneren Befehl zu gewärtigen. Die Gebühren

IV. Anlangend, so sollen einem jeden Executori, von dem ersten Tag 40. stbr. und vor die andere Tage jedesmahl 30. stbr. zugebilliget werden, überdem aber ihm, wenn er die Execution auf dem Lande oder in einer Landstadt verrichten muß, vor jede Stunde Weges noch 15. stbr. besonders an Meilen-Gelder passiren; und es verstehet sich von selbsten, daß der Executant diese Gebühren sogleich einfordern muß, wenn er abweichet, und wenn er dazu nicht gelangen kann, so stehet ihm frey, wenn auch gleich die beyzutreibende Summe bezahlet und abgeführet ist, deshalb ein Pfand zu nehmen, und damit wie §. 3. verordnet worden, zu verfahren. Der Executant muß

V. Dasjenige was ihm in dem executions Mandat befohlen wird genau und gehorsamst ohne alle Ausnahme und Ansehen der Person verrichten, und wenn ihm aufgegeben worden ist, eine oder die andere Person in Verhaft zu nehmen, so muß er mit aller Vorsicht dieser Verordnung nachleben, und suchen sich derjenigen Person zu ermächtigen, dabey er sich aber wohl bey empfindlicher Ahndung aller Beleidigung und brutalen Bezeugung zu enthalten hat, findet es sich aber daß ihm Wiederstand gethan worden, so hat er denen, die sich ihm wiedersetzen, vernünftige Remonstrationes zu thun, und im Fall diese vergeblich sind; So muß sich der Executor bey den nächsten Gerichten und Magistraeten in Ermangelung derselben bey den Deputirten und Scheffen des Orts oder Gemeinheit melden und sich die erforderliche Mannschaft zur Hülfe geben lassen, von der vorgefal-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lenen Wiedersetzlichkeit aber zur ernstlichen Bestrafung jedesmahl Anzeige thun. Vor die Arretirung selber soll er von jeden Tag bis der Arrestant in das verordnete Gefängniß gebracht worden 40 stbr. nehmen dürffen. Und so wie endlich

VI. Der Executant, alles von Anfange der Execution an genau protocolliren muß, damit er allemahl nachzuweisen im Stande sey, daß er vorschriftmässig zu Werke gegangen, so soll er sich auch nicht unterstehen bey Verlust sämmtlicher Gebühren, oder Remotion vom Dienst, und dem Befinden nach Leibesstrafe, ein mehrers an Gebühren, als vorstehend ihm festgesetzet ist, zu nehmen, oder länger als 3 Tage es wäre dann, daß ihm ausdrücklich befohlen nicht eher abzuweichen als bis der Schuldener alles praestiret, in welchem Fall er durchaus so lange bey demselben liegen bleiben muß, die Execution fortsetzen. Diese muß er mit aller Bescheidenheit jederzeit verrichten, und wenn sich einer oder der andere mit Worten, oder gar thätlich an ihm vergreift, so hat er einen oder zwey Zeugen darzu herbey zu rufen, und nachhero forderſamſte Anzeige davon zu thun, da ihm dann alle Assistence gegeben, und ein solcher wiederspenstiger Unterthan empfindlich bestrafet werden solle.

2034. Cleve den 5. April 1770.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. Februar d. J. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß, vom 1. October d. J. an, alle Contrakte, Verträge und Versprechungen, deren Gegenstand die Summe von Fünfzig Reichsthaler übersteigt, schriftlich errichtet werden müssen, widrigenfalls aber unverbindlich sein sollen. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 6669.)

2035. Hamm den 10. Mai 1770.

Publikandum wegen eines auf königl. Befehl am 2. Juli c. a. zu Hamm beginnenden Lehr-Courses für die Hebammen in der Grafschaft Mark, nebst Einladung zur

Theilnahme, an die Hebammen, Wickelfrauen und andere Weiber, welche sich künftig dem Hebammendienste widmen wollen.

Bemerk. Diese Bekanntmachung ist von dem angeordneten Hebammen-Lehrer für die Grafschaft Mark erlassen, und ist, von einem für die Provinz Cleve angestellten Hebammenlehrer, eine gleichmäßige Aufforderung sub dato Cleve den 21. Juni 1771 publicirt worden. Die Erstere macht es den Hebammenschülerinnen zur Pflicht, sich durch glaubwürdige Zeugnisse, über ehrliches Herkommen und untadelhaften Wandel auszuweisen, die Letztere verheißet den Schülerinnen gründlichen und unentgeldlichen Unterricht und vorzugsweise Berücksichtigung, bei Besetzung vacanter Hebammenstellen, vor andern Hebammen, welche nicht ordentlich gelernt haben.

Die Andeutung dieser beiden Bekanntmachungen in dieser Sammlung erscheint als erste historische Notiz, über die dem Gegenstande gewidmete Sorgfalt des Staates; späterhin hat das königl. Provinzial-Medizinal-Collegium zu Hamm, in den duisburgischen Intelligenzblättern vom Jahr 1800 bis 1805, den jährlichen Wiederanfang des dreimonatlichen Hebammen-Lehr-Courses, bei dem desfalls zu Hamm, und im Jahr 1802 auch zu Hattingen, angeordneten Hebammen-Lehrer, bekannt gemacht, und die qualificirten Candidatinnen zur Theilnahme aufgefordert.

2036. Cleve den 14. Mai 1770.

Königl. Regierung.

Publikation des nachstehenden zu Berlin am 19. November v. J. erlassenen königl. Ediktes:

Friedrich, König ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß, ob Wir zwar hiebevor verschiedentlich das ungebührliche und höchstgefährliche Schiessen an den Heiligen Abenden vor Weynachten, Neu-Jahr, oder andern grossen Fest-Tagen, auch in solchen Fest-Tagen selbst, imgleichen bey Hochzeiten, Kind-Taufen und andern Ausrichtungen, auch sonst, sowohl bey Tage als des Abends, und zur Nachtzeit in denen Städten

und Dörfern, durch öffentliche Edicte, und andere Verordnungen bey empfindlicher Strafe verbothen haben, Wir dennoch zu Unserm höchsten Mißfallen vernommen, daß solchen Unsern heilsamen Verordnungen, nicht überall gehörig nachgelebet, sondern durch dergleichen gefährliches Schiessen verschiedentlich grosses Unglück und Schaden, als Feuers-Brünste, auch wohl sogar Menschen-Mord verursachet worden.

Wenn Wir nun dergleichen Frevel und Unwesen, mit allem Nachdruck gesteuert wissen wollen;

Als haben Wir nöthig befunden, die dieserhalb vorhin ergangene Verordnungen, und Edicta zu erneuern und zu schärfen.

Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hiermit und in Kraft dieses auf das ernstlichste, und bey Vermeidung der hierinn erwehnten Strafen, daß, wie in allen Unsern Landen, also auch in denen Clev- und Märckischen Geldern- und Meursischen Städten und Vorstädten, desgleichen in denen Dörfern, und Amts- oder Vorwercks-Häusern, niemand, er sey wer er wolle, vom Militair- oder Civil-Stande, Hohen oder niedrigen Ranges, sie seyn in Unsern oder anderer Herren Dienste, Adlichen oder Bürgerlichen Herkommens, oder auch von dem Bauren-Stande, und wie es sonst Nahmen haben möchte, so wenig am Tage als bey Abends- oder Nachtzeit, weder bey Hochzeiten, Kind-Tauffen und andern Ausrichtungen, noch vor und in den Heiligen Feyer-Tagen, Proceßionen und Umtrachten, oder auch sonst aus Muthwillen und zur Lust einiges Schieß-Gewehr, es seyen Büchsen, Flinten, Pistolen oder Puffert oder sogenannten Schlüssel-Büchsen, oder, wie es sonst Nahmen haben kann, es mag solches Gewehr scharf geladen seyn oder nicht, zu lösen, weniger Schwärmer daraus zu schiessen, oder dergleichen zu werfen, oder Raqueten steigen zu lassen, oder Granaten zu werfen sich unterstehen soll, widrigenfalls der, oder die Uebertreter dieses Edikts, zum erstenmal jeder mit Fünfzig Rthlr. fiscalischer Strafe, wenn es Personen vom Civil-Stande sind, obgleich durch dergleichen Schuß kein Schade geschehen seyn möchte, unnachbleiblich beleget, bey wiederholtem Verbrechen aber, dergleichen Frevler, nach Befinden der Umstände härter bestrafet werden sollen, und werden die daher fallende Geld-Strafen allenthalben, wo Uns die Gerichte zustehen, und auch in Städten, wo solche die Magistráte haben, zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unserm oder derer Magistráte Antheil, zu Anschaffung und Unterhaltung derer Feuer-Instrumente, ein für allemahl hierdurch gewidmet; wie sie anderwärts unter denen Abnutzungen derer Gerichte verbleiben. Im Fall auch diejenigen, so sich gelüsten lassen wider dieses ernstliche Verboth zu handeln, etwa nicht vermögend seyn möchten die 50 Rthlr. Strafe zu bezahlen, sollen dieselben ohne einige Gnade auf die Festung gebracht, und drey Monath lang, respective zum Festungs-Arrest oder Arbeit angehalten werden. Woferne aber durch dergleichen Verbrechen würcklich eine Feuersbrunst oder Menschen-Mord oder sonst Schaden entstände, sollen die Uebertreter sofort zur Hafft gebracht, und mit der Untersuchung wider sie schleunig verfahren, dieselben auch nach Befinden, nicht allein zur Erstattung des Schadens, wenn sie des Vermögens sind, angehalten, sondern auch über das, noch mit einer, zu pflichtmäßiger richterlicher Ermäßigung ausgesetzten proportionirten Strafe, unnachbleiblich gegen sie verfahren, wenn aber in dergleichen Fällen die Verbrecher den Schaden zu ersetzen nicht vermögend sind, die Strafe nach denen Umständen geschärfet werden.

Da Uns auch berichtet worden, daß dergleichen Excesse öfters von Beurlaubten, Unter-Officiers und Gemeinen Soldaten oder Enrollirten, verübet werden, Wir aber denenselben darunter ebenfalls im geringsten nicht nachgesehen wissen wollen: Als wird insonderheit auch gedachten Beurlaubten, Unter-Officiers, Gemeinen Soldaten und Enrollirten hiermit dergleichen frevelhaftes Schiessen, nicht minder die Beförderung oder Vertheidigung desselben, bey Strafe des Gassen-Lauffens oder Festungs-Arbeit an der Karre, nach Befinden der Umstände, ernstlich und auf das Schärfste verbothen.

Wir befehlen auch hiermit allen und jeden Land- und Steuer-Räthen, Magistráten auch andern Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und in denen Städten, wo keine Guarnisons sind, wann solche Verbrechen von beurlaubten Unter-Officiers oder Gemeinen Soldaten und Enrollirten in ihrer Gerichtsbarkeit verübet werden, oder dergleichen Uebertreter dieses Unsers ernstlichen Verboths, sich unter ihnen aufhalten, dieselben sofort zu arretiren, und sie unverzüglich an die nächste Guarnison liefern zu lassen, von welcher die Beurlaubten weiter an die Regimenter, worunter sie gehören, die Ueber-Completen und zum Zuwachs Enrollirten aber,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wenn sie von ihren Regimentern nicht über Fünf Meilen entfernet sind, ebenfalls dahin geschicket, wenn aber die Regimenter weiter entlegen wären, selbige bey der Guarnison, wo sie zuerst abgeliefert worden, examinirt und abgestrafet werden sollen: Wornach sich Unsere hohe und niedere Krieges- und Civil-Bediente, Land und Steuer-Räthe, Magistráte, nicht minder alle und jede Gerichts-Obrigkeiten in denen Städten und auf dem Lande, auch sonst jedermänniglich, insonderheit auch das Officium Fisci gehorsamst zu achten, mit allem gehörigen Ernst hierüber zu halten, und die Verbrecher zur Bestrafung anzuzeigen haben.

Damit auch hierüber desto genauer gehalten, und insonderheit in denen Dörffern, und zwischen Rohr- Stroh- und Schindel-Dächern, durch das verbothene Schiessen, Schwärmer- und Granaten- oder Raqueten-Werfen nicht Unglück oder Feuer-Schaden verursachet, bey dergleichen Uebertretung aber die Verbrecher so vielmehr entdecket, und zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen; So soll, wenn ein beurlaubter Unter-Officier oder Soldat, Enrollirter oder eine andere Person dergleichen Schiessen und Excesse vornehmen wollte, der Eigenthümer und Einwohner des Hauses, sich demselben auf alle Weise widersetzen, und solches allenfalls, mit Zuziehung des Schultzen, der Scheffen und derer Gerichts-Leuthe zu hindern suchen.

Daferne aber solches Schiessen, und Unfug, ehe und bevor derjenige, bey welchem der Thäter sich aufgehalten, solches Vorhaben gewahr worden, oder, ohne daß er es verhindern könne, geschähe:

So soll derselbe den Thäter denen Beamten, Obrigkeiten und Gerichtsleuten alsofort melden, um sich des Thäters zu bemächtigen, im Fall aber der Eigenthümer oder Einwohner des Hauses selbst der Thäter wäre, oder mit diesem unter der Decke steckete, und die That zu verhehlen suchte: so sollen die nächsten Nachbaren, auch sonderlich der Schultze sammt denen Gerichts-Leuten, so bald sie einen Schuß gehöret, sich an den Ort begeben, wo derselbe geschehen, und sich des Thäters ebenfalls bemächtigen, mithin selbigen ihrer Obrigkeit einliefern, woferne aber indessen der Thäter entsprungen wäre, muß die Sache nach ihren Umständen der Obrigkeit ohne den geringsten Zeitverlust angezeiget werden, um in der Sache weiter, nach Vorschrift dieses Edicti zu verfahren.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Da Wir übrigens auch häufig bemercken müssen, daß durch unbehutsamen Gebrauch des Schieß-Gewehrs, Menschen zu Schaden und um das Leben kommen, wozu denn die mehreste Veranlassung dadurch gegeben wird, daß das geladene Gewehr unvorsichtiger Weise an Orten aufbehalten wird, wo junge Leute, Weiber, Dienst-Bothen, und andere, so damit nicht umzugehen wissen, noch die darauf liegende Gefahr kennen, solches ergreiffen und sich damit abgeben können: So befehlen Wir, daß jedermann der geladen Gewehr in seiner Wohnung haben will, auch für dessen sorgfältige Aufbehaltung stehen, jeder Haus-Vater hierauf selbst aufmercksam seyn, und denen Seinigen keine Unvorsichtigkeit nachsehen soll, damit nicht, wie sonst seyn würde, die, so hierunter etwas versäumet, bey entstehendem Unglück dafür verantwortlich werden; und da in denen Städten vollends unnöthig ist, geladen Gewehr in denen Häusern zu haben, so soll, wenn durch dessen unvorsichtige Lösung in denen Häusern, ein Mensch das Leben verliehret, jedesmahl der, so das geladene Gewehr in seiner Verwahrsam gehabt, bloß deshalb, und ohne auf die, bey dessen Verwahrung begangene Vor- und Unvorsichtigkeit zu reflectiren, als welche nach dem Grade der Verschuldung besonders bestrafet wird, mit Funfzig Rthlr. und wann er unvermögend ist, mit Dreymonathlichen respective Festungs-Arrest oder Arbeit beleget werden. Hiervon nehmen Wir allein die, auf der Reise begriffene, und in denen Städten sich im Durchreisen verweilende, aus, als welchen darüber, daß sie geladen Gewehr, auch während ihres Aufenthalts in Städten, bey sich gehabt, nichts zur Last gelegt werden soll, wo im übrigen, wenn sie in dessen Verwahrung in grossem Grad unvorsichtig gewesen, ihre Bestrafung nach befundenen Umständen vorbehalten wird. Auf dem Lande hingegen ist niemanden zur Strafe anzurechnen, daß er geladenes Gewehr in seiner Gewahrsam hat, als welches zu seiner Sicherheit erforderlich seyn kann, nur daß ihm über dessen Verwahrung keine Unvorsichtigkeit zur Last falle.

So oft demnach eine, durch unvorsichtige Lösung eines Feuer-Gewehrs geschehene Tödtung eines Menschen zur Untersuchung kommt, sollen die inquirirenden Gerichte, dafern das Unglück nicht mit einem, in eigener Gewahrsam gehabten Gewehr geschehen, oder da der, so das Gewehr in Verwahrung gehabt, nicht der Haus-Vater selbst ist, zugleich; ob bey der Verwahrung des Gewehrs, oder auch bey der, dem Haus-Vater darauf obliegenden Aufsicht,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eine strafbare Unvorsichtigkeit untergelaufen, auf das genaueste untersuchen, und nöthigen Falls diejenigen, denen hierunter etwas zur Last fällt, mit ihrer Vertheidigung vernehmen, damit zugleich in einem Erkenntnisse, die Schuld oder Unschuld sowohl derer, so das Unglück unmittelbar angerichtet, als derer, so durch unbehutsame Aufbehaltung des geladenen Gewehrs, deren Unvorsichtigkeit zum öftern die gröste ist, oder aus Mangel der ihnen darauf obliegenden Aufsicht, Veranlassung dazu gegeben, durch richterliches Erkenntniß festgesetzet werden könne; und wie alle Erkenntnisse über Vorfälle, wobey ein Mensch sein Leben verlohren, zur Einsicht und Confirmation Unsers Justiz-Departements gelangen müssen; So wird dieses die Gerichte, welche die Verordnung nicht gehörig in Exekution bringen, dazu anhalten, und dem Befinden nach zur Verantwortung ziehen; Unser General-Directorium aber wird an die Policey-Directoria in Städten die Verfügung ergehen lassen, daß die Verordnung wegen Aufbehaltung von geladenem Gewehr in Häusern, und die darauf angedrohete Strafe gehörig bekannt gemacht, und die Bekanntmachung von Zeit zu Zeit wiederholet werde, auf daß dieses Gesetz beständig in Vigueur bleibe. Damit nun dieses erneuerte und geschärfte Edict zu jedermanns Wissenschafft kommen möge: So soll dasselbe nicht allein jetzo, sondern auch künftig alljährlich zweymahl, und zwar am ersten Sonntage des Monathes Julii, und am letzten Advents-Sonntage nach der Predigt, von denen Cantzeln öffentlich verlesen, und überdem sowohl in denen Städten als auf denen Dörfern an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen werden.

Bemerk. Zufolge eines in Cleve und Mark publicirten allg. königl. Ediktes, d. d. Berlin den 11. Juli 1775 (s. n. Myl. Bd. V, e. pag. 205), sind die oben aufgeführten Bestimmungen erneuert, und auch das Abbrennen von Feuerwerken bei gleicher Strafe verboten worden. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve hat unterm 2. März 1789 einen Auszug der im obigen Edikte vom 19. November 1769 enthaltenen Strafbestimmungen wiederholt verkündigt, und jene zu Hamm, sub dato den 8. August 1794, die Vorschriften des allgem. Ediktes vom 11. Juli 1775 erneuert.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2037. Cleve den 19. Juli 1770.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 19. Juli c. a. erlassenen Ediktes, wodurch das Abschneiden der jungen Eichen, und der Gebrauch und Verkauf der daraus verfertigten Peitschenstöcke wiederholt verboten wird. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 7313.)

2038. Cleve den 13. August 1770.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beseitigung eines seither bestandenen Vorurtheils, als seien die märkischen Steinkohlen zur Ziegel-Brennerei nicht geeignet, wird das Publikum davon benachrichtigt, daß ein zu Ruhrort deshalb gemachter Versuch das Gegentheil vollständig erwiesen habe.

2039. Berlin den 20. September 1770.

Königl. Gen. Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Direktorium.

Auf königl. Befehl werden, zur Beförderung und Ermunterung der Landes-Cultur und der Industrie, so wie des Fabrik-, Manufaktur- und Gewerbe-Betriebes, ein und zwanzig Prämien für desfallsige Leistungen, Entdeckungen und Erfindungen verheißen.

Bemerk. Das obige Publikandum und die Bekanntmachung der stattgefundenen Prämien-Verleihungen sind sowohl, als die spätern alljährlich wiederholten gleichartigen Prämien-Verheißungen und Verleihungen, durch das duisburg'sche Intelligenzblatt, in Cleve und Mark publicirt worden; sie sind jedoch in dieser Sammlung ferner nicht angedeutet, sondern nur diejenigen ebenmäßig erlassenen Bekanntmachungen hier aufgenommen worden, welche die provinzielle Landes-Cultur und Industrie ins Besondere betreffen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2040. Cleve den 29. October 1770.

Königl. Regierung.

Alle im Wasser betroffene menschliche Körper, in so fern sie nicht bereits in Fäulniß übergegangen, oder mit solchen Merkmalen behaftet sind, daß alle Hoffnung zur Wiederbelebung verschwunden ist, müssen sofort ans Land, in das nächst gelegenste Wirthshaus, oder, wo deren keins vorhanden, in ein anderes Haus gebracht werden, und muß möglichst schnell ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt werden, um durch diesen alle mögliche Rettungs-Mittel anwenden zu lassen. Jeder Unterthan, besonders aber die Gastwirthe und Herberger, sind verpflichtet, bei 10 Rthlr. Strafe, ihr Haus zu solchen Rettungsversuchen unweigerlich herzugeben.

2041. Cleve den 5. November 1770.

Königl. Regierung.

Unter Feststellung des Grundsatzes, daß in denjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche vor der königl. Regierung in erster Instanz abgeurtheilt worden, und in welchen den Untergerichten die Exekution der Urtheile aufgetragen wird, diese durchaus keinen fernern Prozeß gestatten dürfen, sondern allein den Auftrag des committirenden Collegiums, seines litterlichen Inhalts nach, vollstrecken müssen, werden die cleve-märkischen Justizbehörden mit ausführlicher Anweisung über das desfalls von ihnen zu beachtende Verfahren versehen.

2042. Hamm den 3. Januar 1771.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Alle Streitigkeiten über die Bestimmung des Arztlohnes und der Preise der Medikamente, so wie alle gerichtliche Einforderungen desfallsiger Rückstände, gehören zur ausschließlichen Cognition der Provinzial-Medizinal-Collegien, an welche sich daher die Partheien zu wenden haben.

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat die Gerichte unterm 10. Februar 1774 angewiesen, alle Klagen über vorangedeutete Gegenstände an die Provinzial-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Medizinal-Collegien zu Cleve und resp. zu Hamm zu verweisen.

2043. Hamm den 11. Januar 1771.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium.

Zur Verhütung der gesundheitsnachtheiligen Folgen des, unter dem Roggen sich findenden, Brand- oder Mutterkornes, wird es den Müllern, bei 5 Rthlr. Strafe pr. Scheffel, verboten, dergleichen, mit schwarzen, langen und krummen Körnern angefüllten, mithin noch nicht gesiebten, Roggen zum Mahlen anzunehmen.

2044. Cleve den 25. März 1771.

Königl. Regierung.

Die, Behufs der Rentbarmachung, bei der königlichen Bank zu hinterlegenden Gelder der Gerichte, Kapiteln, Gymnasien u. a. Stiftungen ꝛc. sollen ferner nur in runden, wenigstens 50 Rthlr. betragenden, und mit 10 Rthlr. steigenden Summen dahin gerichtet, und abschlägliche Aufkündigungen ebenfalls nur in runden Beträgen von 10, 20, Rthlr. u. s. w. bewirkt werden. (Conf. n. Myl. Bd. V, a. pag. 43.)

2045. Berlin den 10. April 1771.

Friedrich, König ꝛc.

Remissions-Reglement für die königl. Domainen im Herzogthum Cleve, im Fürstenthum Moers und in der Grafschaft Mark, wodurch die Fälle bestimmt werden, in welchen den Zeichtpächtern der Domanial-Güter, Zehenten, Mühlen ꝛc., bei vertragsmäßig nicht übernommener Gefahr aller Zufälligkeiten, Pachtnachlässe angedeihen sollen, sodann auch die Grundsätze festgesetzt, und die Förmlichkeiten vorgeschrieben werden, wonach die Vergütungen bemessen und wie sie verwirklicht werden müssen. (Conf. n. Myl. Bd. V, a. pag. 89.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2046. Cleve den 15. April 1771.

Königl. Regierung.

Behufs der von den Kämmerei-Kassen in eigenen Prozessen zu zahlenden Gerichts-Sportuln, sind in den Etats der Kämmereien jährliche Beyträge ausgeworfen, die nur zu den Prozeßkosten verwendet, im Nichtverwendungsfalle für künftige Fälle asservirt, im Fall der Unzulänglichkeit aber nicht erhöhet werden sollen. Hiernach werden die Gerichte angewiesen, bey dem Ende jeder Instanz der Kriegs- und Domainen-Kammer die Designation der den Kämmerei-Kassen zur Last fallenden Sportuln mitzutheilen und, wenn sich ergiebt, daß das, zu Prozeßkosten ausgesetzte, Etats-Quantum der Kämmerei, zur Zahlung des Sportuln-Betrages noch nicht zureicht, für den Ausfall, Zahlungs-Aufstand bis zur Einnahme des folgenden Jahres zu gewähren. Dieses Verfahren soll auch auf die von den Kämmerei-Kassen bereits schuldigen Sportuln Anwendung finden. (Conf. n. Myl. Bd. V, a. pag. 75.)

2047. Cleve den 18. Juli 1771.

Königl. Regierung.

Die Verordnung vom 20. Dezember 1731 (Nro. 1135 d. S.), wonach diejenigen schon lange gerichtlich deponirten Testamente, deren Autoren, so viel wie bekannt ist, oder wie nach Maßgabe des Zeitraumes zu vermuthen stehet, nicht mehr leben, eröffnet, und die etwa darin enthaltenen Legata ad pias causas, gehörigen Ortes abgegeben werden sollen; sodann auch das Edikt vom 21. Juni 1753 (Nro. 1679 d. S.), wonach alle dergleichen Vermächtnisse an Kirchen u. a. fromme Stiftungen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung, an die königl. Regierungen eingesendet werden müssen, werden den sämmtlichen Justizbehörden zur genauern Beachtung in Erinnerung gebracht. (Conf. n. Myl. Bd. V, a. pag. 253.)

2048. Cleve den 18. Juni 1771.

Königl. Regierung.

Die in den allgemeinen Rescripten d. d. Berlin den 12. Juli 1767 und 27. Juni c. a. enthaltenen Bestimmun-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gen, daß die Eintragungen und Löschungen in den Hypothekenbüchern nur auf den Grund gerichtlicher, oder außergerichtlicher, jedoch letztern Falls vor einem Gerichte, oder vor denjenigen, welche das Hypothekenbuch führen, oder endlich vor Notar und Zeugen recognoscirter, Urkunden, geschehen dürfen; sodann die in dem allgemeinen Rescripte d d. Berlin den 2. d. M. ertheilten Vorschriften über die Zulässigkeit der Ediktal-Citationen von Gläubigern und Anspruchs-Berechtigten, bei Verlust ihrer Forderungen und Rechtsansprüche, — werden den cleve-märkischen Justizbehörden zur Beachtung mitgetheilt. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 927, und Bd. V, a. pag. 249. u. 255.)

2049. Cleve den 26. Juli 1771.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das in der Jagd- und Wald-Ordnung enthaltene Verbot, bei 20 Stüber Strafe und eben so viel Pfandgeld, Vieh, und weniger noch Pferde, in die königl. Forste ungehütet einzutreiben, wird in Erinnerung gebracht.

2050. Cleve den 29. Juli 1771.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden in der Grafschaft Mark wird, unter Mißbilligung ihrer seitherigen Saumseligkeit, befohlen: die vorschriftsmäßigen Quartaltabellen der bei ihnen anhängigen Prozesse, gegen ausgetretene Landeskinder und Cantonisten, auch wegen ihres hinterlassenen, confiscirten und zur Invaliden-Casse beizutreibenden Vermögens, wenigstens 3 Tage vor Ablauf des Quartals, an die märkische Kammer-Deputation zu Hamm oder an den betreffenden Landrath, bei Vermeidung einer Brüchte von 5 Rthlr. einzureichen

Bemerk. Die letztere Bestimmung ist am 27. April 1780 erneuert worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2051. Cleve den 11. August 1771.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. August c. a. erlassenen Ediktes gegen die Untreue der Postillione, Vorspänner und Dienstknechte in Entwendung resp. Veräußerung des ihnen bei Verrichtung der Vorspann- und Post-Fuhren anvertraueten Futters. (Conf. n. Myl. Bd. V, a, pag. 299.)

2052. Cleve den 12. August 1771.

Königl. Regierung.

Die sämmtlichen Justizbehörden werden angewiesen, gegen die aus dem Holländischen in die königl. Lande herüberkommenden Schuldner, auf den Grund eingehender Klagen ihrer holländischen Gläubiger, nicht eher zu verfahren, bis daß von den holländischen Gerichten oder den sogenannten desolaten Budel-Kammern Requisitoriales eingekommen sind; damit nicht Gläubiger, welche bei den Budel-Kammern ganz oder theilweise schon befriedigt sind, sich noch einmal melden.

2053. Cleve den 9. September 1771.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 10. Juli c. a. erlassenen Verordnung, daß die Justiz-Collegien die adlichen Güter, welche wegen Schulden zum gerichtlichen Verkauf kommen, anjetzo nicht unter zwei Drittel der Taxe adjudiciren, sondern bis sich solche Käufer dazu finden, den Creditoren selbst zum Genuß in Besitz geben, und dadurch zugleich die Deterioration der Güter evitiren sollen. (Conf. n. Myl. Bd. V, a, pag. 267.)

2054. Cleve den 3. October 1771.

Königl. Regierung.

Vermächtnisse und Schenkungen an cleve-märkische Universitäten und öffentliche Schulen sollen unter die Ausnahmen des beschränkenden Ediktes vom 21. Juni 1753 (Nro.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1679 d. S.) gezählt und denselben unverkürzt abgetragen werden, in so fern die dadurch benachtheiligten Erben des Testators, mit demselben in entfernterem Grade der Blutsfreundschaft als Geschwister stehen, oder wenn sie selbst dessen Geschwister, jedoch kunddar, oder nach etwaiger gerichtlicher Festsetzung, in ihren Umständen nicht dürftig sind. (Conf. n. Myl. Bd. V, a, pag. 333.)

2055. Cleve den 19. Dezember 1771.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die den cleve-mörsischen Städten, anstatt der seitherigen Accise-Abgabe von Naturalien, zugestandene fixirte Consumtions- und Servis-Steuer, muß, zufolge des desfallsigen zu Berlin am 14. Jan. 1767 von Sr. Majestät allerhöchst selbst vollzogenen Reglements, von den vermögendern Contribuenten vierteljährig, von den Mindervermögenden aber monatlich praenumerando, und zwar vor dem 10. des Anfangs-Monates des Quartals, resp. jedes Monates, an die Accise-Kassen entrichtet werden. Rückstände dürfen von den Letztern nicht geduldet werden, sondern sollen sie am 16. jedes Monates die Nachweisen der Restanten den Magistraten einreichen, welche auf deren Grund die Execution, und nachdem diese während 3 Tagen fruchtlos angewendet worden ist, die Pfändung verfügen müssen. Ueber die zu beachtenden Cassen-Operationen werden außerdem noch ausführliche Vorschriften ertheilt.

2056. Cleve den 21. Dezember 1771.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden und Stadt-Magistrate werden angewiesen, die Rechnungen von allen vorhandenen piis Corporibus, es seyen Armen-, Waisen- und Arbeitshäuser, Kirchen, Schulen, Hospitäler, gemeine Armen-Fonds oder dergleichen, mit Ausnahme jener Kirchen, Diaconien und Schulen, welche ohne ihre Concurrenz unter Aufsicht der Geistlichkeit und Consistorien stehen, wegen welcher besonders verfügt worden ist, ohne Verzug pro $17\frac{70}{71}$ abzunehmen und, mit den Belegen, unter portofreier Rubrik einzusenden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2057. Cleve den 30. Januar 1772.

Königl. Regierung.

In allen Rechts-Sachen über Supplirung der elterlichen oder vormundschaftlichen Consense bei Eheverlöbnissen der Kinder und Mündel, so wie überhaupt in allen Sponsalien-, Ehe- und Ehescheidungs-Sachen, darf künftig gar kein schriftliches Verfahren gestattet, und müssen solche Sachen mündlich gehöret, auch vor allen andern beschleunigt werden.

2058. Cleve den 13. Februar 1772.

Königl. Regierung.

Die seither nicht beachtete Vorschrift (Nro. 777 d. S.), daß die evangelischen Prediger ihre Predigten, ausschließlich des Gebetes und des Gesanges, bei 2 Rthlr. Strafe, nicht über die Dauer einer Stunde ausdehnen dürfen, soll von den Beamten strenger gehandhabt und die Geistlichen zur genauern Befolgung der königl. Verordnungen angehalten werden.

2059. Berlin den 18. Februar 1772.

Königl. General-Directorium.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, das Mühlenwesen in Dero Hertzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft Marck, auf einen gewissen und beständigen Fuß einrichten, mithin das bishero gebräuchlich gewesene Mühlen-Reglement revidiren zu lassen, allergnädigst gut gefunden; Als befehlen und verordnen Höchstgedachte Seine Königl. Majestät, zu dem Ende hiermit allergnädigst, und Kraft dieses ernstlich.

1. Soll ein jeder sich zu derjenigen Mühle halten, und daselbst mahlen lassen, wo er hingewiesen ist, folglich niemand sich unterstehen, durch muthwilliges Wegfahren, oder Tragen seines Getreides, nach einer andern Mühle, dem Müller, welchem er als ein Mahlgast zugeschlagen worden, das Mulfter- oder Mahlgeld, nachdem solches jeden Orts, entweder in natura abzugeben, oder in Gelde zu entrichten eingeführet ist, zu entziehen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der, oder diejenige, welche solches thun, sollen als Uebertreter dieses Reglements, nicht allein angehalten werden, das verordnete Mulfter- oder Mahlgeld, denen Müllern, und überdem eine Strafe, von Einem Scheffel und darunter Zwey Rthlr., von Zwey Scheffel und darunter Vier Rthlr. und so weiter von Scheffel zu Scheffel zu steigen, wovon ein Drittel Seiner Königl. Majestät zu berechnen, ein Drittel der Denunciant, und das übrige ein Drittel entweder Höchstderoselben Schlüter- oder Rentmeister oder wer sonst pro Administratore oder Aufseher bestellet ist, zu genieſſen haben sollen, zu bezahlen, sondern es soll auch das auf einer fremden Mühle gebrachte Getreide confisciret werden, und hat dieses zu entrichtende Mulfter- oder zu bezahlende respective Mahlgeld und Strafe, jeden Orts Hauptpächter oder Administrator, in vorkommenden Fällen, nach vorher gegangener legalen Untersuchung und Ueberzeugung des Contravenienten, ohne Weitläuftigkeit beyzutreiben. Jedoch müssen Hauptpächtere sich hüten, daß niemanden eine Contravention angedichtet werde, massen wenn hierunter Beschwerde geführet werden solte, die Krieges- und Domainen-Kammer, den Hauptpächter nach angestellter Untersuchung, ernstlich dafür ansehen wird.

2. Und damit künftig alles in denen Mühlen ordentlich hergehen, auch ein jeder wissen möge, was an Mulfter- oder Statt dessen an Mahlgeld bezahlet werden muß; So wird hiermit festgesetzet, daß bey denen Mühlen, wo das Mulfter bishero in natura erhoben worden, von dem zur Mühle kommenden Getreide, nach der bisherigen Observanz, im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs, nicht mehr als ein sechzehn Theil Mulfter, hingegen in der Grafschaft Mark, nicht mehr als ein zwanzigtel Theil, oder wie es sonst jeden Orts zeithero gebräuchlich gewesen, genommen und gegeben werden darf, und muß eine jede Sorte von Getreide aparte, nicht aber melirtes Getreide zur Mühle gebracht werden. Auf denen Mühlen aber wo bishero das Mulfter mit Geld bezahlet werden muß, daferne nicht in denen Anschlägen und Contracten, andere Sätze bestimmet worden, und so lange bis die jetzige Cammertare des Getreides geändert wird, im Hertzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs,

Vor einen Berl. Scheffel Weizen	. . .	5 Stbr.
" " " Roggen	. . .	3½ "
" " " Gerste und Malz	. .	3 "
" " " Brandtweinschrot von Weizen		5 "

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vor einen Berl. Scheffel von Roggen . .	3½	Stbr.
" " " " Buchweizen, Hafer und Futterschroth . .	2	"

In der Grafschaft Mark aber

Vor einen Berl. Scheffel Weizen . . .	4	"
" " " " Roggen . . .	3	"
" " " " Gerste und Malz . .	2½	"
" " " " Brandtweinschrot von Weizen	4	"
" " " " von Roggen . .	3	"
" " " " Hafer, Buchweizen und Futterschroth . .	2	"

gegeben, und nach eben diesen Sätzen, auch von dem einkommenden fremden Mehl, Brodt, Kuchen, Bier und Brandtwein das Mulfter an denen Orten, wo bishero dergleichen davon zu nehmen gebräuchlich gewesen, entrichtet werden.

3. Am Gewicht sollen beym Eingange zur Waage, exclusive des Sacks, welcher, wann selbiger keinen ganzen Scheffel hält, auf . . . . . 1 Pfund
von 1 Scheffel und unter 2 Scheffel auf . 2 "
von 2 Scheffel und darüber auf . . . 3 "
gerechnet wird.

das Scheffel Weizen zu	88	"
" " Roggen	80	"
" " Malz	50	"
" " Weizen zum Brandtweinschroth	88	"
" " Roggen zum Brandtweinschroth	80	"
" " Buchweizen, Hafer und Futterschroth	72	"

paßiren.

4. Obgedachtes Gewicht, muß denen Mahlgästen, wo das Mulfter in Gelde erhoben wird, in guten ausgemahlenen Mehl wiederum zurückgeliefert, und aus dem jeden Orts zu haltenden Vorrathskasten, im Fall daran etwas fehlen solte, so fort ersetzet, dagegen auch dasjenige, so an dem Mehl an dieser Pfundzahl überschiessen solte, wiederum in den Vorrathskasten geschüttet werden; Wo das Mulfter aber in natura gehoben wird, muß denen Mahlgästen, das §. 3. bestimmte Gewicht, jedoch nach Abzug des ein Sechzehntel Mulfter, im Herzogthum Cleve, und Fürstenthum Meurs und das ein Zwanzigtel Mulfter in der Grafschaft Mark, in guten ausgemahlenen Mehl zurückgeliefert werden, und daferne der Müller oder dessen Knechte das Mehl verdorben, muß ersterer nach vorhergegangener Untersuchung so

fort zur Erstattung des Schadens angehalten werden. In Ansehung des Staubmehls, bleibet es, wie es bishero an jedem Ort gebräuchlich gewesen, jedoch wird hierdurch festgesetzet, daß von 100 Pfund Weizen höchstens 2 Pf. und von 100 Pfund Roggen nur 1 Pfund Staubmehl an denen Orten, wo dafür bishero etwas gerechnet worden, von Haser, Buchweizen, Malz und Futterschroth, aber gar kein Staubmehl paßiren soll.

5. Die Mahlgäste, müssen in der Ordnung und ohne Vorzug, wie sie zur Mühle kommen, gefördert, und keiner dem andern sonder Ausnahme, vorgezogen werden, es wäre denn Seiner Königl. Majestät Getreide, so jedesmal den Vorzug hat.

6. Ein jeder Mahlgast, ist also schuldig, seine Reihe abzuwarten, und soll niemand Schwierigkeit machen, erforderlichen Falls auch des Nachts zu mahlen, indem das Mahlwerk seinen ungehinderten Fortgang haben muß.

7. Wenn eine Mühle wegen Wassers oder Windmangels binnen dreymal 24 Stunden zu mahlen nicht im Stande ist, so soll der Müller gehalten seyn, denen Zwangsmahlgenossen, gedruckte Paßierzettel, welche allenfalls, wenn die Müller solche selbst drucken zu lassen nicht im Stande, jeden Orts Magistrat oder Rentmeister, denen die Mühlen angehen, auf des Müllers Kosten, für denselben drucken lassen muß, ohnentgeltlich zu geben, damit diese Mahlgenossen ihre Nothdurft auf andern Mühlen suchen, und finden können. Wann aber ein wichtiger Bau vorfallen solte, und die Mühle dahero 3 oder 4 Wochen lang stille stehen müste, so soll der Müller denen Mahlgenossen solches 4 Wochen vorhero bekannt machen, damit sie sich in Vorrath mit Mehl versehen können, und muß der Müller sie zu helfen auch zu sorgen suchen, daß die Mühle in der Zeit wieder in Gange komme, weil davor keine Remißion gegeben werden soll. Daferne aber in solchem Fall der Müller die Mahlgäste nicht fördern kan, muß er ihnen vorgedachte Paßierzettel, nach der zunächst gelegenen Königl. oder Privatmühle, ohnweigerlich und ohnentgeldlich ertheilen, und mit der Halbscheid des Mulfters von dem Müller, der die Mahlgenossen unterdessen fördert, zufrieden seyn, als weshalb er sich mit dem Müller, wohin die Mahlgäste gewiesen worden, zu arrangiren hat, indem letztere nur das einfache Mahlgeld oder Mulfter in natura zu geben verbunden sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

An denen Orten, wo Roßmühlen befindlich sind, muß der Müller davor sorgen, daß solche im guten Stande erhalten werden; Und da solchergestalt bey einer anhaltenden Windstille, denen Mahlgenossen, welche selbst Pferde haben, solche vorzulegen, ohnverwehrt bleibet, so muß der Müller für diejenigen, welche keine Pferde haben, dergleichen anzuschaffen, und dieselbe also binnen denen gesetzten dreymal 24 Stunden fortzuhelfen suchen, sonsten aber, da dieses nicht geschehen solte, denenselben die Paßierzettel ohnweigerlich ertheilen, hingegen auch befugt seyn, von denen Mahlgästen, wofür er selbst Pferde zum Rossen anschaffet, außer dem ordinairen Mulfter- oder Mahlgelde, das bishero jeden Orts gebräuchlich gewesene Geld, falls hiebey nichts unbilliges, oder eine übermäßige Beschwerde der Mahlgenossen anzutreffen, zu fordern; wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß wo bishero nichts davon gegeben worden, solches auch ferner ohnentgeldlich geschehen müsse.

An denenjenigen Oertern, wo wegen Hergebung der Pferde zum Rossen, nichts gewisses bestimmt, müssen Hauptpächter so bald als sie anmerken, daß die Mahlgenossene willkührlich behandelt werden, solches der Cammer anzeigen, und bey derselben, was hierinnen der Billigkeit gemäß festzusetzen, in Vorschlag bringen.

8. Soll kein Müller, er sey auf einer königl. Amts- Adelichen- oder anderen Privatmühle, sich bey Zehen Rthlr. Strafe unterstehen, einen fremden Mahlgast, ohne dergleichen im Anfange des vorigen §phi bemerkten Zettel, anzunehmen.

9. Im Fall in einer Privatmühle, mit Vorwissen des Eigenthümers hiergegen gehandelt wird, so soll dieser gleichfalls so hoch bestrafet werden.

10. Wenn aber auch der Müller selbst, eine Quantität Mehl in Vorrath zu halten, und dadurch die ankommende Mahlgäste, sowol nach Verlauf derer im 7ten §pho determinirten dreymal 24 Stunden, als auch bey einem vorzunehmenden Mühlenbau, zu helfen im Stande, sollen die Mahlgäste für ihr Getreide, gemahlnes Mehl nach der §pho 3 gemeldten Pfundenzahl, und nach Abzug des Staubmehls, wo solches zeithero üblich gewesen, anzunehmen schuldig, und der Müller solchenfalls nicht gehalten seyn, die §pho 7 gedachte gedruckte Paßierzettel zu ertheilen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es verstehet sich gleichwol von selbsten, daß der Müller bey Zehen Rthlr. Strafe, keinen Accisanten, dergleichen Mehl verabfolgen lassen muß, bevor solches nicht zur Waage gebracht, mithin gewogen, und sodann darüber der Waage- und Accisezettel gelöset und produciret worden.

Der Müller aber selbst ist schuldig, dasjenige Getreide, so er dieses Behufs wegen abmahlet, bey der Waage und Accise ordentlich anzugeben, damit darüber eine Annotation auch das Mehl bey denen Mühlen in den Städten nach Vorschrift der Erläuterungen des Capitis Imi des Accisetariffs mit unter der Accisesschloß, gehalten werden kan.

Solte aber der Müller diesem zuwider handeln, und denen Accisanten aus dem Metzkasten, oder von seinem Boden Getreide verkaufen, und solches ohne Waage- und Accisezettel abmahlen lassen, soll derselbige in obige festgesetzte Strafe, und wenn es auch nur ein viertel Scheffel wäre, verfallen seyn, wovon:

1) Der Poenaliencasse . . . . . $\frac{5}{8}$tel
2) Denen Armen . . . . . $\frac{1}{24}$tel
3) denen Denuncianten und Accisebedienten $\frac{1}{3}$tel

zufliessen, und soll auf den Fall, wenn dergleichen Unterschleife, mit einer größeren Parthey Getreide vorgenommen würde, die Strafe nach Proportion verdoppelt und durch Execution beygetrieben werden.

11. Um den untersten Mühlenstein, muß die Lage allemal 4 Zoll hoch, der Rand oder Küppe aber, so darauf zu stehen kommt, 22 Zoll hoch seyn, daß folglich die Lage und Küppe an den Steinen, zusammen die Höhe von 26 Zoll ausmachen, und müssen die Küppen jederzeit dergestalt gemachet seyn, daß solche oben am Stein nicht mehr als 1 Zoll, unten aber auf der Lage 3 Zoll vom Stein abstehen, damit der Stein freyen Lauf behalte, auch durch gar zu große genaue Einschränkung der Luft das abzumahlende Getreide, insonderheit wenn solches etwa angefeuchtet, nicht zu Schaden komme, und soll sich kein Müller unterstehen, einen Laufferstein aufzulegen, der nicht vorhero Circulrund, auf der untern und obern Seite oder Fläche zu gleicher Höhe gearbeitet, auch in der Mitte so gefasset ist, daß er egal laufe und dabey kein Geprassel gehöret werde.

Gleichwie nun auch jeder Müller schuldig ist, die Mühle, wenn selbe scharf und zurecht gemacht worden, ehe das Getreide von den Mahlgästen aufgeschüttet wird, rein auszu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mahlen, also muß derselbe zum erstenmal kein Kaff auf den Stein schütten, und denselben damit füllen, sondern es muß solches mit reiner Kleye geschehen, dahero kein Mahlgast sein Getreide aufzuschütten verbunden seyn soll, bis die Mühle rein ausgemahlet, und die aufgeschüttete Füllkleye oder Semmel hervorkommt, mithin jedermänniglich das seine erhält, und auch gut Mehl verschaffet wird.

12. In denen Mühlen soll richtig Berlinisches Maaß, und zwar im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs, wo der 16te Theil vom Scheffel an Mulfter genommen wird, eine von Kupfer oder Eisen geeichte und gestempelte Metze, so acht Zoll im Diameter halten muß, in der Grafschaft Mark aber, wo der 20te Theil genommen wird, ein dergleichen Mulstermaaß so 7 Zoll im Diameter und 4 Zoll im Rande hoch seyn muß, gehalten, und mit einem Streichhölzgen und eisern Kettchen an selbige festgemacht werden, da denn die abzuliefernde Getreidemetze über des Mahlgastes Sack, gehörig abgestrichen werden muß, jedoch da Malz und Mengekorn sich aus der Metze streichen läßt, so wird nachgegeben, daß solches mit der Hand abgestrichen wird, das übrige reine Getreide aber ist mit dem Streichstöckchen gleich abzustreichen.

13. Denen Mahlgästen stehet allezeit frey, auf den Mühlen herum zu gehen und nach dem Ihrigen zu fragen, auch dahin zu sehen, daß alles richtig zugehe, wie denn zu dem Ende die Mühlen nicht finster, sondern durch Fenster und Lucken dergestalt, Licht zu halten seyn, daß ein jeder sehen könne, wie mit seinem Getreide und Korn umgegangen werde.

14. Kein Müller soll sich unterstehen, ein mehreres an Mulfter- oder Mahlgeld, als verordnet ist, es sey unter was für Vorwand es wolle, weder zu fordern, noch zu nehmen, oder Umgriffe zu tentiren wofür er bey jedem Contraventionsfall, um 10 Rthlr. bestrafet auch vorkommenden Umständen nach, und wann er darüber öfters betreten worden, als ein Dieb dem Criminalgericht zur Untersuchung und Bestrafung, überliefert werden soll, wie dann derselbe auch für seine Knechte und Gesinde deshalb stehen muß.

15. Soll sich weder der Müller noch dessen Knechte unterstehen, denen Mahlgästen, unter irgend einem Vorwand, auf dem sogenannten Fastenabend, oder bey anderer Gelegenheit, Wurst, Fleisch oder ein Trinkgeld abzufordern,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bey Vierzehntägiger Gefängnißstrafe, und sollen die Rentmeistere und Receptores, auf die Abstellung dieser eingerissenen üblen Gewohnheit, welche bereits durch die gedruckte Cammer-Verordnung de dato Cleve den 2ten Decemb. 1745. (Nro. 1480 d. S.) aufs ernstlichste untersaget worden, mit allem Ernst bey selbst eigener Verantwortung halten, damit dergleichen ungebührliche Plackerey der Mahlgenossen unterbleibe.

16. Die Accise-Defraudationes sollen äusserst vermieden, mithin kein Sack von denen Stadteinwohnern, wo die Mühlenkarren eingeführet sind, anders als von solchen, ingleichen keiner der nicht deutlich gezeichnet wem er angehöre, wie auch der nicht mit einem daran gebundenen Waagezettel versehen ist, und daß der Zettel auch mit der darauf beschriebenen Sorte von Getreide stimmig sey, abgemahlen werden, sondern der Müller soll solchen Sack, woran ein oder anderes dergleichen ermangelt, bey Seite setzen, der Accisecasse des Orts davon Nachricht geben, und selbigen ohne vorherige Examination und Ordre der Accisecasse, nicht verabfolgen lassen, und soll der Müller, oder dessen Leute, als für welche er allemal stehen muß, so sie im geringsten hierunter ermangeln, jedesmal mit Zehen Rthlr. bestrafet werden.

So oft ein neuer Müller oder Gesell, auch Mühlenkarren-Knecht ankommt, oder angenommen wird, soll derselbe sich auf der Accise gestellen, und durch einen Handschlag angeloben, sich aller Accise- und anderer Unterschleife, nicht allein selbst zu enthalten, sondern auch auf das sorgfältigste dahin zu sehen, daß dergleichen nicht von andern begangen werden, wie denn die Müller und deren Leute, in alle demjenigen, so nur die geringste Connexion mit der Accise hat, unter der Accise-Casse eines jeden Orts stehen, mithin dieselbe sich in allen, nach der davon dependirenden Ordnung gehörig zu achten haben, und auch der Mulfter- und Vorrathskasten, unter der Accisecasse-Schloß gehalten werden muß.

Und da, wie vorgedacht, die Gesellen, von Leistung eines wirklichen Eides befreyet, sie aber auf alle Defraudations bey den Mühlen, wegen der Accise mit Acht zu geben, durch einen Handschlag angeloben müssen, so sollen selbe, wenn sie zu Unterschleifen mit conniviren, oder selbst Anlaß dazu geben, doppelt so hoch als der Defraudant selbsten bestrafet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

17. Damit auch alle Klagen, sowol bey Stadt- als Landmühlen, zwischen Müllern und denen Mahlgästen desto ehender, wegen Vervortheilung in der Metze, evitiret werden mögen: So sollen die Müller gehalten seyn, den Rumpf eichen zu lassen, also daß man gleich bey dem Aufschütten sehen könne, ob 1. 2. 3. 4. oder mehr Scheffel aufgeschüttet werden, damit darnach der Müller die gewöhnliche Metze und ein mehreres nicht nehmen, und auch von denen Mahlgästen nicht vervortheilet werden möge, und wenn die Müller nicht a dato publicationis, binnen 6 Wochen den Rumpf solchergestalt eichen lassen, und nach dem §. 12. keine geeichte Metze angeschafft, und auf der Mühle hätten, soll ein jeder derselben, so darunter ermangelt, in Fünf Rthlr. Strafe verfallen seyn, als worauf sowol die Rentmeister als Magistrate und Accisecassen in den Städten Acht haben müssen.

18. Wenn in Mühlensachen Klagen vorkommen, so sollen selbige bey dem Hauptpächter, daferne aber dieser zu weit entlegen, bey dem nächsten Landrath, Magistrat oder Accisecasse angebracht, und wann es eine Kleinigkeit, solche nach geschehener Untersuchung so fort entschieden, wann aber die Sache von Importanz ist, und über Zehn Rthlr. beträfe, daß darüber aufzunehmende Protocoll im Hertzogthum Cleve, an die dasige Krieges- und Domainen-Cammer, im Fürstenthum Meurs und Grafschaft Mark aber, an die dortige Krieges- und Domainen-Cammer-Deputationen, zur weiteren Verfügung eingeschicket werden.

19. Damit nun dieses Mühlen-Reglement zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, und sowol der Mahlgast, als auch der Müller, sich darnach richten könne, so soll solches überall gewöhnlicher massen publiciret und bekant gemacht, auch in jeder Mühle ein Exemplar ausgehangen werden.

Wie nun Höchstgedachte Seine Königl. Majestät, über obiges alles mit Nachdruck gehalten wissen wollen; Also hat jedermann sich hiernach allerunterthänigst zu achten und für Schaden und Ungelegenheit sich zu hüten.

2060. Cleve den 2. April 1772.

Königl. Regierung.

Zufolge höherer Bestimmung d. d. Berlin den 17. v. M., müssen künftig die Dokumente über die mit Arrest beschla-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

genen Forderungen zu gleicher Zeit, als der Arrest deferirt wird, von den Innhabern abgefordert und in gerichtliche Verwahrung, bis über die Justifikation des Arrestes erkannt ist, genommen, außerdem aber auch der Arrest-Schlag, sofort in der Provinz, wo der Schuldner der mit Arrest belegten Forderung ansässig ist, durch die öffentlichen Intelligenzblätter, zur Warnung gegen alle inzwischen vorzunehmende Acquisition solcher Forderung, dem Publikum verkündigt werden. (Conf. n. Myl. Bd. V, b, pag. 123.)

2061. Cleve den 2. April 1772.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs darf kein junger Bursche, ohne einen Paß der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer und, in den Cantons-Distrikten ebenfalls von den betreffenden Regimentern, nachgesucht und erhalten zu haben, zur Erlernung der Handlung, einer Profession, zum Wandern, oder sonst, sich auffer Landes begeben, am allerwenigsten aber in fremde Kriegsdienste treten. Bei Contraventionen dieser Vorschriften, sollen die Eltern und Verwandte der Ausgewanderten dafür haften, und das Vermögen der Letztern in Anspruch genommen, ihnen auch nach Vorschrift der Edikte der Prozeß gemacht werden. Bei der jährlichen Wiederaufnehmung der Personenzahl, soll wegen der fehlenden jungen Leute Erkundigung eingezogen, resp. das obige Verfahren eingeleitet werden.

Bemerk. Die Publikation von den Kanzeln der vorstehenden Verordnung ist von der königl. Regierung am 22. Juni ej. a. besonders verfügt worden.

2062. Cleve den 4. Mai 1772.

Königl. Regierung.

Bei vorfallenden gerichtlichen Exekutionen dürfen die Korn-Früchte nicht auf dem Halme veräußert werden, sondern es müssen dieselben, — „damit Kaf und Stroh auf dem „Lande bleibe," — nach Anleitung des Steuer-Reglements de 1687, (Nro. 399 d. S.) gehörig eingescheuert, durch da-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu bestellte Leute gedroschen, und diesemnach dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

2063. Berlin den 19. Mai 1772.

Friedrich, König ꝛc.

Wochen-Markt-Ordnung für die größern Städte des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Marck als: Cleve, Wesel, Emmerich, Rees, Duisburg, Calcar, Xanten und Goch und resp. Hamm, Soest, Unna, Iserlohn, Hagen, Altena und Schwelm folgenden Inhaltes:

So unabläßig Wir jederzeit dahin durch die geschärftesten Verordnungen Bedacht genommen, Unsere getreuen Unterthanen, gegen die so eigennützige als verderbliche Absichten derer Auf- und Verkäufer in Sicherheit zu setzen; So haben Wir doch mit grössestem Misfallen bemerken müssen, wie sehr diese dem ohngeachtet ihren gewinnsüchtigen Endzweck zu erreichen gewust, und unseren vielfältig schon vorhin ergangenen, auch dem unter dem 5ten November 1749 (Nro. 1559 d. S.) wieder die Auf- und Verkäuferey erneuerten Edict zuwider, den verbothenen Handel mit Getreide, Wolle und allerhand Lebens-Mittel getrieben, und dadurch nicht nur alle gute Policey-Anstalten wegen der Wochen-Märckte fruchtlos gemachet, sondern auch mit sträflicher Uebertretung dieser Unserer heilsamen Verordnungen und Wochen-Marckts-Einrichtungen, sowohl Unseren Garnisons, als andere Eingesessene in den Städten zu gegründeten Klagen und Beschwerden Anlas gegeben, daß sie die benöthigten Lebens-Mittel nicht für baares Geld erhalten können. Da Wir aber solchem das Publicum äusserst drückenden Unwesen gesteuret und alle daraus entstehende Inconvenientzien und Unordnungen durchaus mit der äußersten Schärfe abgestellet wissen wollen: Als befehlen, setzen und verordnen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich; daß

§. 1. Ein jeder, wes Standes oder Würden er auch sey, sich nach dem ausdrücklichen Innhalt der vorhin ergangenen Verordnungen und ins besondere nach der Vorschrift des obenerwehnten, wider die Auf- und Verkäuferey, auch den verbotenen Handel mit Getreide, Wolle und allerhand Lebens-Mitteln auf dem platten Lande sub dato Berlin den 5. November 1749 emanirten geschärften Edicts, ohne

Ausnahme und bey Vermeidung der darin festgesetzten Strafe, gantz genau achten soll.

§. 2. Wie nun hiernach denen Eingesessenen des platten Landes, als denen von Adel, Beamten, Eigenern oder Pächtern der Güter, Geistlichen, Capituln ꝛc. ꝛc zwar nach wie vor verstattet bleibet, ihr Korn, Holtz, Vieh und andere Sachen, nach ihrer besten Bequemlichkeit, Nutzen und Vortheil zu verkaufen und loszuschlagen; So müßen selbige doch dagegen sich aller und jeder Kaufmannschaft, wie auch aller, dem Handel und Wandel in den Städten, oder sonst dem Publico nachtheiligen Auf- und Verkäufereyen gäntzlich enthalten und vielmehr ihre Feld- und Land-Früchte denen Städten, an den hierin festgesetzten Marckt-Tagen, in zureichender Menge zuführen. Jedoch bleibet denen in Unseren Städten wohnenden Brauern, Bäckern, Schlächtern, Stellmachern, Böttichern und Tischlern, wie bishero ferner, nach Vorschrift des angeführten Edicti vom 5. November 1749. §pho 2 nachgelaßen, zu denen von Adel, Beamten und Pächtern zu reisen und die Nothdurft an Korn und Vieh, sowohl zu ihrer Wirthschaft, als auch zum Handel, daselbst einzukaufen.

§. 3. Damit aber die von Adel, Beamten und alle übrige auf dem platten Lande wohnende Unterthanen ihren Zuwachs an Getreide, Flachs, Wolle, Holtz und allen übrigen Victualien zu verkaufen Gelegenheit haben; So sollen in den großen Städten des Hertzogthums Cleve, als: Cleve, Wesel, Duisburg, Embrich, Rees, Calcar, Xanten und Goch, und in der Grafschaft Marck, als Hamm, Soest, Unna, Iserlohn, Hagen, Altena und Schwelm wöchentlich zwey öffentliche Wochen-Märckte, nemlich am Mittwochen und Sonnabend, oder, da auf einen derselben Tage, ein Fest- oder Buß-Tag einfiele, den nächsten Tag vorher, und zwar Früh-Morgens von 7 bis 11 Uhr, auf den gewöhnlichen Marckt-Plätzen gehalten und allerhand Lebens-Mittel und Waaren, überhaupt auch alle Consumtibilia zum offenen freyen Kauf gebracht, und nach Maasgabe der folgenden festgesetzten Marckt-Verfassung verkaufet werden.

§. 4. Alle und jede Victualien und Waaren welche die Land-Leute zur Stadt bringen, als allerhand Getreide und Korn, lebendiges Vieh, geflügeltes, feist und mageres, rohe und gedorrete Fische, allerhand Wildprett, Butter, Eyer, Milch, Käse, Speck, gedörrtes und gekochtes, wie auch gebratenes Fleisch und Würste, ohne Unterschied, im-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gleichen Mehl, Grütze, Fleisch, Garn', Wolle, Hanf, wie auch allerhand Garten-Gewächs, an Ober- und Unter-Früchten, imgleichen Heu, Stroh, Loh, rohe Häute ꝛc. ꝛc. sollen von den Thorschreibern nach dem öffentlichen Marckt, zum Verkauf gewiesen, diejenigen aber, welche dieser Ordnung entgegen handeln, und ihre Waaren in den Straßen und an den Häusern feil biethen, sofort denen regierenden Bürgermeistern, oder denen hierzu besonders zu bestellenden und sich des Endes an den Wochen-Marckt-Tagen bey der Hand zu haltenden Magistrats-Personen, angezeiget, und in Einen Rthlr. Strafe genommen werden. Der Marckt-Meister soll auch einem jeden der etwas zu Marckte bringet, seinen Platz anweisen, und dieser sich solches, bey nemlicher Strafe gefallen laßen.

§. 5. Allen und jeden Einwohnern, welche keine Höckerey und Handlung treiben stehet zwar frey, ohne Unterscheid auf dem Wochen-Marckte einzukaufen. Es darf sich aber keiner bey Strafe der Confiscation unterstehen, hierunter mit den Aufkäufern zu colludiren, und für dieselbe unter irgend einem Praetexte einzukaufen, noch selbige für die Höcker so lange die Marckt-Stunden dauren zu besprechen.

Damit auch der arme und geringe Bürger, sowohl, als der reiche und bemittelte, der in grösseren Quantitaeten käufet, sich seine Bedürfnis bequem anschaffen könne: So wird hierdurch ein für allemahl festgesetzet, daß an den Marckt-Tagen,

1) Des Morgens bis um zehn Uhr nur allein die Consumenten,

2) Von zehen bis eilf Uhr aber auch die Bäcker und Brauer, und

3) Von eilf Uhr an, erst die Höcker und Kaufleute und überhaupt alle und jede, ohne Unterschied, das Benötigte sollen einkaufen dürfen.

Zu dem Ende sollen diese verschiedene Zeiten des Einkaufens entweder durch das Läuten der Marckt-Glocke, wie in der Stadt Cleve geschiehet, oder aber durch eine ausgesteckte doppelte Marckt-Fahne dergestalt bekandt gemachet werden, daß der Anfang des Marckts, durch das Läuten solcher Glocke, oder die Aussteckung zweyer Marckt-Fahnen geschehe, da denn, wenn um zehen Uhr wieder geläutet, oder alsdenn die eine Marckt-Fahne eingezogen wird, die Bäcker

und Brauer daran ein Zeichen haben können, nunmehro einkaufen zu dürffen, und, wenn um Eilf Uhr geläutet, oder die zweyte Marckt-Fahne eingezogen wird, solches für die Höcker und Kaufleute und überhaupt für jedermann, ohne Unterscheid, ein gleichmäßiges Zeichen abgeben könne.

Uebrigens stehet einem jeden frey, diejenigen Waaren, Getreide und Victualien, die er nicht verkaufen können, nach eigenem Gefallen, und ohne die geringste Hindernis oder Auffenthalt am Thore, wieder mit zurück zu nehmen.

§. 6. Kein Käufer soll dem andern, auf dem Marckte in den Kauf fallen, noch die Waaren überbiethen, sondern so lange warten, bis der erste Käufer mit dem Kauf fertig oder aber davon gäntzlich abgestanden. Derjenige, der dawider handelt, soll so fort wie §pho 4 bemercket, angezeiget, und in 30 Stüber Strafe genommen werden, worauf dann die Policey-Bediente fleißig acht zu geben und die Contravenienten zur Strafe anzuzeigen, das Gesinde, und die Dienst-Bothen aber, welche sich zu dergleichen Unordnungen verleiten laßen, gleichfals dem Magistrat anzugeben haben, und von demselben die verwürckte Gefängnis oder härtere Strafe erkandt werden soll.

Damit aber ein jeder wisse, wie weit der Käufer des ersten Geboths berechtigt sey; so muß dieser, sobald er sein Geboth auf die Sache oder Waare gethan, ohne langes Verzögern, den Kauf schliessen und den Verkäufer nicht vorsätzlich aufhalten. Wann sie des Kaufs sich nicht vereinigen können, und der Käufer gehet davon, oder bietet und handelt nicht ferner, so ist der Verkäufer an den angefangenen Handel nicht weiter verbunden, sondern kan seine Waaren an den erst kommenden verkaufen.

§. 7. Ohnerachtet nun zwar, nach dem oft angeführten Edict und dem §. 2. dieser Marckt-Ordnung denen Städtischen Eingesessenen und auch solchen, die ihre Nahrung damit treiben, frey stehet, allerhand Victualien auf dem platten Lande einzukaufen und sie entweder zur eigenen Consumtion, oder zum feilen Verkauf, in die Städte zu bringen; So soll doch solches an den Marckt-Tagen schlechterdings verbothen, auch zur Abstellung aller schädlichen und einer guten Marckt-Ordnung zuwider laufenden Vor- und Aufkäufereyen, niemanden, er sey Consument oder Höcker, verstattet seyn, denen Landleuten, welche an den Marckt-Tagen, schon im Begrif sind, zur Stadt zu gehen, es sey,

unter welchem Vorwande es immer wolle, ihre habende Producte und Victualien, weder außerhalb der Stadt und vor dem Thore, noch auch in der Stadt vor den Häusern und in den Strassen abzukaufen, zu besprechen oder zu bedingen.

Hierauf soll gantz genau gehalten und derjenige, der dawider handelt, und dessen überführet wird, ohne Unterscheid, zur Edictmäßigen Strafe gezogen, des Endes von den Thor-Schreibern hierauf sorgfältig vigiliret werden.

§. 8. Es sollen auch bey den, auf den Marckt-Tagen hereingebrachten Arten von Getreide oder Victualien, die Einwendungen gantz und gar nicht Platz finden, als sey solches schon verhandelt, oder aber an Bezahlung gegeben, und wie dergleichen Praetexte immer heissen mögen, sondern es soll alles, zum Besten des Publici ohne Unterschied, auch das zum öffentlichen Verkauf bestimmte Holtz, wenn es gleich außer denen Marckt-Tagen zur Stadt gefahren wird, gleichfals zu Marckte gebracht werden.

Da aber in Unsern vorbenandten größeren Städten des Hertzogthums Cleve und der Grafschaft Marck, verschiedene Stifter und von Adel, auch andere Einwohner vorhanden, welche von ihren Hofes-Pächtern und Zins-Leuten, Getreide, Hühner, Gänse, Eyer und dergleichen zu erheben haben, auch sich von ihren Gütern bringen laßen; So passiren solche sowohl, als wenn sonsten dieser oder jener Einwohner, der kein Höcker oder Ankäufer ist, sondern sich zur eigenen nothwendigen Consumtion ein und die anderen Bedürfnisse bey den Landmann bestellet hat, ohne auf den Marckt-Platz gebracht zu werden. Es muß aber solches, wenn es an einem Marckt-Tage geschiehet, von dem Einbringer, bey dem Thorschreiber durch ein Attest verificiret werden. Solte sich indessen äussern, daß das Vorgeben unrichtig, der Einbringer also wider diese Wochen-Marckts-Ordnung handele; so soll mit der Confiscation und Verlust des dafür erlegten Geldes verfahren und Käufer und Verkäufer bestrafet werden.

§. 9. Damit alles dieses desto genauer beobachtet werde, so haben Wir in jeder Stadt, einen besonderen Policey- und Marckt-Meister nebst einem Policey-Diener angeordnet. Diese sollen nicht nur auf richtige Maas und Gewicht sorgfältig acht haben; sondern auch auf alle und jede Contravention und besonders auf die Hausirer, Auf- und Verkäufer, wie auch diejenigen eigennützigen Leute, welche dieser

Wochen-Marckts-Ordnung entgegen, und zum Nachtheil der Consumenten, die Waaren besprechen, und darauf unzulässig bieten, oder auch sonst ungebührlich handeln, und wohl gar mit dem Verkäufer colludiren, daß er ihm die Waaren die gesetzte Zeit über, aufbehalten solle, ein wachsames Auge halten.

Der Marckt-Meister muß sodann die wahrgenommene Contraventiones gleich wie oben verordnet ist, dem regierenden Bürgermeister, oder denen beiden besonders bestellten Magistrats-Personen, zur gebührenden Bestrafung anzeigen. Daneben wird zugleich jedermann frey gegeben, dergleichen Unordnungen dem Magistrat, oder dem Marckt-Meister anzuzeigen, und hat er dagegen sich versichert zu halten, daß sein Nahme verschwiegen bleiben soll.

§. 10. Denen auswärtigen und fremden sowohl, als denen einheimischen Landleuten, bleibet auch ausser den Marckt-Tagen, fernerhin nachgelassen, zu aller Zeit nach unsern Städten zu kommen, und dasjenige, was sie zu verkaufen haben, daselbst feil zu biethen und zu verkaufen.

Nur aber sind sie schuldig und sollen bey der Einpassirung, von den Thorschreibern auf eine gute Art angewiesen werden, ihre Waaren, es sey an den Marckt- oder andern Tagen, nach dem ordentlichen Marckt-Platz zu bringen, und sie daselbst bis um Eilf Uhr Vormittags feil zu biethen. Finden sich in solcher Zeit keine Käufer so stehet beiden, den Einheimischen sowohl als den Auswärtigen sodann frey, ihre Waaren an den Häusern feil zu biethen.

§. 11. Die Einwohner der bemeldten Städte werden diesen Marckt dadurch zur Aufnahme bringen, und die gute Einrichtung, die einem jeden zur Bequemlichkeit gereichet, mercklich befördern helfen, wenn sie den Ueberfluß ihres Gewinstes, oder sonstige Victualien auf öffentlichem Marckte verkaufen laßen.

§. 12. Denen Bäckern aber wird anbefohlen, auf denen Marckt-Tagen allerhand frisches wohl ausgebackenes Roggen- und Weißbrod in der Form, wie es ein jeder am besten loszuwerden gedenket zu verkaufen, und die festgesetzte Taxe und Gewicht genau zu observiren, auch sollen die Schlächter allerhand gutes und gesundes Fleisch, auf dem ordentlichen Scharren, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, in ihren Häusern, so wie täglich, also besonders an den Marckt-Tagen zum Verkauf haben, und alles, das Lamm-Fleisch

ausgenommen, bey vollwichtigen Pfunden, wie es ein jeder begehret, ohne Weigerung zu ein, zwey oder drey Pfunden, nach den festgesetzten und im Scharren aushangenden Taxen verkaufen, widrigenfals die Bäcker und Fleischer mit harter Leibes- und Geld-Strafe beleget werden sollen.

§. 13. Wann auf denen Marckt-Tagen zwischen Käufern und Verkäufern Streit und Irrungen entstehen; so sollen selbige zwar, im Fall die streitenden Parteyen, in den Umständen der Sache übereinkommen, von dem Policey- und Marckt-Meister, im Fall sie aber sich der Handlung halber einander widersprechen, von dem Magistrat, ohne Verstattung einiger Weitläuftigkeit, mündlich verhöret und die Sache so fort ohnentgeldlich und ohne Erlegung einiger Protocoll- und anderer Gebühren entschieden, und den bedrängten Theile forderſamste Hülfe geschaffet, das Erkante augenblicklich exequiret, und die auffkommende Strafen unter den Policey-Strafen mit berechnet werden; immassen wir alle diejenigen, welche auf besagten Wochen-Märkten erscheinen, samt ihren Waaren, und was sie bey sich führen, wider alle Ungerechtigkeiten vertheidiget und beschützet wissen wollen.

§. 14. Es ist auch Unser allerhöchster Wille, daß der Landmann an den Thoren, unter keinerley Vorwand und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade nicht aufgehalten, sondern gleich abgefertiget werde; wie denn auch denen Commandeurs der Garnisons in den Städten, Wesel, Hamm und Soest hiermit ausdrücklich befohlen wird, bey denen Thor-Wachten und sonsten überall die Ordre zu stellen und darüber zu halten, daß niemand von denenjenigen, welche etwas zu Markte bringen, weder von denen Ober-Officiers, noch von denen Unter-Officiers oder gemeinen Soldaten, im geringsten vor und in den Thoren, oder auf den Strassen angehalten und gezwungen werde, ihnen ihre Lebens-Mittel und Waaren zu verkaufen, oder jemand anders zu überlassen: Solte solches aber dennoch geschehen, darüber vom Landmann Klage geführet, und solche von ihm, bey dem Markt-Meister, von diesem aber bey dem Commandeur angebracht werden; So ist derjenige, welcher den Landmann, es sey ausser, oder auf dem Markt-Platze, auf eine ungebührliche Weise zum Handel genöthiget hat, so fort ohne Weitläuftigkeit nach denen vorkommenden Umständen, dergestalt zu bestrafen, damit künftig der Landmann nicht behindert werde, sich dieser Ordnung gemäs zu verhalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es werden demnach alle und jede von Adel, Beamten und übrige Unterthanen des platten Landes sowohl, als die Einwohner in den Städten hiermit nochmals erinnert, sich in allen Stücken dieser Wochen-Markt-Ordnung, bey Vermeidung der in dem mehrmals erwehnten Edict festgesetzten Strafe, gemäs zu verhalten, von allem Hausiren, schädlichen Vor- und Aufkäufereyen abzustehen, alles, was ein jeder zu verkaufen hat, auf den angeordneten Wochen-Märkten, daselbst, an den festgesetzten Tagen und Orten, feil zu bieten und zu verkaufen.

Wir befehlen demnach Unserer Clev-Meursischen Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch Märkischen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, desgleichen allen Unseren fiskalischen und anderen Bedienten, fürnemlich aber denen Land- und Steuer-Räthen, Renthmeistern, Creis-Einnehmeren, Zoll- und Accis-Bedienten, auch Land- und Policey-Ausreutern, imgleichen denen Magistraten, Beamten und übrigen Gerichts-Obrigkeiten, auch derer Unterbedienten, hiermit nachdrücklich und alles Ernstes, hierauf genau Acht zu haben, die Uebertreter respective so fort zur Verantwortung zu ziehen, und zur Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen; immassen Wir hierdurch ausdrücklich verordnen und festsetzen, daß diejenige Gerichts-Obrigkeit, so entweder das Hausiren oder Auf- und Vorkäuferey zu treiben, geschehen lässet, oder den Uebertreter dieser Wochen-Markt-Ordnung nicht zur Verantwortung und Strafe ziehet, mithin nicht darauf achtet, daß der Landmann seinen Zuwachs in die Städte zum Verkauf bringet, so fort zur edictmäßigen Strafe und schweren Verantwortung gezogen werden soll.

Wir befehlen auch, daß diese Wochen-Markt-Ordnung sowohl in den Städten, als auf dem Lande, an allen öffentlichen Oertern, in denen Wirthshäusern und sonsten überall angeschlagen und zweymal im Jahre, als den 1ten Sonntag im Monat May und November von den Canzeln publiciret werden soll, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Bemerk. Die vorstehende Marktordnung findet sich in n. Myl. Bd. V, c, pag. 131, irrthümlicher Weise unterm 19. Mai 1773 aufgeführt; das bei obigem Abdruck benutzte Original-Edikt führt das vorbemerkte Datum.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2064. Cleve den 25. Juni 1772.

Königl. Regierung.

Unter Erneuerung der am 29. Juli 1749 (Nro. 1545 d. S.) wegen der Bücher-Censur und wegen des verbotenen Debits der im Auslande erschienenen Druckschriften ärgerlichen Inhalts, publicirten Bestimmungen, werden die höhern Ortes neu ernannten Censoren bezeichnet, und die durch die Zeitumstände nothwendig gewordenen Modificationen der Censur-Vorschriften bekannt gemacht. Schließlich wird bemerkt, daß, bei dieser vorgeschriebenen Censur, die Absicht Sr. Maj. des Königs keineswegs dahin gerichtet ist, eine anständige und ernsthafte Untersuchung der Wahrheit zu hindern; sondern nur vornehmlich demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion sowohl, als der moralischen und bürgerlichen Ordnung entgegen ist. (Conf. n. Myl. Bd. V, b, pag. 175.)

2065. Cleve den 20. Juli 1772.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. Juni c. a. vollzogenen Reglements, wodurch, zur bessern Justiz-Pflege in Accise- und Zoll-Angelegenheiten, ein neues Ober-Accise- und Zoll-Gericht, und für jede Provinz besondere, jenem subordinirte Provinzial-Accise- und Zoll-Gerichte konstituirt, und denselben (in 4 Kapiteln und 206 §§.) ihre Pflichten und Verfahrungsweisen ausführlich vorgeschrieben werden. (Conf. n. Myl. Bd. V, b, pag. 191.)

2066. Berlin den 28. Juli 1772.

Friedrich, König. ꝛc.

Obwohl die Stadt Cleve, seit vielen Jahrhunderten, für grosse Feuersbrünste, nächst göttlicher Hülfe bewahret worden; so erfordert doch die Nothwendigkeit, dergleichen auf diese Stadt sich schickende Vorkehrungen zu treffen, daß nicht nur Feuers-Brünste, so viel solches durch menschliche Vorsicht geschehen kan, verhütet, sondern auch, wenn dergleichen ja entstehen, selbige so geschwinde als möglich ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

löschet werden. Um diese Unsere heilsame Absichten zu erreichen, ist nicht nur die unterm 20ten Sept. 1717. (Nro. 785 d. S.) für sämmtliche Clev- und Märckische Städte, von Unsern in Gott ruhenden Herrn Vater, König Friederich Wilhelm Majestät, christmildesten Andenkens, emanirte Feuer- und Brand-Ordnung genau durchgegangen worden, sondern auch für die Stadt Cleve, nach Anleitung der, in Unserer Residentz-Stadt Berlin, auch in andern grossen Haupt-Städten vorhandenen, wohl eingerichteten Feuer-Ordnungen, gegenwärtige für die Stadt Cleve besonders entworfen worden; Wir verordnen und setzen demnach hierdurch feste:

Tit. I. Von Abschaffung dessen, was zu Feuers-Brünsten Anlas geben kan.

§. 1. Alle Feuer-Stellen, sollen von Mauerwerk, auch besonders alle Camine, sonder Ausnahme, von solcher Weite seyn, daß sie vom Schornsteinfeger gehörig bestiegen und gereiniget werden können, diejenigen aber, welche die dazu erforderliche Weite nicht haben, sollen, so wie es die Nothwendigkeit so viel mehr erfordert und nach den Umständen der Eigenthümmer, eingeschlagen, und soll darüber gleich, welche zuerst geändert werden müssen, die Designation angefertiget und die Auflage darnach an den Magistrat geschehen, damit solche endlich nach der Vorschrift, ohne daran etwas ermangeln zu lassen, eingerichtet, auch so oft neue Gebäude oder Haupt-Reparaturen gemacht, bey Abnahme des Baues, Behuf der Bau-Freyheits-Gelder, genau darauf allemal gesehen werden, daß auch dieses dann genau befolget werde.

§. 2. Alle mit Stroh und Leimen verkleidete Schornsteine, müssen eben wie vorgeordnet, von den Eigenthümern abgeschaffet werden, und muß bey jedesmaliger Feuer-Visitation, wenn sich ein dergleichen schadhafter und gefährlicher Schornstein findet, solcher sofort eingeschlagen, auch der Eigenthümer sowohl, als der Schornsteinfeger weshalb sub Tit. III. besonders verordnet, die solches nicht angezeiget, in Strafe genommen werden.

§. 3. Die Braupfannen, Backöfen, Brandteweinstöpfe, Seiffensieder, Färber und andere Kessel item Schmiede, Eisenschmelzer und wo sonst stark Feuer gebraucht wird, sollen hauptsächlich verwahret und mit tüchtigen Schornsteinen versehen seyn, für allen Dingen aber dahin gesehen werden, daß solche gegen kein Holz, sondern tüchtiges Mauerwerk

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gesetzt werden, noch in deren Rahm Holzwerk, als Stiele, Balken, ꝛc. vorhanden seyn, weniger in diesen Häusern, während dergleichen Feuer im Gange sind, gedroschen, oder an Flachs gearbeitet werden.

§. 4. Alle Blendwerke von Stöcken und Leimen oder hölzernen Feuerbusen sollen abgeschaft werden, und muß bey jedesmaliger Feuer-Visitation, wenn sich ein dergleichen schadhafter und gefährlicher Schornstein findet, solcher so fort eingeschlagen, auch der Eigenthümer so wohl als der Schornsteinfeger, weshalb sub Tit. III. besonders verordnet, die solches nicht angezeiget, in Strafe genommen werden.

§. 5. Alle Schornsteine groß und klein, sollen ohne Unterscheid durchgehends gemauret, und also drey bis vier Fuß aus dem Dach geführet, keine aber, so von Holz, gelitten werden, wie denn auch, durch hölzerne Scheunen, Schornstein, noch zu denen Fenstern hinaus, blecherne Ofenröhren zu führen, gar nicht zu gestatten.

§. 6. Die Rauchkammern, wo dergleichen befindlich, müssen entweder ganz sicher seyn, oder gar abgeschaffet werden, das Loch, daraus der Rauch zum Räuchern gehet, muß nicht unten am Beschluß, noch oben unterm Boden mit einer eisernen Kappe, sondern mit einem Schieber versehen, nicht weniger den Fußboden und die Wände stark gewaldert und mit nöthigen Leimen bekleidet seyn; Rauchkammern von Brettern oder Holz, sind gar nicht zu dulden, weshalb bey allen Feuer-Visitationen genau darnach zu sehen ist.

§. 7. Vor der Mündung derer Windofens und vor den Caminen soll der Fuß auf allen vier Füssen von Steinen, oder aber vor die ersteren eine Platte von eisernen Blech oder Bleyplatte von zwey Fuß ins gevierte geleget seyn.

§. 8. Sämtliche Dächer in der Stadt müssen von Ziegel oder Schiefer seyn, und durchaus keine von Rohr oder Stroh gelitten werden.

§. 9. Alle Dächer von Wohnhäusern, in welchen Feuer oder Licht gehalten wird, sind, mit denen sogenandten Strohpoppen zu unterziehen, gänzlich bey harter Geld- und Leibesstrafe verbothen, die untergezogene aber, sollen binnen sechs Wochen nach geschehener Visitation bey einer Geldbusse von Zehen Rthlr. abgeschaffet werden.

§. 10. Soll niemand mit einem Lichte oder Lampe im

Stall oder Scheure, noch auf die Bodens gehen, sondern mit einer guten Laterne.

§. 11. Das Dreschen und Herelschneiden soll anders nicht, als bey einer guten und wohl verwahrten Laterne, welche an einer Wand oder Stände anzuhangen, Hanf und Flachs bereiten, Lichte ziehen und Talgschmelzen aber nicht anders als bey hellem Tage geschehen, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe.

§. 12. Da man auch wahrgenommen, daß die Torf- und Holz-Asche von einigen Einwohnern oder deren Gesinde in den Häusern, auf den Mist und besonders letztere wohl gar auf die Bodens geschüttet wird; So wird solches bey Fünf Rthlr. Strafe, oder wann dadurch gar ein Unglück entstehen solte, bey schwerer Leibes- oder Geldstrafe verbothen, dahingegen aber verordnet, daß dergleichen Asche entweder im Hause in einer ausgemauerten mit einer eisernen Kappe versehenen Dampfgrube oder in einem eisernen Topf mit einer Stülpe geschüttet, und mit Wasser begossen werden solle; wie denn auch hiermit ernstlich und bey Strafe von Zwey Rthlr. untersaget wird, den Flachs in der Stadt zuzubereiten, sondern es soll solches vor denen Thoren und eine gute Ecke vor der Stadt, das Schwingeln und Hecheln aber zwar in der Stadt, jedoch nicht an solchen Orten, wo Feuer oder Licht hinkommt geschehen.

§. 13. Das Feuer in denen Darren soll Abends höchstens um 9 Uhr erloschen seyn, es kann aber bey kurzen Tagen des Morgens um zwey Uhr im Sommer, bey Winterszeit um 4 Uhr, wieder angeleget werden, wobey expresse verordnet wird, daß bey jeder Darre ein Kufen mit Wasser, nebst einem Eymer parat stehen, weshalb von denenjenigen Magistrats-Personen, welchen das Feuer Departement aufgetragen ist, öftere unvermuthete Visitationes geschehen, und die Contravenienten jedesmahl mit Zwey Rthlr. bestrafet werden sollen.

Und da bis dato in der Stadt Cleve keine hölzerne Darren mehr befindlich sind, so soll auch künftig bey Zehen Rthlr. Strafe, dergleichen nicht angeleget werden.

§. 14. Die Tischler, Drechsler und Rademacher, auch alle, die in Holz arbeiten, sollen vor Abends jederzeit ihre Werkstätte rein machen, und die Hübel- oder andere Späne an einen sichern Ort in Verwahrung bringen; diejenigen so

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

solches unterlassen und bey denen solches befunden wird, sollen jedesmal mit Zwey Rthlr. bestrafet werden.

§. 15. Weder Späne, Stroh, Heu oder andere feuerfangende Sachen, dürfen an solchen Orten in denen Häusern liegen, da Licht oder Feuer hinkommt, insbesondere aber müssen solche von denen Schornsteinen oder Rauchkammern 6 Fuß entfernet seyn; desgleichen muß weder Stroh noch Heu an offenen Fenstern, oder über ausgestreckten Ofenpfeiffen geleget werden, bey Zwey Rthlr. Strafe, wie denn auch überhaupt die sogenannten Eulenlöcher abgeschaffet und mit ein Glas, oder Fensterladen versehen werden sollen.

§. 16. Toback soll weder auf denen Strassen, noch weniger in denen Höfen wo Stroh vorhanden, noch in Scheunen, Ställen oder in Werkstätten wo an Holz gearbeitet wird, gerauchet werden, und da man ohnerachtet derer hierwieder so oft ergangenen Verbothen dennoch angemerket hat, daß darauf nicht geachtet wird; So soll derjenige, welcher sich mit einer Tobackspfeife auf der Strasse, auf einen Hof wo Stroh und Heu lieget, oder auch in Scheuren und Ställen, beym Dröschen oder Herelschneiden sich betreten lässet, wenn er das Vermögen hat, jedesmal mit Zwey Rthlr. Strafe oder wenn er solche nicht bezahlen kan, mit achttägigem Arrest bey Wasser und Brod, der Hausherr aber, so solches gestattet, mit Fünf Rthlr. bestrafet werden, wovon dem Denuncianten der dritte Theil, die zwey übrige Theile aber der Kämmerey zufließen sollen, und bleibet es wegen des daher entstehenden Schadens bey dem Inhalte des unterm 19ten Januarii 1764. erneuerten Edicts vom 8ten Julii 1744. (Nro. 1815 d. S.)

§. 17. Die Gastwirthe und ein jeder Einwohner haben dahero dahin zu sehen, daß sie keine verdächtige Leute logiren und beym Schlafengehen alles Feuer und Licht gelöschet, in denen Wirthshäusern aber ein Nachtlicht unterhalten werde, gestalt dann in deren Ställen ein Ständer dergestalt vorhanden seyn müß; daß die Laterne daran gehangen werden kan, es muß auch unten am Ständer ein Gefäß mit Wasser stehen und die Wirthe darauf achten, daß weder ihr Gesinde noch fremde Knechte mit dem Licht ruchlos umgehen.

§. 18. Pulver soll in keiner Boutique mehr als zwey Pfund vorhanden seyn, an Vorrath muß weiter nichts, als

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

höchstens vierzig Pfund auf dem obersten Boden im Hause verwahret werden, und nichts anders dabey liegen.

§. 19. Terpentin-Oehl und dergleichen leicht brennende Sachen, müssen blos in gewölbten Kellern liegen, auch davon Abends mit brennendem Lichte nichts herauf geholet werden.

§. 20. Alles Schießen mit Büchsen, Flinten oder Pistolen, Raquetten-Werfen, papierne Laternen, soll bey Vermeidung harter Strafe verbothen seyn, und derjenige, so wider einen dieser Punkte handelt, mit 5. 10. 50. und mehr Thalern auch wohl am Leibe, diejenigen aber, so auf die Art aus Unvorsichtigkeit ein Feuer erreget, mit Vestungsarbeit, oder auch nach Befinden am Leben gestrafet werden. Pechfackeln bey Leichenbegängnissen oder sonst, sollen gar nicht mehr, sondern statt deren, Laternen gebrauchet werden.

Tit. II. Wenn sich Feuersgefahr äussert, was denn zu beobachten.

§. 1. Die sämmtliche Nachtwächter müssen mit Blasen im Winter von 10 bis früh 5 Uhr, und im Sommer von 11 bis 3 Uhr ihre Stunde accurat halten und dabey so wohl auf Feuersgefahr als auch auf die Diebereyen, auch, daß sonst kein Unglück auf der Strasse vorgehe, genau acht haben, derjenige Nachtwächter, so eine Stunde verabsäumet, soll aufs schärfste gestrafet werden.

§. 2. Wenn die bestellte Nachtwächter etwa in einem Hause verdächtiges Feuer oder ungewöhnlichen Rauch merken, müssen sie an dasselbe, ohne unzeitigen Lärmen oder Ungestüm, anklopfen und sich dessen erkundigen, auch wenn Hülfe von nöthen ist, die allernächsten Nachbaren ermunteren; wäre es aber gefährlich, und schiene der Stadt zum Schaden zu seyn, so sollen dieselben mit ihrem Horn blasen, auch ohne den allergeringsten Anstand, solches dem Commissario Loci, desgleichen dem Bürgermeister und Feuerherrn melden, damit von letztern so fort die gewöhnliche Zeichen gegeben werden, auch von denen Bürger-Compagnien die Trommel gerühret, und wenn es nöthig die Brandglocke gezogen werden, auch alle Bürger so viel möglich ermuntern und zur Rettung herbey rufen.

§. 3. Ein jeder Einwohner und Hausvater aber soll, wenn Feuer in seinem Hause auskäme, solches nicht ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schweigen, sondern die Nachbaren sofort um Hülfe rufen; wo es aber ein Hauswirth zu verschweigen und mit denen Seinigen zu löschen gedächte, und es nicht eher meldet, als bis gestürmet wird, derselbe soll, andern zum Exempel und Abscheu, aufs schärfste am Leibe, oder an Gelde gestrafet werden.

§. 4. Vermerkte und erführe einer der Nachbaren, daß Feuer in der Nachbarschaft wäre, sollen dieselbe, desgleichen das Gesinde im Hause, wo Feuer entstehet; wenn es der Hauswirth nicht thut, ein Geschrey, es sey Tag oder Nacht, machen, und Leute, zur Hülfe und Rettung rufen.

§. 5. So bald Feuer entstehet, müssen die sämtlichen Einwohner, wenn es Abend und in der Nacht ist, sogleich die Fenster-Laden öffnen, und Licht vor die Fenster stellen, damit es auf denen Gassen helle werde, und aus denen Häusern zum Löschen eilen, und ein jeder sich nach dem Feuer, wozu er in der Anlage, angewiesen ist, hinbegeben.

§. 6. Insonderheit müssen diejenige, so zu Herbeybringung derer Spritzen, Anfahrung derer Küvens, und zu Herbeyschaffung derer Feuerleitern und Hackens angeordnet sind, sich nicht säumig erzeigen, sondern an die ihnen angewiesene Küppen mit ihren Pferden eilen und damit zum Feuer jagen.

Tit. III. Von den Zimmerleuthen, Maurern und dem Schornsteinfeger.

§. 1. Die Zimmerleute sollen die Gebäude, oder wo sie was altes ausbessern, dergestalt beschicken, daß die Maurer zu ihrer Sache vollständigen Raum behalten, und, dem Gebäude zum Schaden, weder Ständer, Riegel noch Balken zerschnitten zu werden bedarf, fals sich aber das Gegentheil herfür thun solte, ist der Zimmermann allen Schaden zu ersetzen schuldig, und soll überdem noch bestrafet werden.

§. 2. Die Maurer müssen bey Anlegung der Feuerstellen oder Ofens alles genau erwegen, und dahin sehen, daß kein Holz mit ins Mauerwerk gemauret werde, ob es gleich in einem Stall oder Scheune wäre, wo keine Feuerstelle vorhanden; Es sind auch die Lust- und Gartenhäuser innerhalb der Stadt, wenn Schornsteine und Camine darin angeleget werden, mit Holz oder Schindeln beleget, nicht zu gedulden, wie denn auch diejenige, worinnen keine Schorn-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

steine oder Camine befindlich sind, wenigstens 50 Schritt von allen Haupt- und Nebengebäuden entfernet seyn müssen.

§. 3. Ueberhaupt aber dienet denen Maurern, Zimmerleuten auch den Schornsteinfegern zur Nachricht und genauen Achtung, daß sie, bey entstehenden Feuer im Schornstein, sogleich mit einer Stange oder Hacken die Haube vom Schornstein zerschlagen und die Stücke am Schornstein herunter fallen lassen (vorher aber die Unterstehende warnen, damit solche dadurch nicht beschädiget werden:) es muß auch in den Schornstein eine nasse Decke oder Sack worinnen ein Stein gewickelt, herunter geworfen, derselbe aber mit einer andern nassen Decke zugedeckt und ein Brett darüber gehalten, von unten aber mit Handspritzen in den Schornstein hinauf gespritzet werden; zu denen Decken sind haaren Pferdedecken, welche die Motten nicht fressen, anderthalb Ellen lang und eben so breit, lose gearbeitet, damit sie desto mehr Wasser an sich ziehen, auch solches allenfals desto besser laufen könne, zu nehmen, und sollen derselben 12 Stück auf Kosten der Kämmerey verfertiget, auch in jedem Quartier der Stadt in die Eckhäuser der Strassen vertheilet werden, daß sie daselbst beständig hinter der Hausthüre hangen, und zu nichts anders gebraucht werden, wie denn bey allen Feuer-Visitationen besonders nachgesehen werden muß, ob solche an dem gehörigen Ort befindlich und in gutem Stande sind.

§. 4. Der Schornsteinfeger, soll in denen Brauhäusern oder Fuselstockereyen, und wo sonst stark Feuer gebrandt wird, wenigstens alle 2 Monate die Schornsteine, einen Küchenschornstein aber alle 3 Monate tüchtig reinigen und fegen, wobey sich von selbsten verstehet, daß ein jeder Hauswirth seine Feuerstelle alle 8 bis 14 Tage unten umher, so weit man reichen kan, reinigen lässet, auch daß, in grossen Häusern, wo täglich, besonders unter die Küchenschornsteine stark Feuer gehalten wird, man sich an die 3 monatliche Zeit nicht binden, sondern die Schornsteine, so oft es die Noth erfordert, reinigen lassen müsse.

§. 5. Es muß aber ermeldter Schonsteinfeger sich keines weges auf seine Leute allein verlassen, sondern wenigstens bey der alle 3 Monate vorgeschriebenen Hauptreinigung derer Schornsteine selbst zugegen seyn, und nachsehen, damit sowohl alles tüchtig verrichtet, als auch die Mängel, so er gegen die Feuerordnung findet, specificiret, und dem Magistrat zur Remedur eingereichet, auch dem Commis-

sario Loci solche Specification übergeben werden, welcher dann mit darauf sehen muß, daß solche Mängel so fort abgestellet und redressiret werden.

§. 6. Entstünde in einem Schornsteine ein Brand, so soll der Schornsteinfeger jedesmahl Zehn Rthlr. Strafe zur Kämmerey erlegen, indem wenn irgend jemand weigerte, die Schornsteine seines Hauses fegen zu lassen, ersterer es nur dem Magistrate anzuzeigen hat, da denn derselbe so fort dazu anzuhalten ist.

§. 7. Wer aber zur gesetzten Zeit nicht fegen lassen will, den soll der Schornsteinfeger dem Magistrat, auch allenfals dem Commissario Loci anzeigen, welcher die Widerspänstigen mit Nachdruck anzuweisen, und überdem noch, nach Beschaffenheit ihrer Umstände mit 30 Stüber bis zu einem á Zwey Rthlr. zu bestrafen, und soll allenfals der Commissarius Loci die verordnete Strafe durch den Policey-Ausreuter beytreiben lassen, welcher auch davon nach Proportion 6 á 12 Stüber zu genießen haben, der übrige Theil aber zur Kämmerey fließen, und zur Reparation derer Feuer-Instrumente, so wie alle in diesem Reglement verordnete und einkommende Strafen, mit verwendet werden sollen.

Tit. IV. Von Feuer-Geräthschaften.

§. 1. Die Stadt und Bürgerschaft soll mit hinlänglichen Feuer-Instrumenten versehen seyn, welche samt und sonders zweymal, als um Ostern und Michaelis zu probiren und zu visitiren sind, auch wenn sodann etwas schadhaft befunden wird, muß solches sofort gebessert werden.

§. 2. So oft nun der Commissarius Loci oder der Magistrat die Feuer-Instrumente zu probiren nöthig finden, welches wenigstens zweymal im Jahr, einmal im Frühjahr und das zweytemal im Herbst geschehen muß, müssen die Sprützen herausgerücket und wohl attendiret werden, ob sich daran und besonders an denen Schläuchen einiger Mangel findet, welche befundene Mängel denn sofort ausgebessert, und die Kosten von denen, so solche zu unterhalten schuldig sind, willig und ohne Aufenthalt hergegeben werden; wie dann die zwey Feuerherrn nebst dem Ober-Brandmeister davor respondiren sollen, daß alles im gehörigen Stande sich befinde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 3. Und damit genugsame Feuer-Instrumente vorhanden seyn mögen, so soll zu denen, welche hier bereits befindlich sind, folgende annoch angeschaffet werden, als: (Hier folgt die Aufzählung der auf dem Schlosse, bey der königl. Accise-Kasse, so wie in den Klöstern der Kapuziner, Minoriten und Nonnen noch anzuschaffenden Geräthschaften.)

§. 4. Die Stadtsbrunnen und dabey stehende Wasser-Kuven, müssen durch die Brunnen-Interessenten, vornemlich aber durch die dazu angeordneten Brunnen-Meister, die auf dem Schlosse von dem dazu angeordneten Brunnen-Meister, die in der Münze und Kloster vorhandene Brunnen und Kuven aber, gleichfals von besonders dazu angeordneten Leuten in tauglicher Aufsicht gehalten und verhütet werden, daß weder Unrath noch Steine, in die Kuven geworfen werden. Zu dem Ende sollen von denen Feuerherren oft unvermuthete Visitationes angestellet, und dahin gesehen werden, damit im Sommer die Kuven beständig mit Wasser angefüllet stehen, alle 8 Tage aber umgeworfen, gereiniget und mit frischem Wasser versehen werden, des Winters aber, und vornemlich bey hartem Frost müssen selbige ledig stehen, überhaupt müssen die Schlitten mit runden Hölzern unterleget werden, damit sie nicht anfrieren, sondern nöthigen Falls sogleich weggebracht werden können.

§. 5. Das Ablassen des Wassers, reinigen und wieder Anfüllen der Küven geschiehet von denen Brunnen-Interessenten nach der Reihe, von denen der Brunnen-Meister eine ordentliche Liste halten, und dahin sehen muß, daß solches von einem jeden, wann die Reihe an ihn kommt, gehörig verrichtet werde. Würde sich nun bei der Visitation finden, daß obigem allen nicht gebührend nachgelebet würde; so soll der Brunnen-Meister davor zur Verantwortung gezogen werden.

§. 6. Die Schlüssel zu denen sämtlichen Feuer-Geräthschaften werden auf dem Rathhause verwahret, und muß an einem jeden ein Blech mit einem Drath festgemachet auch deutlich darauf geschrieben werden, wozu er gehöret, damit im Fall der Noth ein jeder Schlüssel sofort zu unterscheiden ist; Desgleichen ist auch ein jeder Brand-Meister mit einem Schlüssel von denen in seinem District vorhandenen Feuer-Instrumenten zu versehen, welchen dieselben bey offenbarer Bestrafung wohl verwahren müssen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 7. Es soll Niemanden eine Leiter oder Hacken zum Gebrauch ohne derer Feuerherren Vorbewust und expressen Bewilligung, geliehen werden, welche dann auch dahin sehen müssen, daß solche hiernächst und zwar in gutem Stande wieder an Ort und Stelle gebracht werden.

§. 8. Ueberdem muß ein jeder Hauswirth mit Einem, die Bemittelten aber mit zwey Feuereimer, desgleichen ein jeder mit einer hölzernen Handsprütze versehen seyn, welche jederzeit im Vorhause hinter der Thüre parat hängen müssen, worauf bey denen Feuer-Visitationen wohl zu attendiren, und ist derjenige, wo solches dergestalt nicht befunden wird, mit 30 Stüber bis Einen Rthlr. zu bestrafen.

§. 9. Damit auch hierunter keine Unterschleife vorgehen und bey Visitationen ein Bürger aus dem visitirten Quartier sich Sprütze oder Eimer entlehnen; so soll auf jeder Handsprütze und Eimer der Nahme des Eigenthümers deutlich gezeichnet werden.

Tit. V. Von Feuer-Visitationen.

Die Feuer-Visitationes sollen jährlich 2 mal durch die ganze Stadt sonder Ausnahme und zwar gleich nach geschehener Hauptreinigung der sämtlichen Schornsteine vorgenommen werden, und wohnen derselben bey, die drey Feuerherren vom Magistrat, ein Bürger-Capitain von jeder Compagnie, drey Mauermeistere, drey Zimmermeistere und der Schornsteinfeger. Solten nun bey solchen Visitationen Mängel befunden werden, sind solche dem Magistrat so fort anzuzeigen, welcher der Bestrafung halber in Gegenwart und mit Approbation des Commissario Loci das Nöthige zu verfügen hat, und muß letzterer allenfals dieserhalb das Nöthige bey der Krieges- und Domainen-Cammer vorstellen.

Ob nun wohl bey der Feuer-Visitation keine eigentliche Maasse zu geben, indem ein jedes Gebäude seine eigene Einrichtung hat, so soll dennoch vornemlich dabey auf nachfolgende Punkte genau attendiret werden:

a) Ob in denen Wirthshäusern die Laternen an gehörigen Ständern hangen, und Wasser darunter stehe?
b) Ob ein jeder Bürger eine gute Handsprütze, und solche im Vorhause an der Thür hängen habe?
c) Ob in jedem Hause ein Exemplar der Feuer-Ordnung vorhanden sey?

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

d) Ob jeder einen guten ledernen Feuereimer gleichfals im Vorhause in Bereitschaft habe?

e) Ob auf dem Boden oder andern Orten im Hause, wo es verbothen ist, heisse Asche liege?

f) Ob die Schornsteine nach der Vorschrift eingerichtet und rein sind?

g) Ob dem Schornsteine etwas Feuerfangendes zu nahe liege?

h) Ob bey denen Darren Wasser stehe?

i) Ob die Rauchkammern nach der Vorschrift eingerichtet sind?

k) Ob unterhalb denen Darren oder in der Gegend der Schornsteine Strohdecken liegen, als welches durchaus nicht zu dulden.

l) Ob die Ofenpfeifen auch dergestalt liegen, daß sie keinen Schaden thun können.

Damit aber auch die, zu denen Feuer-Visitationen verordnete Handwerker solche desto williger thun, so sollen denenselben aus denen einkommenden Strafgefällen jedesmal 1 und eine halbe Tonne Bier, wie bisher üblich gewesen, noch ferner zur Ergötzlichkeit, und im Fall in der Strafcasse nicht so viel vorhanden, solches aus der Cämmerey gereichet werden.

Tit. VI. Von Feuersbrunst.

Wann würcklich Feuer entstehet, deshalb Lärmen wird, und Hülfe nöthig ist, müssen sich alle Bürger der Stadt nach denen Anlagen, sonder den geringsten Zeitverlust aufmachen, und an denjenigen Ort, wohin sie, nach der, in dem alsdenn laufenden Quartal, gemachten Einrichtung, zu denen Feuer-Instrumenten verwiesen sind, verfügen, die richtige Geräthschaften, als Feuersprützen, Hacken, Wasserkuven, und Handsprützen an den Ort wo das Feuer ist, bringen, diejenigen Bürger aber, so zu keinen besondern Verrichtungen angewiesen sind, jeder ihren Wassereimer und Handsprützen gleichfals dahin bringen, woselbst diejenigen, die dazu angeordnet, sie anweisen werden, was sie thun sollen.

§. 2. Die zur Wache benandte Numern versamlen sich sogleich vor ihres benandten Capitains Quartier, und besetzen die Gassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 3. Dieselben müssen dann alle müßige Zuschauer fortjagen, und die Gassen offen halten, damit die Wasserfuhren, auch diejenigen, so die Feuergeräthschaften herbeybringen, imgleichen die Arbeiter, den Platz und eine freye Passage haben, auch sehen sie dahin, daß keine Diebereyen vorgehen, sondern, wenn Leute ihre Effecten retten und wegtragen, so müssen sie denenselben einen Mann zur Begleitung bis an denjenigen Ort geben, wo die Sachen sicher liegen können, als woselbsten gleichfals eine genugsame Wache von sichern Leuten angeordnet seyn muß, damit denen verunglückten Leuten das ihrige nicht geraubet, oder entwendet werde, der Ort aber muß so nahe als möglich erwählet, und von dem, der die Direction führet, benennet werden.

§. 4. Die Stadt-Capitains müssen sich nach der Anlage No. 2, die Lieutenants und Fähndrichs aber, nach der Anlage No. 3 richten.

§. 5. Was bey denen Leitern, Sprützen, Hacken und Wasserkuven zu observiren, zeigen die übrigen Anlagen, wohin so wohl die Stadt-Offiziers als übrige Bürger verwiesen werden.

§. 6. Und da wegen Anfüllung der Wasserkuven das nöthige darin verordnet wird, so sollen in denen Häusern, in welchen Brunnen vorhanden, die Frauens, Kinder und Gesinde vor denen Thüren Gefässe mit Wasser angefüllet in Bereitschaft halten, damit die ab- und zufahrende Wasserkuppen aus denenselben desto eher vollgemachet werden können.

§. 7. Wie denn auch im Sommer bey großer Hitze und Dürre, ein jeder Hauswirth in seinem Hause ein Gefäs mit Wasser angefüllet, vor der Thür parat haben soll, derjenige, so solches nicht beobachtet, soll mit 20 à 40 Stüber bis Einen Rthlr. bestrafet werden.

§. 8. Die Schuster, so zu denen Feuersprützen verordnet sind, müssen Hanf, Pech und Geräthschaften bey sich haben, um nöthigen Fals, wenn an denen Schlangen etwas zerbricht, solches auszubessern.

§. 9. Die Zimmer- und Mauerleute müssen ihre Aren, Hammer und Brecheisen mitbringen, und das nöthige wozu sie vom Burgermeister angewiesen werden, niederreißen.

§. 10. Jeder muß seinen angewiesenen Posten treulich wahrnehmen, und sich in nichts anders meliren, als wozu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

er, von seinen Vorgesetzten angewiesen wird, damit alle Confusiones vermieden werden.

§. 11. Wenn sich an einigen Häusern noch hölzerne Dachrinnen finden, so ist ein jeder Hauswirth verbunden, solche bey entstehendem Brande mit genugsamen Leuten zu besetzen, um auf das Flockfeuer acht zu haben.

§. 12. Diejenige Bürger bey denen die Haarendecken in Verwahrung liegen, eilen mit denenselben zum Feuer, und der Schornsteinfeger siehet dahin, daß solche wo, und wie es nöthig employret werden.

§. 13. Der Bürgermeister und übrige Magistrats-Personen sind beym Feuer gegenwärtig, und giebet ersterer die nöthigen Ordres.

§. 14. Der Stadt Secretarius, die Stadtdiener und zwey Portiers müssen sich auf dem Rathhause einfinden, um wenn es die Noth erfordert, mittelst der in Bereitschaft habenden Säcke, das Archiv zu retten.

§. 15. Wenn der Brand dermassen überhand nimmt, daß die Rendanten Unserer Cassen solche wegzubringen für nöthig finden, schaft der Bürgermeister ihnen auf die erste Requisition hiezu die erforderliche Mannschaft von den Bürger-Compagnien.

Tit. VII. Wenn das Feuer gelöschet ist.

§. 1. Gleichwie sich nun keiner unterstehen muß, nach Hause zu gehen, ehe und bevor das Feuer gänzlich gelöschet worden; So muß der Capitain von der ersten Compagnie alsdennn eine Wache von 20 Mann dabey stellen, welche unter Aufsicht der Fähndrichs gedachter Compagnie, so lange dabey verharret, bis gar kein Feuer mehr zu verspühren ist, die Wächter gehen denen Officiers zur Hand, und diese sehen nebst denen Feuerherren insgesamt dahin, daß alle publique Feuergeräthschaften von denen dazu verordneten Bürgern wieder an Ort und Stelle gebracht werden, wenn zuvor sowohl die Schlangen an denen Sprützen, die Feuereimer von denen drey ältesten Meistern des Schusteramts in Augenschein genommen, und dasjenige so daran schadhaft ist, gehörig repariret worden. Würde ein Dieb, der auch nur eine Kleinigkeit beym Brande entwendet, ausfündig gemacht; So soll derselbe aufs schärfste, auch nach Befinden mit Vestungsarbeit bestrafet werden, wie denn auch die Hee-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ler gleiche Strafe zu gewärtigen haben; Wer aber beym Feuer das Seine nicht thut, oder auch wohl gar zurück bleibet, wenn er in der Stadt befindlich ist, soll nach seinen Umständen am Leibe oder mit Ein bis Fünf Rthlr. an Gelde bestrafet werden.

§. 2. Wer zuerst ein Feuer entdecket, und es kund machet, es sey auch der Nachtwächter, soll Einen Rthlr. zum Recompens haben, demjenigen, der den ersten Wasserkuppen zum Feuer bringet, sollen zwey Rthlr., vor die zu erst ankommende Sprütze Zwey Rthlr., Leiter 30 Stbr., Feuerhacken 20 Stbr. aus der Straf-Casse, oder in Subsidium aus der Kämmerey gereichet werden, welches, wann das Feuer durch jemandes Fährläßigkeit entstanden, von demselben, wann er bey Mitteln ist, wieder beygetrieben werden soll.

§. 3. Damit auch Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Ordnung zum Druck gebracht, öffentlich angeschlagen, und jeder Hauswirth sich ein Exemplar anzuschaffen gehalten seyn.

§. 4. Schließlich werden alle und jede Einwohner der Stadt nochmalen ernstlich erinnert, die ihnen, in denen Anlagen bey entstehender Feuersbrunst angewiesene Functiones treulich und fleißig zu beobachten, und nichts anders, als wozu ein jeder geordnet ist, vorzunehmen, wie sich denn auch ein jeder der Pferde hält ohne Unterscheid bescheiden wird, daß obgleich zu Heranbringung derer Küppen, dergleichen besonders benennet sind, dennoch, wenn diese ausser der Stadt, und nicht gleich bey der Hand seyn solten, zu der Wasserküppen schleunigen Herbeyschaffung dieselben herzugeben.

Beylagen der Feuer-Ordnung.

No. 1. Der regierende Bürgermeister und sämmtliche Magistratsglieder müssen, wenn Feuer entstehet, sich sogleich an den Ort, wo die Gefahr ist, hinbegeben, um daselbst so wohl alles in Ordnung zu halten, als auch zu sorgen, daß die Feuer-Instrumente auf das geschwindeste herbey geschaffet, die Strassen besetzt, die Wache zum Retten reguliret, sonst alles, was zu Löschung des Feuers dienlich ist, beygetragen werde, und der dirigirende Bürgermeister den Brand bey Erhaltung der erstern Nachricht sogleich Unserm Krieges- und Domainen-Cammer-Praesidenten anzeigen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

No. 2. Die 6. Stadt-Capitains sollen, so bald sie hören, daß Feuer entstehet, an dem Ort sich einfinden, wo der Magistrat oder einige Membra desselben versammlet sind, und die Ordnung folgendergestalt machen. Der älteste muß bey dem dirigirenden Bürgermeister sich halten, und empfänget von demselben die Ordres, eröfnet solche denen andern, die ihm hierunter ohne Verzug folgen müssen.

Der jüngste Capitain soll mit 54 Mann, welche von gesammten Bürger-Capitains quartaliter zu benennen, und Magistratui, mittelst einer davon einzureichenden Liste, nahmhaft zu machen sind, so fort die Gassen besetzen, und nicht weit vom Feuer, wo es sich schicket und Raum vorhanden (welchen ihm der Bürgermeister anweisen wird,) ein Commando von 6 Mann nebst einem tüchtigen Unterofficier stellen, und müssen die geretteten Effecten allezeit durch Wachen an solchen Ort begleitet werden;

Es muß derselbe auch Kinder und loses Gesindel nicht weiter durch paßiren lassen, weil solche beym Feuer nur hinderlich sind;

Der zweyte Capitain stellet sich bey denen zu erst ankommenden Wasserkuppen, machet daselbst eine Ordnung von zwey Reihen bis zur ersten Sprütze, dergestalt, daß die eine Reihe die angefülte Eimer einander bis zur Sprütze zu, und die andere Reihe die ledigen eben so bis zum Küppen wieder zurück reichet. Wenn die Gefahr so beschaffen ist, daß mehr Sprützen appliciret, und gebraucht werden, so beachtet der 3te und 4te Capitain bey solchen eben dasselbe.

Der 5te Capitain nebst dem Lieutenant und Fähndrich von der zweyten Compagnie, geben auf die an der Erde liegende Schlangen acht, damit solche nicht durch die hin und wieder gehende zertreten und beschädiget werden, siehet auch dahin daß ein Platz offen bleibe, wo die Feuereimer, losgerissene Materialien und anders, herunter geworfen werden kan, ohne daß dadurch jemand Schaden leide.

No. 3. Eine jede grosse in der Stadt befindliche Brandsprütze wird durch 12 von denen Bürger-Capitains quartaliter besonders dazu anzuordnenden und Magistratui mittelst einer einzureichenden Liste bekandt zu machenden Leuten zum Feuer gezogen, die zugleich, als Arbeiter zum Pumpen gebraucht werden, und führet dabey die Direction ein des Endes a Magistratu zu benennender Sprützenmeister, welchem von der Schustergilde ein Schuhmacher zugegeben wird,

der die nöthigen Geräthschaften bey sich führen muß, um, wann in der Schlange etwas schadhaftes entstehet, solches sofort zu verbessern. Und da überhaupt so viel Sprützen vorhanden sind, daß dieselben nur selten zusammen angebracht werden können; So wird der dirigirende Bürgermeister, wenn 2 oder 3 Sprützen nach Beschaffenheit der Umstände beym Feuer sind, ordiniren, ob noch mehrere herbey zu schaffen nöthig sind oder nicht.

Im letztern Falle bleibet bloß der Sprützenmeister bey seiner angewiesenen Sprütze stehen, und hält das Behältnis offen, die übrige dazu angewiesene Leute aber, gehen auf erhaltene Ordre ab, und begeben sich an den Ort hin, wo die Gefahr ist, da sie denn zu denen erforderlichen Verrichtungen angewiesen werden sollen.

No. 4. Zu einem jeden in der Stadt vorhandenen Wasserkuven werden quartaliter a Magistratu zwey Eingesessene benandt, welche selbige mit ihren Pferden an Ort und Stelle bringen müssen, und wird die Einrichtung denen dazu benandten jedesmal bekant gemachet.

No. 5. Zu denen Feuerhacken, welche sämtlich beym Rathhause befindlich sind, und wozu die beyden Stadtbothen, jeder einen Schlüssel haben, werden die sämtliche Portiers bestellet.

No. 6. Die Anordnung der, zur Herbeybringung der Brandleitern und derer Eimer vom Rathhause erforderlichen Mannschaft wird von denen Bürger-Capitains quartaliter reguliret, und Magistratui davon Nachricht gegeben.

No. 7. Die Bürgerkinder, so erwachsen, imgleichen das Gesinde müssen bey jedem Brunnen, wozu die Bürgerhäuser gehören, in die ankommende Kuven Wasser ziehen und selbige damit anfüllen.

No. 8. Die Stadtofficiers, als Lieutenants und Fähndrichs müssen sich beym Feuer gleichfals einfinden, und die, von der 2ten und 3ten Compagnie, denen Stadts-Capitains helfen, die Leute in Ordnung stellen, im übrigen aber sich in ihre Cantons dergestalt vertheilen und zusehen, daß es wegen Anfüllung der Wasserkuven an nichts fehle, sie gehen auch die Gassen auf und nieder, zu attendiren auf das etwanige Flockfeuer.

No. 9. Diejenige Bürger, so zu obigen Verrichtungen nicht specialiter angewiesen sind, eilen zum Feuer mit ihren Ei-

mern und Handsprützen und stellen sich in die ihnen von denen Capitains anzuweisende Ordnungen.

No. 10. Die Meister und Gesellen vom Zimmerhandwerk, imgleichen von denen Maurern finden sich mit ihren Handwerkszeugen beym Feuer ein, um, wo sie angewiesen werden, das Niederreißen zu besorgen.

No. 11. Der Schornsteinfeger mit seinen Leuten, oder, wenn derselbe abwesend seyn solte, an seiner statt ein zu ernennender Leyendeckermeister, eilet gleichfals zum Feuer, besteigt den Schornstein, und besorget daß die Decken, wenn es nöthig und dienlich ist, recht employret werden.

No. 12. Der zeitliche Wagenmeister soll die, über der Mittelpforte befindliche Brandglocke, und die auf dem grossen Markt der zunächst der Glocke wohnende Bürger jedoch nicht eher bis er dazu von dem Bürgermeister Ordre erhält anziehen.

No. 13. Jedes Mannskloster schicket so fort zwei ihres Mittels zum Feuer, welche mit Handsprützen und Feuereimern versehen sind, und dasjenige, wozu sie angewiesen werden, verrichten.

No. 14. Da die, nach der, quartaliter gemachten Einrichtung benandte und zu gewissen Verichtungen angewiesene Leute, theils oft sterben, theils wegziehen, und dadurch der Numerus incomplett wird, so sollen die 6 Stadt-Capitains fleißig vigiliren, und wenn einer oder der andere ausfält diesen Defect alsofort suppliren und Magistratui davon Nachricht geben.

Urkundlich haben Wir diese Feuer- und Brand-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve hat unterm 8. Nov. 1774 einen Auszug der vorstehenden Brand-Ordnung, welcher die jedem Bürger aufgelegten Verpflichtungen, in Beziehung auf Verhütung und resp. Löschung der Brandunglücke, umfaßt, wiederholt verkündet, wovon jedem Hauswirthen ein Exemplar zugestellt werden soll.

Sodann ist auch sub dato Berlin den 20. April 1773 (s. n. Myl. Bd. V, c, pag. 87) eine Feuer- und Brand-Ordnung für die Stadt Hamm und die übrigen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Städte der Grafschaft Mark gleichmäßig erlassen, welche die oben aufgeführten Bestimmungen der Feuer- und Brand-Ordnung für die Stadt Cleve, unter folgenden Zusätzen und Abweichungen, fast wörtlich wiederholt, nämlich:

Tit. I. §. 3. ist zusätzlich verboten, Feuer oder glühende Kohlen in offnen Geschirren über die Straße zu tragen, bei Strafe von 2 Rthlr. oder 8 Tage Gefängniß. — §. 7. ist zusätzlich bestimmt, daß die Schieber in denjenigen Kaminen, in welche Ofenpfeifen geführt sind, ganz von Eisenblech oder damit belegt sein müssen. — Nach §. 17. ist die Einquartierung zur Beachtung der Feuerordnung besonders verpflichtet. — Der Schluß des §. 19. ist auch auf das Schießpulver angewendet — Im §. 20. ist abweichend das, sub. Nro. 2036 d. S. aufgeführte, Edikt und dessen Strafbestimmung allegirt.

Tit. II. §. 1. sind sämmtliche Thurm- und Nachtwächter gleichmäßig, jedoch um 1 Stunde früher, zur Wachsamkeit; sodann auch §. 2. zum Lärmmachen, mittelst Ziehung der Brandglocken und Blasen des Horns, verpflichtet.

Tit. III. Die Schlußbestimmung des §. 4. ist auch auf diejenigen Kamine angewendet, in welche nur Ofenpfeifen geführt sind.

Tit. IV. §. 2. ist abweichend bestimmt, daß die Kämmerei-Kassen die Reparaturkosten vor allen andern Ausgaben entrichten sollen; desgleichen §. 3. daß jeder Einwohner eine verschließbare Laterne, eine Feuerstürze, einen Feuereimer, so wie eine, und die bemittelten Bürger zwey, hölzerne Handspritzen besitzen müssen. Im §. 4. sind die publiken Feuerlöschgeräthschaften in der Stadt Hamm und deren Aufbewahrungsorte bezeichnet.

Tit. V. enthält den Zusatz, daß bei den Feuervisitationen auch darauf zu sehen ist, ob die Ofen mit eisernen Thüren versehen, und die Brunnen in gutem und reinlichem Stande sind.

Tit. VI. Die Bestimmung im §. 2. findet Platz, wo die Brandwache nicht von der Garnison gestellt wird; im §. 4. wird dem Militair das Schlagen der Bürger verboten; §. 7. wird auch auf den Fall angewendet, wenn in der Nacht Gewitter entstehet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Außer den vorstehenden Modifikationen ist noch in zwei Titeln VII. u. VIII. bestimmt, was nach der Löschung eines Brandes zu thun ist, und wie und von wem die Feuerlöschgeräthschaften zu handhaben sind.

2067. Cleve den 17. August 1772.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge höherer Bestimmung d. d. Berlin den 22. v. M., sollen die seitherigen Subhastations-Termine von 9 Monaten, bei nothwendigen Verkäufen, von rustikal- und städtischen Grundstücken und Nahrungen, nur dann beibehalten werden, wenn Letztere deductis deducendis auf 5000 Rthlr. und darüber tarirt worden sind, bei Subhastationen solcher Grundstücke aber, deren Taxen über 2000 Rthlr. und resp. unter 2000 Rthlr. betragen, sollen die Termine auf 6 Monate, und resp. auf 3 Monate beschränkt werden.

2068. Cleve den 12. Dezember 1772.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Nachricht und Achtung der sämmtlichen Land-Räthe, Receptoren, Creyß-Schreiber und der Contribuenten wird (rücksichtlich der neuen Steuerquittungs-Bücher) nachfolgendes eröfnet und verordnet, wie

Erstlich dieses Quittungs-Buch deshalb eingeführet worden, damit ein jeder Contribuent seine sämtliche Abgaben, auf einmal übersehen, imgleichen damit das Cammer-Collegium und der Land-Rath sich jährlich durch die zugleich mit verordnete Revision der Quittungs-Bücher, überzeugen könne, daß mit denen Contribuenten richtig abgerechnet, und von keinem mehr exigiret worden, als was er zu bezahlen schuldig gewesen.

Zweytens, Dieserhalb muß der Creiß-Schreiber, nach Maaßgabe der ihm sub dato Berlin den 10. April 1753. ertheilten Instruction §. 3. auf der dazu bestimmten Seite, mit richtiger Bemerkung der Num. des Hauses des Heebzettels und der Contribuablen-Parcelen in die dazu gehörige Rubriquen deutlich und ordentlich einschreiben, was ein jeder Contribuent, theils an Resten aus dem vorigen Jahre,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nach einer angelegten richtigen Berechnung, theils aber auch an currenten Abgaben bezahlen solle, und verstehet es sich von selbsten, daß diese einzuschreibende Abgaben sich überall, auf richtige Heeb = Zettel und individual Designationes, gründen müssen. Der Creyß = Schreiber erhält dafür, bey der jetzo einigermaßen vermehrten Arbeit, statt des ihm in der Instruction bewilligten Douceurs von zwey Stüber, von jeglichem Contribuenten, überhaupt für das Einschreiben aller Positionen, zwey und einen halben Stüber, muß aber die Einschreibung gleich nach gehaltenen Erben = Tagen verrichten, und längstens ultimo Julii jeden Jahres damit fertig seyn, sonsten er für jedes Buch worinnen die Einschreibung nicht ordentlich geschehen in zwanzig Stüber Strafe verfällt.

Drittens, Solte ein oder der andere Contribuent verschiedene contribuable-Parcelen haben; so ist eben dazu für jedes Jahr eine besondere Seite gelassen, damit die Nummern nach einander aufgeführet, und die auf jedes Parcel treffende Abgaben specifice eingeschrieben werden können.

Viertens, Zuletzt muß der Creiß = Schreiber sämtliche unter gehörige Rubriquen verzeichnete Abgaben summiren, und die Seite, auf welcher er die Einschreibung verrichtet, unterschreiben.

Fünftens, So bald der Creyß = Schreiber mit der Einschreibung fertig, muß der Receptor die nemliche Summen unter die erforderliche Positiones auf die zweyte Seite dergestalt übertragen, daß die Münzsorten, worinnen die Abgaben bezahlet werden müssen, in denen dazu vorgeschriebenen Rubriquen, marquiret werden.

Sechstens, Auf der dritten Seite, muß der Receptor den Contribuenten, bey Strafe vierfacher Ersetzung, des Empfangenen, die entrichtete Abgaben sogleich einschreiben, den Tag wenn die Zahlung geschehen, genau verzeichnen, und das Quittungs-Buch so fort retradiren, damit der Contribuent, wenn er des Lesens und Schreibens unerfahren, solches von andern lesen lassen könne. Jedoch ist es nicht nöthig auf der dritten Seite die Abgaben noch einmal zu distinguiren, weilen solches auf denen beiden ersten Seiten schon hinlänglich geschehen, und wie viel der Contribuent in Summa zu bezahlen, auch in was für Münzsorten solches geschehen müsse, daselbsten dergestalt richtig und ordentlich marquiret seyn muß, daß beym Ende des Jahres ein förmlicher Abschluß formiret werden kann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da auch angemerket worden, daß die Receptores den Steuer Reglements de 1687. §. 22 et 23. und de 1764. §. 8 (Nro. 399 u. 1822. d. S.) zuwider, sich von denen Contribuenten, Getreide, Futter und andere Bedürfnisse auf Rechnung geben lassen, und dagegen denen armen Contribuenten Nachsicht ertheilen, hieraus aber nichts anders als verworrene Gegenrechnungen, wobey die Eingesessene immer leiden, entstehen müssen: so wird hierdurch wiederhohlentlich festgesetzet, daß der Receptor sich alles eigennützigen Verkehrs, mit denen Contribuenten um so mehr enthalten solle, da er Gelegenheit genug hat, seine Bedürfnisse von solchen Leuten zu nehmen, mit welchen er in keiner Verbindung stehet. Solte sich indessen in der Folge ergeben, daß ein Receptor von Contribuablen Eingesessenen seines Districts sich Sachen, ohne Bezahlung oder auf Abrechnung geben ließe, oder auch die Contribuenten, im Preise der von ihnen erkauften Sachen laediret; so soll derselbe ohne Nachsicht zur Cassation angezeiget, und wegen solcher Plackerey nach Vorschrift des Steuer-Reglements verfahren werden.

Siebentens, Weilen aus dem im Quittungs-Buche formirten Abschluß nun hervorgehet, wie viel der Contribuent in Summa restiret; so verstehet es sich von selber, daß wenn am Ende des Jahres das ausgemittelte Rest-Quantum ganz oder zum theil inexigibel befunden werden sollte, die Contribution, Runde- Morgen und Richterdienst-Gelder vorgehen, und die inexigible Reste, blos auf die Tobacks-Fabrications- Werbe- und Artillerie-Recruten-Gelder proportionirlich abgeschrieben werden.

Achtens, Damit aber auch, in Ansehung dieser Gelder keine inexigible Dienste, welche der Totalitaet immer zur Last fallen ungebührlich angegeben werden; so wird ein für allemal festgesetzet, daß ein jeder Receptor seinem vorgesetzten Land-Rath die Designation von denenjenigen Resten, aus dem abgelaufenen Jahr, welche er als inexigibel anerkennet, noch ehe die Erben-Tage angehen, einsenden soll.

Diese Designation leget der Landrath auf dem Erbentage, denen Deputirten und Geerbten, so die Contribuenten am besten kennen müssen, ad examinandum vor, und wenn alsdenn Deputirte und Geerbte, die Inexigibilitaet anerkennen, der Land-Rath auch nichts zu erinnern findet, vielmehr beyde die Rest-Designationes attestiren, so wird alsdann die Abschreibung kein Bedenken finden. Wann aber der Receptor dergleichen Designation dem Land-Rath, vor

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dem Erben-Tage einzuliefern versäumet; so soll er damit nicht gehöret werden, sondern das inexigible Rest-Quantum zur Last des Receptoris bleiben.

Neuntens, Die inexigible Rest-Designationes werden, wann sie vorgeschriebener maßen attestiret worden, von denen Tobacks- Fabrications- und Artillerie- Recruten-Gelder, der Cammer und von denen Werbe-Geldern, denen Land-Ständen, eingesendet, und damit die Cammer hierunter einmal in Ordnung kommen, und des vielen excitirens überhoben sein könne: so wird ein für allemal festgesetzet, daß ein jeder Land-Rath die attestirte Rest-Designationes aus seinem gantzen Creyße, mit Beyfügung einer von ihm Aemter-Weise gefertigten und in triplo einzusendenden General Designation vor dem ersten October jeden Jahres bey der Cammer einsenden soll. Im Fall der Land-Rath dieses versäumet; so sollen die inexigible Reste ihm zu Schulden kommen, und bleiben, wogegen er zu quaeruliren um so weniger Ursache hat, da er nach geendigten Erben-Tagen noch Zeit genug behält die General-Designation auszuarbeiten, und alles complett einzureichen, wie denn auch keine Designationes weiter stückweise von einzelnen Aemtern angenommen werden, sondern von dem Land-Rath, aus dem gantzen Creyße auf einmal abgeliefert werden müssen.

Zehntens, Die Cammer wird auf die von denen Land-Räthen einzusendende Designationes, die Abschreibung decretiren, auch ein Exemplar der General-Designation cum Decreto remittiren, worauf denn der Land-Rath einem jeden Receptori das abgeschriebene Quantum notificiren muß, dann muß der Receptor einem jeden Contribuenten das niedergeschlagene Quantum, in denen Quittungs-Bücher abschreiben, bey Revision derselben dem Land-Rath, das solches geschehen, ordentlich nachweisen, da denn der Land-Rath nicht allein zur Justification des Receptoris, daß die Abschreibung gehörig geschehen, unter die Special-Aemter-Designationes attestiret, sondern auch die General-Designation mit einem Attest, daß die Abschreibung in allen Aemtern, und Jurisdictions-Districten seines Creyßes richtig geschehen, und solches bey Revision der Quittungs-Bücher nachgewiesen worden, längstens den ersten December jeden Jahres bey Fünf Rthlr. Strafe, zur Cammer einsendet, als welche attestirte General-Designation von der Oberstener-Casse der Haupt-Tobacks-Fabrications-Gel-

der-Rechnung zur Justification der denen Contribuenten würcklich angediehenen inexigiblen Reste beygefüget werden soll.

Eilftens, Es sollen alle und jede Contribuenten, auch diejenige welche blos Tobacks-Fabrications-Werbe- und Artillerie-Recruten-Gelder entrichten, mit diesem geordneten Quittungs-Buche versehen werden, und verstehet es sich von selbsten, daß wenn ein Colonus, zu einer oder der andern Abgabe nicht pflichtig ist, solche als cessirend in dem Quittungs-Buch angemercket werden muß.

Der Creiß-Schreiber aber soll von denenjenigen, welche blos Tobacks-Fabrications-Werbe- und Artillerie-Recruten-Gelder bezahlen nicht mehr als einen Stüber, für das Einschreiben aller dieser Positionen nehmen.

Zwölftens, Der Receptor muß zwar, nach Vorschrift der Steuer-Reglements, im Junio und Julio, die Contribuenten zur Zahlung nicht anhalten, sondern zur Befriedigung der Ober-Steuer-Casse selbsten in diesen beyden Monaten den Vorschuß thun, sonsten aber durch eine unzeitige Nachsicht die Contribuenten nicht verwöhnen sondern vielmehr mit Ernst darauf halten, daß ein jeder in denen im Steuer-Reglement de 1764. (Nro. 1822. d. S.) festgesetzten Terminis, die Abgaben entrichte, und keine Reste aufschwellen. Solte indessen bey ausserordentlichen Unglücksfällen, und andern besondern Umständen, einem und dem andern Nachsicht gegeben werden müssen; so wird es sich aus der Rest-Designation, die aus der geordneten Tabelle sich ergiebet, zeigen, ob der Receptor Vorschrift- und Reglements-mäßig zu Werke gegangen. Und wird die in dem Executions Edict d. d. Wesel den 9ten April 1683. (Nro. 365. d. S.) §. 17. enthaltene Verordnung:

daß die Receptores der Reste verlustig gehen sollen, wenn sie solche ohne auf denen Erben Tagen designiret zu haben, und ohne ganz gegründete Ursache Jahr und Tag anstehen lassen,

hierdurch zugleich erneuret.

Dreizehntens, Wenn der Receptor mit der Zahlung zur Ober-Steuer-Casse zurück bleibet und selbige genöthiget wird, das Rest-Quantum auf die Regimenter zu assigniren; so ist der Receptor nicht befugt, das Executions-Commando zu verlegen, sondern es bleibet auf seine alleinige Kosten, so lange bis das Rest-Quantum abgeführet worden, liegen. Dagegen muß der Receptor, unter Direc-

tion des Land-Raths, durch Civil-Execution und durch den Gebrauch der im Steuer-Reglement de 1764. §. 6. geordneten Mittel, die säumigen Contribuenten zur Zahlung anhalten.

Eine militairische Execution aber soll wieder die Eingesessene, wegen rückständiger Abgaben nicht eher verfügt werden, als bis der Receptor mit Anführung erheblicher Umständen, solche bey dem Land-Rath nachgesuchet, und dieser die erkannte Nothwendigkeit bey der Cammer pflichtmäßig angezeiget hat.

Vierzehntens, Bey denen Contribuenten muß bey der schwersten Verantwortung nach Maasgabe des Steuer-Reglements und der Executions-Ordnung verfahren, und die Eingesessene mit übertriebenen Executions-Gebühren nicht gedrücket werden, weshalb dann auch nach Maasgabe des Steuer-Reglements de 1687. (Nro. 399. d. S.) §. 10. in denen Quittungs-Büchern eingeschrieben werden muß, was für Executions-Gebühren die Contribuenten zahlen müssen, damit der Land-Rath, ob irgend worinnen zu weit gegangen, beurtheilen könne. Fürnemlich aber bleibt es schlechterdings bey der unterm 21. August 1771. erlassenen Verordnung, (Conf. Nro. 2062 d. S.) nach welchen denen Eingesessenen die Früchte auf dem Felde, unter keinerley Vorwand, verkaufet werden müssen, sondern es müssen, wie das Steuer-Reglement es deutlich vorschreibet, die Früchte eingescheuret und durch vereidete Dröscher ausgedroschen, überhaupt auch, nach Vorschrift des Reglements de 1687. §. 12. bey der Execution verfahren werden.

Funfzehntens, Der Receptor muß gleich nach Ablauf des ersten Julii die Quittungs-Bücher ordentlich abschließen und die Tabelle von allen Abgaben aus jedem Amte, nach dem geordneten Schemate, dergestalt anfertigen, daß selbige ultimo Juli völlig abgeschlossen, und vollständig dem Land-Rath eingesendet werden können.

Sechszehntens, Ein jeder Land-Rath muß nach der ihm ertheilten Instruction die Receptur-Cassen öffters und unvermuthet visitiren und dabey um sich von der Richtigkeit der Casse zu überzeugen, einige Quittungs-Bücher der Contribuenten adhibiren. Bey der im Herbst jeden Jahres vorzunehmenden Bereisung seines Creyses aber soll derselbe alsdenn zugleich sämmtliche Quittungs-Bücher, mit der gefertigten Tabelle conferiren, und zu dem Ende dem

Receptori den festgesetzten Termin in zeiten bekandt machen, damit dieser die Quittungs-Bücher von allen Conrribuenten seines Receptur-Districts, durch die Emonitores oder Amts-Bothen, abholen lassen kann. Bey der Revision der Quittungs-Bücher, welche der Receptor nach der Ordnung, wie sie in der Tabelle aufgeführet worden, rangiren muß, hat der Land-Rath bloß darauf zu attendiren, ob die in der Tabelle bey einem jeden Contribuenten angemerkte Abgaben, imgleichen dasjenige, was er würklich entrichtet und noch restiret, mit dem Quittungs-Buch stimmen, da denn wenn solches richtig befunden, die Revision im Quittungs-Buche attestiret wird: wann nun solchergestalt diese Tabelle mit denen Quittungs-Büchern sämtlicher Contribuenten conferiret worden; so hat der Land-Rath annoch da diese Tabelle zur Controlle aller Einnahme des Receptoris dienet, zu examiniren, ob die Summa aller Abgaben, mit dem Steuer-Ausschlage, Runden-Morgen-Register, Richter-Dienst-Gelder Designation, Tobacks-Werbe- und Recruten-Gelder-Rechnung stimmet, und das Attest in der vorgeschriebenen Art, zu ertheilen, die attestirte Tabellen auch aus allen Aemtern und Jurisdictionen seines Creyßes, bey Einsendung des Bereisungs-Protocolls, der Cammer einzuliefern.

Siebenzehntens, Solten indessen bey der Revision einige wenige Quittungs-Bücher fehlen, wie solches wegen Abwesenheit, und sonstiger Behinderungen eines und des andern Contribuenten, wohl sich zutragen kann; so darf deswegen die Revision nicht aufgehalten werden, sondern es sind solche Bücher nur als fehlend in der Tabelle zu marquiren, und kann die Revision in dem folgenden Jahr geschehen.

Achtzehntens, Wenn solcherhalb gehörig und ordentlich zu Werke gegangen wird; so kann der Land-Rath und das Cammer-Collegium sich jederzeit mit Gewisheit überzeugen, daß mit einem jeden Contribuenten richtig abgerechnet worden, daß der Receptor nicht mehr an Abgaben aus denen Aemtern gezogen, als er würcklich in Einnahme gestellet, wie hoch die Resten sich in jedem Amte belaufen, und wie überhaupt der Zustand der Casse sich befinde.

Neunzehntens, Nach geendigter Revision muß der Receptor gleich bey dem Empfangs-Termin denen Contribuenten die Quittungs-Bücher wieder einliefern.

Zwanzigtens, Verstehet es sich von selbst, daß diese Ein-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

richtung eben so gut in denen Jurisdictions-Districten, als in denen Aemtern gemachet werden müsse.

Ein und zwanzigtens, Da diese Einrichtung nicht eher füglich, als vom ersten Junii 1773. ihren Anfang nehmen kann, so haben Receptores bis dahin Zeit, mit einem jeden Contribuenten eine richtige Abrechnung anzulegen. Alsdenn aber muß durchaus, bey der schwersten Verantwortung, kein Mangel erscheinen, damit der Creiß-Schreiber mit Eintragung der Reste aus dem vorigen Jahr, nicht gehindert werde, und wird deshalb festgesetzet, daß derjenige Receptor welcher bis zum ersten Junii 1773. mit einem jeden Contribuenten nicht ein ordentliches Liquidum in Ansehung der Reste constituiret haben wird, mit einer Rest-Forderung nicht weiter gehöret werden soll.

Nach dieser bestimmten Vorschrift, welche denen Quittungs-Büchern beygedruckt werden soll, haben sich sämtliche Land-Räthe, Inspectores, Creiß-Schreiber, und Contribuenten auf das genaueste zu achten.

Bemerk. Das Quittungs-Buch hat folgenden Titel, und nachstehende (tabellarisch aufgeführte) Haupt- und Special-Rubriken:

„Quittungs-Buch

„über entrichtete Abgaben des Coloni N. aus dem Amte „N. Dorfschaft N."

Nro. .. des Heeb-Zettels.

A. 1. Nro. des Hauses; 2. Nro. des Hebezettels; 3. Benennung des Parzels; 4. Namen des Colonus; 5. derselbe soll zahlen a) an Resten aus dem vorigen Jahr, b) an Contribution, c) an Richter-Dienstgelder, d) an Runde-Morgen-Gelder, e) an Werbe-Gelder, f) an Artillerie-Rekruten-Gelder, g) an Tabacks-Gelder, h) in Summa.

B. Der Colonus soll bezahlen, auf jede der von a) bis g) genannten Schuldigkeiten, und zwar a) in Golde, b) in berliner Courant, c) in Scheide-Münze, d) in Summa. — Derselbe hat darauf gezahlet, — mithin restiret noch. —

C. Der Colonus hat gezahlet pro 17.. und zwar nach der obigen Distinktion der Münzgattungen, a) Baar, (mit

Angabe des Tages) und b) mittelst Vorspanns-Vergütung. — c) in Summa.

2069. Cleve den 11. Januar 1773.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin, am 30 November v. J. erlassenen Reglements, wodurch die Cognitions-Gränzen der Militair- und Civil-Gerichte, so wie die Anwendung der Provinzial-Rechte, in denjenigen Fällen bestimmt werden, wo, nach dem Absterben eines Militair-Bedienten, dessen Nachlaß, Erbfolge und Schulden, so wie die Bevormundung seiner Kinder zu reguliren sind. (Conf. n. Myl. Bd. V, b, pag. 611.)

2070. Cleve den 23. Februar 1773.

Städtische Steuer-Commission.

Zur Deckung der jährlichen Ausfälle bei der Accise-Fixation, zur Umgehung der erforderlichen nachträglichen Zuschüsse, und um den Landmann, in Rücksicht des ihm durch den Verkehr mit der Stadt zuwachsenden Nutzens, einigermaßen zu den städtischen Lasten, in Mitbeitrag zu ziehen, auch die wirkliche Consumtion eines jeden Stadt-Bewohners, möglichst richtig zu besteuren; wird, mit allerhöchster Genehmigung, die vormalige sogenannte kleine Thor-Accise zu Cleve wieder eingeführt, und der desfallsige Tarif der Accise-Abgabe, zur allgemeinen Beachtung publicirt. Durch den Letztern wird auf die Einfuhr der gedroschenen und ungedroschenen Früchte, auf Heu, Stroh, Bau- und Brenn-Holtz und anderes Brennmaterial außer den Steinkohlen, auf Lebensmittel jeder Art, als Fleisch, Brod, Fische, Wildpret, Gemüse, Vieh, Vögel, ꝛc. und auf andre Lebensbedürfnisse, eine mäßige Abgabe gesetzt, deren Defraudation mit Confiskation der Gegenstände, und andern willkührlichen Strafen an Gelde oder am Leibe belegt werden soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2071. Cleve den 8. März 1773.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 28. Januar d. J. erlassenen allgem. Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß die dritten Weinachts-, Ostern-, und Pfingst-Feiertage, der grüne Donnerstag, der Christi-Himmelfahrts-Tag und die vierteljährigen Buß- und Bet-Tage nicht mehr als Feiertage gehalten und künftig außer den Sonntagen nur noch der Neujahrstag, der erste und zweite Tag von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der Charfreitag und ein auf den Mittwoch nach Jubilate zu haltender allgemeiner Bettag, und mit Enthaltung von aller Arbeit, in den evangelischen Kirchen öffentlich gefeiert werden sollen. Die zu persönlichen Diensten verpflichteten Unterthanen sollen durch diese Vermehrung der Werktage nicht benachtheiliget werden und werden die Termine zur Abhaltung der vierteljährigen Kirchen-Collecte für die Freitische der Studirenden zu Halle festgesetzt. (Conf. n. Myl. Bd. V, e, pag. 47.)

2072. Cleve den 11. März. 1773.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der Collateral-Erbschafts-Stempel soll nur in denjenigen Fällen nicht erhoben werden, wenn Capital- oder Zinsen-Beträge zu Gunsten der Armuth, zur wirklichen Vertheilung an einzelne Individuen, legirt, oder wenn die Erbes-Einsetzung auf solche öffentliche Anstalten gehet, welche zur Verpflegung wirklicher Armen und Waisen bestimmt sind. (Conf. n. Myl. Bd. V, c, pag. 51.)

2073. Hamm den 17. März 1773.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium.

Das königl. Edikt vom 17. Novb. 1744 (Nro. 1466 d. S.), die Verminderung der schädlichen Vögel betreffend, wird, zur genauern Beobachtung in Erinnerung gebracht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2074. Cleve den 26. März 1773.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Verminderung der Ursachen vielfältiger Holzdiebereien wird bestimmt, daß Niemand Bestellungen von Holzlieferungen und besonders von jungen Pflänzlingen, an geringe Tagelöhner oder arme Eingesessene, welche bekanntlich keine Gebüsche besitzen oder keinen Holz- und Pflanzen-Handel treiben, machen soll; fernere Entgegenhandlungen dieser Vorschrift sollen, im Entdeckungs-Fall der dadurch veranlaßten Holzdiebereien, dadurch bestrafet werden, daß die Besteller für Schadens-Ersatz und Strafe subsidiarisch haften.

2075. Berlin den 7. April 1773.

Friedrich, König ꝛc.

Privilegium und Gülde-Brief für die, als geschlossenes Handwerk bisher noch nicht bestandene, Strumpf-Würker-Zunft in der Grafschaft Mark, insonderheit in den Städten südlich der Ruhr. (Conf. n. Myl. Bd. V, c, pag. 67.)

Bemerk. Dem combinirten Glaser- und Anstreicher-Gewerk in den, nördlich der Ruhr gelegenen, 10 Städten in der Grafschaft Mark, namentlich Hamm, Lünen, Unna, Bochum, Camen, Schwerte, Hoerde, Westhofen, Castrop, und Wattenscheid, ist sub dato Berlin den 31. März 1777, ein königl. Privilegium und Gülde-Brief gleichmäßig verliehen worden. (Conf. l. c. Bd. VI, pag. 418.)

2076. Cleve den 8. April 1773.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur ferneren Verhütung mancherlei Inconvenienzen und zur Schützung der Mahlgäste gegen die etwaige Haabsucht geiziger Müller, wird verordnet: „daß jeder einheimische Mahl„genosse das zur Mühle zu bringende Getraide nach dem „im Mühlen-Reglement vom 18. Febr. v. J. (Nro. 2059 „d. S.) vorgeschriebenen gestrichenen Maaß, nicht aber, „wie bisher üblich war, in gehäuften Scheffeln, zur Mühle

„bringen soll." Jede Contravention soll zum erstenmahle mit 8 Ggr., zum zweitenmale mit 16 Ggr. und zum drittenmale mit 1 Rthlr. 8 Ggr. Strafe belegt werden.

2077. Cleve den 17. Mai 1773.

Königl. Regierung.

Die Beschädigung und Ausrottung, der in und ausserhalb der Forsten an den Wegen gepflanzten jungen Bäume, wird wiederholt bei empfindlicher Strafe verboten. (Conf. n. Myl. Bd. V, c, pag. 129.)

2078. Cleve den 2. Juni 1773.

Königl. Regierung.

Um die Entdeckung der Verbrecher zu befördern und um die Beschreibung gestohlener Sachen und der desfalls verdächtigen Personen im Intelligenzblatt verfügen zu können wird, unter Erneuerung der Vorschrift, daß bei dergleichen Vorfällen die darüber abzufassenden Protocolle an die beiden Criminalgerichte und an die königl. Regierung übersandt werden müssen, weiter verordnet, daß Diebstähle, Einbrüche, und andere grobe Criminal-Verbrechen, sobald sie zu jemandes Wissenschaft gelangen, von diesen, mit allen Umständen und mit Bemerkung der gestohlenen Sachen und der, der That verdächtigen, Personen, bei den Ortsgerichten und in deren Ermangelung bei den Lokalbehörden, bei Vermeidung willkührlicher Brüchtenstrafe, angezeigt werden müssen. In diesen und allen sonst zur Kenntniß der Civil-Gerichte kommenden Fällen, müssen Letztere ex officio die Lokaluntersuchungen vornehmen, die Personen welche die Anzeige unterlassen haben bemerken, und die aufgenommenen Protocolle mit der ersten Post an die Criminal-Gerichte zu Wesel und Altena, zu deren Information, einsenden; Unterlassungen und Saumseligkeiten werden mit 5 Rthlr. Brüchtenstrafe belegt.

Um den Criminalgerichten Gewißheit darüber zu verschaffen, in welchen Gerichtsbezirken die von den Inquisiten oft angegeben werdenden Orte und Lokalitäten situirt sind, werden die sämmtlichen Justizbehörden zugleich ange-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wiesen, ein zuverlässiges und vollständiges Verzeichniß aller in ihren Gerichtsbezirken gelegenen Städte, Flecken, Dörfer, Bauerschaften, Rittersitze u. s. w. an die königl. Regierung einzusenden.

2079. Cleve den 6. Juli 1773.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 6. Juli c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, mit Bezugnahme der frühern Vorschriften, Behufs der Entwässerung sumpfigter Ländereien, die den Eigenthümern derselben, so wie den angrenzenden, und in der Richtung des Wasser-Abzugs gelegenen, Grundbesitzern obliegenden Verpflichtungen zur Anlage neuer, und zur Räumung der vorhandenen Gräben, zur Reinigung der Graben und Flußbette und zur Abholzung ihrer Ufer festgesetzt, die Verbindlichkeiten zur Verschaffung der Vorfluth durch Abzugsgraben ausführlich bestimmt, und die Obliegenheiten der Müller, Fischer und Hirten, so wie des gesammten Publikums, zur Einrichtung und Erhaltung der Entwässerungs-Anstalten vorgeschrieben werden. (Conf. n. Myl. Bd. V, c, pag. 371.)

2080. Cleve den 25. Juli 1773.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

So landesväterlich und heilsam die Entschließung war, nach welcher Seine Königl. Majestät den hiesigen Provintzen auf ihr dringendes Anhalten per Rescriptum vom 21ten Januar 1767. die jetzige Städte-Steuer-Einrichtung mittelst eines fixirten Beitrags zugestanden haben: so ungern bemerken Höchstdieselben, daß die Commissarii locorum und Magistráte, denen Sie die Aufsicht und Sorge für das Wohl Dero Städte anvertrauet haben, die Bestimmung des Beytrags der einzelnen Bürger nicht mit der gewissenhaften Sorgfalt und Vorsicht verrichten, welche diese wichtige Landes-Angelegenheit erfordert, und daß die dazu angestellten Bediente, nicht immer ernstlich genug erwägen, daß sie dem Armen das Leben erschweren, den Einwohner von mittelmäßigem Auskommen nach und nach zur Ohnmacht entkräften, und dem industrieusen Theil der Stadt

Muth und Kräfte benehmen, wenn sie ohne reife Ueberlegung oder mit Partheilichkeit verfahren, und den Vermögenden und Unvermögenden nicht in dem gehörigen Verhältniß anschlagen.

Damit nun künftig in diesem Stücke zweckmäßiger verfahren werde; so haben Seine Königl. Majestät nöthig erachtet, den Steuer-Räthen und Magistraten nicht nur die bisher ergangenen Vorschriften in Erinnerung zu bringen, sondern ihnen auch eine nähere Verhaltungs-Maaße und Anweisung zu ertheilen.

§. 1. Das ganze Fixirungs-Geschäfte geschiehet fernerhin unter der Direction der Steuer-Räthe, deren Amt besonders hierin wichtig ist. Die Besorgung der Rechnungen und die vorschriftmäßige Herbeyschaffung und Abführung der Landesherrlichen Gelder ist ihnen, und den Rendanten, durch die ohnlängst wegen Wahrnehmung des Cassen-Wesens bey den Städte-Steuer-Cassen erlaßne Instruction eingeschärft; sie ist aber noch lange nicht der beträchtlichste Theil ihrer Obliegenheiten. Sie sind Seiner Königl. Majestät und dem Lande verpflichtet, und wenn sie das Königl. Interesse besorgen müssen, so sollen sie solches auf dem Wohlstande der ihrer Aufsicht anvertrauten Städte gründen, die sie deshalb nach allen ihren Nahrungsarten, Mängeln und Vorzügen kennen, und unabläßig bemühet seyn müssen, empor zu bringen.

Der sicherste Weg, den Unterthanen die Abgaben zu erleichtern, ist die Vermehrung ihres Erwerbes, und die Proportionirung der Steuerpflichtigen unter sich, worauf es hauptsächlich bey der Classification ankömmt.

§. 2. In jeder einzelnen Stadt liegt den Magistraten unter Aufsicht des Steuer-Raths dasjenige ob, was der Commissarius loci in Ansehung des ganzen Creises zu besorgen hat. Als Väter der Bürgerschaft müssen sie die Umstände der Einwohner kennen, das Verhältnis der einzelnen Familien und Contribuenten ausmitteln, und ohne Leidenschaften und Partheilichkeit einem jeden den Antheil in der allgemeinen Abgabe zuschreiben, den der Etat und die Proportion seines Erwerbes gegen seine Mitbürger erfordern. Ob nun gleich der ganze Magistrat für die ordnungsmäßige Betreibung des Fixirungs-Geschäftes einstehen muß, und Seine Königl. Majestät von ihm für alle üble Folgen, sowohl in Ansehung Dero Cassen als des bürgerlichen Wohls die strengste Rechenschaft fordern: so sollen je-

doch zwey Mitglieder desselben specialem curam haben, unter deren Direction das ganze Classifications-Wesen projectiret werden soll, wie unten näher verordnet wird.

§. 3. Die Bürger-Hauptleute und Bürger-Deputirte, werden zwar fernerhin bey der Revision der Classifications-Register hinzugezogen; da aber bey der Reparatition der Steuern alles darauf ankomt, daß bey der Veranschlagung der verschiedenen Classen der Bürgerschaft das Sentiment derjenigen erfordert werde, die die Consumtion, Nahrung und Gewerbe eines jeden Standes näher, und so viel als möglich aus eigener Erfahrung beurtheilen können, wovon die Bürger-Capitains, welche gewöhnlich nur aus einer Classe der Bürgerschaft sind, nicht allemal die nöthige Kenntniß besitzen, und folglich dem Magistrat nicht das erforderliche Detail an Hand geben können, wornach die Repartition eingerichtet werden muß: so hat man nöthig gefunden, die folgende neue Einrichtung zu treffen, von der Sr. Königlichen Majestät sich die Hebung des grösten Theils der bisherigen Mängel der Classificationen versprechen.

§. 4. Es sollen nemlich von der ganzen Bürgerschaft, aus den Honoratioribus, der Kaufmanschaft und dem geringeren Stande, in kleinen Städten, aus jeder Classe Einer, in grösseren Städten aber nach Verhältnis zwey oder mehrere ehrliebende, kundige und ansehnliche Bürger gewählet, und durch den anliegenden Eyd sub B. zu den Verrichtungen besonders verpflichtet werden, welche in den nachstehenden §§. vorgeschrieben sind.

Von diesen Vorstehern und Repraesentanten der Bürgerschaft soll künftig mit Zuziehung der Bürgerhauptleute, und unter Direction der §. 2. angeordneten zwey Magistrats-Glieder die Steuer-Anlage zuerst entworfen werden, und wie ihnen diese Verrichtung, worauf künftig das mehreste ankommen wird, einen gegründeten Anspruch auf die Achtung ihrer Mitbürger giebt: So verordnen auch Seine Königl. Majestät hiermit, daß sie während der Zeit ihres patriotischen Amts, welches, wofern sie nicht von neuem gewählet werden, nur zwey Jahre dauern soll, bey allen rathhäußlichen Versammlungen, bey denen sie zur Zeit der Classification erscheinen müssen, oder sonst gegenwärtig zu seyn nöthig finden, in Accise und anderen dahin einschlagenden öffentlichen Angelegenheiten gleich den Magistrats-Glie-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dern Sitz und freye Stimme haben, und ihre Vorstellungen jederzeit mit freundschaftlicher Theilnehmung angenommen werden sollen.

Solte auch einer oder der andere von ihnen bey hiernächst entstehenden Vacanzen eine Scheffen-Stelle oder andere Bedienung, wozu sie die nöthige Fähigkeit haben, zu erhalten wünschen: So können sie sich versichert halten, daß man auf sie, dem Wahl-Recht der Magistrate jedoch unbeschadet, hauptsächlich Reflexion nehmen wird.

Ueberhaupt aber wird man dahin sehen, daß ihnen, so lange sie ihr Amt gewissenhaft wahrnehmen, überall mit der verdienten Achtung begegnet werde; und sollen alle ungegründete Vorwürfe und Chicanen, die ihnen von übelgesinnten Leuten wider Verhoffen gemacht werden möchten, auf das strengste geahnet werden.

Seine Königl. Majestät hegen übrigens das Vertrauen, daß sich in Dero hiesigen Städten nicht leicht Bürger finden werden, welche sich weigern solten, zum Besten ihrer Mitbürger eine kurze Bemühung zu übernehmen, die sie ohne Abbruch ihrer eigenen Geschäfte nur wenige Tage im Jahre beschäftigen wird, und welche lediglich und allein dahin abzweckt, die möglichste Proportionirung der Abgaben zu bewürken.

§. 5. Vorjetzo haben die Steuer-Räthe sofort die Wahl der Bürger-Vorsteher zu veranstalten, und nach Verlauf von 6 Wochen mit Einsendung der Wahl-Protocolle darüber zu berichten. Künftig aber sollen die Wahlen erst mit Anfang des Monats Januar vorgenommen, und alle Jahr, mithin pro 1775. zum ersten Male in den grösseren Städten drey, in den kleinen Städten aber Ein oder Zwey neue Vorsteher gewählt, und dem Commissario loci zur Approbation angezeiget werden, damit theils immer einige Vorsteher, so beym Classifications-Wesen schon gebraucht worden, bleiben; theils aber auch andere ehrliebende und gewissenhafte Bürger zu diesem gemeinnützigen Geschäfte gelangen können. Findet sich nun dabey nichts zu erinnern, so muß sofort ein Termin zur Vereidung angesetzet, und bey der Bekanntmachung desselben den Citandis diese Instruction zur vorläufigen Erwegung zugestellet werden. Vor der Ableistung des Eydes, welche jederzeit in pleno Magistratus geschiehet, ist den Vorstehern die Absicht und Wichtigkeit ihrer Ernennung umständlich vorzu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

halten, nachher aber den Repraesentanten aus der Classe der Honoratioren und der Kaufmannschaft durch eine förmliche Introduction von dem präsidirenden Bürgermeister der Platz in consessu Magistratus anzuweisen, den sie künftig, so oft es nöthig ist, während ihres zweyjährigen Amtes einnehmen können.

Nach dem vorgeschriebenen Eyde sollen ebenfalls die bisherigen Bürger-Capitains und Deputirte ein für allemal verpflichtet werden.

§. 6. Damit ein jeder wisse, wovon er sich näher zu unterrichten hat, so soll jede Stadt in besondere Quartiere abgetheilet, und jedem Vorsteher und Bürger-Capitaine ein Quartier zur besonderen Wahrnehmung und genaueren Erkundigung von dem Umfange des Gewerbes, welches die Contribuenten treiben, angewiesen werden.

Es verstehet sich von selbst, daß den Vorstehern sämmtliche Stadt-Steuer-Etats und Rechnungen unweigerlich vorgezeiget, und alle zur Sache gehörige Nachrichten, die sie verlangen, oder die zu ihrer umständlichen Belehrung vom Fixirungs-Wesen im ganzen, und im Detail nöthig seyn möchten, an Hand gegeben werden müssen.

§. 7. Gegen die Mitte des Monats Januarii tritt im Beyseyn des Magistrats die jetzt angeordnete Classificirungs-Commission das erste mal zusammen, um sich wegen des vorzunehmenden Fixations-Geschäftes gemeinschaftlich zu beratschlagen.

In dieser Conferenz werden die Art und Weise wie die Aufbringung und Repartition der Steuren am besten zu bewerkstelligen, die Mängel der vorherigen Steuer-Anlagen und Classificationen, und die Mittel, wie solche nach Beschaffenheit des Nahrungs-Standes der Bürgerschaft und der besonderen Lage des Ortes am zuträglichsten einzurichten, in sorgfältige Erwägung gezogen.

Ueber den gefaßten Schluß wird vom Magistrat und der Classificirungs-Commission ein umständlicher raisonnirter Bericht an den Commissarium loci erstattet, welches jedoch zeitig vor Ausgang des Monats Januarii geschehen muß, damit die Commission vor dem 1ten Merz, da die wirkliche Classification ihren Anfang nimmt, beschieden werden könne.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 8. Wenn die einzelnen Berichte bey dem Steuer-Rath aus den sämmtlichen Städten seines Creyses eingekommen sind, hat dieser vor der Mitte Februarii einen generalen raisonnirten Bericht über das ganze Steuer-Wesen in seinem District abzustatten, und der Krieges- und Domainen-Kammer diejenigen Punkte, wobey eine Aenderung vorzunehmen nöthig ist, zur finalen Entscheidung vorzutragen.

Durch diesen Bericht wird der Steuer-Rath Beweise seiner Einsicht, und seines rechtschaffenen Diensteifers darlegen können. Denn, da die jetzige Steuer-Einrichtung als ein Surrogatum der vormaligen Accise nebst der Aufbringung der Landesherrlichen Einkünfte, hauptsächlich die Direction der inneren Gewerbe, und deren mehrere Aufnahme zum Zweck hat: so erwartet man darinn nicht nur wohlgeprüfte Anzeigen und Vorschläge von der jetzigen und vormaligen Beschaffenheit, den Ursachen des Verfalls oder Wachsthums, dem Interesse und den Verbindungen der jeder Stadt vorzüglich eigenen Gewerbe, und wie solche nach Beschaffenheit des Orts und anderer Umstände empor zu bringen seyn werden, sondern es müssen auch darin die Verhältniße der einzelnen Städte zu dem platten Lande, der Städte seines Kreises unter sich und zu andern benachbarten einländischen und ausländischen Oertern in sorgfältige Erwägung gezogen, und darüber pertinente Vorschläge gethan werden.

Die beständigen Wiederholungen von der Größe der Abgaben, und dem Verfall der Commercien sind theils ein ganz unfruchtbarer Behelf der Inactivitaet im Dienst, theils ein überflüßiges nichts fruchtendes und oft ungegründetes Schreibwerk, indem es auf werkthätige Bemühungen und Anstalten zur Aufhelfung der bereits vorhandenen Gewerbe ankömmt, deren Ressorts nur aufgesucht, und durch die hülfreiche Hand der Obrigkeit in Bewegung gesetzt und erhalten werden müssen. Und auf diese Art werden sich die Abgaben zum Theil von selbst erleichtern.

§. 9. Mit dem 1ten März nimmt die Projectirung des neuen Classifications-Registers ihren Anfang, und muß ohnfehlbar in eben dem Monat völlig zu Stande gebracht werden. Die Classificirungs-Commission aus Vorstehern, Bürger-Hauptleuten und den dirigirenden Magistrats-Gliedern muß sich zu dem Ende wöchentlich zwey mal, oder nach Erfordern noch öfter zusammen thun, das vorjährige Classifications-Register Nummer für Nummer durchgehen, die

Umstände eines jeden Contribuenten sorgfältig prüfen, in dem dabey abzuhaltenden Protocolle, die Ursachen der Erhöhung oder Verminderung des Ansatzes, wenn solcher gegen das letzte Register zu verändern nöthig erachtet wird, anmerken, und wenn man sich über den einen oder den andern nicht vereinigen kann, die streitige Frage in pleno Magistratus vortragen, und durch die mehresten Stimmen der frey votirenden Magistrats-Glieder, Vorsteher und Bürger-Capitaines zur Entscheidung bringen.

Die nachstehenden Grundsätze können bey dem ganzen Classifications-Geschäfte zur Direction dienen.

§. 10. Zum Städte-Steuer-Beytrag sind ausser den Stiftern, Capituln, Klöstern, Geistlichen und Eximirten, in so fern selbige von je her im völligen Besitz der Accise-Freyheit gestanden haben, ohne Ansehen der Person und des Characters alle und jede Eingesessene der Städte, und alle dazu gehörigen Aussenwirthe verpflichtet, von deren Consumtion, Gewerbe, Handlung und Verkehr die Einnahme der vormaligen Accise hergekommen ist, und welche vom Beytrag nicht wirklich eximiret sind.

Bey Fremden, welche die Wohlthaten der Neuangezogenen genießen, wird nach Vorschrift der Anweisung vom 11ten Merz a. p. die Comsumtions-Steuer gegen die Accise-Freyheits-Gelder compensiret. Treiben sie neben zu noch besondere Gewerbe und Handlung, so werden sie zwar deshalb besonders angeschlagen, jedoch mit solcher Billigkeit und Vorsicht, daß der Stadt nicht dadutch ein nützlicher Bürger wieder entzogen werde.

Die Veranschlagung wegen der neben zu getriebenen bürgerlichen Gewerbe betrift auch alle andere, die sonst für ihre Personen eximirt sind. Zum Exempel, wenn Klöster, Geistliche, und Universitäts-Verwandte Pensionnaires halten, oder sonst ein städtisches Verkehr treiben.

§. 11. Der Etat, welcher den Magistraten jedesmal zeitig zugefertiget werden wird, bestimmt das Quantum, welches auf die contribuable Bürgerschaft vertheilet werden muß, und verstehet es sich von selbst, das ehe die Classifications-Register angefertiget werden, die vorkommenden Zuwächse, Abgänge und nöthig gewordenen Vermehrungen der Etats-Summe in Erwägung gezogen werden müssen, damit man überlegen könne, ob eine Verhöhung im Ganzen erforderlich ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Daß, zu Deckung etwa vorkommender Ausfälle, jederzeit, wie hiemit verordnet wird, ein verhältnißmäßiges Quantum mit ausgeschlagen werden muß, ist keine wirkliche Verhöhung des Etats, da solches den Contribuenten zu gute kommt, und blos die Verhinderung der schädlichen Nachschläge und die Vorbeugung der daraus entstehenden Unordnungen bey der Casse zur Absicht hat.

Den Magistraten und der Classificirungs-Commission bleibt es zwar unbenommen, wegen der aufzubringenden Summen gehörige Vorstellung zu thun. Da aber Seine Königliche Majestät per Rescripta vom 6ten Febr. 1768. und 7ten Junii 1770 declariret haben, daß es bey Einrichtung der Firirung der Accisen gar nicht mehr auf Eruirung des eigentlichen Ertrages de $17\frac{65}{66}$ angekommen, sondern der Ertrag, wie er auf den Etat für die Französischen Regisseurs gebracht gewesen, beybehalten, desgleichen die 10 Procent, welche die gedachte Regie über das Etats-Quantum in der Folge liefern zu können sich getrauet hat, haben zugesetzet werden müssen, wenn anders die Westphälischen Provintzen von der Einrichtung der französischen Regie eximiret werden solten; da folglich die gantze Provinz für das festgesetzte Quantum einstehen, und jede Stadt ihren Etat sammt den Ausfällen decken und erfüllen muß, wofern nicht Seiner Königlichen Majestät Höchste Person eine besondere Remission verwilligen: So hat die Classificirungs-Commission, wenn ihr der approbirte Etat zugefertigt worden ist, sich der Repartition des darin festgesetzten Quanti unweigerlich, und bey Zwanzig Reichsthaler Strafe zu unterziehen, damit die Berichtigung der special und Haupt-Cassen nicht durch fruchtlose Difficultaeten zurück gehalten werde.

§. 12. Der Fixations-Beitrag ist eine mit gleichen Schultern zu tragende Abgabe eines gewissen proportionirten Theils der reinen Einkünfte und des Gewinnstes durch Nahrung und Gewerbe der Bürger. Das jährlich aufzubringende Etats-Quantum bestimmt die Größe dieser Antheile, und bey Städten, die nicht generaliter firiret sind, ist das zu repartirende Quantum die Summe, welche nach Abzug desjenigen, was durch die naturelle Versteuerung aufgekommen ist, übrig bleibt.

§. 13. Die jetzige Firirung ist ein Surrogatum der Accise, folglich kömmt es bey Bestimmung des Beytrages auf einen ohngefähren Ueberschlag an, wie viel eines Theils

ein Contribuent nach den vormaligen Accise-Sätzen beytragen müßte, und wie viel er gegenwärtig nach eben dem Verhältniß zur festen Etats-Summe beytragen muß.

Man hat zwar bey der jetzigen Einrichtung die vormaligen Ertrags-Register nicht mehr; jedoch läßt sich aus der Vergleichung der Gewerbtreibenden von einer Art unter sich und gegen andere, aus ihrer Anzahl, ihrer Vermehrung oder Verminderung gegen eine andere Art, die mit dieser in Ansehung der ferneren Verarbeitung oder Abnahme in Verbindung stehet, der Anzahl der Gesellen und Arbeitsleute, aus den größtentheils ziemlich bekannten Einkünften und anderen Umständen, welche der Aufmerksamkeit derjenigen, die die Gewerbart kennen, nicht leicht entgehen können, ein ziemlich zuverläßiger Schluß ziehen. Im ganzen bleibt das vorjährige Classifications-Register die Grundlage, dessen Sätze ohne erhebliche, und im Protocoll allezeit anzumerkende Ursachen nicht verändert werden müssen.

§. 14. So bald nach Maasgabe dieser Anleitung die Classifications-Register nach dem anliegenden Schema sub A. mit Separation der Quartal und monatlichen Praenumeranten projectiret, und dem Magistrat unterschrieben übergeben worden, muß der Steuer-Rath sich bey 10. Rthlr. unnachläßiger Strafe in loco selbst einfinden, die erste rathhäußliche Versammlung mit Vorlesung dieser Instruction eröfnen, sodann das Classifications-Register in Gegenwart des Magistrats, der Vorsteher und Bürger-Hauptleute, nochmals genau revidiren, über die vorkommenden Veränderungen Aller Meynung vernehmen, wenn sich nichts weiter dabey zu erinnern findet, solches nebst dem Magistrat mit unterzeichnen, und sodann das Classifications-Register ohnfehlbar vor Ende Aprilis bey 5 Rthlr. Strafe zur Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer einsenden.

Bey dieser Gelegenheit muß der Steuer-Rath das ganze Verfahren der Classificirungs-Commission, und ob diese Instruction überall befolgt worden, genau untersuchen, vorsetzliche Fehler zur Bestrafung anzeigen, den übrigen Mängel abhelfen, und wo es nöthig ist, die fehlenden und unerfahrnen zurechte weisen, und belehren, überhaupt aber sich dem Geschäfte selbst auf eine rechtschaffene Art mit unterziehen.

§. 15. Damit auch aller Anschein der Partheilichkeit vermieden werde, so soll die Veranschlagung der Magistrats-Glieder, und der Bürger-Vorsteher und Hauptleute erst bey

dieser Gelegenheit von dem Commissario loci vorgenommen, und veranstaltet werden, zu welchem Ende die Magistrats-Personen so lange abtreten müssen, bis die Vorsteher und Hauptleute sich über den Beytrag derselben in Gegenwart des Steuer-Raths vereiniget haben, und ein gleiches soll hiernächst in Ansehung der Vorsteher und Hauptleute durch die Magistrats-Glieder geschehen.

Von dem Ansatz beyder Theile, und aus welchen Gründen solcher geschehen, ist hiernächst dem Classifications-Register ein Extract beyzufügen.

§. 16. Was schlüßlich die vorkommenden Praegravations-Beschwerden über den Ansatz im Fixo anbetrift; so sollen solche von dem Steuer-Rath gesammlet, und bey einer jeden Bereisung der Städte, mit Zuziehung des Magistrats, der Vorsteher, und Bürger-Hauptleute in loco ganz genau untersuchet, und, dem Befinden nach, darüber Bericht erstattet werden.

Jedoch sind solche nur in so fern für gegründet zu achten, wenn der Querulant überzeugend nachweiset, daß ein anderer, der mit ihm gleich starke Nahrung und Verkehr hat, niedriger angesetzet ist als er, oder, daß sich seine Nahrung und Erwerb seit der Zeit des Anschlages merklich vermindert hat.

Die wirkliche Abschreibung am Fixo geschiehet aber sodann, wenn der Krieges- und Domainen-Cammer Approbation erfolget ist, erst mit dem folgenden Quartale.

Seine Königliche Majestät befehlen Dero Steuer-Räthen, Magistraten, Vorstehern und Bürger-Hauptleuten, sich nach dieser Instruction auf das allereigentlichste zu achten. Höchstdieselbe enthalten sich, die Drohungen der gerechtesten Ahndung für Pflichtvergessene, nachläßige, und unwirksame Bediente hinzuzusetzen, da der jetzige verfallene Zustand der Städte jene, wenn sie ehrliche Männer sind, schon eben so stark zur Beobachtung ihrer Pflicht, als Befehl und Drohungen bewegen kann: vielmehr hegen Seine Königliche Majestät das gnädigste Zutrauen, daß die Vorgesetzte der Städte und der Bürgerschaft aus eigenem edeln Trieb diese Instruction in reifliche Erwägung ziehen, den Inhalt derselben ganz eigentlich befolgen, und sich durch die strengste Beobachtung ihrer Schuldigkeit die Königliche Gnade und den Beyfall ihres eigenen Gewissens versichern werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Die der obigen Instruktion beigefügten Anlagen, sind folgenden Inhalts:

Die Beilage A. führt den Titel:

Classifications-Regiſter zur generalen (partialen) Accise-Fixation der Stadt N. N. a 1mo Julii 1773 bis ultimo May 1774.

ſodann die tabellariſch aufgeſtellten Rubriken:

1) Nro. der Häuſer; 2) Namen der Eingeſeſſenen, welche fixirt ſind; 3) derſelben Handthierung und Gewerbe; 4) haben pro $17\frac{7}{8}$ beigetragen; 5) ſind pro $17\frac{73}{74}$ fixirt auf; 6) folglich Plus; — Minus; 7) Urſachen der Zuwächſe oder Abgänge.

Die Beilage B, iſt ein Formular zu demjenigen Eide, welchen die, zur Veranſchlagung ihrer Mitbürger committirten Einwohner der Städte ausſchwören müſſen, und enthält das Verſprechen, die Umſtände, Conſumtion, Nahrung, Gewinn und Gewerb eines Jeden, bei der Fixation ſeiner Quote, nach beſtem Gewiſſen und ohne Partheilichkeit ꝛc. zu berückſichtigen.

2081. Berlin den 31. Juli 1773.

Friedrich, König ꝛc.

Das für Cleve und Mark erlaſſene Baufreiheits-Reglement vom 24. Sept. 1768 (Nro. 2001 d. S.) wird in Anſehung der Provinz Cleve dahin abgeändert, daß fernerhin, um den Baulustigen die Beihülfe ſchneller und vervielfältigt leiſten zu können, nur 10 pCt. Baugelder und zwar für jeden Bau nur bis zur Summe von 100 Rthlr. vergütet werden ſollen; daß die Baufreiheits-Gelder nur bei Neu-Bauten und Hauptreparaturen gewährt werden; und daß nicht nur die öffentlichen geiſtlichen und weltlichen Gebäude, ſondern auch die Juden-Häuſer von der Baugeld-Vergütung ausgeſchloſſen ſein ſollen. (Conf. n. Myl. Bd. V, c, p. 491.)

2082. Berlin den 17. Auguſt 1773.

Königl. General-Direktorium.

Nachdem Wir höchſtmißfällig durch verſchiedentlich geführte Klagen in Erfahrung gebracht haben, daß Unſerer

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

allergnädigsten Landesväterlichen Verordnung zu wider, wornach jedermänniglich bekannt, wie die gemeinschaftliche Holtzungen und Waldemey-Gründe, so wohl zu Beförderung des Nutzens des Publici, als eines jeden Privat-Vortheils, vertheilet, und aus einander gesetzet werden sollen, und dann dieses Geschäffte der Theilung, mit gutem Nutzen bey vielen gemeinschafftlichen Praediis gediehen ist, dergestalt, daß Wir die Theilungs-Plane höchst eigenhändig zu bestätigen geruhet haben, dennoch die unrechtmäßige Unzufriedenheit, viele Interessenten so weit verleitet, daß sie sich diesen, dem Lande so vortheilhaften Anordnungen öffentlch zu widersetzen, in ihrer Bosheit so weit gehen, heimlich, bey Nacht und Unzeiten, die, denen Anordnungen gemäß, in Zuschlag und Schonung gelegte privative Districte, durch Beschädigung und Zuwerffung der Auswürffe, Graben und Hecken, Abhauung der Bäume, Anzündung des Holtzes oder sonsten, Schaden zufügen;

So wird hierdurch aller boßhafter Frevel dieser Art, aufs ernsthafteste untersaget, und die Baumschänderey bey arbitrairer Gefängniß- und Zucht-Hauß-Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände und des Facti ausser der Ersetzung des Schadens, die bösliche Verrückung und Verdunkelung derer Grentz-Steine und Mahle, aber bey noch schwererer Leibes- und Festungs-Strafe, verbothen. Gleicher gestalt, und diesem gemäß wird mit ebenmäßigen Ernst allen und jeden, wes Standes er ist, untersaget, keine Hecken, Zäune, Graben oder Auswürffe, zu beschädigen, nieder zu reissen, oder zu vergraben, auch nachdrücklichst verordnet, sich aller groben und unzeitigen Raisonnements und Drohungen die hierauf abzwecken, zu Aufwiegelungen Anlaß geben, und wodurch arbeitsame und fleißige Unterthanen abgeschrecket werden, zu enthalten, widrigenfals dergleichen Freveler, und bey Ereignung eines wiedersetzlichen Ungehorsams, gewiß zu gewärtigen haben, daß sie, im Fall sie überführet werden, zu Ersetzung des verursachten Schadens, mithin zu wieder in Standsetzung des zu Grunde gerichteten angehalten, und zu Büßung ihrer Boßheit jeder mit Fünfzehn Reichsthaler irremissibler-Strafe beleget, oder statt dieser bey einer offenbahren Unvermögenheit, wenigstens auf Sechs Wochen bey Wasser und Brod, auf eigene Kosten, in öffentlicher Haft gesetzet werden sollen.

Ferner, und wenn wieder alles Vermuthen, dergleichen ähnliche Beschädigungen bey Nacht und Unzeiten führohin

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vorgenommen werden sollten, wovon der oder die boshaffte Thäter nicht auszufündigen, also dieser Unserer Verordnung gemäß nicht bestrafet werden können: So wird in diesem Fall verordnet und festgesetzet, daß die ganze Societaet dafür einstehen, und schuldig seyn soll, den Schaden sofort auf allgemeine Kosten zu ersetzen, und alles in dem Stande bey den Graben und Auswürffen wie auch Hecken, wieder herzustellen, in welchem solches, vor verübter Frevelthat gewesen ist, und dieses zwar deshalb, damit dadurch jedermann desto eher bewogen werde, auf seine etwa verdächtige Nachbahren desto genauer Acht zu haben, mithin auf Entdeckung der Freveltäter sorgfältig zu vigiliren.

So geschärft Wir also, wie hiedurch geschiehet, alle eigen richterliche frevelhafte Boßheit untersagen, und verbiethen, so gnädig Landes-väterlich geben Wir Unsern getreuen Unterthanen nach, bey Einleitung der Arrangements des Theilungs-Geschäftes, ihr habendes Recht und Interesse bey denen von Uns angeordneten Local-Commissarien vorzustellen, und wollen Wir nicht zweifelen, daß diese nicht überall nach Recht und Billigkeit verfahren, wann aber von diesen die Einleitungen nicht mit allgemeiner Zufriedenheit zu treffen sind, so haben der oder die Unzufriedene ihre Beschwerden, bey denen Landes-Collegiis ein und auszuführen, und alle rechtliche Remedur zu gewärtigen.

Damit nun diese unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft komme, so soll solche überall bey versammelten Gemeinden von denen Cantzeln publiciret auch gehörig affigiret werden.

2083. Cleve den 31. August 1773.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das bereits im Jahre 1747 (Nro. 1511 d. S.) erlassene und auch später erneuerte Verbot des, den Forsten höchstnachtheiligen, Abhauens der sogenannten Maibäume von allerlei Holzgattungen, wird dahin erneuert: „daß sich Nie„mand, wer es auch sei, unterfangen soll, junge Bäume we„der öffentlich noch heimlich, sowohl in Sr. königl. Majestät, „als auch in den Holzungen der Privatorum, abzuhauen, „zu entwenden, und, bey was für Gelegenheit und Vorfäl„len es auch seyn möge, vor die Thüre zu setzen. Und da„mit diesem Uebel um desto zuverläßiger gesteuert werden „könne, so setzen und verordnen Se. königl. Majestät aus-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„drücklich, und wollen, daß nicht allein der oder diejenige, „welche nach vorgedachtem Mißbrauch einen jungen Baum „setzen, mit arbitrairer doch schwerer Geld- oder Leibes- „Strafe beleget, sondern auch ein jeder Eingesessener vor „dessen Hause und Wohnung ein dergleichen Baum ange- „troffen wird, dafür 10 Rthlr. in Golde an irremissibler „Strafe, wovon dem Denuncianten die Hälfte gereichet „wird, erlegen soll."

2084. Cleve den 4. September 1773.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

„Ohngeachtet bereits im Anfange der, in Anno 1766, „statt der naturellen Accise-Erhebung in den cleve-mörs- u. „märkischen Provinzen, eingeführten Accise-Firation, „zugleich mit festgesetzt und verordnet worden, in welcher Art „der fremde Rhein- und Franz-Brantwein sowohl, als der „einländische Landfusel, imgleichen alles fremde Bier und „Essig, zum Besten der städtischen Nahrung, bey deren Ein- „gang in die Städte, mit einem bestimmten Impost beleget „werden sollen: so ist doch solches theils aus Mangel hin- „länglicher Aufsicht, theils aus andern Ursachen bishero nicht „gehörig befolget worden.

„Da aber diese Einrichtung, zur Beförderung der Nah- „rung und des Verkehrs in den Städten der Provinz „Cleve und Mörs durchaus nöthig ist;" so werden, un- ter ausdrücklicher Erneuerung der deshalb ergangenen Ver- ordnungen folgende Punkte zu jedermanns Nachachtung fest- gesetzt:

1. Die Einfuhr alles fremden Fusels oder Kornbrant- weins, der Franz- und Rhein-Brantwein allein ausge- nommen, ist durchaus verboten und darf derselbe nur zur Durchfuhr eingelassen werden; 2. aller aus den cleve-, mörs- und märkischen Städten kommende, in eine andere Stadt eingeführt werdende Brantwein, zahlt an Accise 1 Stüber per Kanne oder 2 Rthlr. per Ohm. 3. Aller aus den Brennereien des platten Landes eingeführt wer- dende Brantwein zahlt 10 Rthlr. Impost per Ohm. 4. Der in die Städte eingebracht werdende Rhein- und Franz-Brantwein zahlt per Ohm 10 Rthlr. Accise. 5. Von jeder aus einländischen Städten kommenden Ohm

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Essig müssen 15 Stüber, von jeder Ohm fremden Biers und Wein- oder Bier-Essigs aber 2 Rthlr bezahlt werden.

Zur Verhütung von Unterschleifen bei der Einfuhr, dem innern Verkehr und bei der Durchfuhr der vorbezeichneten Gegenstände wird, nebst ausführlichen Vorschriften wegen den desfallsigen Förmlichkeiten, unter andern festgesetzt, daß die Einfuhr in die Städte in nicht geringern Quantitäten, als $\frac{1}{4}$ Ohm geschehen darf, daß die städtischen Brauer und Brenner sich eidlich vor dem Protokoll verpflichten müssen, nur die von ihnen selbst fabricirten Gegenstände bei der Ausfuhr als solche zu deklariren, und daß der Transit der fremden Brantweine nur gegen Hinterlegung bei der Einfuhr-Accise-Casse, einer, bei der Ausfuhr zu erstattenden Caution, von 10 Rthlr. per Ohm, geschehen darf. Contraventionen werden mit Confiskation der eingeschwärzten Gegenstände und mit Erlegung des vierfachen Betrages ihres Werthes bestraft.

2085. Cleve den 16. September 1773.

Königl. Regierung.

Mit Bezug auf die den Beamten von jeher ertheilte Instruktion, daß sie ohne vorher erhaltene landesherrliche Genehmigung keine päbstliche Bullen oder Breven sollen cirkuliren lassen, und bei dem gefaßten Beschlusse, daß die neuerlich, wegen Aufhebung des Jesuiten-Ordens, erlassene päbstliche Bulle in den sämmtlichen königl. Staaten nicht publicirt werden soll, wird den Beamten befohlen, es den römisch-katholischen Geistlichen bey schwerer Strafe zu untersagen, die vorgedachte päbstliche Bulle zu verkündigen, und genau darauf zu wachen, daß dieselbe durch keine fremde geistliche Obern insinuirt werde; in diesem Falle jedoch, sofortige Anzeige darüber zu erstatten.

2086. Cleve den 8. November 1773.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird die nachstehende zu Berlin am 28. Juli d. J. für Cleve und Mark erlassene königl. Verordnung zur Publikation und genauesten Beachtung mitgetheilt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Friedrich, König ꝛc.

Nachdem uns von Unsern getreuen Landes-Ständen des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark allerunterthänigst angezeiget worden, was massen die Erfahrung bezeuge, daß der Ruin der contribuablen Landgüter, sonderlich in der Grafschaft Mark mehrentheils mit daher entstehe:

1. Daß die Pächter derselben, sie mögen von zwölf zu zwölf Jahren, oder auf lebenslang gewinnen, hin und wieder Geld aufnehmen, deren Weiber und Töchter von den Kaufleuten und Krämern, an Waaren, Kleidungs-Stücken, Thee und Caffee so viel borgen, daß daraus große Schulden erwachsen, welche sie hernach zu bezahlen nicht im Stande sind.

2. Daß die Eltern und abgehende Pächter, sich nicht allein eine übermäßige Leibzucht, von dem zur neuen Pacht zugelassenem Sohne oder nachfolgenden Colono ausbedingen, sondern auch

3. ihren Kindern an Brautschatz, Ausrüstung und anderen Mitgiften, mehr versprechen lassen, und dem neuen Colono aufdringen, als er jemahlen praestiren kann; wovon die Folgen sind, daß der neue Colonus eingeklagt, und weil er nicht bezahlen kann, die Execution auf die Korn-Früchte, Pferde und Kühe gerichtet, mithin derselbe nothwendig ruiniret, und zu Abführung der publiquen Lasten und Hofes-Pächte untüchtig gemacht werde; Als haben wir nöthig zu seyn erachtet, solche Maaßregeln zu ergreifen, wodurch diesem Uebel abgeholfen, die Bauern-Güter so wohl conserviret, als auch die Pächter im Stande gehalten werden mögen, die Contribution Amts- und Nachbarlasten, Hofes-Pächte und Dienste abzuführen.

Wir verordnen demnach hiemit; daß keinem Pächter der contribuablen Landgüter, mit Einschluß Unserer Pachtleute von Domainen-Bauer-Gütern und Höfen, erlaubet seyn soll, ohne Vorbewußt und Einwilligung des Gutsherrn, zum Beschwer des Hofes und der Fortfahrung, Schulden zu contrahiren, Leibzucht zu bestimmen, noch sich oder seinen Nachfolger in der Pacht, zu Bezalung einiger Braut-Schätze und Ausrüstungen zu verbinden, sondern alle dergleichen Vereinbarung, Contracte und Schuld-Verschreibungen, sind und bleiben in Ansehung des Pachtguts, und darauf befindlichen Mobilien und Moventien unkräftig, in so ferne beyde zur Acker-Wirthschaft und unumgänglich erforderlichen

Viehzucht und Geräthe gehören, dafern aber diese in salvo bleiben, können zwar des Pächters übrige Mobilien und Moventien, auch für die ohne des Gutsherrn Consens, contrahirte Schulden angegriffen werden, doch allemahl dessen stillschweigenden Pfand- und Vorzugs-Rechtes, wegen seiner Pacht-Forderungen vorbehältlich; dahingegen, wann bey unverhofften Unglücks-Fällen, ein Pächter etwa zu Anschaffung nöthiger Pferde und Kühe, Geldes benöthiget ist, so muß er solches dem Gutsherrn anzeigen, und um dessen Consens ersuchen und wann die abgehenden Kinder verheyrathet worden, alsdann muß er sein eigenthümliches Vermögen, dem Gutsherrn anzeigen, damit nach dessen Verhältniß die Abgütung reguliret, das Pacht-Guth hingegen keinesweges beschweret, vielweniger Pertinentien davon verpfändet werden, es wäre dann, daß ein Pächter den Brautschatz und die Ausrüstung, gleich mit eigenen baarem Gelde, oder Activ-Forderungen zahle und praestire, dahingegen wegen einiger Verschreibung und Auslobung für die Kinder, ohne Bewilligung des Gutsherrn, zum Beschwer des Pacht-Guts und dessen Pertinentien, auch um darauf wider den Pächter und auch dessen Vieh, Korn-Früchte und Acker-Wirthschafts-Geräthe zu verfahren unkräftig seyn solle, dafern auch zwischen Unsern Domainen-Pächtern und Gläubigern, wegen Privat-Schulden und Auslobungen, Streitigkeiten entstehen, soll deren Entscheidung denen ordentlichen Gerichten des Orts überlassen werden, jedoch daß das Vorzugs-Recht des Fisci, in Ansehung seiner Pacht-Forderungen, dabey in alle Wege rechtlich in Obacht genommen werde. In so fern aber die Pächter derer Domainen-Güter, mit der Pacht zurückbleiben, gehöret die Untersuchung, Entscheidung und Exmission, zum Ressort der Cleveschen Krieges- und Domainen-Kammer und Märkischen Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation.

Wir befehlen auch denen sämmtlichen Land- und andern Gerichten alles Ernstes, darauf zu halten, daß obigem nicht entgegen gehandelt werde, in vorkommenden Fällen aber, wegen dergleichen inconsentirter Schulden und Verschreibungen, auf die Früchte, den nöthigen Vieh-Stand und Acker-Wirthschafts-Geräthe, keine Execution zu veranlassen, und wann der Pächter ohne Unglücks-Fälle, zwey Jahre mit denen Pächten und Contribution (mit deren Zahlung und Beytreibung es inzwischen bey dem Steuer-Reglement belassen wird) zurück bleibet, und der Contract nicht eine andere Frist, zu des Pächters Vertreibung, ausdrücklich festsetzet,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

denselben nach einem summarischen Verfahren, bey einem mündlichen Verhör, der Pacht vor verlustig zu erklären, und zu depossidiren, auch zu Beschleunigung der Sache, wenn der Eigenthümer wegen Räumung des Hofes mit dem Pächter in contestation geräth, einen kurzen Terminum praeclusivum, zu dem summarischen Verhör, von höchstens 14 Tagen anzusetzen, jedoch muß solches niemalen in der Erndte und Bestellungszeit geschehen, und hat dieses verkürzte Verfahren auch nur alsdann Statt, wenn die Pacht-Qualitaet derer Güter von denen beklagten eingestanden, und nicht darüber selbst richterliche Entscheidung nötig wird, als in welchem Falle es bey den sonstigen Fristen und Verfahren belassen werden muß.

Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll diese Verordnung von denen Kanzeln publiciret, und öffentlich an denen Gerichts-Stuben angeschlagen werden. Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegels.

2087. Cleve den 28. November 1773.

Königl. Regierung.

Damit den Gerichtsbehörden die Fälle bekannt werden, wo Vormundschaften angeordnet, oder von Erben die Collateral-Stempel-Gebühren entrichtet werden müssen, werden die sämmtlichen Pfarrgeistlichen angewiesen, künftig den Gerichten monatliche Verzeichnisse aller verstorbenen Personen einzureichen.

2088. Cleve den 13. Dezember 1773.

Königl. Regierung.

Ueber die in den Stiftern und Klöstern vorhandenen Ordensgeistliche wird von den Beamten eine, nach einem beigefügten Muster zu fertigende, summarische Nachweise erfordert.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2089. Cleve den 24. Dezember 1773.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Begünstigung der inländischen Huth- und Filz-Fabrikanten wird die Ausfuhr der rohen Haasen- und Kaninchen-Felle, bei Strafe der Confiskation und 1 Rthlr. Geldstrafe für jedes Stück, oder 6 wöchentlichem Arrest, verboten; bei gleicher Geldstrafe ist es jedem, der sich nicht durch einen besondern, von den Zunftmeistern gratis zu ertheilenden Paß, als Mitglied oder Commissionär, der cleve- oder weselschen Hutmacher-Innung auszuweisen vermag, untersagt, Haasen- und Kaninchen-Felle in den cleve-mörsischen Landen aufzukaufen, und darf kein Eigenthümer, bei ½ Rthlr. Geldstrafe für jedes Fell, dergleichen an andere als an vorschriftsmäßig sich legitimirende Ankäufer verkaufen. Die Hutmacher sind dagegen verpflichtet, die ihnen zum Kauf angebotenen Felle insgesammt, gegen baare Zahlung des Marktpreises, zu übernehmen, und sollen sich aller Beeinträchtigungen des Publikums, bei Verlust der gegenwärtigen Concession, enthalten.

2090. Cleve den 30. Dezember 1773.

Königl. Regierung und königl. Pupillen-Collegium.

Zur Deklaration des Reglements vom 30. Nov. v. J. (Nro. 2069 d. S.) wird festgesetzt: daß, in Ansehung des Mobilar-Nachlasses verstorbener Soldaten und Unteroffiziere und der mit diesen rangirenden Militairpersonen, das statutarische Recht des Ortes, wo sie ihr Standquartier hatten, gelten soll, daß aber, rücksichtlich der Mobilar-Nachlassenschaft der unter den Vorbezeichneten befindlichen Adlichen, so wie der sämmtlichen Ober-Offiziere und mit diesen rangirenden Militair-Personen, die Rechte derjenigen Provinz, in welcher sie ihr Standquartier hatten, zur Anwendung kommen sollen. Nach eben diesem Unterschied ist auch die Bevormundung der von Militair-Personen hinterlassenen Kinder eine Zuständigkeit der Lokal-Obrigkeit des Ortes, oder der Obrigkeit der Provinz, wo das Standquartier des Verstorbenen gewesen. (Conf. n. Myl. Bd. V, c, p. 2491.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2091. Cleve den 20. Januar 1774.

Königl. Regierung.

Die vorschriftsmäßigen Ediktal-Citationen der ausgetretenen Cantonisten sollen künftig nicht mehr auswärts affigirt, sondern, wenn ihr Aufenthalt im Auslande bekannt ist, auf die Post gegeben und dieses von dem Gerichtsdiener attestirt werden. Wenn hiernach der Geladene ausbleibt, soll in Contumaciam erkannt werden, wobei jedoch bestimmt wird, „daß wenn ein Mensch, wider den ein Confiskations-Urtheil in Contumaciam ergangen, demnächst zurückkommen „und eidlich erhärten möchte, daß er von der Citation nicht „zeitig genug Kenntniß erlanget, um in Termino seine „Nothdurft wahrnehmen zu können, mit Aufhebung des „Confiskations-Erkenntnißes, ihm sein Vermögen aus der „Invalidenkasse sofort zurückgegeben werden solle." (Conf. n. Myl. Bd. V, d, pag. 15.)

2092. Cleve den 20. Januar 1774.

Königl. Regierung.

Die nach Vorschrift der Verordnung vom 27. October 1763 (Nro. 1810 d. S.) erfolgenden gerichtlichen Todes-Erklärungen abwesender Ehegatten, trennen gleich dem natürlichen Tode die Ehe, und bedarf es daher in solchen Fällen keiner besonderer Ehescheidungs-Prozesse; selbst die Rückkunft eines todt erklärten Ehegatten, kann keinen Einfluß auf die Eherechte haben und bleibt das Band der Ehe durch die richterliche Erklärung pro mortuo ein vor allemal getrennt. (Conf. n. Myl. Bd. V, d, pag. 13.)

2093. Cleve den 7. Februar 1774.

Königl. Regierung.

Wegen des überhand nehmenden Diebes-Gesindels werden die Beamten angewiesen, an den Grenzen alle nur mögliche Vorkehrungen zu treffen und, durch wechselseitige vertraute Correspondenz und Hülfeleistung, für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu sorgen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2094. Cleve den 7. Februar 1774.

Königl. Regierung.

Die den reformirten Armen-Diakonien gebührenden, und von den Brüchtfälligen zu entrichtenden Beträge von einem jeden Goldgulden oder Reichsthaler der verhängten Strafen, müssen von den Justizbehörden, bei Strafe des doppelten Ersatzes aus eigenen Mitteln, pünktlich erhoben und überwiesen werden.

2095. Cleve den 28. Februar 1774.

Königl. Regierung.

Die Beamten sollen genaue und ausführliche Anzeige darüber erstatten ob auswärtige Jesuiten, liegende Gründe oder andere Besitzungen in den hiesigen Provinzen haben und worin dieselben bestehen, wobei sie die Hypotheken-Bücher nachsehen und die Steuer-Empfänger zuziehen sollen.

2096. Cleve den 2. Mai 1774.

Königl. Regierung.

An dem, zufolge des Ediktes vom 28. Januar v. J. (Nro. 2071 d. S.) mit Enthaltung von aller Arbeit zu feiernden Charfreitage und an dem auf den Mittwoch nach Jubilate jährlich zu haltenden allgem. Buß- und Bettage, darf, wie an Sonntagen weder Markt gehalten, noch auch die Eröffnung von Kaufläden und Werkstätten zugelassen werden.

Die katholischen Glaubensgenossen sollen zur gleichmäßigen Feierung dieser beiden neuen Festtage verpflichtet sein.

2097. Berlin den 19. Mai 1774.

Friedrich, König ꝛc.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr, verschiedentlich angemerket haben, daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in Ansehung der, bey den Eingesessenen des Herzogthums Cleve, sich ereignenden Unglücksfällen, keine feste Principia obwalten, wornach einestheils die Untersuchung des Schadens angestellt, anderntheils die Remissiones ertheilet werden sollen: Als verordnen Höchstdieselbe hierdurch ein für allemahl, was massen es hierunter pro futuro folgendergestalt gehalten werden solle.

§. 1. Unter den Unglücksfällen, welche sich zur Remission qualificiren, gehören:

A. Mißwachs, B. Hageschlag, C. Mäuse, Schnecken und Elften-Fras, D. Frost-Schaden, E. Ueberschwemmungen und Wasserschaden, F. Abbruch und Besandung, G. Brandschaden, H. Viehsterben.

§. 2. Bleibt es bei dem Herkommen, daß, wenn keine ganze Kirchspiele, Dörfer, Bauerschaften oder grosse Districte mit den im §. 1. bemerkten Unglücks-Fällen betroffen worden, so dann vom platten Lande kein Nachlaß gefordert, sondern derselbe bey den Geerbten des Amts oder Gerichts, worinnen die beschädigte Stücke belegen, gesuchet werden müsse; Fals aber ein ganzes Kirchspiel, Dorf, Bauerschaft oder ein so großer District, daß die Remission dem übrigen Theile viel zu schwer fiele, mit den vorhin bemeldeten Unglücksfällen heimgesuchet werden solte: So kan sich das platte Land nicht entziehen, diesen Schaden zu übertragen, zu welchem Ende, bey dem nächsten Landtage, um eine gemeine Landes-Remission angestanden werden muß.

Damit indessen desto zuverläßiger jedesmahl constire, wann das gemeine Land, die Remission pro rata matriculari übernehmen muß; so wird hierdurch festgesetzet, daß, wenn das Taxatum des Schadens, den zehnten Theil des jährlichen Contributions-Quanti des Amts oder Gerichts berühret, oder übersteiget, daß ganze platte Land derselben Provinz die Remission übernehmen; wenn aber das Taxatum unter dem 10ten Theil ist, das Amt oder Gericht allein solche Remission tragen müssen, wovon aber in beyden Fällen die Adeliche und sonstige Schatzfreye Gründe, gänzlich ausgeschlossen bleiben.

§. 3. So bald nun ein dergleichen Unglück entsteht, müssen die Contribuenten, welche damit betroffen worden, solches sofort, dem ihnen vorgesetzten Landrath anzeigen, als welcher schuldig ist, selbiges der Krieges- und Domai-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nen-Kammer vorläufig zu melden. In beyden Fällen, wenn der Schade so groß ist, daß das platte Land darunter beyzutreten gemüßiget seyn möchte, oder aber, wenn der Schade nicht von solcher Importantz ist, sondern von dem Amte, Gerichte oder Jurisdiction, worinnen die beschädigte Stücke belegen, übertragen werden muß, liegt dem Landrath des Kreises ob, den durch Mißwachs, Hagelschlag, Mäuse, Schnecken und Elften-Fraß, oder schädliche Ueberschwemmung sich ereigneten Schaden, durch drey verpflichtete Scheffen, so jedoch aus andern Aemtern zu choisiren, gehörig taxiren zu lassen, und damit hierunter in allen Kreisen, auf einen egalen Fuß procediret werde: so wird intuitu der vorzunehmenden Untersuchuug des Feldschadens folgendes festgesetzet:

a) Weilen hier zu Lande die Contribution, entweder nach der Morgenzahl, oder nach ganzen und halben Höfen und Kotten repartiret und aufgebracht wird; So hat der Landrath, oder derjenige, welchem in dessen Abwesenheit, von der Krieges und Domainen-Kammer, die Aufnahme committiret wird, sich vorher die ungefährliche Grösse der beschädigten Höfe und Kotten geben zu lassen, und siehet nach, wie viel Bau- und wie viel Weideland, wie nicht weniger Holzungen und Waldungen dazu gehören, gibt acht, ob auch Schatzfreye Stücke darunter sortiren, oder dergleichen bey dem Hofe oder Kotten gebauet oder cultiviret werden, separiret dieselbe von den Contribuablen Ländereien, und untersuchet hiernechst, ob letztere alle oder nur einige davon, von dem Miswachs, Hagelschlage, u. s. w. berühret worden.

b) Findet es sich, daß alle oder doch der mehreste Theil davon beschädiget worden, so examiniret der aufnehmende Landrath ferner, ob auf den beschädigten Aeckern
1) etwa alles verlohren gegangen, so daß der Contribuente nichts davon einärnten werde, oder ob
2) derselbe nur drey viertel, oder
3) die Hälfte, oder auch
4) nur gar ein drittel von dem Ertrage der Aecker eingebüßet und verloren habe, da sodann im erstern Fall, dem verunglückten Contribuenten, eines ganzen Jahres Contribution, im zweiten Fall, neun Monathe, in dem dritten die Halbscheid, und in dem

letzten Fall vier Manathe, von der auf solchen Aeckern haftenden Contribution, gut gethan werden soll. Zu dem Ende muß

c) der Landrath, sich die Amts- oder Gerichts-Steuer-Matricul, des Jahres, darinnen der Schade geschehen, vorweisen lassen, und wie viel per Morgen die Contribution gedachten Jahres von den beschädigten Stücken beträgt, extrahiren, und darnach das Quantum remittendum wie lit. e. vorgeschrieben wird, reguliren.

d) Auf den Fall es sich aber zutragen sollte, daß von einem Hofe, worunter 12, 15, 20 und mehr Morgen, Bauland gehören, zwey bis drey Morgen ganz- oder 5. bis 6 Morgen zur Halbscheid, oder auch nur zum dritten und vierten Theil beschädiget worden, wird davon gar keine Remission in Vorschlag gebracht, auch nicht einmahl eine Taxe vorgenommen, sondern der Contribuente so fort abgewiesen.

e) Die Aestimation des Schadens soll nach Aussaat und der Körner zahl, welche in gemeinen Jahren, von den Stücken gewonnen zu werden pfleget, und der Anschlag in Gelde nach der Cammertaxe, geschehen.

§. 4. Bey dem Wasserschaden kommt hauptsächlich zu bemerken vor, daß bekanntermaßen im Clevischen nicht alle Ueberschwemmungen, und in specie nicht diejenige, welche zu Winterszeiten, ohne Durchbruch der Deiche und Dämme vorgehen, und wovon das Wasser nur 3. à 4. Wochen in den so genannten Polders stehen bleibt, sondern nur diejenige für schädliche angesehen werden müssen, die entweder zur Sommerzeit im May oder Junio oder in der Zeit nachher, wann der Grund, nachdem er schon einmahl trocken geworden, durch erhaltene Beschlickung verdorben, und das Graß darauf unnützbar dadurch gemacht wird, eintreffen, und über die Sommer-Dämme hergehen, oder die in Winterszeiten so lange anhalten, daß die Winter-Früchte dadurch ganz verdorben werden. In solchem Fall nun, procediret der Landrath mit der Aufnahme des Schadens auf eben denselben Fuß wie hier oben vorgeschrieben worden, jedoch mit dem Unterschiede, daß von den Aeckern, worauf das Winter-Korn verlohren gegangen, in dem Fall, wann diese Aecker so früh wieder trocken werden, daß selbige in demselbigen Jahre annoch so zeitig mit Sommer-Getreyde zu besaamen, daß dasselbe gerathen könne, die Remission we-

gen des verlohren gegangenen Winter-Korns, cessiren müsse, indem der Ertrag des ersteren, das letztere bisweilen übersteiget. Wenn aber zu Sommers-Zeiten Ueberschwemmungen vorfallen, die so lange stehen bleiben, daß nicht nur Winter und Sommer-Korn dadurch verlohren gehen, sondern auch die Weyden unbrauchbar gemacht werden; so muß es zwar wegen Aufnahme des Schadens am Getrayde gleichfals nach obigem Fuß gehalten, in Ansehung der Weyde-Gründe aber, das Remissions Quantum so wohl nach der Zeit, als so lange das Wasser darauf gestanden, als auch diejenige Zeit welche erfordert wird, daß sie wieder trocken werden ehe das Vieh wieder aufgetrieben werden kann proportioniret, mithin pro rata solcher Zeit, 1, 2 oder drittehalb Monathen, zum Nachlaß an der Schatzung in der Tabelle angesetzet werden.

§. 5. Da es sich auch verschiedentlich zuträgt, daß die am Rhein auch an grossen Ströhmen belegene Ländereyen, durch Abbruch und Besandung sehr beschädigt werden können: So verordnen seine Königl. Majestät, und setzen hierdurch ein vor allemahl fest, daß, in dem Fall der Abbruch und die Besandung von einer solchen Importance ist, daß das Amt oder Jurisdiction, worunter die abgebrochene und besandigte Ländereyen belegen, die dadurch cessirende Schatzung alleine zu übertragen ausser Stande ist, welches alsdann anzunehmen steht, wenn das Amt, ohne auf seine Größe und Umfang zu sehen, an seinem zur Matricul gehörigen Grunde, den zwanzigsten Theil verlohren, solcher Ausfall der Billigkeit nach, von dem gantzen Lande getragen; Falls aber ein dergleichen Schade, nur einige Individua in einem Amte oder Jurisdiction betrift, selbiger sodann auch von dem concernirenden Amte oder Herrlichkeit alleine übernommen und die davon betragende Schatzung den individuis abgeschrieben werden solle.

§. 6. Was den Brandschaden anbetrift; so cessiren dafür pro futuro alle ehedem gebräuchlich gewesene Remissiones an der Schatzung, nicht minder die Lieferung des Strohs von den Kirchspiels Nachbaren zum Dache und soll es hierunter lediglich nach dem für das platte Land des Herzogthums Cleve emanirten Feuer-Societaets-Reglement de 1767. (Nro. 1969 d. S.) gehalten werden.

§. 7. Für den Wieder-Aufbau eines verfallenen oder Altershalber eingestürzten Hauses oder andern Gebäudes

wird nichts bonificiret, sondern es muß der Eigener diesen Aufbau ex propriis allein besorgen.

Falls aber einige von den Eigenern für die Schatzung daran gegebenen Güter mit dem onere Contributionis und darauf haftenden Zinsen, von andern wieder angenommen werden, und auf solchen Hofe sich verfallene Gebäude befinden, so soll dieserhalb so wol, als auch wegen der etwa einzubedingenden Frey-Jahre, zwischen denen Geerbten und dem neuen Annehmer das Nöthige, auf dem nechsten Erben-Tage reguliret, und der dieserhalb zu entwerfende Contract ad approbandum zur Krieges- und Domainen-Kammer eingesandt werden, welche so dann nach Befinden der Umstände das Nöthige darunter verfügen wird.

§. 8. Anlangend das Viehsterben, so wird es damit wie §. 2. bestimmet worden, dergestalt gehalten, daß, da nemlich die Contribuablen Unterthanen zu der Remission alleine beytragen, das Vieh, so auf adlich freyen Gründen, und dasjenige so die Contribuenten nicht zur Wirthschaft, sondern, zum Handel und Fettweiden haben, zur Remission nicht qualificiret sein, sondern der Eigener den Schaden davon tragen soll; sonsten ist hierunter, gleich wie bey den übrigen Unglücksfällen und Feldschäden ein Unterschied zu machen, ob es

a) ein totales Viehsterben sey, so die ganze Provintz betrift, oder

b) ob nur ein und das andere Amt und Jurisdiction, oder

c) ob einige Particuliers und Beerbte in den Aemtern und Herrlichkeiten damit heimgesuchet werden.

Im ersten Fall, verstehet es sich von selbst, daß wegen dieser Landes Calamität von dem Lande, keine Remission übernommen oder ausgeschlagen werden könne, in mehreren Betracht die verunglückte Contribuenten eben so viel, würden aufbringen müßen, als ihr eigenes Remissions-Quantum betrüge, sondern es behalten sich seine Königl. Majestät vor, nach Beschaffenheit und Befinden der Umstände dem verunglückten Lande einige Hülfe zufließen zu laßen. Im zweiten Fall hingegen ist das ganze Land, den durch das Viehsterben die einzelnen Aemtern und Jurisdictionen betroffenen Schaden, gleich wie Letztere den hierdurch erlittenen Verlust der Individuorum und Eingesessenen über sich zu nehmen schuldig.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 9. Damit aber bey Untersuchung des sich geäußerten Viehsterbens auch der dieserhalb zu ertheilenden Remission, nicht willkührlich oder obenhin verfahren werde, zumalen es nicht darauf angesehen, daß, wann einem oder dem andern vermögenden Eingesessenen des Winters, oder im Frühjahr ein Rindvieh oder Pferd umfallen, oder ein Pferd crepiren mögte, dieser dafür sofort befugt sein solte, von dem Amte oder Gerichte eine Remission zu praetendiren: So setzen und ordnen Seine Königliche Majestät hiedurch, daß, wenn der Contribuent, über die Hälfte des zu dem Gute erforderlichen Viehes (worunter jedoch solches nicht zu rechnen, so er zu seinem Gewinn und Handel hat) verlohren, oder wenn der Verlust einen gantz geringen Kötter, der höchstens nur 2 Stück hält, betrift, als denn eine Remission statt haben soll, wobey jedoch der Verlust jähriger Kälber oder Schweine und Schaafviehes gar nicht in Attention kömmt. Gleichergestalt soll es bey grassirender Viehseuche, wodurch entweder alles Vieh, oder auch nur der gröste Theil von den Höfen hinweggeraffet wird, mit dem an der Seuche crepirten Vieh gehalten, und nur dasjenige Vieh, was über die Hälfte, des zur cultur des Hofes gehörigen Viehstandes von der Seuche verlohren gegangen, vergütet werden.

Die verificirung des sowohl an der Seuche als auch sonst crepirten Viehes, soll aber durch die resp. Dorfschafts-Vorsteher und Scheffen, mittelst Besichtigung und darüber zu erteilenden pflichtmäsigen Atteste geschehen, und sothanes Attest dem Kreis-Einnehmer des Orts, zur weitern Besorgung eingereichet werden.

§. 10. Wenn bey der eruirung des an der Seuche oder sonst crepirten Viehes, weiter kein Zweifel obwaltet, so soll dem Contribuenten den solches betroffen, der vierte Theil des Werths, in nachfolgenden Sätzen zu kommen, und zwar

a) in der Niedrigung

Ein dreyjähriger Ochse oder große Kuh, .	35	Rthlr.
Ein zweyjähriger Stier oder Ochse zu . .	25	—
Eine zweyjährige Kuh oder Mahle . .	20	—
Ein Einwinter zu	15	—

b) auf der Höhe

Ein dreyjähriger Ochse oder Kuh zu . .	25	—
Ein zweyjähriger Stier zu	20	—
Eine zweyjährige Kuh oder Mahle zu . .	15	—
Ein Einwinter zu	8	—

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gestalten alleine durch diese Festsetzung der Bedencklichkeit und Ungewißheit, so allemahl eine Taxation mit sich führet, am ersten vorgebeuget wird, und niemand eine Praegravation zu befürchten hat. Das betragende Remissions-Quantum aber, muß auf dem nechsten Erben-Tage in dem Steuer-Ausschlage mit beygeschlagen, und auf diese Weise, von dem gantzen Amte oder Jurisdiction übertragen werden. Und damit die Remissiones nicht aus einem Jahre in das andere verschleppet werden; so wird ausdrücklich festgesetzet, daß solche in dem nehmlichen Jahre, in welchem der Schade sich zugetragen, nachgesuchet werden müßen, widrigenfals nach Ablauf des Jahres, keine Remission statt findet.

§. 11. Bey einem sich ereignenden Pferdesterben oder, fals ein und anderer contribuabler Unterthan, einen ungewöhnlichen Abgang an Pferden hat, muß von dem Landrath des Kreyses wohl examiniret werden, ob die umgefallene Pferde, Alters halber crepiret, oder wohl gar verwahrloset worden, als in welchen beyden Fällen, keine Remission statt findet, wenn aber ein Pferd an einer außerordentlichen Kranckheit und Unglücksfall, oder in herrschaftlichen Diensten verlohren gehet, so soll mit Beistimmung der Geerbten, in den Aemtern, wo starke Pferde zum Ackerbau erfordert werden, für jedes auf letztbeschriebene weise umgefallene Pferd Acht Rthlr. und wo kleine Pferde gebrauchet werden, Fünf Rthlr., pro Remissione in dem Steuer-Ausschlags-Protocoll angesetzet, dabey aber die Umstände deutlich angeführet werden, damit man sehen könne, ob der Contribuent solchen Nachlaßes bedürfe, oder eine Remission zu praetendiren befugt sey.

§. 12. Schließlich wird annoch bemercket, daß, da dieses Remissions-Reglement blos die Contribuenten, in Ansehung der contribuablen Gründe, und nicht die Domainen-Pächter, ratione der schatzbaren Domainen-Ländereyen concerniret (gestalten Seine Königliche Majestät den Domainen-Pächtern, in vorkommenden Unglücksfällen, die Remission an ihrem Pacht-Quanto, aus höchst dero Casse, ohne Concurrentz der Particulier contribuablen Unterthanen angedeihen laßen) es sich auch von selbst verstehet, daß die contribuablen Domainen-Gründe, zu Aufbringung des Remissions-Quanti, so, bey sich ereignenden Unglücksfällen, den contribuablen Eingesessenen, nach diesem Reglement angedeihen wird, nicht zu concurriren schuldig, dahingegen aber die Domainen-Pächter bey vorkommenden Unglücks-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fällen vom Lande oder den Aemtern und Jurisdictionen keine Vergütung praetendiren, mithin, wann nach Beschaffenheit der Umstände dergleichen Remissionen accordiret werden, diese Domainen-Pächter auch davon nichts participiren können. Wornach sich also die Krieges- und Domainen-Kammer desgleichen die sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, Landes-Deputirte, Amts- und Gerichts-Gerbte, auch sonsten jedermänniglich allergehorsamst zu achten hat.

2098. Cleve den 26. Mai 1774.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben, so wie, in Absicht aller Feldvermessungen überhaupt, bereits geschehen, also auch in Ansehung derjenigen Vermessungen, welche bey Theilung und Auseinandersetzung der Gemeinheiten vorkommen, zur Verhütung aller Unrichtigkeiten, welche durch das Ziehen und Abnutzen der Meßketten, bey deren öfterem Gebrauch zu entstehen pflegen, die nöthige Vorkehrungen zu treffen, nöthig gefunden, und sub dato Berlin den 18ten m. p. allergnädigst verordnet:

1. Daß nicht nur jeder Feldmesser, der bey der Auseinandersetzung sich gebrauchen läßt, neben seinen übrigen Instrumenten, auch ein, von dem Ober-Bau-Departement zu Berlin gestempeltes Probe-Maaß (dergleichen der Mechanicus Ring zu Berlin verfertiget) welches Fünf Fuß in die Länge hält, auf der einen Seite in Fünf Decimal- auf der andern hingegen in Sechs Duodecimal-Fuß eingetheilet ist, bey sich führen; sondern auch

2. Daß die Commissarii jedesmahl in Gegenwart der Interessenten, ehe sie die Feldmesser anstellen, dieses Probe-Maaß sich vorzeigen, und auf einer unwandelbaren Wand, Z. E. an der Kirch-Mauer, damit eine Länge von Fünf Ruthen, mit gleichmäßigen unwandelbaren Zeichen bemerken, ingleichen, daß solches geschehen, zum Protocoll nehmen lassen; und endlich

3. Daß hiernächst jeder Feldmesser, bey Vermeidung einer Strafe von Zehen Rthlr. für jeden Unterlassungs-Fall, schuldig und gehalten seyn soll, in Gegenwart der Inte-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ressenten, oder, wenn diese nicht erscheinen, des Richters des Orts, wenn er in loco wohnet, sonst aber im Beyseyn der Dorfs-Vorsteher, seine Meßkette alle Vierzehn Tage, auch öfter, wenn es die Interessenten verlangen, mit diesem Probe-Maaß zu vergleichen und nöthigen Falls zu rectificiren; wogegen aber der Feldmesser sich jedesmahls, daß solches geschehen, die Kette richtig befunden, oder doch rectificiret worden, von dem anwesenden Justitiario, oder, in dessen Abwesenheit, von den Dorfs-Vorstehern attestiren laßen soll. Höchstgedachte Seine Königl. Majestät laßen dahero solches dem Publico hierdurch bekannt machen, und befehlen den Commissarien so wohl als auch den Feld-Messern, sich hiernach allerunterthänigst und ganz eigentlich zu achten.

2099. Cleve den 6. August 1774.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 6. August c. a. erlassenen Deklaration des Accise-Zoll- und Gerichts-Reglements vom 11. Juni 1772 (Nro. 2065 d. S.), wodurch, zur Ausführung der jüngern Bestimmungen: „daß die „Denunciationen in Accise- und Zoll-Vergehungen nicht „eher vor Gericht gebracht werden sollen, als wenn die Vorgesetzten der Accise- und Zoll-Officianten das Factum einer gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung werth finden; und daß unschuldig Befundene mit dem Kosten-Ersatz „verschont werden sollen," ausführliche Vorschriften über die desfals zu beobachtende Verfahrungs-Art (in 9 §§.) ertheilt werden. (Conf. n. Myl. Bd. V, d, pag. 973.)

2100. Cleve den 15. August 1774.

Königl. Regierung.

Die päbstliche Bulle vom 24. Juni 1772, nebst dem darauf sich beziehenden, von dem Weihbischof von Breslau erlassenen Hirtenbrief, wegen der Verminderung der katholischen Feiertage, soll auf Betrieb der Beamten auf's vollständigste, auch in den Provinzen Cleve und Mark, publicirt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2101. Cleve den 15. August 1774.

Königl. Regierung.

Zufolge einer königl. allerhöchsten Erklärung, soll das Verbrechen der beleidigten Majestät für eine gesetzmäßige wechselseitige Enterbungs-Ursache zwischen Eltern und Kindern gelten. (Conf. n. Myl. Bd. V, c, pag. 2493.)

2102. Cleve den 15. August 1774.

Königl. Regierung.

Zufolge höherer Bestimmung, darf es nur gelernten und geprüften Apothekern gestattet werden, bestehende Apotheken zu übernehmen oder käuflich zu erwerben. (Conf. n. Myl. Bd. V, d, pag. 97.)

2103. Hamm den 15. August 1774.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium.

Den Grundeigenthümern soll es gestattet werden, die auf ihren Grundstücken haftende Zehentpflicht, so wie Kanon's, Dienstgeld, Grävenschuld und andere beständige Leistungen (an den Landesherrn) abzukaufen und über das Ablöse-Quantum mit der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu unterhandeln.

2104. Hamm den 15. August 1774.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Erneuerung der bereits am 9. April 1772 publicirten Bestimmung: daß nur den, bei dem bestellten Hebammen-Lehrer unterrichteten (s. Nro. 2035 d. S.) und von dem Medizinal-Collegium geprüften und approbirten Frauen, die Ausübung der Hebammenkunst gestattet werden darf, nebst Festsetzung, daß die nicht qualifizirten Frauen, welche Hebammendienste leisten, so wie die Wöchnerinnen, welche dieselbe zulassen, mit 5 Rthlr. Geldbuße bestraft werden sollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2105. Hamm den 15. August 1774.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Die Candidaten der Pharmazie und Chirurgie sollen künftig erst dann zur Prüfung ihrer Fähigkeiten zugelassen werden, wenn sie sich über den geschehenen Erwerb einer Apotheke, Barbier- oder Bader-Gerechtigkeit an dem Orte ihres künftigen Etablissements auszuweisen vermögen.

2106. Cleve den 24. August 1774.

Der zu den königl. cleve- mörs- und märkischen Kriegs- und Domainen-Kammern verordnete Präsident.

Zur Beförderung der Fabriken in der Grafschaft Mark, wird den aus den dortigen Freicantons gebürtigen und entwichenen Cantonisten, oder von den Fahnen desertirten Enrollirten, ein Pardon dergestalt bewilligt, daß ihnen, wenn sie binnen 6 Monaten zurückkehren, Fabriken anlegen, ein bedeutendes Gewerbe beginnen, die Bebauung wüster Höfe, die 20 Rthlr. Steuer zahlen, unternehmen, eine Colonie, oder die Urbarmachung wüsten Heidegrundes, annehmen, nicht nur völliger Strafnachlaß, sondern auch Befreiung vom Militairdienst und Unterstützung angedeihen soll.

2107. Cleve den 1. October 1774.

Städtische Steuer-Commission.

Als besondere Einrichtung für die Stadt Cleve, Behufs besserer Aufbringung des ihr zu Last stehenden etatsmäßigen Steuer-Quantums, wird neben der bestehenden kleinen Thor-Accise eine Schlacht-, Mahl- und Getränke-Steuer eingeführt und bestimmt, daß der hiernach sich noch ergebende Mindererertrag gegen das bestimmte Steuerquantum durch Umlage gedeckt werden soll. Das Verfahren der, als Vorstand dieser Einrichtung, aus den sämmtlichen Klassen der städtischen Steuerpflichtigen zusammengesetzten Steuer-Commission, wird festgesetzt und zugleich der Tarif der alten und der neuen Accise publicirt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2108. Hamm den 11. October 1774.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Die in der Medizinal-Ordnung §. 4 u. 5 den Apothekern aufgelegte Verpflichtung, die Gifte und die Gift mit sich führenden Arzneikörper verschlossen und abgesondert zu verwahren, sodann auch sich alles eigenmächtigen Dispensirens von Arzneien zu enthalten, muß von denselben strenger und bei Vermeidung exemplarischer Strafe beachtet werden. Die nuces vomicae (Krähenaugen) gehören unter die Zahl der gefährlichen, abgeschlossen zu verwahrenden, Gegenstände.

2109. Cleve den 20. Oktober 1774.

Königl. Regierung.

Zufolge höherer Bestimmung, muß jeder Pfand-Gläubiger seine Forderung, bei eröffnetem Concurse im Vermögen seines Schuldeners, gehörig liquidiren und verificiren, auch sich daselbst classificiren lassen und das in Händen habende Pfand ad concursum abgeben; dem ungeachtet soll demselben aber sein Recht dergestalt erhalten bleiben, daß er seine Befriedigung für Capital, Zinsen und Kosten aus dem Verkaufsertrage des Pfandes vorzugsweise erhalte, und kann nur der hiernach verbleibende Rest zur Bezahlung anderen Gläubiger verwendet werden. Im Fall der Kaufschilling des Pfandes zur Befriedigung des Pfandgläubigers nicht ausreicht, so muß er wegen des Abgangs in die untern Klassen locirt werden.

2110. Berlin den 22. October 1774.

Friedrich, König ꝛc.

Reglement über die Statthaftigkeit, so wie über die Art und Weise, wann und resp. wie in der Grafschaft Mark, bei sich ereignenden Unglücksfällen, die Steuer-Nachlässe ertheilt werden sollen.

Bemerk. Das für das Herzogthum Cleve erlassene Steuer-Remissions-Reglement (Nro. 2097 d. S.) ist mit folgenden Abänderungen und Ausnahmen auf die Grafschaft Mark wörtlich angewendet worden.

a) An die Stelle der mörs- und clevischen Kriegs- und Domainen-Kammer tritt überall die märkische Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation zu Hamm.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b) Für die Grafschaft Mark, sind nur: Mißwachs, Hagelschlag, Mäuse- und Schneckenfraß, Frostschaden, Wasserschaden und Viehsterben, gesetzliche Motive zu Steuer-Remissionen.

c) Die §§. 4 u. 5. des Reglements für Cleve sind in jenem für die Grafschaft Mark ganz weggelassen.

d) Das Feuer-Societäts-Reglement für die Grafschaft Mark (Nro. 1965 d. S.) ist ebenfalls, bezogen.

e) Nach dem ersten Absatz des §. 7. im Reglement für Cleve, ist für die Grafschaft Mark noch zusätzlich bestimmt: „jedoch behält es hierunter in den Aemtern „worin bisher eine Vergütung von Contribution Statt „gefunden hat, ferner sein Verbleiben."

f) Die im §. 10. im Reglement für Cleve sub „b) auf der Höhe", bestimmten Entschädigungs-Sätze sind allein zur Vergütungs-Norm für die Grafschaft Mark festgesetzt.

g) Die für gefallene Pferde, §. 11. des Reglements für Cleve, bezeichneten Vergütungen sind für die Grafschaft Mark dahin abgeändert, „daß, wo starke Pferde zum „Ackerbau erfordert werden, für jedes auf letztbeschriebene Weise umgefallenes Pferd 8 Rthlr. und im Sauerlande 20 Rthlr. pro Remissione in dem Steuer-Ausschlags-Protokoll angesetzt werden rc."

Der übrigens ganz mit dem Reglement für Cleve übereinstimmende Text ist in 10. §§. gefaßt.

2111. Berlin den 2. Dezember 1774.

Friedrich, König rc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem bey verschiedenen Vorfällen bemerket worden, daß durch Veränderung derer Ufer an den Haupt-Ströhmen, die bald anwachsen, bald abbrechen, viele Irrungen über sothane Anwächse, deren Zueignung und bisherige Beförderung durch Pflanzen, Kribb- und Wasser-Werke entstanden sind, welche theils wegen der Unvollständigkeit, theils Ungewißheit der bisherigen, entweder beschriebenen, oder nur auf Gewohnheit beruhenden Wasser-Rechte nicht ohne weitläuftige und langwierige Processe haben entschieden werden kön-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nen; so haben Wir nöthig gefunden, ein Wasser- und Ufer-Recht vorzuschreiben, welches auf alle bekante Fälle einschläget, wornach von nun an alle vorkommende, und noch nicht rechtshängige Streitigkeiten beurtheilet und entschieden werden sollen.

Damit aber solches desto deutlicher seyn, und der Grund von demjenigen, was darin verordnet worden, desto klärer ersehen werden möge: so haben wir einige Erklärungen und generale Grundsätze, so in nachstehenden §§. 1. bis 14 vorkommen, voraussetzen, auch eine Charte anfertigen lassen, woraus die bey dem Rhein-Strohm existirende Fälle sich anweisen lassen.

§. 1. Die Veränderungen an den Ufern der Ströhme durch Abbruch und Anwachs, entstehen dadurch: daß sie einen schlangenförmigen Lauf, und die größeste Tiefe ihres Fluß-Bettes nicht in der Mitte haben, sondern diese allezeit, und mit selbiger die Gewalt des Wassers, bey dem einen Ufer näher, und von dem andern gegenüber liegenden Ufer mehr entfernt ist, maßen, wenn die Ströhme in gerader Linie flössen, und die größeste Tiefe in der Mitte hätten, weder Abbruch noch Anwachs entstehen würde.

§. 2. Nun aber entstehet im ersten Falle, wo nemlich die mehreste Tiefe, der Anfall und Druck des Wassers dem einen Ufer näher ist, ein abbrechendes Ufer, auf welches der Strohm anfällt, dessen Erdreich abreisset, und sothanes Ufer nach dem Strohme ausgebogen machet. In dem andern Falle aber, wo der Strohm und dessen Tiefe, mithin die Gewalt des Wassers, von dem Ufer abweichet, wie bey dem, dem abbrechenden gegenüberliegenden eintrift, ein anwachsendes, nach dem Strohme sich einbiegendes, Ufer.

Also sind in der anliegenden Charte alle Ufer (a) anwachsend, der Strohm weichet von ihnen ab, und sie sind also gegen dem Strohm eingebogen; hingegen sind alle Ufer (e) abbrechend, der Strohm fället auf sie an, sie weichen von demselben, und sind also ausgebogen; mithin liegen alle gegen dem Strohm eingebogene Ufer, am Anwachs, und alle gegen dem Strohm ausgebogene Ufer, am Abbruch.

§. 3. Die Erde oder andere Materie, als Steine, Kieß, und Sand, so durch den anfallenden Strohm, nach Maaßgabe dessen mehreren oder minderen Geschwindigkeit, von einem Ufer abgebrochen, oder abgewaschen wird, wird von dem Strohm durch die Tiefe so lange fortgeführet, bis sie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durch nach und nach mehr dazu kommende Materie, sich so sehr häuffet, und so schwer wird, daß der Strohm sie nicht mehr fortführen kan, sondern liegen lassen, und nach einem andern Ufer übergehen muß, indem ihm an diesem Ufer durch die abgebrochene Materie die Tiefe verstopfet, und der Lauf gehemmet wird, wodurch denn, in so ferne, in einem Abbruche noch wieder ein Anwachs, und von einem, vom Strohme ausgebogenen Ufer, successive ein dagegen eingebogenes wird. Z. E. die an dem abbrechenden Ufer (e) abgebrochene Materie verstopfet schon den Strohme in (a) seinem Lauf, leget sich daselbst als ein Anwachs nieder, und nöthiget den Strohm seinen Lauf nach dem gegenüberliegenden Ufer (ee) zu nehmen.

§. 4. Es entstehet also aus dem Abbruch eines Ufers oberhalb, der Anwachs von dem nemlichen Ufer unterhalb, und zwar je stärker der Abbruch oberhalb ist, desto stärker wird der darauf folgende Anwachs unterhalb.

Z. E. wenn der Abbruch eines Ufers (e) bis (x) sich fortsetzte, so würde der Anwachs (a) bis in (z) sich anlegen.

§. 5. Der Strohm würde also, das in (z) mehr verstopfte Fluß-Bette, durch den Abbruch an dem Ufer (ee) wieder ersetzen müssen.

Hieraus folget, daß je grösser der Anwachs des Ufers an der einen Seite ist, desto grösser wird der Abbruch des entgegen liegenden Ufers, auf der andern Seite.

§. 6. Es folget also ferner hieraus, das ein jedes anwachsendes Ufer (a) ein abbrechendes Ufer (e) gegen sich über sich liegen hat, et vice versa.

§. 7. Diese Veränderungen der Ufer dirigiren den Strohm, und verursachen, daß dessen Lauf, je länger, je krümmer wird, folglich je länger, je mehr Abbrüche und Anwächse formiret; denn, es ist aus dem vorhergehenden §. 5. evident: daß, so sehr wie der Anwachs (a) zunimmt, so sehr wird der Strohm nach der andern Seite, in das abbrechende Ufer (ee), übergedrungen, und sein Lauf mehr gekrümmet.

§. 8. Weil die Abbrüche und Anwächse, eines und desselben Ufers, von oben, mit dem Lauf des Strohmes nach unten zu, ihre Seriem fortsetzen: so folget hieraus, daß der Untertheil des Abbruchs, nach und nach den darauf folgenden hervorragenden Obertheil des Anwachses angreifet,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und die Materie, so er da abbricht, im Fall das darauf folgende einwärts sich zurück ziehet, oder, im Abbruche begriffen ist, an dem Untertheile desselben (f) längst der hervorstehenden Linie, in dem darauf folgenden Abbruche niederleget; mithin dienet der Untertheil (g) eines jeden anwachsenden Ufers allemahl zu Deckung des Obertheiles (f) des darauf folgenden abbrechenden oder sich zurückziehenden Ufers, woferne nicht eine Insel oder gegenüber angelegte Kribbe, oder eine Hervorragung des gegenüber liegenden Ufers, solches verhindert.

§. 9. Es sind also die Anwächse an ihrem Obertheile schädlich, weil sie den Strohm in das gegenüber liegende Ufer überdringen; (§. 5.) an ihrem Untertheile hergegen sind sie nützlich, weil sie das darauf folgende abbrechende Ufer an seinem Obertheile decken, und den Strohm aus demselben ablenken. (per §. praeced.)

§. 10. Nach denen Erfahrungen, die man von dem Laufe der Ströhme hat, weiß man, daß solche auch zum öftern, drey, vier, und mehr Theile, oder Canäle, auf dieser Charte mit 1, 2, 3, 4, 5, 6, bezeichnet, formiren, daß sich ganze Inseln, oder Mittel-Gründe, I und S, in denselben anlegen, und daß dadurch die Tiefe dem Haupt-Strohm (3) entzogen, und nach den entgegen liegenden abbrechenden Ufern, getrieben wird.

Dieses alles entstehet aus keiner andern Ursache, als, eines Theils, wenn die abgebrochene Materie zu häufig wird, und die Mitte des Strohmes in K verstopfet; andern Theils aber, weil die abgebrochene Materie von verschiedener Schwere ist, davon der Strohm die schwereften und gröbsten Theile, gleich oben, an dem Anwachse, anfängt liegen zu lassen, die leichteften und feinsten Theile aber weiter mit fortführet, und diese erst an dem Untertheile des Anwachses liegen läßt. Da nun diese leichte Theile mehrentheils aus Triebsand bestehen, und nicht zusammenhaltend sind, so werden sie leicht durch den Ueberfall des Strohms auseinander gerissen, und dadurch entstehen die Canäle 1, 2, 4, 5 und 6.

§. 11. Es entstehen auch im dritten Falle Inseln, wenn der Haupt-Strohm, bey starken Eisfahrten, gänzlich verstopfet wird, und sich ein neues Fluß-Bette durch das feste Land reisset; dieses geschiehet aber sehr selten, und ist ein Vorfall, worin der Strohm von allen seinen Regeln abweichet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 12. Alle Anwächse, sie mögen an dem festen Lande, oder an Inseln sich anlegen, erhalten die Materie, wovon sie erzeuget werden, von oben, mit dem Laufe des Strohmes.

§. 13. Wenn nun alle Stücke, die auf die Ufer der Ströhme anschiessen, oben Abbruch, und unten Anwachs hätten, so würde sich, bey nahe unten an jedem Stücke, so viel anlegen, als oben abgebrochen wäre (§. 3.), und es würde nach der natürlichen Billigkeit keinen Widerspruch leiden, das dasjenige neue Land, welches sich unten anlegte, dem Eigener des Stückes zugehörete, dem es oben abgebrochen wäre.

§. 14. Da aber viele Stücke an einem Abbruche, und wiederum viele Stücke an einem, auf den Abbruch folgenden, Anwachse liegen, die verschiedenen Eignern zugehören, mithin ungewiß ist, wem die Particuln dieses oder jenes Anwachses, und in welchem genauen Verhältnisse, vorhin zuständig gewesen sind: so entstehet die Frage: Welchem Eigener gehöret der Anwachs, nach Recht und Billigkeit zu, der andern abgebrochen ist?

Hierüber sind bisher öftere Streitigkeiten entstanden. Diese und übrige bey dem Rhein-Strohme vorkommende Fälle, in so weit solche nicht schon vor Publikation dieses Gesetzes, so auf künftige Fälle gehet, rechtshängig gemacht worden, zu entscheiden, verordnen Wir, und setzen zu einem beständigen Rechte und zur Uferordnung für Unsere Clev- und Meursische Provinzen an dem Rheine hiermit fest.

Caput I.

Von dem Anwachse, der sich an dem nehmlichen Ufer unten angeleget hat, von welchem er oben abgebrochen ist.

§. 15. Aller Anwachs, der sich von selbst, nach dem natürlichen Laufe des Strohms, an einem Ufer fest anleget, gehöret denen Eignern zu, die mit ihren Stücken an solches Ufer anschiessen, vor welchem sich der Anwachs niederleget, und zwar einem jeden nach der Länge oder Breite, mit welcher sein Stück auf dem Ufer sich endiget, aus den §. 4 und 13 angeführten Ursachen.

Z. E. in der beygefügten Charte gehöret der Anwachs (a a) dem Eigner A, und der Anwachs (b) dem Eigner B.

§. 16. Es soll aber solcher Anwachs an seinem Obertheile nicht bepflanzet, noch durch andere Wasser-Werke ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mehret werden dürfen, aus den §. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 angeführten Ursachen; im Gegentheil soll derselbe, so viel möglich, durch Kribben, die an dem gegenüberliegenden Ufer anzulegen sind, so ferne es die Richtung des Strohms erfordert, weggetrieben werden.

§. 17. Desgleichen soll auch kein Aufschlag von Weyden oder anderm Holtze, der auf solchen schädlichen Anwächsen von selbst entstehen mögte, geduldet, sondern so fort von den Eignern ausgerissen werden; worauf Unsere Strohm-Befahrungs-Commission, und der Wasser-Bau-Meister genau Achtung geben, und die Ward-Aufseher instruiren müssen, daß sie an Unsern Domainen-Anwächsen dergleichen schädlichen Aufschlag nicht aufkommen lassen, auch da, wo Particuliers denselben nicht wegschaffen, solcher auf ihre Kosten ausgerissen werde.

§. 18. Damit nun durch Vermehrung und Bepflanzung der schädlichen Anwächse, dem entgegen liegenden Ufer kein mehrerer Abbruch zugefüget werden möge: so verbieten Wir hiermit bey Zwanzig Rthlr. Strafe alle eigenmächtige Pflanz- und Kribb-Arbeit auf allen Anwächsen, mit Aufhebung der, in diesem Stücke bisher vorgewandten, schädlichen Gewohnheiten, und verordnen, daß die Eigner derer Stücke, welche an einem Anwachse anschiessen, den sie zu bepflanzen Willens sind, sich zuförderst von Unserer Strohm-Befahrungs-Commission und dem Wasser-Bau-Meister, bey welchen sie sich bey den gewöhnlichen Strohm-Befahrungen, welche 8 Tage vorher, in jeder am Rhein liegenden Schau bekandt gemacht werden sollen, addressiren, und von ihnen die nöthige Anweisung geben lassen können, wie weit derselbe dem entgegen liegenden Ufer unschädlich ist, mithin bepflanzet, oder auf eine andere Art vermehret werden kan. Wobey die Strohm-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Meister dahin zu sehen haben, daß kein hervorspringendes Ufer mit Weyden und Strauch-Werk bepflanzet werde; hingegen bey zurückspringenden Ufern haben sie die Bepflanzung anzubefehlen, und der Interessent kan dieselbe nach und nach so weit in den Strohm hinein poussiren, bis sein Ufer aufhöret, ein einwärts gebogenes zu seyn, und die gerade Ufer-Linie erreichet.

Z. E. der Anwachs (a a) und (b) darf nicht bepflanzet werden weil er den Strohm mehr in das gegenüberliegende Ufer überdringen und den Abbruch daselbst vermehren würde; hingegen kann der Anwachs (c) von dem Eigner C, mit

Nutzen bepflanzet werden, weil der Strohm dadurch aus dem darauf folgenden abbrechenden Ufer abgelenket, und nach dem entgegen liegenden anwachsenden Ufer übergedrungen wird. (per §. 9.)

§. 19. Die Bepflanzung der Anwächse, wenn solche zugelassen, soll nicht gerade durch, und in rechter Linie, sondern mit einem Abfalle von einem Fuß auf jeder Ruthe Strohm herab geschehen; z. E. wenn der Anwachs von dem Eigner C in Besitz genommen und bepflanzet werden wolte: so soll damit nicht nach Direction der Linie (i, k,) und (l, m,) über den Anwachs (c) aus (k) in (o) und aus (m) in (q) gerade durchgegriffen werden, sondern es sollen die Linien (i, k,) und (l, m,) auf jede Ruthe einen Fuß in (p) und (r) abfallen, aus den im 3, 4, und 8ten §. angeführten Ursachen.

§. 20. Damit nun hierunter kein Mißbrauch vorgehen, und schädliche Anwächse bepflanzet werden, oder auch nützliche Anwächse unbepflanzet liegen bleiben mögen: so verordnen Wir hiermit, daß Unsere Strohm-Befahrungs-Commission, und der Wasser-Bau-Meister alle Jahre bey Bereisung des Strohms, den, auf die anwachsende Ufer anschiessenden, Eignern unentgeldlich anweisen sollen, welche Anwächse sie befördern dürfen, oder nicht, und was für Werke sie dazu anzulegen haben; wovon eine schriftliche Anweisung mitzutheilen, und von jedem Eigner zur Registrirung bey dem Protocolle der Schau zu präsentiren ist.

§. 21. Dagegen, wenn jemand ohne Anweisung einen schädlichen Anwachs durch Kribben oder Pflanzungen vermehren würde: so soll der Wasser-Bau-Meister solche sogleich auf Kosten des Eigners ausreissen lassen, und das Factum Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer anzeigen, welche dasselbe untersuchen, und sodann nach der Vorschrift des 18. §. bestrafen soll.

§. 22. Da aller Anwachs dem Eigner des Stückes zugehöret, an welchen sich derselbe zuerst fest anleget, (§. 15.) so kann derselbe auch von dem Eigner des Stückes prosequiret werden, so lange er sich noch nicht an ein anderes Stück fest angeleget hat, sondern durch einen Wasser-Strang noch davon geschieden ist, wenn er auch ein oder mehrere unterhalb belegene Stücke vorbey striche; z. E. der Anwachs (c) striche bis in (g) den Stücken D und E vorbey, so können die Stücke D und E denselben nicht in Besitz nehmen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

so lange er noch mit einem Wasser-Strange (h) davon abgesondert ist; (§. 8.) sondern er gehört dem Eigner C und ob er zwar solchen nur auf Erlaubniß und Anweisung der Strohm-Befahrungs-Commission und des Wasser-Bau-Meisters bepflanzen darf: so soll ihm doch freystehen, in signum occupationis et possessionis, solchen an seinem Grunde contigu seyenden, und von den benachbarten unterwärts noch durch einen Wasser-Strang separirten, Anwachs, so weit er es von seinem Grunde trockenen Fusses thun kan, in Gegenwart der Strohm-Befahrungs-Commission oder des Wasser-Bau-Meisters, des Deich-Gräfen und zweyer Heim-Räthe der Schau, mit Adcitation der Interessenten, wenn das Wasser nicht niedriger als sub No. 4. des Pegels ist, zu begehen und zu umgehen. Da denn, wie weit solches, den gegenüberliegenden Gründen vorbey, geschehen ist, in ein schriftliches Protocoll abgefasset, und dem Occupanti auf seine Kösten, in beweisender Form, mitgetheilet, auch dessen Registrirung zu den Schau-Acten befördert werden muß.

§. 23. Wenn aber solcher Anwachs von demjenigen, dem er fest angeländet, wie vorstehet, nicht bepflanzet, oder durch Begehung, oder auch Anlegung ihm erlaubter Wasser-Werke, nicht in Besitz genommen wäre, und durch Vermehrung des Anwachses unterwärts, oder mehrere Aufländung des Wasser-Stranges, auch von den untern Eignern begangen, mit einem Wagen befahren oder angekribbet werden könte und wolte: so soll ihnen solches, so weit es von dem obern Eigner, mit dem der Anwachs zuerst contigu geworden, nicht geschehen, erlaubt seyn. Wenn, z. E. der Anwachs (c) mit seinem untersten Ende (g) an dem Stücke E sich angeleget hat, so stehet dem E frey, solchen in Besitz zu nehmen, jedoch darf er damit dem Stücke D nicht vorbeygehen, sondern muß demselben, nach dessen Breite, seinen Anwachs liegen lassen, wenn derselbe auch noch lange Jahre durch den Wasser-Strang (h) von D abgesondert bliebe. (§. 12.)

§. 24. Wenn auch der Eigner C den Anwachs vor dem Stücke D alsdenn noch in Besitz nehmen wolte, wenn das Stück E seinen Theil schon in Besitz genommen hat: so kan solches geschehen, so lange die Lanke (h) noch nicht so weit aufgeländet ist, daß der Anwachs von dem Stücke D ab, bey mittelmäßigen Wasser, trockenen Fusses begangen werden kan, welches bey ordinairen Wasser, wenn es nicht un-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ter Nro. 4. des Pegels ist, vom Eigner sub D, in Gegenwart glaubhafter Zeugen dargethan werden muß; denn der Anwachs ist dem Stücke C angeflossen, und ist dessen Besitznehmung unterworfen, so lange er von dem Eigner gegen über nicht trockenen Fusses begangen werden kann, oder, wie hiernächst folget, angekribbet, auch mit einem Wagen befahren werden, und dergestalt die Besitznehmung praeveniret worden ist.

§. 25. Wolte der Eigner D den Wasser-Strang (h) mit einer Kribbe zumachen, und dadurch den Anwachs, welcher dem unterhalb liegenden Abbruch nützlich ist, nach der Breite seines Stückes, befördern, und in Besitz nehmen: so soll ihm solches, wenn er von dem Eigner C nicht occupiret wäre, nicht verwehret, sondern ihm der Anwachs belassen werden; jedoch soll solche Besitznehmung in Gegenwart Unserer-Strohm-Befahrungs-Commission, des Wasser-Bau-Meisters und der Eigner C und E geschehen.

§. 26. Nicht weniger, wenn der Wasser-Strang (h) so hoch aufgelandet wäre, daß der Eigner D oder E durch denselben mit einem, mit so viel Mist, als auf einen mit 4 Pferden bespannten Wagen geladen zu werden pfleget, beladenen Wagen, bey mittelmäßigen Wasser an No. 4. des Pegels, durch denselben fahren könnte, ohne darinne stecken zu bleiben, so soll solches als eine Besitznehmung gelten, so lange nehmlich der Eigner C den Anwachs noch nicht in Besitz genommen hat.

Es soll aber ebenfalls dieser Actus in Gegenwart der Strohm-Befahrungs-Commission, des Wasser-Bau-Meisters, und der, ober und unterhalb liegenden, Eigner, z. E. sub C und F geschehen.

§. 27. In Fällen, wo bey Theilung eines trocken anliegenden, befahrnen, oder gemeinschaftlich angekribbten Anwachses, unter verschiedenen Nachbarn und Interessenten Streit entstünde, soll solche dergestalt geschehen, daß von den Enden eines jeden althufigen, und vor der Zeit des Anwachses sich befundenen, Landes, nach dessen Breite am Anwachse, Linien gegen den Strohm gezogen werden; jedoch also, daß selbige auf jede Ruthe einen Fuß, den Strohm herunter, von dem alten Alignement des Stücks abweichen und abfallen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

CAPUT II.

Von Abwendung des Abbruchs.

§. 28. Es soll auch ein jeder Eigener gehalten seyn, seinen nützlichen Anwachs zu vermehren, besonders, wenn dadurch der Strohm aus dem darauf folgenden abbrechenden Ufer abgelenket werden kan, aus den §. 8 und 9 angeführten Gründen; als: der Eigner C muß seinen Anwachs zum Besten des darauf folgenden abbrechenden Ufers an den Stücken D, E, F, G durch Pflanzungen und Kribben vermehren.

§. 29. Wenn demnach die Eigner der am Abbruche liegenden Stücke D, E, F, G oder die hinter dem Bann-Deiche liegende Beerbte, oder ihr Deich-Stuhl, nöthig finden, den Anwachs (c) Anlegung einer Kribbe (d) zu befördern, und den Anfall des Strohms von sich abzulenken: so soll dem Eigner C solches bekannt gemacht, und frey gelassen werden, die Kribbe (d) auf seine eigene Kosten, oder auf gemeinschaftliche Kosten mit dem Eigner D anzulegen, und dagegen den Anwachs zu profitiren. Wenn er aber eine solche Kribbe anzulegen nicht vermögend wäre, oder aus andern Ursachen solches weigerte: so soll den Eignern D, E, F, G, oder den Beerbten hinter dem Bann-Deiche frey gelassen werden, diese Kribbe auf gemeinschaftliche Kosten anzulegen.

Es kan aber alsdenn der Eigner C so wenig, als der Eigner D den Anwachs, so sich hinter, und unterhalb der Kribbe (d) anleget, praetendiren, sondern dieser gehöret denjenigen zu, die die Kribbe angeleget haben, wenn sich derselbe auch in der Länge, durch das ganze abbrechende Ufer bis in (e e), und in der Breite, durch das gegenüber liegende anwachsende Ufer, bis in (f f) erstreckte.

§. 30. Denn da die Richtung eines jeden Strohms das beste Mittel ist, wodurch die Abbrüche der Ufer, und alle entstehende Unordnungen verhindert, und abgewendet werden können: (§. 1.) so sollen auch vorzüglich solche Werke angeleget werden, welche die Richtung des Strohms befördern.

§. 31. Wenn demnach die Eigner der, am Abbruch liegenden, Stücke, oder die Beerbten, so mit ihrem Bann-Deiche auf dem abbrechenden Ufer liegen, die zu Richtung des Strohmes nöthige Kribbe (d) nicht anlegen wolten, oder aus Unvermögen nicht anlegen könnten: so soll Unsere Krieges- und Domainen-Cammer solche anlegen, und der An-

wachs sodann Unserer Wasser-Bau-Casse zufliessen. Solte aber auch Unsere Krieges- und Domainen-Cammer dergleichen Werke nicht anlegen können, und sich jemand anders finden, der sich erböthe, solche Werke auf seine Kosten anzulegen, und dagegen den Anwachs zu profitiren: so soll demselben solches zugelassen, und ihm dagegen der Anwachs abgetreten, und als sein Eigenthum überlassen werden; so wie er in dem §. 28. dieser Rhein-Ufer-Ordnung beschrieben worden; wovon Wir sodann auch Unsere Domainen-Stücke nicht ausnehmen, sondern den Anwachs, der sich solchenfalles bey denselben anlegen mögte, gerne cediren wollen: gestalten Wir, und alle dergleichen abbrechenden Ufer anschiessende Beerbte, von der Anlage solcher Werke genug profitiren, indem der Abbruch dadurch abgewendet wird.

§. 32. Alle abbrechende Ufer sollen entweder durch Kribben, die den Anfall des Strohms ablenken, oder durch andere Werke, nach Möglichkeit von dem Abbruche befreyet werden. (p. §. §. 4. und 7.

§. 33. Wenn aber die Eigner derer Stücke, welche Abbruch leiden, nicht vermögend sind, darzu die erforderlichen Kosten aufzubringen, welche zum öftern den Werth derselben übersteigen mögten: so sollen alle dabey profitirende, und in einer Gemeinheit mit einander liegende Beerbte, als ganze Schauen ꝛc. darzu beytragen; wenn jedoch dadurch die nöthigen Kosten auch nicht aufgebracht werden könnten: so soll das gemeine Land beytreten, und den Abbruch leidenden zu Hülfe kommen, weil solches die Regeln der Societät und die Rettung einer oder mehrer contribuirenden Universitäten erfordern.

§. 34. Da es bey Deckung der abbrechenden Ufer, und Ablenckung des Strohms aus denselben, hauptsächlich auf eine gute Disposition der nöthigen Kribben und Wasser-Wercke ankomt, dagegen aber genugsam bekannt ist, daß durch üble Anlage derselben grosser Schade entstanden ist: so verordnen Wir hiermit: daß niemand, er sey wer er wolle, weder an seinen eigenen, noch an andern Gründen, Wasser-Werke anzulegen berechtiget seyn soll; es seye dann, daß Unsere Strohm-Befahrungs-Commission, und der Wasser-Bau-Meister solche anzulegen gut gefunden, und deren Richtung gegen den Strohm angewiesen hätten. Derjenige so hiergegen handelt, soll Ein Hundert Rthlr. Strafe zu Unserer Wasser-Bau-Casse erlegen; auch werden alle Wasser-Bau- und Deich-Bediente hiermit angewiesen, die Contravenien-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ten, der hierzu besonders angeordneten, aus einem Membro der Clevischen Regierung, einem Membro des Wasser-Bau-Departements bey der dortigen Krieges- und Domainen-Cammer, und einem perpetuirlichen Deputirten der sämtlichen Stände bestehenden, Commission, welcher der jedesmahlige Cammer-Praesident als Chef vorgesetzet wird, so fort anzuzeigen, als welche in allen Fällen, wo das Interesse des Strohms mit concurriret, über das meum et tuum zu judiciren haben, und von deren Erkentnisse die Provocationes und Appellationes, an die, zu deren Entscheidung alhier niedergesetzte, Commission gehen sollen. Wenn aber Fälle vorkommen, die gar keine Beziehung auf die Einrichtung des Strohms hätten, und mit demselben in keiner Verbindung stünden, alsdenn soll die Cognition in dergleichen bloßen Privat-Sachen den Justitz-Collegiis überlassen werden.

§. 35. Wenn demnach ein abbrechendes Ufer mit Kribben belegt, oder mit andern Wasser-Werken gedecket werden soll: so soll Unsere Strohm-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Meister, alle auf solches Ufer anschiessende Eigner, oder Beerbte, so dabey interessirt sind, zur Stelle berufen, und mit ihnen überlegen, wie, und mit was für Art Wasser-Werken, solches am zuträglichsten geschehen kan.

Der Wasser-Bau-Meister soll davon die Kosten-Anschläge anfertigen, und Unserer Krieges- und Domainen-Kammer einreichen, welche sodann wegen Aufbringung der Kosten eine billigmässige Repartition unter den Interessenten anfertigen, auch den Theil, den Wir wegen Unserer Domainen beyzutragen haben, sowohl als dasjenige, was das gemeine Land zu Hülfe geben soll, bestimmen muß.

§. 36. Weil in den vorhergehenden §. §. 15. bis 26. angewiesen ist, wie die Pflanzungen und Wasser-Werke zu Ablenkung des Strohms dergestalt angeleget werden sollen, daß sie dem gegenüber liegenden Ufer unschädlich sind, als worauf die Strom-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Meister sehen, und dafür responsable bleiben müssen, daß sie hierunter ganz unpartheyisch verfahren: so verordnen Wir auch hiermit: daß, wenn von den gegenseitigen Eignern, gegen solche, in dieser Rhein- und Ufer-Ordnung zugelassene, und zum gemeinen Besten gereichende, Werke, Klage erhoben werden wolte, der Kläger auf eingeforderten pflichtmässigen Bericht der Strohm-Befahrungs-Commission, und des Wasser-Bau-Meisters abgewiesen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

allenfalls die Sache auf ihre Kosten zur Stelle, mit Adcitation der Interessenten, untersuchet, und sodann ohne fernere Weitläuftigkeit entschieden werden soll; wovon Wir zwar auch die Provocation an die, in dem §. 34. gedachte, alhier niedergesetzte Commission gestatten wollen, jedoch mit der Einschränkung, daß solche in Punkten, wo es auf einen Wasser-Bau und die Art dessen Führung ankommt, nur Effectum devolutivum haben soll.

§. 37. Wenn auch der Fall sich ereignen möchte, daß jemand einen so nützlichen Anwachs, durch nützliche Werke, auf seine Kosten und Gefahr erlanget, und erzwungen hätte, und die, unterhalb solchen Werken an dem Abbruche sonst belegene und anschiessende, Beerbte und Eigner wolten alsdenn praetendiren, daß ihnen der erzwungene Anwachs, gegen Erlegung der zu den Werken verwandten Kosten abgetreten werden solte; sie hätten jedoch für Anlegung der Werke zu den Kosten nichts beygetragen: so sollen solche ebenfalls abgewiesen werden; indem demjenigen, der die Werke angeleget hat, nicht zugemuthet werden kan, daß er nach ausgestandenem Hazard denen etwas abtreten soll, die nichts haben hazardiren wollen.

CAPUT. III.

Von den Inseln und Mittel-Grinden.

§. 38. Wenn nach dem §. 10. Inseln oder Mittel-Grinde erzeuget werden, die als ein Anfluß oder Anwachs an keines Eigners Land fest angeländet sind: so gehören solche, so zu sagen, dem Strohme; und soferne darauf Unsere Höchste Landes-Herrschaft und Zoll-Berechtsame gehen, Uns zu, und kan sich selbige niemand ausser Uns zueignen; gleichwie es denn auch, von undencklichen Jahren her, bey Unsern Vorfahren üblich gewesen, und besonders noch in den alten Wasser-Rechten vorgeschrieben worden: daß die Inseln für den Landes-Herrn in Besitz genommen werden sollen. Wir behalten Uns daher alle Inseln, als ein Uns zuständiges Regale, beständig vor, in so weit Unsere Zoll-Gerechtigkeit auf dem Strohme, und die Ufer Unserer Länder, auf beyden Seiten, oder auf einer Seite, neben demselben sich erstrecken.

§. 39. Es sollen alle Inseln, Mittel-Grinde, oder Mittel-Sand-Bänke auf dem Strohme, wo Wir die Zoll-Gerechtigkeit haben, und wo die Ufer auf beyden Seiten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Strohms Uns, als Landes-Herrn, zustehen, ohne Unterscheid für Uns in Besitz genommen werden.

§. 40. Wo aber die Ufer nur auf einer Seite Uns zustehen, mithin die Mitte des Strohms die Grenze wäre, da sollen nur die Inseln, so Unserem Ufer näher, oder in Unserer Hälfte des Strohms liegen, für Uns in Besitz genommen werden.

§. 41. Wenn demnach bey mittelmäßigem Wasser an No. 4. des Pegels, oder bey niedrigem Wasser, bis unter die niedrigste Nummer des Pegels sich eine Insel, oder Mittel-Grind, oder Mittel-Sand-Bank zeigete, die so situiret wäre, wie in den vorgehenden §. §. 38. und 39 vorgeschrieben ist: so soll solche für Uns, durch Unsere Strohm-Befahrungs-Commission und den Wasser-Bau-Meister, mit Zuziehung des Orts-Beamten, Haupt-Pächters, Renth-Meisters, oder **Administratoris**, auch der, zunächst neben dem Ufer über dem schmalsten Canal anschiessenden, Eigner folgendergestalt in Besitz genommen werden.

Die Strohm-Befahrungs-Commission, der Wasser-Bau-Meister, und Beamte, nebst drey Ruder-Knechten, oder Schiff-Leuthen, auch so vielen darnächst belegenen vornehmsten Interessenten, daß die ganze Anzahl zwölf Personen ausmachet, sollen sich alle zwölf in einen offenen Nachen setzen, mit dem Lauf des Strohms hinunter, durch den schmalsten Canal, hinter der Insel herum, bis an deren unterstes Ende fahren, sodann an der Insel anländen, und solche rund herum begehen, auch zum Zeichen, daß solche für Uns in Besitz genommen worden, eine Stange Weyden- oder Willigen-Holz von zehen Fuß lang, mitten auf die Insel setzen; sodann über diesen **Actum** ein förmliches Protocoll abhalten, und solches Unserer Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, welche solche Besitznehmung in Unserm Höchsten Nahmen für gültig erklären, und zunächst den, neben dem schmalen Canal anschiessenden, Eignern und Beerbten davon Nachricht geben soll.

§. 42. Wenn aber, bey Befahrung einer solchen Insel, der Nachen in dem Canale, auf dem Grunde fest führe, und sitzen bliebe, oder den Grund berührte, und nicht anders als mit Mühe durch den Canal gezogen werden könte: so wäre dieses ein Zeichen, daß die Insel schon mit dem entgegen liegenden nächsten Ufer **contingu**, und demselben fest angeflossen wäre; alsdenn soll die Besitznehmung für un-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gültig erkläret, und der Anwachs denen Eignern gelassen werden, an deren Lande er fest lieget.

Z. E. bey der Insel S führe der Nachen in dem Canale bey T auf den Grund, und bliebe da fest sitzen, oder berührete den Grund, und könnte nicht anders als mit Mühe fortgezogen werden: so ist dieses ein Zeichen, daß die Insel S keine rechte Insel, sondern ein Anwachs ist, der dem Eigner M angeflossen ist, und ihm nach dem §. 22. dieser Rhein- und Ufer-Ordnung eigenthümlich zugehöret.

§. 43. Damit nun hierunter keine Eigner um den Anwachs gebracht werden mögen, der ihnen der Natur nach von dem Laufe des Strohms zugeführet, und würklich angeflossen ist: so verbieten Wir auch hiemit alle Besitznehmungen der Inseln, so lange das Wasser höher als No. 4. des Pegels stehet.

§. 44. Gleichwie Wir ebenfalls alle Besitznehmung derer Gründe, die mit einem Wasser-Strange von dem festen Lande abgesondert, so wie sie in den §. §. 23, 24, und 26 beschrieben sind, hiermit ausdrücklich verbiethen, und für nichtig erklären, so lange das Wasser unter No. 4. des Pegels stehet.

§. 45. Ob Wir nun gleich die Besitznehmung der Inseln für Uns verordnet haben, und wollen, daß damit jederzeit nach der Vorschrift verfahren, auch darauf von den Wasser-Bau und andern Bedienten genau gehalten, mithin darunter nichts versäumet werden soll: so verbiethen Wir doch hiermit ausdrücklich deren Bepflanzung, ehe solche nicht, durch Enclavirungs-Kribben, an das feste Land verbunden sind: weil die Erfahrung gar zu sehr zeiget, wie viel unersetzlicher Schade Uns, und Unsern getreuen Unterthanen durch die unzeitige Gewinnung und Pflanzung der Inseln zugefüget ist; denn da die Inseln Anwächse sind, deren Ufer rund um flach, und untief sind, die untiefen Ufer aber den Strohm überdringen, so verursachen dieselbe auch, rund um sich, allen entgegen liegenden Ufern Abbrüche, und sind höchst schädlich; zumahlen auch durch die Vertheilung des Strohms, demselben die zur Schiffahrt nöthige Tiefe genommen wird.

Alle Inseln, oder Sand-Bänke, die vor einem vorspringenden Ufer, oder in der Mitte des Strohms, liegen, sollen ebenfalls nicht in Besitz genommen, oder bepflanzet, sondern vielmehr durch Kribben und Wasser-Werke, von den entgegen liegenden Ufern her, nach Möglichkeit vertrie-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ben, mithin keine andere Inseln, als die vor einem zurücktretenden Ufer (wie doch gemeiniglich zu geschehen pfleget) sich anlegen, enclaviret werden.

§. 46. Es sollen also auch keine Anwächse, wie sie §. §. 41. und 42. bey der Insel S beschrieben sind, bepflanzet werden, bevor nicht die Tiefe in T so hoch, als die Insel S aufgeländet, oder durch Kribben ausgefüllet ist. Denn da bekanntlich die Inseln alsbald nach geschehener Bepflanzung stark aufländen und höher werden: so ergiebet sich von selbsten, daß das Wasser in dem Canale T gepresset, und dieser dadurch vertiefet, mithin das Ufer vor den Stücken M und O dadurch abgebrochen wird.

§. 47. Da auch die Canäle fast durchgehends tiefer werden, und sehr selten ein Gang von selbsten aufländet: so befehlen Wir hiermit allen Unsern Wasser-Bau-Bedienten, mit allem Ernst und Eifer dahin sich zu bestreben, und so lange unaufhörlich zu arbeiten, bis alle Inseln enclaviret, und alle Neben-Canäle gekribbet, und zugepflanzet sind, dahingegen auf den andern Ufern der Insel, gegen den Haupt Strohm, alle vorhandene Pflanzungen, und was zu Befestigung dieses Ufers dienen kan, wegzureissen sind, damit der Strohm auf dieser Seite sein Bett auf Kosten der Insel erweitere, und vertiefe: jedoch verstehet es sich von selbst, daß solches nur in so weit geschehen dürfe, als es die Richtung des Strohms erfordert, um denselben aus dem vielfachen unordentlichen Laufe, in einen einfachen ordentlichen Lauf, und auf seine gehörige Breite, zu bringen.

CAPUT. IV.

Von dem Anwachse in den Canälen.

§. 48. Obschon die Neben-Canäle hinter den Inseln sehr selten von selbst, ohne vorhergehende Zukribbung, zuländen, so ereignet sich dennoch wohl ein solcher Fall, daß die oberste Mündung der Canäle an einen starken Anwachs kommt, und so hoch zuländet, daß sie bepflanzet, und der Canal zur völligen Verländung gebracht werden kan. Hiebey entstehet sodann die Frage: wem dieser Anwachs eigentlich zugehöret? Wir setzen daher hiermit fest, daß der Anwachs welcher in dem Fluß-Bette der Canäle entstehet, zwischen Uns, als Eigenthümer der Insel, und den Eigenthümern der, auf der andern Seite anschiessenden, Stücke,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nach der Breite oder Länge eines jeden Stücks, von den Ufern bis auf die Mitte des Canals, vertheilet werden soll.

§. 49. Eben so wollen Wir, im Falle, wenn ein oder mehrere Particuliers, ein oder mehrere Inseln in Besitz hätten, und die Canäle hinter denselben, wie z. E. No. 4 et 5 der Charte, verländeten, den auf beyden Seiten anschiessenden Beerbten, den Anwachs gern überlassen. Wir verordnen also hiermit: daß solcher Anwachs unter die Eigner der, auf jedes Ufer anschiessenden, Stücke, und zwar nach der Breite oder Länge eines jeden Stücks an dem Ufer, bis auf die Mitte des Canals, vertheilet werden soll.

§. 50. Weil Wir die Zukribbung aller Canäle unumgänglich nöthig finden, und solche §. 46. ausdrücklich verordnet haben: so wollen Wir, daß diejenige, welche die Kosten der Zukribbung verwendet, und dadurch die in dem Canale anschiessende Stücke von dem Abbruche befreyet haben, auch den ganzen Anwachs in den Canälen oder deren Aufländung geniessen sollen.

§. 51. Besonders aber, wenn nach einer etliche Jahre vorher geschehenen Zukribbung, nun erst die Verländung des Canals erfolgte, und die auf dem Canale anschiessende Eigner, den, aus der Zukribbung entstandenen, Anwachs sich zucignen wolten, da sie vorher die Zukribbung hätten geschehen, und die Kosten verwenden lassen, ohne sich zu einem Beytrage in denselben anzubiethen: so können dieselben alsdenn von dem Anwachse nicht profitiren, sondern es soll derselbe demjenigen, der den Canal zugekribbet, weil er die Kosten dazu hazardiret hat, einzig und allein zugehören, und es soll niemand, wer er auch seyn mögte, zugelassen werden, davon etwas zu praetendiren, wenn er sich auch zu den aufgegangenen Kosten demnächst pro parte verstehen wolte.

§. 52. Damit auch in Zukunft über den Anwachs in den Canälen, wo die Inseln Partikuliers zugehören, kein Disput entstehen möge: so verordnen Wir hiermit: daß der, oder diejenige, welche einen Canal zuzukribben angewiesen, oder willens sind, darzu vorhero, alle auf dem Canal anschiessende Geerbte, zur Stelle berufen, ihnen unter Assistenz Unserer Strohm-Befahrungs-Commission und des Wasser-Bau-Meisters die Nothwendigkeit und den Nutzen der Zukribbung vorstellen, und ihnen anbiethen sollen, derselben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

beyzutreten, und die Kosten pro parte beyzutragen. Wenn sie sich nun darzu verstehen, und die Kosten, so ihnen zukommen, beytragen: so sollen sie auch in dem Anwachse des Canals ihren Antheil nach der §§. 49 und 53 vorgeschriebebenen Proportion erhalten.

Wenn sie sich aber darzu nicht verstehen, und ihren Antheil nicht beytragen wolten, so soll ihre Erklärung ad Protocollum genommen, und alsdenn die Zukribbung des Canals dem, oder denenjenigen, nebst dem ganzen Anwachse, überlassen werden, die sich darzu erbothen haben.

§. 53. Die Vertheilung des Anwachses unter die, auf die beide Ufer des Canals anschiessende, Beerbte soll folgendergestalt geschehen.

Wenn das Wasser an No. 4. des Pegels stehet, als an welche Höhe die Gründe aufgeländet seyn müssen, ehe sie mit Sicherheit genutzet und bepflanzet werden können: alsdenn soll der Canal vermessen, in eine Charte gezeichnet, und die Mitte desselben durch eine Linie aufgetragen, und gezeichnet werden; bis an solche Linie soll demnächst ein jeder anschiessender Beerbter, der zu den Enclavirungs-Kosten beygetragen hat, seinen Anwachs, nach der Länge des Ufers, welche sein anschiessendes Stück einnimmt, bepflanzen, und sich als sein Eigenthum zu Nutze machen können.

§. 54. Wie nun der Anwachs nach der Länge oder Breite acquiriret wird, die ein jedes Stück von dem Ufer des Canals einnimmt, auf welches es anschiesset: so ist es auch billig, daß nach solcher Länge oder Breite die Kosten der Zukribbung proportioniret, und einem jeden sein Beytrag dazu bestimmet werde.

Da jedoch diejenige, so auf der Insel, an einem anwachsenden Ufer des Canals, liegen, viel eher den Anwachs bis auf die bestimmte Mitte des Canals bepflanzen, und sich zu Nutze machen können, auch wegen der Fläche ihres Ufers einen weit grössern Theil des Anwachses erhalten, als diejenige, so auf einem abbrechenden Ufer liegen: als verordnen Wir daß diejenige Eigner, so auf anwachsenden Ufern liegen ein Drittheil oder ein Viertheil des ganzen Quanti der Zukribbungs-Kosten, nach billigem Ermessen Unserer Strohm-Befahrungs-Commission und Wasser-Bau-Meisters, auch des zunächst belegenen Deich-Stuhls, voraus bezahlen, und dennoch in den übrigen zwey Drittheilen oder drey Viertheilen ihre Portion, nach der Länge oder Breite ihrer

Stücke, mit welchen sie auf den Canal anschiessen, beytragen sollen.

§. 55. Da nicht weniger die Enclavirung der Inseln noch den fernern doppelten Nutzen hat, daß dadurch der Strohm mehr, als auf eine andere nur zu erdenkende Wasser-Bau-Art, in eine Richtung gebracht, und aus den, unterhalb dem Canale liegenden, Ufern, welche gemeiniglich abbrechend sind, abgelenket, mithin vor denselben ein Anwachs zuwege gebracht wird: so wollen Wir auch und verordnen hiermit, daß denenjenigen, welche einen Canal zugemachet haben, aller daraus erfolgende Anwachs, unterhalb dem Canale, eigenthümlich zugehöre, besonders, wenn dabey der, §. 50 beschriebene, Fall einschläget.

Z. E. die auf beyden Seiten der Canäle (4) und (5) anschiessende Eigner, hätten diese Canäle zugekribbet, und der Anwachs erstreckte sich unterhalb derselben vor den Stücken U und V vorbey: so können die Eigner derselben Stücke den Anwachs nicht praetendiren, sondern er gehöret denen gemeinschaftlich zu, die die Kosten der Zukribbung verwendet haben.

§. 56. Daferne aber die Eigner der Stücke U und V zu den Kosten der Zukribbung beygetragen hätten: so gehöret ihnen der Anwachs zu, der sich vor ihren Stücken anleget, und zwar nach den, §. 19. dieser Rhein- und Ufer-Ordnung vorgeschriebenen, Regeln.

Es gehöret also der Anwachs der im Canale anschiessenden Beerbten solchenfalls auf der Scheidung, zwischen den Stücken R und U, nach den Linien (w, z) und (x, z) auf.

§. 57. Wenn auch Canäle wären, deren Zukribbungs-Kosten den Werth des, in denselben zu erhaltenden, Anwachses überstiegen, als wie in den Canälen (2) und (5) geschehen würde; jedoch deren Zukribbung, zu Verhütung des Ruins einer oder mehrerer Communitäten, bey wesentlicher Gefahr derselben, nothwendig wäre: so soll selbige, wenn vorhero diejenige sämtlich vernommen worden sind, auf deren Kosten solche Werke angeleget werden solten, auf vorherigen umständlichen Bericht an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, und Unseres General-Directorii Approbation, dennoch forderlamst geschehen, und die Kosten darzu von den dadurch profitirenden Interessenten, dem gemeinen Lande, und Unserer Wasser-Bau-Casse, in billiger Proportion mit getragen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

In Fällen aber wo bey Zukribbung eines oder mehrerer Canäle nicht sowohl die Abwendung einer wesentlichen Gefahr von diesem oder jenem Corpore contribuente, als nur die Richtung des Strohms, und Verhütung eines gemeinen Abbruchs an dem Ufer des Canals, und unterwärts, der Haupt-Vorwurf wäre, jedoch bey solcher guten Intention die Kosten den Vortheil der Interessenten überstiegen: so soll selbige successive, von den vermögenden Interessenten und Unserer Wasser-Bau-Casse, auf vorherigen Bericht an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer vorgenommen werden, da denn die unterhalb liegende Interessenten den Anwachs behalten, der sich durch die Zukribbung ergiebet, und an ihre Stücke anleget.

CAPUT. V.

Von Durchbrüchen und neuen Fluß-Betten.

§. 58. Es gehöret zwar, wenn der Strom einen neuen Lauf nimmt, das alte Grund-Bette Uns, als Landes-Herrn, zu; solte sich inzwischen der im 11ten §. beschriebene Fall ereignen, daß der Strohm einen ganz neuen Lauf nähme, und sein altes Grundbette dergestalt ganz verliesse, daß die Besitzer, durch deren Grund-Stücke der Fluß einen neuen Weg macht, deshalb eine Entschädigung zu praetendiren befugt sind: so wollen Wir aus Landesväterlicher Huld von vorgedachter Unserer Gerechtsame gern abstehen, und verordnen hierdurch, daß in dergleichen Fällen das alte Fluß-Bette mit zur Entschädigung angewandt werden soll.

§. 59. Desgleichen soll, wenn zu mehrerer Richtung des Strohms, und zu Abwendung eines starken Abbruches nöthig gefunden werden mögte, dem Strohme ein anderes Flußbette zu graben, und einen Durchschnitt durch das feste Land zu machen, der Grund welcher zu dem Durchschnitte vergraben werden muß, nicht allein so fort billigmäßig bezahlet, sondern es soll auch überdem der Grund, welcher in Zeit von zehen Jahren auf beiden Seiten des Durchschnitts abbricht, indem sich der Durchschnitt erweitert, nach und nach vergütet, und zu diesen Entschädigungen auch das alte Fluß-Bette, so weit solches darzu hinreichet, mit verwandt werden.

§. 60. Solten die am Abbruche liegende Eigner, zu Abwendung des Abbruchs, einen Durchschnitt auf ihre eigene Kosten machen wollen: so wollen Wir ihnen die Acquisition des alten Grund-Bettes auch gerne belassen, und von

Unserm Recht, das Wir als Landes-Herr darauf haben, abstehen.

CAPUT VI.

Von den Fischereyen.

§. 61. Wenn jemand ein Recht zu fischen hat, so soll ihm erlaubt, und beständig vorbehalten bleiben, dieses Recht im offenen Strohme zu exerciren, wenn auch der Strohm durch Abbrüche und Anwächse, sich gänzlich aus der Stelle versetzte, und mit der Zeit sich ein neues Fluß-Bette machte.

§. 62. In aufländenden Canälen hergegen behält ein jeder das Recht zu fischen nur so lange, als solche mit Wasser angefüllet sind. So bald aber deren Verländung erfolget, und sie zugepflanzet werden können: so gehöret der Anwachs Uns, (§. 48.) oder den anschiessenden Eignern (§. 49.) zu; denn das Recht zu fischen höret da auf, wo das Wasser aufhöret, und kan dem Rechte der Ufer und Anflüsse nicht entgegen seyn, welches da anfangen muß, wo, aus Wasser, Land hervor kommt.

§. 63. Damit indessen denen, so Fischereyen in Canälen haben, die Gelegenheit zum fischen, so lange als möglich, belassen werden möge: so setzen Wir fest, und verordnen hiermit: daß alle Canäle so von selbst aufländen, oder durch Kribben zum Aufländen gebracht worden sind, nicht eher bepflanzet werden sollen, bis ein Theil derselben an No. 4. des Pegels aufgeländet ist.

§. 64. Auf eine gleiche Art soll es mit allen alten Wasser-Strängen, Kolken und Wayen gehalten werden; es gehören selbige nehmlich dem Eigner des Grundes wieder, auf welchem sie eingerissen sind, sobald solche nach der, im vorigen §. bestimmten, Höhe des Pegels an No. 4. aufgeländet sind.

CAPUT VII.

Von dem Leinen-Pfade.

§. 65 Da es in aller Absicht mit zu einer Ufer-Ordnung gehöret, daß den Schiffern, die die Ströhme befahren, alle mögliche Bequemlichkeit verschaffet werde; als worauf bey der Vorschrift von Zukribbung der Canäle Unser

Augenmerk mit gerichtet worden, und dann besonders den, die Ströhme hinauf fahrenden, Schiffern, ein reiner und räumlicher Leinen-Pfad oder Weg nöthig ist, auf welchem die Pferde gehen können, welche die Schiffe den Strohm hinauf ziehen: als verordnen Wir hiermit zuvörderst: daß einem Ufer des Strohms von allen anschiessenden Eignern ohne Unterscheid ein Raum zu dem Leinen-Pfade von zwölf Rheinländischen Fuß breit, umsonst gelassen werden soll.

§. 66. In solcher Breite von zwölf Rheinländischen Fuß, so perpendicular aus dem Ufer zu nehmen, sollen auch keine Bäume, oder Stauden stehen gelassen, sondern der Lein-Pfad rein gehalten werden, besonders auf abbrechenden Ufern, bey welchen der Anfall des Strohms am stärksten, und die Auffahrt der Schiffe am beschwerlichsten ist. Wir befehlen demnach allen und jeden, auf das Ufer des Lein-Pfads anschiessenden, Eignern, nach dieser Vorschrift den Lein-Pfad beständig rein zu halten; diejenige aber so hierunter nachläßig seyn mögten, sollen darzu von Unsern Zoll- und Wasser-Bau-Bedienten, allenfalls durch prompte Execution, angehalten werden.

§. 67. Wir sind indessen nicht gemeinet, durch die Bestimmung der Breite des Leinen-Pfades, den Eignern ihr Eigenthum abzunehmen, in so weit der Leinen-Pfad einen Theil ihres Stückes einnimmt, sondern es bleibet ihnen solcher eben so eigen, als die übrige Theile ihres Stückes, welches nicht zum Leinen-Pfade nöthig ist, und sie können solches nach Wohlgefallen nutzen und gebrauchen; wenn nur durch den Gebrauch der Schiffahrt keine Unbequemlichkeit verursachet wird.

§. 68. Daher denn auch, wenn nach dem Laufe des Strohmes eine Veränderung mit dem Lein-Pfade vorgenommen, und solcher auf das jenseitige Ufer verleget werden müste, den disseitigen Eignern des alten Lein-Pfades, wiederum frey stehet, den Lein-Pfad mit Bäumen zu besetzen, oder sonst nach ihrer eigenen Willkühr zu nutzen.

§. 69. Weil der Lein-Pfad allen Stücken schädlich ist, die damit betroffen werden, so soll damit so sparsahm als möglich umgegangen, und nicht ohne Noth auf beyden Seiten des Strohms Leinen-Pfade angeleget werden: Wir verbieten dahero allen Schiffern bey arbitrairer Strafe, doppelte Lein-Pfäde anzulegen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 70. Auch sollen keine neue Lein-Pfade nach Willkühr der Schiffer angeleget werden mögen, sondern, wenn die Nothwendigkeit erfordert, daß damit eine Veränderung vorgenommen werden muß: so sollen die Schiffer davon dem nächsten Zoll-Comptoir Anzeige thun, und sodann der neue Lein-Pfad von den Zoll-Bedienten, jedoch aber nicht einseitig, sondern mit Zuziehung und Vorwissen des Wasser-Bau-Meisters reguliret, und angewiesen werden.

§. 71. Desgleichen wenn wegen angelegter neuer Wasser-Werke oder Pflanzungen die Nothwendigkeit erforderte, daß der Lein-Pfad von einer Seite des Strohms nach der andern verleget werden müßte: so soll Unser Wasser-Bau-Meister den Bedienten des zunächst unterhalb belegenen Zoll-Comptoirs davon Anzeige thun, welche sodann den Lein-Pfad mit Zuziehung des Wasser-Bau-Meisters nach der andern Seite des Strohms so fort verlegen, und die Schiffer zu Vermeidung des alten Lein-Pfades anhalten sollen.

§. 72. Gleichwie es aber den Schiff-fahrenden allemahl einen ungemein starken Auffenthalt verursachet, wenn sie einen Ueberschlag machen, und die Lein-Pferde nach der andern Seite des Strohms überfahren müssen: so soll der Lein-Pfad so lange als möglich auf einer Seite des Strohms belassen, und ohne Noth nicht nach der andern Seite übergeleget werden.

§. 73. Desgleichen, wenn sonst einige Hinderungen dem Gebrauche des Lein-Pfades im Wege stünden, davon hier keine Erwähnung geschehen wäre: so sollen solche nach Möglichkeit aus dem Wege geräumet werden. Hierauf sollen besonders alle Wasser-Bau- und Zoll-Bediente mit Nachdruck halten, und deshalb gehöriges Ortes Anzeige thun.

Wie Wir Unser Etats-Ministerium hiermit anweisen, auf die Befolgung vorstehender Rhein- Ufer- und Wasser-Ordnung mit allem Nachdruck zu halten: so befehlen Wir auch zugleich Unserer Clevischen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, ingleichen allen Obrigkeiten, Magistraten, Beamten, Vasallen, und Unterthanen sich darnach allerunterthänigst zu achten, und damit solche zu jedermanns Wissenschaft komme, soll selbige überall gehörig publiciret werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel.

Bemerk. Die oft bezogene Charte folgt am Schluß dieses Bandes.

2112. Cleve den 30. Dezember 1774.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge des königl. zu Berlin am 24. v. M. erlassenen, erneuernden Ediktes gegen Hazard-Spiele, mittelst Karten, Würfeln u. a. Zeichen, werden dergleichen Spiele, bei 100 Ducaten, oder 3monathlicher Festungs-Strafe für diejenigen Wirthe und Privatleute, welche sie öffentlich oder heimlich gestatten, verboten. (Conf. n. Myl. Bd. V, d, pag. 955 und die zu Cleve ebenfalls publicirte Erneuerung des obigen Ediktes vom 9. Februar 1787, l. c. Band VIII, pag. 298.)

2113. Cleve den 1. Mai 1775.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 7. v. M. auf königl. Specialbefehl erlassenen Rescriptes, wegen Beobachtung der Prozeßfristen und der dieserhalb anzusetzenden Präklusions- und Desertions-Termine. (Conf. n. Myl. Bd. V, e, pag. 79.)

2114. Cleve den 11. Mai 1775.

Königl. Regierung.

Publikation eines, auf königl. Specialbefehl, zu Berlin am 13. v. M., zur Deklaration des allgemeinen Juden-Reglements de 1750, erlassenen Rescriptes. (Conf. n. Myl. Bd. V, e, pag. 125.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2115. Cleve den 22. Mai 1775.

Königl. Regierung.

Zur Verhütung fernerer Mißdeutungen der in der eingeführten, schlesischen Hypothekenordnung §. 32 erhaltenen Bestimmungen, wird festgesetzt, daß, so wie überhaupt keine Personal-Forderungen, also auch zu derselben Deckung keine Protestationen in das Hypothekenbuch eingetragen werden können.

2116. Cleve den 27. Juli 1775.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. Mai d. J. verkündeten General-Pardons für alle, aus Furcht vor, der zu gewärtigenden Strafe, wegen gemachter Contrebande, außer Landes entwichene und binnen 6 Monaten zurückkehrende Unterthanen und Cantonisten. (Conf. n. Myl. Bd. V, e, pag. 131.)

2117. Cleve den 27. Juni 1775.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 27. Juni c. a. erlassenen Ediktes, welches die Bestrafung der Vergiftung und vorsätzlichen Beschädigung der Bienen bestimmt. (Conf. n. Myl. Bd. V, e, pag. 189.)

2118. Cleve den 29. Juni 1775.

Königl. Regierung.

Die in den cleve-märkischen Provinzen noch nicht publicirte, zu Berlin am 8. Mai 1768 ergangene, königl. Deklaration, wegen der von den Zollbeamten, zur Verhütung und Entdeckung der Zoll-Defraudationen, zu beachtenden und zu treffenden Maaßregeln, soll publicirt, und mittelst Affixion an den Rathhäusern, Kirchthüren und Gerichtsstuben zur

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

allgemeinsten öffentlichen Kenntniß gebracht werden. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 3067.)

2119. Cleve den 3. Juli 1775.

Königl. Regierung.

Ueber den Bestand sogenannter Brüderschaften auf dem platten Lande, deren Vermögen und Revenüen-Verwendung, sollen die Beamten nach Einsicht der Stiftungsbriefe und Rechnungen, unter Einsendung einer Abschrift der Fundation, ausführlichen Bericht erstatten.

2120. Hamm den 6. September 1775.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation.

Zur Beförderung der Aufnahme der in der Grafschaft Mark angelegten Bleichereien sowohl, als zu mehrerer Ausbreitung des Flachs-Baues und der Spinnereien, besonders aber auch zur Aufnahme des Linnenhandels wird, mit allerhöchster Genehmigung, über eine einzuführende Gleichförmigkeit des Haspels, Folgendes verordnet:

1. Jeder Unterthan (in der Grafschaft Mark) hat seinen Haspel zum Linnen-Garn dahin einzurichten, daß dessen Länge 2 berl. Ellen halte.
2. Nach jetzt festgesetzter Länge, sollen zu einem Stücke Garn, 20 Gebinde, und zu einem Gebinde 50 Faden genommen werden.
3. Die Einrichtung dieses Haspel-Maßes soll a dato publicationis innerhalb 4 Wochen geschehen, und damit man von der genauesten Befolgung in Absicht der geschehenen Einrichtung selbst überzeuget werde, so müssen die Haspel zur Ickung überliefert werden, welche während der 4 wöchentlichen Frist, ohne alle Kosten, gratis vorgenommen werden soll.
4. Die Unterthanen der Städte haben deshalb ihre vorschriftsmäßig eingerichteten Haspel, bei den Magistraten jeden Ortes, die auf dem platten Lande aber, bey denen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Receptoren icken zu lassen, als welches in den Städten durch die verpflichteten Ickmeister, auf dem platten Lande aber, durch die Kreisreuter in Beisein des Receptors, nach vorhergegangener Untersuchung der Richtigkeit, geschehen soll.

Damit auch solchem nächst, wenn das Haspel-Maß überall egal eingerichtet ist, in Ansehung des Kaufs und Verkaufs des Garns, durch Contraventionen, der intendirte Zweck nicht vereitelt werde, so wird

5. verordnet, daß alles gewonnene Garn, es sey zum Verkauf, oder zum eigenen Gebrauch bestimmt, die verordnete Länge, die Zahl der Gebinde und Faden halten solle; würde nun ein oder anderer, dieser zum allgemeinen Besten abzweckenden Verordnung zuwider handeln, so soll

6. der Eigenthümer des Garns, ohne auf irgend eine Entschuldigung zu reflektiren, als sei das Haspeln von Kindern geschehen, oder daß die Fadenzahl ohne Vorsatz unvollzählig geblieben, das erstemal per Stück mit 15 Stbr. und Confiskation des Garnes, das zweitemal mit empfindlicher Leibesstrafe, und das drittemal aber mit Zuchthaus-Arbeit bestrafet werden.

7. Gleichergestalt sollen die Kaufleute, welche unvollständiges Garn gekauft zu haben, überführt werden, zum erstenmal für jedes Stück mit einem Rthlr., das andremal auf ein Jahr des Garnhandels verlustig erkläret, und wenn er hiernächst zum drittenmal einer Contravention überführt würde, zur Festung gebracht werden.

8. Sollen die Contraventionsfälle in den Städten bei den Magistraten, auf dem platten Lande aber bei dem Landrath des Kreises angezeigt, von solchen summarisch untersuchet, dem Kammer-Collegio aber die Acta mit einem Gutachten zur Decision eingereichet werden.

Wenn nun Se. königl. Maj. dieser Verordnung überall aufs genaueste nachgelebet wissen wollen; So wird einem jeden Unterthan bekannt gemacht, daß nach Verlauf einer sechswöchentlichen Frist, durch die Unterbediente, die Untersuchung geschehen soll, ob ein jeder Haus-Eingesessener sich statt des abgeschafften Haspels, mit einem, der Verordnung nach überall eingerichteten und vorschriftsmäßig geickten versehen habe; da dann der oder diejenigen, welche auf eine

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ungehorsame Art die Befolgung unterlassen haben, mit einem Rthlr. bestrafet werden sollen; als wonach sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

2121. Cleve den 31. October 1775.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der den cleve-mörsischen Städten unterm 4. September 1773 (Nro. 2084 d. S.) gestatteten Einfuhr des Rhein- und Franz-Brantweines gegen 10 Rthlr. Accise-Abgabe, wird wegen des daraus gezogenen Mißverständnisses erklärt, daß es nicht die Absicht gewesen, dieselben auf dem platten Lande, und zwar ohne alle Abgabenentrichtung einführen zu lassen, vielmehr wird den Schenkwirthen des platten Landes, bei Strafe der Confiskation und Erlegung des vierfachen Werthes des Contraventionsgegenstandes, untersagt, Franz- und Rheinischen Brantwein zu verschenken, und haben sie, zufolge früherer Bestimmung, den Brantwein zum Verschenken, aus derjenigen Stadt zu beziehen, zu deren Cassendistrikt sie gehören. Ueberdies wird bestimmt, daß alle eingeführt werdende Franz- und Rhein-Brantweine, gleich den Transitirenden, nur gegen eine bei der Eingangs-Accise-Casse zu erlegende baare Caution von 10 Rthlr. per Ohm zugelassen werden dürfen, welche Caution nach Entrichtung der städtischen Accise restituiret wird.

2122. Cleve den 14. Dezember 1775.

Königl. Regierung.

Die jedesmaligen Vorsitzer der Gerichte und Justizmagistrate müssen, ohne Abwartung eines fernern desfallsigen Regierungs-Befehls, den, Seitens der Landräthe, Hauptpächter oder Kreiseinnehmer, auf höhere Weisung, an sie ergehenden Requisitionen, wegen der Abhaltung von Landesvisitationen, jedesmahl unweigerlich und prompt Folge leisten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2123. Cleve den 28. Dezember 1775.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation des königl. zu Berlin am 28. Dezember 1775 erlassenen Patentes, nebst Reglements für die königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. (Conf. n. Myl. Bd. V, e, pag. 381.)

Bemerk. Die Kriegs- und Domainen-Kammer-Collegien zu Cleve und Hamm haben unterm 16. und 19. Februar 1776 die in beiden Orten, und in andern Städten beider Provinzen, stattgefundene Anordnung von Commissarien der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt bekannt gemacht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

PLAN

von einem Theil des

Rhein-Stroms

ZUR ERKLÆRUNG DES

CLEVISCHEN WASSER RECHTS.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf